

Göttinger Studien  
zu den Kriminalwissenschaften

Matthias Dölling, Philipp–Alexander Hirsch,  
Jan Rennicke (Hg.)

**Richard Martin Honig**

Prägender Göttinger (Straf–)Rechtswissenschaftler  
des 20. Jahrhunderts?



Matthias Dölling, Philipp-Alexander Hirsch, Jan Rennieke (Hg.)  
Richard Martin Honig

Dieses Werk ist lizenziert unter einer  
[Creative Commons  
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen  
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 45 in der Reihe „Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2024

---

Matthias Dölling, Philipp-Alexander  
Hirsch, Jan Renniecke (Hg.)

Richard Martin Honig

Prägender Göttinger  
(Straf-)Rechtswissenschaftler  
des 20. Jahrhunderts?

Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften  
Band 45

Universitätsverlag Göttingen  
2024

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

### *Herausgeber der Reihe*

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Tillmann Bartsch, Alexander Baur, Gunnar Duttge,  
Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Dieses Werk ist auch als freie Onlineversion über die Verlagswebsite sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) zugänglich. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Patrick Joseph Siegle  
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp



© 2024 Universitätsverlag Göttingen, Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-602-8

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2024-2527>

ISSN: 1864-2136

eISSN: 2512-7047

## Vorwort

Die Beiträge dieses Bandes gehen auf eine am 7. und 8. Juni 2022 an der Universität Göttingen abgehaltene Tagung zurück, die sich mit dem Leben und Werk von Richard Martin Honig (1890–1981) beschäftigt hat. Honig ist in der Strafrechtswissenschaft vor allem als einer der Wegbereiter der Lehre von der objektiven Zurechnung bekannt. Neben zahlreichen weiteren Arbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts umfasst sein vielseitiges Werk Abhandlungen zum Kirchenrecht und römischen Recht, Einführungen in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie sowie Beiträge zum US-amerikanischen Strafrecht und Strafprozessrecht. In der Vielfalt dieser Themen spiegelt sich sein außergewöhnlicher Lebensweg wider: Honig, seit 1925 Professor in Göttingen, war aufgrund seiner jüdischen Herkunft im Dritten Reich zur Emigration gezwungen, die ihn erst in die Türkei und anschließend in die USA führte. Ab Mitte der 1950er Jahre kehrte Honig regelmäßig für Forschungs- und Lehraufenthalte nach Deutschland zurück. 1974 zog er schließlich endgültig wieder nach Göttingen.

Person und Werk Honigs umfassend zu untersuchen, konnte daher nur gelingen, weil sich zahlreiche namhafte Autorinnen und Autoren aus ganz unterschiedlichen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft dazu bereit erklärt haben, diese vielfältigen Aspekte aufzugreifen. Ihnen gebührt Dank dafür, dass Leben und Werk Richard Martin Honigs die verdiente wissenschaftliche Würdigung zuteil wird.

Die Durchführung der Tagung und die Fertigstellung dieses Bandes waren nur durch die großzügige Unterstützung durch die Juristische Fakultät der Universität Göttingen, das Institut für Kriminalwissenschaften, das Institut für Grundlagen des Rechts und den Universitätsbund Göttingen möglich.

Für die tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagung sowie der Redaktion des Bandes bedanken wir uns bei Frau *Ricarda Bardomicks*, Frau *Juliane Greschenz*, Frau *Svenja Martin* und Herrn *Patrick Joseph Siegle*. Schließlich danken wir den Herausgebern der „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ für die Aufnahme des Bandes in die Schriftenreihe.

Oktober 2023

*Matthias Dölling – Philipp-Alexander Hirsch – Jan Rennieke*

## Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	9
<i>Matthias Dölling</i>	
Honigs Vita und sein frühes Schaffen vor dem Hintergrund der Dogmatik des 20. Jahrhunderts .....	27
<i>David Christopher Weiglin</i>	
Warum so spät? Richard Honig und die Geschichte der objektiven Zurechnungslehre. Zugleich eine Fallstudie zur Durchsetzung rechtswissenschaftlicher Theorien .....	39
<i>Luis Greco</i>	
Begegnungen mit Richard Honig und einige Bemerkungen zu seiner Lehre von der objektiven Zurechnung .....	63
<i>Manfred Mainwald</i>	
Was bleibt von Honigs Zurechnungslehre? .....	73
<i>Jan Rennicke</i>	
Honigs Einwilligungsslehre .....	85
<i>Uwe Murmann</i>	
Das beschleunigte Verfahren gestern und heute: Zur Aktualität der Kritik Richard Martin Honigs.....	99
<i>Kristina Peters</i>	
Richard Martin Honig über die Konkurrenzen im Strafrecht.....	113
<i>Thomas Grosse-Wilde</i>	

Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Richard Martin Honig .....	143
<i>Georgia Stefanopoulou</i>	
Sozialethische Pflichten und strafbares Unterlassen. Honig über Garantenpflichten und das Sittengesetz.....	153
<i>Philipp-Alexander Hirsch</i>	
Richard Martin Honig – Vertreibung, Wiedergutmachung und Rückkehr .....	169
<i>Eva Schumann</i>	
Honigs Wirken im türkischen Exil .....	221
<i>Osman Isfen</i>	
Honigs Arbeiten zum römischen Recht während seines Exils in der Türkei .....	247
<i>Basak Derinel</i>	
Gedanken zu Richard Honigs romanistischem Hauptwerk .....	265
<i>Okko Behrends</i>	
„Von Erlangen zum Episcopalian“ – Richard Martin Honig als Kirchenrechtler .....	279
<i>Martin Otto</i>	
Honig und das US-amerikanische Strafrecht, insbesondere Beweisverbote (exclusionary rules) – Zugleich eine Analyse des US-amerikanischen Rechts der Beweisverbote.....	299
<i>Kai Ambos</i>	
Persönliche Begegnungen mit Richard Martin Honig 1960–1980 .....	339
<i>Albin Eser</i>	
Anhang 1 .....	361
Anhang 2.....	365
Anhang 3.....	371
Anhang 4.....	395
Schriftenverzeichnis von Richard M. Honig.....	413
Autorinnen und Autoren.....	423

# **Einführung**

*Matthias Dölling*

## A. Honig und die Lehre von der objektiven Zurechnung

Richard Honig kommt das große Verdienst zu, mit seinem 1930 in der Festgabe für Reinhard von Frank erschienenen Beitrag „Kausalität und objektive Zurechnung“<sup>1</sup> die „Initialzündung“<sup>2</sup> für die Entwicklung der strafrechtlichen Lehre von der objektiven Zurechnung gegeben zu haben,<sup>3</sup> die inzwischen zur ganz herrschenden Lehre<sup>4</sup> in der Strafrechtswissenschaft geworden ist.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> *Honig*, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 174.

<sup>2</sup> *Mainwald*, Zur strafrechtssystematischen Funktion des Begriffs der objektiven Zurechnung, in: Kühne (Hg.), Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, Baden-Baden 1995, S. 465.

<sup>3</sup> Zur Entwicklung der Lehre von der objektiven Zurechnung s. instruktiv *Frisch*, Entwicklung, Grundlinien und offene Fragen der Lehre von der objektiven Erfolgszurechnung, in: Parmas/Pruks (Hg.), Nullum ius sine scientia. Festschrift für Jaan Sootak zum 60. Geburtstag am 16. Juli 2008, Tallinn 2008, S. 41 (42 ff.); *Schroeder*, Die Genesis der Lehre von der objektiven Zurechnung, in: Karras u.a. (Hg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, Athen 2003, S. 651; *K.H. Schumann*, JURA 2008, S. 408; *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (208 ff.).

<sup>4</sup> S. nur *Ebert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Heidelberg 2001, S. 48 ff.; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl., Bielefeld 2021, § 10 Rn. 64; *HK-GS-M. Heinrich*, 5. Aufl., Baden-Baden 2022, Vor § 13 Rn. 77; *Jesbeck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 286 ff.; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Stuttgart 2022, Rn. 329; *SSW-Kudlich*, 5. Aufl., Hürth 2021, Vor § 13 Rn. 53 f.; *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München 2017, § 4 Rn. 38; *Maurach/Zipf*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl., Heidelberg 1992, § 18 Rn. 36, 42 ff.; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht. Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, 7. Aufl., München 2022, § 23 Rn. 28; *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 2022, § 13 Rn. 41: „eindeutig h.M.“; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020, § 11 Rn. 46; *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (212): „überwältigend herrschende Lehre“; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 52. Aufl., Heidelberg 2022, Rn. 256 f.

<sup>5</sup> Die Kritik an der objektiven Zurechnungslehre ist jedoch nie verstummt und in jüngerer Zeit wieder stärker geworden, vgl. etwa *Frisch*, GA 2018, S. 553; *Gössel*, GA 2015, S. 18; *Haas*, Die strafrechtliche Lehre von der objektiven Zurechnung – eine Grundsatzkritik, in: M. Kaufmann/Renzikowski (Hg.), Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, Frankfurt am Main u.a. 2004, S. 193; *Hettinger*, Unhintergehbare Erkenntnis oder bloße Schulweisheit? Subversive Gedanken zur Lehre von der objektiven Zurechnung anhand der rechtlichen Behandlung des Problems der Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf, dargestellt am Beispiel des Totschlags durch Tun, § 212 I StGB, in: Barton u.a. (Hg.), Festschrift für Thomas Fischer, München 2018, S. 215 (229 ff.); *Hilgendorf*, Wozu brauchen wird die „objektive Zurechnung“? Skeptische Überlegungen am Beispiel der strafrechtlichen Produkthaftung, in: B. Heinrich u.a. (Hg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag. 18. September 2004, Bielefeld 2004, S. 33; *H. J. Hirsch*, Zur Lehre von der objektiven Zurechnung, in: Eser u.a. (Hg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 119; *Armin Kaufmann*, „Objektive Zurechnung“ beim Vorsatzdelikt?, in: Vogler (Hg.), Festschrift für Hans-

Zuvor hatte sich schon Karl Larenz in seiner 1927 erschienenen rechtsphilosophischen Dissertation grundlegend mit dem Begriff der objektiven Zurechnung beschäftigt.<sup>6</sup> An dessen Erwägungen knüpfte Honig in seinem Beitrag an, jedoch mit einer veränderten Zielrichtung. Im Unterschied zu Larenz ging es ihm nicht um eine „philosophische Grundlegung“, sondern darum, „den Begriff der objektiven Zurechnung unabhängig von jeder philosophischen Einstellung aus den allgemein anerkannten Grundsätzen der allgemeinen Rechtslehre abzuleiten“.<sup>7</sup>

Das entscheidende Kriterium für die Zurechenbarkeit eines Erfolges und damit auch für die Abgrenzung von einem zufälligen Ereignis sah Honig in der objektiven Zweckhaftigkeit.<sup>8</sup> Zurechenbar ist – so seine berühmt gewordene Formulierung – „derjenige Erfolg, welcher als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann“.<sup>9</sup> Das für den Erfolg kausale menschliche Verhalten sei also nur dann rechtserheblich, wenn

---

Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 251; *Kindhäuser*, GA 2007, S. 447; *Lampe*, Die Kausalität und ihre strafrechtliche Funktion, in: Dornseifer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u.a. 1989, S. 189 (194 ff.); *H. Schumann/A. Schumann*, Objektive Zurechnung auf der Grundlage der personalen Unrechtslehre?, in: Hettinger u.a. (Hg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 543; *K.H. Schumann*, JURA 2008, S. 408 (413 ff.); *Struensee*, GA 1987, S. 97; HdB-StrafR-*Zieschang*, Heidelberg 2020, § 33 Rn. 57 ff.; s. dazu *Greco*, ZStW 117 (2005), S. 519 (522 ff.); *Roxin*, Streitfragen bei der objektiven Zurechnung, in: Bloy u.a. (Hg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht. Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Berlin 2010, S. 715; *ders./Greco* (Fn. 4), § 11 Rn. 46 m. Fn. 163 u. Rn. 51; *Schroeder*, Grundsätzliche Angriffe gegen die Lehre von der objektiven Zurechnung, in: Joerden u.a. (Hg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft. Frankfurter Festschrift für Andrzej K. Szwarc zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 273.

<sup>6</sup> *Larenz*, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung. Ein Beitrag zur Rechtsphilosophie des kritischen Idealismus und zur Lehre von der „juristischen Kausalität“, Leipzig 1927, s. insb. S. 67 f.: „Durch die Fähigkeit, Zwecke zu setzen und zu realisieren, dem Kausalverlauf die Richtung auf ein vielleicht fernes, aber gewußtes und gewolltes Ziel zu geben, sich ihn dienstbar zu machen, beherrscht der Wille das Naturgeschehen und verwandelt er es in die eigene Tat. [...] Die Zurechnung als das Urteil über die Tat ist demnach nicht ein kausales, sondern ein teleologisches Urteil. Nur darf man den Zweckbegriff hier nicht subjektiv, sondern muß ihn objektiv fassen; d.h. man [...] muß auch das zurechnen, was gewußt und damit vom Willen umspannt werden konnte, was als Gegenstand des Willens möglich war“; s. dazu *Haas* (Fn. 5), S. 193 ff.; *Schroeder* (Fn. 3), S. 651 (653 ff.); *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011, S. 113 ff.

<sup>7</sup> *Honig* (Fn. 1), S. 174 (181 f.); vgl. dazu auch *Frisch*, Zum Einfluss des Neukantianismus auf das heutige Strafrecht am Beispiel des Straftatsystems, in: Pawlik u.a. (Hg.), Strafrecht und Neukantianismus, Tübingen 2023, S. 387 (400 f., 409 m. Fn. 88 u. 89); *Maiwald* (Fn. 2), S. 465 (471 f.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 130 f.

<sup>8</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (184); s. hierzu insb. *Frisch*, Faszinierendes, Berechtigtes und Problematisches der Lehre von der objektiven Zurechnung des Erfolgs, in: Schönemann u.a. (Hg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin/New York 2001, S. 213 ff.; *ders.*, GA 2003, S. 719 (720 f.); *Haas* (Fn. 5), S. 193 (196 f.); *Hettinger* (Fn. 5), S. 215 (222 f.); *Kindhäuser*, GA 2007, S. 447 (451 ff.); *Maiwald* (Fn. 2), S. 465 (470 ff.); *H. Schumann/A. Schumann* (Fn. 5), S. 543 (544 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 130 ff.

<sup>9</sup> *Honig* (Fn. 1), S. 174 (184); s. auch *Maiwald* (Fn. 2), S. 465 f.

es in Hinblick auf die Bewirkung bzw. Vermeidung des Erfolges als zweckhaft gesetzt gedacht werden könne.<sup>10</sup> Maßgeblich hierfür sei die Beherrschbarkeit des Kausalverlaufs.<sup>11</sup> Erst mit dieser zur Kausalität hinzutretenden objektiven Zweckhaftigkeit sei die Grundlage für die juristische Bedeutsamkeit des menschlichen Verhaltens gegeben.<sup>12</sup> Honigs Abhandlung fand zunächst nur wenig Aufmerksamkeit.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (188).

<sup>11</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (185: „Erreichbarkeit oder Abwendbarkeit des Erfolgs“ u. 187: „Möglichkeit [der] Beherrschung durch den Willen“); s. hierzu *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (214); HK-GS-M. *Heinrich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 84; *Kablo*, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der objektiven Zurechnungslehre im Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Methode strafrechtlicher Begriffsbildung, in: *Hettinger* u.a. (Hg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 249 (257 f.); *Koriath*, Kausalität und objektive Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2007, S. 24 ff. u. S. 154 f.; *Puppe*, Geleitwort, in: *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände (1931). Unveränderte, um ein Geleitwort ergänzte Broschurausgabe, Tübingen 2021, S. \*7 (\*20 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 133; HdB-StrafR-*Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 36; auf das Kriterium der Beherrschbarkeit wird auch im aktuellen Schrifttum zurückgegriffen, vgl. *Ebert* (Fn. 4), S. 48 f.; *ders./Kühl*, JURA 1979, S. 561 (569 f.); *Krey/Es-ser* (Fn. 4), Rn. 334.

<sup>12</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (188); vgl. dazu *K. H. Schumann*, JURA 2008, S. 408 (412): „Dies stellte eine wesentliche Neuerung in der Tatbestandslehre der damaligen Zeit dar“; s. auch *Frisch* (Fn. 3), S. 41 (48 f.); *Koriath* (Fn. 11), S. 24 f.; *Puppe*, GA 2015, S. 203 (207 ff.); NK-*dies./Grasse-Wilde*, 6. Aufl., Baden-Baden 2023, Vor § 13 Rn. 228a; *Vogler*, Zur Frage der Ursächlichkeit der Beihilfe für die Haupttat, in: *Lüttger* (Hg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar 1972, Berlin 1972, S. 295 (305).

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Frisch* (Fn. 8), S. 213 m. Fn. 3; *Hettinger* (Fn. 5), S. 215 (223); *Roxin* (Fn. 5), S. 715; *ders.*, Die objektive Zurechnung in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Tatbestandslehre, in: *Spinellis* u.a. (Hg.), *Europe in Crisis: Crime, Criminal Justice, and the Way Forward. Essays in Honour of Nestor Courakis*. Volume II, Athen 2017, S. 73 (74). Hingewiesen sei aber auf die Rezensionenabhandlung zur Festgabe für Reinhard von Frank von *W. Mittermaier*, ARWP 25 (1932), S. 371 (374): „[Honig] überträgt die Ausführungen einer sehr lesenswerten Göttinger rechtswissenschaftlichen Dissertation von Karl Larenz [...] auf das Strafrecht und sucht das Prinzip für die bewertende Auswahl der dem Täter objektiv zurechenbaren Kausalfaktoren, ähnlich wie das die Lehre der adäquaten Kausalität versucht, aber unter Betonung der systematischen Eigenart dieser Bewertung: diese Zurechnung ist die durch den objektiven Zweck hergestellte Beziehung der Tat — auch der fahrlässigen, auch der Unterlassung — zum Willen. Nur die objektiv zurechenbare Kausalität zwischen Täter und Erfolg schafft die tatbestandsmäßige Handlung. — Dem Gedanken kann wohl zugestimmt werden; er ist auch einfacher und klarer als der jetzt von Hans Welzel in ZStRWiss. 51, 703 vorgetragene von der ‚Intentionalität‘“. Wolfgang Mittermaier, der den Nationalsozialisten ablehnend gegenüberstand und sich für die Promotion eines jüdischen Studenten einsetzte, wurde 1933 die Emeritierung nahegelegt, vgl. *Engisch*, Wolfgang Mittermaier (1867-1956). Jurist, in: *Gundel* u.a. (Hg.), *Gießener Gelehrte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, Marburg 1982, S. 658 (663); *Kreuzer*, Wolfgang Mittermaier, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Neue Deutsche Biographie*. Band 17, Berlin 1994, S. 585 (586); *Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen.“ Die Heidelberger Juristenfakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, S. 352; *Wolff*, Das Leben und das strafrechtliche Werk Wolfgang Mittermaiers, Frankfurt am Main u.a. 1997, S. 33 ff. In der Rezensionenabhandlung Mittermaiers ist der spätere „Konflikt“ zwischen Finalisten und Befürwortern der

40 Jahre später griff Roxin in seinem Beitrag<sup>14</sup> in der Festschrift für Richard Honig dessen Ausführungen zur objektiven Zurechnung wieder auf, führte die objektive Bezweckbarkeit aber auf das Risikoprinzip zurück<sup>15</sup> und verhalf damit der Lehre von der objektiven Zurechnung zum „Durchbruch“.<sup>16</sup> Mit diesem Beitrag begann der „bemerkenswerte Siegeszug“<sup>17</sup> der Lehre von der objektiven Zurechnung, die seitdem „in das Zentrum der strafrechtsdogmatischen Diskussion gerückt ist“<sup>18</sup> und bereits zu Beginn der achtziger Jahre zur herrschenden Lehre geworden war.<sup>19</sup> Die „Grundformel“ der objektiven Zurechnung – „objektiv zurechenbar ist

---

Lehre von der objektiven Zurechnung bemerkenswerterweise schon angedeutet; vgl. dazu einerseits *H. J. Hirsch*, Die Entwicklung der Strafrechtsdogmatik nach Welzel, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln u.a. 1988, S. 399 (403 ff.); *ders.* (Fn. 5), S. 119; *ders.*, Grundlagen, Entwicklungen und Missdeutungen des „Finalismus“, in: Karras u.a. (Hg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, Athen 2003, S. 225 (241 ff.); *Armin Kaufmann* (Fn. 5), S. 251; *Struensee*, GA 1987, S. 97; andererseits *Roxin*, Finalität und objektive Zurechnung, in: Dornseifer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u.a. 1989, S. 237; *ders.*, Vorzüge und Defizite des Finalismus. Eine Bilanz, in: Karras u.a. (Hg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, Athen 2003, S. 573 (588 f.); *ders.* (Fn. 5), S. 715 (724 ff.); s. hierzu auch *Bustos Ramírez*, Die objektive Zurechnung. Methodologische und systematische Fragen, in: Dornseifer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u.a. 1989, S. 213; *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (219 ff.); *ders.* (Fn. 3), S. 41 (69 f.); *ders.*, GA 2003, S. 719 (731 ff.); *ders.*, GA 2018, S. 553 (560 f.); *Greco*, ZStW 117 (2005), S. 519 (522 ff.); *Kipper*, Grenzen der normativierenden Strafrechtsdogmatik, Berlin 1990, S. 82 ff.; *Schroeder* (Fn. 5), S. 273 (274 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 148 f. Honigs Positionierung zum Finalismus untersucht in diesem Band *Behrends* (S. 274 ff.).

<sup>14</sup> *Roxin*, Gedanken zur Problematik der Zurechnung, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 133.

<sup>15</sup> *Roxin* (Fn. 14), S. 133 (135): „Die objektive Bezweckbarkeit eines Schaden stiftenden Kausalverlaufs hängt also davon ab, ob das Verhalten der in Frage stehenden Person ein rechtlich relevantes Risiko tatbestandlicher Rechtsgüterverletzung schuf oder nicht“; vgl. auch *ders.* (Fn. 13), S. 73 (75 ff.); *ders./ Greco* (Fn. 4), § 11 Rn. 49 f.; *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (214 f.); *Koriatb* (Fn. 11), S. 82 ff. u. S. 155; *SSW-Kudlich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 55; *Vogler* (Fn. 12), S. 295 (304 f.); *Wolter*, Objektive Zurechnung und modernes Strafrechtssystem. Ein normtheoretischer Beitrag zum „Risikoprinzip“ von Claus Roxin und zur „Wesentlichkeit von Kausalabweichungen“, in: Gimbernat u.a. (Hg.), Internationale Dogmatik der objektiven Zurechnung und der Unterlassungsdelikte. Ein spanisch-deutsches Symposium zu Ehren von Claus Roxin, Heidelberg 1995, S. 3 (5 ff.); *HdB-StrafR-Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 37; s. aber auch *Puppe*, ZStW 95 (1983), S. 287 ff.; *dies.*, ZStW 99 (1987), S. 595 (598).

<sup>16</sup> *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (212) sieht (erst) in diesem Beitrag die „Geburtsstunde“ der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung; zust. *HK-GS-M. Heinrich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 77; *Rengier* (Fn. 4), § 13 Rn. 38; vgl. dazu auch *Haas* (Fn. 5), S. 193 (198 ff.); *Kablo* (Fn. 11), S. 249 (258 f.); *SSW-Kudlich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 55; *Schroeder* (Fn. 3), S. 651 (661 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 166 ff.; *Wolter* (Fn. 15), S. 3.

<sup>17</sup> *Mainvald* (Fn. 2), S. 465.

<sup>18</sup> *Roxin* (Fn. 5), S. 715; vgl. auch *Ebert* (Fn. 4), S. 48 („Sie steht in den letzten Jahrzehnten im Vordergrund strafrechtsdogmatischen Interesses und hat die Kausalitätsfrage in den Hintergrund gedrängt“); *Frisch*, GA 2003, S. 719; *Schünemann*, GA 1999, S. 207.

<sup>19</sup> Vgl. *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (217 f. m. Nachweisen in Fn. 25); *Schroeder* (Fn. 3), S. 651 (663 ff., 668); *HdB-StrafR-Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 38; zur Rezeption durch die Rechtsprechung s. *LK-T. Walter*, 13. Aufl., Berlin/Boston 2020, Vor § 13 Rn. 89; s. zu dieser außerdem *Kablo* (Fn. 11), S. 249 (251 ff.).

ein durch menschliches Verhalten verursachter Unrechtserfolg nur dann, wenn dieses Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr des Erfolgeintritts geschaffen und diese Gefahr sich auch tatsächlich in dem konkreten erfolgsverursachenden Geschehen realisiert hat“ – lernt inzwischen jeder Jurastudent in seinem ersten Semester kennen.<sup>20</sup> Die objektive Zurechnung lässt sich aus keinem Lehrbuch und Kommentar mehr hinwegdenken. Die Zahl der Veröffentlichungen, die sich mit ihr beschäftigten, ist mittlerweile kaum mehr zu überblicken.<sup>21</sup> Der gegenwärtige Diskussionsstand ist dabei durch eine Vielzahl z.T. divergierender, jedoch untereinander eng verwandter Vorschläge für die Konzeption der Lehre von der objektiven Zurechnung gekennzeichnet, die bisher noch nicht zu einem allgemeinen Konsens geführt haben.<sup>22</sup> In der Strafrechtswissenschaft wird die objektive Zurechnung – zugespitzt formuliert – zunehmend als „Allzweckwaffe“ zur Lösung verschiedenster Probleme eingesetzt.<sup>23</sup> Schönemann hat diese Entwicklung plastisch dahingehend beschrieben, dass „die Kategorie der objektiven Zurechnung mittlerweile wie ein riesiger Krake mit zahllosen Tentakeln immer mehr Anwendungsbereiche erfasst, die in ontologischer und normativer Hinsicht höchst heterogen sind“.<sup>24</sup>

Honigs Leistung für die Entwicklung der Lehre von der objektiven Zurechnung stellt in dem vorliegenden Band *Luis Greco* (S. 39 ff.) dar, der zugleich auch die außergewöhnliche Rezeptionsgeschichte des noch heute so bekannten Festschriftenbeitrags „Kausalität und objektive Zurechnung“ analysiert, der seine Wirkung erst mit vierzigjähriger Verzögerung entfaltete. Was die heutige objektive

---

<sup>20</sup> Vgl. nur Baumann/Weber/Mitsch/*Eisele* (Fn. 4), § 10 Rn. 66; Lackner/Kühl/*Heger*, 30. Aufl., München 2023, Vor § 13 Rn. 14; SK-*Jäger*, 9. Aufl., Köln 2017, Vor § 1 Rn. 96; *Jesbeck/Weigend* (Fn. 4), S. 287; *Krey/Esser* (Fn. 4), Rn. 332 f.; SSW-*Kudlich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 55; *Kübl* (Fn. 4), § 4 Rn. 38, 43; *Maurach/Zipf* (Fn. 4), § 22 Rn. 49; *Murmann* (Fn. 4), § 23 Rn. 31; *Rengier* (Fn. 4), § 13 Rn. 46 f.; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), Rn. 258; s. aber auch *Puppe*, GA 2015, S. 203 (204); NK-*dies./Grosse-Wilde* (Fn. 12), Vor § 13 Rn. 229.

<sup>21</sup> *Frisch*, GA 2003, S. 719 (720) spricht zutreffend von einer „verwirrende[n] Flut von Beiträgen“.

<sup>22</sup> Vgl. Lackner/Kühl/*Heger* (Fn. 20), Vor § 13 Rn. 14; *Kübl* (Fn. 4), § 4 Rn. 42; ähnlich *Kablo* (Fn. 11), S. 249.

<sup>23</sup> Vgl. dazu die Beispiele bei HK-GS-M. *Heinrich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 71. Die hohe Anziehungskraft der Lehre von der objektiven Zurechnung ergibt sich nach *H. Schumann/A. Schumann* (Fn. 5), S. 543 (544 m. Fn. 9) „möglicherweise auch daraus, dass man mit den Kriterien der objektiven Zurechnung recht freihändig und schöpferisch verfahren kann, weil man dabei nicht an gesetzliche Regelungen gebunden ist und im Gewand der Dogmatik Kriminalpolitik betreiben kann“; ähnlich HdB-StrafR-*Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 60.

<sup>24</sup> *Schönemann*, GA 1999, S. 207. Nach *Struensee*, GA 1987, S. 97 entfaltet die Lehre von der objektiven Zurechnung „den Effekt eines den gesamten objektiven Tatbestand an sich reißen und in sich ertränkenden Strudels“. *Hilgendorf* (Fn. 5), S. 33 (44) diagnostiziert, dass „die Figur der ‚objektiven Zurechnung‘ häufig als eine Art Rumpelkammer für ungelöste Tatbestands- und Rechtfertigungsprobleme herhalten muss“. Nach *Gössel*, GA 2015, S. 18 (22) wird „das Institut der objektiven Zurechnung [...] zu einem unersättlichen Schwamm, der Straftatmerkmale verschiedenster Art und Ebenen aufsaugt, die Erkenntnisse der letzten ca. 100 Jahre zu Aufbau und Struktur der Straftat und zur Bestimmung des Tatbestandes und seiner Merkmale mindestens teilweise wieder aufgibt und die Dogmatik so in die Zeit vor Beling zurückführt“.

Zurechnungslehre noch mit der von Honig entwickelten Konzeption zu tun hat, untersuchen *Manfred Mainvald* (S. 67 ff.) und *Jan Rennieke* (S. 73 ff.).

## B. Honig als Strafrechtswissenschaftler – abseits der objektiven Zurechnung

Der Name Honig wird vor allem mit der objektiven Zurechnung verbunden. Seine übrigen strafrechtlichen und strafprozessualen Arbeiten sind demgegenüber in den Hintergrund getreten und teils ganz in Vergessenheit geraten. Nimmt man diese Arbeiten Honigs in den Blick, fällt auf, dass er sich durchweg mit grundlegenden Fragen des Strafrechts beschäftigt hat. Es erscheint daher lohnend, auch diese Arbeiten wieder „neu zu lesen“.

1919 habilitierte sich Honig bei Robert von Hippel<sup>25</sup> mit einer Arbeit über die Einwilligung des Verletzten.<sup>26</sup> Berühmt geworden ist der von Honig in seiner Habilitationsschrift entwickelte „methodisch-teleologische“ Rechtsgutsbegriff, nach dem Schutzobjekt bzw. Rechtsgut nichts anders sei „als der vom Gesetzgeber in den einzelnen Strafrechtssätzen anerkannte Zweck in seiner kürzesten Formel“.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> S. zu diesem *D. Dölling*, Robert von Hippel (1866–1951). Ein deutscher Strafrechtswissenschaftler im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Loos (Hg.), *Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren*, Göttingen 1987, S. 413 ff.; *Spindel*, NJW 1966, S. 1255 f.; *ders.*, Robert von Hippel, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Neue Deutsche Biographie*. Band 9, Berlin 1972, S. 201 f.; *Welzel*, JZ 1951, S. 536.

<sup>26</sup> *Honig*, *Die Einwilligung des Verletzten*. Teil I: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim u.a. 1919.

<sup>27</sup> *Honig* (Fn. 2), S. 104; zust. *Grünbut*, *Methodische Grundlagen der heutigen Strafrechtswissenschaft*, in: Hegler (Hg.), *Beiträge zur Strafrechtswissenschaft*. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 1 (8: „Abbraviatur des Zweckgedankens“); *Schwinge*, *Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht*. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, Bonn 1930, S. 22. Auch später hielt Honig an diesem Rechtsgutsbegriff fest, vgl. *Honig*, *Besprechung von Claus Roxin: Täterschaft und Tatherrschaft*. Hamburg 1963, MschrKrim 1966, S. 41 (43 f.). Vgl. zu Honigs Rechtsgutsbegriff *Amelung*, *Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft*. Untersuchungen zum Inhalt und zum Anwendungsbereich eines Strafrechtsprinzips auf dogmengeschichtlicher Grundlage. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der „Sozialschädlichkeit“ des Verbrechen, Frankfurt am Main 1972, S. 130 ff.; *Hassemer*, *Theorie und Soziologie des Verbrechen*. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutstheorie, Frankfurt am Main 1973, S. 49 f.; *Jakobs*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin/New York 1991, 2/12 ff.; *ders.*, *Rechtsgüterschutz? Zur Legitimation des Strafrechts*, Paderborn u.a. 2012, S. 16; *Koriath*, GA 1999, S. 561 (574 ff.); *Mainvald*, JZ 1980, S. 71; *Marx*, *Zur Definition des Begriffs „Rechtsgut“*. Prolegomena einer materialen Verbrechenstheorie, Köln u.a. 1972, S. 19; *Roxin/Greco* (Fn. 4), § 2 Rn. 4 ff.; *Rudolph*, *Die verschiedenen Aspekte des Rechtsgutsbegriffs*, in: *Festschrift für Richard M. Honig*. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 151 (153 f.); *Schulte*, AfB 1992, S. 25 (32); *Sina*, *Die Dogmengeschichte des*

Die „übrigen“ Ausführungen Honigs zur Einwilligung<sup>28</sup> finden dagegen kaum noch Beachtung.<sup>29</sup> Der Beitrag von *Uwe Murmann* (S. 85 ff.) beschäftigt sich daher nicht nur mit Honigs Rechtsgutsbegriff, sondern geht umfassend auf die von Honig entwickelte Einwilligungstheorie ein.<sup>30</sup>

1924 setzte sich Honig in einem „höchst kritischen“<sup>31</sup> Aufsatz<sup>32</sup> mit der Neufassung des beschleunigten Verfahrens durch die Lex Emminger<sup>33</sup> auseinander. *Kristina Peters* (S. 99 ff.) ordnet in ihrem Beitrag Honigs Kritik in die damalige Diskussion ein und untersucht mit Blick auf die aktuelle Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens in den §§ 417 ff. StPO, welche Gegenwartsrelevanz die vor fast 100 Jahren von Honig vorgebrachte Kritik noch besitzt.

strafrechtlichen Begriffs „Rechtsgut“, Basel 1962, S. 76 f.; *Swoboda*, ZStW 122 (2010), S. 24 (29 u. 32); *Woblers*, Die Bedeutung des neukantianischen Strafrechtsdenkens für die Rechtsgutstheorie, in: Pawlik u.a. (Hg.), Strafrecht und Neukantianismus, Tübingen 2023, S. 285 (287 ff.). Interessanterweise befasste sich auch *Gallas*, Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, in: Dahm u.a. (Hg.), Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft. Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach, Berlin/Leipzig 1936, S. 50 (54, 56 f.) differenziert mit Honigs Rechtsgutsbegriff; alle Herausgeber dieser Festschrift – darunter Karl Siegert, der als überzeugter Nationalsozialist nach Honigs Vertreibung dessen Nachfolger wurde (s. dazu unten S. 19 f.) – gehörten, wie auch der mit der Festschrift Gehrte, zu den (maßgeblichen) Unterstützern des Nationalsozialismus innerhalb der Strafrechtswissenschaft; ohne Hinweis auf Honig (und Grünhut) dann *Schwinge/Zimmerl*, Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht, Bonn 1937, S. 60 ff., s. insb. S. 62 m. Fn. 13: „Birnbäum [...] war, wie Nachforschungen ergeben haben, rein arischer Abstammung“.

<sup>28</sup> Mit dieser beschäftigte er sich nochmals in *Honig*, Besprechung von RG, 1. Sen. v. 6. Mai 1932 – 1 D 471/32, JW 1932, S. 2716.

<sup>29</sup> Die Diskussion über die Einwilligung, insbesondere ihre Grenzen und richtige „Verortung“, dauert an; (immer noch) treffend *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme im Strafrecht, Neuwied/Berlin 1970, S. 7: „Die Einwilligung scheint ein recht gut und gründlich geklärtes Rechtsinstitut zu sein, mit dem man zuverlässig arbeiten kann. Allein dieser Schein trügt. Sobald man zu Grenzproblemen vorstößt, läßt es einem zumeist im Stich. Zunehmend wird dabei die Unsicherheit der strafrechtsdogmatischen Einordnung der Einwilligung spürbar. Das gilt besonders, wenn sich die Einwilligung nicht auf eine Verletzung, sondern nur auf eine Gefährdung bezieht“.

<sup>30</sup> S. dazu auch instruktiv *Weiglin* (Fn. 6), S. 61 ff.

<sup>31</sup> *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 745 (749).

<sup>32</sup> *Honig*, Das summarische Verfahren im neuen Deutschen Strafprozeß, MschrKrim 1924, S. 138. Als weitere Arbeiten zur strafprozessualen Themen sind zu nennen *Honig*, Rezension von Karl Peters: Untersuchungen zum Fehlurteil im Strafprozeß. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft Berlin Heft 29. Berlin 1967, JZ 1968, S. 310; *ders.*, Ehrenamtliche Richter im Schwurgericht, MDR 1974, S. 898; *ders.*, Billigkeitserwägungen in Verfahrensurteilen des Bundesgerichtshofs, in: Warda u.a. (Hg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1976, S. 805. Bezeichnend für Honigs strafprozessuales Grundverständnis und geschichtliches Interesse ist die Einleitung zur „kurzen Mitteilung“ *Honig*, Gebührenordnung für Scharfrichter aus dem Jahre 1757, MschrKrim 1923, S. 75: „Die Geschichte des Strafprozesses ist Kulturgeschichte in des Wortes eminenten Bedeutung. Beredter aber als jede Darstellung spricht folgende, um der Feststellung von Gebühren willen erfolgte Aufzählung der Amtshandlungen des Scharf- oder Nachrichters von Schrecken und Leid, Vergeltungsbedürfnis und Schaulust, aber auch von staatlicher Utilitätsmoral einer nicht allzufernen Zeit“.

<sup>33</sup> Umfassend hierzu *T. Vormbaum*, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin 1988.

Ab Mitte der 1920er Jahre beschäftigte sich Honig intensiv mit der strafrechtlichen Konkurrenzlehre, einer Materie, die zu Recht als kompliziert und unübersichtlich gilt.<sup>34</sup> Deren wissenschaftliche Durchdringung trieb er insbesondere mit zwei Monographien<sup>35</sup> wesentlich voran.<sup>36</sup> Honigs Leistung für die Entwicklung der Konkurrenzlehre stellt *Thomas Gröse-Wilde* (S. 113 ff.) eingehend dar und zeigt auf, dass die Lektüre der beiden konkurrenzrechtlichen „Hauptwerke“ Honigs nach wie vor gewinnbringend ist.

Ein weiterer Schwerpunkt Honigs lag in der Befassung mit dem Unterlassungsdelikt. In zwei Festschriftbeiträgen, 1930 und 1932 verfasst, setzte er sich ausführlich mit dem Unterlassungsdelikt im römischen Recht auseinander.<sup>37</sup> Mit dem Unterlassungsdelikt im geltenden Recht, genauer gesagt mit der Garantenpflichtbegründung in engen persönlichen Nähebeziehungen, beschäftigte sich Honig 1975 in seinem Beitrag in der Festschrift für Schaffstein.<sup>38</sup> Kritisch mit der dort entwickelten Konzeption setzt sich *Philipp-Alexander Hirsch* (S. 153 ff.) auseinander, der

---

<sup>34</sup> Vgl. *Murmann* (Fn. 4), § 31 Rn. 1; s. auch schon *R. Hirschberg*, ZStW 53 (1934), S. 34: „Konkurrenzprobleme erfreuen sich im allgemeinen geringer Beliebtheit“.

<sup>35</sup> *Honig*, Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit. Zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Mannheim u.a. 1925; *ders.*, Strafloße Vor- und Nachtat, Leipzig 1927. Beide Werke wurden von Max Grünhut besprochen, vgl. *Grünhut*, ZStW 47 (1927), S. 514 ff.; *ders.*, ZStW 50 (1930), S. 291 f. Dieser musste, wie auch Honig, aufgrund seiner jüdischen Herkunft Deutschland verlassen. Zu Leben und Werk Grünhuts s. *Friesenbahn/von Weber*, In memoriam Max Grünhut. Reden gehalten am 25. Juli 1964 bei der Gedächtnisfeier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bonn 1965; die beiden Reden sind auch abgedruckt in *H. Kaufmann u.a. (Hg.)*, Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1893–1964), Marburg 1965, S. 5 u. S. 15; *Fontaine*, Max Grünhut (1893–1964). Leben und wissenschaftliches Wirken eines deutschen Strafrechters jüdischer Herkunft, Frankfurt am Main u.a. 1998; *Stuckenberg*, Max Grünhut, in: Pawlik u.a. (Hg.), Strafrecht und Neukantianismus, Tübingen 2023, S. 189.

<sup>36</sup> Die Bedeutung der beiden Monographien Honigs wurde im zeitgenössischen Schrifttum erkannt, vgl. *R. Hirschberg*, ZStW 53 (1934), S. 34: „Nun hat sich in neuerer Zeit Richard Honig der lang vernachlässigten Probleme angenommen und sie — wie allgemein anerkannt ist — durch zwei tiefeschürfende Monographien erheblich gefördert. Die von ihm gewonnenen Ergebnisse sind teilweise unbestritten Allgemeingut der Wissenschaft geworden und werden auch den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt“. Daneben ist noch auf den Beitrag *Honig*, Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, GS 92 (1926), S. 115 hinzuweisen. Auch später beschäftigte sich Honig mit den Konkurrenzen, vgl. *Honig*, Rezension von Friedrich Geerds: Zur Lehre von den Konkurrenzen im Strafrecht. Hamburg 1961, JZ 1964, S. 471; *ders.*, Der zurückdatierte Gesamtvorsatz, in: Stree u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 167.

<sup>37</sup> *Honig*, Zur Frage der Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht, in: Festschrift für Eduard Heilfron. Zum 70. Geburtstag am 30. Juli 1930, Berlin/Wien 1930, S. 63; *ders.*, Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht, in: Lehmann/Bohne (Hg.), Festgabe für Richard Schmidt zu seinem siebenzigsten Geburtstag. 19. Januar 1932. Band 1: Straf- und Prozessrecht, Leipzig 1932, S. 3.

<sup>38</sup> *Honig*, Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Begehens durch Unterlassen, in: Grünwald u.a. (Hg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, S. 89.

zugleich herausarbeitet, dass in diesem und einem wenig später erschienenen Beitrag<sup>39</sup> eine – gerade im Vergleich zur Habilitationsschrift – gewandelte Sicht Honigs auf das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit erkennbar wird.

Die Bestimmung des Inhalts des bedingten Vorsatzes und seiner Abgrenzung gegenüber der bewussten Fahrlässigkeit ist – seit Jeher<sup>40</sup> – äußerst umstritten.<sup>41</sup> Auch Honig hat sich 1973 in einem Aufsatz mit der Problemstellung befasst.<sup>42</sup> Dieser hat im Schrifttum jedoch kaum Beachtung gefunden.<sup>43</sup> Ob sich dem Aufsatz nicht doch einige immer noch relevante Erkenntnisse entnehmen lassen, untersucht *Georgia Stefanopoulou* (S. 143 ff.).

<sup>39</sup> *Honig*, Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs, in: Jeschcke/Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin/New York 1977, S. 39.

<sup>40</sup> Vgl. dazu *E.A. Wolff*, Die Grenzen des dolus eventualis und der willentlichen Verletzung, in: Lackner u.a. (Hg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, Berlin/New York 1973, S. 197: „Wie alle wichtigen Fragen des Strafrechts so ist auch die der begrifflichen Fassung des dolus eventualis und seiner Grenze zu dem Bereich, in dem nur noch Fahrlässigkeit in Betracht kommt, eines andauernden Interesses und eines dauernden Bemühens der Strafrechtswissenschaft gewiß. Schwierigkeit und Reiz der Abgrenzung des dolus eventualis kommen daher, daß sie die allgemeinen Fragen nach den Grenzen menschlicher Wirksamkeit und der Bedeutung der Norm in dieser Wirksamkeit impliziert“.

<sup>41</sup> *Jeschcke/Weigend* (Fn. 4), S. 302. Der (auch medial vielbeachtete) „Berliner Raserfall“ hat eine kontroverse Diskussion der Abgrenzungsfrage ausgelöst, vgl. BVerfG, NStZ 2023, S. 215 m. Anm. *Jahn*, JuS 2023, S. 272; BGHSt 65, 42 m. Anm. *Eisele*, JuS 2020, S. 892; *Grünevald*, NJW 2020, S. 2906; *Kubiciel*, JZ 2020, S. 1114; *Preuß*, NZV 2020, S. 523; *Puppe*, ZIS 2020, S. 594; *Steinert*, NStZ 2020, S. 608; *Wachter*, JR 2021, S. 146; BGHSt 63, 88 m. Anm. *Eisele*, JZ 2018, S. 549; *Jäger*, JA 2018, S. 468; *Kubiciel/Wachter*, HRRS 2018, S. 332; *Puppe*, JR 2018, S. 323; *Schneider*, NStZ 2018, S. 528; LG Berlin, NStZ 2017, S. 471 m. Anm. *Grünevald*, JZ 2017, S. 1069; *Jäger*, JA 2017, S. 786; *Jahn*, JuS 2017, S. 700; *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, S. 439; s. dazu auch *Herzogberg*, Zur Lehre vom voluntativen Vorsatzelement, in: Brunhöber u.a. (Hg.), Strafrecht als Risiko. Festschrift für Cornelius Prittowitz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2023, S. 219 (227 ff.); *Herzog*, Mörderische Raser? Zur Strafbarkeit von Teilnehmern an illegalen Autorennen mit tödlichem Ausgang, in: Stein u.a. (Hg.), Systematik in Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung. Festschrift für Klaus Rogall zum 70. Geburtstag am 10. August 2018, Berlin 2018, S. 147; *Hörnle*, NJW 2018, S. 1576; *Kindhäuser*, Strafrechtliche Zurechnung bei subjektiven Zielkonflikten, in: Brunhöber u.a. (Hg.), Strafrecht als Risiko. Festschrift für Cornelius Prittowitz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2023, S. 271 (286 ff.); *Momsen*, KriPoZ 2018, S. 76; *Stübinger*, Bedingter Tötungsvorsatz bei unbedingtem Rasen?, in: Böse u.a. (Hg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2019, S. 515; *T. Walter*, NJW 2017, S. 1350.

<sup>42</sup> *Honig*, Zur gesetzlichen Regelung des bedingten Vorsatzes, GA 1973, S. 257.

<sup>43</sup> Vgl. aber *Maurach/Zipf* (Fn. 4), § 22 Rn. 38. Nach *Weigend*, ZStW 93 (1981), S. 657 (670 m. Fn. 47) steht Honigs Vorsatzdefinition (GA 1973, 257 [262]) der von *Schröder*, Aufbau und Grenzen des Vorsatzbegriffs, in: Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag am 24. Juni 1949, Berlin 1949, S. 207 (222) und *Schmidhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 2. Aufl., Tübingen 1975, 10/88 vertretenen Möglichkeitstheorie nahe (vgl. auch *Kindhäuser*, ZStW 96 [1984], S. 1 [29 m. Fn. 90]); demgegenüber ordnen *Hillenkamp/Cornelius*, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl., München 2023, S. 9 Honig als Vertreter der Ernstnahmetheorie ein.

## C. Honigs Lebensweg: Strafrechtsdogmatiker und „Mittler zwischen den Rechtswelten“

Der Lebensweg Richard Honigs ist eng mit der Geschichte der Göttinger Juristischen Fakultät im 20. Jahrhundert verbunden. Honig, am 3. Januar 1890 in Gnesen geboren, studierte Rechtswissenschaft in München und Breslau. 1914 promovierte er in Erlangen bei Philipp Allfeld.<sup>44</sup> 1917 wechselte Honig nach Göttingen, wo er sich 1919 mit der schon angesprochenen „grundlegenden“<sup>45</sup> Arbeit über die Einwilligung des Verletzten bei Robert von Hippel habilitierte.<sup>46</sup> 1925 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt, 1931 zum ordentlichen Professor. Über Honigs Lebensweg berichtet *David Christopher Weiglin* (S. 27 ff.), der in seinem Beitrag zudem Honig in das dogmatische Denken zu Beginn des 20. Jahrhunderts einordnet und den Einfluss des südwestdeutschen Neukantianismus auf dessen Werk, insbesondere die Habilitationsschrift, erläutert.<sup>47</sup>

1933 gehörte Honig, der nicht nur jüdischer Herkunft war, sondern auch „aus seiner Sympathie für die Weimarer Republik kein Geheimnis [machte]“<sup>48</sup> und „seine Vorlesungen in seiner bisweilen schroff ironischen Art mit abfälligen Bemerkungen vor allem über die Nationalsozialisten [garnierte]“,<sup>49</sup> zu den ersten Göttinger Professoren, die von den Nationalsozialisten aus dem Dienst entfernt wurden. Wenig später lobte Honigs Nachfolger Karl Siegert,<sup>50</sup> der überzeugter Nationalsozialist und „furioser Judenhasser“<sup>51</sup> war, die Fakultät als „gute Pflanzstätte zur Heranbildung bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“.<sup>52</sup> Dieses dunkelste Kapitel in der Geschichte der Göttinger Juristischen Fakultät beleuchtet *Eva Schumann* (S. 169

<sup>44</sup> *Honig*, Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, Fraustadt 1914; s. dazu in diesem Band *Grosse-Wilde* (S. 114 ff.). Zu Philipp Allfeld s. in diesem Band *Otto* (S. 284).

<sup>45</sup> *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827.

<sup>46</sup> S. oben Fn. 26.

<sup>47</sup> Instruktiv zu Honigs Lebensweg auch *Weiglin* (Fn. 6), S. 19 ff.; s. außerdem *Huber* (Fn. 31), S. 745 ff.; *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827 ff.; *Mainwald*, JZ 1980, S. 71; *Schäfer-Richter/Klein*, Die jüdischen Bürger im Kreis Göttingen (1933–1945). Göttingen, Hann. Münden, Duderstadt. Ein Gedenkbuch, 2. Aufl., Göttingen 1993, S. 98 f.; *Szabó*, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen, S. 372 ff. u. S. 584 f. Zum Einfluss des südwestdeutschen Neukantianismus auf Honig s. zudem *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Berlin/Heidelberg 2005, S. 104 ff.

<sup>48</sup> *Weiglin* (Fn. 6), S. 25.

<sup>49</sup> So berichtet von Friedrich Schaffstein, vgl. *Halfmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker u.a. (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Das verdrängte Kapitel ihrer 250jährigen Geschichte, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (105); vgl. auch *Schäfer-Richter/Klein* (Fn. 47), S. 98: „Honig, der [...] in unverhohlener Gegnerschaft zum Nationalsozialismus stand“.

<sup>50</sup> Zu diesem *Weiglin* (Fn. 6), S. 27: „Siegert war zwar wissenschaftlich schmal ausgewiesen, bestach aber durch seine Mitgliedschaften und Funktionen in nationalsozialistischen Vereinen“.

<sup>51</sup> *Halfmann* (Fn. 49), S. 102 (118).

<sup>52</sup> *Halfmann* (Fn. 49), S. 102 (120).

ff.), die eingehend die Situation in der Stadt Göttingen und an der Universität Göttingen ab Mitte der 1920er Jahre darstellt.

In demselben Jahr folgte Honig einem Ruf in die Türkei an die im Aufbau befindliche Universität Istanbul, an der er einen Lehrstuhl für Einführung in das Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie sowie Römisches Recht übernahm.<sup>53</sup> Vor dem Hintergrund, dass Honig bisher überwiegend strafrechtsdogmatisch gearbeitet hatte, mag dieser Zuschnitt auf den ersten Blick überraschen. Vergewärtigt man sich jedoch, dass Honig eine ausgesprochene „pädagogisch-didaktische Begabung“<sup>54</sup> hatte und ihm das römische Recht, gerade in seiner Bedeutung für die juristische Ausbildung,<sup>55</sup> besonders am Herzen lag, erscheint er als durchaus passende Besetzung des Lehrstuhls, zumal er bereits zwei tiefeschürfende Aufsätze<sup>56</sup> zum Unterlassungsdelikt im römischen Recht veröffentlicht hatte. Honigs Weg in die in einer Umbruchphase befindliche Türkei, seine dortigen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Lehrtätigkeit stellt *Osman Isfen* (S. 221 ff.) umfassend dar. Welche entscheidende Bedeutung Honigs Wirken an der Universität Istanbul für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Recht in der Türkei zukommt, arbeitet *Basak Derinel* (S. 247 ff.) heraus. Honigs Interesse am römischen Recht riss nie ab. 1960 legte er mit „Humanitas und Rhetorik in spätrömischen

---

<sup>53</sup> Zu Honigs Zeit in der Türkei s. kompakt *Huber* (Fn. 31), S. 745 (752 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 27 ff.

<sup>54</sup> *Huber* (Fn. 31), S. 745 (751). Hinzuweisen ist diesbezüglich noch auf seine Mitwirkung an dem didaktisch orientierten Werk *Oertmann/Honig*, Josef Kohler's Einführung in die Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Leipzig 1929, in dem er den Abschnitt zum Öffentlichen Recht (einschließlich des Straf- und Strafprozessrechts) bearbeitet hat (S. 168 ff.).

<sup>55</sup> Vgl. *Honig*, Besprechung von Gerhard von Beseler: Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Eine Streitschrift gegen das preußische Justizministerium. Kiel 1923, MschrKrim 1923, S. 300 (301): „Den Übergang vom philologischen zum wertbeziehenden Denken vermittelt das Studium des römischen Rechts und seiner Quellen. Gerade in dieser seiner formalen Beziehung ist es m.E. unersetzlich. Mit gutem Grunde war es daher an den Anfang des Studiums gestellt“; Honig beanstandet in der Besprechung außerdem den „ins Übermaß angewachsenen Rechtsstoff“ (301) und das „Repetitorienunwesen“ (302). Zur Einordnung der besprochenen Streitschrift von Beselers: 1919 hatte Gustav Radbruch sich in seiner Flugschrift „Ihr jungen Juristen!“ dafür ausgesprochen, das römische Recht aus dem Studium zu streichen bzw. allenfalls am Ende zu behandeln; im Anschluss daran kam es zu einer „heftigen Auseinandersetzung“ mit dem Kieler Romanisten (und Fakultätskollegen) Gerhard von Beseler, vgl. *Adachi/Tejffe*, Gustav Radbruch. Rechtsphilosophische Tagesfragen. Vorlesungsmanuskript. Kiel, Sommersemester 1919, Baden-Baden 2004, S. 25 m. Fn. 50; *Meyer-Pritzel*, Gerhard von Beseler (1878–1947) – Kämpfer für das Römische Recht im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und während der NS-Zeit, in: Tamm/Vogt (Hg.), Nationalismus und Rechtsgeschichte im Ostseeraum nach 1800. Beiträge vom 5. Rechtshistorikertag im Ostseeraum. 3. - 4. November 2008, Kopenhagen 2010, S. 136 (147 ff.); *Otte*, Gustav Radbruchs Kieler Jahre 1919–1926, Frankfurt am Main/Bern 1982, S. 42 ff.; die Beiträge Radbruchs und von Beselers sind abgedruckt in Arthur Kaufmann (Hg./Baratta (Bearb.)), Gustav Radbruch. Gesamtausgabe. Band 13: Politische Schriften aus der Weimarer Zeit II. Justiz, Bildungs- und Religionspolitik, Heidelberg 1993, S. 23 ff.; s. zudem *Radbruch*, Der innere Weg. Aufriß meines Lebens, 2. Aufl., Göttingen 1961, S. 97 f. u. S. 107. Zu von Beseler vgl. auch *Kaser*, ZRG RA 66 (1948), S. XI; *Wieacker*, DRZ 1948, S. 175.

<sup>56</sup> S. die Nachweise in Fn. 37.

Kaisergesetzen<sup>57</sup> sein romanistisches Hauptwerk vor, mit dem sich *Okeko Behrends* (S. 265 ff.) eingehend auseinandersetzt.

1939 zog Honig mit seiner Familie in die USA. Dort konnte er keine längerfristige Anstellung finden und war für verschiedene, überwiegend kirchlich getragene Institutionen tätig.<sup>58</sup> Honig hielt in dieser Zeit kirchenrechtliche Vorlesungen ab und übersetzte theologische Literatur, was sich in mehreren kirchenrechtlichen Veröffentlichungen niederschlug, die 1954 übersetzt und überarbeitet in einem Sammelband in Göttingen erschienen.<sup>59</sup> Honigs kirchenrechtliches Werk, seine schwierigen Entstehungsbedingungen und die (verhaltene) Aufnahme im Fachpublikum analysiert *Martin Otto* (S. 279 ff.).

1946 erhielt Honig einen Ruf an die Universität Göttingen, den er nach längerer Überlegung ablehnte.<sup>60</sup> Ab 1951 bemühte er sich, materiell zunehmend in bedrängter Lage,<sup>61</sup> um seine Emeritierung. Über das damit angestoßene, äußerst langwierige und quälende Rehabilitationsverfahren, das erst 1953 mit der Emeritierung Honigs abgeschlossen wurde, berichtet *Eva Schumann* (S. 189 ff.).

Nach seiner Emeritierung kam Honig ab 1954 wiederholt für Lehr- und Forschungsaufenthalte nach Deutschland zurück, insbesondere nach Göttingen und Freiburg im Breisgau.<sup>62</sup> Honig beschäftigte sich in dieser Zeit intensiv mit dem US-

---

<sup>57</sup> *Honig*, *Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen. Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats*, Göttingen 1960 (besprochen von *Crijff*, *Latomus* XXII [1963], S. 558; *Würtenberger*, *ZStW* 82 [1970], S. 122 [141 f.]; s. außerdem *Trisciunglio*, *Ius Romanum* 2/2018, S. 349).

<sup>58</sup> Vgl. *Huber* (Fn. 31), S. 745 (755); *Szabó* (Fn. 47), S. 374; *Weiglin* (Fn. 6), S. 31 f.

<sup>59</sup> *Honig*, *Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts*, Göttingen 1954.

<sup>60</sup> S. dazu *Huber* (Fn. 31), S. 745 (756); *Weiglin* (Fn. 6), S. 32 f.

<sup>61</sup> Vgl. *Weiglin* (Fn. 6), S. 35 f.; *Szabó* (Fn. 47), S. 374 ff.

<sup>62</sup> S. dazu *Huber* (Fn. 31), S. 745 (756 ff.); *Jesbeck*, *ZStW* 93 (1981), S. 827 (828 f.).

amerikanischen Strafrecht und Strafprozessrecht, was sich in zahlreichen Vorträgen,<sup>63</sup> Lehrveranstaltungen<sup>64</sup> und Publikationen niederschlug. Ein Schwerpunkt seiner Forschungstätigkeit lag dabei in der Beschäftigung mit dem 1962 vom American Law Institute vorgelegten Model Penal Code.<sup>65</sup> Diesen brachte er dem deutschen Publikum in einer Zeit, in der auch in Deutschland um eine Reform des Strafrechts

---

<sup>63</sup> Arthur Kreuzer hat dem Verf. folgenden Bericht aus seiner Doktorandenzeit an der Universität Hamburg zukommen lassen, wofür ihm an dieser Stelle noch einmal besonders gedankt sei: „Meine Promotion wurde von Rudolf Sieverts betreut. Mit den Verhältnissen am Lehrstuhl war ich sehr vertraut. Meine Gießener Amtsvorgängerin als Kriminologin, Anne-Eva Brauneck, war damals wiss. Mitarbeiterin von Sieverts. Da sie von meinen Interessen (auch kritischen Beiträgen in studentischen Zeitschriften zur Vergangenheit deutscher Juraprofessoren in der NS-Zeit) wusste, sprach sie mich – wohl 1963 oder 1964 – an, ob ich nicht an einer Vortragsveranstaltung mit Richard Honig [...] teilnehmen könnte; sie werde am selben Abend im Amtszimmer von Sieverts stattfinden als eine Art privatisimum, weil der Einladende keine hinreichende Werbung gemacht habe und ein Vortragssaal die Situation mit so wenigen Zuhörern noch peinlicher erscheinen lasse. Ich bin gekommen und habe noch eine andere Doktorandin dafür gewonnen, denn die Situation schien mir brisant angesichts der Vorgeschichte der Zwangsemigration. Sieverts war als Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz auf einer Dienstreise und kam erst unmittelbar zur Veranstaltung zurück in sein Zimmer; er hatte offensichtlich die Vortrageinladung vergessen. Das Thema war nach meiner Erinnerung ‚Irrtumsregelung im amerikanischen Model Penal Code‘. Als Honig eintraf, wurden wir Zuhörer (drei wiss. Mitarbeiter – außer [Anne-Eva Brauneck] noch Harro Otto und wahrscheinlich Herbert Jäger – vielleicht auch Heinrich Henkel, zwei Doktoranden, insgesamt höchstens 10), dem Gast vorgestellt und er wunderte sich, dass er den Vortrag in einem kleinen Dienstzimmer halten solle, nicht vor einem größeren Auditorium. Der Vortrag befasste sich mit der amerikanischen Reformlage und mit nach meiner Erinnerung eher überholter deutscher Rechtslehre auf dem Stand der Reichsgerichtsrechtsprechung. Die zweite Peinlichkeit ergab sich dann bei dem unvorbereiteten Abschlusstreffen: Wir gingen in das Dammtor-Bahnhoflokal – schon unpassend –, weil ein besseres Lokal eine Anmeldung vorausgesetzt hätte. In den Tischgesprächen erwähnte Sieverts die Forschungsarbeit von Herbert Jäger und dass dieser Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Akten für seine Habil.-Schrift über ‚Verbrechen unter totalitärer Herrschaft‘ gehabt habe. Honig bot seine Vermittlerdienste an, aber es war bereits überholt. Dann ging wieder vorzeitig Sieverts weg, ohne für den Gast zu zahlen. Das merkten wir, und Harro Otto sprang schnell ein, als Honig schon sein Portemonnaie gezogen hatte. Diese unwürdige Aufnahme soll Honig später mehrmals in Gesprächen erwähnt haben; er schien verletzt – begrifflicher Weise. Die Göttinger machten es unter Roxin, der von Hamburg dorthin berufen worden war, geschickter und planten Honigs Vortrag im Rahmen eines Seminars ein. Der Vorfall in Hamburg schien mir symptomatisch für die Haltung der meisten Rechtslehrer, die noch in der NS-Periode tätig geworden waren und in der Nachkriegszeit und späteren Lehrphasen die Vergangenheit zu verdrängen suchten. Der Vorfall zeigte auch, wie unausweichlich Reaktionen der ‚Achtundsechziger‘ in Richtung von Reformen der Universitäten und Aufarbeitung der Vergangenheit besonders auch in der Rechtslehre und Rechtspraxis waren“.

<sup>64</sup> Vgl. Huber (Fn. 31), S. 745 (756 m. Fn. 50).

<sup>65</sup> Einführend zum Model Penal Code Robinson/Dubber, New Crim. L. Rev. 10 (2007), S. 319; Wechsler, The Model Penal Code and the Codification of American Criminal Law, in: Hood (Hg.), Crime, Criminology and Public Policy. Essays in Honour of Sir Leon Radzinowicz, London u.a. 1974, S. 419; ausführlich Dubber, An Introduction to the Model Penal Code, 2. Aufl., Oxford/New York 2015.

gerungen wurde,<sup>66</sup> nicht nur durch zahlreiche Aufsätze,<sup>67</sup> sondern auch durch eine mit Anmerkungen versehene Übersetzung<sup>68</sup> nahe. Hinzuweisen ist zudem auf eine umfangreiche Besprechung, in der er sich eingehend – und durchaus kritisch – mit dem Werk „General Principles of Criminal Law“ von Jerome Hall auseinandergesetzt hat.<sup>69</sup> Höhepunkt seiner Befassung mit dem („materiellen“) US-amerikanischen Strafrecht war seine umfassende, sich über mehr als 250 Seiten erstreckende Darstellung des amerikanischen Strafrechts, die 1962 in der Reihe „Das ausländische Strafrecht der Gegenwart“ erschien.<sup>70</sup> Diese war nicht nur die erste, sondern für lange Zeit auch die einzige ausführliche deutschsprachige Darstellung des US-amerikanischen Strafrechts.<sup>71</sup> Zum US-amerikanischen Strafprozessrecht hat Honig, neben einem Aufsatz,<sup>72</sup> zwei Monographien<sup>73</sup> verfasst. Insbesondere mit diesen verfahrensrechtlichen Arbeiten Honigs setzt sich der Beitrag von *Kai Ambos* (S. 299 ff.) ausführlich auseinander.

---

<sup>66</sup> S. dazu *Honig*, Deutsche Strafrechtsreform im Lichte amerikanischer Strafrechtsgrundsätze, ZStW 70 (1958), S. 616; zur deutschen Reformdiskussion vgl. *Busch*, Die deutsche Strafrechtsreform. Ein Rückblick auf die sechs Reformen des Deutschen Strafrechts (1969–1998), Baden-Baden 2005, S. 39 ff.; *Greco/Roger*, JZ 2016, S. 1125; *Maurach/Zipf* (Fn. 4), § 4 Rn. 29 ff.; *Roxin/Greco* (Fn. 4), § 4 Rn. 15 ff.; s. auch *Jescheck*, ZStW 75 (1963), S. 1; *Schultz*, JZ 1966, S. 133.

<sup>67</sup> *Honig*, Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten von Amerika (Model Penal Code), ZStW 75 (1963), S. 63; *ders.*, Die Regelung des Irrtums im Model Penal Code (Entwurf eines amerikanischen StGBs), MschrKrim 1964, S. 137; *ders.*, Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches (Model Penal Code) Teil II, ZStW 77 (1965), S. 37; *ders.*, Irrig-Annehmen und Glauben als Tatmerkmale, in: *Geerds/Naucke* (Hg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965, Berlin 1966, S. 339.

<sup>68</sup> *Honig*, Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962, Berlin 1965 (s. dazu die Besprechung von *Simson*, MschrKrim 1966, S. 244 f.; kurze Anzeige bei *Herrmann*, ZStW 78 [1966], S. 333 [334 f.]). Die Übersetzung erschien in der von *Jescheck* und *Kielwein* herausgegebenen Reihe „Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

<sup>69</sup> *Honig*, Jerome Halls Strafrechtslehre, ZStW 74 (1962), S. 379; s. auch *ders.*, Criminal Law Systematized, J. Crim. L. Criminology & Police Sci. 54 (1963), S. 273.

<sup>70</sup> *Honig*, Das amerikanische Strafrecht, in: *Mezger* u.a. (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Viertes Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 7; ausführlich besprochen von *Eser*, ZStW 79 (1967), S. 193; kurze Anzeige bei *Herrmann*, ZStW 78 (1966), S. 333 (336).

<sup>71</sup> Diese „Lücke“ wurde erst wieder durch *Dubber* (Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, München 2005) geschlossen.

<sup>72</sup> *Honig*, Die Bewertung polizeilicher Ermittlungshandlungen durch den Supreme Court der Vereinigten Staaten, ZStW 79 (1967), S. 347. Hinzuweisen ist noch auf die Besprechung *Honig*, Rezension von *Max Hirschberg*: Das amerikanische und deutsche Strafverfahren in rechtsvergleichender Sicht. Schriftenreihe Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie Band 6. Neuwied/Berlin 1963, JZ 1965, S. 36.

<sup>73</sup> *Honig*, Beweisverbot und Grundrechte im amerikanischen Strafprozeß, Tübingen 1967 (rezensiert von *Aschenbrenner*, MschrKrim 1968, S. 96; *Eser*, JZ 1967, S. 614; s. auch *Gauthier*, ZStW 103 [1991], S. 796 [797 m. Fn. 2]: „Honig [...] gibt einen ausgezeichneten Überblick“); *ders.*, Wiederaufnahme und dissenting opinions im amerikanischen Strafverfahren, Göttingen 1969.

Zu seinem 80. Geburtstag am 3. Januar 1970 erhielt Honig – „dargebracht von Freunden und Kollegen“ – eine Festschrift.<sup>74</sup> Vorangestellt ist dieser Festschrift eine Widmung durch den damaligen Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen, Bernhard Großfeld, die nicht nur treffend Honigs Leistung würdigt, sondern auch den beschämenden Umgang der Göttinger Juristischen Fakultät mit Honig anspricht:

„Der Dank gilt aber auch in besonderem Maße dem Mann, den das ihm durch seine Vertreibung im Jahre 1933 zugefügte Unrecht nicht gehindert hat, den Weg zu seiner Wirkungsstätte in Deutschland zurückzufinden, alte Freundschaften zu erneuern und neue zu begründen und durch seine jüngsten Arbeiten zur amerikanisch-deutschen Rechtsvergleichung ein Mittler zwischen den Rechtswelten seiner alten und neuen Heimat zu werden.“

An der Festschrift für Honig beteiligten sich mit Karl Larenz<sup>75</sup> und Friedrich Schaffstein<sup>76</sup> zwei der bekanntesten Vertreter der „Kieler Schule“,<sup>77</sup> die in ihren Beiträgen beide an Honigs Abhandlung „Kausalität und objektive Zurechnung“ in der Festgabe für Reinhard von Frank anknüpften. Honig wirkte dann im Gegenzug an den Festschriften für Larenz<sup>78</sup> und Schaffstein<sup>79</sup> mit.

---

<sup>74</sup> Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970. Die Festschrift enthält leider keine Bibliographie Honigs. Eine solche findet sich erstmals bei *Miyazawa*, Die deutsche Strafrechtswissenschaft. Akademiker, Tokio 1978, S. 218; zur Bedeutung dieses Werkes für den deutsch-japanischen „Strafrechtaustausch“ s. *Ida*, ZJapanR 2011, S. 9 (15); *Kühne*, ZJapanR 2011, S. 19 (20 f.). Ein umfassendes Schriftenverzeichnis von Honig findet sich am Ende dieses Bandes auf S. 413 ff.

<sup>75</sup> *Larenz*, Zum heutigen Stand der Lehre von der objektiven Zurechnung im Schadensersatzrecht, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 79.

<sup>76</sup> *Schaffstein*, Die Risikoerhöhung als objektives Zurechnungsprinzip im Strafrecht, insbesondere bei der Beihilfe, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 169.

<sup>77</sup> Nach dem „neuen“ § 5a II 3 Hs. 2 DRiG soll die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht (und dem Unrecht der SED-Diktatur) erfolgen, vgl. hierzu *Nettersheim*, NJW 2022, S. 1075; *Safferling/Dauner-Lieb*, NJW 2023, S. 1038. Dies macht, bezogen auf das Strafrecht, eine Befassung mit dem nationalsozialistischen Strafrecht und seinen maßgeblichen Verfechtern notwendig, s. hierzu etwa *Ambos*, Nationalsozialistisches Strafrecht. Kontinuität und Radikalisierung, Baden-Baden u.a. 2019; *Hoyer*, Strafrechtswissenschaft und Nationalsozialismus, in: ders. u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Jörn Eckert, Baden-Baden 2008, S. 351; *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, Berlin 2004. Wichtig ist es aber auch, die Gegner (und Opfer) der Nationalsozialisten unter den Strafrechtswissenschaftlern in den Blick zu nehmen, die z.T. – oftmals in Folge der erzwungenen Exilierung – in Vergessenheit geraten sind.

<sup>78</sup> *Honig*, Strafrechtliche Allgemeinbegriffe als Mittler kriminalpolitischer Ziele, in: Paulus u.a. (Hg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 245.

<sup>79</sup> *Honig* (Fn. 38), S. 89.

1972 kehrte Honig dauerhaft nach Göttingen zurück. Trotz seines hohen Alters blieb er weiterhin wissenschaftlich tätig.<sup>80</sup> Seine letzte Veröffentlichung, in der er sich mit dem Thema „Schicksal und Gewissen“ beschäftigte, erschien 1979.<sup>81</sup> Am 25. Februar 1981 verstarb Richard Honig mit 91 Jahren in Göttingen.<sup>82</sup> In der Göttinger Strafrechtsbibliothek erinnert – wenn auch an etwas versteckter Stelle – eine Fotoaufnahme an den Begründer der Lehre von der objektiven Zurechnung.<sup>83</sup>

Der hier vorgelegte Tagungsband bliebe unvollständig, wenn nicht auch die Persönlichkeit Honigs gewürdigt würde, der so viel für die Göttinger Juristische Fakultät geleistet und dieser noch mehr verziehen hat. *Manfred Mainwald* schildert, wie er 1977 Honig als Fakultätskollegen in Göttingen kennengelernt hat (S. 63 ff.). *Albin Eser*, der leider im Januar dieses Jahres vor Erscheinen des Tagungsbandes verstorben ist,<sup>84</sup> berichtet eindringlich über seine Freundschaft mit Honig, dem er 1960 in

---

<sup>80</sup> S. dazu auch den Bericht von *Hillenkamp*, in: Hilgendorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen II, Berlin/Boston 2021, S. 127 (132): „Was es 1933 bedeutet hatte, in der Göttinger Juristenfakultät ein jüdischer Gelehrter zu sein, wurde mir 1974 bewusst, als ich als Lehrstuhlassistent den Auftrag bekam, Richard Honig bei Recherchen zu helfen. Er war – wie Schaffstein Habilitand Robert von Hippels – als einer der ersten als ‚Nichtarier‘ aus der Göttinger Fakultät entlassen worden. Dass er hochbetagt dorthin zurückkehrte, war für mich von schwer fassbarer menschlicher Größe“. Einen Einblick in die damaligen Verhältnisse an der Fakultät ermöglicht *Arzt*, in: Hilgendorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Berlin/Boston 2010, S. 1 (13): „Honig, den ich durch seine 1919 publizierte Monographie zur Geschichte des Einwilligungproblems und von seiner Darstellung des amerikanischen Strafrechts dem Namen nach kannte, lebte im Ruhestand in Göttingen. Er hat spannend von seiner schweren Zeit in der Türkei erzählt, wohin er sich vor dem Nationalsozialismus zurückgezogen hatte. Uns allen erschien es ganz selbstverständlich, dass an solchen Abenden Schaffstein mit eingeladen war, der die Zeit anders verbracht hatte“. Von der Strafrechtslehrertagung 1975 in Göttingen berichten *Grebing*, ZStW 88 (1976), S. 162 (163): „Im Anschluß daran begrüßte Schaffstein im Namen der Göttinger Strafrechtslehrer die Teilnehmer. Er wies darauf hin, daß mit dieser Strafrechtslehrertagung zum ersten Mal seit langer Zeit – genauer seit einer von Honig organisierten Versammlung der IJK zu Beginn der zwanziger Jahre – wieder eine bedeutende Strafrechtstagung in Göttingen stattfindet [...]. Bockelmann [...] richtete noch ein besonders herzliches Grußwort an die anwesenden ‚Senioren‘ der deutschen Strafrechtswissenschaft Richard Honig und Hellmuth Mayer“ und *Weber*, JZ 1975, S. 498 („Prof. Dr. Dr. h.c. Bockelmann, München, gab der Freude der Versammlung Ausdruck über die Anwesenheit des 85jährigen Prof. Dr. Richard M. Honig, Göttingen, und des 80jährigen Prof. Dr. Hellmuth Mayer, Kiel“).

<sup>81</sup> *Honig*, Schicksal und Gewissen, in: Arthur Kaufmann u.a. (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 1.

<sup>82</sup> Ein Nachruf findet sich bei *Jesbeck*, ZStW 93 (1981), S. 827; s. zuvor auch die Würdigung zum 90. Geburtstag von *Mainwald*, JZ 1980, S. 71.

<sup>83</sup> S. Anhang 1 S. 362, beigefügt ist zudem auf S. 363 das der Honig-Festschrift vorangestellte Bild. Weitere Aufnahmen Honigs finden sich bei *Huber* (Fn. 31), S. 745 (746) und *Schäfer-Richter/Klein* (Fn. 47), S. 98.

<sup>84</sup> Nachruf des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, <https://csl.mpg.de/444561/nachruf-albin-eser> (abgerufen am 28.10.2023) und von *Hörnle*, ZStW 135 (2023), S. 375.

---

New York erstmals als junger Fulbright-Stipendiat begegnete und mit dem er fortan in regem Austausch stand (S. 339 ff.).<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. auch *Eser*, Über Grenzen – Streben nach Mitte, in: Hilgendorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Berlin/Boston 2010, S. 77 (81): „[...] Richard Honig, der uns als ein vom NS-Regime aus Göttingen vertriebener Strafrechtler mit seiner gastfreundlichen Frau sowohl einen erschütternden Einblick in erlittenes Unrecht als auch tiefe Einsichten in Überlebensweisheit vermittelte“.

# Honigs Vita und sein frühes Schaffen vor dem Hintergrund der Dogmatik des 20. Jahrhunderts

*David Christopher Weiglin*

Der Beitrag gliedert sich in zwei Abschnitte: Zunächst wird über Honigs Vita berichtet (hierzu unter A.). Sodann wird in einem zweiten Teil die Situation in den Geisteswissenschaften und in der Strafrechtsdogmatik dargestellt, die zu Zeiten des frühen wissenschaftlichen Wirkens Richard Honigs vorherrschte (hierzu unter B.). Dabei wird versucht, zur Veranschaulichung einige Verbindungslinien zu ziehen zwischen dem rechtsphilosophischen Überbau und einigen konkreten strafrechtsdogmatischen Standpunkten unseres Protagonisten.

## **A. Vita<sup>1</sup>**

Richard Martin Honig wurde am 3. Januar 1890 in Gnesen – heute Polen, damals Teil Preußens und damit des deutschen Kaiserreichs – geboren.<sup>2</sup> 1910 begann Honig das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität München. Später

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft – Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 19 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *Huber*, Richard Martin Honig – Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs, Franzki, Schmalz, Stolleis (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 745 (745); *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“ – Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990, S. 341.

wechselte er nach Breslau, wo er 1913 die erste juristische Prüfung ablegte. Anschließend begann er den juristischen Vorbereitungsdienst und wurde bereits im Jahr 1914 zum Doktor der Jurisprudenz promoviert.<sup>3</sup> Seine Dissertation behandelt das Thema des ungleichartigen Rückfalls als eines allgemeinen Strafschärfungsgrundes.<sup>4</sup>

Noch im selben Jahr trat er bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges als Freiwilliger in das Heer ein, wurde jedoch kurz darauf aufgrund eines schweren Mittelohrleidens als daueruntauglich aus dem Militärdienst entlassen.<sup>5</sup>

Ebenfalls 1914 – und damit im Alter von 24 Jahren – konvertierte Honig vom Judentum zur evangelischen Konfession.<sup>6</sup> Der Grund für diese Konversion ist – meines Wissens nach – nicht überliefert, aber es darf als sehr wahrscheinlich angesehen werden, dass sie mit Honigs Bestreben zusammenhing, eine akademische Laufbahn zu beginnen. Denn dies war für einen Juristen jüdischer Abstammung zur Weimarer Zeit mit extremen Hürden verbunden und die Taufe bot oft den einzigen Ausweg. Von Ernst Eduard Hirsch, einem Juristen mit vergleichbarer Biografie wie der Richard Honigs, ist dazu der folgende, an Eduard Hirsch herangetragene Rat überliefert: „Sie sind Jude; entweder Sie lassen sich taufen oder Sie bestehen die preußische Assessorprüfung mit Auszeichnung.“<sup>7</sup> – ein Beleg dafür, wie salonfähig der Antisemitismus zu jener Zeit längst war.

Im Frühjahr 1917 wechselte Honig nach Göttingen, um sich auf seine akademische Laufbahn vorzubereiten.<sup>8</sup> An der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Göttinger Universität wurde Honig Habilitand bei Robert von Hippel. Und nur zwei Jahre später, im Frühjahr 1919, veröffentlichte Honig seine Habilitationsschrift über „Die Einwilligung des Verletzten“<sup>9</sup>. Aus dieser Schrift stammt der bekannte Satz, dass das Rechtsgut der vom Gesetzgeber in den einzelnen Strafrechtsätzen anerkannte Zweck in seiner kürzesten Formel sei.<sup>10</sup>

---

<sup>3</sup> Personalakte Richard Honigs, Universitätsarchiv Göttingen, Kuratorium A., a., Nr. 36 – Nr. XVI., II., Bl. 3 (handschriftlich verfasster Lebenslauf).

<sup>4</sup> Honig, Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, Fraustadt 1914.

<sup>5</sup> Vgl. Szabó, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung – Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 373.

<sup>6</sup> Halfmann, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker/Dahms/Wegeler (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (105).

<sup>7</sup> Hirsch, Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks – Eine unzeitgemäße Autobiographie, München 1982, S. 142.

<sup>8</sup> Personalakte Richard Honigs (Fn. 3), Bl. 3.

<sup>9</sup> Honig, Die Einwilligung des Verletzten. Teil I. Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim, Berlin, Leipzig 1919.

<sup>10</sup> Insb. ebd., S. 94.

Honig widmete sich in den 20er Jahren zunächst ausgiebig der Konkurrenzlehre und verfasste dazu mehrere Monographien.<sup>11</sup>

In der Festgabe für Reinhard von Frank veröffentlichte Richard Honig 1930 dann einen Aufsatz, der ihm bis in die heutige Zeit höchste Anerkennung in der strafrechtsdogmatischen Lehre zuteilwerden ließ. Mit seiner Abhandlung über „Kausalität und objektive Zurechnung“ stieß Honig mitten in die zu dieser Zeit aufkeimende Krise der Lehre vom Kausalzusammenhang.<sup>12</sup>

Richard Honig erreichte seinen beruflichen Höhepunkt am 31. August 1931. An diesem Tag wurde er mit 41 Jahren zum ordentlichen Professor ernannt.<sup>13</sup> In Göttingen erhielt er die im Jahre 1931 neubegründete planmäßige Professur mit der Verpflichtung, Strafrecht sowie Straf- und Zivilprozessrecht in Vorlesungen und Übungen zu vertreten. Darüber hinaus wurde er zugleich vom Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Direktor des juristischen Seminars der Universität Göttingen ernannt.<sup>14</sup>

Doch das neue Glück sollte nicht lange währen. Denn bereits am 30. Januar 1933 übernahm Adolf Hitler die Kanzlerschaft. Zum nationalsozialistischen Programm gehörte von Anfang an die sog. Gleichschaltung – also die ‚Säuberung‘ des Staatsapparats und des gesamten Beamtentums von sog. ‚subversiven Elementen‘. Und mit der Kanzlerschaft Hitlers wurde dieser Plan in die Tat umgesetzt – mit verheerenden Folgen nicht nur für die unmittelbar Betroffenen und deren Familien, sondern auch für die Universitäten und Hochschulen des Landes, da das Gros der Hochschullehrer beamtete Stellungen innehatte.<sup>15</sup>

Es wird an dieser Stelle nicht weiter auf die näheren Umstände der Vertreibung Honigs und auf das 1933 verkündete „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ eingegangen – insoweit sei auf den Beitrag von Frau *Schumann* in diesem Band verwiesen (S. 169 ff.). Dennoch soll hier aus dem Erlass zitiert werden, der für Honig das Ende seiner wissenschaftlichen Karriere und damit das Ende der wirtschaftlichen Existenz seiner Familie in Deutschland bedeutete. Er datiert vom 2. September 1933 und sein wesentlicher Inhalt besteht aus den beiden lapidaren Sätzen: „Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 werden Sie hiermit in den Ruhestand versetzt. Wegen

---

<sup>11</sup> Vgl. insb. *Honig*, Studie zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit – zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925 mit Besprechung von *Grünhut* in ZStW 47, 514 sowie *ders.*, Strafbare Vor- und Nachtat. Leipzig 1925 mit Besprechung von *Grünhut* in ZStW 50, 291.

<sup>12</sup> Vgl. *Honig*, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag – Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Band I, Tübingen 1930, S. 174.

<sup>13</sup> Wiedergutmachungsakte von *Richard Honig*, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 401, Acc. 92/85, Nr. 384, Bl. 31 (Bestallungsurkunde).

<sup>14</sup> Personalakte Richard Honigs (Fn. 3), Bl. 69, 69R.

<sup>15</sup> Vgl. *Dahms*, Einleitung, in: Becker, Dahms, Wegeler (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 29 (39).

der Regelung Ihrer Bezüge ergeht demnächst weitere Verfügung.“<sup>16</sup> Zudem wurde der Kurator angewiesen, die Zahlung der Dienstbezüge Honigs mit dem Ende des Jahres 1933 einzustellen.<sup>17</sup>

Man muss es wohl als „Glück im Unglück“ bezeichnen, dass die Vertreibung deutscher Wissenschaftler jüdischer Herkunft zeitlich zusammenfiel mit dem Versuch der jungen türkischen Republik Atatürks, ihr Hochschulwesen zu modernisieren. Denn im Zuge des sog. Kemalismus – abgeleitet von Mustafa Kemal Atatürk, Begründer der Republik Türkei und ab 1923 deren erster Präsident – plante man die grundlegende Umstrukturierung der Universität Istanbul nach westlichem Vorbild. So wurde Istanbul nach 1933 vermutlich zur größten Emigrantenuniversität der damaligen Zeit.<sup>18</sup>

Auch Honig konnte diesen zeitgeschichtlichen Zufall nutzen und durch Vermittlung der von Zürich aus operierenden „Notgemeinschaft deutschsprachiger Wissenschaftler im Ausland“ einem Ruf an die Universität in Istanbul folgen.<sup>19</sup>

Leider ist über die Lebenssituation in der Türkei von Honig und seiner Familie nicht viel überliefert. Es bedarf jedoch keiner besonders großen Vorstellungskraft, um sich auszumalen, dass es schwierige Zeiten gewesen sein mussten – insbesondere in Anbetracht der sprachlichen Barrieren sowie der von der mitteleuropäischen sehr unterschiedlichen türkischen Kultur.

Sechs Jahre später, im Oktober 1939, folgte Honig einem Ruf der University of Georgia in der Stadt Athens im Staate Georgia und siedelte von der Türkei nach Amerika über. Das geschah nicht ohne Gewissensbisse, da er sich gegenüber seinen türkischen Gastgebern in der Pflicht fühlte. Als Grund für den Wechsel soll Honig gegenüber ihm vertrauten Studenten geäußert haben, die Familie fürchte die Besetzung der Türkei durch deutsche oder sowjetische Truppen. Zudem waren die Ausbildungsmöglichkeiten seiner Kinder in den USA besser.<sup>20</sup>

Doch fand Honig in den USA keine längerfristige Anstellung. An der Georgia University in Athens lehrte er für zwanzig Monate Rechtsphilosophie. Kurz darauf folgten mehrere befristete Arbeitsverträge im Staate Tennessee, in denen er Kirchenrecht lehrte. Dann folgte eine mehrmonatige Phase der Erwerbslosigkeit.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Personalakte Richard Honigs (Fn. 3), Bl. 82 (Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 02.09.1933, adressiert an den Universitätskurator).

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> *Widmann*, Exil und Bildungshilfe – Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933. Frankfurt, Bern, 1973, S. 17; vgl. zum Ganzen („Kemalismus“ und Hochschulpolitik) auch die sehr aufschlussreichen Ausführungen bei *E. E. Hirsch* (Fn. 7), S. 191 ff., S. 264 ff., S. 326 ff. sowie bei *Plagemann*, *ZfTS* 2006, 74.

<sup>19</sup> *Halfmann* (Fn. 6), S. 108 f.

<sup>20</sup> *Halfmann* (Fn. 6), S. 130; *Huber* (Fn. 2), S. 754.

<sup>21</sup> *Huber* (Fn. 2), S. 755; *Szabó* (Fn. 5), S. 374; Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 28, 29 (Schreiben Honigs an das Deutsche Generalkonsulat vom 29.04.1952).

Während dieser Zeit publizierte Honig nur sehr vereinzelt eigene Arbeiten. Inspiriert durch seine kirchenrechtlichen Vorlesungen veröffentlichte er in der Fachzeitschrift *Anglican Theological Review* drei Untersuchungen auf dem Gebiet des frühen Kirchenrechts. Auf Anfrage Honigs wurden diese Arbeiten 1954 in der Schriftenreihe der Göttinger Fakultät unter dem Titel „Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts“ veröffentlicht. Honig wollte damit der Fakultät seine Verbundenheit auch auf dem Gebiet der Forschung zum Ausdruck bringen.<sup>22</sup>

Mitten in dieser Zeit der beruflichen und finanziellen Unsicherheit erreichte Honig 1946 die Anfrage der britischen Militärregierung sowie ein Brief Hans Welzels, ob er an seinen Lehrstuhl nach Göttingen zurückkehren wolle. Nach fast einem halben Jahr Bedenkzeit lehnte Honig den Ruf jedoch ab: Er werde den Verlust seiner Professur niemals völlig verschmerzen können.

In einem späteren Schreiben an den Niedersächsischen Kultusminister aus dem Jahr 1952 konkretisierte Honig die Beweggründe seiner Ablehnung wie folgt:

„In erster Linie war mir zweifelhaft, ob ich nach einer Unterbrechung von dreizehn Jahren, während deren ich weder mit dem deutschen Schrifttum noch mit der Rechtsprechung hatte in Fühlung bleiben können, in der Lage sein würde, Vorlesungen und Übungen über deutsches Recht in der Weise zu halten, dass sie für die Studenten von grösstmöglichem Nutzen gewesen wären und zugleich in mir das Gefühl wachgerufen hätten, den Studenten wie in früheren Zeiten ein Wegweiser zu sein. [...] Ausserdem aber hatte ich die gewiss nicht unberechtigte Befürchtung, dass ich, der ich während des zweiten Weltkrieges nicht in Deutschland gelebt hatte, der deutschen Jugend als Fremder erscheinen würde. Hatte ich die Not der letzten Kriegsjahre nicht mit der Jugend geteilt, so konnte ich nicht erwarten, dass sie mir mit Vertrauen entgegenkommen würde. Selbst wenn mein zwangsweiser Aufenthalt im Ausland nicht dazu geführt hätte, dass ich die Fühlung mit der deutschen Rechtswissenschaft wie auch mit der deutschen Jugend verlor, hätte ich zum mindesten vor der Frage gestanden, ob ich den Zusammenhalt meiner Familie meinem Beruf opfern dürfe. [...] Ich hätte demnach meiner Frau zumuten müssen, sich von sämtlichen Kindern zu trennen, hätte ich die oben dargelegten beruflichen Fragen leichter genommen. Dies jedoch kam bei meiner Auffassung von beruflichen Pflichten nicht in Betracht.“<sup>23</sup>

Ende 1951 beantragte Honig seine Emeritierung und kurz darauf seine Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bzw. von Emigranten. Es folgte eine langwierige und kräftezehrende Auseinandersetzung mit der deutschen Bürokratie. Auf die Einzelheiten des Wiedergutmachungsverfahrens geht Frau *Schumann*

---

<sup>22</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 55, 56 (Schreiben Honigs an den Niedersächsischen Kultusminister vom 23.06.1953).

<sup>23</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 8, 9 (Schreiben Honigs an den Niedersächsischen Kultusminister vom 08.02.1952).

in ihrem Beitrag näher ein (S. 169 ff.). Ich beschränke mich hier deshalb darauf, kurz Honigs schwierige wirtschaftliche Situation zu dieser Zeit darzustellen.

Davon, wie prekär seine Lage war, zeugen verzweifelte Schreiben Honigs an das Generalkonsulat aus dem Jahre 1952. Dort heißt es etwa:

„Wie ich bereits [...] hervorgehoben habe, befinde ich mich zur Zeit in wirtschaftlicher Notlage. Ich war viele Monate lang ohne Einkommen, habe zwar gegenwärtig eine kümmerlich bezahlte Stelle als proofreader bei der Army gefunden, vertrete jedoch nur einen erkrankten Angestellten und muss daher in kurzem mit Entlassung rechnen.“<sup>24</sup>

Und im April 1953 teilte das Auswärtige Amt dem Niedersächsischen Kultusminister mit, Honig befinde sich in einer derartigen Notlage, dass er bis zur Auszahlung seines Ruhegehalts vom Generalkonsulat in New York laufend unterstützt werden müsse.<sup>25</sup>

Trotz all dessen ließ sich Honig später nicht davon abhalten, dem Kultusminister seinen verbindlichsten Dank für die – dann rund eineinhalb Jahre nach Beantragung doch noch erfolgte – Emeritierung auszusprechen und bereits geplante Gastvorlesungen und Seminare anzukündigen.<sup>26</sup> Ein eindrucksvoller Beleg nicht nur für das außerordentliche Pflichtbewusstsein dieses preußischen Gelehrten, sondern auch für dessen Verbundenheit mit der Göttinger Fakultät.

Ab 1954 kehrte Honig zu Lehr- und Forschungsaufenthalten regelmäßig in den Sommersemestern nach Deutschland zurück.<sup>27</sup> Es folgte eine Zeit großer Schaffensfreude, in der er zahlreiche Vorlesungen und Seminare hielt sowie Festschriftenbeiträge, Monographien, Aufsätze und Übersetzungen publizierte. Seine Forschung und seine Lehrtätigkeit konzentrierten sich in den Jahren nach 1954 zunächst auf die beiden Gebiete, die ihn auch im Exil maßgeblich beschäftigten bzw. zu denen er durch das Exil fand. Das eine lässt sich unter dem Generalthema „Antike und Ethisierung des Rechts“ zusammenfassen, das andere ist die Vergleichung des deutschen und des amerikanischen Strafrechts. Hieran zeigt sich sehr deutlich, wie stark das Werk Honigs mit seinen persönlichen Lebensumständen verbunden ist.<sup>28</sup>

Honig arbeitete zudem an einem Buch über Ethik in der römischen Gesetzgebung, das 1960 unter dem Titel „Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen“ veröffentlicht wurde. Zu diesem Themenkreis sei hier auf die Beiträge

<sup>24</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 30 (Schreiben Honigs an das Deutsche Generalkonsulat vom 14.09.1952).

<sup>25</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 51 (Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Niedersächsischen Kultusminister vom 21.04.1953).

<sup>26</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 55 (Schreiben Honigs an den Niedersächsischen Kultusminister vom 23.06.1953).

<sup>27</sup> Vgl. dazu ausführlich *Huber* (Fn. 2), S. 756 ff.

<sup>28</sup> Vgl. *Huber* (Fn. 2), S. 744, 756 f.

von Herrn Behrends (S. 265 ff.) und Herrn Otto (S. 279 ff.) in diesem Band verwiesen.

Honig erarbeitete später auch die maßgebende deutsche Übersetzung des Model Penal Code, also des US-amerikanischen Strafgesetzbuchs und stellte ihn für die deutsche Wissenschaft in vielfältigen und kritischen Aufsätzen ausführlich dar.<sup>29</sup>

Beginnend mit den Besprechungen der Habilitationsschriften von Geerds und Roxin beteiligte sich Honig ab Mitte der 60-er Jahre darüber hinaus wieder an der deutschen strafrechtsdogmatischen Diskussion.<sup>30</sup>

1974 erfüllte er sich dann den länger gehegten Wunsch, endgültig nach Deutschland zurückzukehren. Er verließ Princeton und zog nach Göttingen, wo er seine letzten Lebensjahre verbrachte. Hier verfasste er – meist in Festschriften – noch bis 1979 ein halbes Dutzend Beiträge zu verschiedenen strafrechtlichen Themen.<sup>31</sup>

Richard Martin Honig verstarb am 25. Februar 1981 in Göttingen im Alter von 91 Jahren. Seine Ruhestätte fand er neben seiner Frau in Princeton.<sup>32</sup>

## B. Einordnung Honigs in das dogmatische Denken zu Beginn des 20. Jahrhunderts<sup>33</sup>

Möchte man die Motivation sowie die dadurch entstandenen Leistungen eines Strafrechtswissenschaftlers, der im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts wirkte, verstehen und auf die heutige Lehre beziehen, so sollte man sich zunächst das damals in den Wissenschaften allgemein herrschende Denken und Streben vergegenwärtigen.

Hierzu erscheint es zweckhaft, sich zunächst mit der Entstehung des sog. südwestdeutschen Neukantianismus und dessen ‚Gegnerschaft‘ zum Positivismus vertraut zu machen. Denn es war in Deutschland und ganz Europa zunächst der Positivismus, der das allgemeine Denken beherrschte, bevor es um die Jahrhundertwende zu einem Übergang vom naturalistisch-positivistischen zum wertbezogenen Denken in den allgemeinen Geisteswissenschaften und im Besonderen in der von

---

<sup>29</sup> Vgl. *Honig*, Irrig-Annehmen und Glauben als Tatbestandsmerkmale, in: Geerds/Naucke (Hg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft – Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag, Band I, S. 339 ff.; *ders.*, ZStW 75, 63 ff.; *ders.*, ZStW 77, 37 ff.; *ders.*, MschKrim 1964, 137 ff.

<sup>30</sup> Vgl. *Honig*, JZ 1964, 471 ff.; *ders.*, MschKrim 1966, 41 ff.

<sup>31</sup> Vgl. *Honig*, MDR 1974, 898 ff.; *ders.*, Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Begehens durch Unterlassen, in: Grünwald et al. (Hg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, S. 89; *ders.*, Billigkeitserwägungen in Verfahrensurteilen des Bundesgerichtshofs, in: Warda et al. (Hg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin, New York 1976, S. 805; *ders.*, Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs, in: Jescheck/Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin, New York 1977, S. 39; *ders.*, Der zurückdatierte Gesamtvorsatz, in: Stree et al. (Hg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 167; *ders.*, Schicksal und Gewissen, in: Kaufmann et al. (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 1.

<sup>32</sup> *Huber* (Fn. 2), S. 760.

<sup>33</sup> Vgl. zum Ganzen *Weiglin* (Fn. 1), S. 39 ff.

sozialen und rechtsphilosophischen Gedanken besonders geprägten Strafrechtsdogmatik und -methodik kam.<sup>34</sup>

Dabei sei hier allerdings darauf hingewiesen, dass es kein in sich abgeschlossenes System des *einen* Neukantianismus gibt, sondern es existieren verschiedenste Strömungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.<sup>35</sup> Honig kann wohl dem juristischen südwestdeutschen Neukantianismus zugerechnet werden – neben dem Marburger einer der beiden Hauptströmungen. Doch existiert auch der südwestdeutsche Neukantianismus nicht als *ein* einheitliches Ganzes, sondern beherbergt seinerseits verschiedenste Ansätze – etwa im Hinblick darauf, ob das Recht auf das Individuum oder das Kollektiv ausgerichtet sein soll.<sup>36</sup> Insoweit ist die folgende Darstellung also vereinfachend.

Der Wissenschaftspositivismus des 19. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch ein Absehen von jeglicher Metaphysik. Sein Weltbild beschränkt sich darauf, sämtliche Erscheinungen als Produkt von Ursache und Wirkung zu betrachten. Kennzeichnend schreibt Welzel über ihn:

„Diese Beschränkung der menschlichen Forschung auf die Beobachtung bedeutet den Verzicht auf alles Begreifen und Erklären, das über die Konstatierung von Tatsachen und deren äußeren Zusammenhängen hinausgeht [...]. Was übrig bleibt, sind die äußeren Zusammenhänge der Dinge in ihrem Nebeneinander und ihrer Aufeinanderfolge.“<sup>37</sup>

Ethische, ästhetische sowie moralische Werte mochten zwar existieren und für den Einzelnen eine persönliche Bedeutung besitzen, sind aber keiner naturwissenschaftlich-exakten Erforschung zugänglich, galten daher als rational nicht erfassbar und damit als unwissenschaftlich.

Fragt man sich, woher diese mechanistische Weltsicht und die damit einhergehende tiefgreifende Ablehnung bzw. Nicht-Anerkennung allen geistig-ideellen Denkens und Erklärens stammt, so sollen hier zur Veranschaulichung nur zwei Faktoren genannt werden, die den Aufstieg des Positivismus mit begünstigten. Larenz wies zu Recht in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es *die* eine Erklärung für den schlagartigen Wechsel vom idealistischen Denken hin zum positivistischen nicht gibt.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. zu dieser Wende in der Strafrechtsdogmatik etwa *Jesbeck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil. 5. Aufl., Berlin 1996, S. 204; *Gallas*, ZStW 67, 2 ff.; *Jesbeck*, ZStW 73, 190 ff.; *Schünemann*, Einführung in das strafrechtliche Systemdenken, in: Schünemann (Hg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin, New York 1984, S. 24 ff.; *Welzel*, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht. Untersuchungen über die ideologischen Grundlagen der Strafrechtswissenschaft, Mannheim, Berlin, Leipzig 1935, S. 41 ff.

<sup>35</sup> Vgl. *Wapler*, Werte und das Recht. Individualistische und kollektivistische Deutungen des Wertbegriffs im Neukantianismus, Baden-Baden 2008, S. 29.

<sup>36</sup> Vgl. *Wapler* (Fn. 35), S. 18 ff., 213 ff.

<sup>37</sup> *Welzel* (Fn. 34), S. 2.

<sup>38</sup> Vgl. *Larenz*, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart. 2. Aufl., Berlin 1935, S. 12 f.

Zum einen war die Mitte des 19. Jahrhunderts eine Zeit gesellschaftlichen Umbruchs. Es kam zur Deutschen Revolution von 1848/49 mit ihrem jähen Ende. Die bürgerliche Mitte wurde militärisch und politisch geschlagen. Dazu ein treffendes Zitat von Stolleis: „Die ‚realen‘ Mächte hatten sich gegen die ‚Idee‘ durchgesetzt. Dem vertrauensvollen Enthusiasmus der Volksvertreter war die ‚Realpolitik‘ gegenübergetreten.“<sup>39</sup>

Zum anderen etablierte sich nach und nach ein Macht- und Herrschaftsstreben in der Gesellschaft, das seinen deutlichsten Ausdruck in der Technisierung und damit einhergehenden Industrialisierung fand.<sup>40</sup> Triumphe der Technik waren das elektrische Licht (1808), der Elektromotor (1821), die Photographie (1827), der elektrische Telegraph (1837) sowie die Glühlampe (1854) um nur einige Beispiele zu nennen.

Liegen für den Positivismus also ideelle Werte außerhalb des Bereichs wissenschaftlicher Erkenntnis und beschränkt er daher die Aufgabe der Wissenschaft darauf, das tatsächlich Gegebene zu erforschen, so stellte sich bald die Frage, ob mittels eines solchen Wissenschaftsbegriffs tatsächlich das gesamte Spektrum der erfahrbaren Wirklichkeit erfasst werden kann. Die Anfang des 20. Jahrhunderts aufkommende neukantianische Philosophie verneinte diese Frage. Sie bejahte damit die Existenz einer Art Wissenschaft, die es mit den ideellen Werten zu tun hat – und läutete damit die Emanzipation der Geisteswissenschaften von den Naturwissenschaften ein.<sup>41</sup> Indem sie erneut die Kant'sche Erkenntnis postulierte, dass aus dem, was ist, nicht auf das geschlossen werden kann, was sein soll, machte sie zugleich deutlich, dass sie sich bei der Erforschung des Wertvollen gerade nicht einer positivistischen Methode bediente.<sup>42</sup> Es geht beim Neukantianismus also weniger um eine Rückbesinnung auf Kants Metaphysik oder seine Rechtslehre als vielmehr um die Adaption seiner Erkenntnistheorie. Diese sollte den Geisteswissenschaften helfen, sich von der Alleinherrschaft des Positivismus zu lösen.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Zweiter Band – Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800 – 1914, München 1992, S. 275.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl., Göttingen 1965, § 304; E. Wolf, Gustav Radbruchs Leben und Werk, in: E. Wolf, Schneider (Hg.), Gustav Radbruch – Rechtsphilosophie, Einleitung, 8. Aufl., Stuttgart 1973, S. 20.

<sup>41</sup> Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1991, S. 92 f.; Sprengr, Die Wertlehre des Badener Neukantianismus und ihre Ausstrahlungen in die Rechtsphilosophie, in: Alexy et al. (Hg.), Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 25 – Neukantianismus und Rechtsphilosophie, Baden-Baden 2002, S. 160 ff.

<sup>42</sup> Vgl. Radbruch, Rechtsphilosophie. 8. Aufl., Stuttgart 1973, S. 93.

<sup>43</sup> Vgl. dazu Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht. Berlin, Heidelberg, New York 2005, S. 104 (Anm. 683); beachte aber auch E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte. 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 722: „Nicht die Erkenntnistheorie Kants, sondern die ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘ und die ‚Kritik der praktischen Vernunft‘ bot den Strafrechtsdenkern [...] weite Möglichkeiten rechtsphilosophischer Auswertung.“

Um das zu dieser Zeit in den Einzeldisziplinen der Geisteswissenschaften einsetzende Denken und methodische Vorgehen nachzuvollziehen, erscheint es ratsam, sich das wertbeziehende Verfahren der neukantianischen Philosophie klarzumachen – und wie ich gleich versuchen werde, zu veranschaulichen, ist dieses Verfahren auch für das tiefer dringende Verständnis insbesondere der Habilitationsschrift Honigs von Bedeutung.

Beginnen kann man damit, sich die unterschiedlichen Untersuchungsobjekte beider Wissenschaftsdisziplinen vor Augen zu führen: Hier die Naturwissenschaften, die die Natur und damit die wertfreie Wirklichkeit untersucht – dort die Geisteswissenschaft, die Kulturobjekte und damit die wertbehaftete Wirklichkeit zum Gegenstand ihrer Forschung hat.<sup>44</sup>

Dieser Dualismus von wertfreier und wertbehafteter Wirklichkeit ist für den gesamten Neukantianismus kennzeichnend. Damit einher geht die Erkenntnis, dass die Existenzkategorie des Wertes nicht das Sein, sondern das Gelten ist – Werte sind nicht, sondern sie gelten.<sup>45</sup> Darum kann aus neukantianischer Sicht auch durch „eine empirische Analyse der Wirklichkeit niemals auf normative Maßstäbe für deren Bewertung“<sup>46</sup> geschlossen werden. Das ist also gemeint, wenn man davon spricht, dass „von dem Sein nicht auf das Sollen geschlossen werden kann“.

Es waren insbesondere Emil Lask und Gustav Radbruch, die das wertbeziehende Denken des Neukantianismus auf die Rechtsphilosophie und die Rechtsmethodologie übertrugen.<sup>47</sup> Gerade die methodischen Ausführungen Radbruchs wurden seinerzeit von der Strafrechtslehre intensiv rezipiert.<sup>48</sup>

Auch Radbruch geht „von der Grundteilung alles Denkbaren in zwei Welten“ aus – nämlich dem Reich des Seins und dem Reich des Sollens.<sup>49</sup>

An dieser Stelle bietet es sich an, eine der von mir eingangs erwähnten Verbindungslinien direkt zu Honigs Einwilligungstheorie zu ziehen. Denn der methodische Ansatz, anhand dessen Honig seine eigene Rechtsgutslehre konzipiert, ist die soeben dargestellte typisch neukantianische Trennung von empirischer und wertbeziehender Betrachtung. Sie führt ihn zu der Unterscheidung von Handlungsobjekt und Schutzobjekt. Bei empirischer Betrachtung des Verbrechens ergebe sich das Handlungsobjekt, bei wertbeziehender das Schutzobjekt bzw. Rechtsgut. In einer eingehenden Untersuchung arbeitet Honig den Unterschied zwischen den beiden Objektarten heraus – sei man sich doch ursprünglich überhaupt nicht bewusst

<sup>44</sup> *Rickert*, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft. 6./7. Aufl., Tübingen 1926, S. 17 ff., 97 f.

<sup>45</sup> Vgl. *Rickert* (Fn. 44), S. 21, 86.

<sup>46</sup> So treffend *Schünemann* (Fn. 34), S. 24 f.

<sup>47</sup> Vgl. *Sprenger* (Fn. 41), S. 163 ff.

<sup>48</sup> *Larenz* (Fn. 41), S. 98.

<sup>49</sup> *Radbruch*, Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig 1914, S. 35.

gewesen, dass das im gesetzlichen Tatbestand genannte Objekt (das Handlungsobjekt) nicht zugleich dasjenige gewesen sei, zu dessen Gunsten der durch den einzelnen Strafrechtssatz statuierte Rechtsschutz gewährt werde (das Rechtsgut).<sup>50</sup>

Honig stellt zur Herausbildung dieses Unterschieds auf „die Verschiedenheit der Betrachtungsweisen, die zur Feststellung des Handlungsobjekts einerseits und zu der des Schutzobjekts andererseits führen“<sup>51</sup>, ab. Die „formal-logische Betrachtungsweise der Subsumption“ etwa, hält Honig nicht für ausreichend, um das Schutzobjekt zu ermitteln. Letzteres ergebe sich vielmehr durch die Anwendung der wertbeziehenden Methode. Dies werde dann besonders deutlich, wenn man sich vor Augen halte, dass „das Strafrecht dem Schutze der von der Rechtsgemeinschaft als für das Rechtsleben wertvoll anerkannten Objekte“<sup>52</sup> diene. Und den Maßstab dafür, was denn die „von der Rechtsgemeinschaft als für das Rechtsleben wertvoll anerkannten Objekte“ seien, entnehme der Gesetzgeber aus „den überkommenen Volksanschauungen, aus der im Volksbewußtsein gegründeten Kultur.“<sup>53</sup> Zusammengefasst:

„Das Unwerturteil, das sich im Bewußtsein der Gemeinschaft hinsichtlich einer Handlung durchsetzt, ist das Motiv des gesetzgeberischen Rechtsschutzes.“<sup>54</sup>

An dieser Stelle können wir wieder direkt zurück zu Radbruch springen:

Da Sollenssätze der Logik der wertbeziehenden Methode folgend nur durch andere Sollenssätze begründbar und beweisbar seien, müssten die letzten, höchsten Sollenssätze unbeweisbar, axiomatisch sein. Diese letzten Werturteile sind nach Radbruch deshalb „nicht der Erkenntnis, sondern nur des Bekenntnisses fähig“<sup>55</sup>. „Wo also entgegengesetzte Behauptungen über die letzten Sollenssätze einander streitend gegenüberstehen“, so Radbruch in seiner Rechtsphilosophie, „kann zwischen ihnen nicht mehr mit wissenschaftlicher Eindeutigkeit entschieden werden.“<sup>56</sup> Diese Einstellung zu den sich aus einer Kultur entwickelten Werten und Werturteilen nennt er „Relativismus, weil sie die Richtigkeit jedes Werturteils nur in Beziehung zu einem bestimmten obersten Werturteil, nur im Rahmen einer bestimmten Wert- und Weltanschauung, nicht aber die Richtigkeit dieses Werturteils, dieser Wert- und Weltanschauung selbst festzustellen sich zur Aufgabe macht.“<sup>57</sup> Wissenschaft könne daher zwar lehren, was man kann und will, nicht jedoch, was man soll.<sup>58</sup>

Und wieder zurück zu Honig:

---

<sup>50</sup> Honig (Fn. 9), S. 91 ff.

<sup>51</sup> Honig (Fn. 9), S. 91.

<sup>52</sup> Honig (Fn. 9), S. 92.

<sup>53</sup> Honig (Fn. 9), S. 92 f.

<sup>54</sup> Honig (Fn. 9), S. 93.

<sup>55</sup> Radbruch (Fn. 49), S. 2.

<sup>56</sup> Radbruch (Fn. 42), S. 96.

<sup>57</sup> Radbruch (Fn. 42), S. 98 f.

<sup>58</sup> Radbruch (Fn. 42), S. 96.

In seiner Schrift über die Einwilligung geht Honig davon aus, dass der Gesetzgeber „die Unwertbedeutung einer neuartigen Handlung fühlt und letztere deshalb unter Strafe“<sup>59</sup> verbietet. Und – ganz wie bei Radbruch – sei dieses Werturteil des Gesetzgebers nicht mehr der Erkenntnis, sondern nur noch des Bekenntnisses fähig – und zwar des Bekenntnisses „zu einer der geistesgeschichtlichen Formen, in denen menschliche Rechtsauffassung zum Ausdruck gelangt ist und die als rechtsphilosophische Schulen ihre Macht zur Geltung gebracht haben.“<sup>60</sup>

Hieran kann man kritisieren, dass bei Honig der Gesetzgeber als Rechtsphilosoph erscheint, der stets ein richtiges Urteil fällt, das nicht weiter hinterfragbar ist. Rechtslehrer und Richter, so Honig, sollten sich auch bloß der erkenntnistheoretischen Methode bewusst werden, die zur Bestimmung der Wertbedeutung der einzelnen Ereignisse führe.<sup>61</sup>

Dass Richter und vor allem Rechtsgelehrte aber auch die Aufgabe haben, das positive Recht kritisch zu hinterfragen, davon spricht Honig nicht. Darin kann man die etwa von Allesandro Baratta beschriebene „Preisgabe der kritischen Rolle des Gewissens gegenüber dem Recht“<sup>62</sup> erkennen. Honig selbst riet später in seiner Schrift über „Humanitas und Rhetorik in spätromischen Kaisergesetzen“ zu einer Besinnung auf die von den „Autokraten des zwanzigsten Jahrhunderts, genannt Diktatoren, [...] verachteten, ewigen Werte der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion.“<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Honig (Fn. 9), S. 107.

<sup>60</sup> Honig (Fn. 9), S. 108.

<sup>61</sup> Honig (Fn. 9), S. 107 f.

<sup>62</sup> Baratta, ARSP 54, 325 (328, Anm. 4).

<sup>63</sup> Honig, *Humanitas und Rhetorik in spätromischen Kaisergesetzen* (Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats), Göttingen 1960, S. 7 f.

# Warum so spät? Richard Honig und die Geschichte der objektiven Zurechnungslehre. Zugleich eine Fallstudie zur Durchsetzung rechtswissenschaftlicher Theorien

*Luís Greco*

## A. Einleitung

Mein Thema lautet „Richard Honig und die objektive Zurechnung“.<sup>1</sup> Ich verfolge *drei Anliegen* zugleich: Zum einen möchte ich die Entwicklung der Lehre von der objektiven Zurechnung noch einmal nachzeichnen, freilich fokussiert auf die Leistungen von Honig, insbesondere auf seinen Aufsatz über „Kausalität und objektive Zurechnung“.<sup>2</sup> Bei dieser Nacherzählung soll gleichzeitig für meinen zweiten Schwerpunkt Neugierde geweckt werden: Honig hat seinen grundlegenden Aufsatz 1930 geschrieben; der Siegeszug der objektiven Zurechnungslehre trat aber erst vier Jahrzehnte später ein, vor allem nachdem Roxin in der Honig gewidmeten Festschrift die Theorie wiederbelebte. Inzwischen ist diese Theorie im Schrifttum ganz

---

<sup>1</sup> Den Vortragsstil habe ich beibehalten.

<sup>2</sup> *Honig*, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 174 ff.

herrschend.<sup>3</sup> Das legt folgende Fragen nahe: Warum kam es zu dieser verzögerten Rezeption, zu diesem dogmengeschichtlichen Hiatus? Warum musste Honig auf einen seiner größten Erfolge so lange warten? Mit dieser Fragestellung erhebe ich nicht nur einen dogmengeschichtlichen Anspruch, sondern zugleich einen methodischen, womit ich zu meinem dritten Anliegen gelange: Mir geht es auch darum, anhand einer einzigartigen wissenschaftlichen Erfolgsgeschichte über die Bedingungen des „Erfolgs“, d.h. der Verbreitung und Akzeptanz rechtsdogmatischer Theorien zu reflektieren.

Meine Überlegungen werden also zuerst die Erfolgsgeschichte der objektiven Zurechnungslehre, die durch den bemerkenswerten vierzigjährigen Winterschlaf gekennzeichnet ist, erzählen (u. B.). Im Anschluss bemühe ich mich um eine Erklärung dieser merkwürdigen Entwicklung; nach einer Präzisierung dessen, was ich hier mit „Erklärung“ genau meine (C.1.), begeben mich auf die Suche nach einer solchen (C.2.). Im letzten Schritt probiere ich, die Lektion aus der Fallstudie zu ziehen, indem ich einen Generalisierungsversuch vornehme, im Sinne einer Reflexion über die Bedingungen gelungener Theoriebildung (u. D.).

---

<sup>3</sup>Nachweise zu aktuellen Lehrbüchern und Kommentaren erübrigen sich; auch im Ausland hat die Lehre breite Anerkennung gefunden, vgl. die Nachw. in *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020, § 11 Rn. 50.

## B. Eine kleine Geschichte der objektiven Zurechnungslehre;<sup>4</sup> zugleich: die verzögerte Rezeption der Überlegungen von Honig

1. Das Wort Zurechnung hat in der Jurisprudenz eine lange Geschichte.<sup>5</sup> Es bedeutet ungefähr dasselbe wie Verantwortung oder sogar Schuld. Zwar denkt man bei der Schuld eher an eine Eigenschaft, die einem Träger bereits innerlich anhaftet, während eine Zurechnung auf einen Betrachter hinweist, der dem Adressaten etwas in Rechnung stellt. Diese Feinheiten sind hier aber nicht weiter zu verfolgen; denn die Zurechnungslehre, von der wir heute sprechen, für die sich auch Honig interessiert, knüpft zwar terminologisch an diese Tradition an, hat aber einen gegenständlich beschränkten Bereich:<sup>6</sup> sie befasst sich mit der Frage der Verantwortung *für Erfolge*. Ihre unmittelbaren Konkurrenten sind die Lehre von der äquivalenten Kausalität, die im Schrifttum durch v. Liszt,<sup>7</sup> in der Rspr. durch das Reichsgericht<sup>8</sup> und

---

<sup>4</sup>S.a. *Schroeder*, Die Genesis der Lehre von der objektiven Zurechnung, in: Karras u.a. (Hg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, Athen 2003, S. 651; auch abgedruckt in *ders.*, Der Blitz als Mordinstrument. Ein Streifzug durch 150 Jahre Strafrechtswissenschaft. Anhang: Die Genesis der Lehre von der objektiven Zurechnung, Berlin 2009, S. 39 ff.; *Hübner*, Die Entwicklung der objektiven Zurechnung, Berlin 2004 (mit der sehr fragwürdigen Unterscheidung einer „voluntativen“ und einer „normativen“ Zurechnung, welche Entwicklungslinien, die geschichtlich wirksam waren und sich durch die hier geleistete sorgfältige Anreihung von bezugnehmenden Zitaten belegen lassen, aus dem Blickfeld verliert. Bereits deshalb legt sich das Buch auf eine eher zusammenhanglose Anreihung einzelner Stellungnahmen fest, mit zweifelhaftem Erkenntnisgewinn. So kann von Honig, den Hübner zur voluntativen Zurechnung zählt [S. 52 ff.], zu Roxin, der als Vertreter der normativen Zurechnung verortet wird [S. 153 ff.], schon von vornherein an keine Verbindung nachgezeichnet werden; in einem zweiten Anlauf [S. 254 ff.] wird die Verknüpfung auch sachlich bestritten [S. 256 f.], weil Roxins objektive Zweckhaftigkeit Ausdruck des Risikoprinzips sei. Diese Behauptung verkennt, dass jede Weiterentwicklung sich vom Vorherigen teilweise unterscheiden wird; ansonsten würde es sich allenfalls um eine Wiederholung handeln. Wann sich die Weiterentwicklung zum Bruch verdichtet, ist schon wegen des Gradualismus jeder Entwicklung eine schwer zu beantwortende Frage, die sich keineswegs durch die Benennung eines einzigen, nicht zuvor als wesentlich ausgearbeiteten Unterschieds im Sinne des Bruchs entscheiden lässt.); *Frisch*, JZ 2022, S. 971; *Leu*, Kritik der objektiven Zurechnung, Zürich 2022, S. 31 ff., 64 ff.; s.a. *Greco*, Imputação objetiva: uma introdução, in: Roxin (Hg.), Funcionalismo e imputação objetiva no direito penal, Rio de Janeiro 2001, S. 1 ff. (10 ff.).

<sup>5</sup>Vgl. nur *Hruschka*, Zurechnung seit Pufendorf. Insbesondere die Unterscheidungen des 18. Jahrhunderts, in: M. Kaufmann/Renzikowski (Hg.), Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, Frankfurt am Main u.a. 2004, S. 17 ff.; zur Zurechnungslehre von Pufendorf *Sousa Mendes*, O torto intrinsecamente culposos como condição necessária da imputação da pena, Coimbra 2007, S. 39 ff.; zur Zurechnungslehre von Kant *Sánchez-Ostiz*, Imputación y teoría del delito, Buenos Aires/Montevideo 2008, S. 53 ff.

<sup>6</sup>In Fortentwicklung der Lehre von der imputatio facti (s.a. *Honig* [Fn. 2], S. 179), um deren Wiederbelebung sich v.a. *Hruschka* verdient gemacht hat, s. nur *Hruschka*, Strukturen der Zurechnung, Berlin/New York 1976.

<sup>7</sup>Etwa v. *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl., Berlin 1896, S. 108.

<sup>8</sup>Seit RGSt 1, 373; ab RGSt 44, 137 mit der Formel des Hinwegdenkens; s.a. *Roxin/Greco* (Fn. 3), § 11 Rn. 8.

den einflussreichen Rat v. Buri<sup>9</sup> zur Prominenz aufgestiegen war; und die Adäquanztheorie.

2. a) Die *Äquivalenztheorie* stütze sich nicht lediglich auf die genannten wissenschaftlichen und praktischen Autoritäten (v. Liszt, v. Buri, RG); mit ihrer Wertungsfreiheit, also mit ihrem Verzicht, maßgebliche „Ursachen“ von lediglich sekundären „Bedingungen“ zu unterscheiden, stattdessen mit der Behauptung der Gleichwertigkeit aller Bedingungen, entsprach sie zugleich dem *naturalistischen Zeitgeist der Jahrhundertwende*,<sup>10</sup> und konnte dadurch die zahlreichen sog. „individualisierenden“ Kausallehren ablösen.<sup>11</sup>

b) In den 20er Jahren, aus welchen Gründen auch immer – die Erklärung überlasse ich den Soziologen – wirkt der Naturalismus nicht mehr selbstverständlich; in der allgemeineren Philosophie waren seit einigen Jahren idealistische Strömungen, vor allem Neukantianismen und Neuhegelianismen entstanden,<sup>12</sup> die in der Rechtsphilosophie<sup>13</sup> sowie in der Strafrechtsdogmatik<sup>14</sup> allmählich rezipiert werden. Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts beginnt damit die *Adäquanztheorie* gegenüber der Äquivalenztheorie an Boden zu gewinnen.<sup>15</sup> Für diese Theorie war Kausalität erst dann zu bejahen, wenn die Handlung nicht lediglich im Einzelfall, sondern generell bzw. voraussehbar geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Diese Lehre verstand sich immer als Kausallehre, wenn auch als streng juristische Kausalitätstheorie; eine

<sup>9</sup> v. Buri, Über Causalität und deren Verantwortung, Leipzig 1873; *ders.*, I. Willensfreiheit. II. Unterlassung. III. Causalität und Theilnahme, GS 56 (1899), S. 418 (449 ff.); weitere Nachw. in *Roxin/Greco* (Fn. 3), § 11 Rn. 8.

<sup>10</sup> Hierzu, aus der Perspektive der nachfolgenden Generationen, *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin u.a. 1991, S. 36 ff.; knapp *Arthur Kaufmann/von der Pfordten*, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Hassemer u.a. (Hg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl., Heidelberg 2016, S. 23 ff. (114); *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 12. Aufl., München 2021, Rn. 466 ff.

<sup>11</sup> Über diese Lehren v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Band II: Die Schuld nach dem Strafgesetze, Berlin 1907, S. 170 ff.; aus heutiger Sicht m.N. *Roxin/Greco* (Fn. 3), § 11 Rn. 7.

<sup>12</sup> Zum Neukantianismus in der Philosophie nur *Pascher*, Einführung in den Neukantianismus. Kontext – Grundpositionen – praktische Philosophie, München 1997.

<sup>13</sup> Etwa *Radbruch*, Rechtsphilosophie. Studienausgabe, Heidelberg 1999, S. 13 ff., 30 ff.; zum Neukantianismus im Recht instruktiv *Larenz* (Fn. 10), S. 92 ff.

<sup>14</sup> Umf. *Mittasch*, Die Auswirkungen des wertbeziehenden Denkens in der Strafrechtssystematik, Berlin 1939; aus heutiger Sicht *Ziemann*, Neukantianisches Strafrechtsdenken. Die Philosophie des Südwestdeutschen Neukantianismus und ihre Rezeption in der Strafrechtswissenschaft des frühen 20. Jahrhunderts, Baden-Baden 2009.

<sup>15</sup> Grdl. v. *Kries*, ZStW 9 (1888), S. 528 ff.; danach etwa *Traeger*, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Zugleich ein Beitrag der Auslegung des BGB, Marburg 1904, S. 115 ff.; *Liepmann*, GA 1905, S. 326 ff.; v. *Bar* (Fn. 11), S. 181 ff.; *Sauer*, Grundlagen des Strafrechts nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin/Leipzig 1921, S. 427 ff. (womit sich *Honig* [Fn. 2], S. 174 auseinandersetzt); *Robert v. Hippel*, Deutsches Strafrecht. Band 2: Das Verbrechen. Allgemeine Lehren, Berlin/Heidelberg 1930 (Neudruck 1971), S. 145; nur für erfolgsqualifizierte Delikte *Radbruch*, Die Lehre von der adäquaten Verursachung, Berlin 1902, S. 65. S.a. Fn. 49.

über die intuitive Einsichtigkeit der auf ihrer Grundlage gewonnenen Lösungen hin-  
gehende Begründung fehlte ihr noch.<sup>16</sup>

3. Man könnte sagen, dass dies die Stelle ist, an der ein junger Neuhegelianer,  
der später berühmte (und heute berüchtigte) Zivilrechtler *Karl Larenz* ansetzt. Er ist  
es, der in seiner 1928 veröffentlichten Dissertation über „Hegels Zurechnungs-  
lehre“ den Zurechnungsbegriff in der engen, für die uns interessierende weitere  
Theorieentwicklung maßgeblichen Bedeutung einführt.<sup>17</sup> Vielleicht ist das aber be-  
reits eine anachronistische Leseart. Denn die Überlegungen von Larenz gelten zu-  
gleich dem, was wir heute als „Handlungsbegriff“ bezeichnen. „Die Zurechnung  
hat es nun mit der Frage zu tun, was einem Subjekt als seine Handlung zuzuschrei-  
ben, wofür er verantwortlich zu machen sei.“<sup>18</sup> Dass es ihm zugleich um Erfolge  
geht, wird auch deutlich, etwa wenn er das beschreibt, was seiner Meinung nach das  
„Kernproblem der objektiven Zurechnung bildet: der Gegensatz der eigenen und  
der zufälligen Folgen der Tat.“<sup>19</sup> Die Lösung von Larenz besteht darin – insofern  
einer anderen, damals noch nicht formulierten antinaturalistischen Theorie nahe-  
stehend, nämlich der finalen Handlungslehre – an die Fähigkeit des Menschen an-  
zuknüpfen, Zwecke zu setzen. Erst der Zweck verbinde Handlungsvollzug und  
Handlungsfolgen zu einer Ganzheit, zur Totalität der Handlung.<sup>20</sup> Durch den Be-  
griff des Zweckes, d.h., der freien und vernünftigen Steuerung der Kausalität, wird  
also eine äußere Tat als Handlung einem bestimmten Subjekt zugerechnet. „Zuge-  
rechnet werden können die Folgen, die mit der Handlung ein Ganzes bilden, das  
durch den Zweck beherrscht wird.“<sup>21</sup> In den von Larenz zitierten Worten Hegels:  
„Das Recht des Willens aber ist, in seiner Tat nur dies als seine Handlung anzuer-  
kennen, und nur an dem Schuld zu haben, was er von ihren Voraussetzungen in  
seinem Zwecke weiß, was davon in seinem Vorsatze lag.“<sup>22</sup>

Larenz meint aber, diese Überlegungen seien zu einseitig auf den Vorsatz hin  
konzipiert. Ein für das Recht, auch für das Zivilrecht brauchbarer Begriff der Zu-  
rechnung müsse die Fahrlässigkeit miteinfassen können. Die Erweiterung gelingt  
Larenz, indem er den Menschen als vernünftiges Wesen nicht bloß als Individuum  
begriff, sondern als „Person“, somit als Träger von etwas Allgemeinem. „Person  
ist der Mensch nicht als Naturwesen, sondern als Vernunftwesen, als Träger der

---

<sup>16</sup> Ebenso neulich *Frisch*, Das v. Lisztsche Straftatsystem, in: Rostalski (Hg.), Grundlagen und Kon-  
zepte des Strafrechts. Zur Leistungsfähigkeit der Straftatsysteme, Baden-Baden 2021, S. 111 ff. (135).

<sup>17</sup> *Larenz*, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung. Ein Beitrag zur  
Rechtsphilosophie des kritischen Idealismus und zur Lehre von der „juristischen Kausalität“, Leipzig  
1927 (Nachdruck 1970).

<sup>18</sup> *Larenz* (Fn. 17), S. 51.

<sup>19</sup> *Larenz* (Fn. 17), S. 53.

<sup>20</sup> *Larenz* (Fn. 17), S. 55.

<sup>21</sup> *Larenz* (Fn. 17), S. 54.

<sup>22</sup> RPh, § 117, nach *Larenz* (Fn. 17), S. 52.

überindividuellen Vernunft, als Subjekt und Geist.“<sup>23</sup> Dies begründe eine Entindividualisierung des für die Zurechnung konstitutiven Zweckbegriffs: „Nun darf man den Zweckbegriff hier nicht als subjektiv, sondern muß ihn objektiv fassen; d.h. man darf nicht dabei stehen bleiben, dasjenige zuzurechnen, was gewußt und gewollt war, sondern muß auch das zurechnen, was gewußt und damit vom Willen umspannt werden konnte, was als Gegenstand des Willens möglich war.“<sup>24</sup> Das Ergebnis dieser beeindruckend raffinierten Überlegungen ist aber etwas ernüchternd: in der Sache liefert Larenz nur eine *hegelianische Neufundierung der Adäquanzlehre*.<sup>25</sup>

4. Diesen Diskussionsstand findet *Honig* also vor – eine auf fragwürdiger, naturalistischer Grundlage stehende Äquivalenztheorie; eine mit ihr konkurrierende, sich auch als Kausalitätslehre begreifende Adäquanztheorie, die an Anhängern gewinnt, theoretisch aber kaum begründet ist; und die anspruchsvollen, sogar auf einer metaphysischen Anthropologie beruhenden Überlegungen von Larenz. *Honig*, der sich in früheren Arbeiten bereits im Sinne des Neukantianismus ausgesprochen hatte,<sup>26</sup> beginnt seine Untersuchung über „Kausalität und objektive Zurechnung“ mit der Feststellung einer „offenen Krise“ der Lehre vom Kausalzusammenhang.<sup>27</sup> Dass diese Krise Ausdruck allgemeinerer Implikationen sei – „nicht mehr nur ein Streit innerhalb des Kausalproblems“, sondern „die Grenzen der Herrschaft des Kausalbegriffs überhaupt“ betreffend – erkennt er.<sup>28</sup> Seine Diagnose, weshalb man sich zunehmend der Adäquanztheorie zuwende, liegt darin, dass er eine Abkehr vom naturalistischen Vorverständnis feststellt: denn „in der Rechtswissenschaft [kann es] nicht allein auf die Feststellung des Kausalzusammenhangs an sich ankommen“; „vielmehr [steht] die Klarstellung einer bestimmten, den Anforderungen der Rechtsordnung entsprechenden Eigenart des Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg zur Erörterung.“<sup>29</sup>

*Honig* kritisiert aber die Adäquanztheorie dafür, zu verkennen, dass die Frage, wofür sie sich interessiere, „wertwissenschaftlicher Beurteilung“ unterliege, ein „axiologisches Problem“ darstelle, und es deshalb „ungenau und verschleiern“ sei,

<sup>23</sup> *Larenz* (Fn. 17), S. 63.

<sup>24</sup> *Larenz* (Fn. 17), S. 68.

<sup>25</sup> Ein Vergleich seiner Lehre mit der Adäquanz findet sich in *Larenz* (Fn. 17), S. 81 ff.; ähnl. Urteil wie hier bei *Weiglin*, Richard Martin *Honig* (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011, S. 119: Larenz kombiniere „das im Freiheitsdenken betonte Moment der Möglichkeit des Wissens mit der aus dem Zeitalter des Positivismus stammenden Adäquanztheorie“; *Leu* (Fn. 4), S. 67.

<sup>26</sup> S. nur *Honig*, Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit. Zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Mannheim u.a. 1925, wo er sich immer wieder gegen die „natürliche Betrachtung“ ausspricht (etwa S. 13). Umf. zu den neukantianischen Zügen von *Honig*s früheren Werken, insbesondere seiner Habilitationsschrift über die Einwilligung, *Weiglin* (Fn. 25), S. 65 ff., 108 f.

<sup>27</sup> *Honig* (Fn. 2), S. 176.

<sup>28</sup> *Honig* (Fn. 2), S. 176.

<sup>29</sup> *Honig* (Fn. 2), S. 177.

sie als juristische Kausallehre zu verstehen.<sup>30</sup> Es gebe somit eine „zweifache Fragestellung“.<sup>31</sup> Mit lockerer Anknüpfung an Larenz führt er den Begriff der objektiven Zurechnung ein: „Vielmehr tritt zum Kausalurteil als weiteres selbständiges Urteil das über die objektive Zurechnung hinzu, welches die axiologische Frage zu prüfen hat, nämlich die Bedeutsamkeit des Kausalzusammenhanges für die Rechtsordnung, gemessen an Maßstäben, die mit der Rechtsordnung selbst gegeben sind“.<sup>32</sup> Honig zieht aber in Abgrenzung zu Larenz vor, „jede philosophische Grundlegung beiseite“ zu lassen, da es ihm gerade darauf ankomme, „den Begriff der objektiven Zurechnung unabhängig von jeder philosophischen Einstellung aus den allgemein anerkannten Grundsätzen der allgemeinen Rechtslehre zu gewinnen.“<sup>33</sup> Also: Rechtstheorie statt Rechtsphilosophie.<sup>34</sup>

Um den Inhalt des Zurechnungsbegriffs zu ergründen, setzt Honig – ganz wie Larenz – beim menschlichen Verhalten an, das „ein zweckhaftes Eingreifen des menschlichen Verstandes in die Naturvorgänge und damit eine teleologische Erscheinung“ sei.<sup>35</sup> Dieser Zweck wird aber, explizit an Larenz knüpfend, „objektiv betrachtet, d.h. ohne Rücksicht auf das, was er de facto wollte“, woraus sich die „objektive Zweckhaftigkeit“ als „Kriterium für die Zurechenbarkeit eines Erfolgs und damit auch für seine Abgrenzung vom zufälligen Ereignis“ ergibt: „Zurechenbar ist demnach derjenige Erfolg, welcher als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann.“<sup>36</sup> Honig betont anhand einiger Beispiele, wie des Gewitter- bzw. Erbonkel-Falls<sup>37</sup> und des Krankenhausbrands, sodann die Überlegenheit seiner Auffassung im Vergleich zur Adäquanztheorie, deren Vermögen, in diesen Fällen die Verantwortung flexibel auszuschließen oder zu bejahen (beim Gewitter-Fall: je nachdem, ob „etwa zu beobachten gewesen [sei], daß Gewitter zu dieser Jahreszeit über die Anhöhe zogen und dort einschlugen“), von ihm bezweifelt wird,<sup>38</sup> womit er zu einer zusätzlichen Rechtfertigung seiner Überlegungen „vom praktischen Standpunkt“ kommt.<sup>39</sup> Eine positive Definition des Gehalts des objektiv Zweckhaften bietet er aber nicht an; es wird auch an dem Beispiel nicht klar, inwiefern es sich sachlich-

---

<sup>30</sup> Honig (Fn. 2), S. 178.

<sup>31</sup> Honig (Fn. 2), S. 179.

<sup>32</sup> Honig (Fn. 2), S. 179 f. Honig verweist auf eine 1906 in der MSchrKrimPsych publizierte Abhandlung von Dohna, in welcher er diese Einsicht bereits ausgesprochen vorfindet.

<sup>33</sup> Honig (Fn. 2), S. 181 f.

<sup>34</sup> Fragwürdig insofern Hübner (Fn. 4), S. 53, der – auf Grundlage seines Prokrustesbetts der „voluntativen Zurechnung“ (krit. bereits o. Fn. 4) – die „Freiheit des Willens“ als Komponente der Honig’schen Gedankenführung anführt. Einen Widerspruch stellt auch Weiglin (Fn. 25), S. 132 fest. M.E. müssen die im Text zur folgenden Fn. zitierten Passagen keineswegs als Festlegungen im Sinne einer anspruchsvollen Theorie, etwa der Willensfreiheit, gedeutet werden.

<sup>35</sup> Honig (Fn. 2), S. 183.

<sup>36</sup> Honig (Fn. 2), S. 184.

<sup>37</sup> Zur Geschichte dieses Beispiels nur Schroeder, Der Blitz als Mordinstrument (Fn. 4), S. 7 ff.

<sup>38</sup> Honig (Fn. 2), S. 185 ff.

<sup>39</sup> Honig (Fn. 2), S. 187.

praktisch von der von Honig abgelehnten Adäquanzlehre unterscheidet.<sup>40</sup> Die theoretische Rechtfertigung liege aber in den rechtlichen Überlegungen, dass Ge- und Verbote an den menschlichen Willen gerichtet werden<sup>41</sup> – also in einer rudimentären Theorie der Rechtsnorm als Bestimmungs- oder Verhaltensnorm.<sup>42</sup>

Im weiteren Verlauf des Aufsatzes<sup>43</sup> setzt sich Honig mit Nebenfragen auseinander (insb. Kausalität des Unterlassens;<sup>44</sup> Beteiligungslehre<sup>45</sup>); hervorhebungswürdig finde ich aber seine Auseinandersetzung mit Eb. Schmidts Überlegungen zur Tatbestandsmäßigkeit: „Nach meiner Auffassung enthält die Frage nach der Tatbestandsmäßigkeit nicht eine Haftungsbeschränkung, sondern sie schafft überhaupt erst das Beurteilungsobjekt und damit die Grundlage der Haftung. ... Ist die Willensbetätigung nicht tatbestandsgemäß, dann ist überhaupt keine Handlung im strafrechtlich interessierenden Sinne gegeben.“<sup>46</sup> M.a.W.: Die drei Fragen, die wir zu unterscheiden gelernt haben – Handlungsbegriff, objektive Zurechnung, Tatbestandsmäßigkeit – sind für Honig einerlei.<sup>47</sup>

5. Interessanterweise blieb der Aufsatz von Honig für 40 Jahre eher unbeachtet.<sup>48</sup> Die objektive Zurechnung war im *unmittelbar nachfolgenden Schrifttum* so gut wie kein Stichwort. Das heißt nicht, dass die Sachfragen, denen sich Honig gewidmet hat, nicht mehr diskutiert wurden; dies geschah aber unter abweichender Rubrizierung, insofern auch unter teilweise anderen Diskussionszusammenhängen. Am nächsten kommt ihr aber Mezgers Relevanztheorie.

---

<sup>40</sup> Vor allem wird nicht deutlich, dass er sich im Sinne eines ex-post Maßstabs ausspricht, so aber Weiglin (Fn. 25), S. 133 m. Fn. 140, S. 162 f., der nachdrücklich bestreitet, Honig habe nur eine „richtig platzierte“ Adäquanzlehre vertreten, und ihm folgend Leu (Fn. 4), S. 69. Das v. Liszt-Zitat, das beide anführen – „Maßgebend ist ... stets die *tatsächliche*, wenn auch noch so ungewöhnliche Gestaltung des Verlaufs im Einzelfalle“ (FG Frank, S. 186) – gibt das nicht eindeutig her. Kein Wunder also, dass Honig bald als nur ein weiterer Adäquanztheoretiker wahrgenommen wurde, s. nur Engisch, bei Fn. 51.

<sup>41</sup> Honig (Fn. 2), S. 187.

<sup>42</sup> Ebenso Weiglin (Fn. 25), S. 134 f.; s.a. Maimwald, Zur strafatssystematischen Funktion des Begriffs der objektiven Zurechnung, in: Kühne (Hg.), Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, Baden-Baden 1995, S. 465 ff. (472).

<sup>43</sup> Ausf. Weiglin (Fn. 25), S. 136 ff.

<sup>44</sup> Honig (Fn. 2), S. 189 ff.

<sup>45</sup> Honig (Fn. 2), S. 197 ff.

<sup>46</sup> Honig (Fn. 2), S. 195. S.a. S. 196: „Der Sinn des objektiven Zurechnungsbegriffs kann jedenfalls einen Zweifel darüber nicht aufkommen lassen, daß erst mit der Frage nach der Zurechenbarkeit des Erfolgs die dem gesetzlichen Tatbestand im Einzelfall entsprechende Tat gewonnen werden soll.“

<sup>47</sup> S.a. Maimwald (Fn. 42), S. 474: Objektive Zurechnung konstituiere bei Honig den Gegenstand der Wertung; Weiglin (Fn. 25), S. 139.

<sup>48</sup> Ebenso Frisch, JZ 2022, S. 972 m. Fn. 16.

a) Die *Adäquanztheorie* hatte als juristische Kausallehre immer noch zahlreiche Vertreter, die die Einwände Honigs kaum zur Kenntnis nahmen.<sup>49</sup> Bezeichnend ist, dass Engisch, der mit seiner Untersuchung über „Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände“ von 1931 eine der wichtigsten Arbeiten zu dem einschlägigen Problemfeld liefert (in der er nicht nur die verbreitete Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung formuliert, sondern sich zugleich im Sinne der Adäquanz ausspricht<sup>50</sup>), Honig nahezu vollkommen übergeht. Aufschlussreich sind seine (lediglich in eine Fußnote gebannten<sup>51</sup>) Worte: „Honig gelangt allerdings auf anderen Wegen zu dem gleichen Ergebnis. Er entwickelt die Adäquanz als Wesensmerkmal der ‚objektiven Zurechenbarkeit‘ (im Anschluß an Larenz). In der Heranziehung dieses Begriffes kann ich aber keinen Gewinn erblicken ...“<sup>52</sup>

b) Gerade aber die in den 30er Jahren ansetzende Diskussion über den *Handlungsbegriff* kann als Fortführung der Überlegungen von Larenz und Honig verstanden werden – nicht zuletzt weil beide, wie gesehen, die objektive Zurechnung als Frage nach der Handlung verstanden.

aa) Das ist ersichtlich bei Welzel,<sup>53</sup> der in seinem ersten Aufsatz zur Handlungslehre, „Kausalität und Handlung“ (1931), bereits in den ersten Zeilen an Honig anknüpft,<sup>54</sup> dessen Kritik an der Adäquanztheorie philosophisch vertieft<sup>55</sup> und ebenfalls zum Ergebnis kommt, diese Lehre sei in Wahrheit der falsche Versuch im Sinne eines Handlungsbegriffs: „Das ist auch gerade der Sinn der adäquaten Theorie: denjenigen spezifischen Zusammenhang des realen Seins zu erfassen, an welchem eine strafrechtliche Wertung erst möglich ist“.<sup>56</sup> Anders als Honig, der klar zwischen Sein und Sollen unterschied und die Zurechnungslehre als Sollenskategorie verstand, verortet sie Welzel auf die Ebene des Seins.<sup>57</sup> Neben der Kausalität

---

<sup>49</sup> Über verschiedene Generationen hinweg: *Sauer*, Allgemeine Strafrechtslehre. Eine lehrbuchmäßige Darstellung, 3. Aufl., Berlin 1955, S. 79; *Maurach*, GA 1960, S. 97 ff. (103); *Bockelmann/Volk*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., München 1987, S. 64 ff.; *Stratenwerth*, Strafrecht Allgemeiner Teil I. Die Straftat, 4. Aufl., Köln u.a. 2000, § 8 Rn. 21 ff. (abgemildert jedoch *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat, 6. Aufl., München 2011, § 8 Rn. 21 ff., insb. 24).

<sup>50</sup> Engisch, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, Tübingen 1931, S. 21, 41 ff.

<sup>51</sup> Was nicht notwendig auf Geringschätzung beruhen muss; Engischs Buch erschien knapp 1 Jahr nach der Abhandlung von Honig, so dass eine späte Kenntnisnahme nicht unwahrscheinlich ist.

<sup>52</sup> Engisch (Fn. 50), S. 59.

<sup>53</sup> Das Kontinuitätsverhältnis von objektiver Zurechnung à la Larenz / Honig und finaler Handlungslehre stellt auch *Weiglin* (Fn. 25), S. 141 f., 150 m. Fn. 244 fest. *Schroeder*, Der Blitz als Mordinstrument (Fn. 4), S. 51 und *Ast*, Von der subjektiven zur objektiven Zurechnung. Die Handlungs- und Tatbestandslehre in der Strafrechtswissenschaft der alten Bundesrepublik, in: Steinberg u.a. (Hg.), Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949-1990. Grundlagen, Allgemeiner Teil und Rechtsfolgensseite im zeitgeschichtlichen Spiegel von Gesellschaft und Politik, Baden-Baden u.a. 2020, S. 247 ff. (259 ff.) sprechen eher von einem Konkurrenzverhältnis. Das eine schließt das andere wohl nicht aus.

<sup>54</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 ff. (703): „offene Krise“ der Kausallehre, im Anschluss an Honig.

<sup>55</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 (704 ff.).

<sup>56</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 (707).

<sup>57</sup> S.a. *Weiglin* (Fn. 25), S. 148 f.

gebe es eine weitere ontologische Struktur, die der „Intentionalität“.<sup>58</sup> Diese erst erhebe den Zusammenhang zwischen Entschluss und Erfolg zu einer „Sinneinheit“: „Bezeichnen wir diese Sinneinheit als Handlung, so folgt, daß der Handlungszusammenhang zwischen Erfolg und Entschluß kein bloß kausaler, sondern ein teleologischer Sinnsetzungszusammenhang ist.“<sup>59</sup> „Der Erfolg gehört darum dem Subjekt in ganz anderer Weise zu als eine bloße Wirkung ihrer Ursache. Ist die Ursache lediglich Durchgangsglied eines kausalen Prozesses, so ist die Verwirklichung des Erfolgs die eigene Tat des Subjekts ... Soweit diese Abhängigkeit reicht, ist das Geschehen dem Subjekt als eigene zugehörig oder, um es anders auszudrücken, (objektiv) zurechenbar. Diese (objektive) Zurechnung bedeutet nicht Zurechnung zur Schuld, sie besagt überhaupt nichts über die Werthaftigkeit des zuzurechnenden Geschehens, sondern führt nur die zur Handlungseinheit zusammengeschlossenen einzelnen Geschehensfakta auf den sie beherrschenden personalen Zentralpunkt zurück.“<sup>60</sup> Wir dürfen diesen Aufsatz nicht mit den Augen desjenigen lesen, der weiß, wie sich Welzels subjektivistisch geprägte finale Handlungslehre weiterentwickelt hat;<sup>61</sup> 1931 war hiervon noch wenig zu sehen. Welzel spricht auch dort von einer Handlung, wenn die Erfolge „nicht willentlich gesetzt sind, ihre Verhinderung aber intentional setzbar war“;<sup>62</sup> dies nachdem er in einer Fußnote festgestellt hatte: „Wir freuen uns, im Endergebnis mit den schönen Ausführungen von Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, übereinzustimmen, auch wenn unser Ausgangspunkt ein ganz anderer ist.“<sup>63</sup>

Die Weiterentwicklung der ersten Überlegungen Welzels im Sinne einer „intentionalen Handlungslehre“ zu der uns bekannten finalen Handlungslehre<sup>64</sup> führte zu

<sup>58</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 (709).

<sup>59</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 (718).

<sup>60</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 (718).

<sup>61</sup> Für die kanonische Version s. nur *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung, 11. Aufl., Berlin 1969, S. 33 ff.

<sup>62</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 (719).

<sup>63</sup> *Welzel*, ZStW 51 (1931), S. 703 (719) Fn. 30.

<sup>64</sup> Wenige Jahre später stand die subjektivistische Ausrichtung fest: *Welzel*, ZStW 59 (1939), S. 491 (502 f.): „Allerdings: diese objektiv-finale Funktion des Willens ist begrenzt ... auf die Folgen, die der Wille richtig vorausgesehen und bei denen er daher das Geschehen wirklich final vordeterminiert hat. Alle Folgen, die außerhalb dieser konkreten Mittel-Zweckrealisierung eintreten, sind blind-kausale Resultanten, mögen sie nun jenseits aller Voraussicht liegen (reiner Zufall) oder mögen sie voraussehbar und vermeidbar gewesen sein.“ Diese Entwicklung lässt sich auch an dem Ringen der Finalisten mit der Fahrlässigkeit erzählen; ich nenne nur, als wichtigere Posten, *Welzel*, ZStW 59 (1939), S. 491 (559): „mögliche finale Beziehung“; and. bereits *Welzel*, Aktuelle Strafrechtsprobleme im Rahmen der finalen Handlungslehre. Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 29. Mai 1953, Karlsruhe 1953, S. 6, wo sich bereits die auf *Niese*, Finalität, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Tübingen 1951, S. 58 ff. zurückgehende Auffassung findet, die auch im Lehrbuch (Fn. 61), S. 129 ff. bis zum Ende vertreten wird: bei der Fahrlässigkeit handle es sich auch um eine finale Handlung, deren Ausführung die objektiv erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.

einer zunehmenden Aufwertung gerade der nicht objektiven Zurechnungskomponenten. Objektives verblieb insbesondere bei der *Sozialadäquanz*,<sup>65</sup> die sich im Nachhinein auch als Vorgänger unserer heutigen objektiven Zurechnung verstehen lässt.<sup>66</sup> Nur befasst sich die Sozialadäquanz weniger mit der Verknüpfung von Handlung und Erfolg, um die es Honig ging.<sup>67</sup>

bb) Die wohl wichtigste Konkurrentin der finalen Handlungslehre, die *soziale Handlungslehre*, hatte in den von Engisch und Maihofer formulierten Versionen gerade das Problem der Verknüpfung von Handlung und Erfolg vor Augen:<sup>68</sup> Ersterer versteht – ohne Honig zu zitieren – 1944 die Handlung als „Bewirken bezweckbarer Folgen durch einen willkürlich vollzogenen Akt“;<sup>69</sup> und Maihofer bemüht sich 1953 um einen „rein objektiv-finalen Handlungsbegriff“,<sup>70</sup> mit folgendem Ergebnis: „Handlung“ ist menschliches Verhalten, das auf Bewirkung der Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter gerichtet ist.“<sup>71</sup> In einer späteren Arbeit hebt er den zentralen Charakter der „Möglichkeit zur Zwecktätigkeit“ bzw. der „intellektuellen Voraussehbarkeit (Berechenbarkeit) und ... voluntativen Beherrschbarkeit (Steuerbarkeit)“ hervor,<sup>72</sup> um die Handlung zu definieren als „jedes objektiv beherrschbare Verhalten mit Richtung auf einen objektiv voraussehbaren sozialen Erfolg“. <sup>73</sup> Auch diese Thesen bedeuten weitgehend eine Umplatzierung des Adäquanzfordernisses, das nicht mehr als Kausallehre verstanden werden sollte.<sup>74</sup>

---

<sup>65</sup> Grdl. *Welzel*, ZStW 59 (1939), S. 491 (516 ff.).

<sup>66</sup> Mit der Sozialadäquanz löst *Welzel*, ZStW 59 (1939), S. 491 (517) den Gewitter-Fall; er nennt das erlaubte Risiko einen „Sonderfall der sozialen Adäquanz“ (518). S. später *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin/New York 1991, § 7 Rn. 4: die Kriterien unerlaubter Gefahrschaffung als „Explikationen der Sozialadäquanz“; *Cancio*, GA 1995, S. 179; *ders.*, Sozialadäquanz, in: Frisch u.a. (Hg.), Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels, Tübingen 2015, S. 69 ff.

<sup>67</sup> Missverständlich ist es aber, wenn *Hübner* (Fn. 4), S. 75 die finale Handlungslehre als „voluntative Zurechnungslehre“ bezeichnet. Für den Finalisten wird die Handlung nicht zugerechnet, sondern festgestellt. Einzig angebracht ist es, auf die dennoch vorhandenen, sich kreuzenden Entwicklungslinien hinzuweisen, was er aber in seinem Buch gerade nicht tut.

<sup>68</sup> Zur sozialen Handlungslehre als Vorgänger der objektiven Zurechnung *Vofßgätter*, Die sozialen Handlungslehren und ihre Beziehung zur Lehre von der objektiven Zurechnung, Frankfurt am Main u.a. 2004; s.a. *Greco* (Fn. 4), S. 34 ff.

<sup>69</sup> *Engisch*, Der finale Handlungsbegriff, in: Probleme der Strafrechtserneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag, Berlin 1944, S. 141 ff. (161). Honig wird nicht zitiert, was angesichts dessen, was von ihm o. bei Fn. 52 gesagt worden war, nicht überrascht. S.a. *Engisch*, Vom Weltbild des Juristen, 2. Aufl., Heidelberg 1965, S. 38: „willkürliches Bewirken berechenbarer sozial erheblicher Folgen“ (s.a. 1. Aufl., Heidelberg 1950, worin sich diese Passage schon befand). Vgl. zudem Fn. 137.

<sup>70</sup> *Maihofer*, Der Handlungsbegriff im Verrechtssystem, Tübingen 1953, S. 64.

<sup>71</sup> *Maihofer* (Fn. 70), S. 72.

<sup>72</sup> *Maihofer*, Der soziale Handlungsbegriff, in: Bockelmann/Gallas (Hg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, Göttingen 1961, S. 156 ff. (173).

<sup>73</sup> *Maihofer* (Fn. 72), S. 178.

<sup>74</sup> So auch ausdrücklich *Engisch*, FS Kohlrausch (Fn. 69), S. 161.

c) Kurze Zeit nach der Veröffentlichung von Honigs Beitrag erschien die erste Auflage von Mezgers Lehrbuch des Strafrechts.<sup>75</sup> Mezger schlug eine Lösung vor, die (ebenfalls neukantianisch inspiriert) Honig sehr nahestand, diesen aber nicht berücksichtigte:<sup>76</sup> Die Äquivalenztheorie erklärt er für die „einzig mögliche Kausallehre“;<sup>77</sup> der Adäquanzgedanke sei aber nicht zu verwerfen, sondern nur richtig zu lozieren, in einer neben der Kausalität einzuführenden weiteren Stufe, für die Mezger die Bezeichnung „*Relevanztheorie*“ vorschlägt. „Aus der kausalen Gleichwertigkeit aller Glieder einer Ursachenreihe folgt nicht ihre juristische Wertgleichheit“.<sup>78</sup> „... auch wenn feststeht, daß die Handlung für den Erfolg kausal ist, kann der Handelnde nur dann für den Erfolg gestraft werden, wenn der Zusammenhang relevant, d. h. rechtlich erheblich ist (sog. Relevanztheorie).“<sup>79</sup> Zur Relevanz gehörten zunächst die Adäquanz, zudem teleologische Gesichtspunkte, die sich „den strafgesetzlichen Tatbeständen und ihrer sinngemäßen Auslegung“ entnehmen ließen;<sup>80</sup> Letztere werden in späteren Publikationen hervorgehoben,<sup>81</sup> in der Sache findet sich im Lehrbuch aber wenig mehr als die Adäquanz. Interessanterweise versteht Mezger sowohl die beschriebenen Überlegungen Welzels von 1931, als auch diejenigen Honigs, nicht nur als seine Vorgänger, sondern als Stellungnahmen im Sinne der Relevanztheorie.<sup>82</sup> Mezger führt aber eine für die Weiterentwicklung maßgebliche, weder bei Honig, noch bei Welzel vorfindliche Neuerung ein: die Trennung von „Zurechnungslehre“, die bei ihm Relevanztheorie heißt, und Handlungsbegriff.<sup>83</sup>

6. Bis 1970 musste noch Einiges passieren; das Wort Zurechnung geriet wieder in Vergessenheit, der Kampf gegen das „Kausaldogma“<sup>84</sup> wurde in erster Linie unter der Rubrik der Handlungslehre, aber auch der Tatbestandslehre ausgetragen.

<sup>75</sup> Mezger, Strafrecht. Ein Lehrbuch, 1. Aufl., München/Leipzig 1931; 3. Aufl., Berlin/München 1949.

<sup>76</sup> Vgl. u. Fn. 82.

<sup>77</sup> Mezger, Lehrbuch, 1. u. 3. Aufl. (Fn. 75), S. 109, 122 (Zitat).

<sup>78</sup> Mezger, Lehrbuch, 1. u. 3. Aufl. (Fn. 75), S. 122.

<sup>79</sup> Mezger, Lehrbuch, 1. u. 3. Aufl. (Fn. 75), S. 122.

<sup>80</sup> Mezger, Lehrbuch, 1. u. 3. Aufl. (Fn. 75), S. 123.

<sup>81</sup> Vgl. Mezger, *Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik*, Berlin 1950, S. 15, gegen die Vorstellung, die Relevanztheorie sei nur eine anders bezeichnete Adäquanztheorie.

<sup>82</sup> Mezger, Lehrbuch, 3. Aufl. (Fn. 75), S. 122 Fn. 41: „Im Sinne der Relevanztheorie: Honig, Frank Festg. I. 174 ff. Welzel, ZStW 51, 703 ff.“ In der 1. Auflage findet sich die Passage noch nicht.

<sup>83</sup> Mezger, Lehrbuch, 1. Aufl. (Fn. 75), S. 89, 101 ff., 122 ff.

<sup>84</sup> Einen Ausdruck, den vor allem Hellmuth Mayer, *Das Strafrecht des deutschen Volkes*, Stuttgart 1936, S. 163 ff. bekannt gemacht hat. In diesem Buch wird die „Überschreitung des zulässigen Risikos“ (S. 170 ff.) als Grenze der Verursachung postuliert. Trotz seiner Nähe zu Hegel zitiert Mayer Larenz (und auch Honig) nicht, sondern v.a. Binding; die Wendung „objektive Zurechnung“ taucht auch nicht auf. Anders verhält es sich in H. Mayer, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Stuttgart u.a. 1967, S. 72 ff.: hier wird im Anschluss an Larenz die Frage aufgeworfen, „ob der Erfolg durch eine ‚Handlung‘ herbeigeführt ist, d.h. ob er dem Willen des Täters nach Rechtsgrundsätzen objektiv zuzurechnen ist“. Mayer

Drei hervorzuhebende Ausnahmen, die aber keine große Aufmerksamkeit erregten, waren die Arbeiten von Hardwig, Kahrs und Oehler.

Die 1957 publizierte Monografie von Hardwig über „Die Zurechnung – ein Zentralproblem des Strafrechts“ versucht, den Zurechnungsbegriff neu zu beleben. Interessanterweise stellt er fest, dass die Zurechnung nicht nur wegen des Kausaldogmas, sondern auch wegen der Handlungslehre in Vergessenheit geraten war.<sup>85</sup> Hardwigs eigener Versuch hatte keine große unmittelbare Resonanz;<sup>86</sup> womöglich bereits deshalb, weil er seine Überlegungen nicht auf Grundlage eines einheitlichen Prinzips entwickelt, sondern anhand einer ungewöhnlichen Vierteilung (schlichte Tätigkeitsdelikte: Zurechnungsprinzip Vermeidbarkeit;<sup>87</sup> schlichte Unterlassungsdelikte: gleiches Zurechnungsprinzip;<sup>88</sup> Erfolgsdelikte durch Tun: Zurechnungsprinzip Steuerung,<sup>89</sup> im Grunde auch eine Adäquanzlehre;<sup>90</sup> Erfolgsdelikte durch Unterlassen: Zurechnungsprinzip Erfolgsabwendungspflicht<sup>91</sup>). Bemerkenswert ist auch, dass der Beitrag von Honig in Hardwigs Literaturverzeichnis nicht einmal auftaucht. Die 1968 publizierte, unter Hardwigs Betreuung entstandene Doktorarbeit von Kahrs versucht aber, die Kausalität durch ein „Vermeidbarkeitsprinzip“ abzulösen.<sup>92</sup> Und Oehler greift mit der objektiven Bezweckbarkeit die Terminologie Honigs auf,<sup>93</sup> ohne diesen in seiner Monografie überhaupt zu zitieren.<sup>94</sup> Seine Bemühungen gelten in der etwas missverständlich betitelten Arbeit in erster Linie einer

---

unterscheidet sodann drei Stufen, die der *conditio sine qua non*, die des Erfolgs (worunter nur diejenigen Außenweltänderungen erfasst werden, die einigermaßen berechenbar sind), und die des Regressverbots (s.a. *ders.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Stuttgart u.a. 1953, S. 149, das dem Werk von 1936 näher steht als dem von 1967). Auch *Lampe*, ZStW 71 (1959), S. 579 (615 f.) und *Naucke*, ZStW 76 (1964), S. 409 (424 ff.), Schüler von H. Mayer, sprachen von Zurechnung (Naucke sogar von objektiver Zurechnung), in erster Linie anhand der Problemkonstellation des Regressverbots. Honig wird von Lampe nicht zitiert, von Naucke nur (aber immerhin) beiläufig (S. 424 Fn. 59).

<sup>85</sup> *Hardwig*, Die Zurechnung. Ein Zentralproblem des Strafrechts, Hamburg 1957, S. 90.

<sup>86</sup> S.a. *Frisch*, GA 2018, S. 557. Vor allem Otto knüpft an ihn an und erhebt die „Steuerbarkeit“ zum zentralen Zurechnungskriterium (*Otto*, Kausaldiagnose und Erfolgszurechnung im Strafrecht, in: Schroeder/Zipf [Hg.], Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 1972, S. 91 ff. [92]; *ders.*, Kausalität und Zurechnung, in: Zaczyk u.a. [Hg.], Festschrift für E.A. Wolff zum 70. Geburtstag am 1.10.1998, Berlin u.a. 1998, S. 395 ff. [404 ff.]; Letztfassung: *Otto*, Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl., Berlin 2004, § 6 Rn. 5 ff.).

<sup>87</sup> *Hardwig* (Fn. 85), S. 120 f.

<sup>88</sup> *Hardwig* (Fn. 85), S. 136.

<sup>89</sup> *Hardwig* (Fn. 85), S. 138 ff.

<sup>90</sup> *Hardwig* (Fn. 85), S. 152 Fn. 353.

<sup>91</sup> *Hardwig* (Fn. 85), S. 154 ff.

<sup>92</sup> *Kahrs*, Das Vermeidbarkeitsprinzip und die *conditio-sine-qua-non*-Formel im Strafrecht, Hamburg 1968.

<sup>93</sup> *Oehler*, Das objektive Zweckmoment in der rechtswidrigen Handlung, Berlin 1959, S. 72 ff.; *ders.*, Die erlaubte Gefährdung und die Fahrlässigkeit, in: Bockelmann/Gallas (Hg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, Göttingen 1961, S. 232 ff. (236 f.); s.a. (für erfolgsqualifizierte Delikte) *ders.*, ZStW 69 (1957), S. 503 (514, 516 f.).

<sup>94</sup> Vielmehr wird in erster Linie auf den Adäquanztheoretiker *Engisch*, FS Kohlrausch (Fn 69), S. 163, verwiesen (*Oehler*, Zweckmoment [Fn. 93], S. 72 Fn. 17).

Kritik an der Lehre von den subjektiven Unrechtsmerkmalen. Dafür führt er das genannte Kriterium ein, welches gerade nicht dasselbe besagen soll wie die Adäquanz (weil letztere angeblich dem Sonderwissen nicht Rechnung tragen könne)<sup>95</sup> und für Vorsatz- und Fahrlässigkeit (als Schuldformen) in gleicher Weise gelte.<sup>96</sup> Folgerichtig verortet er das erlaubte Risiko außerhalb dieses Zusammenhangs, nämlich als Rechtfertigungsgrund.<sup>97</sup>

7. Aus diesem Schattendasein wurde die objektive Zurechnung erst durch *Roxins* Beitrag zur Festschrift für Honig (1970) herausgehoben.<sup>98</sup> Roxin beginnt beim Aufsatz von Honig und erkennt in dessen „Blickwechsel von der Kausalität zur Zurechnung“ zugleich eine Stellungnahme im Sinne der „Normativität des strafrechtlichen Handlungsbegriffs“<sup>99</sup> bzw. eine Absage an einen vortatbestandlichen Handlungsbegriff.<sup>100</sup> Roxin meint aber, dass der Zurechnungsmaßstab genauerer Analyse bedürfe.<sup>101</sup> Anhand des Gewitter-Falles führt er den Gedanken ein, dass es für die objektive Zurechnung darauf ankomme, „ob das Verhalten der in Frage stehenden Person ein rechtlich relevantes Risiko tatbestandlicher Rechtsgüterverletzung schuf oder nicht“; diese „Rückführung der objektiven Bezweckbarkeit auf das Risikoprinzip“<sup>102</sup> ist Roxins große Neuerung,<sup>103</sup> um deren Konkretisierung er sich sodann bemüht.

<sup>95</sup> *Oehler*, FS Eb. Schmidt (Fn. 93), S. 234 ff.; s.a. *ders.*, Zweckmoment (Fn. 93), S. 71 f.

<sup>96</sup> *Oehler*, Zweckmoment (Fn. 93), S. 74; *ders.*, FS Eb. Schmidt (Fn. 93), S. 236.

<sup>97</sup> *Oehler*, FS Eb. Schmidt (Fn. 93), S. 243.

<sup>98</sup> *Roxin*, Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht, Festschrift für Richard M. Honig, Zum 80. Geburtstag, 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 133 ff. (zitiert nach der Zweitpublikation in: *ders.*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, Berlin/New York 1973, S. 123 ff.).

<sup>99</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 123.

<sup>100</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 125 – eine These, die er noch prominent in: Zur Kritik der finalen Handlungslehre, ZStW 74 (1962), S. 515 (547 ff.) vertreten hatte, wo er sich sogar gegen jeden vortatbestandlichen Handlungsbegriff aussprach; 1968 führt er einen personalen Handlungsbegriff ein (Einige Bemerkungen zum Verhältnis von Rechtsidee und Rechtsstoff in der Systematik unseres Strafrechts, in: Arthur Kaufmann [Hg.], Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, 21.11.1878 - 23.11.1949, Göttingen 1968, S. 260 ff. [262]), der auch nicht vortatbestandlich verortet wird. In seiner systematischen Programmschrift kommt Roxin ohne einen Handlungsbegriff aus (Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Aufl., Berlin/New York 1973, insb. S. 16 ff.). Und in *Roxin*, Zum Schutzzweck der Norm bei fahrlässigen Delikten, in: Lackner u.a. (Hg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, Berlin/New York 1973, S. 241 ff. (242), äußert er die Erwartung, die Zurechnungslehre könne die „Aporien des Handlungsbegriffs überwinden“. Zur Ablösung der Handlungslehre durch die Zurechnungslehre auch *Ast*, Handlung und Zurechnung, Berlin 2019, S. 13.

<sup>101</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 126.

<sup>102</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 126.

<sup>103</sup> Gegenüberstellungen von Honig und Roxin finden sich auch bei *Toepfel*, Kausalität und Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt, Berlin 1992, S. 140 f.; *Frisch*, Faszinierendes,

Er führt vier Ausprägungen seines Risikoprinzips ein: die Risikoverringerung;<sup>104</sup> die Schaffung oder Nichtschaffung eines rechtlich relevanten Risikos,<sup>105</sup> wozu der Gewitter-Fall gehöre „und mit ihm der gesamte Einzugsbereich der sog. Adäquanztheorie“;<sup>106</sup> zudem die sog. Kausalabweichungen,<sup>107</sup> die Steigerung oder Nichtsteigerung des erlaubten Risikos,<sup>108</sup> womit er auf seine acht Jahren zuvor formulierte Risikoerhöhungslehre zur Lösung von Fällen sog. rechtmäßigen Alternativverhaltens verweist;<sup>109</sup> zuletzt den Schutzbereich der Norm,<sup>110</sup> wo sich eine Erörterung nicht nur des Falls der zwei Radfahrer (RGSt 63, 392), sondern auch der Schock- und Retterschäden befinden. Erst dieser vierte Gesichtspunkt reiche aber „über das Honigsche Kriterium der objektiven Bezweckbarkeit hinaus“, weil hier für Vorsatz und Fahrlässigkeit verschiedene Maßstäbe denkbar seien<sup>111</sup> – eine These, die Roxin danach nicht mehr vertreten hat.<sup>112</sup>

Nach diesen induktiven Überlegungen kehrt Roxin zum Handlungsbegriff zurück und schlägt vor, jetzt offenbar deduktiv, eine Verhaltens- von einer Erfolgszurechnung zu unterscheiden.<sup>113</sup> Erstere scheint zunächst das zu erfassen, was wir heute als Handlungsbegriff bezeichnen, letztere die Summe der vier aus dem Risikogedanken abgeleiteten Kriterien. Die Dinge verhalten sich aber ein wenig komplizierter, denn Roxin besteht, ganz auf der Linie Honigs, auf die „Mitkonstituierung der Handlung durch den Tatbestand“.<sup>114</sup>

Der Aufsatz wird abgeschlossen durch einen Seitenblick auf den Begriff der Finalität:<sup>115</sup> Diese sei entgegen Welzel als normativer, und nicht ontologischer Begriff

---

Berechtigtes und Problematisches der Lehre von der objektiven Zurechnung des Erfolgs, in: Schünemann u.a. (Hg.) Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin/New York 2001, S. 213 ff. (215): die Hinwendung zum Risikoprinzip als „Veränderung des Gedankens der Erfolgszurechnung, deren Bedeutung kaum überschätzt werden kann“; *Kablo*, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der objektiven Zurechnungslehre im Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Methode strafrechtlicher Begriffsbildung, in: Hettinger u.a. (Hg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 249 ff. (258): „deutliche Akzentverschiebung von dem Kriterium der objektiven Bezweckbarkeit von äußeren Veränderungen zu einer primär normativ geprägten, an Schutzzweck und Funktion der (Strafrechts-)Normen orientierten Lehre“; *Schladitz*, Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung. Sicherer Fundament oder Achillesferse?, Tübingen 2021, S. 102.

<sup>104</sup> Roxin (Fn. 98), S. 126 f.

<sup>105</sup> Roxin (Fn. 98), S. 127 ff.

<sup>106</sup> Roxin (Fn. 98), S. 127.

<sup>107</sup> Roxin (Fn. 98), S. 128.

<sup>108</sup> Roxin (Fn. 98), S. 129 ff.

<sup>109</sup> Roxin, ZStW 74 (1962), S. 411 (430 ff.).

<sup>110</sup> Roxin (Fn. 98), S. 132 ff.

<sup>111</sup> Roxin (Fn. 98), S. 137.

<sup>112</sup> Vgl. nur die erste Aufl. seines Lehrbuchs, *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 1. Aufl., München 1992, § 11 Rn. 68 ff.

<sup>113</sup> Roxin (Fn. 98), S. 139.

<sup>114</sup> Roxin (Fn. 98), S. 142.

<sup>115</sup> Roxin (Fn. 98), S. 142 ff.

zu verstehen, womit Roxin zugleich die Hoffnung ausspricht, „daß die Wiederbelebung und umfassende Ausarbeitung einer allgemeinen Zurechnungslehre unsere in zahlreiche divergierende Positionen zersplitterte Dogmatik eines Tages wieder zu einem allgemein anerkannten ‚Bild des Strafrechtssystems‘ zusammenführen könnte“, wozu Honig einen entscheidenden Impuls gegeben habe.<sup>116</sup>

8. Innerhalb kürzester Zeit wurden diese Überlegungen „mit verschiedener Intensität und unabhängig voneinander“<sup>117</sup> aufgegriffen und weitergeführt.<sup>118</sup> Die neueren Lehrbücher von Schmidhäuser,<sup>119</sup> Jescheck<sup>120</sup> und Wessels<sup>121</sup> wiesen einen Abschnitt über die objektive Zurechnung auf, häufig in unmittelbarer Anknüpfung an die Autoren, die o. 6. geschildert wurden, d.h. ohne direkte Bezugnahme auf Roxin; Großkommentare, insb. die Kommentierungen von Rudolphi in der ersten Auflage des SK-StGB,<sup>122</sup> der sich zuvor mit einer wichtigen kleinen Abhandlung verdient gemacht hatte,<sup>123</sup> lagen systematisierte Übersichten vor. Sogar der Finalist Stratenwerth rezipierte sie in der zweiten Auflage seines Lehrbuchs;<sup>124</sup> ebenso Zipf, in der 5. Auflage des von ihm übernommenen Lehrbuchs des Finalisten Maurach.<sup>125</sup> Otto ging eigene Wege, indem er wohl Gedanken von Hardwig mit denjenigen von

<sup>116</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 145.

<sup>117</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 145, in seinem 1973 publizierten Nachtrag zum zitierten Aufsatz; s.a. *Schroeder*, Der Blitz als Mordinstrument (Fn. 4), S. 55: „überraschend unabhängig voneinander bei mehreren Autoren ...“.

<sup>118</sup> Zum Folgenden auch *Schroeder*, Der Blitz als Mordinstrument (Fn. 4), S. 62 ff.; *Leu* (Fn. 4), S. 103 ff.

<sup>119</sup> *Schmidhäuser*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Tübingen 1970, § 8 Rn. 54 ff. Er zitiert als Vorgänger Larenz, H. Mayer, Hardwig und Jescheck (Rn. 59).

<sup>120</sup> *Jescheck*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin 1972, S. 207 f., 212 ff.; in der ersten Auflage gab es zur Thematik wenig mehr als einige einleitende Bemerkungen (1. Aufl., Berlin 1969, 187 f.). Roxin wird aber nur bezüglich der Risikoverringerung rezipiert (2. Aufl. S. 215). Zu Jescheck, der bereits in seiner dem Fahrlässigkeitsdelikt gewidmeten Monografie von 1965 das Wort „objektive Zurechnung“ gebraucht hatte, *Leu* (Fn. 4), S. 88 f.

<sup>121</sup> *Wessels*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1. Aufl., Karlsruhe 1970, S. 38 ff.; 2. Aufl., Karlsruhe 1972, S. 38 ff.

<sup>122</sup> Dessen erste Auflage 1975, also frisch zum Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils, erschien, vor § 1 Rn. 57 ff.

<sup>123</sup> *Rudolphi*, JuS 1969, S. 549. Wohl auf seine Kommentierung scheint die heute geläufige zweistufige Formel – Gefahrschaffung und Gefahrverwirklichung, die bereits *Engisch* (Fn. 50), S. 61 in etwa vorgeschlagen hatte – für die neuere Diskussion zurückzugehen (so wohl *Leu* [Fn. 4], S. 19, 103). Ich äußere mich deshalb ebenfalls vorsichtig, weil die Berücksichtigung von Kommentarliteratur in Dogmengeschichten erschwert wird durch die schlechte Gewohnheit, Altaufgaben schlicht zu vernachlässigen, was die Zitatkette unterbricht und die Zurückverfolgung ungemein aufwändiger macht; zudem werden Altaufgaben nicht selten von Bibliotheken entsorgt (bei Loseblattwerken erst recht).

<sup>124</sup> *Stratenwerth*, Strafrecht. Allgemeiner Teil I, 2. Aufl., Köln u.a. 1976, § 8 Rn. 208 ff.; in der ersten Auflage war lediglich von der Adäquanzlehre die Rede (1. Aufl. 1970, § 8 Rn. 224 ff.).

<sup>125</sup> *Maurach/Zipf*, Strafrecht, Allgemeiner Teil. Teilband 1: Grund Lehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 5. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 266 ff.

Roxin zu verbinden versuchte.<sup>126</sup> Der Österreicher Burgstaller legte 1974 eine Monographie über das Fahrlässigkeitsdelikt vor, die die objektive Zurechnung rezipierte und weiterführte<sup>127</sup> und in der deutschen Diskussion eine für ausländische Werke ungewöhnliche starke Beachtung fand. Vor allem aus dem weiten Kreis der Roxin-Schule erschienen anspruchsvolle Arbeiten (ich hebe Schünemann<sup>128</sup> und Wolter<sup>129</sup> hervor), so dass sich innerhalb von knapp 15 Jahren das Gesicht der allgemeinen Verbrechenslehre fundamental verändern konnte. Als die großen Lehrbücher von Jakobs (1983)<sup>130</sup> und Roxin (1992)<sup>131</sup> Gesamtdarstellungen anboten, und Frisch seine sich eher auf den ersten Blick kritisch anhörende, in Wahrheit weitgehend übereinstimmende Monografie vorlegte,<sup>132</sup> hatte sich die Lehre, wie man es zu sagen pflegt, durchgesetzt.

## C. Warum so spät? Eine Fallstudie zur Durchsetzung rechtsdogmatischer Theorien

Der vorherige Abschnitt ist zugleich der Aufhänger für meine zweite Frage: diejenige nach einer Erklärung für die verzögerte Rezeption von Honigs Gedanken (u. II.). Vorab sind aber einige Überlegungen darüber angezeigt, was überhaupt in einer dogmengeschichtlichen Untersuchung unter einer Erklärung zu verstehen ist (I.).

### I. Vorab: dogmengeschichtliche „Erklärungen“

Ohne zu sehr ins Esoterische einsteigen zu wollen, lässt sich „Erklärung“ auf zwei verschiedene Arten verstehen, wovon vorrangig die zweite für uns von Interesse ist.

Die erste Möglichkeit ist ein *streng kausal-deskriptives und anti-idealistisches Verständnis von „Erklärung“*. Es steckt hinter verschiedenen Programmen, vom Marxismus über die Psychoanalyse bis zu den verschiedenen Post-Modernismen,<sup>133</sup> von der

---

<sup>126</sup> Vgl. zusätzlich zu den o. Fn. 86 zitierten Arbeiten *Otto*, Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Strafrechtslehre, 1. Aufl., Berlin/New York 1976, S. 73 ff.

<sup>127</sup> *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Verkehrssachen, Wien 1974, S. 96 ff.

<sup>128</sup> Vor allem seinen mehrteiligen Beitrag (heute wäre dies eine Monografie) *Schünemann*, JA 1975, S. 435, S. 574, S. 647, S. 715, S. 878.

<sup>129</sup> *Wolter*, GA 1977, S. 257; *ders.*, ZStW 89 (1977), S. 649 (672); *ders.*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, Berlin 1981.

<sup>130</sup> *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, Berlin/New York 1983, 7/35 ff.

<sup>131</sup> *Roxin* (Fn. 112), § 11 Rn. 36 ff.

<sup>132</sup> *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, Heidelberg 1988.

<sup>133</sup> Einen hilfreichen Überblick bis hin zur gegenwärtigen Woke-Bewegung liefern *Pluckrose/Lindsay*, Cynical Theories. How Activist Scholarship Made Everything about Race, Gender and Identity – and Why This Harms Everybody, London 2020.

Wissenschaftssoziologie<sup>134</sup> hin zur sog. Memetik;<sup>135</sup> die zentrale Idee liegt darin, Ereignisse, die innerhalb der Wissenschaft eintreten, auf *wissenschaftsexterne Faktoren* zurückzuführen. Theorien würden sich aus diesen Perspektiven nicht deshalb durchsetzen, weil sie einem Ideal der Wahrheit oder Richtigkeit entsprächen,<sup>136</sup> sondern aus ähnlichen Gründen, aus denen Menschen sich nun so und nicht anders verhalten – auch und gerade außerhalb der Wissenschaft. Denn Wissenschaft ist nur eine weitere Form menschlichen Verhaltens.

Der verschärften gegenwärtigen Sensibilität wird es nicht entgehen, dass Honig Jude war, und dass seine Gedanken zur objektiven Zurechnung just 1930 veröffentlicht wurden. Diese Umstände legen eine kausale, anti-idealistische Erklärung sehr nahe: Bei der vierzigjährigen Verzögerung handle es sich um einen Fall wissenschaftsgeschichtlichen Antisemitismus.<sup>137</sup> Zu einer umfassenden Rezeption der Überlegungen Honigs habe die Zeit einfach nicht gereicht; denn er sei bereits ab 1933 mit jedem Tag weniger zitierfähig geworden. 1970 war insofern genau richtig. Da begann erst, auch durch einen wissenschaftlichen Generationenwechsel, die Überwindung eines Antisemitismus, vor dem auch die Wissenschaft nicht gefeit war.

Im Folgenden werde ich mich um ein abweichendes Verständnis von Erklärung bemühen, dass gerade die These revidiert, Wissenschaft sei nur menschliches Verhalten wie jedes andere sonst. Denn dieser Standpunkt hat besondere Schwierigkeiten mit einer sehr schlichten und nur aus einer im pejorativen Sinne akademischen Perspektive bestreitbaren Tatsache: dass Wissenschaft Fortschritte macht, dass sie durch und durch erfolgreich ist.<sup>138</sup> Dem trägt nur eine *wissenschaftsinterne Perspektive*

<sup>134</sup> Etwa *Fleck*, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv (1935), Frankfurt am Main 1980; *Mannheim*, Wissenssoziologie, Berlin/Neuwied 1964; *Bloor*, Knowledge and Social Imagery, 2. Aufl., Chicago/London 1991, S. 5 ff.

<sup>135</sup> Grdl. zum Meme *Dawkins*, The Selfish Gene. New Edition, Oxford/New York 1976, S. 189 ff.; zur Diskussion Aunger (Hg.), Darwinizing Culture. The Status of Memetics as a Science, Oxford 2001.

<sup>136</sup> Ich spreche von Wahrheit und Richtigkeit, um offen zu lassen, ob normative Wissenschaften wie die Jurisprudenz wahrheitsfähige Aussagen enthalten. Ich persönlich sehe keinen Grund, dies anzuzweifeln (bereits *Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Strafrecht. Ein Beitrag zur gegenwärtigen strafrechtlichen Grundlagendiskussion, Berlin 2009, S. 143 ff., 194, 201), möchte aber keine Nebenkriegsschauplätze eröffnen.

<sup>137</sup> Eine solche teilweise Erklärung findet sich bei *Weiglin* (Fn. 25), S. 141, der bereits die fehlende Diskussion von Honigs Habilitationsschrift über die Einwilligung (1919) hierauf vorsichtig zurückführt (S. 81); weniger vorsichtig *Leu* (Fn. 4), S. 70; s.a. *Schroeder*, Der Blitz als Mordinstrument (Fn. 37), S. 30, der den Umstand, dass Engisch in seinem Beitrag zur FS Kohlrausch (1944) von objektiver Bezweckbarkeit spricht, ohne Honig zu erwähnen, auf das Verbot, jüdische Autoren zu zitieren, zurückführt. Möglich ist das durchaus; man sollte aber nicht die o. bei Fn. 52 zitierte Passage außer Betracht lassen, in der er bereits 1931 den Überlegungen von Honig jeden Erkenntnisgewinn absprach. S.a. Fn. 69.

<sup>138</sup> Hier liegt das zentrale Argument für den sog. scientific realism bzw. wissenschaftlichen Realismus, s. nur *McMullin*, A Case for Scientific Realism, in: Balashov/Rosenberg (Hg.), Philosophy of Science. Contemporary Readings, London/New York 2002, S. 248 ff. (266 ff.); *Psillos*, Scientific Realism. How Science Tracks Truth, London/New York, 1999, S. 75 ff.

Rechnung, die das wissenschaftliche Selbstverständnis ernst nimmt: Diesem zufolge verpflichtet sich die Wissenschaft bestimmten Idealen, insbesondere der Wahrheit oder der Richtigkeit, die ihrerseits für die Nacherzählung der Geschichte der Wissenschaft nicht außer Acht gelassen werden können. Das soll nicht dem radikalen, anti-idealistischen Standpunkt einen ebenso radikalen Idealismus entgegensetzen, als wären Wahrheit und Richtigkeit die einzigen Erklärungen für wissenschaftliche Entwicklungen; es genügt, wenn die Ausrichtung auf diese Werte, wenn das Bestreben in dem Sinne ihrer Verwirklichung als vorrangige, bis auf Weiteres akzeptable Erklärung angesehen wird. Wissenschaftsgeschichte wird somit zur *rationalen Rekonstruktion*,<sup>139</sup> teilweise zur Fortschritts- und Erfolgsgeschichte. Erst wenn sich keine Erklärung auf dieser höheren, rationalen Ebene finden lässt, kann es zulässig sein, die niedere Ebene zu betreten.

Die zwei Erklärungen – einerseits wissenschaftsextern, andererseits wissenschaftsintern – sehen freilich nur auf dem Papier grundverschieden aus. Zu einem nicht unbeträchtlichen Teil überschneiden sie sich – gerade insoweit, als in Bezug auf bestimmte Faktoren sich die nicht leicht zu beantwortende Frage aufwerfen lässt, ob es hier um Wissenschaftsinternes oder -externes geht. Man denke an Prestige und Autorität einer Wissenschaftlerpersönlichkeit, an das Vorhandensein einer um sie geformten Schule, an institutionelle Faktoren, die sogar mit dem Profil vorrangig ausgeschriebener Lehrstühle oder den vorgeschriebenen Prüfungsinhalten zu tun haben. Diese Faktoren an der Grenze zum rein Faktischen werden noch dem rationalen Bereich zuzuschlagen sein, insofern sie sich immerhin indirekt als Ausdruck der die Wissenschaft tragenden Leitwerte Wahrheit und Richtigkeit deuten lassen. Es empfiehlt sich aber, sie im Rahmen einer rationalen Rekonstruktion eher mit Zurückhaltung heranzuziehen.

Somit bleibt die skizzierte kausale Erklärung – Honig als Opfer eines wissenschaftlichen Antisemitismus – als Möglichkeit im Raum, aber eben nur als Möglichkeit.<sup>140</sup> Ob die Verzögerung wirklich einen Fall wissenschaftlichen Antisemitismus verkörpert, wird sich erst behaupten lassen, nachdem sich rationale Erklärungen als unzureichend erweisen. Auf deren Suche müssen wir uns nur zunächst begeben.

---

<sup>139</sup> Grdl. Lakatos, *History of Science and its rational reconstructions* (1971), in: *ders.*, *The Methodology of Scientific Research Programmes. Philosophical Papers, Volume I*, Cambridge 1978, S. 102 ff.

<sup>140</sup> Sie hätte zudem mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass Honig mit einer anderen seiner Thesen – dem methodischen Rechtsgutsbegriff (Die Einwilligung des Verletzten, Teil I, 1919, S. 94: „der vom Gesetzgeber in den einzelnen Strafrechtssätzen anerkannte Zweck in seiner kürzesten Form“) – einen nicht geringen Erfolg hat, und dies gerade bei NS-nahen Autoren – vgl. nur Mezzger, *Lehrbuch*, 1. Aufl. (Fn. 75), S. 188 Fn. 9 („... Wertvoll Honig, Einwilligung ... Zutreffend namentlich Honig a.a.O. ...“) und insb. S. 200; vgl. freilich den Kriegsgerichtsrat Schwinge (*Schwinge/Zimmerl*, *Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht*, Bonn 1937, S. 62 f.), die beim methodischen Rechtsgutsbegriff Honig schlicht übergehen und in Bezug auf Birnbaum hervorheben, dass er „rein arischer Abstammung“ gewesen sei (S. 62 Fn. 15), obwohl er sich 1930 Honig weitgehend angeschlossen hatte (*Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht*, 1930, S. 21 ff.) und dessen Buch als „beste und ausführlichste Übersicht über die Geschichte des Rechtsguts“ genannt hatte (ebda, S. 28 Fn. 80).

## II. Denkbare Erklärungen

Also: gibt es rationale, wissenschaftsinterne Gründe für den Rezeptionshiatus? Ich glaube, es lassen sich drei Kandidaten ausmachen. Sie ergeben sich teils aus der Betrachtung der o. B. zusammengefassten Entwicklungsgeschichte, teils auch aus der direkten Entgegensetzung der Aufsätze von Honig und von Roxin.

a) Die erste Erklärung liegt nahe, wenn man sich erinnert, dass *bei Honig Handlungs-, Zurechnungs- und Tatbestandslehre so gut wie ein und dasselbe* waren; so dass das Aufkommen der Diskussion über den Handlungsbegriff, welche die Strafrechtswissenschaft über die nächsten Jahrzehnte zentral beschäftigte, sich ihrerseits als Fortführung der Überlegungen Honigs betrachten ließ, was auch, wie gesehen, teilweise ihrem Selbstbild entsprach. Honigs Beitrag wurde, wie vor ihm auch Larenz, und nach ihm Welzel, als weitere Stellungnahme zum Handlungsbegriff wahrgenommen. Erst die *Entstehung einer ausdifferenzierteren Dogmatik*, bei der die Frage nach der Verantwortung für Erfolge Gegenstand einer vom Handlungsbegriff gesondert geführten Diskussion war, hat es möglich gemacht, dass man im Neuanlauf von Roxin, der sich zugleich auch zur Handlungslehre äußerte, einen Beitrag zu einem eigenständigen dogmatischen Problemfeld erkennen und sich dem anschließen konnte.

Als Erklärung reicht das aber nicht aus, weil man es hier eher mit einer Ausgangsbedingung als mit einem richtigen Auslöser zu tun hat; ähnlich wie wir uns bei der Erklärung eines Brands nicht mit einem Hinweis auf das Vorhandensein von Sauerstoff begnügen dürfen, sondern weiter nach dem Funken fragen müssen.

b) Die zweite Erklärung betrifft die von Honig und Roxin vorgelegten *Begründungen*. Honig ist, wie gesehen, philosophisch zurückhaltend, womit er sich ausdrücklich von Larenz' Metaphysik distanziert. Stattdessen beruft er sich auf die „allgemeine Rechtslehre“ bzw. auf eine Normentheorie. Nicht explizit, dennoch unübersehbar, ist aber sein neukantianischer Methodendualismus,<sup>141</sup> also sein Bestehen darauf, scharf zwischen Seins- und Sollensfragen zu unterscheiden. Man könnte es vielleicht so zusammenfassen: Honig ist in seiner Begründung materiell (hier insb.: ontologisch, rechtsethisch, politisch-philosophisch) sparsam, nicht aber formell (erkenntnistheoretisch), da er nicht nur von einem antinaturalistischen, sondern vor allem von einem neukantianischen Denkraum ausgeht.

Auch Roxin ist relativ sparsam, aber eben anders. Erkenntnistheoretisch legt er sich nicht so klar fest, obwohl er seine Sympathie zum Hegelianismus und zum konkret-allgemeinen Begriff auch in der Abhandlung nicht kaschiert;<sup>142</sup> insofern ist er sparsamer als Honig. Andererseits lässt sich sein Risikoprinzip bruchlos auf die

<sup>141</sup> Hierzu ausf. Ziemann (Fn. 14), S. 69 ff.

<sup>142</sup> Davor Roxin, *Täterschaft und Tatherrschaft*, 1. Aufl., Hamburg 1963, S. 580 ff. (jetzt 10. Aufl., Berlin/Boston 2019, S. 528 ff.); ders. (Fn. 98), S. 139 f.; zu Roxins Methodik Greco, ZIS 2016, S. 416 (417 f.).

*materielle i.S.v. politisch-philosophische Theorie des Strafrechtsliberalismus* zurückführen,<sup>143</sup> für die das *Prinzip des Rechtsgüterschutzes*, für das sich Roxin auch im Rahmen der Reformbewegung der 60er Jahre stark gemacht hatte,<sup>144</sup> von zentraler Bedeutung war: Ein rechtsgüterschützendes Strafrecht interessiert sich allein für riskante Handlungen. Zwar wird das Risikoprinzip in der Abhandlung von 1970 eher induktiv, aus der Anschauung des Gewitter-Falles gewonnen, sodann anhand weiterer Fälle konkretisiert bzw. getestet; aber es dauerte nicht lang, bis die deduktivistische Begründung aus dem Rechtsgüterschutzprinzip ausdrücklich vorgetragen wurde, und dies nicht nur von Roxin selbst.<sup>145</sup> So kann heute Bernd Schünemann völlig zutreffend feststellen, dass erst hierdurch „in optimaler Weise der feste Zusammenhang zwischen der Aufgabe des Strafrechts und der Reichweite des Tatbestands hergestellt wurde“.<sup>146</sup>

Diese Anschlussfähigkeit an den politischen Strafrechtsliberalismus hat womöglich die Theorie gerade für einige Vertreter der jüngeren Generation attraktiv gemacht. Man muss aber nüchtern feststellen, dass dies der Funken gar nicht gewesen sein kann; denn damit bliebe unerklärt, weshalb die Theorie gerade auch bei denjenigen Gefolgschaft fand, die in der Reformdiskussion sogar der Gegenseite zuzuschlagen waren, wie etwa Jescheck,<sup>147</sup> oder bei Autoren, die mit den individualistischen Prämissen Roxins wenig anzufangen wussten, wie Schmidhäuser, Otto und vor allem Jakobs.

c) Ich glaube, der Funken liegt womöglich an einem Zug, der sich bei mir nach nochmaliger nahezu gleichzeitiger Lektüre beider Aufsätze am deutlichsten ins

---

<sup>143</sup> Die normative Fundierung der Roxin'schen Neuerung betonen auch *Frisch* (Fn. 103), S. 215; *Kahlo* (Fn. 103), S. 258; *v. Atens*, Objektive Zurechnung und Tatherrschaft. Ein Beitrag zu dem Verhältnis von Tatherrschaftslehre und objektiver Zurechnungslehre am Beispiel der eigenverantwortlichen Selbst- und der einverständlichen Fremdgefährdung, Baden-Baden 2019, S. 115; *Schladitz* (Fn. 103), S. 102.

<sup>144</sup> *Roxin*, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe (1966), in: *ders.*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, Berlin/New York 1973, 1 ff. (15); *ders.*, ZStW 81 (1969), S. 613 (617 f.).

<sup>145</sup> Vgl. *Schünemann*, JA 1975, S. 435 (438); *ders.*, GA 1999, S. 207 (214 f.); *Rudolphi*, Der Zweck staatlichen Strafrechts und die strafrechtlichen Zurechnungsformen, in: Schünemann (Hg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin/New York 1984, S. 69 ff. (76 f., 81); *Roxin*, Zur kriminalpolitischen Fundierung des Strafrechtssystems, in: Albrecht u.a. (Hg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, S. 885 ff. (886 f.); *ders.*, Die objektive Zurechnung in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Tatbestandslehre, in: Spinellis u.a. (Hg.), Festschrift für Nestor Courakis. Volume II, Athen 2017, S. 73 ff. (75).

<sup>146</sup> *Schünemann*, GA 2021, S. 242 (248).

<sup>147</sup> Jescheck war Mitglied der Großen Strafrechtskommission; bei ihm steht das Gemeinschaftsdenken ganz im Vordergrund, vgl. nur *Jescheck*, Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform, Tübingen 1957, insb. S. 13; s.a. die treffende Überschrift der von seinem Schüler Vogler herausgegebenen Aufsatzsammlung: *Jescheck*, Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft. Ausgewählte Beiträge zur Strafrechtsreform, zur Strafrechtsvergleichung und zum internationalen Strafrecht aus den Jahren 1953-1979, Berlin 1980.

Auge stach: *dem praktischen, falllösungsorientierten Ertrag*.<sup>148</sup> Die wenigen von Honig diskutierten Beispiele sind nahezu alle Kathederfälle;<sup>149</sup> die einzige Entscheidung, die von seiner Gedankenführung verarbeitet wird, die er also überhaupt zitiert, betrifft eine Nebenfrage (die *actio libera in causa*).<sup>150</sup> Einen praktischen Ertrag seiner Überlegungen im Vergleich zur Adäquanzlehre konnte er so gut wie nicht aufzeigen.

Klar, auch bei Roxin fehlt nicht der Gewitterfall, und die Beispiele für die Risikoverringerung bleiben zumindest in dieser Abhandlung eher erdacht.<sup>151</sup> Roxin zeigt aber anhand einer Fülle von sonstigen Fällen, viele davon reell, wie des Ziegenhaaren-Falls (RGSt 63, 211),<sup>152</sup> des Radfahrer-Falls des RG (RGSt 63, 392),<sup>153</sup> des Pockenarzt-Falls (BGHSt 17, 359),<sup>154</sup> sowie anhand verschiedener Konstellationen wie der Kausalabweichung und der Retterfälle, wie bereichernd sein Risikoprinzip sein konnte, wie sehr er über den Gedanken der Adäquanz hinaus zu gehen vermochte.

Als der Aufsatz von Roxin erschien, war ich noch nicht geboren. Ich weiß aber, wie er auf mich wirkte, als ich ihn in einer portugiesischen Übersetzung las,<sup>155</sup> zu einer Zeit, als ich – ein brasilianischer Jurastudent – von der objektiven Zurechnung noch nie gehört hatte. Es faszinierte mich, erstmals einen Begriff präsentiert bekommen zu haben („Risiko“), auf dessen Grundlage sich so einleuchtende Lösungen so vieler unterschiedlich strukturierter Fälle gewinnen ließen. Ich vermute, die Generation meines Lehrers Schönemann wird eine ähnliche Begeisterung gespürt haben,<sup>156</sup> der Frage nachzugehen, wo überall noch dieser Begriff fruchtbar gemacht werden könne.<sup>157</sup> Wenn das kein Funken war, dann weiß ich nicht, was einen solchen sonst ausmachen könnte.

---

<sup>148</sup> S.a. *Frisch* (Fn. 103), S. 215: Anschlussfähigkeit wegen Anknüpfung an Bekanntes, vor allem an die Fahrlässigkeitslehre.

<sup>149</sup> *Honig* (Fn. 2), S. 186 f.

<sup>150</sup> *Honig* (Fn. 2), S. 175 Fn. 2.

<sup>151</sup> Das hat wohl dogmengeschichtliche Gründe, die ich hier nicht zurückverfolgen kann, wie man bereits der Diskussion in *M.L. Müller*, Zur Lehre von der Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht, Tübingen 1911, S. 12, auch mit weiteren Fundstellen, entnehmen kann.

<sup>152</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 131.

<sup>153</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 133.

<sup>154</sup> *Roxin* (Fn. 98), S. 136 Fn. 26.

<sup>155</sup> *Roxin*, Reflexões sobre a problemática da imputação em direito penal, in: Problemas fundamentais de direito penal, übersetzt von Natscheradetz, Lissabon 1986, S. 145 ff.

<sup>156</sup> S.a. den umfassenden Augenzeugenbericht von *Schönemann*, GA 2021, S. 242.

<sup>157</sup> S.a. *Frisch* (Fn. 103), S. 216; *ders.*, JZ 2022, S. 971 (973): „Kombination von bereits bewährten oder akzeptierten Theorien ... mit einem eingängigen Oberbegriff ... als Erfolgszept“.

## D. Ein Generalisierungsversuch anhand der Fallstudie

Wie angekündigt möchte ich es weder bei der dogmengeschichtlichen Darstellung, noch bei der Fallstudie belassen. Mein drittes Anliegen ist genereller: aus dem bemerkenswerten Rezeptionsschicksal der Gedanken Honigs eine übergreifende Hypothese zur Rezeption und Durchsetzung rechtsdogmatischer Theorien zu formulieren. Es ist zuzugeben, dass bereits die im vorherigen Abschnitt entwickelte Erklärung in bestimmter Hinsicht eine Mutmaßung bleibt; mit dem jetzigen Generalisierungsversuch wird die Unsicherheit auf eine weitere Stufe gehoben, da ich zu gegebenermaßen so etwas wie eine Induktion auf der Basis eines einzigen Falls liefere. Trotz Wissens um den schwankenden Boden wage ich den Schritt, weil ich ihn für weiterführend erachte.

Dies vor allem, weil ich bei der Entgegensetzung von Honig und Roxin nicht umhin konnte, an die Überlegungen des Wissenschaftstheoretikers Imre Lakatos zu denken, der versuchte, den Streit zwischen der relativ linearen, insoweit überidealistisch versimpelnden Idealisierung, die dem Falsifikationismus von Karl Popper zugrunde lag, und dem Relativismus Thomas Kuhns<sup>158</sup> dadurch zu überwinden, dass er eine von ihm sog. Methodenlehre von Forschungsprogrammen vorschlug.<sup>159</sup> Für Lakatos, dessen Überlegungen (der Tradition der Wissenschaftstheorie entsprechend) in erster Linie der Physik gelten, werden bestimmte Theorien aufgegriffen und weiterverfolgt, solange sie sich als fruchtbar für die Gewinnung neuer Erkenntnisse erweisen; er spricht insoweit von einem progressiven Forschungsprogramm.<sup>160</sup>

Die Hypothese ist also, dass sich neue Begriffe und Sichtweisen vor allem dann verbreiten und durchsetzen, wenn sie sich als nützliche Vehikel zur Gewinnung neuer Einsichten erweisen. Möglicherweise ließe sich aufzeigen, dass auch weitere große Erfolgsgeschichten, die wir mit dem Namen von Roxin verbinden – ich denke an die Rechtsguts- und an die Tatherrschaftslehre – sich vergleichbar entfalten wie die, um die es in der vorliegenden Studie ging.

Womöglich wird man mir entgegenhalten, ich wäre zu einer Honig-Tagung gekommen, um eher über meinen Lehrer Roxin zu sprechen. Das wäre eine unwohlwollende Deutung meiner Überlegungen. Denn höchstwahrscheinlich hätte Honig auch nicht durch die Bereicherung seines Aufsatzes mit RGSt-Fundstellen das entfachen können, was Roxin gelang, und dies bereits deshalb, weil zu seiner Zeit die dogmatische Ausdifferenzierung fehlte, die für die Entstehung der neuen Diskussion erst den Rahmen – den Sauerstoff – gegeben hat. Insofern ist es kein Klischee,

---

<sup>158</sup> *Popper*, *Logik der Forschung* (1935), 10. Aufl., Tübingen 1994, S. 14 ff.; *Kuhn*, *The Structure of Scientific Revolutions* (1962), 4. Aufl., Chicago/London 2012; *Popper*, *The Myth of Framework*. London/New York 1994; s.a. *Fuller*, *Kuhn vs. Popper. The Struggle for the Soul of Science*, Cambridge 2003.

<sup>159</sup> *Lakatos*, *Falsification and the Methodology of Scientific Research Programmes*, in: *Lakatos/Musgrave* (Hg.), *Criticism and the Growth of Knowledge*, Cambridge 1970, S. 91 ff.

<sup>160</sup> *Lakatos* (Fn. 159), S. 118.

wenn man behauptet, Honig sei seiner Zeit voraus gewesen. Roxin war also der Funke, der den Sauerstoff, der Honig fehlte, vorfand; Honig hat aber den Spiritus geliefert. Dass wir Honig heute gerade auch für diesen inspirierten-spirituösen Beitrag ehren, ist nicht lediglich verdient, sondern überfällig.

## E. Fazit

Ein weniger argumentativ als vielmehr geschichtlich orientierter Vortrag lässt sich schwer zusammenfassen. Dennoch:

1. Honigs Überlegungen zur objektiven Zurechnung haben dieses neue Rechtsinstitut von der Kausalität klar geschieden, in der Sache aber wenig gebracht, was über die Adäquanz hinausging (o. B.).

2. Die verspätete Rezeption von Honigs Überlegungen dürfte vor allem darauf beruhen, dass er die objektive Zurechnung weder materiell fundiert, noch auf reelle Fälle anzuwenden versucht; dies geschieht in der Tat erst durch den nach vierzig Jahren erfolgten Impuls von Roxin (o. C.). Es bedarf nicht zwingend der Heranziehung sonstiger, wissenschaftsexterner Erklärungen (insb.: eines wissenschaftlichen Antisemitismus).

3. Womöglich sind „erfolgreiche“ neue Theorien solche, von denen vergleichbar fruchtbare Impulse ausgehen (o. D.).

# Begegnungen mit Richard Honig und einige Bemerkungen zu seiner Lehre von der objektiven Zurechnung

*Manfred Maimwald*

## A. Erste Begegnung mit Richard Honig in „abstrakter“ Weise

Es geschieht nicht selten im Betrieb der Wissenschaft, dass man einen Fachkollegen zunächst nur gewissermaßen mittelbar kennenlernt, nämlich in der Weise, dass man zunächst seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen liest, seine wissenschaftlichen Meinungen zur Kenntnis nimmt und diese für die eigenen Veröffentlichungen – wie man zu sagen pflegt – verarbeitet. Man kennt also die dahinterstehende Person zunächst nicht, sie begegnet einem gewissermaßen abstrakt, und von Interesse ist sie in dieser Weise nur insofern, als das, was sie geschrieben hat, für die eigene wissenschaftliche Arbeit förderlich ist.

So ging es auch mir mit der Person von Richard Honig. Ich wurde im Jahre 1959 von meinem akademischen Lehrer Wilhelm Gallas mit meinem Dissertationsthema betraut. Es war die strafrechtliche Rechtsfigur der „natürlichen Handlungseinheit“, die zu diesem Zeitpunkt vom Bundesgerichtshof in einigen Entscheidungen wenn

auch nicht geschaffen, so doch mehrmals als wichtiger Topos verwendet und präzisiert worden war.<sup>1</sup>

Als ich damals mit der Literaturrecherche begann, stieß ich alsbald auf die Schrift von Richard Honig mit dem Titel „Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit“, die im Jahre 1929 erschienen war. Das Thema der natürlichen Handlungseinheit gehört zur sog. Konkurrenzlehre, ein Gebiet des Strafrechts, das, wie jeder Strafrechtler weiß, recht spröde ist und sich weder im akademischen Unterricht noch in der wissenschaftlichen Behandlung großer Beliebtheit erfreut. In strafrechtlichen Übungsklausuren und im schriftlichen Examen pflegen die Studenten sich häufig aus der Verlegenheit zu retten, indem sie am Schluß ihrer Untersuchung ohne weitere Begründung wahlweise die Formulierung unterbringen ‘es liegt Idealkonkurrenz/Realkonkurrenz/Gesetzeskonkurrenz vor‘.

Diese Sachlage war es vermutlich, die meinen Doktorvater veranlasste, mir das Thema anzuvertrauen in der Hoffnung, ich würde in einigen Punkten zu etwas Klarheit gelangen. Und für mich war die Schrift von Richard Honig aus dem Jahr 1929 ein wichtiger Bezugspunkt, da sie die Materie schon gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts in gewissem Umfang aufgearbeitet hatte.

In der Tat verschaffte mir, dem damaligen Anfänger im Betrieb der Wissenschaft, die Arbeit von Richard Honig eine solide Grundlage für meine eigenen Überlegungen, und ich kann heute sagen, dass die Arbeit Honigs viel zum Gelingen meiner Dissertation beigetragen hat.<sup>2</sup> Es verging dann viel Zeit, bis ich wieder mit Richard Honig in Kontakt kam. Das war dann der Zeitpunkt, als aus der abstrakten Begegnung mit ihm eine konkrete Begegnung mit seiner Person aus Fleisch und Blut wurde.

## B. Persönliche Begegnungen

Die erste persönliche Begegnung erfolgte im Jahre 1977. Ich war Ende des Jahres 1976 einer Berufung von Hamburg aus nach Göttingen gefolgt. Wie es die Höflichkeit gebietet, habe ich mich damals meinen neuen Fakultätskollegen in Göttingen vorgestellt, natürlich auch dem damals schon einige Zeit lang emeritierten strafrechtlichen Kollegen Richard Honig. Er wohnte zu dieser Zeit schon im Wohnstift Charlottenburger Straße und empfing mich zu einem längeren Gespräch.

Ich war gespannt, wie ein Mensch, dessen Lebenslauf ich inzwischen in groben Zügen kannte, der in seiner wissenschaftlichen Laufbahn durch staatliches Handeln

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa den Leitsatz BGHSt 4, 219: „Durch engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang verbundene inhaltlich und äußerlich gleichartige Einzelhandlungen sind auch dann eine natürliche Handlungseinheit und damit eine Tat im Rechtssinn, wenn der Handlungswille des Täters infolge Aufgabe des ursprünglichen Verbrechensentschlusses unterbrochen war.“ Einen Aspekt des Wechsels des Tatmittels betrifft BGHSt 10, 129.

<sup>2</sup> *Maiwald*, Die natürliche Handlungseinheit, Heidelberg 1964.

schweres Unrecht erlitten, dadurch zur Emigration gezwungen und einem wechselvollen und durchaus ungewissen Schicksal ausgesetzt worden war, mit einem jungen Kollegen sprechen würde, der in der Nachkriegszeit an einer deutschen Universität im selben Fach Karriere gemacht hat. Aber meine Besorgnis, Richard Honig könnte auf meinen Besuch distanziert oder abwehrend reagieren, war unbegründet. Er begrüßte mich freundlich und ganz unbefangen, und sofort waren wir im Gespräch über die damalige Situation der Göttinger juristischen Fakultät und andeutungsweise auch über seine Tätigkeit in der Türkei und in Princeton in den USA.

Mein Eindruck von ihm war der eines gütigen Menschen. Er war keineswegs verbittert. Mir stand die heute nicht vorstellbare Situation vor Augen, dass durch staatliche Unrechtsmaßnahmen ein Mensch im Jahre 1933 einfach seiner beruflichen Existenz beraubt worden war, durch ein Gesetz, das den eigentlich ziemlich unverfänglichen Titel trug „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. Eigentlich hätte gegenüber solchen Maßnahmen – so denken wir heute – ein Aufschrei der Empörung durch die deutsche Bevölkerung und insbesondere auch durch die Kollegenschaft gehen müssen. Aber die Maßnahmen wurden hingenommen und teilweise sogar begrüßt. Wolfgang Benz hat in seinem Beitrag mit dem Titel „Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime“ im Sammelband „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ den Gang der Dinge, den soziologischen Hintergrund und das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber den Juristen in jener Zeit detailliert dargestellt.<sup>3</sup>

## I. Richard Honigs Jahre in der Türkei

Richard Honig gelang es, durch Vermittlung der „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“ noch im Jahre 1933 einen Ruf an die juristische und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Istanbul zu erhalten, wo er, wie er sagte, dann vor allem Vorlesungen zum römischen Recht und zur Rechtsphilosophie gehalten hat. Er tat dies mit Hilfe eines türkischen Dolmetschers, der in Heidelberg studiert hatte und in der Vorlesung Satz für Satz von der deutschen in die türkische Sprache übersetzte. Man kann sich vorstellen, dass ein solcher Vorlesungsverlauf eine ziemlich mühsame Angelegenheit war. Hintergrund für die Berufung deutscher Emigranten-Professoren durch den türkischen Staat war der Umstand, dass nach dem Untergang des osmanischen Reichs und dem durch Kemal Atatürk begründeten Übergang zu einem säkularisierten Rechtssystem und einer europäisch orientierten Verwaltung insgesamt die europäische Rechtstradition ihren Eingang in die staatlichen Strukturen der Türkei finden sollten.

---

<sup>3</sup> Benz, Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 813 ff.

## II. Richard Honigs Jahre in den USA

Problematisch muß das Verhältnis der deutschen Emigranten zu der offiziellen Vertretung des Deutschen Reiches und zu denjenigen Deutschen gewesen sein, die sich in der ‚normalen‘ Situation des Auslandsdeutschen in der Türkei aufhielten. Wie auch immer – die Familie Honig verließ 1939 die Türkei und siedelte in die USA über, zunächst in den Bundesstaat Georgia, wo er in Athens an der dortigen University of Georgia lehrte, und wo – wie Barbara Huber in ihrer Biographie über Richard Honig sarkastisch bemerkt – sich im Gegensatz zur Türkei niemand für das deutsche Recht interessierte.<sup>4</sup> Es folgten in den USA weitere Stationen, auf die ich hier nicht näher eingehen kann; auf die Tätigkeit in Princeton habe ich schon hingewiesen.

In den USA hatte Richard Honig wenige Möglichkeiten, strafrechtsvergleichend zu arbeiten. Ein für die deutsche Wissenschaft besonders wichtiges Ergebnis seiner Zeit in den USA war die erst später in Deutschland erarbeitete Darstellung des amerikanischen Strafrechts im Sammelband „Das ausländische Strafrecht der Gegenwart“.<sup>5</sup> Es ist außerordentlich interessant zu sehen, wie Richard Honig das anglo-amerikanische Rechtsdenken aus der Perspektive der kontinental-europäischen Strafrechtstradition und mit der dieser entsprechenden Begrifflichkeit analysiert. Ich teile nicht die Kritik von Eser, der damals in einer Rezension in der ZStW bemängelt hat, es fehle der Darstellung Richard Honigs ein intensiveres Eingehen auf das Eigenverständnis der Systematik und der Begrifflichkeit aus der Tradition und der Entwicklung des anglo-amerikanischen Strafrechts selbst.<sup>6</sup> Richard Honig kommt natürlich auch auf solche Fragen zu sprechen. Aber es geht ihm doch gerade darum, das – wie man sagen könnte – lebende Recht der beiden Rechtskreise, die er vergleicht, herauszuarbeiten.

Insgesamt kann man sagen, dass Richard Honig in seinen Veröffentlichungen der kontinentaleuropäischen Kulturtradition und dem kontinentaleuropäischen Rechtsdenken stets treu geblieben ist. Das zeigt sich insbesondere auch dort, wo er rechtliche Grundlagenfragen behandelt.

## C. Richard Honigs Lehre von der objektiven Zurechnung

Da mir natürlich das Fach Strafrecht besonders am Herzen liegt, möchte ich in meiner Erinnerung an Richard Honig noch ein wenig näher eingehen auf ein strafrechtsdogmatisches Problem, für das er in der heutigen Strafrechtsdogmatik als wichtiger Wegbereiter gilt. Ich meine – wie könnte es anders sein – das Problem

---

<sup>4</sup> *Huber*, Richard Martin Honig 1890–1981. Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 755.

<sup>5</sup> *Honig*, Das amerikanische Strafrecht, in: Mezger u.a. (Hg.), *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart*. Vierter Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 7 ff.

<sup>6</sup> *Eser*, ZStW 79 (1967), S. 193 (196).

der objektiven Zurechnung, zu dem ich auch selbst mehrfach in Veröffentlichungen Stellung bezogen habe. Im Jahre 1930 schon hatte Honig in der Festschrift für Frank die inzwischen berühmte Abhandlung „Kausalität und objektive Zurechnung“ veröffentlicht, die in den letzten Jahren immer wieder eben für die jetzt in unserem Strafrecht wohl heimisch gewordene strafrechtsdogmatische Kategorie der objektiven Zurechnung die Diskussion beeinflusst hat.<sup>7</sup>

Die strafrechtsdogmatische Kategorie der objektiven Zurechnung wird in der heutigen Literatur zwar auch teilweise abgelehnt, und es mag übertrieben sein, wenn Schönemann davon spricht, sie werde in Deutschland „von der überwältigend herrschenden Lehre“ vertreten.<sup>8</sup> Jedoch findet sie jedenfalls in weitem Umfang Zurspruch. Und es lohnt sich, einmal darüber nachzudenken, was sie in ihrer heutigen Form mit der Lehre von der objektiven Zurechnung gemein hat, die Richard Honig im Jahre 1930 entwickelt hat.

## I. Hegel und Larenz als Grundlage der Zurechnungslehre von Richard Honig

Das Anliegen Richard Honigs in seiner Abhandlung über die objektive Zurechnung war, wie sich aus seinen einleitenden Bemerkungen ergibt,<sup>9</sup> die Überwindung der uferlosen Weite der sog. Äquivalenztheorie für die Definition der Kausalität als objektives Tatbestandsmerkmal. Wer senkrecht in die Luft schießt in der Absicht, durch die dann herabfallende Kugel einen Menschen zu verletzen, müsste bei einer formalen Anwendung der Äquivalenztheorie bekanntlich wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft werden, wenn das absurde Ergebnis tatsächlich eintreten würde, und die Zeugung eines Mörders würde den objektiven Tatbestand eines Tötungsdelikts erfüllen.

Honig greift demgegenüber auf Überlegungen zurück, die zuvor im zivilrechtlichen Bereich von Larenz im Anschluß an die Zurechnungslehre Hegels entwickelt worden sind. In den „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ entwickelt Hegel den Begriff der Zurechnung aus dem Begriff des Willens: „Nur im Willen, als subjektivem, kann die Freiheit oder der an sich seiende Wille wirklich sein“ sagt Hegel, und die Äußerung des Willens als subjektiven oder moralischen ist für Hegel die *Handlung*, und in der *Tat* wird dann der „äußerliche Gegenstand verändert“, so dass „in dem veränderten Dasein das abstrakte Prädikat des Meinigen liegt.“<sup>10</sup> So weit Hegel in der ihm eigenen Diktion mit seinen Begriffen der Handlung und der Tat.

---

<sup>7</sup> Honig, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 174 ff.

<sup>8</sup> Schönemann, GA 1999, S. 207 (212).

<sup>9</sup> Honig (Fn. 7), S. 174.

<sup>10</sup> Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1820, §§ 106, 113, 115.

Larenz reduziert diese Abstraktion der Hegel'schen Lehre auf die plastischere Aussage: „Die Zurechnung hat es nun mit der Frage zu tun, was einem Subjekt als seine Handlung zuzuschreiben, wofür es verantwortlich zu machen sei“, und er betont, dass diese Frage „unabhängig von dem rechtlichen oder moralischen Wert der Handlung gestellt werden“ könne<sup>11</sup>, unabhängig also von der Frage, ob eine spätere Wertung zu dem Ergebnis führt, daß die Handlung des Subjekts zu loben, zu tadeln oder für wertungsmäßig indifferent zu erklären ist. Die Zurechnung – erklärt Larenz – „bedeutet nichts anderes als den Versuch, die eigene Tat vom zufälligen Geschehen abzugrenzen“<sup>12</sup>.

## II. Der Erfolg muß „als zweckhaft gesetzt gedacht werden“ können

Richard Honig nimmt – wie gesagt – ausdrücklich auf diese Überlegungen Bezug. Es ist eine gewisse Vorwegnahme der Lehre Welzels, wenn er für seine Entwicklung des Begriffs der objektiven Zurechnung dann darauf hinweist, dass die menschliche Handlung Willensbetätigung sei. Sie sei abzugrenzen gegenüber der Naturnotwendigkeit, die ‚blinden‘ Gesetzen unterworfen sei, die Veränderungen bewirken, die so, wie sie zustande kommen, zustande kommen müssen. Der Mensch, der die Naturgesetze kennt, kann diese dagegen in seinen Dienst stellen, indem er die Kenntnis der Naturgesetze zur Erreichung von Zwecken benutzt, die er sich selbst gesetzt hat. Der Mensch – sein Wille – wird so zur Ursache des weiteren Geschehens in dem Sinne, dass er dessen Gestalter ist. Welzel wird das ein Jahr später in seiner Abhandlung in der ZStW 1931 in die Worte fassen: „Der Erfolg gehört darum dem Subjekt in ganz anderer Weise zu als eine Wirkung ihrer Ursache.“<sup>13</sup> Und Honig drückt diesen Gedanken so aus: „Rechtserheblich ist das für den Erfolg kausale Verhalten nur dann, wenn es im Hinblick auf die Bewirkung oder Vermeidung des Erfolges als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann.“<sup>14</sup>

Davon unterscheidet Honig eine zweite Ebene, nämlich die Sollenssphäre. Es geht dann um die *Bewertung* dessen, was der Mensch gestaltet hat. Die Bewertung hat aber erst dann zu erfolgen, wenn feststeht, dass ein Ereignis einer Person überhaupt objektiv zugerechnet werden kann. Nur wenn feststeht, dass ein Mensch in dem oben geschilderten Sinne die Wirklichkeit gestaltet hat, macht es Sinn, den Vorgang als rechtswidrig oder aber rechtmäßig zu bezeichnen. Andernfalls bleibt der Vorgang ein Naturereignis, für das die Bezeichnung als rechtmäßig oder rechtswidrig fehl am Platze ist. Mit anderen Worten: Das Anliegen Richard Honigs besteht darin, mit dem Begriff der objektiven Zurechnung einen Begriff zu finden, der

<sup>11</sup> Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung. Ein Beitrag zur Rechtsphilosophie des kritischen Idealismus und zur Lehre von der „juristischen Kausalität“, Leipzig 1927, S. 51.

<sup>12</sup> Larenz (Fn. 11), S. 61.

<sup>13</sup> Welzel, ZStW 51 (1931), S. 703 (718).

<sup>14</sup> Honig (Fn. 7), S. 188.

sinnvollerweise *Träger des Prädikats rechtswidrig oder rechtmäßig sein kann*. Dieses Prädikat rechtmäßig oder rechtswidrig muß sich dann erst in einem zweiten Schritt aus dem Zusammenhang der geltenden Rechtsordnung ergeben – aber eben erst dann, wenn der durch die Handlung herbeigeführte Erfolg dem Subjekt überhaupt objektiv zuzurechnen ist.

Im Grunde ist damit Richard Honigs Lehre von der objektiven Zurechnung nichts anderes als eine Umformulierung der Adäquanztheorie, da man sich sinnvollerweise nur solche Erfolge für seine Handlung zum Zweck setzen kann, die nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen. Der Gewinn dieser Lehre Honigs gegenüber der Adäquanztheorie liegt aber darin, dass sie in ihren Formulierungen den *Grund* dafür zum Ausdruck bringt, *warum* gänzlich unwahrscheinliche Folgen des menschlichen Handelns dem Handelnden nicht zugerechnet werden können: Sie können infolge der *Bestimmungsfunktion* des Rechts nicht sinnvollerweise Gegenstand eines Verbots der Handlung sein.

### III. Die Differenz zur heutigen Lehre von der objektiven Zurechnung

Schauen wir demgegenüber auf die heutige Lehre von der objektiven Zurechnung, soweit sie in einigen Lehrbüchern des Strafrechts vertreten wird. Ich zitiere aus einem „Grundkurs Strafrecht“ der von einer „Grundformel“ der objektiven Zurechnungslehre spricht:

„Objektiv zurechenbar ist ein durch menschliches Verhalten verursachter Unrechtserfolg nur dann, wenn dieses Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr des Erfolgintritts geschaffen und diese Gefahr sich auch tatsächlich in dem konkreten erfolgsverursachenden Geschehen realisiert hat.“<sup>15</sup>

Weiter wird dort betont: „Die Schaffung eines rechtlich mißbilligten Risikos ist für die Lehre von der objektiven Zurechnung Ausgangspunkt jeder Erfolgsszurechnung.“<sup>16</sup>

Damit wird die rechtliche Bewertung des Täterhandelns als rechtswidrig zur *Voraussetzung* der objektiven Zurechenbarkeit, die rechtliche Bewertung ist nicht erst ein zweiter Schritt, der erst möglich wird, wenn die objektive Zurechnung bejaht worden ist. Und damit ist die Lehre von der objektiven Zurechnung, wie sie von Richard Honig vertreten worden ist, auf den Kopf gestellt. Wer beispielsweise einen rechtswidrig Angreifenden in Notwehr verletzt, dem ist, wenn alle Voraussetzungen der Notwehr vorliegen, nach dieser „Grundformel“ die Verletzung des Angreifers nicht objektiv zuzurechnen, denn er hat ja keine „rechtlich missbilligte Gefahr“ geschaffen. Das bedeutet der Sache nach: Man muß im vorliegenden Fall zunächst

---

<sup>15</sup> *Murmann*, Grundkurs Strafrecht. Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, 7. Aufl., München 2022, § 23 Rn. 31.

<sup>16</sup> *Murmann* (Fn. 15), § 23 Rn. 30.

prüfen, ob der Rechtfertigungsgrund der Notwehr gegeben ist, bevor man feststellen kann, ob der objektive Tatbestand der Körperverletzung – zu dem die objektive Zurechenbarkeit gehören soll – erfüllt ist.

Das ist kein sonderlich überzeugender Prüfungsvorgang. Für das Verständnis von Richard Honig war demgegenüber wichtig, dass der Begriff der objektiven Zurechnung die Verbindung eines Außenwelterfolges mit einer Person auch dann ermöglichen soll, wenn das Handeln des Täters rechtmäßig ist. Im Beispiel wäre etwa die Verletzung des Angreifers sehr wohl dem sich Verteidigenden objektiv zuzurechnen. Erst *nach* dieser Feststellung würde sich bei einer wertenden Betrachtung ergeben, dass der sich Verteidigende straflos ist, denn er hat sich ja in den Grenzen der Notwehr gehalten. Während also Honig erst die Frage der Zurechnung eines Erfolgs prüft und dann, nach Bejahung der objektiven Zurechnung, die Frage nach der rechtlichen Bewertung der den Erfolg in zurechenbarer Weise verursachenden Handlung stellt, soll nach der obigen „Grundformel“ die negative rechtliche Bewertung schon zu den Voraussetzungen der objektiven Zurechnung gehören. Das widerspricht – wie gesagt – der Intention der Überlegungen Richard Honigs. Daß die „Grundformel“ auch inhaltlich abzulehnen ist, habe ich an anderer Stelle ausführlich dargelegt.<sup>17</sup>

#### IV. Exkurs: Kritik aus der italienischen Strafrechtsdogmatik

Die italienische Strafrechtswissenschaft, die die deutschen Entwicklungen in der Strafrechtsdogmatik seit jeher mit Interesse verfolgt, steht der heutigen deutschen Lehre von der objektiven Zurechnung gemäß der oben dargestellten „Grundformel“ besonders kritisch gegenüber. Es wäre reizvoll, das näher auszuführen.<sup>18</sup> Aber ich will aus Zeitgründen nur auf eine Bemerkung von Giorgio Marinucci hinweisen, der auf die in Deutschland immer wieder verwendete Fallgestaltung der Risikoverringerung eingeht. Die Verringerung eines Risikos –so die „Grundformel“ – schließe die Möglichkeit der objektiven Zurechnung eines trotzdem eintretenden Erfolges aus. Und das immer wieder genannte Beispiel ist hier der herabfallende Ziegelstein, der den Kopf eines Menschen zu treffen droht; jedoch bewirkt der Zuruf eines wohlmeinenden Dritten, der eine vielleicht tödliche Kopfverletzung verhindern will, dass dieser Mensch sich ein wenig zur Seite wendet, so dass er nur an der Schulter getroffen wird. Demjenigen, der den Zuruf getätigt hat, soll die Verletzung der Schulter objektiv nicht zurechenbar sein.

---

<sup>17</sup> *Maiwald*, Zur strafrechtssystematischen Funktion des Begriffs der objektiven Zurechnung, in: Kühne (Hg.), Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, Baden-Baden 1995, S. 465 ff.; *ders.*, Kein Vorsatz ohne Fahrlässigkeit. Die Lehre von der objektiven Zurechnung in der italienischen Doktrin, in: Joerden/Schmoller (Hg.), Rechtsstaatliches Strafen. Festschrift für Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017, Berlin 2017, S. 153 ff.

<sup>18</sup> Ausführlich habe ich das rechtsvergleichend dargestellt in: *Maiwald*, Festschrift Yamanaka (Fn. 17), S.153 ff.

Marinucci wandelt nun dieses Beispiel der bewussten Risikoverringerung ab: Wie, wenn der Zurufende mit seinem Zuruf nicht eine Kopfverletzung verhindern will, sondern durch seinen Zuruf sicherstellen will, dass der Ziegelstein auch wirklich auf den Kopf trifft, wenn aber das Opfer infolge des Zurufs sich ein wenig abwendet, so dass aus diesem Grund nur die Schulter getroffen wird – entgegen der bösen Absicht des Zurufenden, der Tötungsvorsatz hatte?<sup>19</sup>

Nach der oben wiedergegebenen „Grundformel“ der heutigen Lehre von der objektiven Zurechnung in Deutschland ist der Zurufende, der in böser Absicht handelt, ebenso straflos wie derjenige, der in wohlmeinender Absicht handelt, denn in beiden Fällen ist durch den Zuruf objektiv eine Risikoverringerung eingetreten, also die objektive Zurechnung ausgeschlossen. Dem würde allerdings kein deutsches Gericht folgen, denn es läge nach der Rechtsprechung des BGH eine unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf vor, ebenso wie in den Fällen, in denen ein Pistolenschütze in tödlicher Absicht auf den Kopf des Opfers zielt, jedoch nur die Schulter des Opfers trifft: Der Pistolenschütze ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung strafbar (und wegen versuchter Tötung).<sup>20</sup>

Ich will die Hinweise auf die inakzeptablen Konsequenzen der heutigen „Grundformel“ der Lehre von der objektiven Zurechnung in Deutschland hier abbrechen. Es geht mir nur darum zu zeigen, dass diese Lehre sich nicht etwa auf die Überlegungen von Richard Honig, die dieser im Jahre 1930 angestellt hatte, berufen kann. Richard Honig wäre wahrscheinlich sehr verwundert, wenn er die „Grundformel“ der Lehre von der objektiven Zurechnung, soweit sie von einer Reihe von heutigen Autoren vertreten wird, lesen würde, und er würde seine Argumentation, die, wie dargestellt, auf Hegel und Larenz basiert, kaum wiedererkennen.

## D. Schlußbemerkung

Aber ich will jetzt am Schluß noch einmal zur Person von Richard Honig zurückkehren. Er ist im Jahre 1981 im Alter von 91 Jahren gestorben. Es fand in der Kapelle des Friedhofs Junkerberg eine Trauerfeier statt, in der der damalige Dekan Ralf Dreier als Vertreter der juristischen Fakultät und ich als engerer Fachkollege Worte des Gedenkens sprachen. Beigesetzt wurde Richard Honig in Princeton in den USA. Anwesend war bei der Trauerfeier hier in Göttingen übrigens u. a. auch

---

<sup>19</sup> Marinucci in seiner für die italienische Strafrechtsdogmatik einflussreichen, im Jahre 1991 erschienenen Abhandlung mit dem vielleicht etwas rätselhaften Titel „Non c'è dololo senza colpa“ (wörtlich: es gibt keinen Vorsatz ohne Fahrlässigkeit). Im Untertitel wird die rhetorische Frage gestellt: „Morte della imputazione oggettiva dell'evento e trasfigurazione nella colpevolezza“ (Tod der objektiven Zurechnung des Erfolges und ihre Auferstehung in der Schuld?). Abgedruckt ist die Abhandlung in Riv. ital. dir. e proc. pen 1991, S. 3 ff.

<sup>20</sup> Vgl etwa BGHSt 38, 34.

Frau Barbara Huber, die später im Sammelband „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ Leben und Werk Richard Honigs gewürdigt hat.<sup>21</sup> Ich habe am Schluß meiner Gedenkworte seinerzeit auf die Gedanken hingewiesen, die Richard Honig in seiner letzten Veröffentlichung „Schicksal und Gewissen“ entwickelt hat. Er formuliert dort den Satz: „Nicht die Vernunft, das Gewissen ist letzte Instanz.“<sup>22</sup> Das Sittlichkeitsbewusstsein des Menschen sei stärker als jedes rechtliche Gebot oder Verbot. Angesichts des Lebensschicksals von Richard Honig meine ich, wir sollten solche Postulate zum Verhältnis zwischen Recht und Ethik auch in heutiger Zeit ernst nehmen.

---

<sup>21</sup> *Huber* (Fn. 3), S. 745 ff.

<sup>22</sup> *Honig*, Schicksal und Gewissen, in: Arthur Kaufmann u.a. (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1978, S. 1 (5).

# Was bleibt von Honigs Zurechnungslehre?

*Jan Rennicke*

## A. Einleitung

Als Geburtsstunde der Lehre von der objektiven Zurechnung wird, einem Schönemann'schen Diktum folgend,<sup>1</sup> häufig Claus Roxins Beitrag „Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht“ in der 1970 erschienenen Festschrift für Honig bezeichnet.<sup>2</sup> In der Tat enthält diese Abhandlung grundlegende Gedanken, die noch heute zurecht das Verständnis der und die Diskussion um die Lehre von der objektiven Zurechnung prägen. Bereits der Publikationsort des Beitrags zeigt aber, dass Roxins Beitrag seinerseits von der Arbeit Honigs inspiriert wurde, insbesondere von dem in diesem Band vielfach rezipierten Aufsatz Honigs zu „Kausalität und objektive Zurechnung“ in der 1930 erschienenen Festschrift für Frank.<sup>3</sup> Ideengeschichtlich betrachtet hat Honig mit dieser Grundlegung der Lehre von der objektiven Zurechnung der Strafrechtswissenschaft einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Sein Schaffen hat uns von dem Streit über die richtige Kausalitätslehre befreit und dazu geführt, dass die Adäquanztheorie und verwandte Kausalitätstheorien in strafrechtlichen Darstellungen heute in erster Linie als historischer Abriss

---

<sup>1</sup> Schönemann, GA 1999, 207 (212).

<sup>2</sup> Roxin, Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht, in: Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Hg.), Festschrift für Richard M. Honig. Göttingen 1970, S. 133 ff.

<sup>3</sup> Honig, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Festgabe für Reinhard von Frank. Band I, Tübingen 1930, S. 174 ff.

behandelt werden. Er hat, nicht als Erster, aber im Rückblick wohl als Wirkmächtigster, erkannt, dass sich nach der Feststellung der äquivalenten Kausalität eines Verhaltens für einen Erfolg keine eigentlichen Verursachungsfragen mehr stellen.<sup>4</sup> Was nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel kausal ist, kann nicht hinweggedacht werden, ist also notwendige Bedingung und damit stets ursächlich. Vielmehr kommt es im Weiteren auf die objektive Verantwortlichkeit des Täters für den Erfolg an, eben auf die Zurechenbarkeit dieses Erfolgs. Honig selbst hat das als die Erkenntnis bezeichnet, dass jegliche Wertung bereits außerhalb des ausschließlich ontologischen Kausalbegriffs liege und deshalb ein selbstständiges, vom Kausalurteil vollständig unabhängiges Zurechnungsurteil erforderlich sei.<sup>5</sup>

Freilich sind seit dem Erscheinen des Beitrags in der Festschrift für Frank über 90 Jahre vergangen und es wäre ein vernichtendes Zeugnis für die deutsche Strafrechtswissenschaft, wenn die Lehre von der objektiven Zurechnung in dieser Zeit nicht vielfach angenommen und abgelehnt, kritisiert und fortentwickelt worden wäre. Dennoch hat sich diese Lehre bei aller fortbestehenden Kritik und allen Differenzen in den Einzelheiten zur heute wohl herrschenden Ansicht in der Literatur entwickelt. Die Rechtsprechung jedenfalls der Obergerichte hat sie zwar *expressis verbis* nicht übernommen, greift jedoch vor allem bei den Fahrlässigkeitsdelikten, teilweise auch bei den Vorsatzdelikten auf ähnliche Grundsätze zurück.

Vor diesem Hintergrund stellt sich heute die Frage: Was bleibt von Honigs Zurechnungslehre?

Dieser Frage soll mit folgender Methode nachgegangen werden: Die Diskussion über die Lehre von der objektiven Zurechnung war im Laufe der Zeit (und ist es noch heute) von einigen grundsätzlichen Streitfragen geprägt, die sowohl ihren Gehalt als auch ihre Anwendbarkeit betreffen. Hier sollen zwei dieser Streitfragen unter dem Blickwinkel von Honigs Ausführungen betrachtet werden, um zu untersuchen, welche Stellung er wohl zu diesen Fragen genommen hätte und was wir heute daraus noch lernen können.

## B. Zu den Bestandteilen der objektiven Zurechnung

Zunächst soll es um eine grundlegende Strukturfrage der Lehre von der objektiven Zurechnung gehen, nämlich darum, welche Bestandteile gerade das Zurechnungsurteil ausmachen. Nach der heute sog. Grundformel der objektiven Zurechnung ist ein Erfolg, den der Täter kausal verursacht hat, dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen und sich gerade diese Gefahr

---

<sup>4</sup> Zur damaligen, von Honig rezipierten Diskussion siehe Honig (Fn. 3), S. 174 (177 ff.), der insb. auf Traeger, *Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht*, Marburg 1904, S. 38 ff. und Graf zu Dobna, *MSchr-KrimPsych* 1906, S. 425 ff. Bezug nimmt.

<sup>5</sup> Honig (Fn. 3), S. 174 (178).

im Erfolg verwirklicht hat.<sup>6</sup> Die objektive Zurechnung besteht damit aus zwei trennbaren Teilen: der Ebene der Gefahrschaffung und der Ebene der Gefahrverwirklichung. Nur wenn beides vorliegt, soll sich der Erfolg gerade als „Werk des Täters“ darstellen.<sup>7</sup>

Diese Zweiteilung ist insbesondere von Frisch bestritten worden, der damit in der Literatur durchaus einige Anhänger gefunden hat.<sup>8</sup> Zwar stellen diese Stimmen keineswegs das Kriterium der rechtlich missbilligten Gefahrschaffung selbst als Bedingung der Strafbarkeit in Abrede. Sie sind jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Frage handle, die nicht Teil der Erfolgzurechnung sei. Wie auch die Kausalität beziehe sich nämlich die Erfolgzurechnung allein auf den Zusammenhang zwischen Tathandlung und Erfolg. Für die Gefahrschaffung und ihre Bewertung könne deshalb innerhalb der Zurechnungslehre kein Platz sein, da sie gerade den Charakter der Tathandlung bestimme und nicht dessen Verbindung zum Erfolgseintritt. Stattdessen sei die Gefahrschaffung Teil des tatbestandmäßigen Verhaltens, das innerhalb des objektiven Tatbestands einen eigenen, von Kausalität und Zurechnung getrennten, Punkt einnehme. Zur objektiven Zurechnung im eigentlichen Sinne gehört nach dieser Ansicht also nur die Prüfung, ob sich gerade die durch die Tathandlung geschaffene Gefahr im Erfolg realisiert hat.

Schünemann hat diese Frage in demselben Beitrag, aus dem das Wort von der „Geburtsstunde“ stammt, als Scheinproblem bezeichnet.<sup>9</sup> Er ging davon aus, dass sich aus der von Frisch und seinen Anhängern vorgenommenen Unterscheidung keine nennenswerten Konsequenzen ergeben würden. Das dürfte indes unzutreffend sein. Es handelt sich nur auf den ersten Blick um eine reine Frage des Aufbaus oder der Terminologie. Es wird noch zu zeigen sein, dass diese Unterscheidung ganz erhebliche Bedeutung für eine weitere Grundfrage der Lehre von der objektiven Zurechnung hat.

Zunächst soll aber dieses Problem für sich genommen aus dem Blickwinkel Honigs betrachtet werden. Den Vorschlag, das tatbestandmäßige Verhalten aus der objektiven Zurechnung auszuklammern, hätte er womöglich als Negation seiner Arbeit verstanden. Für Honig war nämlich die objektive Zurechnung letztlich nichts anderes als die Suche nach dem richtigen strafrechtlichen Handlungsbegriff. Er formuliert:

„Ob es wirklich der Sinn der auswählenden Kausalitätstheorien (damit meint er insbesondere die Adäquanztheorie Anm.d.V.) ist, Haftungsbeschränkungen aufzustellen, ob nicht vielmehr

---

<sup>6</sup> *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020, § 11 Rn. 47; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 287; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 6. Aufl., München 2021, § 23 Rn. 31.

<sup>7</sup> Vgl. zu dieser Formulierung etwa Schönke/Schröder-Eisele, 30. Aufl. 2019, Vor. §§ 13 ff. Rn. 71.

<sup>8</sup> Zum Ganzen: *Frisch*, Vorsatz und Risiko, Köln u.a. 1983, S. 59 ff.; *Wittig*, Das tatbestandmäßige Verhalten des Betrugs, Frankfurt a. M. 2005, S. 322; *Goeckenjan*, Revision der Lehre von der objektiven Zurechnung, Tübingen 2017, S. 230.

<sup>9</sup> *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (216).

auch sie letzten Endes einen brauchbaren Handlungsbegriff aufstellen, kann hier auf sich beruhen. Der Sinn des objektiven Zurechnungsbegriffs kann jedenfalls einen Zweifel darüber nicht aufkommen lassen, dass erst mit der Frage nach der Zurechenbarkeit des Erfolges die dem gesetzlichen Tatbestand im Einzelfall entsprechende Tat gewonnen werden soll.<sup>10</sup>

Es geht Honig mit dem Zurechnungsurteil also gerade darum, das tatbestandsmäßige und damit strafbare vom bloß kausalen und als solchem möglicherweise noch straflosen Verhalten abzugrenzen. Er will nicht nur im Sinne Frischs den Zusammenhang zwischen Verhalten und Erfolg beschreiben und bewerten, sondern auch und gerade herausarbeiten, welches Verhalten überhaupt als *Tatverhalten* in Betracht kommt.

Zwar nennt Honig in diesem Kontext den Begriff der rechtlich missbilligten Gefahrschaffung selbst noch nicht. Diese Terminologie bleibt späteren Generationen vorbehalten. Er spricht vielmehr in Anlehnung an Larenz,<sup>11</sup> der sich seinerseits auf Hegel bezieht, davon, dass die Handlung den Erfolg objektiv bezwecken müsse,<sup>12</sup> sodass „der Erfolg als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann“.<sup>13</sup> Damit ist jedoch etwas durchaus Ähnliches gemeint. Das Zurechnungsurteil bezieht sich nämlich nach Honig darauf, ob die Willensbetätigung (also das *Tatverhalten*) nach der Erfahrung als geeignetes Mittel zur Herbeiführung des Erfolgs in Betracht kommt, ob Willensbetätigung und Erfolg als teleologisches Ganzes angesehen werden können, mit anderen Worten: ob der Erfolg als Gegenstand des Willens möglich, das heißt von ihm beherrschbar war.

Wenn es für Honig darauf ankommt, ob das *Tatverhalten* nach der Erfahrung als geeignetes Mittel zur Erfolgsverursachung in Betracht kommt, so erinnert das zumindest terminologisch an die Adäquanztheorie, die bekanntlich danach fragt, ob der Erfolgseintritt außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegt.<sup>14</sup> Dennoch sollten diese beiden Ansätze m.E. nicht miteinander verwechselt werden. Während die Adäquanztheorie nämlich ganz unspezifisch den gesamten Kausalverlauf in den Blick nimmt und darauf abstellt, ob irgendein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zum Erfolgseintritt außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegt, ist Honigs Zurechnungslehre erheblich spezifischer. Ihr kommt es konkret darauf an, ob aus einer *ex-ante*-Sicht die Handlung des Täters einer Handlung entspricht, die eine Person vernünftigerweise ausführen würde, wenn sie den Erfolg herbeiführen wollte.

<sup>10</sup> Honig (Fn. 3), S. 174, (196).

<sup>11</sup> Vgl. insb. Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, Leipzig 1927, S. 67 ff.

<sup>12</sup> Honig (Fn. 3), S. 174 (181 ff.).

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> So etwa aus der neueren Zivilrechtsprechung: BGH, NJW 2017, 263 f. Interessant ist diese Entscheidung auch deshalb, weil der BGH hier Versuchen eine Absage erteilt, die Adäquanztheorie mit weiteren Zurechnungserwägungen aufzuladen.

Begrifflich etwas präziser, inhaltlich aber im Wesentlichen identisch wird auch heute die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung bestimmt. Dass das Tatverhalten überhaupt gefährlich war, steht zwar im Grunde schon mit der Kausalität fest, denn ein Verhalten, das keinerlei Gefahr birgt, kann den Erfolg nicht verursachen.<sup>15</sup> Für die – viel entscheidendere – Feststellung der rechtlichen Missbilligung sind Honigs Gedanken aber nach wie vor von Bedeutung. Wo die rechtliche Missbilligung sich nicht bereits daraus ergibt, dass das betroffene Verhalten durch Gesetz oder untergesetzliche Rechtsnormen *per se* verboten ist, wird zur Ermittlung der rechtlichen Missbilligung regelmäßig mit Maßstabsfiguren gearbeitet. Dabei wird gefragt, welches Verhalten eine objektive, sorgfältige und besonnene Person in der Situation und sozialen Rolle des Handelnden an den Tag gelegt oder eben unterlassen hätte. Für die Bestimmung dieses Maßstabsverhaltens wird insbesondere darauf abgestellt, wie gefährlich das Verhalten typischerweise für fremde Rechtsgüter ist. Diese Gefährlichkeit wird dann mit der sozialen Nützlichkeit des Verhaltens abgewogen, die für seine Erlaubtheit spricht. Je höher die Gefährlichkeit für fremde Rechtsgüter ausfällt, desto nützlicher muss es auf der anderen Seite sein, um noch als erlaubt und nicht rechtlich missbilligt gelten zu können.<sup>16</sup> Dazu passt die Terminologie Honigs durchaus. Wenn er fragt, ob die Willensbetätigung nach der Erfahrung als geeignetes Mittel zur Herbeiführung des Erfolgs in Betracht kommt, dann ist das letztlich nichts anderes als die Frage nach der typischen Gefährlichkeit dieses Verhaltens. Und nur dann, wenn das gefährliche Verhalten einen ungefährlichen, die Gefahr überwiegenden Nutzen hat, lässt sich mit Honig sagen, dass es objektiv etwas anderes als den Erfolg, nämlich diesen Nutzen bezweckt.

Mit der Formel, dass der Erfolg in diesem Sinne objektiv bezweckt worden und vom Täter beherrschbar sein müsse, hat es nach Honig mit der objektiven Zurechenbarkeit auch sein Bewenden. Die Verwirklichung gerade der Handlungsgefahr im Erfolg, die Themen die heute unter Begriffen wie Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang, dem eigenverantwortlichen Dazwischentreten Dritter oder der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung diskutieren, tauchen bei Honig noch nicht explizit auf. Sie sind allerdings im Postulat des beherrschbaren Erfolgs bereits impliziert. Denn wo beispielsweise ein Dritter das Geschehen an sich reißt oder das Opfer seine Gefährdung bzw. Schädigung selbst in die Hand nimmt, unterliegt das

---

<sup>15</sup> Vgl. *Rennicke*, Zurechnungsfragen des Betrugstatbestands, Berlin 2021, S. 35. Ähnlich auch schon *Honig* (Fn. 3), S. 174 (180) im Anschluss an *Graf zu Dohna* (Fn. 4). Allerdings wird in der Literatur teilweise davon ausgegangen, dass von einem gefährlichen Verhalten nur gesprochen werden könne, wenn dem Verhalten bereits für sich genommen „eine gewisse Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit“ des Erfolgseintritts anhafte, vgl. *Frisch*, JuS 2011, S. 116, s. auch *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl., München 2017, § 4 Rn. 43. Da aber das Verhalten bei verursachtem Erfolgseintritt stets sogar konkret gefährlich gewesen sein muss, liegt es begrifflich näher, die Frage der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts nicht bei der Gefahr, sondern bei deren rechtlicher Bewertung zu thematisieren.

<sup>16</sup> Vgl. zum Ganzen *Murmann* (Fn. 6), § 23 Rn. 37 ff; *Rennicke* (Fn. 15), S. 35 ff. jeweils m.w.N auch zum dahinterstehenden normtheoretischen Konzept.

weitere Geschehen nicht mehr der Herrschaft des Täters. In der Tat bestimmt dieser Gedanke der Herrschaft noch heute die Dogmatik der eigenverantwortlichen Selbstschädigung- und Gefährdung. Hier stellen jedenfalls Rechtsprechung und herrschende Lehre darauf ab, ob der Täter oder der Verletzte die Tatherrschaft innehatte, also das Geschehen in den Händen hielt.<sup>17</sup> Und auch dort, wo sich nicht gerade die spezifische Gefährlichkeit der Tathandlung, sondern ein anderes Risiko verwirklicht, es also in der modernen Terminologie entweder am Schutzzweckzusammenhang oder am Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlen würde, lässt sich behaupten, dass der Erfolg, so wie er eingetreten ist, vom Willen des Täters nicht beherrschbar war, da seine Handlung zwar an sich den Erfolg hätte herbeiführen können, letztlich jedoch ein vom Täter unbeherrschter Umstand ihn herbeigeführt hat. Die Frage, ob sich gerade das vom Täter geschaffene Risiko im Erfolg realisiert, stellt sich also auch schon in Honigs Zurechnungslehre.

Das ändert allerdings nichts daran, dass für Honig die Handlung des Täters nicht nur Teil der Zurechnungslehre ist, sondern sogar in ihrem Zentrum steht und keinesfalls von ihr getrennt werden kann. Das ist entgegen der Argumentation von Frisch auch deswegen zutreffend, weil die Zurechnung schon begrifflich eben nicht nur die Beziehung zwischen Verhalten und Erfolg beschreibt.

Der Begriff der Zurechnung bezieht sich im Recht ebenso wie in der Alltagssprache auf die Verantwortlichkeit einer Person.<sup>18</sup> So wird er im Zivilrecht verwendet, wenn davon die Rede ist, dass sich eine Person die Willenserklärungen ihres bevollmächtigten Stellvertreters nach § 164 BGB zurechnen lassen muss, sie also so behandelt wird, als hätte sie die Erklärung selbst abgegeben.<sup>19</sup> So wird er auch an anderer Stelle im Strafrecht verwendet, wenn einem mittelbaren Täter oder Mittäter nach § 25 StGB das Verhalten seines Tatmittlers oder Mittäters zugerechnet wird und er sich so behandeln lassen muss, als hätte er das fragliche Verhalten selbst ausgeführt.<sup>20</sup>

Während die Kausalität als Ursächlichkeit tatsächlich nur die Verbindung zwischen Handlung und Erfolg beschreibt und über die notwendige Beschaffenheit von Handlung und Erfolg selbst keine Aussage zu treffen vermag, verhält es sich deshalb bei der objektiven Zurechenbarkeit anders. Hier geht es gerade nicht mehr

<sup>17</sup> Unklar ist dabei allerdings bisweilen, auf welchen Zeitpunkt es für die Tatherrschaft ankommen soll. Vgl. die umfassende Darstellung der Problematik bei *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Berlin/Heidelberg 2005, S. 338 ff.

<sup>18</sup> *Goetzenjan* (Fn. 8), S. 46; *Rennieke* (Fn. 15), S. 17.

<sup>19</sup> Z.B. *MüKo-BGB-Schubert*, 9. Aufl. 2021, § 164 Rn. 2.

<sup>20</sup> In diesem Sinne geht jedenfalls die herrschende Meinung zutreffend von einer Zurechnung zwischen den Mittätern aus, vgl. *Kindhäuser*, Handlungs- und normtheoretische Grundfragen der Mittäterschaft, in: Bohnert et al. (Hg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*. Festschrift für Alexander Hoyer zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 627 (629 f.); *Rennieke* (Fn. 15), S. 56 ff. Einen gänzlich anderen, die Zurechnung grundsätzlich ablehnenden Ansatz verfolgen *Freund/Rostalski*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Personale Strafrechtslehre, 3. Aufl., Berlin 2019, § 10 Rn. 154 ff. Kritisch auch *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Aufl., Berlin 2022, S. 866 ff.

allein um die reine Verursachung. Stattdessen geht es um die Frage, ob der Täter objektiv für den von ihm verursachten Erfolg auch verantwortlich gemacht werden kann.<sup>21</sup> So hat es auch schon Honig gesehen, der formuliert hat, dass unter Zurechnung „*nur die Verknüpfung eines Geschehens mit einer Person verstanden werden kann*“ (Hervorhebung d. d. V.).<sup>22</sup>

Sieht man es so, dann ist das Argument Frischs zu widerlegen. Denn während die Qualität einer Handlung für den Zusammenhang zwischen dieser Handlung und ihren Konsequenzen möglicherweise außer Betracht bleiben kann, ist sie für die Frage, ob die handelnde *Person* für diese Konsequenzen zur Verantwortung gezogen werden kann, schon nach dem alltäglichen Verständnis von höchster Bedeutung.

Freilich ist zuzugeben, dass diese Unterscheidung für die Entscheidung praktischer Fälle regelmäßig keine Rolle spielen wird. Dem Täter einer Straftat kann (und wird) es letztlich gleichgültig sein, auf welcher Ebene der Tatbestandsprüfung sein Verhalten als rechtlich missbilligt bewertet wird. Ob der Streit deswegen auch theoretisch dahinstehen kann, hängt aber unter anderem<sup>23</sup> davon ab, welche Funktion man der Lehre von der objektiven Zurechnung beimessen möchte. Wer sie allein als Werkzeug zur Lösung kasuistischer Probleme begreifen möchte, der wird in dieser Diskussion nur ein müßiges ‚Hin- und Herschieben‘ von Tatbestandsmerkmalen sehen. Anders stellt es sich dar, wenn man die Lehre von der objektiven Zurechnung zugleich als eine strafrechtliche Theorie der objektiven Verantwortlichkeit begreifen möchte, die nicht nur erklären soll, *dass* eine Person für ein Geschehen verantwortlich ist, sondern auch *warum*. Dann ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass sie die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung als Täterverhalten umfassen muss, da Verantwortung nur aus Verhalten folgen kann.

### C. Anwendbarkeit auf Vorsatzdelikte

Als zweiter Streitpunkt soll die Debatte darüber beleuchtet werden, auf welche Arten von Delikten die Lehre von der objektiven Zurechnung eigentlich anwendbar

---

<sup>21</sup> Dabei ist Verantwortlichkeit hier natürlich nicht wie etwa in § 3 JGG als Schuldfähigkeit oder gar als Strafbarkeit zu verstehen. Vielmehr geht es in einem alltäglicheren Sinne darum, ob sich sagen lässt, dass jemand durch sein Verhalten als Urheber des Erfolgs in Betracht kommt.

<sup>22</sup> Honig (Fn. 3), S. 174 (179 m. Fn. 2).

<sup>23</sup> Zu einem weiteren bedeutsamen Aspekt siehe sogleich unter C.

ist. Es geht hierbei um die Frage, ob die objektive Zurechnung nur für Fahrlässigkeitsdelikte oder auch für Vorsatzdelikte von Bedeutung ist. In der Literatur konnte hierüber bislang keine Einigkeit erzielt werden.<sup>24</sup>

Die Rechtsprechung, die sich *expressis verbis* ohnehin nicht zur Lehre von der objektiven Zurechnung bekennt, verhält sich insoweit zwiespältig. Bei den Fahrlässigkeitsdelikten stellt sie üblicherweise auf die Kriterien der objektiven Zurechnung ab, auch wenn sie diese anders bezeichnet.<sup>25</sup> So gibt es zwischen der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und rechtlich missbilligten Gefahrschaffung inhaltlich keinen Unterschied. Das Kriterium des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs wird, wenn auch nicht terminologisch, so doch der Sache nach, ebenfalls anerkannt, wenn der BGH etwa im bekannten Radfahrerfall darauf abstellt, ob der Unfall bei ausreichendem Seitenabstand und damit bei rechtmäßigem Alternativverhalten ausgeblieben wäre.<sup>26</sup> Andere Aspekte, die in der Literatur als Teil der objektiven Zurechnung behandelt werden, wendet die Rechtsprechung dagegen durchaus auch beim Vorsatzdelikt an. Das gilt insbesondere für die Rechtsfigur der eigenverantwortlichen Selbstschädigung bzw. Selbstgefährdung, wobei freilich zuzugeben ist, dass sie diese theoretisch anders, nämlich mit dem sog. Teilnahmeargument begründet.<sup>27</sup>

Für Honig hat sich die Frage, ob die von ihm entworfene Zurechnungslehre allein auf Fahrlässigkeitsdelikte anwendbar sein sollte, offenbar nur am Rande gestellt. Zwar hielt er das Bedürfnis nach einer Zurechnungslehre bei der Fahrlässigkeit und insb. bei den erfolgsqualifizierten Delikten für ungleich größer, indem er ausführt:

„Hier (also bei den erfolgsqualifizierten Delikten Anm.d.V.), wo das Postulat der Schuld mit seiner haftungsregulierenden Wirkung entfällt, wird deutlich, dass der strafrechtliche Sinn der objektiven Beziehung zwischen Handlung und Erfolg durch eine erkenntnistheoretische Kausalhypothese nicht erschöpft wird.“<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Gegen eine Anwendbarkeit auf das Vorsatzdelikt etwa *Armin Kaufmann*, „Objektive Zurechnung“ beim Vorsatzdelikt?, in: *Vogler* (Hg.), *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*, Berlin 1985, S. 251 (260 f.); *H. J. Hirsch*, Die Entwicklung der Strafrechtsdogmatik nach Welzel, in: *Rechtswissenschaftliche Fakultät Köln* (Hg.), *Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln*, Köln u.a. 1988, S. 399 (404); *Goeckenjan* (Fn. 8), S. 283; *Kindhäuser*, GA 2007, S. 447 (455 f).

<sup>25</sup> Insbesondere ist das bei den Fahrlässigkeitsdelikten bemühte Kriterium der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung sachlich nichts anderes als die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung beim Vorsatzdelikt, vgl. *Murmann* (Fn. 6), § 30 Rn. 9 m.w.N.

<sup>26</sup> BGHSt 11, 1 (3 ff.).

<sup>27</sup> Vgl. etwa BGH, NJW 1984, 1469 (1470).

<sup>28</sup> *Honig* (Fn. 3), S. 174 (176). Zum Verständnis dieses Zitats aus heutiger Perspektive sei erwähnt, dass für *Honig* der Vorsatz noch kein Tatbestandsmerkmal, sondern Teil der Schuld bzw. Schuldform war und nicht zum Tatbestand gehörte. Er wollte also ausdrücken, dass die objektive Zurechnung als Mechanismus der Haftungsbeschränkung besonders dringend jenseits der reinen Vorsatzdelikte benötigt werde.

Auch wenn Honig bei der Fahrlässigkeit damit einen Hauptanwendungsfall der Zurechnungslehre gesehen hat, bedeutet das nicht, dass er sie bei den Vorsatzdelikten nicht angewendet sehen wollte. Denn er formuliert weiter:

„Ebensowenig kann zugegeben werden, daß bei den einfachen Erfolgsdelikten die haftungsbeschränkende Wirkung des hier uneingeschränkt geltenden Postulats der subjektiven Verschuldung einen nach der Bedingungstheorie als gegeben zu erachtenden Kausalzusammenhang in rechtspolitisch befriedigender Weise zu korrigieren vermag.“<sup>29</sup>

Honig steht also auf dem Standpunkt, dass der Vorsatz gerade kein ausreichender Filter sei, um strafwürdiges von strafunwürdigem Verhalten zu unterscheiden. Er bemüht zur Unterstreichung ein noch heute beliebtes Beispiel:

A schießt mit Tötungsvorsatz auf B, der daraufhin mit nicht tödlichen Verletzungen in ein Krankenhaus eingeliefert wird. Dort kommt es ohne weiteres Zutun des A zu einem Zimmerbrand, bei dem B verstirbt. Honig meint, dass A hier ohne die Anwendung der objektiven Zurechnungslehre wegen vollendeter Tötung zu bestrafen sei. Dieses Ergebnis sei jedoch nicht hinnehmbar, denn es würde bedeuten „den A für einen Erfolg haften zu lassen, der zwar seinem Vorhaben entsprach, aber nicht auf seine Willensbetätigung, sondern auf ein von seinem Willen unabhängiges, für ihn zufälliges Ereignis hin eingetreten ist.“<sup>30</sup>

Auf Grundlage der modernen Zurechnungslehre würde dieser Krankenhausfall mit ähnlichen Erwägungen ebenso entschieden werden. In dem Tod des B hat sich nicht gerade die typische Gefahr eines Schusses realisiert, sondern vielmehr das allgemeine Lebensrisiko oder die von einem Dritten geschaffene Gefahr eines Krankenhausbrandes. Es fehlt daher, in moderner Terminologie, am Schutzzweckzusammenhang.

Interessanter als die recht eindeutige Lösung dieses Falles ist aber, ob er argumentativ Honigs Annahme trägt und beweist, dass die Lehre von der objektiven Zurechnung auch beim Vorsatzdelikt benötigt wird. Ihre Kritiker in der Literatur und wohl auch die Rechtsprechung würden dem widersprechen und sich auf den Standpunkt stellen, dass der Vorsatz hier einen genauso geeigneten Filter darstellen würde. Auch sie würden den A in unserem Krankenhausbrandfall nicht wegen vollendeter Tötung haften lassen. Zur Begründung würden sie allerdings darauf abstellen, dass hier eine wesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf eingetreten sei, was die (von manchen sog.) subjektive Zurechnung entfallen ließe. Und aus der Annahme heraus, dass sich die im Ergebnis für notwendig befundenen Resultate der Lehre von der objektiven Zurechnung auch mit einer genauen Vorsatzprüfung produzieren lassen, begründen sie zugleich ein Argument gegen diese Lehre.

---

<sup>29</sup> Honig (Fn. 3), S. 174 (176).

<sup>30</sup> Honig (Fn. 3), S. 174 (176).

Das Argument lautet, dass die Lehre von der objektiven Zurechnung bei den Vorsatzdelikten schlicht überflüssig sei.<sup>31</sup> Ihre Anwendung verstieße daher, wie Burkhardt es einmal formuliert hat, gegen das „dogmatische Sparsamkeitsprinzip“.<sup>32</sup> Mit diesem Begriff will er sich wohl auf das scholastische Postulat von *Ockham's Razor* (zu Deutsch: Ockhams Rasiermesser) und ähnliche Sparsamkeitsprinzipien berufen. Dabei handelt es sich um ein Prinzip zur Bewertung von Hypothesen und Theorien, demzufolge von mehreren Erklärungsansätzen, die das gleiche Phänomen bzw. Ergebnis gleich gut begründen können, die einfachste Erklärung vorzuziehen ist. Die einfachste Erklärung ist diejenige, die die wenigstens Voraussetzungen mit sich bringt. Auf das hier behandelte Problem gemünzt lautet das Argument also: Wir müssen im Rahmen der Vorsatzdelikte ohnehin den Vorsatz prüfen. Wenn wir die Probleme, die die Lehre von der objektiven Zurechnung lösen soll, also auch in der Vorsatzprüfung lösen können, dann ist die Lehre von der objektiven Zurechnung ein komplexeres Erklärungsmodell, dass zur Begründung des Ergebnisses gar nicht benötigt wird.

Wir wollen an dieser Stelle die wissenschaftstheoretische Frage außer Acht lassen, ob das Sparsamkeitsprinzip überhaupt für sich allein als Kriterium zur Bewertung einer Theorie herangezogen werden kann. Nach seinen eigenen Voraussetzungen kann dieses Prinzip jedenfalls nur dort greifen, wo die vorhandenen Modelle das Ergebnis tatsächlich gleich gut erklären können.

Honig war nun aber der Meinung, dass die Vorsatzprüfung im Krankenhausbrandfall nicht nur schlechter, sondern gar nicht erklären kann, weshalb eine Vollendungsstrafbarkeit ausscheiden muss. Der Täter habe den Tod des Opfers verursachen wollen und habe ihn auch tatsächlich im Sinne der Äquivalenztheorie verursacht. Diese Feststellung ist zutreffend. Der Grund dafür, dass der Vorsatz gerade keinen geeigneten Filter darstellt, ist, dass objektiver und subjektiver Tatbestand kongruent sein müssen, soweit der Gesetzgeber nicht (etwa im Sinne einer überschießenden Innentendenz) etwas anderes angeordnet hat. Der Vorsatz muss sich auf den gesamten objektiven Tatbestand beziehen, aber eben auch nur auf diesen.<sup>33</sup> Wenn nun Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf objektiv keine Rolle spielen sollen – und mangels Anwendung eines Zurechnungsmechanismus auch nicht können – dann stellt sich die Frage, wieso sie es subjektiv tun sollten. Das Problem ist bekannt von der Unbeachtlichkeit des *error in persona*. Wenn A glaubt, den B zu erschießen, es sich aber in Wahrheit um den C handelt, dann ist das unbeachtlich, weil der Tatbestand des § 212 StGB nur voraussetzt, dass A (irgend)einen Menschen tötet und er ja auch den Vorsatz hatte, einen Menschen zu töten. Die Abweichung vom vorgestellten Geschehen ist deshalb irrelevant. Dann ist aber auch nicht erklärlich, wieso Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf den

<sup>31</sup> So etwa *Armin Kaufmann* (Fn. 23), S. 251 (261); *H. J. Hirsch* (Fn. 23), S. 399 (406).

<sup>32</sup> *Burkhardt*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und ex-ante-Betrachtung, in: *Wolter/Freund* (Hg.), *Straftat, Strafzumessung und Strafprozess im gesamten Straftatsystem*, Heidelberg 1996, S. 99 (109).

<sup>33</sup> Siehe etwa *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 7), § 15 Rn. 16 ff.

Vorsatz entfallen lassen sollen, wenn doch objektiv jede äquivalent-kausale Verursachung ausreichen soll. Will man die Kongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand nicht aufgeben, wofür jenseits rein finaler Handlungsverständnisse keine Begründung ersichtlich ist, können Abweichungen des Kausalverlaufs subjektiv nur dann bedeutsam sein, wenn sie auch objektiv bereits eine Rolle spielen.<sup>34</sup> Das nötigt dazu, der tatbestandsmäßigen Verursachung bereits objektiv strengere Anforderungen aufzuerlegen als es die Äquivalenztheorie vermag. An diesem Gesichtspunkt wird deutlich, dass es einer objektiven Zurechnungslehre auch beim Vorsatzdelikt bedarf.

Auch wenn man dieses Problem außer Acht lassen und eine isolierte subjektive Zurechnung hier als geeigneten Filter anerkennen wollte, gibt es dennoch ein Bedürfnis nach der Lehre von der objektiven Zurechnung beim Vorsatzdelikt. Das gilt zumindest dann, wenn man anerkennt, dass die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung durch das Tatverhalten einen Teil der objektiven Zurechenbarkeit darstellt. Auf dieses Kriterium kann nach heutigem Stand auch bei den Vorsatzdelikten schwerlich verzichtet werden. Es dürfte wohl Konsens sein, dass ein in jeder Hinsicht ordnungsgemäßes Verhalten auch dann nicht zur Strafbarkeit führen kann, wenn der Täter sich den Erfolg sehnlichst wünscht. Dazu ein einfaches Beispiel:

Wenn A morgens mit dem Auto zur Arbeit fährt und sich an alle Verkehrsregeln hält, ist er nicht strafbar, wenn er unvorhergesehener Weise seinen Nachbarn B überfährt. Eine reine Erfolgshaftung existiert nicht. An diesem Ergebnis würde sich aber auch dann nichts ändern, wenn A sich wünscht, den B bei dieser Fahrt zu überfahren, solange er sich objektiv in jeder Hinsicht ordnungsgemäß verhält. Diese Tatsache lässt sich mit dem Vorsatz überhaupt nicht einfangen, da A den B gerade mit dieser Fahrt umbringen wollte. Dagegen ließe sich einwenden, dass hier kein Vorsatz im strafrechtlichen Sinne vorliege, weil A sich den Erfolg bloß wünsche, ihn aber nicht wirklich herbeiführen wolle. Dem ist allerdings mit Roxin-entgegenzuhalten, dass A nun einmal objektiv genau das bewirkt hat, was er subjektiv auch wollte und daher für die Leugnung des Vorsatzes kein Raum bleibt.<sup>35</sup> Die Tatsache, dass A sich objektiv absolut ordnungsgemäß verhalten hat, lässt sich deshalb nur dann sinnvoll in den Tatbestandsaufbau einfügen, wenn objektiv geprüft wird, ob das Verhalten des Täters eine rechtlich missbilligte Gefahrschaffung darstellt. Da eine Trennung von Täterverhalten und Zurechnung aber nicht überzeugen kann, ist die Anwendung der Lehre von der objektiven Zurechnung auch beim Vorsatzdelikt erforderlich, so wie es auch Honig vorgesehen hatte.

---

<sup>34</sup> Ähnlich *Roxin/Greco* (Fn. 6), § 11 Rn. 45, die zutreffend feststellen, dass eine Verneinung des Vorsatzes konsequenterweise dazu führen müsste, dass auch eine Versuchsstrafbarkeit entfielen.

<sup>35</sup> *Roxin/Greco* (Fn. 6), § 11 Rn. 44.

## **D. Schluss**

Die vorstehenden Beispiele belegen, dass Honigs Ausführungen zur objektiven Zurechnung noch immer Aktualität besitzen. Viele Kriterien, auf die wir das Zurechnungsurteil heute stützen, waren bei Honig bereits angelegt, wenn auch noch nicht in der Breite und Tiefe, wie wir sie heute kennen. Selbstverständlich hat die Debatte sich weiterentwickelt und ebenso selbstverständlich ist es, dass Honig nicht selbst zu jeder Kritik oder Fortentwicklung seiner Lehre Stellung nehmen konnte. Dennoch hat sich gezeigt, dass viele Antworten auf Fragen, die sich noch heute stellen, schon in dem Beitrag in der Festgabe für Frank angelegt sind. Dieser Beitrag hat also nicht nur die Grundlagen für die heutige Zurechnungslehre gelegt, sondern hält auch Gedanken bereit, die zur Lösung aktueller Probleme von Bedeutung sind. Er lässt sich daher auch heute noch, über 90 Jahre nach seiner Entstehung, mit Gewinn lesen.

# Honigs Einwilligungslehre

*Uwe Murmann*

## A. Einführung

Die zentralen Überlegungen zur Einwilligungslehre Honigs finden sich in seiner 1919 erschienenen Habilitationsschrift mit dem Titel „Die Einwilligung des Verletzten“.<sup>1</sup> Der Zeitpunkt des Erscheinens ist zum einem deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Schrift in der Hochphase des Einflusses der neukantianischen Wertphilosophie<sup>2</sup> entstand, und zugleich das positive Recht hinsichtlich der Regelungen zur Einwilligung im Fluss war: Mit dem Kommissionsentwurf von 1913 lag ein Regelungsvorschlag vor, der – dem heutigen § 228 StGB entsprechend – eine Teilregelung der Einwilligung für die Körperverletzung dergestalt vorsah, dass ihr die Wirksamkeit zu versagen sei, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.<sup>3</sup> Es ist das erklärte Anliegen Honigs, einen Beitrag zur Beantwortung der Frage zu leisten, „wie das Einwilligungsproblem im zukünftigen deutschen Strafrecht am zweckmäßigsten zu lösen sei“ (S. 5).

---

<sup>1</sup> *Honig*, Die Einwilligung des Verletzten. Teil 1: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim u.a. 1919. In Klammern gesetzte Seitenzahlen im Text beziehen sich auf dieses Werk.

<sup>2</sup> Deutlich das Bekenntnis zu dieser Schule bei *Honig* (Fn. 1), S. 117.

<sup>3</sup> *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011, S. 62 f.

Die Schrift Honigs ist heute weniger mit Blick auf seinen Standpunkt zu Fragen der Einwilligung bekannt, als vielmehr aufgrund seiner Stellungnahme zur Rechtslehre, die weiten Raum in seinen Überlegungen einnimmt. Das kann nicht überraschen. Denn die Nähe zum Rechtsgutsbegriff ist im Thema der Einwilligung angelegt: Beschreibt man Unrecht im materiellen Sinn als Rechtsgutsverletzung, so geht es bei der Einwilligung um die Frage, inwieweit das Opfer über das Rechtsgut oder zumindest dessen Schutz disponieren kann. Die Antwort hängt davon ab, wer Inhaber des Rechtsguts ist, und mehr noch davon, ob die Inhaberschaft eine originäre oder eine zugewiesene ist. Honig gibt auf diese Fragen dezidiert Antwort:

## **B. Die Desavouierung der Behandlung der Einwilligung auf der Grundlage der Rechtsverletzungslehre als Begriffsjurisprudenz**

Honig hat den Anspruch, seine Einwilligungslehre methodisch reflektiert zu entwickeln. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Zurückweisung der Rechtsverletzungslehre: Verstehe man „als Angriffsobjekte der Verbrechen die subjektiven Rechte der Rechtsgenossen“ (S. 21), so sei „die Begehung einer strafbaren Handlung rein begrifflich nicht mehr möglich, wenn die Einwilligung zur Verletzung des Rechts erteilt war“ (S. 21). Diese im Begriff der Rechtsverletzung angelegte Relevanz der Einwilligung sei Ausdruck einer begriffsjuristischen Methode. Nichts Anderes gelte, wenn der Wirksamkeit der Einwilligung Grenzen gesetzt würden, da diese bereits in der „rein begrifflichen Scheidung der veräußerlichen von den unveräußerlichen“ Rechten angelegt seien (S. 21). Die Relevanz der Einwilligung und die Festlegung von Grenzen ihrer Wirksamkeit sei so lediglich ein „Spiel der Begriffe“ (S. 22).

Sachlich berechtigt wäre dieser Vorwurf nur, wenn die rechtliche Relevanz der Einwilligung und deren Grenzen auf Basis der Rechtsverletzungslehre einer materiellen Begründung entbehren würden. Allein der Umstand, dass die Relevanz der Einwilligung in der Logik eines individualistisch fundierten Unrechtsverständnisses liegt, kann aber schwerlich den Vorwurf rein begrifflicher Konstruktion begründen.<sup>4</sup> Freilich sieht Honig auch das rechtsphilosophische Fundament der Verbrechenlehre, wie es insbesondere dem System Feuerbachs zugrunde lag (S. 32 ff.): „Die naturrechtliche Rechtsphilosophie war die Grundlage, die ihrem Wesen entsprechende Begriffsjurisprudenz die Methode der Theorie, welche die Wirksamkeit der Einwilligung von der Verfügbarkeit des angegriffenen Rechts abhängig machte“ (S. 37).

---

<sup>4</sup> Ähnlich argumentiert *Honig* (Fn. 1), S. 96 f. in Fn. 41 hinsichtlich der Begründung für die Straflosigkeit der Selbstverletzung: Die Vertreter der Begriffsjurisprudenz hätten dafür etwa geltend gemacht, dass die Selbstverletzung nicht die dem Recht eigentümliche, soziale Sphäre berühre. In einer solchen Argumentation sei der „Begriff der Selbstverletzung ausschlaggebend“ (Hervorhebung dort). In Wahrheit geht es aber um materielle, die Legitimation eines (strafbewehrten) Verbots betreffende Überlegungen.

Gegen die Grundlage wendet er ein, dass sie „an den Forderungen des Lebens scheiterte“, nämlich daran, dass es nicht möglich gewesen sei, alle strafbaren Handlungen auf eine Verletzung subjektiver Rechte zurückzuführen (S. 43).

„Heute, wo wir gewohnt sind, den ethischen und politischen Gehalt des Rechtsbegriffs zu eliminieren und die subjektiven Rechte nur in den Grenzen anzuerkennen, die das positive Recht ihnen zieht, dürfte jene Theorie [also: die Rechtsverletzungslehre] endgültig überholt sein“ (S. 44).

## C. Das gemeinschaftsbezogene Rechtsverständnis

Honig verwirft folglich ein individualistisches, freiheitsbasiertes Rechtsverständnis und setzt ihm einen gemeinschaftsbezogenen, gesetzessystematischen Ansatz entgegen (S. 25 f.).

Damit sind auch schon die wesentlichen Eckpunkte von Honigs Rechtsverständnis benannt. Erstens: Die Unrechtsbestimmung obliegt der Rechtsgemeinschaft, die sich hierzu – zweitens – des positiven Rechts bedient. Der dritte Eckpunkt ist in der Definitionsmacht über das Recht bereits angelegt, nämlich die Ausrichtung des Rechts und damit auch des Strafrechts auf den Schutz der Rechtsgemeinschaft: „nicht mehr die Rechte der einzelnen Individuen stehen im Mittelpunkt des Interesses, sondern das durch das Recht geregelte Gemeinschaftsleben, bzw. der Bestand des Staates selbst“ (S. 30). Es liege „im publizistischen Charakter des Strafrechts begründet, dass es ausschließlich im Dienst der Interessen der Gesamtheit steht, denen gegenüber die Interessen der einzelnen als *quantité négligeable* erscheinen“ (S. 115, auch S. 74 f.).

Damit ist natürlich nicht gesagt, dass Individualinteressen generell der rechtliche Schutz zu versagen sei.<sup>5</sup> Vielmehr bestehe ein subjektives Recht, „wenn der individuelle Wille nach gesetzlicher Vorschrift innerhalb eines bestimmten Herrschaftsgebiets maßgebend ist“ (S. 45). Entscheidend ist aber, dass die Einzelnen keinen originären Anspruch auf die Einräumung subjektiver Rechte haben: „Die Gewährung des ihnen zuteil werdenden Rechtsschutzes erfolgt (...) nicht so sehr zugunsten des einzelnen Berechtigten, als vielmehr mit Rücksicht auf das Wohl der Rechtsgemeinschaft“ (S. 47).

Subjektive Rechte haben für die Gemeinschaft eine „Wertbedeutung“, da die „Abgrenzung der freien Machtsphäre der Gemeinschaftsmitglieder gegeneinander“ zu den „wichtigsten Erscheinungen des Gemeinschaftslebens“ gehöre (S. 98).

Die Betonung der Interessen der Rechtsgemeinschaft legt natürlich die Frage danach nahe, wie der Gesetzgeber diese Interessen bestimmt, woher er also den anzulegenden Maßstab nimmt. Die Antwort Honigs lautet:

---

<sup>5</sup> Eingehend gegen die Auffassung, wonach subjektive Rechte überhaupt nicht als strafrechtlich geschützte Angriffsobjekte in Betracht kommen, Honig (Fn. 1), S. 44 ff.

„selbstverständlich aus den überkommenen Volksanschauungen, aus der im Volksbewusstsein gegründeten Kultur. Das Volksbewusstsein wird auf die menschlichen Handlungen stets mit Wert- oder Unwerturteilen reagieren. Das Unwerturteil, das sich im Bewusstsein der Gemeinschaft hinsichtlich einer Handlung durchsetzt, ist das Motiv des gesetzgeberischen Rechtsschutzes.“

An anderer Stelle spricht Honig sogar davon, dass der Gesetzgeber „die Unwertbedeutung einer neuartigen Handlung *fühlt*“ und sie deshalb bei Strafe verbietet (S. 107, Hervorhebung nur hier). Die Abgrenzung von Recht und Unrecht gerät so zu einem Bekenntnis (S. 108). Die in diesen Formulierungen implizierte inhaltliche Beliebigkeit wird nur wenig zurückgenommen durch die Annahme, dass der Inhalt der Wertvorstellungen von dem rechtsphilosophischen Standpunkt abhängt, welchen der Gesetzgeber eingenommen habe (S. 108). Es wird sogleich darauf zurückzukommen und zu zeigen sein, dass die damit in Aussicht gestellten Anforderungen an die Rationalität der gesetzgeberischen Entscheidung sehr dürftig ausfallen.

Das Bekenntnis des Gesetzgebers erhält durch das positive Recht seine Verbindlichkeit; das geschützte Rechtsgut ist, so der wohl bekannteste Satz in Honigs Werk, „der vom Gesetzgeber in den einzelnen Strafrechtssätzen anerkannte Zweck in seiner kürzesten Formel“ (S. 94, auch S. 109).

Damit ist das Rechtsgut nicht nur das Gut, dessen Verletzung vermieden werden soll, sondern die Rechtsgüter sollen die Gemeinschaftswerte gerade in der Beziehung umschreiben, in denen sie durch die tatbestandsmäßigen Handlungen verletzt werden können (S. 95). So sei nicht das Leben an sich das Rechtsgut des § 212 StGB, sondern nur, soweit es vor Angriffen tatbestandlich geschützt ist. Der deliktische Erfolg sei folglich nicht nur die Verletzung des Lebens, sondern die Tatbestandsverwirklichung in ihrer Gesamtheit (S. 100 ff.). Diese Erweiterung des Rechtsguts- und Erfolgsbegriffs ist für Honig gerade bezogen auf das Leben von Bedeutung, weil er so den Unterschied zwischen strafloser Selbstverletzung und der Strafbarkeit bewilligter Fremdverletzung im Sinne einer rechtspolitisch motivierten Entscheidung plausibel machen will (S. 95 f.). Das Leben ist danach nicht als solches ein rechtlich geschützter Gemeinschaftswert, sondern nur in Hinblick auf Übergriffe anderer.<sup>6</sup> Die Frage nach legitimen Grenzen der Selbstverfügungsfreiheit und den sachlichen Gründen für die unterschiedliche Behandlung wird im Keim erstickt, weil kurzerhand auf eine im Gemeinschaftsleben vorfindliche und vom Gesetzgeber übernommene Differenzierung hingewiesen wird. Die unausgesprochene Konsequenz dieser Argumentation wird man darin erblicken müssen, dass Honig keine Bedenken dagegen tragen würde, wenn der Gesetzgeber unter Hinweis auf die Anschauungen des Volkes auch die Selbstverletzung unter Strafe stellen würde.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Eine Einsicht, die sich aus dem Wortlaut von § 212 StGB (auch in der damaligen Fassung) allerdings nicht ohne weiteres ergibt, da dort lediglich vorausgesetzt ist, dass der Täter „einen Menschen“ tötet.

<sup>7</sup> Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Berlin/Heidelberg 2005, S. 111.

Zu dieser strikt positivistischen Interpretation des Rechtsgutsbegriffs steht es in einem Spannungsverhältnis, wenn Honig das Rechtsgut im Anschluss an v. Liszt als „Grenzbegriff“ begreift, der auf eine andere Wissenschaft verweise. Denn damit wird der Rechtsgutsbegriff partiell der Definitionsmacht des Gesetzgebers entzogen.<sup>8</sup> Dabei hatte v. Liszt als Bezugsbegriff die Rechtspolitik im Blick, Honig hingegen die Rechtsphilosophie, „mit deren Hilfe allein er [der Rechtsgutsbegriff] zur Ausprägung gelangen kann“ (S. 113, auch S. 108).<sup>9</sup> Die damit geweckte Erwartung einer zusätzlichen Fundierung seines Rechtsverständnisses wird rasch zunichte gemacht, wenn Honig meint, darin liege kein Gegensatz zur Auffassung Franz v. Liszts, denn

„Rechtspolitik ist nur ein Teilgebiet der Rechtsphilosophie, wie rechtspolitische Betrachtungsweise zugleich rechtsphilosophische Betrachtungsweise der Rechtssätze ist, wenn auch unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt der ihnen immanenten Zweckmäßigkeit“ (S. 113).

Die Überraschung darüber, dass Honig dem Gesetzgeber rechtsphilosophische Reflexion zutraut, wird durch die Anforderungen an deren Niveau gemildert: Das rechtsphilosophische Konzept, das die erforderliche Orientierung biete, ist für Honig nämlich die soziologische Rechtsschule, deren „Grundidee“ sei, dass das Recht der „Wahrung und Förderung des Gemeinschaftslebens“ diene (S. 116 f.).<sup>10</sup> Dabei verlangt Honig nicht etwa empirische Untersuchungen dazu, welche Werte für die Gemeinschaft tatsächlich von Belang sind.<sup>11</sup> Maßgeblich ist vielmehr das Verständnis des Gesetzgebers davon, was dem Gemeinschaftsleben dient. Die Bindung an das vorpositive Substrat der zu Kulturnormen verfestigten Volksanschauungen bleibt damit denkbar schwach.<sup>12</sup>

Zusammenfassend: Die vom Gesetzgeber für strafbar erklärten Handlungen geben Auskunft darüber,

„welche dem Gemeinschaftsleben förderlichen Güter, welche in der Gemeinschaft lebenden Interessen und Gefühle, welche dem Gemeinwohl entsprechenden Zustände und welche vom Recht der Gemeinschaft anerkannten subjektiven Rechte oder von ihm statuierten Pflichten sie verletzen oder gefährden“ (S. 117).

---

<sup>8</sup> Weiglin (Fn. 3), S. 109.

<sup>9</sup> An der zitierten Stelle spricht Honig zwar vom Schutzobjekt. Er gebraucht diesen Begriff aber synonym zu dem des Rechtsguts, Honig (Fn. 1), S. 29.

<sup>10</sup> Freilich stellt sich die Frage, wie sich Honigs Festlegung auf die soziologische Rechtsschule zur Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers verhält. Während nämlich Honig (Fn. 1), S. 108 noch für maßgeblich hält, welchen rechtsphilosophischen Standpunkt der Gesetzgeber (tatsächlich) eingenommen hat, scheint nunmehr eine Festlegung auf einen wissenschaftlich für sachgerecht gehaltenen Ansatz vorgenommen zu werden, den sich der Gesetzgeber aber nicht zwingend zu eigen machen muss.

<sup>11</sup> Siehe auch Weiglin (Fn. 3), S. 71 f.

<sup>12</sup> Vgl. Murmann (Fn. 7), S. 108.

## D. Die Begründung eines Rechts zur Einwilligung

Aus dem skizzierten Rechtsverständnis wird deutlich, dass die Willensbetätigungsfreiheit des Einzelnen bei Honig eine schwache Position innehat. Das gilt in zweierlei Hinsicht:

Erstens liegt die Kompetenz für die Definition von Individualrechtsgütern bei der Rechtsgemeinschaft. Ebenso wie das Individualrecht ist damit auch die diesbezügliche Verfügungsbefugnis nicht originär in der Person begründet. Der Einzelne hat folglich gegenüber dem Staat keinen Anspruch auf Respektierung seiner Willensbetätigungsfreiheit im Hinblick auf die ihm zugewiesenen Rechtsgüter.<sup>13</sup>

Zweitens liegen mit der Definitionsmacht auch die Maßstäbe für eine Anerkennung von Willensbetätigungsfreiheit und deren Begrenzung bei der Rechtsgemeinschaft. Dem Opfer wird also eine Verfügungsbefugnis nur dort eingeräumt, wo dies mit den Interessen der Rechtsgemeinschaft zumindest kompatibel ist. Die Sicherung individueller Freiheit stellt keine verbindliche Aufgabe von Recht dar. Honig schreibt:

„Auch da, wo der Rechtsschutz zunächst nur dem Einzelnen zugute kommt, ist doch nicht sein Wille, sondern grundsätzlich nur der im Gesetz zum Ausdruck kommende Gemeinschaftswille für die Rechtsschutzbedürftigkeit der angegriffenen Interessen maßgebend“ (S. 74 f.).

Zusammenfassend: Die Begründung der Einwilligung ist äußerst fragil. Die Person kann Verfügungsfreiheit nicht aus ihrer eigenen Position im Recht heraus reklamieren und die Sicherung ihrer Freiheit ist keine verbindliche Aufgabe der Rechtsgemeinschaft. Das Vertrauen darauf, dass sich die für die Rechtsentwicklung maßgeblichen Volksanschauungen auf einer gewissen kulturellen Höhe bewegen, lässt sich wohl nur daraus erklären, dass die Arbeit noch nicht von den Erfahrungen des Nationalsozialismus geprägt war.

## E. Die Reichweite des Einwilligungsrechts

Das gemeinschaftsbezogene Rechtsverständnis, in dem Individualrechte gewissermaßen einer Sonderzuweisung bedürfen, hat Konsequenzen für die Verteilung der Begründungslasten: Nicht die Begrenzung eines Selbstverfügungsrechts des Einzelnen bedarf der Legitimation, sondern der Verzicht auf den Schutz eines Rechtsgutes, das der Staat grundsätzlich für schutzbedürftig hält.

Werden dem Einzelnen subjektive Rechte vom Gesetzgeber je nach Gemeinschaftsinteresse zugewiesen, und hängt auch die Verfügungsbefugnis von der diesbezüglichen Einschätzung des Gesetzgebers ab, so lässt sich eine einheitliche, für alle Individualrechte gleichermaßen gültige Einwilligungslehre nicht begründen.

---

<sup>13</sup> Dazu schon *Murmann* (Fn. 7), S. 108 f.

Dementsprechend will Honig zur Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Einwilligung hinsichtlich der einzelnen Tatbestände das Strafunrecht aufhebt, das positive Recht auf Hinweise durchsuchen (S. 19, 31, 118 f.). „Zu fordern ist, dass das Gesetz selbst Auskunft gibt“ (S. 119). Aus dem Postulat der Einheit der Rechtsordnung (S. 97) entwickelt Honig den Gedanken, dass

„die Frage nach den Grenzen der Einwilligung und ihren Erfordernissen bei den einzelnen Delikten nur unter Berücksichtigung aller Rechtssätze entschieden werden kann, die das menschliche Verhalten gegenüber denjenigen Gemeinschaftswerten regeln, die als das Substrat der Schutzobjekte der in Rede stehenden Delikte zu erachten sind“ (S. 98).

Anhaltspunkte im Gesetz liegen zunächst dort vor, wo „gerade auf der Nichtachtung des Willens des Verletzten die Unwertbedeutung der deliktischen Handlung beruht“ (S. 119), also beim Einverständnis, das Honig als Fall einer (mitunter tatbestandsausschließenden) Einwilligung interpretiert.<sup>14</sup> Neben dem hier zu verortenden Diebstahl und der Freiheitsberaubung (S. 132 f.) nennt Honig auch Unterschlagung und Sachbeschädigung<sup>15</sup> unter Hinweis auf das dort jeweils genannte Erfordernis der Rechtswidrigkeit (S. 120). Aus diesem Begriff ergibt sich freilich nicht ohne weiteres, dass auch die Einwilligung das Unrecht ausschließt. Honig argumentiert damit, dass die genannten Delikte „auf eine rechtswidrige Veränderung der privatrechtlichen Rechtslage gerichtet sind“ (S. 120), zieht hier also auch die Zivilrechtsordnung zur Begründung seines Ergebnisses heran.

Ein weiteres gesetzliches Indiz für die Relevanz des Opferwillens erblickt Honig im Strafantragserfordernis (S. 123). So liege es bei § 185 StGB (S. 123) und auch der leichten und der fahrlässigen Körperverletzung (S. 123 ff.). Beide Tatbestände waren zum damaligen Zeitpunkt noch als absolute Antragsdelikte ausgestaltet.<sup>16</sup> Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass das „Gesetz dem Willen des Verletzten Rechnung trägt“ (S. 125). Trotz der unterschiedlichen Funktionen von Einwilligung und Strafantragsrecht beruhten beide auf den gleichen rechtspolitischen Gründen (S. 126 f.).

---

<sup>14</sup> Ein wesentlicher Grund für die Einordnung des Einverständnisses als Fall der Einwilligung dürfte in dem Bestreben liegen, Grund und Grenzen der Einwilligung aus dem Gesetz abzuleiten, das gerade hier besonders aussagekräftig ist: Es sei „schon mit Rücksicht auf die Frage nach den Erfordernissen der Einwilligung methodisch unrichtig, diese Fälle [nämlich die des Einverständnisses] aus der Betrachtung auszuscheiden“ (Honig [Fn. 1], S. 162). Und: „Die Frage nach der juristischen Natur der Einwilligung“ werde durch die Betrachtung der Delikte, die ein Handeln gegen den Opferwillen schon tatbestandlich voraussetzen, gefördert (Honig [Fn. 1], S. 162).

<sup>15</sup> Bei der die Einwilligung aber nicht bereits den Tatbestand, sondern erst die Rechtswidrigkeit ausschließe, Honig (Fn. 1), S. 138.

<sup>16</sup> Die Umgestaltung als relatives Antragsdelikt erfolgte erst 1940. Aus heutiger Sicht dürfte es so liegen, dass Honig den Schluss vom Antragserfordernis auf die Verfügbarkeit nicht ziehen würde, wenn die Antragsbefugnis nicht allein dem Verletzten zusteht (wobei die Ausführungen bei Honig den Fall betreffen, dass die Antragsbefugnis einem anderen Privaten zusteht, Honig [Fn. 1], S. 127).

Honig fasst seine bis zu diesem Punkt angestellten Überlegungen in einem Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Regelung zusammen:

„Die Einwilligung des Verletzten schließt die Strafbarkeit derjenigen Handlungen aus, bei denen ein als ‚rechtswidrig‘ bezeichnetes Verhalten oder ein Handeln ‚gegen‘ oder ‚ohne den Willen‘ des Verletzten zum Tatbestand gehört, oder deren Verfolgung nur auf Antrag des unmittelbar Verletzten eintritt“ (S. 129).

Honig sieht hier Regelungsbedarf, denn während er aus den von ihm herausgearbeiteten Indizien auf die Wirksamkeit einer Einwilligung in den Ehebruch und die Beleidigung schließt, wurden die durch diese Tatbestände geschützten Rechtsgüter in der Literatur zum Teil für unverfügbar und deshalb die Einwilligung für unwirksam gehalten. Nicht ohne weiteres nachvollziehbar erscheint es aber, wenn sich die gesetzliche Regelung auch auf die Tatbestände erstrecken sollte, in denen ein Handeln „ohne“ oder „gegen den Willen“ des Verletzten ausdrücklich vorausgesetzt war. Denn wo die Zustimmung tatbestandsausschließend wirkt folgt ihre Relevanz aus dem Tatbestand des Besonderen Teils und eine Regelung im Allgemeinen Teil erweist sich als überflüssig.

Orientiert sich der Gesetzgeber bei der Auswahl der Rechtsgüter (einschließlich der diese verletzenden Verhaltensweisen) an den Volksanschauungen, so ist die Grenze zwischen sozialschädlichem und bloß moralwidrigem Verhalten de facto preisgegeben.<sup>17</sup> Der gemeinschaftsbezogene Ansatz erlaubt es demnach, auch bei grundsätzlich der Einwilligung zugänglichen Tatbeständen deren Wirksamkeit dort Grenzen zu setzen, wo die bewilligte Handlung „dem sittlichen Bewusstsein widerspricht“ (S. 136). Er verdeutlicht das am Beispiel des Friseurs, der sich zur schmerzlosen Beibringung von Gesichtsnarben erbietet, die den Eindruck von Mensurverletzungen vermitteln. Als Begründung für die Strafbarkeit des Friseurs macht er geltend, dass die Einwilligung des anderen<sup>18</sup> – ebenso wie das Verhalten des Friseurs – dem sittlichen Bewusstsein widerstreite (S. 136) und deshalb – so wird man ergänzen müssen – ein von den Interessen des Verletzten entkoppeltes Strafbedürfnis der Allgemeinheit bestehe.<sup>19</sup> Die – damals im Entwurfsstadium befindliche – Sittenwidrigkeitsklausel, wie sie heute in § 228 StGB geregelt ist, hält Honig folglich für richtig, kritisiert aber deren Reichweite: Nichts anderes könne nämlich für die

---

<sup>17</sup> Dazu *Amelung*, Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft. Untersuchung zum Inhalt und zum Anwendungsbereich eines Strafrechtsprinzips auf dogmengeschichtlicher Grundlage. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der „Sozialschädlichkeit“ des Verbrechens, Frankfurt am Main 1972, S. 156; *Murmann* (Fn. 7), S. 110.

<sup>18</sup> Die Frage, ob die Sittenwidrigkeit der Einwilligung oder die des bewilligten Verhaltens maßgeblich ist, wird von Honig nicht klar beantwortet. Trotz des eindeutigen Wortlauts des Entwurfs (demzufolge es auf die Sittenwidrigkeit der bewilligten Handlung ankommt), erwähnt Honig an der zitierten Stelle beide Anknüpfungspunkte. In anderem Kontext scheint er allein die Sittenwidrigkeit der Einwilligung für maßgeblich zu halten (*Honig* [Fn. 1], S. 137 unten).

<sup>19</sup> *Murmann* (Fn. 7), S. 110.

Freiheitsberaubung gelten: Erkläre sich etwa ein Bestohler bereit, auf eine Strafanzeige zu verzichten, wenn der Dieb damit einverstanden ist, sich einen Tag lang in den Keller sperren zu lassen, so sei die Einwilligung unwirksam (S. 136). Hier dürfte sich allerdings wohl eher die Frage stellen, ob eine solche Zustimmung freiwillig erklärt wurde.

Solange die Sittenwidrigkeitsklausel noch nicht im Gesetz verankert ist, ist Honig von seinem positivistischen Grundverständnis her freilich dazu gezwungen, nach einem anderen gesetzlichen Anknüpfungspunkt für seine Auffassung Ausschau zu halten. Diesen findet er bei § 239 StGB im – noch bis 1998 im Gesetz verankerten – Erfordernis der Widerrechtlichkeit. Damit werde zum Ausdruck gebracht, „dass die Handlung, soll sie rechtlich irrelevant sein, nicht nur nicht dem Willen des Verletzten zuwiderlaufen, sondern auch gegen keinen objektiven Rechtsgrundsatz verstoßen darf“ (S. 137).

Da es freilich keine gesetzliche Regelung gibt, die etwa den genannten Beispielfall erfasst, werden auf diese Weise kurzerhand die für Honig maßgeblichen Volksanschauungen zur Konkretisierung der Widerrechtlichkeit herangezogen. Die Berechtigung hierfür dürfte Honig in dem Bemühen sehen, den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens Rechnung zu tragen. Bei § 223 StGB übergeht Honig das Fehlen eines gesetzlichen Anknüpfungspunkts mit Stillschweigen. Insoweit wird das sonst betonte Erfordernis einer positivrechtlichen Anbindung mit Blick auf das sittliche Empfinden kurzerhand preisgegeben. Freilich plädiert Honig (S. 138) für eine gesetzliche Regelung, die aber nach den vorangegangenen Ausführungen eher klarstellenden Charakter aufweisen würde – was freilich dem gesetzessystematischen Ansatz Honigs widerspricht.

## F. Zur Einwilligungserklärung

Schließlich befasst sich Honig mit allerlei Fragen, die mit der Einwilligungserklärung zusammenhängen (S. 139 ff.). Ausgangspunkt sei insoweit der *Begriff* der Einwilligung im grammatisch-sprachlichen Sinne. „Hiernach ist die Einwilligung der Ausdruck des Einverständnisses mit einem bevorstehenden Verhalten eines anderen, das der sein Einverständnis Erklärende verhindern kann“ (S. 139).

Das Erfordernis, dass der Einwilligende das bewilligte Verhalten verhindern können muss, ist zumindest missverständlich. Honig formuliert zum einen, dass „die *Duldung* des Verhaltens, zu dem die Einwilligung erteilt ist ... im Belieben des Einwilligenden stehen“ müsse (S. 140, Hervorhebung nur hier). Er hält dies offenbar für gleichbedeutend mit der Aussage, „dass die *Abgabe* der Einwilligungserklärung im Belieben des Einwilligenden stehen muss“ (S. 140 mit Fn. 3). Mit der letztgenannten Formulierung ist offenbar das Erfordernis der Freiwilligkeit der Einwilligung angesprochen. Die erstgenannte Formulierung konkretisiert Honig mit dem Satz: „Es hat keinen Sinn, von einer Einwilligung zu sprechen, wenn man nicht das Verhalten eines anderen, in das man einwilligt, verhindern kann“ (S. 140).

Obwohl es sprachlich naheliegt, kann damit wohl kaum gemeint sein, dass der Erklärende physisch in der Lage sein muss, die Verletzungshandlung abzuwehren, wenn sie gegen seinen Willen vorgenommen werden soll. Gemeint sein dürfte, dass der Erklärungsempfänger sein Verhalten von der Bewilligung abhängig macht. In diesem Sinne könnte der Einwilligende das Verhalten auch verhindern, indem er sich nämlich nicht damit einverstanden erklärt.

Aus dem Begriff wird dann das Erfordernis abgeleitet, dass der Berechtigte seinem Einverständnis Ausdruck verleihen müsse; die bloße Willensrichtung genüge schon rein sprachlich nicht (S. 139). Die sachliche Begründung geht dahin, dass sich das „Recht als Regelung des Gemeinschaftslebens ... nur an den in der Außenwelt verwirklichten Willen der Gemeinschaftsmitglieder halten“ könne (S. 139). Der Sache nach wird dieses Postulat unterlaufen, weil eine konkludente Einwilligung auch in der untätigen Kenntnisnahme des Täterhandelns zu erblicken sei (S. 146 f., was Honig freilich nicht aus dem Wortlaut, sondern in Abhängigkeit vom Gesetzeszweck entwickelt). Bezogen auf die Eigentumsdelikte wird der Gedanke näher ausformuliert: Hier liege nicht lediglich eine „bloße Willensrichtung“ des Eigentümers vor, sondern in dem Verhalten sei „die Aufgabe der tatsächlichen Gewalt über die Sache zu erblicken“ (S. 147; bezogen auf das Aneignungsrecht und das Hausrecht S. 148).

Ebenfalls aus dem Begriff will Honig folgern, dass die Einwilligung ex ante erfolgen (S. 140) und sich auf ein bestimmtes Verhalten eines anderen beziehen muss (S. 140).

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an die Einwilligungserklärung wendet sich Honig erneut dagegen, „das begriffliche Gesetz des Ineinandergreifens der juristischen Natur des Verbrechens einerseits und der Einwilligung andererseits“ zum Ausgangspunkt für die Bestimmung der Einwilligungsvoraussetzungen zu nehmen. Maßgeblich sei vielmehr – vor dem Hintergrund des Bekenntnisses zur Interessenjurisprudenz – „das praktische Gesetz des mit der Einwilligung bei den einzelnen Delikten verfolgten Zwecks“ (S. 145). Hieraus folgert Honig die Erfordernisse der Ernsthaftigkeit und Freiwilligkeit (S. 145), die bereits erwähnte Möglichkeit konkludenter Einwilligung (S. 145 ff.) und deren Widerruflichkeit (S. 148 ff.).

Auch die Frage, ob die Einwilligung zur Kenntnis des Täters gelangt sein muss (S. 153 ff.), will Honig mit Blick auf die unterschiedliche rechtliche Behandlung der geschützten Güter differenziert beantworten und hierbei auf Anhaltspunkte aus der gesamten Rechtsordnung zurückgreifen (S. 158). Seien etwa Eigentumsrechte betroffen, so hänge das Erfordernis der Kenntnisnahme von den zivilrechtlichen Vorschriften über Rechtsgeschäfte ab. Bei einer Sachbeschädigung sei folglich zwar der Zugang, nicht aber die Kenntnisnahme der Einwilligungserklärung zu fordern (S. 156 f.). Der Einwilligung komme aber längst nicht immer rechtsgeschäftlicher Charakter zu (S. 158 ff.). So entstehe etwa durch die Bewilligung einer Körperverletzung mit dieser Erklärung noch kein Recht zur Vornahme der bewilligten Handlung. Vielmehr sei die nicht-rechtsgeschäftliche Einwilligung „an sich ohne jede

Rechtswirkung“ (S. 164, 165). Die „Umwandlung des rechtswidrigen Charakters einer gesetzlich umschriebenen Handlung in einen nicht rechtswidrigen“ trete „erst mit dem Vollzug dieser Handlung ein“ (S. 165). Die Rechtswirkung der nicht-rechtsgeschäftlichen Einwilligung trete „in der rechtlichen Bedeutsamkeit einer Handlung in Erscheinung, die von einem anderen als dem Einwilligenden vorgenommen worden ist“ (S. 165).

Die Vorstellung, dass die Einwilligung einer Handlung zwar die Rechtswidrigkeit nehme, aber nicht die rechtlichen Beziehungen von Täter und Opfer modifiziere (deutlich auch S. 160), lässt sich wohl nur vor dem Hintergrund von Honigs gemeinschaftsbezogenem Rechtsverständnis nachvollziehen: Der Einzelne vermag jenseits des ihm zugewiesenen privatrechtlichen Bereichs seine Rechtsverhältnisse nicht zu gestalten, aber der Staat kann seine Einwilligung bei der rechtlichen Beurteilung der bewilligten Handlung berücksichtigen. Die Einwilligung modifiziert so gesehen das staatliche Interesse an dem geschützten Rechtsgut; der Täter profitiert lediglich davon, dass der Staat sein Rechtswidrigkeitsurteil in Abhängigkeit vom Opferwillen bildet. Die Kehrseite dieser Auffassung liegt darin, dass die nicht bewilligte Tat primär Gemeinschaftsinteressen verletzt.

Hinsichtlich der Anforderungen an das Alter des Einwilligenden entnimmt Honig den für die Sexualdelikte geltenden Altersgrenzen für die Relevanz des Opferwillens ebenso Anhaltspunkte wie den Strafmündigkeitsgrenzen (S. 167 f.). Im Ergebnis will er eine fixe Untergrenze bei der absoluten Strafunmündigkeit (14 Jahre) ziehen, bis zu der eine Einwilligung nicht möglich sei, und eine fixe Grenze bei der absoluten Strafmündigkeit (18 Jahre), jenseits derer eine Einwilligung stets möglich sei. Dazwischen soll die „Einsicht des Einwilligenden in die Tragweite der verletzenden Handlung“ maßgeblich sein (S. 168). Man kann freilich bezweifeln, ob der Strafmündigkeitsgrenze tatsächlich das von Honig behauptete Gewicht zukommt (*Honig*, S. 177, hält die Übertragung der Altersuntergrenze auf die Einwilligung offenbar für zwingend). Denn die Strafmündigkeit hat mit der Einwilligungsfähigkeit nur sehr eingeschränkt etwas zu tun. Honigs eigenes Argument, dass nämlich der Bewilligung sexueller Handlungen bei einer über 14-Jährigen unrechtsausschließende Relevanz zukomme, obwohl dem betroffenen Rechtsgut ein deutlich höherer Wert zukomme als etwa dem Eigentum (S. 167 f.), dürfte auch dafür sprechen, eine Einwilligung unterhalb der Altersgrenze von 14 Jahren nicht per se auszuschließen.

Hinsichtlich der Frage nach dem Bezugspunkt der Einwilligung positioniert sich Honig dahingehend, dass sich die Einwilligung (bei Erfolgsdelikten) auch auf den Erfolg beziehen müsse. Die Begründung entnimmt Honig dem positiven Recht, „denn Handlung und Erfolg zusammen erfüllen hier erst den Tatbestand“ (S. 173). Dieser Ausgangspunkt droht freilich der Einwilligung bei der Fahrlässigkeit die Relevanz zu nehmen. Dies sucht Honig durch eine differenzierende Betrachtung zu vermeiden. So sei zwar eine Einwilligung in einen tödlichen Treffer zu verneinen, wenn der Kunstschütze auf einen Apfel auf dem Kopf des Gehilfen zielt. Er findet aber „nichts Auffälliges“ in der Vorstellung, dass der Gehilfe bei einem Schuss auf

eine am ausgestreckten Arm gehaltene Spielkarte in die Verletzung seiner Hand einwilligt. Das ist weder psychologisch noch rechtlich überzeugend! Psychologisch nicht, weil der Gehilfe auch dann, wenn „nur“ seine Hand auf dem Spiel steht, auf die Schießkünste des Schützen vertrauen wird, also mit einer Verletzung gerade nicht einverstanden ist. Rechtlich überzeugt es nicht, weil so die Strafbarkeit des Schützen davon abhinge, ob sein die Gefahr überblickender Gehilfe eine mehr oder weniger fatalistische Einstellung hinsichtlich der als möglich erkannten Folgen aufweist.

Da diese Einstellung für den Täter nicht erkennbar ist, bleibt auch dunkel, wie Honigs Auffassung mit dem Erfordernis kompatibel sein soll, dass die Einwilligung erklärt sein müsse. Eine solche (konkludente) Erklärung liegt ersichtlich bezogen auf die Vornahme der gefährlichen Handlung vor. Verlangt man aber eine Einwilligung in den Erfolg, so muss auch diese konsequenterweise zumindest konkludent erklärt sein. Aus der Bewilligung der Handlung lässt sich aber ganz sicher nicht auf die Einwilligung in die Verletzung schließen. Kurz: Honig versucht den Konsequenzen seiner Auffassung, wonach sich die Einwilligung auch auf den Erfolg beziehen müsse, durch das Verbiegen der einschlägigen Fälle zu entgehen.

## G. Fazit

Honig schließt seine Untersuchung mit einem seine Überlegungen zusammenfassenden Vorschlag an den Gesetzgeber. Darin werden zunächst die Kriterien zusammengefasst, an denen ersichtlich sein soll, ob ein Tatbestand überhaupt einer Einwilligung zugänglich ist (Rechtswidrigkeitserfordernis oder Handeln gegen den Opferwillen auf Tatbestandsebene, Strafantragserfordernis; s. schon oben V.). Die Sittenwidrigkeitsregel sei über die Körperverletzung hinaus auf die Freiheitsberaubung zu erstrecken. Und schließlich seien Altersgrenzen für eine absolute Unwirksamkeit (unter 14 Jahren) bzw. grundsätzliche Wirksamkeit (ab 18 Jahren) festzulegen, während in dem verbleibenden Bereich der Jugendlichen eine Einzelfallbetrachtung anzustellen sei.

Gefolgschaft hat der Vorschlag nicht gefunden. Aus heutiger Sicht: zum Glück! Der Rechtssicherheit wäre der Text zwar dienlich gewesen – aber die engen und teilweise moralisierenden Grenzen der Entscheidungsfreiheit hätten die weitere Entwicklung gehemmt. Insgesamt steht die Auffassung Honigs ganz in ihrer Zeit. Die im Tagungstitel angelegte Frage nach der Bedeutung Honigs für die heutige Diskussion liegt sicher nicht in seinen Positionen zur Einwilligung. Seine Leistung dürfte eher in der methodenreflektierten Weise liegen, in der er eine dogmatische Frage behandelt. Honig fühlte sich damals auf der Höhe der Zeit. Sein Antiindividualismus konnte noch nicht die Schrecken ahnen, zu denen das gemeinschaftsbezogene Denken bald führen würde. Aber sein Betrag liest sich aus heutiger Sicht als

---

Bestätigung der Kontinuitätsthese, also der Auffassung, die das nationalsozialistische Rechtsverständnis als Radikalisierung vorfindlicher Ansätze interpretiert.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Dazu jüngst *Ambos*, Nationalsozialistisches Strafrecht. Kontinuität und Radikalisierung, Baden-Baden u.a. 2019, S. 17 ff. m.w.N.



# Das beschleunigte Verfahren gestern und heute: Zur Aktualität der Kritik Richard Martin Honigs

*Kristina Peters*

Das beschleunigte Verfahren in den §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) zählt sicherlich nicht zu den Verfahrensarten, mit denen man besonders häufig zu tun hat. Gleichwohl lädt eine Schrift von Richard Martin Honig aus dem Jahre 1924 dazu ein, sich mit diesem Verfahren und seiner Kritik hieran zu befassen und vor diesem Horizont der Frage nachzuspüren, inwiefern seiner Kritik noch Aktualität zukommt. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über diese – den meisten jedenfalls in ihren Details unbekannt – Verfahrensart gegeben (A.), sodann Honigs Kritik an der Ausgestaltung dieses Verfahrens zu seiner Zeit dargestellt (B.) und die Aktualität dieser Kritik beleuchtet (C.). Abschließend werden die Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart einer umfassenden Würdigung unterzogen (D.). In diesem Zuge werden auch die Prämissen auf den Prüfstand gestellt, die regelmäßig für das Erfordernis angeführt werden, den üblichen Gang der Dinge mitunter zu beschleunigen.

## **A. Relevanz und Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens heute**

Es lassen sich drei Gruppen von Erledigungsarten unterscheiden, die bei gerichtlichen Strafverfahren in Betracht kommen. Die erste Gruppe umfasst Verurteilungen und Ähnliches – hierzu zählt neben der Verurteilung nach einer gerichtlichen

Hauptverhandlung auch die Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Daneben treten als zweite Gruppe die Einstellungen und schließlich als dritte Gruppe andere Erledigungsarten wie insbesondere die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung. Wirft man einen Blick auf die Daten des Statistischen Bundesamts, so wird – jedenfalls in den allermeisten Bundesländern – der größte Teil der Verfahren durch Urteil oder Strafbefehl erledigt, wobei ein durchaus ebenfalls großer Anteil auf Einstellungen entfällt.<sup>1</sup> Das beschleunigte Verfahren macht hingegen einen verschwindend geringen Anteil aus: 2020 kamen auf rund 615.000 vor den Amtsgerichten erledigte Verfahren knapp 11.000 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren; rund 8.200 Verfahren waren im Zeitpunkt der Erledigung als beschleunigtes Verfahren anhängig.<sup>2</sup> Das sind gerade einmal 1,8 bzw. 1,3%. Zudem nimmt die Anzahl dieser Verfahren in der Tendenz stetig ab: Als das beschleunigte Verfahren im Zuge des Verbrechensbekämpfungsgesetzes 1994 neu geregelt wurde, lag die Quote noch bei 4%,<sup>3</sup> 2007 bei 3% und 2013 schließlich bei 2,4%.<sup>4</sup>

Dieser Befund ist auf den ersten Blick verwunderlich: Das beschleunigte Verfahren verspricht massive Erleichterungen, die eine deutliche Zeitersparnis bringen sollen. So kann die Anklage mündlich erhoben werden (§ 418 III). Eine Abweichung hiervon enthält indes Nr. 146 II RiStBV, wo es heißt:

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens soll der Staatsanwalt die Anklage nach Möglichkeit schriftlich niederlegen, sie in der Hauptverhandlung verlesen und dem Gericht einen Abdruck als Anlage für die Niederschrift übergeben.

Des Weiteren ist kein Eröffnungsbeschluss notwendig (§ 418 I); es findet also kein Zwischenverfahren statt. Der Beschuldigte wird nur geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder dem Gericht vorgeführt wird (§ 418 II S. 1), und im Falle der Ladung ist die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt (§ 418 II S. 3). Schließlich ist das Beweisantragsrecht eingeschränkt und die Beweisaufnahme wird durch umfangreiche Möglichkeiten der Verlesung von Vernehmungen erleichtert (§ 420).

Diese Regelungen in den §§ 417 ff. StPO werden durch § 127b StPO flankiert. Dieser ermöglicht die vorläufige Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 12, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 24, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>3</sup> Berichtet von *Rengier*, Zur Gegenwart und Zukunft des beschleunigten Verfahrens, in: Stein et al. (Hg.), Festschrift Rogall, Berlin 2018, S. 631 (633), Statistik online nicht zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2007, S. 18; 2013 S. 18, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

Verfolgten, wenn eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

## B. Honigs Kritik am beschleunigten Verfahren

Honig befasst sich in einem Beitrag mit dem Titel „Das summarische Verfahren im neuen Deutschen Strafprozess“<sup>5</sup> ausführlich mit der Neufassung des beschleunigten Verfahrens durch die Lex Emminger von 1924<sup>6</sup>. Dieses war nunmehr in § 212<sup>7</sup> wie folgt geregelt:

Vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird.

Mithin war das beschleunigte Verfahren an drei alternative formale Voraussetzungen geknüpft: Freiwilliges Stellen, vorläufige Festnahme oder Verfolgung nur wegen einer Übertretung.

Bereits zuvor hatte § 211 a.F. in Bagatellsachen unter bestimmten Voraussetzungen die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugelassen.<sup>8</sup> Wurde der Beschuldigte nur wegen einer Übertretung verfolgt und war er geständig, so konnte der Amtsrichter allein entscheiden. „Auf den ersten Blick“<sup>9</sup>, so schreibt denn auch Honig, unterschied sich die neue nicht so sehr von der alten Fassung. Dennoch rüstet Honig im weiteren Verlauf verbal deutlich auf: So ist die Rede von einer „Entrechtung des Beschuldigten“<sup>10</sup>, einem „absurden“<sup>11</sup> Verfahren und – anschließend an eine Kritik von v.Hippel – einer „überstützte[n] Oberflächlichkeit“<sup>12</sup>.

Was sind nun Honigs Kritikpunkte im Einzelnen? Im Wesentlichen kritisiert er zwei Aspekte: Die Ausweitung der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens und die erwähnte „Entrechtung“ des Beschuldigten. Dabei analysiert er in einem ersten Schritt die Neukonzeption des beschleunigten Verfahrens und stellt in einem zweiten Schritt konkrete Änderungen vor, die er für diese Verfahrensart empfiehlt.

---

<sup>5</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138.

<sup>6</sup> Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, RGBl. I, S. 15.

<sup>7</sup> RGBl. 1924 I, S. 344.

<sup>8</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (139 f.).

<sup>9</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (140).

<sup>10</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (143).

<sup>11</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (141).

<sup>12</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (148), anschließend an v. Hippel, Der Entwurf einer Strafprozessordnung. Eine kritische Besprechung, Heidelberg 1909, S. 140.

## I. Kritik an der Gesetzesänderung

Zunächst kritisiert Honig, dass das beschleunigte Verfahren nunmehr nicht mehr lediglich für Bagatellsachen, sondern – als Konsequenz der erheblich ausgeweiteten Zuständigkeiten von Amtsrichter und Schöffengericht – in großem Umfang bei erstinstanzlichen Verfahren in Betracht kommt. Er kann kaum glauben, was für eine eklatante Ausweitung hiermit einhergeht: „Eine Prozeßform“, so schreibt er, „die bisher nur für Bagatellsachen gesetzlich zugelassen war, kann nunmehr nur bei denjenigen Strafsachen nicht zur Anwendung gelangen, die in erster Instanz vor das Schwurgericht oder das Reichs- bzw. Oberlandesgericht gehören.“<sup>13</sup> Honig erblickt hierin eine „bisher gesetzlich unbekannt[e], theoretisch niemals für möglich gehaltene[] Ausdehnung“<sup>14</sup>. Die Voraussetzungen des § 212 sieht er dabei als wenig geeignet, die Anzahl der tauglichen Verfahren zu begrenzen: Reuige Täter würden sich häufig stellen und eine vorläufige Festnahme komme nicht nur bei Betreffen auf frischer Tat, sondern auch im Rahmen eines Haftbefehls wegen Gefahr in Verzug in Betracht.<sup>15</sup>

Die Problematik des beschleunigten Verfahrens ergibt sich dabei für Honig insbesondere mit Blick auf eine gewissenhafte Tatsachenermittlung und eine „richtige“ Rechtsanwendung: „Im Begriff des ‚summarischen Verfahrens‘“, so schreibt er weiter, „liegt, daß die Garantien für gewissenhafte Tatsachenermittlung und richtige Rechtsanwendung im weitesten Maße preisgegeben werden. Daß ein solches Verfahren nunmehr für die weitaus größte Zahl aller Delikte möglich sein soll, ist absurd.“<sup>16</sup> Honig wendet sich nicht gegen das beschleunigte Verfahren als solches – auch wenn seine Kritik an einigen Punkten durchaus geeignet wäre, diese Verfahrensart im Ganzen anzugreifen –, sondern gegen dessen Ausgestaltung und hier vor allem gegen die Ausweitung auf sämtliche Verfahren vor dem Amtsgericht. Hinzu trete, dass sich der Beschuldigte im beschleunigten Verfahren in einer besonders vulnerablen Situation befinde, da das Verfahren nicht vorbereitet werden könne. Dies werde namentlich durch die Möglichkeit der mündlichen Anklageerhebung perpetuiert. Zudem kritisiert Honig gerade vor diesem Hintergrund, dass kein zweiter Amtsrichter hinzugezogen werden könne – dies hält er für ausgeschlossen, da eine solche Zuziehung eine schriftliche Anklageerhebung voraussetze.<sup>17</sup> Ein zweiter Amtsrichter wäre aber dem Schutz des Beschuldigten zuträglich und bezogen auf das beschleunigte Verfahren „besonders wünschenswert“<sup>18</sup>. Dies gelte umso mehr, als die Revision vor das Reichsgericht von einer solchen Besetzung abhing.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (141).

<sup>14</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>15</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (142).

<sup>16</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (141).

<sup>17</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (142).

<sup>18</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (142).

<sup>19</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (143).

Um deutlich zu machen, wie dramatisch die durch die Lex Emminger eingetretenen Veränderungen sind, vergleicht Honig diese im weiteren Verlauf mit verschiedenen Vorschlägen zur Reform des beschleunigten Verfahrens aus den vorangegangenen Jahrzehnten. Er kommt zu einem vernichtenden Urteil: v.Hippel, der zu zwei Entwürfen von 1908 und 1909 ausführte, „an überstürzter Oberflächlichkeit kann es kaum noch überboten werden“, entgegnet Honig:

„Es ist überboten worden durch die Verordnung vom 4. Januar 1924, demgegenüber nicht nur die Entwürfe von 1908 und 1909, sondern sogar der Entwurf von 1895 als vorsichtig und wohl durchdacht erscheinen.“<sup>20</sup>

Sowohl die Ausweitung der Zuständigkeit des Amtsgerichts als auch der formalen Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens ließen „den weitestgehenden Entwurf von 1895 [...] weit hinter sich“<sup>21</sup>. Bezogen auf diesen bis dato extensivsten Entwurf hebt Honig insbesondere lobend hervor, dass dieser „das summarische Verfahren nur zuließ, falls der Beschuldigte, auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, festgenommen wurde“<sup>22</sup>. Denn:

„Daß die hierin liegende gewisse Garantie für richtige Tatsachenfeststellung in Anbetracht der bei den früheren Strafkammersachen zu erwartenden Strafen auch für das geltende Recht durchaus wünschenswert gewesen wäre, ist selbstverständlich.“<sup>23</sup>

Die Stoßrichtung dieser Kritik, soviel ist bereits deutlich geworden, zielt erkennbar auf die seinerzeit jüngsten Änderungen. Zwei wesentliche grundsätzliche Kritikpunkte hinsichtlich des beschleunigten Verfahrens – die fehlende Vorbereitungszeit für den Beschuldigten und das Spannungsfeld zwischen Beschleunigung und Wahrheitssuche – werden von Honig zwar wiederholt angesprochen, aber eher *en passant* behandelt. Es scheint, dass er sich nicht mit der Kritik, wie sie bereits seit jeher gegen diese Verfahrensart vorgetragen wurde, befassen, sondern vor allem auf die Kritikpunkte konzentrieren wollte, die sich gerade erst aus der neuen Gesetzeslage ergaben.

---

<sup>20</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (148), anschließend an v. Hippel (Fn. 12), S. 140.

<sup>21</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>22</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>23</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

## II. Reformvorschläge

Vor dem Hintergrund der geschilderten Kritik identifiziert und kritisiert Honig im Folgenden eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Unterlassungen, für deren Behebung er konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet. Am schwersten wiegen für ihn die Unterlassungen mit Blick auf die Absicherung der beschuldigten Person. Hier kommt Honig zu dem Ergebnis, dass sämtliche von den vorherigen Entwürfen vorgesehenen Mechanismen zur Sicherung von deren Position im geltenden Recht nicht mehr enthalten seien.<sup>24</sup> Er nennt unter anderem die Zulässigkeit von Einwendungen gegen die Verfahrensart. So hatten etwa die Entwürfe von 1908 und 1909 noch zwei Einwendungen gegen das beschleunigte Verfahren vorgesehen: 1.) weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlägen oder das beschleunigte Verfahren aus tatsächlichen Gründen ungeeignet sei oder 2.) weil die beschuldigte Person auf die Verteidigung nicht ausreichend vorbereitet sei.<sup>25</sup>

Darüber hinaus bemängelt Honig zwei zentrale Aspekte, die in seinen Augen fehlen. Erstens mangle es an einer besonderen Regelung zur Verteidigung.<sup>26</sup> In der Konsequenz galten die allgemeinen Regeln, die Honig als unzureichend erachtet: Ohne einen entsprechenden Antrag der beschuldigten Person war eine Verteidigung – mit Ausnahme des Falles, dass diese taub oder stumm war – niemals notwendig. Auch in Fällen, in denen eine Tat betroffen war, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen war, war eine Verteidigung nur dann notwendig, wenn eine solche beantragt wurde. Honig fordert hier eine Belehrung der beschuldigten Person über ihr Recht, die Beistellung eines Verteidigers zu beantragen. Es sei, so Honig, „selbstverständlich“, „daß dieser Möglichkeit nicht zuungunsten des Beschuldigten im Interesse einer schleunigen Aburteilung ausgewichen werden darf“<sup>27</sup>. In diesem Sinne würde eine Belehrungspflicht „das nicht unberechtigte Mißtrauen gegen das beschleunigte Verfahren erheblich vermindern“<sup>28</sup>. Bezogen auf Vergehen und Übertretungen könne der Antrag auch abgelehnt werden. Hier zeigt sich Honig durchaus zuversichtlich, wenn er formuliert, es werde „zu erwarten sein, daß dies nur in absolut klarliegenden Fällen geschehen wird, und wenn die Absicht des Beschuldigten, das Verfahren zu verschleppen, offensichtlich ist“<sup>29</sup>. Es bleibt unklar, ob Honig der beschuldigten Person abseits dieser Fälle ein umfassendes Recht auf Verteidigung zusprechen will. Es wird aber jedenfalls deutlich, dass die Verteidigung für ihn einer der wesentlichen Aspekte hinsichtlich der Bewertung des beschleunigten Verfahrens darstellt.

---

<sup>24</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>25</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (147).

<sup>26</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (151).

<sup>27</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (151).

<sup>28</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (151 f.).

<sup>29</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

Zweitens, so Honig, sei versäumt worden, eine besondere Regelung zum Umfang der Beweisaufnahme aufzunehmen. Infolge der Lex Emminger war eine Beschränkung der Beweisaufnahme nur noch in den Verhandlungen erster Instanz vor *anderen* Gerichten als dem Amtsgericht an das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und der angeklagten Person gebunden. Damit hatte letztere auch im beschleunigten Verfahren kein Mitbestimmungsrecht.<sup>30</sup> Sie sei, so formuliert Honig, „völlig ausgeliefert. Was bei dem regelmäßigen Verfahren noch erträglich ist, wird hier, wo es an jedem geordneten Ermittlungsverfahren fehlt, unerträglich“<sup>31</sup>. Er verweist insoweit auf das vernichtende Urteil v. Hippels, der ausführte: „Dies Verfahren ist nicht, wie beim Strafbefehl, ein provisorisches, sondern es beraubt den Angeklagten definitiv der geordneten ersten Instanz“<sup>32</sup>. Als „unentbehrlich“ bezeichnet Honig daher „eine das Mitbestimmungsrecht der Parteien sichernde Vorschrift“<sup>33</sup>. Im Übrigen widerspricht Honig – unter Bezugnahme auf eine Kritik Bindings – der Vermutung, dass bezogen auf auf frischer Tat Betroffene stets eine einfache Beweislage vorliege. Er führt hier das Beispiel des „anständigsten Bürger[s]“ an, der „wider seinen Willen [...] in eine Straftat, etwa einen Raufhandel, verwickelt oder zu einer Abwehrhandlung genötigt, stehenden Fußes vor Gericht geschleppt der Möglichkeit beraubt wird, für Gegenzeugen und Verteidigung Sorge zu tragen“<sup>34</sup>.

Neben diesen zentralen Punkten identifiziert Honig weitere gesetzgeberische Unterlassungen. Insbesondere sei Einzelfragen, die sich aus der prozessualen Besonderheit des beschleunigten Verfahrens ergeben, keine Rechnung getragen worden.<sup>35</sup> Er nennt hier einige offene Punkte wie etwa das Fehlen eines Gerichtsstands der Ergreifung und der Vorführung. Zudem tritt er dafür ein, dem Gericht gesetzlich die Möglichkeit zu geben, das Verfahren in ein ordentliches Verfahren zu überführen, wenn das beschleunigte Verfahren undurchführbar ist oder es an den rechtlichen Voraussetzungen dafür fehlt.

Einen seiner gewichtigsten Kritikpunkte hebt sich Honig für den Schluss auf. Ein Wort Stafffs zitierend führt er an, daß „die Verordnung Grundsätze verletzt, die in der deutschen Rechtspflege trotz aller Not der Zeit aufrechterhalten werden müssen“ – namentlich den „der Überordnung des unabhängigen entscheidungsfreien Gerichts über die Parteien“<sup>36</sup>. Denn, so Honig: „[I]n schärfstem Gegensatz hierzu steht die Steigerung der Machtstellung des Staatsanwalts in einem Maße, daß“ – hier

---

<sup>30</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

<sup>31</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

<sup>32</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152), anschließend an v. Hippel (Fn. 12), S. 140.

<sup>33</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

<sup>34</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (145), anschließend an Binding, Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, Köln 1895, S. 15.

<sup>35</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149 f.).

<sup>36</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (153), anschließend an Stafff, DRiZ 1924, S. 34 (36), genaues Zitat: „Grundsätze verletzt, die in der deutschen Rechtspflege trotz aller Not der Zeit aufrecht und heilig gehalten werden müssen“.

zitiert er wieder Staff – „man fast von einer sachlichen Überordnung des Staatsanwalts über den Richter sprechen kann“<sup>37</sup>. Dem Gericht werde im Falle der mündlichen Anklageerhebung die Aufgabe entrissen, die beschuldigte Person „davor zu schützen, ohne Nachprüfung des unparteiischen Gerichts in die Rolle des Angeklagten gedrängt zu werden“<sup>38</sup>. Stattdessen müsse das Gericht sich dieser Anklageform „fügen“<sup>39</sup> und das Verfahren durchführen, ohne dass es sich gegen die Durchführung einer Hauptverhandlung entschließen könnte. Dahinter identifiziert Honig das „Bestreben, das Anklageprinzip möglichst rein durchzuführen“<sup>40</sup>. Die Bedeutung dessen illustriert Honig unter Anknüpfung an eine Formulierung von Fuchs:

„Denn das Hauptverfahren ,bringt für den Angeklagten die drückende Verpflichtung mit sich, in einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Verhandlung vor seinen Mitbürgern auf eine kriminelle Anschuldigung sich rechtfertigen zu müssen und eine noch so glänzende Freisprechung kann doch das odium niemals ganz aufheben, das stets mit der Tatsache verknüpft ist, auf der Anklagebank gegessen ... zu haben.“<sup>41</sup>

Zum Abschluss beschwört Honig die „neue Macht“ der Staatsanwaltschaft:

„Das summarische Verfahren in den heute zulässigen Grenzen aber hat aufgehört, ein Prozeß für Bagatellsachen zu sein. Möge die Anklagebehörde – trotz der ihr durch die neue Verordnung gebotenen Handhabe – den Prozeß selbst nicht zur Bagatelle werden lassen.“<sup>42</sup>

## C. Aktualität

Wie schneidet nun das heutige Recht vor diesem Hintergrund ab – wie aktuell ist, anders gewendet, die Kritik Honigs? Wirft man einen Blick auf die aktuelle Gesetzeslage, so fällt die Antwort auf diese Frage differenziert aus.

Einiges hat sich durchaus im Sinne Honigs verbessert. Insbesondere sind nicht mehr alle Verfahren vor dem Strafrichter bzw. der Strafrichterin oder dem Schöffengericht taugliche Verfahren für das beschleunigte Verfahren, sondern nur noch die Fälle des § 417: Wenn die Sache „auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“. Die formellen wurden also durch materielle Voraussetzungen ersetzt. Eine mündliche Anklageerhebung bleibt möglich, ein Eröffnungsbeschluss ist weiterhin entbehrlich. Allerdings

<sup>37</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (153), anschließend an Staff, DRiZ 1924, S. 34 (37).

<sup>38</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).

<sup>39</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).

<sup>40</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).

<sup>41</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (154), anschließend an Fuchs, Das Hauptverfahren in erster Instanz, in: Holtzendorff (Hg.), Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Bd. 2, Berlin 1879, S. 3 (4).

<sup>42</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).

hat das Gericht durchaus zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt.<sup>43</sup> Gemäß § 419 I 1 ist zu prüfen, ob sich die Sache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet, und gemäß § 419 II kann bis zur Verkündung des Urteils in ein ordentliches Verfahren gewechselt werden. Das Gericht steht somit wieder, in den Worten Honigs, über der Staatsanwaltschaft. Die Beweisaufnahme kann zwar gemäß § 420 I, II erleichtert werden, doch bedarf dies gemäß Absatz 3 der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind.

Gleichwohl würde Honig an der heutigen Rechtslage wohl noch einige Punkte zu kritisieren haben. Ein Widerspruchsrecht der beschuldigten Person gegen die Verfahrensart existiert auch heute nicht.<sup>44</sup> Und die Berufung ist grundsätzlich zulässig, allerdings für Bagatellverfahren durch § 313 eingeschränkt, was vielfach bemängelt wird.<sup>45</sup> Kritikwürdig bliebe darüber hinaus in den Augen Honigs wohl vor allem die mangelnde Verteidigung. Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, wird dem Beschuldigten gemäß § 418 IV ein Verteidiger bestellt; im Übrigen bleibt er jedoch unverteidigt. Dies wurde nicht nur von Honig, sondern wird auch heute von vielen Stimmen kritisiert.<sup>46</sup> Einige fordern ausdrücklich eine notwendige Verteidigung in sämtlichen Verfahren.<sup>47</sup> Diese Forderung erscheint etwa plausibel, wenn man bedenkt, dass die Entscheidung nach § 420 III durchaus schwierig sein kann: Hiernach hängen die Erleichterungen im Rahmen der Beweisaufnahme von der Zustimmung des Angeklagten ab – eine Entscheidung, deren Tragweite dieser mitunter kaum überblicken dürfte.<sup>48</sup> Andererseits dürfte eine notwendige Verteidigung diese Verfahrensart nicht unbedingt populärer machen.<sup>49</sup>

Im Übrigen findet auch Honig eher beiläufig geäußerte Kritik an der fehlenden Vorbereitungszeit für die Verteidigung noch heute einige Zustimmung. Vielfach wird darauf verwiesen, dass die anvisierte Beschleunigung eine effektive Verteidigung vereitele.<sup>50</sup> Regelmäßig wird insoweit angenommen, dass ein beschleunigtes

---

<sup>43</sup> KK-StPO-Graf, 8. Aufl. 2019, § 418 Rn. 2; LR-StPO-Gaede, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, § 418 Rn. 12 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, 65. Aufl. 2022, § 418 Rn. 3.

<sup>44</sup> Klarstellend KK-StPO-Graf (Fn. 43), § 417 Rn. 3; kritisch hierzu etwa Ambos, JA 1998, S. 281 (293).

<sup>45</sup> Kritisch hierzu etwa Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 6; KK-StPO-Graf (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3; die Verfassungsmäßigkeit bestätigend jedoch OLG Frankfurt a.M., NStZ-RR 1997, 273.

<sup>46</sup> Kritisch etwa Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 5; MüKo-StPO-Putzke/Scheinfeld, Bd. 3/1, 2019, Vor. § 417 Rn. 26; SK-StPO-Paefgen, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 418 Rn. 26.

<sup>47</sup> Ernst, StV 2001, S. 367 (371); LR-StPO-Gaede (Fn. 43), § 417 Rn. 66 spricht sich für einen „Ausbau der notwendigen Verteidigung“ aus.

<sup>48</sup> Bandisch, StV 1994, S. 153 (157); Neumann, StV 1994, S. 273 (276): „Gefahr einer Überrumpelung“; Scheffler, NJW 1994, S. 2191 (2195); Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 5.

<sup>49</sup> Vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 5.

<sup>50</sup> MüKo-StPO-Putzke/Scheinfeld (Fn. 46), Vor. § 417 Rn. 26; Weigend, ZStW 113 (2001), S. 271 (295).

Verfahren nur zulässig sei, wenn genügend Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung zur Verfügung stehe, und insoweit auf Artikel 6 III b EMRK verwiesen.<sup>51</sup> Die RiStBV hat diese Überlegung aufgenommen und sieht in Nr. 146 I Satz 2 vor:

Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden würde.

Schließlich findet Honigs Vorschlag einer Zustimmungsbefähigung der Begrenzung der Beweisaufnahme zwar Niederschlag in § 420, doch bleibt das von ihm erwähnte grundsätzliche Spannungsfeld zwischen Beschleunigung und Wahrheitsfindung bestehen. Dementsprechend erfahren die Einschränkungen im Beweisaufnahmerecht auch heute noch harsche Missbilligung.<sup>52</sup>

Vor diesem Hintergrund findet sich auch aktuell vielfältige Kritik an dem beschleunigten Verfahren als solchem.<sup>53</sup> *Schmitt* etwa bezeichnet dieses als „nicht bedenkenfrei“, denn „die Regeln des ‚Normalverfahrens‘“ seien „wohlüberlegt“<sup>54</sup>. Von „Gefahren für einen rechtsstaatlichen Prozess“<sup>55</sup> und „erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken“<sup>56</sup> ist die Rede sowie von der erfreulichen Tendenz, dass die Zahl der beschleunigten Verfahren seit Jahren sinke.<sup>57</sup> Zum Teil wird gar die Abschaffung dieser Verfahrensart gefordert und darauf verwiesen, dass die vermeintlichen Vorteile auch durch ein zügig durchgeführtes Normalverfahren zu erreichen seien.<sup>58</sup> Zusammenfassend kann man daher zwar sagen, dass viele der Pflaster, die Honig vorgestellt hat, mittlerweile auf die Normen der Strafprozessordnung geklebt wurden<sup>59</sup> – nichtsdestotrotz die Verfahrensart weiterhin einige größere Wunden aufweist, für die noch keine Heilung gefunden wurde.

---

<sup>51</sup> Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 4; SK-StPO-*Paeffgen* (Fn. 46), § 418 Rn. 25; LR-StPO-*Gaede* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 14; strenger *Weigend*, ZStW 113 (2001), S. 271 (295), wonach das deutsche Recht Art. 6 III EMRK „mißachtet“.

<sup>52</sup> *Bandisch*, StV 1994, S. 153 (157); *Neumann*, StV 1994, S. 273 (276); *Scheffler*, NJW 1994, S. 2191 (2193); *Loos/Radtke*, NStZ 1996, 7 (11 f.); KK-StPO-*Graf* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3; Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 6; SK-StPO-*Paeffgen* (Fn. 46), Vor. § 417 Rn. 8.

<sup>53</sup> Siehe etwa die Kritik bei Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3 f.; LR-StPO-*Gaede* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 14 f.

<sup>54</sup> Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3.

<sup>55</sup> Ebd., Vor. § 417 Rn. 7.

<sup>56</sup> *Ambos*, JA 1998, S. 281 (293); siehe auch *Meyer-Goßner*, Wesen und Sinn des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff StPO, in: Graul/Wolf (Hg.), Gedächtnisschrift Meurer, Berlin 2002, S. 421 (435).

<sup>57</sup> Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 7.

<sup>58</sup> Siehe etwa *Meyer-Goßner* (Fn. 56), S. 421 (435); *Scheffler*, NJW 1994, S. 2191 (2195); LR-StPO-*Gaede* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 64: hält die Forderung nach der Abschaffung der Verfahrensart für „verständlich“, sieht aber gleichzeitig Anlass das beschleunigte Verfahren zu reformieren.

<sup>59</sup> Eine Rezeption Honigs hat gleichwohl kaum stattgefunden. Eine Ausnahme stellt SK-StPO-*Paeffgen* (Fn. 46), Vor. § 417 Rn. 10 Fn. 56, dar.

## D. Würdigung und weiterführende Überlegungen

Um zu der Ausgangsfrage zurückzukehren: Wie aktuell sind die Fragen, die Honig in seinem Beitrag von 1924 behandelt? Das Fazit der vorhergegangenen Überlegungen lautet: Hochaktuell. Dabei ist deutlich geworden, dass Kritik, die sich gegen die konkrete Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens richtet, von Kritik zu trennen ist, die sich gegen diese Verfahrensart *als solche* richtet. Hält man beispielsweise jedwede Erleichterungen im Rahmen der Beweisaufnahme als Beeinträchtigung der Wahrheitserforschungspflicht für unzulässig, so liegt es nahe, dafür zu plädieren, das beschleunigte Verfahren abzuschaffen. Betrachtet man das Anliegen der Verfahrensbeschleunigung hingegen als grundsätzlich legitim, geht es im Kern darum, wie dieses Verfahren adäquat ausgestaltet werden kann. Hier wird es insbesondere darum gehen, die Position der angeklagten Person zu stabilisieren – etwa durch eine notwendige Verteidigung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verfahrensart als solche.

### I. Reale Gegebenheiten in den Blick nehmen

Die Entscheidung, ob man das beschleunigte Verfahren als solches ablehnt oder nicht, hat sich insbesondere auch den realen Gegebenheiten zuzuwenden. Hierzu erscheinen zwei Anmerkungen geboten.

#### 1. „Bagatelldelikte“

Wenn man bedenkt, dass das beschleunigte Verfahren vor allem für sogenannte „Bagatelldelikte“ gedacht ist, gilt es zunächst, auch die kriminologischen Tatsachen in den Blick zu nehmen. Die häufigsten in Deutschland begangenen Straftaten stellen Diebstahlsdelikte dar, die 2021 rund 30% der registrierten Straftaten ausmachen.<sup>60</sup> Bei rund 40% der Ladendiebstähle übersteigt der Warenwert nicht einmal den Wert von 15 Euro.<sup>61</sup> Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass diese Taten zu einem nicht unerheblichen Teil von Angehörigen marginalisierter Personengruppen, nicht selten im Rahmen der sogenannten Beschaffungskriminalität, begangen werden: Von suchtkranken, psychisch kranken und/oder wohnungslosen Personen. In diesen Fällen sind Personen betroffen, die zum einen ihre eigene Verteidigung kaum bewältigen können und zum anderen einer solchen besonders bedürfen – sich aber

---

<sup>60</sup> Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Flyer, online unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021\\_node.html;jsessionid=ECE7C490BA6A2916225602D0C4592724.live292](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021_node.html;jsessionid=ECE7C490BA6A2916225602D0C4592724.live292), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>61</sup> Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, T07 Aufgliederung nach Schadenshöhe, online unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=194190>, abgerufen am 19.10.2022.

eben nicht typischerweise selbstständig anwaltlichen Beistand organisieren (können). Gleichzeitig kommt es gerade hier häufig zu Ermittlungsdefiziten, die etwa infolge der untergeordneten Bedeutung, die den Taten zugemessen wird, aber auch aufgrund von Vorurteilen gegenüber den beschuldigten Personen auftreten können.<sup>62</sup>

Gleichwohl existiert freilich ein großer Anteil an Bagatellkriminalität, der mitnichten immer von Angehörigen vulnerabler Personengruppen begangen wird<sup>63</sup> und dem häufig durchaus sehr einfache Beweissituationen zugrunde liegen. Zudem richtet sich das beschleunigte Verfahren besonders häufig gegen Personen ohne festen Wohnsitz in Deutschland und kommt dann regelmäßig in Verbindung mit § 127b StPO zum Einsatz. Hier wäre eine Verurteilung außerhalb der Kombination der §§ 417 ff. mit § 127b StPO vielfach kaum möglich.<sup>64</sup> Zudem hilft das beschleunigte Verfahren, eine Untersuchungshaft zu verkürzen.<sup>65</sup> Zusammenfassend existiert also ein nicht unerheblicher Teil von Kriminalität, die für eine Erledigung im beschleunigten Verfahren grundsätzlich geeignet erscheint, auch wenn die Überlegungen insoweit differenziert ausfallen müssen und die tatsächliche Situation der Betroffenen nicht ausblenden dürfen.

## 2. Wie überlastet ist die Justiz?

Darüber hinaus ist es lohnenswert, das ständige Credo von der überlasteten Justiz zu hinterfragen. Schon in den 1990er Jahren war es in aller Munde.<sup>66</sup> Doch, so zeigt ein Blick in die Statistiken, nimmt jedenfalls die Zahl der registrierten Straftaten seit Jahrzehnten kontinuierlich ab.<sup>67</sup> Natürlich gibt es „Mammutverfahren“ wie etwa zur Aufklärung der NSU-Verbrechen oder auch große wirtschaftsstrafrechtliche Verfahren, die langfristig in erheblichem Umfang gerichtliche Ressourcen binden. Doch betreffen diese typischerweise eher landgerichtliche, nicht amtsgerichtliche Verfahren. Daneben ist freilich an Ballungsgebiete zu denken, die vielfach kaum von der abnehmenden Tendenz der Straftaten profitieren dürften. Der statistisch

---

<sup>62</sup> Zur Strafverfolgung marginalisierter Gruppen *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, 8. Aufl., Bern 2021, § 21; *Köbel*, NK 31 (2019), S. 249 (257 ff); *Rieker*, Anfangsverdacht und Vorurteil. Eine strafprozessrechtliche Untersuchung, Berlin 2021, S. 107 ff.

<sup>63</sup> *Neubacher*, Kriminologie, 4. Aufl., Baden-Baden 2020, 17. Kapitel Rn. 3 („Kriminalität der Normalen“).

<sup>64</sup> Vgl. auch *Rengier* (Fn. 3), S. 631 (632 f.).

<sup>65</sup> *Loos/Radtke*, NStZ 1996, S. 7 (13); *Ambos*, JA 1998, S. 281 (293): „der einzige rechtsstaatliche Vorteil dieses Verfahrens“; *Rengier* (Fn. 3), S. 631 (648); *KMR-StPO-Metzger*, Bd. 7, 115. Aktualisierung, Vor § 417 Rn. 14.

<sup>66</sup> Siehe etwa die Kritik bei *Ambos*, JA 1998, S. 281.

<sup>67</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 3 – Strafverfolgung – 2020, S. 12, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf;jsessionid=873E30ED71B10C8F6EE60DF8E217D505.live722?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf;jsessionid=873E30ED71B10C8F6EE60DF8E217D505.live722?__blob=publicationFile), abgerufen am 19.10.2022.

registrierte Alltag sieht jedoch eher unauffällig aus: Strafverfahren waren im Jahr 2020 durchschnittlich vor dem Amtsgericht 4,6 Monate und vor dem Landgericht bei den in erster Instanz erledigten Verfahren 8,1 Monate anhängig.<sup>68</sup> Die Anzahl der Neuzugänge und der erledigten Verfahren nimmt zudem vor den Amtsgerichten jedenfalls seit den Nullerjahren ab. Vor den Landgerichten ist jedenfalls im Vergleich zu den 90er Jahren in der Tendenz auch eher eine Abwärtsbewegung zu verzeichnen.<sup>69</sup>

Warum ist trotzdem so häufig von einer allgemein überlasteten Justiz die Rede? Man kann dies als Teil einer allgemeinen Symptomatik begreifen. Einem Gefühl von „zu viel“, das in vielen Bereichen der Gesellschaft zu verzeichnen ist. Der Soziologe Hartmut Rosa spricht hier von einer „gesellschaftlichen Zeitverdichtung“ und entwickelte vor diesem Horizont eine Theorie der sozialen Beschleunigung.<sup>70</sup> Die Zeit wird hiernach in ihrer sozialen Dimension als geteilte Ordnungsvorstellung begriffen. Neben eine technische Beschleunigung und eine Beschleunigung des sozialen Wandels trete eine Beschleunigung des individuellen Lebenstempos – in objektiver wie subjektiver Hinsicht. Subjektiv hätten die Individuen das Gefühl, in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr alle Handlungen bewältigen zu können. Letztlich entstehe so die Wahrnehmung einer „gleichsam bewegungslosen und in sich erstarrten Steigerungsspirale“<sup>71</sup>. Vor diesem Hintergrund lässt sich die These aufstellen, dass nicht nur die breite Gesellschaft bekanntermaßen trotz abnehmender Straftaten das Gefühl hat, diese nähmen zu, sondern auch in der Justiz vielfach das Empfinden vorherrscht, „überschwemmt“ zu werden.

Dabei kann nicht nur die Wurzel dieses Gefühls als Symptom einer allgemeinen Stimmung begriffen werden, sondern auch die Reaktionen hierauf. Nils Janson schreibt in seiner kürzlich erschienenen Monographie „Der beschleunigte Staat“ von einer „allgemeinen Zeitkrise“<sup>72</sup>, die alle drei Gewalten befallen habe. Er identifiziert und systematisiert „Kategorien staatlicher Reaktionen auf soziale Beschleunigung“ im Sinne von „Reaktionsmustern“<sup>73</sup>. Diese umfassten die „Flexibilisierung staatlicher Hoheitsgewalt, die Dynamisierung von Verfahren sowie die Modifizierung wesentlicher Verfahrensprinzipien (insb. die nachvollziehende Sachaufklärung)“<sup>74</sup>. Jansons Schlussfolgerung lautet, dass sich die soziale Beschleunigung als

---

<sup>68</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 40, 78, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>69</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 13, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>70</sup> Rosa, Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne, Frankfurt am Main 2005.

<sup>71</sup> Rosa (Fn. 70), Klappentext.

<sup>72</sup> Janson, Der beschleunigte Staat, Tübingen 2021, S. 1.

<sup>73</sup> Ebd., S. 295.

<sup>74</sup> Ebd.

eine derart „erhebliche Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat“ herausgestellt habe, dass „dieser insgesamt als beschleunigter Staat charakterisiert werden“<sup>75</sup> könne. Er beschwört in der Folge insbesondere die „Bewahrung von Entscheidungszeiträumen“<sup>76</sup>.

Selbst wenn also eine Überlastung der Justiz tatsächlich angenommen wird, so wäre zunächst einmal nach Möglichkeiten für Entlastungen zu suchen, die diese Entscheidungszeiträume unangetastet lassen. Es kann und darf keine Urteile „im Namen der Eile“ geben. Der ehemalige BGH-Richter Wolfgang Neskovic führte hierzu einmal im Deutschlandfunk aus:

„Für die richterliche Arbeit gilt: Die Mutter der Wahrheit und Gerechtigkeit ist die Zeit, und ein Richter ohne die notwendige Zeit ist wie ein Maurer ohne Kelle.“<sup>77</sup>

Insbesondere sollten Wege, über die außerhalb des Strafprozesses für Entlastungen gesorgt werden könnten, nicht vorschnell ausgeblendet werden. Hier ist insbesondere an Entlastungen mit Blick auf die erwähnte Beschaffungskriminalität oder Deliktstypen wie das Erschleichen von Beförderungsleistungen und damit im materiell-rechtlichen Bereich zu denken.

---

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> Ebd., S. 301 f.

<sup>77</sup> Deutschlandfunk.de, Wolfgang Neskovic im Gespräch mit Christoph Heinemann, 1.7.2016, online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/rechtsstreit-zwischen-richter-und-olg-praesidentin-ein-100.html>, abgerufen am 19.10.2022.

# Richard Martin Honig über die Konkurrenzen im Strafrecht

*Thomas Grosse-Wilde*

Zur Lehre von den Konkurrenzen, also zur Frage, wie viele Delikte vorliegen, wenn ein Täter mehrere Straftatbestände verwirklicht, und welche Rechtsfolgen daran geknüpft werden, hat Honig umfangreich publiziert, sowohl in rechtsdogmatischer als auch rechtspolitischer Hinsicht. Eine in sich geschlossene „Lehre“ kann man dabei nicht eindeutig ausmachen – Honig selbst betont mehrmals die Notwendigkeit einer „induktiven Methode“, die anhand einer genauen Analyse von Gerichtsentscheidungen gewissermaßen die Eigenlogik des analysierten Rechtsgebietes herauschält.<sup>1</sup> Die Hauptwerke sind seine „Studien zur juristischen und natürlichen Hand-

---

<sup>1</sup> *Honig*, Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit – zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Mannheim u.a. 1925, S. IX: „Als weitere Folge (...) ergab sich, daß die Begriffe der juristischen und der natürlichen Handlungseinheit nicht aus einem allgemein gültigen Prinzip, sondern aus ihrem Anwendungsgebiet heraus zu entwickeln waren. Also nicht mittels deduktiver, sondern mittels induktiver Methode war der ihnen jeweils zukommende Begriffsinhalt zu gewinnen“; ebenso *ders.*, Strafloze Vor- und Nachtat, Leipzig 1927, S. 113; i.Ü. war dies auch die methodologische Vorgehensweise, die Honig für die Darstellung des amerikanischen Strafrechts gewählt hat (freilich unter Betonung des kasuistischen Pragmatismus des US-amerikanischen Strafrechts), *Honig*, Das amerikanische Strafrecht, in: Mezger u.a. (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Vierter Band: Amerika,

lungseinheit“ aus dem Jahre 1925 sowie die zwei Jahre später erschienene Untersuchung „Straflose Vor- und Nachtat“, über die bereits wenige Jahre nach ihrem Erscheinen Hirschberg urteilte: „zwei tiefeschürfende Monografien“, Honigs „gewonnene[] Ergebnisse sind teilweise unbestritten Allgemeingut der Wissenschaft geworden“.<sup>2</sup> Seine Beschäftigung mit der Konkurrenzlehre reicht allerdings weit darüber hinaus, bereits seine Dissertationsschrift „Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund“ aus dem Jahre 1914 kann man der Thematik im weiteren Sinn zuordnen, da es beim Rückfall im allgemeinen um die sukzessive Begehung von Straftaten geht. Weiterhin analysiert Honig in einem Aufsatz aus dem Jahre 1926 das „Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen“,<sup>3</sup> nach dem Krieg und seiner Exilzeit in den Vereinigten Staaten fasst er für den deutschen Leser das „Zusammentreffen mehrerer Straftaten“ nach dem damaligen US-amerikanischen Strafrecht zusammen,<sup>4</sup> 1964 rezensiert er schließlich die Habilitationsschrift von Geerds „Zur Lehre von den Konkurrenzen im Strafrecht“.<sup>5</sup> Die teilweise als „langweilig“ apostrophierten Konkurrenzen<sup>6</sup> sind bei näherer Betrachtung ein Kulminationspunkt normen-, handlungs- und straftheoretischer, verbrechenssystematischer sowie strafzumessungsrechtlicher Probleme. Viele von Honigs Erkenntnissen muten dabei überraschend modern und innovativ an, auch wenn ihre Publikation tlw. knapp hundert Jahre zurückliegt. Im Folgenden werde ich knapp auf Honigs Dissertationsschrift und ihre straftheoretischen Ausführungen eingehen, dann einige Erkenntnisse seiner Monografie „Die straflose Vor- und Nachtat“ näher beleuchten und in diesem Zusammenhang kurz Honigs allgemeine methodologische Vorgehensweise streifen und schließlich den ersten Teil seiner zuvor erschienenen Studie zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit näher analysieren, der hochinteressante, aber wenig bis gar nicht rezipierte Ausführungen für eine mögliche Normativierung des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs enthält.

---

Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 15: „Es kann nicht aus allgemeingültigen Prinzipien deduziert, sondern nur induktiv anhand der in die Entscheidungssammlungen aufgenommenen höchstrichterlichen Urteile erfaßt werden. (...) Hier erweist sich der Satz Essers in vollem Umfang als wahr: ‚Erst die Kasuistik teilt uns mit, was rechtens ist.‘“ mit Verweis auf *Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, Tübingen 1956, S. 151.

<sup>2</sup> *Hirschberg*, ZStW 53 (1934), S. 34.

<sup>3</sup> *Honig*, GS 92 (1926), S. 115.

<sup>4</sup> *Honig*, Das amerikanische Strafrecht (Fn. 1), S. 239 ff.

<sup>5</sup> *Honig*, JZ 1964, S. 471.

<sup>6</sup> So die – selbstironisch – titulierte Abschiedsvorlesung von der bis heute in Bonn lehrenden Strafrechtswissenschaftlerin *Ingeborg Puppe* im Jahre 2006.

## A. Der Rückfall und das Verhältnis von Straftheorien zu den Konkurrenzen

Anders als bei den Konkurrenzen geht es beim Rückfall nicht lediglich um die materielle Tatwiederholung – jemand begeht einen Diebstahl im April, und einen Betrug im Juni –,<sup>7</sup> sondern entscheidend ist „die Verübung eines Verbrechens nach vorgängiger Bestrafung wegen eines oder mehrerer Delikte“.<sup>8</sup> Kann dies das Unrecht und/oder die Schuld einer späteren Straftatbegehung erhöhen? Honig beantwortet diese Frage in einer differenziert-nuancierten Weise: Das Handlungsunrecht der Rückfalltat als erhöht anzusehen, wie es italienische Juristen mit der Annahme der Rückfalltat als *delictum sui generis* gegenüber der Ersttat annahmen, sei nicht angängig; „da die strafbare Handlung dieselbe bleibt, auch wenn der Täter vorbestraft ist“.<sup>9</sup> Honig lehnt auch eine Rechtfertigung der erhöhten Rückfallstrafe mit Verweis auf intensivere verbrecherische Neigungen und Triebfedern ab: „Solange wir noch ein Strafrecht und nicht ein Verbrechensbekämpfungsrecht haben, wird der Mensch für den durch die einzelne Tat begangenen Bruch der Rechtsordnung, nicht für sein Verhalten im übrigen“ bestraft, nicht auch für die in seiner Tat hervortretende verbrecherische Gesinnung (...) Das Herabsinken der Bedeutung des Verbrechens auf den Wert eines Symptoms der Gesinnung des Täters hebt den Eigenwert des Verbrechens auf und wird mit dem Strafrecht als solchem stets unvereinbar sein. Es widerspricht dem anerkannten Grundsatz, daß das Strafrecht nur mit Handlungen zu tun hat, Handlungen, die im einzelnen nichts anderes sind, als ein objektivierter, gegen die Rechtsordnung verstoßender Wille (vorsätzliche strafbare Handlung) oder eine objektivierter pflichtwidrige Unaufmerksamkeit (fahrlässige strafbare Handlung).“<sup>10</sup> Honig lehnt also eine Gesinnungsschuld oder charakterologische Lebensführungsschuld ab, dementsprechend lehnt er auch die Voraussetzung einer „Gleichartigkeit“ der Straftaten für die erhöhte Rückfallstrafe ab.<sup>11</sup> Er bekennt sich aber zu einem präventiven Strafzweck: Die erhöhte Rückfallstrafe sei

„gerechtfertigt durch die größere verbrecherische Intensität des Willens desjenigen, der trotz erlittener Vorstrafe abermals eine strafbare Handlung begehen will. Dieser Wille, das Resultat aus den für die Begehung sprechenden Motiven und aus den gegen die Begehung sprechenden, durch die Vorstellung von den erlittenen Vorstrafen verstärkten Hemmungsvorstellun-

---

<sup>7</sup> Siehe *Mir Puig*, ZStW 86 (1974), S. 175 (177).

<sup>8</sup> *Honig*, Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, Fraustadt 1914, S. 9.

<sup>9</sup> *Honig*, Rückfall (Fn. 8), S. 38; siehe dazu aber auch *Grosse-Wilde*, HRRS 2009, S. 363 (371) mit Verweis auf *Armin Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie. Normlogik und moderne Strafrechtsdogmatik, Göttingen 1954, S. 211 f.; *Giannoulis*, ZIS 2014, S. 522.

<sup>10</sup> *Honig*, Rückfall (Fn. 8), S. 34 f.

<sup>11</sup> *Honig*, Rückfall (Fn. 8), S. 42 f.

gen, ist die Grundlage für die Begehung der strafbaren Rückfallshandlung, er stellt die Beziehung des Täters zum Rückfallsverbrechen dar und ist die intensivere Strafschuld des rückfälligen Täters.“<sup>12</sup>

Damit harmonisieren seine allgemeinen straftheoretischen Ausführungen:

„Mit der Strafe setzt der Staat nichts anderes als eine negative Belohnung (...). Dementsprechend geht der Strafzweck dahin, daß späterhin ein Sieg der Motive über die Hemmungsvorstellungen möglichst nicht zustande kommt, mag man dies dem Täter selbst (spezialpräventiv) mittels des Vergeltungs-, Besserungs- oder psychologischen Zwangsinhalts, oder bei seinen Mitmenschen (generalpräventiv) mittels des Abschreckungsinhaltes der Strafe erreichen zu können glauben. ‚Die Strafe ist das Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, bestimmt, dessen Wiederholung zu verhüten.‘ Der Strafzweck ist durchaus präventiven Charakters.“<sup>13</sup>

In seinen später erschienenen Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit zitiert Honig von Bar, der „zugibt, daß eine ‚lediglich nach der Schuld fragende Gerechtigkeit ... ideale und reale Konkurrenz gleich behandeln‘“ würde, vom Standpunkt einer auf die Verhütung von Verbrechen gerichteten Kriminalpolitik sei eine strengere Bestrafung der realen Konkurrenz „empfehlenswert“.<sup>14</sup> Honig hält schließlich das Vorliegen von Tateinheit oder -mehrheit allein abhängig von der „Zufälligkeit der Situation“, weder die Schuld noch die Geschicklichkeit oder Verwegenheit des Verbrechens seien hier notwendig unterschiedlich.<sup>15</sup> Unmittelbare Ableitungen aus Straftheorien für die Konkurrenzen nimmt er also nicht vor.

## B. Die Analysen der Gesetzeskonkurrenz und der straflosen Vor- und Nachtat

Entgegen dem etwas missverständlichen Titel beinhaltet Honigs Schrift „Die straflose Vor- und Nachtat“ nicht lediglich eine Befassung mit dem Spezialproblem der Gesetzeskonkurrenz, ob eine Vorbereitungstat oder Sicherungstat durch die Ahndung der Haupttat bereits miterfasst ist,<sup>16</sup> sondern enthält eine umfassende Befassung mit allen Formen der Gesetzeskonkurrenz, also der Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion; zudem noch u.a. eine Befassung mit dem Spezialproblem des Exklu-

<sup>12</sup> Honig, Rückfall (Fn. 8), S. 42.

<sup>13</sup> Honig, Rückfall (Fn. 8), S. 39 f.

<sup>14</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 8 Fn. 17.

<sup>15</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 42; ders., GS 92 (1926), S. 115 (117).

<sup>16</sup> Siehe dazu etwa Puppe, ZIS 2007, S. 254 (255).

sivität von Tatbestandsverwirklichungen, die Honig als Fallgruppe der „Alternativität“ nennt.<sup>17</sup> Er versteht die Monografie als Ergänzung seiner vorherigen Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit<sup>18</sup> und bleibt seiner induktiven Vorgehensweise treu, anhand einer Analyse zahlreicher Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte dem Ziel einer „geläuterten Rechtsanwendung“, einer „sorgfältigeren Kennzeichnung des Vorfalls“ näherzukommen.<sup>19</sup>

## I. Die Spezialität

Honigs Ausführungen zur scheinbar so einfach erfassbaren, „logisch erweisbaren“<sup>20</sup> Spezialität und ihre Abgrenzung von der Subsidiarität sind bis heute rechtstheoretisch interessant. Er fasst sie wie folgt zusammen:

„Spezialität liegt vor, wenn sämtliche Merkmale der *lex generalis* (des Grundtatbestandes) in der *lex specialis* enthalten sind, außerdem aber noch ein oder mehrere spezialisierende Merkmale.“<sup>21</sup>

„Das Verhältnis der Spezialität konnten wir aus einem Vergleich der in Betracht kommenden Deliktstatbestände selbst ablesen. Um die Subsidiarität eines Rechtssatzes gegenüber einem anderen zu erkennen, kann man sich einerseits zwar auf die verschiedenen Angriffsstadien stützen, die in den Tatbeständen dieser Rechtssätze beschrieben sind; andererseits aber muß man zugleich auf den von beiden Rechtssätzen angestrebten Schutz desselben Rechtsgutes zurückgreifen. Die Verschiedenheit der Methoden läßt sich mit einem Schlagwort dahin kennzeichnen, daß für die Spezialität die wertfreie, d.h. lediglich auf einen Vergleich der Tatbestandsmerkmale beschränkte, für die Subsidiarität dagegen die wertbezogene, d.h. an der Zweckbestimmung der Rechtssätze, dem angestrebten Rechtsgüterschutz, orientierte Betrachtungsweise anzuwenden ist.“<sup>22</sup>

---

<sup>17</sup> Auf dieses Problem soll hier nicht näher eingegangen werden, da es strenggenommen nicht um die Konkurrenz mehrerer Tatbestandsverwirklichungen geht – krit. zu Exklusivitätspostulaten per Interpretation etwa *Puppe*, JR 1984, S. 229; zust. *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin/New York 1991, 31/12 in Fn. 13; *Wagner*, ZIS 2019, S. 12; dafür etwa im Verhältnis Diebstahl – Betrug *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 103; 111 f.

<sup>18</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. V.

<sup>19</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. VII, *M. E. Mayer* zitierend.

<sup>20</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 23, 25 – er setzt dies aber wie hier in Anführungsstriche; der Normenlogiker Ulrich Klug war der Ansicht, dass der „*lex specialis derogat legi generali*“-Satz deswegen nicht logische Natur sei, weil bei Naturgesetzen das Gegenteil gälte, „daß etwa bei Naturgesetzen das Spezielle vom Allgemeinen derogiert wird, also bei gleicher logischer Konstellation der umgekehrte Effekt eintritt.“, *Klug*, Zum Begriff der Gesetzeskonkurrenz, in: ders. (Hg.), Skeptische Rechtsphilosophie und humanes Strafrecht. Band. 2: Materielle und formelle Strafrechtsprobleme, Berlin u.a. 1981, S. 229 (243).

<sup>21</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 113; siehe auch S. 19.

<sup>22</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 65.

An dieser Passage wie auch an anderen Stellen<sup>23</sup> betont Honig, dass ein Spezialitätsverhältnis zweier Rechtssätze allein „mittels eines Vergleichs der Merkmale der in Betracht kommenden abstrakten Delikts-Tatbestände erkannt werden kann.“ Allerdings konzidiert er: „die Frage, ob ein Grundtatbestand oder ein ihm zugeordneter Spezialtatbestand verwirklicht ist, hat nur dann einen Sinn, wenn sie in Hinblick auf ein und dasselbe Verhalten gestellt wird, das jedenfalls die Merkmale des Grundtatbestandes, darüber hinaus aber möglicherweise noch die spezialisierenden Merkmale eines anderen Tatbestandes in sich trägt.“<sup>24</sup> An diesen changierenden Aussagen zeigt sich die Schwierigkeit, die die damalige Lehre von den Konkurrenzen hatte, ohne über die moderne sprachphilosophische Unterscheidungen zwischen „type“ und „token“ zu verfügen: Bei den Konkurrenzen geht es stets um das Verhältnis von Straftatverwirklichungen (token), nicht bloß um das rein abstrakte Verhältnis von Rechtssätzen oder Begriffen zueinander (types).<sup>25</sup> Die *lex specialis* verdrängt die *lex generalis* also nur insoweit, als der gleiche Sachverhalt unter beide Gesetze subsumierbar ist.<sup>26</sup> So ist etwa § 306 I Nr. 1 grundsätzlich *lex specialis* zu § 303 I StGB, aber nur insofern, als ein fremdes Gebäude in Brand gesetzt wird, wenn dagegen Sachen im Inneren eines Gebäudes vernichtet werden, ist Tateinheit mit Sachbeschädigung möglich.<sup>27</sup> Dies liegt daran, dass man die Lehre von den Konkurrenzen nach einer neueren Strömung in der Strafrechtswissenschaft allein als besondere Ausformung einer tatproportionalen, schuldangemessenen Strafzumessung versteht, deren Basis stets konkrete Unrechtsverwirklichungen sind, die dem Täter vorgeworfen werden, nicht abstrakte Rechtssätze. Daraus folgen für eine tatproportionale, schuldangemessene Strafzumessung mehrerer Straftatverwirklichungen zwei Grundregeln für die Konkurrenzen: Erstens ein Doppel- bzw. Mehrfachverwertungsverbot, dass eine strafzumessungsrelevante Tatsache, sei sie strafschärfend- oder mildernd, nicht mehrfach in der Strafzumessung verwertet und dem Täter zugerechnet werden darf<sup>28</sup> – ein Aspekt, der sich zunehmend auch in

<sup>23</sup> Wie auch an anderen, etwa *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 23, 79.

<sup>24</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 29; siehe auch S. 28 in Fn. 3.

<sup>25</sup> So aber *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 25: „da der Tatbestand der *lex generalis* sich zu dem der *lex specialis* wie ein Oberbegriff zum Unterbegriff verhält“.

<sup>26</sup> *NK-Puppe*, 5. Aufl., Baden-Baden 2017, vor § 52 Rn. 12 f.; *dies.* JuS 2016, S. 961 (963).

<sup>27</sup> BGHSt 51, 236 (240 f.); RG JW 35, 2372; Schönke/Schröder-Heine/Bosch, 30. Aufl., München 2019, § 306 Rn. 24; a.A. *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 66: Konsumtion.

<sup>28</sup> *NK-Puppe* (Fn. 26), vor § 52 Rn. 1; *dies.*, Idealkonkurrenz und Einzelverbrechen. Logische Studien zum Verhältnis von Tatbestand und Handlung, Berlin 1979, S. 18 ff.; *MK-von Heintschel-Heinegg*, 4. Aufl., München 2020, vor § 52 Rn. 15 ff.; *Grosse-Wilde*, Erfolgszurechnung in der Strafzumessung. Die verschuldeten Auswirkungen der Tat gemäß § 46 Abs. 2 StGB in einer regelgeleiteten Strafmaßlehre, Tübingen 2017, S. 166 ff.; sympathisierend *Paeffgen*, NStZ 2002, S. 281 (286); *Rönnau/Wegner*, JuS 2021,

anderen Rechtsordnungen durchsetzt (das sog. Verbot des „double counting“).<sup>29</sup> Zweitens ein umstritteneres, sog. Ausschöpfungsgebot, demzufolge grundsätzlich das gesamte vom Täter verwirklichte schuldhaft Unrecht im Schuldspruch und in der Strafzumessung selbst Niederschlag finden muss.<sup>30</sup> Diesen zwei Grundregeln kommt Honig bereits sehr nahe, wenn die Ratio der Spezialität erklärt:

„Daß die *lex specialis* allein zur Anwendung kommt, beruht einerseits darauf, daß sie die konkrete Tat in vollem Umfange deckt, also im Gegensatz zur Rechtslage bei der Idealkonkurrenz nicht einer Subsumtion unter verschiedene Deliktstatbestände bedarf, um zu einer erschöpfenden strafrechtlichen Würdigung der Tat zu gelangen; und andererseits darauf, daß ein und dasselbe Ereignis nicht zweimal zum Gegenstand rechtlicher Würdigung werden darf, nämlich einmal als dem Tatbestand der *lex generalis* unterfallend, das andere Mal als Verwirklichung der *lex specialis*, soweit diese sich mit der *lex generalis* deckt.“<sup>31</sup>

Ganz treffend benennt er als Erklärungsgrund für den Vorrang der *lex specialis* die sich „unausweislich aufdrängende materiellrechtliche Konsequenz des Grundsatzes *ne bis in idem*“<sup>32</sup> – das Mehrfachverwertungsverbot wird dementsprechend auch im neueren Schrifttum als „Miniaturform des Verfassungsgrundsatzes *ne bis in idem*“ bezeichnet<sup>33</sup> und in der Spezialität die „schärfsten Konturen“ vor dem Hintergrund des Mehrfachverwertungsverbots gesehen.<sup>34</sup> Honig hält dieses auch für den Zweck der Subsidiarität und Konsumtion, „freilich unter den, der Eigenart dieser Verhältnisse angepaßten Gesichtspunkten.“<sup>35</sup>

---

S. 17 (18); so dem Grunde nach, trotz tlw. Anleihen bei philosophischen Konzepten auch *Moore*, *University of Pennsylvania Law Review* 142 (1994), S. 1749 (1751): „I do this because the dominating purpose animating the double jeopardy requirement – to proportion punishment to desert – requires a count of the separate instances of wrongs done by an accused, not a count of the separate act-tokens he may have done in doing those wrongs.“; siehe auch *Stuckenberg*, *Strafklageverbrauch bei Besitzdelikten*. Zugleich ein Plädoyer für einen funktionalen Tatbegriff, in: Bockemühl u.a. (Hg.), *Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg*, München 2015, S. 435 (437).

<sup>29</sup> Siehe zur Rspr. US-amerikanischer und australischer Gerichte näher *Grosse-Wilde*, *ZStW* 133 (2021), S. 60 (81 ff.).

<sup>30</sup> *NK-Puppe* (Fn. 26), vor § 52 Rn. 1; *MK-von Heintschel-Heinegg* (Fn. 28), vor § 52 Rn. 17; das Prinzip findet jedenfalls eine prozessuale Durchbrechung in § 154a StPO, ob es materiell-rechtlich stets durchzuhalten ist (etwa auch die Verurteilung wegen Sachbeschädigung aufgrund des durchlöchernten Hemds des Getöteten neben der Verurteilung wegen Totschlags, siehe dazu auch *Honig*, *Vor- und Nachtat* [Fn. 1], S. 14), ist str. und kann hier nicht näher erörtert werden.

<sup>31</sup> *Honig*, *Vor- und Nachtat* (Fn. 1), S. 30 (Herv. nur hier).

<sup>32</sup> *Honig*, *Vor- und Nachtat* (Fn. 1), S. 30, *Köhler*, *Grenzenlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. Eine strafrechtliche Untersuchung*, München 1900, S. 60 zustimmend zitierend.

<sup>33</sup> *MK-von Heintschel-Heinegg* (Fn. 28), vor § 52 Rn. 16 mit Verweis auf *Geerds*, *Zur Lehre von den Konkurrenzen im Strafrecht*, Hamburg 1961, S. 165 Fn. 83, 184; *Fahl*, *Zur Bedeutung des Regeltatbildes bei der Bemessung der Strafe*, Berlin 1996, S. 20 f., 241; siehe auch *Stuckenberg*, *ZStW* 113 (2001), S. 145 (151 in Fn. 15).

<sup>34</sup> *MK-von Heintschel-Heinegg* (Fn. 28), vor § 52 Rn. 16, allerdings ohne Verweis auf *Honig*.

<sup>35</sup> *Honig*, *Vor- und Nachtat* (Fn. 1), S. 30.

## II. Die Subsidiarität

Honig definiert das Verhältnis der Subsidiarität mehrerer Strafrechtssätze zueinander, „wenn dasselbe Rechtsgut durch sie in verschiedenen Angriffsstadien geschützt wird; die subsidiäre Strafbestimmung kommt nach Verwirklichung der primären nicht zur Anwendung, weil das zwar notwendigerweise zu durchlaufende, aber weniger gefährliche Angriffsstadium als unbedeutenderes außer Betracht bleibt.“<sup>36</sup> Als Beispiel führt Honig die Verabredung zu einem Mord an, die bereits nach § 49a RStGB (sog. Duchesne-Paragraph<sup>37</sup>) strafbar sei, aber immer dann als subsidiär für diejenigen Komplottanten zurücktrete, die den Mord begangen oder versucht haben oder als Teilnehmer daran beteiligt waren.<sup>38</sup> Diese terminologische Einordnung ist im heutigen Schrifttum umstritten, tlw. wird eine solche Subsidiarität auch als „annähernde Spezialität“ bezeichnet;<sup>39</sup> ansonsten hängt die Reichweite der Subsidiarität davon ab, wie weit man spiegelbildlich die Spezialität ziehen will – einige halten aus rechtstheoretischen Erwägungen bspw. Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuch als in einem Plus-Minus-Verhältnis stehend mit der Folge, dass jede Vorsatztat ein Spezialfall einer Fahrlässigkeitstat, jede Vollendung ein Spezialfall des Versuchs sei,<sup>40</sup> andere plädieren für ein Aliud-Verständnis mit einer dementsprechenden Weitung der Subsidiaritäts-Kategorie.<sup>41</sup>

## III. Die Konsumtion

*Honig* nimmt eine Konsumtion des einen Delikts durch das andere dann an,

„wenn – bei Identität des geschützten Rechtsgutes – der durch einen Rechtssatz angestrebte Rechtsgüterschutz vollständiger ist als der durch einen anderen. Alsdann geschieht mit der Anwendung des ersteren Rechtssatzes dem Strafbedürfnis Genüge.“<sup>42</sup>

<sup>36</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 49.

<sup>37</sup> Siehe näher vor Vorläufernorm des § 30 StGB MK-*Joecks/Scheinfeld*, 4. Aufl., München 2020, § 30 Rn. 6 m.w.N.

<sup>38</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 40.

<sup>39</sup> NK-*Puppe* (Fn. 26), Vor § 52 Rn. 36; Honig reserviert dagegen die Spezialität für Fälle des Vorliegens einer Handlung, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 18 ff., 114.

<sup>40</sup> NK-*Puppe* (Fn. 26), § 15 Rn. 4 f.; *Grosse-Wilde* (Fn. 28), S. 554 ff.

<sup>41</sup> Siehe etwa zum Verhältnis Vollendung – Versuch *Kindhäuser*, Versuch und Vollendung – Normtheoretisch betrachtet, in: Barton u.a. (Hg.), Festschrift für Thomas Fischer, München 2018, S. 125; *Mañalich*, Versuch als defizitärer Normwiderspruch, in: Aichele u.a. (Hg.), Normtheorie. Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik, Berlin 2022, S. 177; Honigs Verständnis der Spezialität ist eher eng, er beschränkt diese auf ein begriffliches Inklusionsverhältnis der Tatbestandsverwirklichungen, nicht auf ein empirisches Inklusionsverhältnis wie bei einem Gefährungsdelikt gegenüber einem Verletzungsdelikt (oder einer Körperverletzung gegenüber einer Tötung, Vor- und Nachtat [Fn. 1] S. 33), hier schlägt er ein Konsumtionsverhältnis vor – aber nicht ausnahmslos, wenn die Gefährungsnorm Unrechtsaspekte wie etwa die Gefährdung einer unbestimmten Anzahl von Objekten enthält, die die Verletzungsnorm nicht abdeckt, siehe *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 71 f.

<sup>42</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 113, siehe auch S. 79.

„Ob Konsumtion vorliegen kann, richtet sich danach, welchen Rechtsgüterschutz die abstrakten Deliktstatbestände anstreben; ob sie im Einzelfall vorliegt, hängt davon ab, welchen Erfolg der Täter mit der dem konsumierenden Gesetz unterfallenden Handlung herbeigeführt hat, und insbesondere auch herbeiführen wollte.“<sup>43</sup>

Dies hört sich abstrakt überzeugend an, Honigs konkrete Beispiele bei der Annahme einer Konsumtion vermögen aber nicht stets zu überzeugen. Als ein Beispiel nennt er den folgenden Fall:

„Angeklagter hatte einen Hund verkauft. Der Hund entlief nach einiger Zeit dem Käufer und kehrte zum Angeklagten zurück. Dieser faßte nunmehr den Entschluß, sich den Hund wieder zuzueignen, und sperrte ihn in seinen Stall. Später tötete er ihn, um dem Verdacht der Unterschlagung zu entgehen und sich der Bestrafung zu entziehen.“<sup>44</sup>

Hier soll nach Honig

„die Straflosigkeit der Sicherungshandlung (...) darauf gestützt werden müssen, daß der Angeklagte den Eigentümer durch die Sachbeschädigung nicht weitergehend schädigen konnte, als er ihn schon durch die Unterschlagung schädigen wollte und geschädigt hat, und es deshalb für das Recht gleichgültig ist, was der Angeklagte nach der in umfassender Zueignungsabsicht begangenen Unterschlagungshandlung mit der unterschlagenen Sache machte.“<sup>45</sup>

In der Nachkriegszeit wurde der parallel liegende sog. Amati-Fall in den Sitzungen der Großen Strafrechtskommission intensiv erörtert: Der Täter entwendet eine Amati. Als polizeiliche Ermittlungen gegen ihn eingeleitet werden, erfährt er den Wert der Geige und verbrennt sie aus lauter Bosheit.<sup>46</sup> Hier lägen an sich zwei in Tatmehrheit stehende Delikte vor, ein Diebstahl sowie eine Sachbeschädigung. Dann bestehe die Gefahr der Doppelbestrafung – zum einen sei die Zerstörung der Amati als strafschärfendes Nachtatverhalten des Diebstahls zu bewerten und zusätzlich als realkonkurrierende Sachbeschädigung.<sup>47</sup> Davor schreckt auch Honig zurück. Gelöst werden soll dieses Problem dadurch, dass die Sachbeschädigung als „mitbestrafte Nachtat“ gewertet wird – dies ist bis heute die Lösung der h.M. und höchstrichterlichen Rechtsprechung.<sup>48</sup> Dies erscheint unter mehreren Aspekten angreifbar: Zum

---

<sup>43</sup> Honig Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 79.

<sup>44</sup> Honig Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 86 mit Verweis auf RGSt 10, 488.

<sup>45</sup> Honig, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 87.

<sup>46</sup> Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. V 1958, S. 18 f.; siehe zu diesem Fall auch Hertz, Das Verhalten des Täters nach der Tat. Ein Beitrag zu 13 StGB und zu den Straftheorien, Berlin/New York 1973, S. 93, 96 f.

<sup>47</sup> Wable, Die Rechtsnatur der „besonders schweren Fälle“ im Strafrecht, Heidelberg 1966, S. 100 f.; für Realkonkurrenz auch Eisele, Die Regelbeispielmethode im Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Tatbestand, Tübingen 2004, S. 264.

<sup>48</sup> So Hertz (Fn. 46), S. 97; Eisele (Fn. 47), S. 264 in Fn. 413; LK-Rissing van Saan, 13. Aufl., Berlin/Boston 2020, vor § 52 Rn. 179 m.w.N; BGH NSTZ-RR 1998, 294; a.A. Puppe, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 327 in Fn. 14.

einen ist es wenigstens dem modernen Recht keineswegs gleichgültig, wie ein Angeklagter nach einer in umfassender Zueignungsabsicht begangenen Unterschlagungshandlung mit der Sache verfährt, wenn es sich um ein Tier handelt (siehe nur die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG).<sup>49</sup> Zum anderen ist es nicht zwingend, wegen der naturalistisch betrachteten mehreren Handlungen des Täters auch aus rechtlichen Gesichtspunkten eine Handlungs- und Tatmehrheit anzunehmen – eine Doppelstrafung könnte man vermeiden, wenn man zur Rechtsfolge der Tateinheit zwischen Diebstahl bzw. Unterschlagung und Sachbeschädigung gelangen könnte. Denn hier kommt es zu einer Art Fusion der Rechtsfolgen der idealkonkurrierenden Straftatbestände<sup>50</sup>:

„Dabei stellt § 52 StGB für den Fall der teilweisen Identität des Unrechtsgehalts (...) zusammentreffender Tatbestandsverwirklichungen genau die richtige Regelung zur Verfügung. Es wird nur eine Strafe zugemessen, was eine Doppelverwertung der in beiden Tatbestandsverwirklichungen enthaltenen Unrechtselemente verhindert. Die Höchststrafe des strengsten verwirklichten Delikts ist dabei maßgeblich und die Mindeststrafe keines der anderen Delikte darf unterschritten werden. So wird verhindert, dass dem Täter ein Vorteil daraus erwächst, dass er außer dem mit einer geringeren Höchststrafe aber höheren Mindeststrafe bedrohten Gesetz auch noch ein mit einer strengeren Höchststrafe aber geringeren Mindeststrafe bedrohtes verwirklicht hat. Diese Regelung ist auch flexibel genug, um sich jedem möglichen Deckungsgrad der Unrechtselemente anzupassen. Je weniger Unrechtselemente die in Handlungseinheit zusammentreffenden Tatbestandsverwirklichungen gemeinsam haben, desto stärker werden sich die im Strafrahmen zurücktretenden Tatbestände bei der Strafzumessung als Erschwerungsgründe auswirken, je mehr Gemeinsamkeiten im Unrechtsgehalt vorliegen, desto geringer wird der Einfluss der zurücktretenden Tatbestandsverwirklichungen auf die Strafzumessung sein. Alle denkbaren Abstufungen der Teildeckung des Unrechtsgehalts der zusammentreffenden Tatbestandsverwirklichungen lassen sich in diesem Rahmen berücksichtigen bis zur Grenze der Spezialität, bei der der Unrechtsgehalt der Verwirklichung des generellen Tatbestandes vollständig in der Verwirklichung des speziellen enthalten ist.“<sup>51</sup>

„Ist aber die Zeitgleichheit nur ein Indiz für die teilweise Unrechtsidentität und diese der eigentliche Rechtfertigungsgrund für die Bewertungseinheit nach den Regeln der Idealkonkurrenz, so sind Fälle denkbar, in denen Idealkonkurrenz kraft Unrechtseinheit zwischen zwei Tatbestandsverwirklichungen vorliegt, obwohl sie nicht gleichzeitig geschehen sind. Genau dies sind die Fälle der Erfolgseinheit und dazu gehört die mitbestrafte Nachtat oder Vortat. Hier ist ein wesentlicher Teil des tatbestandsmäßigen Unrechts, nämlich der Erfolg identisch,

---

<sup>49</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Untersuchung Honigs gab es allerdings diesen Straftatbestand noch nicht, sondern nur den restriktiveren Übertretungstatbestand des § 360 Nr. 13 RStGB, wonach bestraft wurde, wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quälte oder roh misshandelte, siehe MK-Pfobl, 4. Aufl., München 2022, § 17 TierSchG Rn. 12.

<sup>50</sup> Siehe hierzu auch Grosse-Wilde, ZStW 133 (2021), S. 60 (78 ff.).

<sup>51</sup> Puppe, ZIS 2007, S. 254 (256).

während die deliktischen Mittel, die der Täter zur Herbeiführung oder zur Sicherung dieses Erfolges einsetzt, verschiedenen Tatbeständen angehören“.<sup>52</sup>

Ob eine solche Lösung des Problems der mitbestraften Vor- oder Nachtat mit dem Gesetz (sei es § 73 RStGB oder die heutige Fassung des § 52 StGB) vereinbar war und ist, kann hier nicht näher diskutiert werden.<sup>53</sup> Honig hat sie in seiner Monografie zur straflosen Vor- und Nachtat nicht erörtert, aber im Allgemeinen das Abstellen auf eine naturalistische Handlung nicht für maßgeblich für Gesetzeskonkurrenz/unechte Konkurrenz angesehen:

„wenn (...) in dem vom Gesetzgeber angestrebten Rechtsgüterschutz die Zweckbestimmung der Auslegungsregeln ist, dann muß ihre Anwendbarkeit grundsätzlich (d.h. vorbehaltlich der aus dem Wesen einzelner Auslegungsregeln selbst folgenden Einschränkungen) unabhängig davon sein, ob eine Handlung oder ob mehrere Handlungen zur Verwirklichung der in Rede stehenden Tatbeständen geführt haben.“<sup>54</sup>

Wenigstens erscheint die Lösung der von Honig mitbegründeten h.M. insofern angreifbar, als dass die angeblich „straflose“ Vor- oder Nachtat doch wieder in der Strafzumessung straferschwerend berücksichtigt werden darf, also genau dasselbe Ergebnis wie bei der transparenteren Lösung nach § 52 StGB erreicht wird.<sup>55</sup> Bei einer solchen Berücksichtigung des rezessiven Delikts „durch die Hintertür“ der Strafzumessung des dominanten Delikts drohen aber Informationsrechte des Beschuldigten beschnitten zu werden.<sup>56</sup> Dieselbe Kritik ist für angebliche Konsumtionsfälle bei naturalistisch betrachteter Handlungseinheit einschlägig – die neuere Rechtsprechung des BGH tendiert hier zur Tateinheit und Zurückdrängung des

---

<sup>52</sup> Puppe, ZIS 2007, S. 254 (257).

<sup>53</sup> Siehe aber zur normativierenden Interpretation des § 73 RGStB durch Honig nachfolgend unter E.

<sup>54</sup> Honig, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 11 f.; siehe auch S. 7 in Fn. 1: „denn nicht die Handlungseinheit oder -mehrheit, sondern das Verhältnis der Rechtssätze zueinander ist für die Frage: echte oder unechte Verbrechenskonkurrenz? Entscheidend.“ (gesperrt gedruckt); siehe zudem S. 114.

<sup>55</sup> Siehe Puppe, ZIS 2007, S. 254 (256 f.); NK-dies. (Fn. 26), vor § 52 Rn. 27 f.; SSW-Eschelbach, 5. Aufl., Hürth 2021, § 52 Rn. 7, 21; LK-Rissing-van Saan (Fn. 48), vor § 52 Rn. 169; eine komplette Nichtberücksichtigung der Vor- oder Nachtat kommt auch nicht in Betracht, denn der Sinn des Instituts der straflosen Vor- oder Nachtat kann es wohl nicht sein, „dem Täter im Falle seiner Bestrafung für die Haupttat einen Freibrief zu erteilen, entweder nachträglich für deren an sich strafbare Vorbereitung oder gar für die Zukunft, für alle an sich strafbaren Maßnahmen, mit denen er den Fortbestand des Unrechtserfolges verteidigt und sichert.“, Puppe, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 197.

<sup>56</sup> Das gilt insbesondere für den Anklagesatz, da nach der Rechtsprechung des BGH Umstände, die ausschließlich für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, nicht zum notwendigen Inhalt des Anklagesatzes gehören, BGHSt 29, 124 (126); 29, 274 (276); die Sachlage entschärft sich dadurch, dass wohl (ggfls. analog) § 265 StPO auf eine im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängte und damit im Anklagesatz nicht genannte Norm hingewiesen werden müsste, sofern sie bei der Strafzumessung berücksichtigt werden soll, so auch Beck-OK-StPO-Eschelbach, 46. Edition 1.1.2023, § 265 Rn. 8; KMR-Stuckenberg, 33. Lieferung 2002, § 265 Rn. 26.

Rechtsinstituts der Konsumtion, etwa beim Verhältnis des Wohnungseinbruchsdiebstahls zur Sachbeschädigung.<sup>57</sup>

#### IV. Zwischenfazit

Insgesamt handelt es sich bei den Untersuchungen zur straflosen Vor- und Nachtat um eine detailliert-fallgesättigte, immer noch lesenswerte Analyse, die allerdings an vielen Stellen vorschnell Gesetzeskonkurrenz annimmt, wo Idealkonkurrenz näher liegen würde. Die Wertschätzung des Ausschöpfungsgebots und der Klarstellungsfunktion der Idealkonkurrenz, die in der neueren Rechtsprechung und Literatur auszumachen ist,<sup>58</sup> ist bei Honig also noch nicht angelegt,<sup>59</sup> auch wenn diese in der Sache an der ein oder anderen Stelle durchaus aufblitzt.<sup>60</sup>

### C. Grünhuts Kritik und Honigs Position zu einem Rechtsfolgen-Funktionalismus

In einer Buchanzeige im Rahmen eines Literaturberichts zum Allgemeinen Teil aus dem Jahre 1930 kritisiert Grünhut die Arbeit Honigs:

„Der Verf. faßt seine Arbeit ausschließlich als dogmatisch-logische auf und gelangt damit zu einer scharfen Absage an alle ideologischen Entscheidungen. Es bedeutet für ihn ‚den Bankrott\* aller Rechtswissenschaft, Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfolgen und nicht (allein) unter dem der rechtlichen Bedeutung des die Rechtsfolgen erst auslösenden

<sup>57</sup> Siehe BGHSt 63, 253; zustimmend *Grosse-Wilde*, HRRS 2019, S. 160; *LK-Rissing-van Saan* (Fn. 48), vor § 52 Rn. 166; ablehnend *Fabl*, JR 2019, S. 107 (117).

<sup>58</sup> Siehe etwa *LK-Rissing van Saan* (Fn. 48), Vor § 52 Rn. 166; *Puppe*, ZStW 132 (2020), S. 1 (5 ff.) jeweils m.w.N.

<sup>59</sup> Dies mag auch an der damaligen Fassung des § 73 RStGB liegen, der noch eine absolute Absorption des mildereren durch das strengere Gesetz mit der Folge der Gleichstellung des Strafrahmens bei Gesetzeseinheit und Idealkonkurrenz vorsah (siehe RGSt 6, 183, davon löste sich das RG erst im Jahre 1939, RGSt 73, 148 mit der Annahme einer Sperrwirkung der Mindeststrafe des mildereren Gesetzes; siehe daher auch die Kritik Honigs an der Fassung des § 73 StGB in *ders.*, Studien [Fn. 1], S. 6 f.). Die Attraktivität und „geheime Weisheit der Regelung der Idealkonkurrenz in unserem Gesetz“ (*Puppe*, JuS 2017, S. 637 [639]), dass es zu einer „Normfusion“ der Rechtsfolgen der idealkonkurrierenden Delikte kommt, also dem Kombinationsprinzip, sah der Wortlaut des § 73 RGStB noch nicht vor, siehe näher *LK-Rissing-van Saan* (Fn. 48), § 52 Entstehungsgeschichte; *Puppe*, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 135 in Fn. 16, 142 sowie ausführlich *Pauli*, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Berlin/New York 1992, S. 101 ff.

<sup>60</sup> Siehe etwa *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 15 f., wo Honig beim Abschieben von Falschgeld eine Sperrwirkung des mildereren Strafrahmens des § 148 StGB gegenüber § 263 ablehnt und stattdessen Idealkonkurrenz mit dem Betrug annimmt, dafür auch heutzutage *NK-Puppe/Schumann* (Fn. 26), § 148 Rn. 38; a.A. *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben* (Fn. 27), § 148 Rn 26.

Tatbestandes zu treffen‘ (61). Das mag im Zusammenhang der Arbeit richtig sein, grundsätzlich aber müssen wir uns des Verhältnisses der — regelmäßigen — dogmatischen zu der — für Grenzfälle erforderlichen — teleologischen Methode bewußt sein.“<sup>61</sup>

Ergänzend kann man anführen, dass sich diese Kritik Honigs an der Vorgehensweise, Rechtsbegriffe und -institute nur von ihren Rechtsfolgen her zu denken, auch in späteren Veröffentlichungen findet – etwa in seiner Rezension des Werkes von Geerds aus dem Jahre 1964: „doch dürfte das Bemühen um das Wesen und die Struktur der Konkurrenz weit eher beiseite geschoben als gefördert werden, wenn man anstatt des Grundes die Folge der Strafregelung bei mehreren Gesetzesverletzungen benennt, m.a.W. den Schwerpunkt von der Struktur der Handlung auf die Strafanwendung verschiebt.“<sup>62</sup> Daraus folgt aber nicht, dass Honig einer ontologisierenden Dogmatik oder naiven Wesens-Schau von Rechtsinstituten anhing<sup>63</sup> – zwar kommt der Begriff des „Wesens“ manchmal vor,<sup>64</sup> aber im Vorwort zu seinen zwei Jahre zuvor erschienen Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit betont er, dass wir es „genaugenommen (...) also mit Relations- und nicht mit Substanzbegriffen zu tun“ haben.<sup>65</sup> Und in seinem späteren Buch pocht er zwar einerseits auf eine streng systematische Vorgehensweise, die Kriterien der Gesetzeskonkurrenz hätten sich aber teleologisch am Rechtsgüterschutz zu orientieren: „Im übrigen müssen die Kriterien für das Ausscheiden des einen Tatbestandes gegenüber dem anderen im Sinn und Zweck der Strafbestimmungen gesucht werden. Die metatatsbestandliche Rechtsgüterschutztheorie hat also das entscheidende

---

<sup>61</sup> Grünhut, ZStW 1930, S. 291 (292); siehe näher zur teleologischen Methode und Begriffsbildung bei Grünhut *Stuckenberg*, in: Pawlik/derselbe/Wohlens (Hrsg.), Strafrecht und Neukantianismus, Tübingen 2023, S. 189 (198 ff.).

<sup>62</sup> Honig, JZ 1964, S. 471; siehe auch *ders.*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 35: Subsidiarität sei nur dasselbe wie Spezialität, wenn man ausschließlich auf die Rechtsfolgen schaue, was inadäquat sei. – Allerdings stimmt diese Aussage Honigs nicht, das subsidiär zurücktretende Delikt kann nach h.M. und Rspr. in der Strafzumessung des vorrangig geltenden Strafgesetzes schärfend berücksichtigt werden, also für die Rechtsfolgen von Bedeutung sein, die Verwirklichung der *lex generalis* dagegen nicht, siehe die Nachweise bei *Puppe*, JuS 2016, S. 961 (962).

<sup>63</sup> Klassisch die Kritik von *Scheuerle*, AcP 163 (1964), S. 429 (430): „Kryptoargument, das gebraucht wird, um anderes zu verbergen“; *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890-1981) – Leben und eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011, S. 65 f. ordnet Honig als „Vertreter der (...) Interessenjurisprudenz“ ein, der eine enge Beziehung zum südwestdeutschen Neukantianismus aufweise und einer teleologischen Begriffsbildung und -auslegung folge; siehe zur Rezeption des Neukantianismus und teleologischer Begriffsbildung in der (Straf-)Rechtswissenschaft näher *Stuckenberg*, Neukantianismus, in: Kindhäuser u.a. (Hg.), Strafrecht und Gesellschaft. Ein kritischer Kommentar zum Werk von Günther Jakobs, Tübingen 2019, S. 125 (129 ff.).

<sup>64</sup> Prominent etwa in der Zusammenfassung im Nachwort, *Honig* (Fn. 1), S. 114: „Einsicht in das Wesen der einzelnen Auslegungsregeln“; siehe auch S. 10, S. 11.

<sup>65</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. VIII; dabei greift er wohl eine von Unterscheidung von Cassirer zwischen Substanz- und Funktionsbegriffen auf, siehe hierzu im Kontext des strafrechtlichen Handlungsbegriffs der allgemeinen Verbrechenslehre näher *Pawlik*, Normbestätigung und Identitätsbalance. Über die Legitimation staatlichen Strafens, Baden-Baden 2017, S. 25 ff.

Wort.<sup>66</sup> Die Frage, ob „das Rechtsbedürfnis die Anwendung beider Strafdrohungen oder nur einer von ihnen und insbesondere welcher von beiden erheischt, [ist] ohne Einblick in die gegenseitigen Sinn- und Zweckbeziehungen der in Betracht kommenden Deliktstatbestände nicht [zu] entscheiden.“<sup>67</sup> Es wäre demnach falsch, Honigs Analysen der Konkurrenzen als Totalabsage an ein teleologisches, rechtsfolgenfunktionales Denken zu lesen, das ja gerade im Rahmen der Konkurrenzen eine große Anziehungskraft besitzt: Je nachdem, welche konkreten Rechtsfolgen eine Rechtsordnung an das Zusammentreffen mehrerer Normverletzungen knüpft, ändert sich natürlich der Charakter und die Auslegung der Rechtsinstitute der Konkurrenzlehre.<sup>68</sup> Die Institute der Konkurrenzlehre erhalten daher kein „isoliertes Eigenleben“ im Rechtssatzvordersatz,<sup>69</sup> sondern werden funktional im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen – in einem Tatschuldstrafrecht an einer tatschuldproportionalen Strafzumessung – ausgerichtet. Eine Suche nach einer metaphysisch begründbaren Anzahl von Normverletzungen oder ontologisch vorfindbaren Handlungen, die miteinander konkurrieren, wirkt dagegen wenig überzeugend<sup>70</sup> und ähnelt der Frage „How many angels can stand on the point of a needle?“<sup>71</sup> über die sich die amerikanischen Rechtsrealisten lustig gemacht haben.<sup>71</sup> Ohne die Fundamentalfragen des

---

<sup>66</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. VI; siehe auch S. 73, 79, 114; zudem zeigt sich *Honig* in seinem FS-Beitrag für Larenz mit dem Titel „Strafrechtliche Allgemeinbegriffe als Mittler kriminalpolitischer Ziele“, in: Paulus u.a. (Hg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973 offen gegenüber einer solchen Mittlerfunktion, S. 245 (248): „Ist Kriminalpolitik die Sicht, von der aus rechtsstaatliche Gebundenheit und Zweckmäßigkeit der Strafvorschriften auf einander abzustimmen sind, dann bilden kriminalpolitische Kriterien den methodologischen Ansatzpunkt für Einblicke auch in die Allgemeinbegriffe des alsbald in Kraft tretenden neuen deutschen Strafgesetzbuches.“

<sup>67</sup> *Honig*, Vor- und Nachtat (Fn. 1), S. 36.

<sup>68</sup> Allerdings ist jedenfalls das Mehrfachverwertungsverbot in einem Tatschuldstrafrecht unabdingbar und quasi ein Stück „sachlogischer Struktur“, siehe hierzu (auch rechtsvergleichend) *Grosse-Wilde*, ZStW 133 (2021), S. 60, 81 ff., 120. So verlangt das Schweizer Bundesgericht etwa trotz Geltung der Einheitsstrafe in der Schweiz, Art. 49 StGB, von den Tatgerichten die Festsetzung von Einzelstrafen für die verschiedenen abgeurteilten Taten und sieht es als rechtsfehlerhaft an, wenn das Tatgericht direkt eine „Einheitsfreiheitsstrafe“ ausspricht (BGer Urt. V. 30.4.2018 – 6\_B 483/2016; Bger Urt. V. 7.06.2019 – 6\_B 409/2018; Bger Urt. V. 6.1.2021 – 6\_B\_986/2020); in einem Tatschuldstrafrecht kann man demnach auf die Anzahl und Gewichtung der Einzeltaten nach Unrecht und Schuldumfang nicht verzichten, auch wenn am Ende eine Einheitsstrafe gebildet wird.

<sup>69</sup> Es ist eine Frage der rechtstheoretischen Konstruktion, ob man die Konkurrenzen schon zu den strafrechtlichen Rechtsfolgen oder deren Voraussetzungen zählt oder eine „eigentümliche Doppelstellung“ (*Warda*, JuS 1964, S. 81) annimmt; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band II: Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003, § 33 Rn. 6 spricht von einer „Nahtstelle zwischen der Lehre von der Straftat und der Lehre von den Unrechtsfolgen“ (wiederum *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 31. Aufl., 2001 Heidelberg, Rn. 751 zitierend).

<sup>70</sup> So aber *Moore*, Act and Crime. The Philosophy of Action and its Implications for Criminal Law, Oxford u.a. 1993, S. 329.

<sup>71</sup> Siehe *Cohen*, Columbia Law Review 35 (1935), S. 809 (810), der die Frage mit derjenigen, wo sich ein Unternehmen (corporation) befände, vergleicht.

(straf-)rechtlichen Funktionalismus hier näher vertiefen zu können,<sup>72</sup> kann man die zitierten Passagen Honigs vielleicht so verstehen, dass jedenfalls eine rein extensionale Lesart der Konkurrenzen, also gewissermaßen ein *radikalisierte* strafrechtlicher Funktionalismus in einem Tatschuldstrafrecht nicht adäquat ist: Wenn man den Vordersatz des strafrechtlichen Rechtssatzes allein daraufhin reduziert, ein bloßer Auslöser für die Rechtsfolge zu sein, der inhaltslose, leere, letztlich austauschbare Bedingungen für die strafrechtliche Rechtsfolge enthält, dass der Strafrahmen X, Y eröffnet oder eine Strafe von X, Y verwirkt worden ist<sup>73</sup> – dann würde der Vorwurf, eine Beihilfe zu einem Totschlag geleistet zu haben, funktional genau dasselbe bedeuten wie etwa einen anderen zu bestimmen versucht zu haben, einen Totschlag zu begehen, oder einen Totschlag begangen zu haben in der vermeidbaren irrigen Annahme, dass die Umstände eines entschuldigenden Notstandes vorlägen: Jeweils ist die (vorläufige) Rechtsfolge dieselbe – eine obligatorische Strafmilderung des Strafrahmens des § 212 I gemäß § 49 I StGB (siehe § 27, § 30 I Satz 2, § 35 II S. 2).<sup>74</sup> Wenn der strafrechtliche Vordersatz keinerlei Sinn hätte, außer dass eine bestimmte Rechtsfolge eintritt, dass jemand bspw. zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird, könnte der strafrechtliche Vorwurf, eine gefährliche Körperverletzung begangen zu haben, im Einzelfall genau dasselbe bedeuten wie einen Betrug begangen zu haben, wenn die Taten jeweils mit zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden.<sup>75</sup> Das Antezedens im Strafrechtssatz muss also irgendeinen zusätzlichen „Schuss“ Sinn enthalten, der über die Auslöserfunktion, dass eine bestimmte

---

<sup>72</sup> Siehe allgemein *Stuckenberg*, Vorstudien zu Vorsatz und Irrtum im Völkerstrafrecht. Versuch einer Elementarlehre für eine übernationale Vorsatzdogmatik, Berlin 2007, S. 49 ff. m.w.N.

<sup>73</sup> Noch „radikaler“ wäre ein Verständnis von Rechtsregeln und Rechtsfolgen als rein behavioristische Vorhersage, wie sich Richter und andere Mitglieder des Rechtsstabes in Anbetracht gewisser Umstände verhalten, die sog. „Vorhersagetheorie des Rechts“ („prediction theory of law“), siehe *Holmes*, Harvard Law Review 19 (1887), S. 457 (461) „The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law“.

<sup>74</sup> Siehe näher zu einer extensionalen und intensionalen Deutung der Tatbestände im Rahmen der Konkurrenzen und der Strafzumessung *Puppe*, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 43 ff., 53 ff.

<sup>75</sup> Vgl. hierzu auch *Puppe*, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 115; wenn hingegen ein strafrechtlicher Begriff oder ein Rechtsinstitut X stets und in jedem Einzelfall genau dieselben Rechtsfolgen auslöst wie Y, beide also immer (nicht nur im Einzelfall) ko-extensional sind, dann ist ihr rechtlicher Sinn (wohl) auch „salva normativitate“ derselbe, vgl. *Liibbe-Wolff*, Rechtsfolgen und Realfolgen. Welche Rolle können Folgenerwägungen in der juristischen Regel- und Begriffsbildung spielen?, Freiburg im Breisgau/München 1981, S. 57 f. in Fn. 94. – Auf viele weitere Einzelfragen, etwa was überhaupt die spezifisch strafrechtliche Rechtsfolge ist, wie man exakt die (Nicht-)Identität von strafrechtlichen Rechtsfolgen bestimmt, ob der Schuldspruch dazu gehört usw., kann hier nicht eingegangen werden, siehe näher *Stuckenberg*, JZ 2015, S. 714; *Freund/Rostalski*, JZ 2015, S. 164 u. JZ 2015, S. 716.

Rechtsfolge in Form einer numerisch bestimmten (Geld-/Freiheits-)Strafhöhe exekutiert wird, hinausgeht.<sup>76</sup>

## D. Honigs Plädoyer für eine Einheitsstrafe in den Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit

Honig wählte für seine zuvor erschienen Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit den Untertitel: „zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform“. Der Inhalt des Buches lässt sich dementsprechend zweifach charakterisieren. Einerseits als sehr genaue Analyse einer Vielzahl von reichsgerichtlichen Entscheidungen zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit (und zum fortgesetzten Delikt), die den Autor nach seinen eigenen Worten „dem vom Reichsgericht vertretenen Standpunkte mehr und mehr entfremdete“;<sup>77</sup> andererseits als rechtspolitischen Beitrag zur damaligen – heute im Übrigen wieder aktuellen<sup>78</sup> – Debatte um die Abschaffung des Differenzierungsprinzips zwischen Ideal- und Realkonkurrenz und die Einführung einer Einheitsstrafe. Kurz vor Erscheinen der Studie Honigs war der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925 publiziert worden, der nach dem Vorbild Österreichs eine einheitliche Regelung für ideal- und realkonkurrierende Straftaten vorsah mit einer identischen Rechtsfolge, nämlich des Erkennens auf eine Strafe, wobei das Höchstmaß der Strafe, das in dem anzuwendenden Strafgesetz vorgesehen ist, um die Hälfte überschritten werden darf (§§ 63, 64 Entwurf 1925).<sup>79</sup> Die Strafzumessung im Entwurf atmet den Geist der Spezialprävention, bei der „Bemessung der Strafe soll das Gericht abwägen, inwieweit die Tat auf einer verwerflichen Gesinnung oder Willensneigung des Täters und inwieweit sie auf Ursachen beruht, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen“ (§ 67). Konsequenz ist es dann, die Rechtsfolgen der Ideal- und Realkonkurrenz einander anzugleichen, um dem Tatrichter eine maximale Flexibilität bei der Findung einer

---

<sup>76</sup> Welcher oder welche Sinngehalte dies sind, kann hier nicht näher analysiert werden, siehe etwa für eine Kommunikation mit dem Opfer durch das Unwerturteil *Hörnle*, Straftheorien, 2. Aufl., Tübingen 2017, S. 36 ff.; zur expressiven Funktion von Strafrahmen *dies*, ZIS 2020, S. 440 (441); auch und gerade für (positive/negative) generalpräventive Theorien muss das Vorderglied der Strafnorm ein eigenständiger Sinnträger sein, denn mit der Rechtsfolge Strafe soll ja gerade die Beachtung der Verhaltensnorm bestärkt werden – dies setzt ein inhaltliches (wenigstens grobes) Verständnis dessen, was vermieden werden soll, voraus; siehe zur intrikaten Frage, ob aus den Sanktionsnormen Verhaltensnormen abgeleitet werden können *Grosse-Wilde*, RphZ 2018, S. 137.

<sup>77</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. IX.

<sup>78</sup> Siehe etwa die Beiträge von *Erb*, *Franke* und *S. Jakobs*, in: Cirener u.a. (Hg.), Bild-Ton-Dokumentation und »Konkurrenzlehre 2.0«. Neue Impulse für die strafprozessuale Revision beim BGH und für das Strafzumessungsrecht?, Köln 2020.

<sup>79</sup> Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Erster Teil: Entwurf, Berlin 1925.

„Zweckmäßigkeitstrafe‘ (was hat zu geschehen, um den Entgleisten wieder auf den richtigen Weg zu bringen?)<sup>80</sup> zu ermöglichen. Honig ging noch weiter:

„Zu fordern ist vielmehr, daß ein künftiges Gesetz sich auch jeder Andeutung der sachlichen Verschiedenheit der Ideal- und Realkonkurrenz enthalte, daß also eine Gegenüberstellung ‚derselben Tat‘ und ‚mehrerer selbständiger Taten‘ (so § 63 des Entwurfs) in ein neues StGB nicht aufgenommen werde.“<sup>81</sup>

Er schlägt daher folgende Fassung vor:

„Bei gleichzeitiger Aburteilung wegen Verletzung mehrerer Strafgesetze oder wegen mehrfacher Verletzung desselben Strafgesetzes ist nur auf eine Strafe zu erkennen.“<sup>82</sup>

Wie kommt Honig zu diesem radikalen Vorschlag *de lege ferenda*, wo er doch in seiner Dissertationsschrift noch betont hatte, dass es zu den Kernelementen des Strafrechts gehöre, für einen „durch die einzelne Tat begangenen Bruch der Rechtsordnung, nicht für sein Verhalten im übrigen“ bestraft zu werden?<sup>83</sup> Dann müsste *a minore ad maius* erst recht gelten, dass an die Stelle genau bezeichneter, mehrerer Taten kein diffuser „Inbegriff“ von Straftatvorwürfen treten kann, der doch eher an ein „Verbrechensbekämpfungsrecht“ erinnerte, aber nicht einer tatproportionalen, tatschuldangemessenen Bestrafung dienen würde.<sup>84</sup> Honig resümiert, die Grenze von Ideal- und Realkonkurrenz beruhe nicht auf einer größeren oder geringeren Schuld des Täters – und auch nicht auf einem größeren oder geringeren Schaden<sup>85</sup> – entscheidend sei „einzig und allein die Zufälligkeit der Situation“.<sup>86</sup> „Viel-

---

<sup>80</sup> So charakterisiert *Bruns*, Strafummessungsrecht. Allgemeiner Teil, Köln u.a. 1967, S. 115 den (nahezu textidentischen) Entwurf 1922 (mit Verweis auf das von Eb. Schmidt geschriebene Vorwort zum Entwurf 1922).

<sup>81</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 9.

<sup>82</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 60 und *ders.*, GS 92 (1926), S. 115 (118).

<sup>83</sup> *Honig*, Rückfall (Fn. 8), S. 34.

<sup>84</sup> Siehe *NK-Puppe* (Fn. 26), § 52 Rn. 6: „Unabhängig v. der Entsch. für oder gegen die Einheitsstrafe, steht fest, dass eine Strafrechtsdogmatik, die die Einheitsstrafe deshalb fordert, weil sie sich nicht in der Lage sieht, verschiedene Verbrechen eines Täters zu unterscheiden, das Tatschuldprinzip preisgegeben hat, denn was soll das Tatschuldprinzip noch bedeuten, wenn nicht bestimmbar ist, was eine Tat ist (*Puppe*, GA 1982, S. 143 [145]). Wenn man nicht weiß, was die einzelne Tat als Gegenstand der Strafzumessung ist, kann man keine negativ oder positiv bewertbare Tatsache aus dem Leben des Täters mit der Begründung zurückweisen, dass sie nicht zur Tat gehöre. Gegenstand der Strafzumessung wäre eine Art Lebensführungsschuld, die der Angeklagte seit seiner letzten Verurteilung angesammelt hat.“; siehe auch *dies.*, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 162 ff.; S. 311 f.

<sup>85</sup> Einige Passagen bei Honig klingen noch nach einem psychologischen Schuldverständnis, dass die Schuld lediglich die „innere“, „psychologische“ Seite des Verbrechens umfasse – der moderne Schuldbegriff ist jedenfalls ein auf das Unrecht bezogener Relationsbegriff, und wenn das Unrecht die Schadensdimension des Verbrechens (das Erfolgsunrecht) umfasst, dann mittelbar auch der Schuldbegriff (sofern die Voraussetzungen der Zurechnung zur Schuld vorhanden sind), siehe näher *NK-Puppe* vor § 13 (Fn. 26), Rn. 7; *Jakobs* (Fn. 17), 17/15.

<sup>86</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 42; so auch *ders.*, GS 92 (1926), S. 115 (117).

mehr bleibt nichts anderes übrig, als (...) die Beseitigung der gesetzlichen Unterscheidung von einer Handlung (Tat) und mehreren selbständigen Handlungen (Taten) zu fordern.<sup>87</sup> Blicke diese Unterscheidung erhalten, sei mit einer „nie versiegenden Quelle von Revisionsrügen“ zu rechnen, auch wenn die Rechtsfolgen wie im Entwurf dieselben seien.<sup>88</sup> Auch prozessual sei die Aufhebung der Unterscheidung tragbar, da der prozessuale Tatbegriff, sei es beim Strafklageverbrauch, bei einem rechtlichen Hinweis gem. § 265 StPO, oder bei der Nachtragsanklage gem. § 266 StPO unabhängig von der materiell-rechtlichen Unterscheidung zwischen einer und mehreren Taten zu bestimmen sei.<sup>89</sup> Mit seiner Ablehnung eines inhaltlich tragfähigen Unterschieds des Unrechts- und Schuldgehalts von Ideal- und Realkonkurrenz stimmt Honigs Position durchaus mit derjenigen des BGH<sup>90</sup> und Analysen im neueren Schrifttum überein:

„Die Handlung, die in den §§ 52 StGB als Schlüsselkriterium fungiert, eignet sich aber nach den hiesigen Erkenntnissen nicht dafür, um die Fälle mit Unrechts- oder Schuldinterferenz von denen abzugrenzen, in denen solche Interferenzen gerade nicht bestehen. Die Handlung an sich hat sich als ungeeignet erwiesen, um Fälle mit mehr oder weniger Unrecht oder Schuld zu [sic] auszumachen. (...) Für die tradierte Konkurrenzlehre bedeutet dies: Gemessen an dem Grundsatz der Schuldadäquanz besitzt sie keine Legitimation.“<sup>91</sup>

## E. Honigs Normativismus in den Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit

Aber folgt daraus, dass man der Unterscheidung zwischen Tateinheit und Tatmehrheit gar keinen Sinn verleihen kann? Die ersten fünfzig Seiten von Honigs Studien enthalten eine normativierende Lesart des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs, die ein weitaus größeres analytisches und normatives Potential haben, diese

<sup>87</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 57 f.

<sup>88</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 58; Honig räumt aber ein, dass sich der Unterschied zwischen der Verletzung verschiedener Strafgesetze durch eine Handlung und durch mehrere Handlungen nicht aus der Welt schaffen könne, die Gerichte würden in den unzweifelhaft liegenden, typischen Feststellungen auch weiterhin eine solche Feststellung treffen, in Zweifelsfällen könnten sie aber darauf verzichten.

<sup>89</sup> Honig, GS 92 (1926), S. 115 (119); vgl. auch ders., Studien (Fn. 1), S. 58 f.; für eine Emanzipation des prozessualen Tatbegriffs vom materiellen auch *Stuckenberg* (Fn. 28), S. 435 (437); dagegen aber *NK-Puppe* (Fn. 26), § 52 Rn. 60 ff.

<sup>90</sup> Siehe nur BGH NStZ-RR 2005, 199 (200); BGHSt 49, 177 (184); std. Rspr.; siehe aber auch die BGH-Richterin *Cirener*, Neuorientierung – aber wie?, in: dies. u.a. (Hg.), Bild-Ton-Dokumentation und »Konkurrenzlehre 2.0«. Neue Impulse für die strafprozessuale Revision beim BGH und für das Strafzumessungsrecht?, Köln 2020, S. 52: „Nicht immer kann man das nach mehrstündigen hitzigen Beratungen und geschliffenen revisionsrechtlichen Ausführungen mit dem Hinweis darauf, dass all das den Schuldgehalt unberührt lässt, beenden. Es gibt Fallgestaltungen, in denen es darauf ankommt“.

<sup>91</sup> *El-Ghazj*, Revision der Konkurrenzlehre. Unrechts- und Schulddivergenzen zwischen Ideal- und Realkonkurrenz, Tübingen 2020, S. 618 f. (seine ausführliche Analyse auf den S. 515 ff. zusammenfassend).

Unterscheidung zu erklären, als der Autor augenscheinlich selbst erkennt. Es handelt sich um einen wenig bis gar nicht rezipierten, aber aus meiner Sicht innovativsten Teil der Veröffentlichungen Honigs zu den Konkurrenzen. Direkt am Anfang seiner Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit geht Honig in einer langen Fußnote, die sich über drei Druckseiten zieht, auf den Streit zwischen der sog. Einheits- und Mehrheitstheorie ein, die ein Schlüssel zum Verständnis seines normativierenden Handlungsbegriffs ist. Honig erklärt den Kern des Streits dahingehend, ob es sich bei der Idealkonkurrenz um eine „Verbrechens- oder Gesetzeskonkurrenz“ handle<sup>92</sup> – ob also rechts- und normentheoretisch bei der Idealkonkurrenz, etwa bei einem mittels des Gebrauchs einer unechten Urkunde begangenen Betruges,<sup>93</sup> mehrere Normverletzungen, mehrere Tatbestandsverwirklichungen vorliegen (Mehrheitstheorie) oder in Wahrheit nicht bloß ein Geschehen, ein Lebensvorgang, eine (Täuschungs-)Handlung (Einheitstheorie) vorhanden ist.<sup>94</sup> Honig hält diesen Streit entgegen anderslautender Stimmen nicht für einen rein „theoretischen (...) ohne erhebliche praktische Bedeutung“<sup>95</sup> sondern sieht in der Einheitstheorie, also dem Verständnis der Idealkonkurrenz als Gesetzeskonkurrenz, ein „nicht zu unterschätzendes psychisches Hemmnis“ für ein sachgerechtes Verständnis des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen.<sup>96</sup> Er spricht sich für die Mehrheitstheorie mit den folgenden interessanten Ausführungen aus:

„M. E. läßt sich die Streitfrage (...) durch folgende Erwägung klären: Zwischen ‚Handlung‘ und ‚Verbrechen‘ besteht insofern ein Unterschied, als der Begriff des Verbrechens die Handlung – im Sinne eines realen Geschehens – zu etwas in Beziehung setzt; nämlich zu denjenigen Gemeinschaftswerten, die durch die Handlung verletzt oder gefährdet werden. Bezeichnet man das Geschehnis als Verbrechen, so betrachtet man es demnach von einem ganz anderen Standpunkte aus, als wenn man in ihm nur eine ‚Handlung‘ sieht, nämlich vom Standpunkte der wertbeziehenden Betrachtungsweise. Wenn nun aber derselbe Vorgang auf verschiedene Gemeinschaftswerte bezogen werden kann und muß, weil seine schädigende Wirkung sich nicht auf einen Gemeinschaftswert beschränkt, dann ist ihm so viele Male die Unwertbedeutung eines Verbrechens zuzusprechen, wie viele Gemeinschaftswerte als verletzt oder gefährdet in Frage kommen. Im Falle der Idealkonkurrenz liegt mindestens ein juristischer Doppelwert der Tat (so Beling, Grundzüge S. 101) vor. (...) Daß die wertbeziehende Betrachtungsweise keine Erfindung ad hoc ist, weiß jeder, der die Bedeutung der Rechtsgüterschutztheorie für den Aufbau des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, für die Interpretation der einzelnen Deliktstatbestände und nicht zuletzt für die Lehre vom Verbrechen kennt (...). Wer mehreren Strafdrohungen zuwiderhandelt, indem er mehrere Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, begeht mehrere Verbrechen, gleichviel, ob das Mittel der Verletzung oder Gefährdung, die

---

<sup>92</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 3 in Fn. 7.

<sup>93</sup> Siehe zu diesem Bsp. Honig, Studien (Fn. 1), S. 22.

<sup>94</sup> Siehe näher Puppe, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 27 ff.; Jakobs (Fn. 17), 32/12 ff.

<sup>95</sup> So die von ihm auf Studien (Fn. 1), S. 3 in Fn. 7 zitierten Stimmen.

<sup>96</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 3 Fn. 7.

Handlung, bei allen angegriffenen Rechtsgütern ein und dasselbe ist. (...) Beim Zählen der Verbrechen ist zwar von der Anzahl der Handlungen auszugehen, aber letztendlich ist der Zahl der Verbrechen abhängig von der Anzahl der Unwertbedeutungen der Handlung. Wenn auch ein natürliches Tun oder Lassen die einzige Modalität der Verbrechenverübung ist, so folgt daraus nicht, daß zu jedem einzelnen Verbrechen eine besondere natürliche Handlung nötig wäre.“<sup>97</sup>

In dieser Fußnote<sup>98</sup> finden wir also eine Totalabsage an einen „natürlichen“, „naturalistischen“ Handlungsbegriff, um die Anzahl der Delikte konkurrenzrechtlich zu zählen, vielmehr komme es allein auf die „Anzahl der Unwertbedeutungen der Handlung“ an. Wie bestimmt Honig aber nun diese Anzahl der Unwertbedeutungen? – Eine „radikale Mehrheitstheorie“, die bei einer Mehrzahl von Tatbestandsverwirklichungen, von denen keine in Gesetzeskonkurrenz (Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion) zurücktritt, etwa bei einem mittels des Gebrauchs einer unechten Urkunde begangenen Betruges, stets mehrere Taten annähme, wäre weder mit § 73 RStGB noch mit § 52 StGB vereinbar, weil dann ja stets Tatmehrheit, § 74 RStGB respektive § 53 StGB vorläge.<sup>99</sup> Honig gibt folgende Antwort auf diese intrikate Frage:

„Die ‚natürliche Auffassung‘ ist nur die prima facie-Einstellung, auf Grund derer die Annahme einer Handlungseinheit nahegelegt wird. Und erst ein weiteres Kriterium, das von der natürlichen Auffassung gänzlich unabhängig ist, entscheidet letzten Endes über die Anwendbarkeit des § 73 oder des § 74 StGB. Dies wird sich im Laufe der Untersuchung erweisen (...), daß es auf die Subsumierbarkeit des Verhaltens des Täters unter die verschiedenen in Betracht kommenden Strafgesetze ankommt.“<sup>100</sup>

Was meint Honig aber mit „Subsumierbarkeit des Verhalten des Täters“ – der Gebrauch einer unechten Urkunde lässt sich sowohl unter § 267 I Var. 3 StGB als auch § 263 I StGB subsumieren, folgt daraus nun, dass zwei oder doch nur ein Delikt vorliegen? Auch bei der Realkonkurrenz kann ja ein Verhalten des Täters unter mehrere Strafgesetze subsumiert werden, worin liegt also der entscheidende Unterschied – im Vorhandensein mehrerer ‚natürlicher‘ Handlungen oder mehrerer Unwertbedeutungen? Honig erläutert:

<sup>97</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 3 f. in Fn. 7.

<sup>98</sup> Und an vielen anderen Stellen des Buches, etwa Studien (Fn. 1), S. VII (natürliche Handlungseinheit „Truggebilde“), S. 21 (natürliche Auffassung könne nicht Standpunkt des Gesetzes sein), 29, 32, 55, 57.

<sup>99</sup> Dafür, also eine Abschaffung von § 52 aber (in Anschluss an Binding) de lege ferenda Rostalski, Der Tatbegriff im Strafrecht. Entwurf eines im gesamten Strafrechtssystem einheitlichen normativ-funktionalen Begriffs der Tat, Tübingen 2019, S. 329 f.; Freund/Rostalski, JZ 2020, S. 241 f. in Fn. 5; dagegen Grosse-Wilde, ZStW 133 (2021), S. 60 (69 ff.).

<sup>100</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 12 (Herv. im Original gesperrt).

„Handlungseinheit ist (...) dann anzunehmen, wenn wenigstens eine der Willensbetätigungen, durch welche die Tatbestände verschiedener strafbarer Handlungen verwirklicht werden, den in Betracht kommenden Tatbeständen gemeinsam unterfällt.“<sup>101</sup>

„Auf die Art der Verwirklichung der ‚Begriffsmerkmale‘ der in Rede stehenden Delikte kommt es also an.“<sup>102</sup>

Honig müsste also genau genommen auf die Kehrseite der gemeinsamen Subsumierbarkeit eines Verhaltens des Täters unter mehrere Normen abstellen, ohne dies jedoch ganz klar und eindeutig auszusprechen –, dass Idealkonkurrenz immer dann vorliegt, wenn mehrere Tatbestände identische Begriffs-, genauer Tatbestandsmerkmale, also *gemeinsame Unrechtsmerkmale* aufweisen. Denn nur dann können gewisse *Aspekte* eines Verhaltens sowohl unter Tatbestand A wie Tatbestand B subsumiert werden. Über fünfzig Jahre später sollte Puppe ein solches Kriterium für die Idealkonkurrenz analytisch genau entwickeln, die sog. Lehre von der Unrechtsverwandtschaft.<sup>103</sup> Honig illustriert sein Kriterium für Idealkonkurrenz an einem Fall einer Pfandkehr, § 289 StGB, die mittels einer (gefährlichen) Körperverletzung, § 224 I Nr. 2 StGB, begangen wird:

„Die Eheleute H., die dem Schiffsbaumeister C einen Kahn zur Reparatur gegeben hatten, waren nach vollendeter Reparatur mit ihm über die Angemessenheit des von ihm verlangten Preises in Streit geraten. C. hatte den Kahn festgehalten, da er ihn vor der Bezahlung nicht herausgeben wollte, Frau H. ihn daraufhin mit einem Stück Holz auf die Hand geschlagen, so daß er sich genötigt gesehen hatte, den Kahn loszulassen. Nunmehr hatten die Eheleute den Kahn ins Wasser geschoben.“<sup>104</sup>

Honig stimmt mit dem RG<sup>105</sup> überein, dass Idealkonkurrenz zutreffend sei, obwohl nach natürlicher Betrachtungsweise das Schlagen der Wegnahme vorausging, also strenggenommen zwei Handlungen im natürlichen Sinne vorliegen.<sup>106</sup> Schlüssig hätte man die Idealkonkurrenz allein durch eine Begründung einer „juristische(n) Doppelbedeutung des Schlags“ begründen können,

„weil das Schlagen bereits die Bedeutung der Wegnahme hat, deshalb sind beide Handlungen als zeitlich zusammenfallend anzusehen. (...) Dieses Zusammenfallen beider Tätigkeiten wäre allerdings vom Tatbestand des § 289 aus zu begründen gewesen. Etwa damit, daß der Schlag

---

<sup>101</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 27 (Herv. im Original gesperrt).

<sup>102</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 25.

<sup>103</sup> Puppe, Idealkonkurrenz (Fn. 28); *dies.*, GA 1982, S. 143.

<sup>104</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 22.

<sup>105</sup> RGSt 13, 399.

<sup>106</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 24.

bereits eine Beeinträchtigung des Gewahrsams des C. an dem Kahn und somit den Anfang der Ausführung des ‚Wegnehmens‘ enthielt.“<sup>107</sup>

Im folgenden Fall sei dagegen gerade kein Fall einer gemeinsamen Subsumierbarkeit gegeben: „Wenn der Kuppler eine Schankwirtschaft betreibt, den Gewerbebetrieb aber nicht anzeigt, weil er die Gewerbesteuer nicht bezahlen will, so kann nicht schon deshalb, weil Wirtschafts- und Kuppelbetrieb sich tatsächlich gegenseitig fördern, Idealkonkurrenz zwischen unterlassener Anzeige des Gewerbebetriebes und Kuppelerei angenommen werden.“<sup>108</sup> Honig zitiert zustimmend die Begründung in RGSt 14, 174, dass ein wesentlicher Bestandteil des Vergehens des § 180 StGB im rechtlichen Sinne der Wirtschaftsbetrieb nicht sei, ergo der Kuppelreitbestand und die Steuerhinterziehung keine gemeinsamen Unrechtselemente aufweisen und trotz ggfls. zeitgleicher Verwirklichung<sup>109</sup> in Tatmehrheit stehen.

---

<sup>107</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 24; die Unrechtsverwandtschaft von § 289 StGB und § 224 StGB müsste man etwas näher begründen, da beide Tatbestände auf den ersten Blick keine gemeinsamen Tatbestandsmerkmale aufweisen. Allerdings ist dies auf zweierlei Weise möglich: Einmal durch die Annahme einer (räuberischen) Erpressung (§§ 253, 255 StGB), diese stellte dann eine Unrechtsverwandtschaft der § 289 und § 224 qua Transitivität her (siehe näher *Puppe*, Idealkonkurrenz [Fn. 28], S. 130; zustimmend *Grosse-Wilde* [Fn. 28], S. 588); allerdings meint RGSt 19, 199 (404), § 289 sei abschließend – a.A. wohl RGSt 25, 435 (437 ff.); NK-*Gaede* (Fn. 26), § 289 Rn. 18. Zum anderen kann man die Beeinträchtigung des Gewahrsams des C als verschuldete Auswirkung bereits der Körperverletzung sehen und darüber Unrechtsverwandtschaft herstellen, siehe zu dieser normentheoretischen Konstruktion mit Beispielen *Grosse-Wilde*, ZStW 133 (2021), S. 60 (98 ff.).

<sup>108</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 25. Das Reichsgericht stellt allerdings zusätzlich darauf ab, dass mit Eröffnung der Schankwirtschaft ohne vorausgegangene Anzeige des Gewerbebetriebes das Steuervergehen bereits durch Unterlassen vollendet sei, das Vorschubleistungen der Unzucht aber erst später durch aktives Tun verwirklicht werde. Das RG stellt also zusätzlich auf ein Zeitmoment und die angebliche Unmöglichkeit der Tateinheit von Tun und Unterlassen ab, um Tatmehrheit zu begründen. In einer späteren Entscheidung hat der BGH, Urt. v. 31.01.1980, Az. 4 StR 455/79, MDR 1980, S. 455 dagegen Tateinheit zwischen Steuerhinterziehung, BtMG-Verstoß und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angenommen, wenn jemand Betäubungsmittel unter Umgehung einer Zollstelle mit seinem Pkw in die Bundesrepublik Deutschland verbringt und dabei auf einen Zollbeamten zufährt, um ihn zur Freigabe der Fahrbahn zu veranlassen: „Die hier maßgebende Handlung (das Zufahren auf den auf der Fahrbahn stehenden Beamten) hat der Angeklagte zugleich mit der Einfuhr der Betäubungsmittel und der Steuerhinterziehung begangen.“, obwohl ja die Steuerhinterziehung durch Unterlassen verwirklicht wird (vgl. auch jüngst BGH NJW 2023, 998); siehe näher zur Idealkonkurrenz zwischen einem Begehungs- und Unterlassungsdelikt *Puppe*, JuS 2017, S. 637 (640).

<sup>109</sup> Die Auffassung von RGSt 14, 174, mit der Eröffnung der Schankwirtschaft ohne vorausgegangene Anzeige des Gewerbebetriebes sei das Steuervergehen bereits vollendet, erscheint fragwürdig, da wohl nicht bloß mit Eröffnung der Schankwirtschaft, sondern fortlaufend durch Nichtabführung von Steuern die Steuerhinterziehung begangen wird.

## F. Honigs Interpretation der „Formel des RG“ und Züge einer Proto-Unrechtsverwandtschaft

Honig greift bei der Herleitung seines Kriteriums der gemeinsamen Subsumierbarkeit unter verschiedene Straftatbestände für die Idealkonkurrenz auf die sog. „Formel des RG“ zurück, wonach erforderlich sei, „daß die Willensbetätigungsakte, durch welche der Tatbestand der verschiedenen strafbaren Handlungen hergestellt wird, wenn nicht vollständig, so doch zu einem Teil dergestalt zusammenfallen, daß mindestens ein Teil der einheitlichen Handlung zur Herstellung des Tatbestandes beider Delikte mitwirkt.“<sup>110</sup> Diese „Formel des RG“ ist allerdings im Schrifttum unterschiedlich verstanden und von der Rechtsprechung selbst auch inkonsistent angewendet worden. Die wohl heutzutage gängige Sichtweise sieht in der Formel einen „Kryptonaturalismus“, dass das Reichsgericht in der Tradition von Liszts<sup>111</sup> von einem vortatbestandlichen Handlungsbegriff ausgeht, siehe etwa Puppe:

„Sie [Anm. TGW: die Rspr.] bestimmt allerdings diese Teilidentität nicht als Identität v. Verwirklichungen einzelner Tatbestandsmerkmale, die in verschiedenen Tatbeständen vorkommen, sondern als Identität eines ‚Willensbetätigungsaktes‘ (warum nicht Willensbetätigungsaktshandlungen?). Darin folgt sie einer Entsch. des RG aus dem Jahre 1899 (...). Ausgangspunkt der Bestimmung der Handlungseinheit sind (...) nicht Handlungsbeschreibungen in den Tatbeständen, sondern die einzelnen ‚Willensbetätigungsakte‘. Darunter versteht das RG die Bewegung eines Körperteils des Täters ‚denn dieselbe Person kann im gleichen Zeitpunkt zur Erreichung verschiedener Zwecke zwei objektiv und subjektiv voneinander durchaus unabhängige körperliche Tätigkeiten zur Ausführung bringen; beispielsweise liegt ein solches Verhältnis vor, wo jemand mit jeder Hand auf eine andere Person einen Schuss abgibt, wo jemand denjenigen, welchen er körperlich misshandelt währenddessen wörtlich beleidigt (RGSt 32, 137 [138 ff]).“<sup>112</sup>

Honig gibt der Formel hingegen eine normativierende Lesart, auch wenn er ihre Formulierung als mehrdeutig rügt:

„Der Form nach ist sie freilich keineswegs einwandfrei, enthält vielmehr eine logische Unsauberkeit. Denn wenn zur Handlungseinheit erforderlich sein soll, daß die Willensbetätigungs-

---

<sup>110</sup> RGSt 32, 137 (139 f.).

<sup>111</sup> Von Liszt ist der vielleicht prominenteste Vertreter der Einheitstheorie, siehe zur Frage, ob im Beischlaf mit der verheirateten Schwester eine Handlung, eine Straftat oder mehrere lägen (Ehebruch, § 172 RStGB sowie Inzest, § 173 RStGB), *ders.*, Strafrechtliche Aufsätze. Erster Band, Berlin 1905, S. 212 (245): „Aber eins ist ganz unzweifelhaft sicher: daß nur ein Beischlaf vorliegt. (...) wenn ein Ereignis unter zwei Begriffe fällt, so hört es doch sicherlich deshalb nicht auf, ein Ereignis zu sein. (...) Aber leider, leider wir Menschen können nicht hinaus aus unserer Natur, bis der Tod dem Geist das All erschließt (...) und so oft unsere Richter einen strafbaren Beischlaf abzuurteilen haben, so ist und war und wird es sein der brutale Akt ohne jede begriffliche Abstraktion“.

<sup>112</sup> NK-Puppe (Fn. 26), § 52 Rn. 35; siehe auch *dies.*, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 263 ff.

akte (...) wenn nicht vollständig, so doch zu einem Teil dergestalt zusammenfallen, daß mindestens ein Teil der einheitlichen Handlung zur Herstellung des Tatbestandes beider Delikte mitwirkt, wenn also die einheitliche Handlung erst durch eine bestimmte juristische Beschaffenheit der Willensbetätigungen (...) begründet werden soll, können diese nicht vorweggenommen als ‚Teil der einheitlichen Handlung‘ bezeichnet werden! (...) Der Sinn der Formel des RG ist jedenfalls der: Handlungseinheit ist (...) dann anzunehmen, wenn wenigstens eine der Willensbetätigungen, durch welche die Tatbestände verschiedener strafbarer Handlungen verwirklicht werden, den in Betracht kommenden Tatbeständen gemeinsam unterfällt. Indem die Formel auf die Subsumierbarkeit der Willensbetätigungen verweist, wird sie der (...) Berücksichtigung des objektiven und subjektiven Zusammenhanges der in Frage kommenden verwirklichten Deliktstatbestände in dogmatisch einwandfreier Weise gerecht.“<sup>113</sup>

Honig kritisiert aber auch die Doppelzüngigkeit der Entscheidungen und Begründungen des Reichsgerichts<sup>114</sup> – diese changierten zwischen einer natürlicher Betrachtungsweise (ein Wille, ein Willensbetätigungsakt etc) und einer rechtlicher Betrachtungsweise (Subsumtion unter das Strafgesetz):

„Die Anwendung der Formel wird vielmehr dadurch stark erschwert, daß das RG das Verhältnis der mit der Formel als notwendig gekennzeichneten strafrechtlichen Situation zu der ‚natürlichen Auffassung‘ nicht nur nicht klarstellt, sondern durch ein dauerndes Nebeneinanderhalten der ‚natürlichen Auffassung‘ und der Formel geradezu verschleiert.“<sup>115</sup>

„Das zweifache vom RG angewendete Maß macht jede Einheitlichkeit der Rechtsprechung zunichte.“<sup>116</sup>

<sup>113</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 26–28.

<sup>114</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 31.

<sup>115</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 29; das übersieht Werle, Die Konkurrenz bei Dauerdelikt. Fortsetzungstat und zeitlich gestreckter Gesetzesverletzung, Berlin 1981, S. 110 mit Fn. 7, wenn er Honig dafür in Anspruch nimmt, die Formel des RG sei „de lege lata eine verbindliche und genaue Methode zur Abgrenzung der §§ 52, 53“ – das gilt nur für die normativierende Lesart, die „natürliche Betrachtung“ sei dagegen „unkontrollierbar“, Honig, Studien (Fn. 1), S. 55, die natürliche Auffassung sei „kein Maßstab, der objektiver Zergliederung zugänglich wäre. Seine Anwendung fordert notwendig den Verzicht auf Rechtssicherheit.“, Honig, Studien (Fn. 1), S. 57.

<sup>116</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 43; schon die Leitentscheidung RGSt 32, 137 (138) selbst changierte zwischen einer natürlichen und rechtlichen Betrachtungsweise, das RG erwähnte neben der Formel als Kriterium „allein die Identität der Handlung, d.h. in erster Linie die Einheit des natürlichen Tuns und Lassens der körperlichen Tätigkeit und des sie leitenden Willens, und diese natürliche Handlungsidentität wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei Betrachtung derselben vom rechtlichen Standpunkt aus sich Eingriffe in verschiedene Rechtsgüter als begangen darstellen.“, worauf schon Honig hinweist, Studien (Fn. 1), S. 29; Mainwald, Die natürliche Handlungseinheit, Heidelberg 1964, S. 14 spricht in diesem Zusammenhang von einem „Methoden-Dualismus“ des Reichsgerichts, das bis in die neuere BGH- und OLG-Rechtsprechung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht fortwirkt, siehe Albrecht,

Das Überraschende und Innovative an Honigs Ausführungen liegt in seiner normativierenden Lesart der Formel des RG, die er als grundsätzlich folgerichtige Interpretation des § 73 RStGB ausweist:

„Hängt aber die Anwendbarkeit des § 73 von diesen in der Formel genannten Voraussetzungen ab, so sind eben diese entscheidend und nicht die ‚natürliche Betrachtung! (...) Ist aber (...) das gekennzeichnete juristische Verhältnis einer der Tätigkeiten zu den Deliktstatbeständen für die Anwendbarkeit des § 73 ‚erforderlich‘, dann ‚entscheidet‘ nicht (auch nicht in erster (!) Linie) die natürliche Auffassung, nach welcher die Tätigkeiten sich als eine Handlung darstellen, sondern die nur vom strafrechtlichen Standpunkte zu fassende Doppelbedeutung einer dieser Tätigkeiten.“<sup>117</sup>

Er führt sein normativ-rechtliches Kriterium für die Tateinheit auch noch etwas näher aus:

„Übrigens bietet sich eine praktische Handhabe, die die Anwendbarkeit der Formel erleichtert. Das RG. selbst lenkt die Aufmerksamkeit des Tatrichters verschiedentlich auf die Frage, ob die Verwirklichung des einen Delikts bereits als Anfang der Ausführung des anderen Delikts angesehen werden kann (vgl. z.B. 56, 330 f.). Wäre dies möglich, dann ständen beide Delikte im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander. Der ‚Anfang der Ausführung‘ erinnert an die Begriffsbestimmung des Versuchs (§ 43). Und es läßt sich in der Tat leicht die Probe aufs Exempel machen, wenn man sich die Handlung nach der Verwirklichung des einen Delikts als abgebrochen denkt und zugleich die Frage aufwirft, ob der Täter alsdann auch wegen Versuchs des beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen zweiten Delikts zu bestrafen ist.“<sup>118</sup>

---

NZV 2005, 62 (63): „Um zwischen Handlungseinheit und -mehrheit zu unterscheiden, wurden im Strafrecht zwei Instrumente entwickelt: die natürliche Handlungseinheit und die schon vom RG entwickelte sog. ‚Formel‘ der teilweisen Tatbestandsidentität. Natürliche Handlungseinheit ist gegeben, wenn mehrere im Wesentlichen gleichartige strafrechtlich erhebliche Betätigungen von einem einheitlichen Willen getragen sind und zwischen ihnen ein derart enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Handeln objektiv auch für einen Dritten als einheitliches, zusammengehöriges Tun darstellt“. Die ‚Formel‘ macht die Bejahung einer Handlung davon abhängig, dass die Willensbetätigungsakte, durch welche der Tatbestand der verschiedenen strafbaren Handlungen hergestellt wird, wenn nicht vollständig, so doch zu einem Teil dergestalt zusammenfallen, dass mindestens ein Teil der einheitlichen Handlung zur Herstellung des Tatbestandes beider Delikte mitwirkte“. Für das Strafrecht wurde herausgearbeitet, dass sachgerechte Ergebnisse nur erzielt werden können, wenn beide Instrumente klar voneinander unterschieden und nur bei den jeweils für sie geeigneten Fallgestaltungen eingesetzt werden. (...) Diese Divergenzen führen in der Praxis natürlich zu größten Schwierigkeiten“.

<sup>117</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 31 f.

<sup>118</sup> Honig, Studien (Fn. 1), S. 40 f.; zustimmend Geerds (Fn. 33), S. 279 mit Fn. 197.

Honigs normativierende Interpretation der „Formel des RG“ erweist sich damit als eine Art Proto-Unrechtsverwandtschaft.<sup>119</sup> Allerdings erfasst er die normative Kraft dieser Idee nicht vollends, er preist sie zwar als „dogmatisch brauchbares, weil eindeutig erfassbares Kriterium“,<sup>120</sup> im Gegensatz zur „natürlichen Betrachtung“, die „unkontrollierbar“<sup>121</sup> sei und notwendig einen „Verzicht auf Rechtssicherheit“ bedeute.<sup>122</sup> Jedoch erfordere das Kriterium der gemeinsamen rechtlichen Subsumierbarkeit genaueste,<sup>123</sup> „subtilste Untersuchungen“ und: „Wieviele Laienrichter werden diesen Rechtssatz verstehen, ja überhaupt willens sein, ihr Urteil einer ihnen weltfernen Unterscheidung unterzuordnen?“<sup>124</sup> Hier wird ebenfalls eine mehr als fünfzig Jahre später formulierte Kritik an *Puppes* Lehre vorweggenommen.<sup>125</sup> Zudem wendet *Honig* ein: „Die Formel führt (bei konsequenter Anwendung) zwar zu dogmatisch sicheren, nicht aber zu rechtspolitisch befriedigenden Ergebnissen. Sie dient zwar der Idee der Rechtssicherheit, nicht aber der der Gerechtigkeit.“<sup>126</sup>, denn

---

<sup>119</sup> Das Kriterium des unmittelbaren Ansetzens als Probierstein der Subsumierbarkeit von Aspekten eines Verhaltens unter mehrere Straftatbestände entspricht aber nicht stets demjenigen der Unrechtsverwandtschaft, etwa im Fall der Erfolgseinheit (s.o. bei Fn. 52) von früherer Unterschlagung und späterer Sachbeschädigung liegt es nicht vor, ebenso wenig wohl – entgegen *Honig* – im Fall RGSt 32, 137 bei einem zur Ermöglichung einer Vergewaltigung verwirklichten Hausfriedensbruch: Beim Eindringen in das befriedete Besitztum/die Wohnung liegt nicht stets zugleich schon ein unmittelbares Ansetzen zur Vergewaltigung vor, obwohl beide Deliktsverwirklichungen richtigerweise in Tateinheit qua Unrechtsverwandtschaft stehen (siehe näher *Grosse-Wilde*, ZStW 133 [2021], S. 60 [107 f.]). Auch wenn man nicht in jedem Einzelfall beim Einbrechen in eine Wohnung bereits ein unmittelbares Ansetzen zum Wohnungseinbruchsdiebstahl annehmen will (siehe näher zu dieser Streitfrage *Murmann*, NSTZ 2022, S. 201), liegt richtigerweise stets Tateinheit zwischen Sachbeschädigung und Diebstahlsdelikt vor, siehe *Grosse-Wilde*, HRRS 2019, S. 160 (163) gegen *Mitsch*, NJW 2019, S. 1086 (1091); siehe allg. zur Möglichkeit der Einbeziehung von Vorbereitungs-handlungen als nähere Charakterisierung des Unrechts des vorbereiteten Delikts *Puppe*, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 193 f.; *dies.*, ZIS 2007, S. 254 (258).

<sup>120</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 40; allerdings bleibt an anderer Stelle unklar *Honig*, GS 92 (126), S. 115 (120), ob *Honig* die rechtstheoretischen Implikationen der gemeinsamen Subsumierbarkeit, der „Doppelbedeutung“ von Verhaltensaspekten bei der Idealkonkurrenz vollständig durchdringt, da er dem Argument gegen seine radikale Einheitsstrafe, bei Nichtausweisen von Einzelstrafen würden Revisionen heraufbeschworen, entgegnet, bei der Idealkonkurrenz wäre der Einfluss der absorbierten Straftatbestände dem Urteil auch nicht zu entnehmen; dies ist zwar zutreffend, aber eine separate Strafzumessung von idealkonkurrierenden Delikten ist ohne Verstoß gegen das Mehrfachverwertungsverbot konstruktiv gar nicht bzw. nur mit komplizierten Remeduren möglich, siehe näher *Grosse-Wilde*, ZStW 133 (2021), S. 60 (67) gegen eine radikalisierte Mehrheitstheorie (quot delicta tot poenae).

<sup>121</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 55.

<sup>122</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 57.

<sup>123</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 28.

<sup>124</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 40.

<sup>125</sup> *Werle* (Fn. 115), S. 138; *Roxin* (Fn. 69), § 33 Rn. 78; *MK-von Heinschel-Heinegg* (Fn. 28), § 52 Rn. 83; im anglo-amerikanischen Rechtskreis wird dagegen in der Sache eine normativierende Konkurrenzlehre, die ein „double counting“ verhindern will, mit einem „common sense-approach“ praktiziert, siehe näher *Grosse-Wilde* ZStW 133 (2021), S. 60 (81 ff., 121 f.).

<sup>126</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 42.

immer noch entscheide über die Zufälligkeit der Situation, ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliege.

Hier übersieht *Honig* einen entscheidenden Vorteil einer Konkurrenzlehre, die für das Vorliegen von Tateinheit nach gemeinsamen Unrechtsmerkmalen der verwirklichten Straftatbestände sucht: Indem man diese sich überschneidenden Delikte einer gemeinsamen Strafzumessung (§ 52 StGB) zuführt, vermeidet man Mehrfachverwertungen – auf deren Verwertungsverbot *Honig* im Rahmen des Vorrangs der *lex specialis* nachdrücklich hingewiesen hatte<sup>127</sup> – und kommt damit einem Fairness-, Tatschuld- und Proportionalitäts-Gedanken nach.<sup>128</sup> Was eine solche Lehre jedoch *nicht* zu begründen vermag und was *Honig* vermisst, ist die Annahme eines stets geringeren Unrechts und einer korrespondierenden Schuld bei Grenzfällen der Idealkonkurrenz gegenüber der Realkonkurrenz – hier liegt aber ein weitverbreitetes Missverständnis der Rechtsfolgen beider Rechtsinstitute vor.<sup>129</sup>

Im Schrifttum wird oft nicht beachtet, dass nach § 53 StGB nicht etwa der abstrakte Strafraum um irgendeine Einheit erhöht wird,<sup>130</sup> sondern es werden zuerst konkrete Einzelstrafen gebildet und die Gesamtstrafe darf bloß die Summe *dieser* Einzelstrafen nicht überschreiten. Gerade bei wenigen Deliktverwirklichungen, die nicht zu den schwerstmöglichen Unrechtstaten gehören, also gerade bei den von *Honig* diskutierten Grenzfällen ist die Frage nach Ideal- oder Realkonkurrenz weniger eine solche der Strafhöhe/-schärfung, als vielmehr eine rein *analytische* getrennter oder gemeinsamer Strafzumessung: Im obigen Fall der Pfandkehr und gefährlichen Körperverletzung würde bspw. die Annahme von Tateinheit normalerweise keinesfalls zu einem weiteren Strafraum gem. §§ 53, 54 StGB führen (sondern eher zu einem engeren) als der enorm weite des § 224 I Nr. 2 StGB (sechs Monate bis zu zehn Jahre), der nach § 52 II StGB maßgeblich wäre. Die Annahme von Realkonkurrenz führt wegen der weiten deutschen Strafraum also gewöhnlich nur bei vielen Straftatverwirklichungen zu einer Erhöhung des effektiven Höchststrafrahmens gegenüber der Idealkonkurrenz.<sup>131</sup> Trotzdem ist die Annahme von

---

<sup>127</sup> Siehe oben bei Fn. 31.

<sup>128</sup> Siehe *Grosse-Wilde*, ZStW 133 (2021), S. 60 (70).

<sup>129</sup> Siehe hierzu bereits *Grosse-Wilde*, ZStW 133 (2021), S. 60 (93 f.).

<sup>130</sup> So aber etwa in der Schweiz (Art. 49 I StGB), eine entsprechende Regelung wird auch für Österreich vorgeschlagen, siehe *Schmoller*, in: Verhandlungen des Neunzehnten Österreichischen Juristentages Wien 2015. Band III/2 Strafrecht, Wien 2016, S. 14 (20).

<sup>131</sup> Das wird zu selten im Schrifttum bemerkt, so aber auch zutreffend *Jakobs* (Fn. 17), 31/9 a.E.: „Freilich kann dieser sekundäre Strafraum in der Höchststrafe auch unter der höchsten Strafdrohung jedes der verwirklichten Delikte bleiben, da er durch die Summe der verwirklichten (nicht angedrohten) Einzelstrafen (minus einer Strafeinheit) limitiert ist“; *LK-Rissing-van-Saan* (Fn. 48), vor § 52 Rn. 5; vgl. auch *NK-Puppe* (Fn. 26), vor § 52 Rn. 7: „Es geht bei Idealkonkurrenz nicht um die Durchsetzung eines pauschalen Milderungsgrundes, sondern darum, dass für idealkonkurrierende Tatbestandsverwirklichungen keine getrennte Strafzumessung erfolgen kann.“; *NK-dies.* (Fn. 26), § 52 Rn. 56: „Da es nicht um eine Pauschalmilderung für Handlungseinheit geht, muss die Strafe für mehrere idealkonkurrierende Tatbestände nicht notwendig milder ausfallen, als sie ausgefallen wäre, wenn der Täter die Tatbestände in Realkonkurrenz verwirklicht hätte.“

Tateinheit zwischen § 289 StGB und § 224 StGB zutreffend, weil es bei einer separaten Strafzumessung der beiden Tatbestandsverwirklichungen und der Bildung von Einzelstrafen zu Mehrfachverwertungen derselben Unrechtstatsachen kommen würde.<sup>132</sup>

## G. Fazit, Rezeption, Ausblick

Honigs *Œuvre* umspannt die gesamte Konkurrenzlehre, von der nur einige Aspekte hier angesprochen werden konnten. Der vielleicht innovativste und in der gegenwärtigen Diskussion<sup>133</sup> spannendste ist seine entschiedene Gegnerschaft eines naturalistischen Handlungsbegriffs in den Konkurrenzen, die er Mitte der 1920er Jahre, also noch unter der Vorherrschaft eines strafrechtlichen Naturalismus formulierte. Vielmehr käme es allein auf die Anzahl der Unwertbedeutungen an, um Verbrechenverwirklichungen konkurrenzrechtlich zu zählen. Hier nimmt er eine enge Verknüpfung von Rechtsgüterschutz und Konkurrenzlehre vor und interpretiert die sog. „Formel des RG“ normativierend, wonach diese nicht als eine Überschneidung von Körperteilbewegungen bei Tateinheit verstanden werden dürfe, sondern nur dann sachgerecht angewendet werde, wenn man sie auf ein Überlappen von Unrechtselementen mehrerer Straftatbestände beziehe, sodass dieselben *Aspekte* eines Verhalten sowohl unter Tatbestand A wie Tatbestand B subsumiert werden können. In der modernen Handlungstheorie und -ontologie würde man von einer Handlungsindividuation qua gewisser Eigenschaften (properties) sprechen, eine keineswegs unumstrittene,<sup>134</sup> für die strafrechtliche Konkurrenzlehre aber passende Theorie. Honig versteht dies *nicht* als Vorschlag *de lege ferenda*, sondern als

---

<sup>132</sup> Die gefährliche Körperverletzung verursachte bereits eine Gewahrsamslockerung und eine Vermögensgefährdung des Schiffbaumeisters, die sich dann in der Wegnahme des Kahns, also der Pfandkehr, verwirklichte. Eine separate Strafzumessung würde die Vermögensgefährdung und -schädigung doppelt zählen, einmal als verschuldete Auswirkung der Körperverletzungstat gemäß § 46 II StGB, einmal als quantifizierbaren Erfolg des § 289 StGB (siehe zur Deliktscharakter des § 289 StGB als Vermögensdelikt MK-Maier, 4. Aufl. 2022, § 289 Rn. 1), daher ist Tateinheit die richtige Rechtsfolge (bzw. die Annahme einer räuberischen Erpressung, siehe Fn. 107).

<sup>133</sup> Siehe zur neueren Diskussion um die Konkurrenzen gegen eine Einheitsstrafe und für einen normativierenden Handlungsbegriff S. Jakobs, Einheitsstrafe kann Probleme nicht lösen, in: Cirener u.a. (Hg.), Bild-Ton-Dokumentation und »Konkurrenzlehre 2.0«. Neue Impulse für die strafprozessuale Revision beim BGH und für das Strafzumessungsrecht?, Köln 2020, S. 59; Puppe, ZStW 132 (2020), S. 1 ff.; Grosse-Wilde, ZStW 133 (2021), S. 60; für eine Einheitsstrafe Erb, Konkurrenzen 2.0: Der Weg aus der Sackgasse, in: Cirener u.a. (Hg.), Bild-Ton-Dokumentation und »Konkurrenzlehre 2.0«. Neue Impulse für die strafprozessuale Revision beim BGH und für das Strafzumessungsrecht?, Köln 2020, S. 67 (69 f.).

<sup>134</sup> Siehe dazu näher Glasscock/Tenenbaum, „Action“, unter 5.2., in: Zalta/Nodelman (Hg.), The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2023 Edition), online unter <https://plato.stanford.edu/entries/action/>, abgerufen am 9.3.2023).

grundsätzlich sachgerechte Auslegung gerade des § 73 RStGB,<sup>135</sup> der heute allgemein zusammen mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts konträr als Inbegriff eines naturalistischen Verständnisses des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs und entscheidendes Argument gegen eine normativierende Auslegung verstanden wird.<sup>136</sup> Allerdings erkennt Honig nicht, dass entscheidender Vorteil eines solchen normativierenden Verständnisses der Abgrenzung von Tateinheit als Unrechtsüberlappung und Tatmehrheit als Unrechtsfremdheit die Vermeidung von Mehrfachverwertungen ist.<sup>137</sup> Im Ergebnis vermeint er, die Frage der mehrfachen Subsumierbarkeit derselben Aspekte eines Verhaltens sei für die Gerichte zu kompliziert und dass „weder die juristische noch die natürliche Betrachtungsweise zu befriedigenden Ergebnissen führt“.<sup>138</sup> In der Einführung einer Einheitsstrafe unter vollständiger Preisgabe der Unterscheidung von Tateinheit und -mehrheit sieht er den einzigen Ausweg aus diesem vermeintlichen Dilemma, die aber entgegen der Einschätzung Honig das Tatschuldprinzip weitgehend aufgeben würde.<sup>139</sup> Auch in Ländern, die eine Einheitsstrafe vorsehen, verlangen die Gerichte selbst in Grenzfällen noch das Zählen der verwirklichten Taten, die dem Täter vorgeworfen werden.<sup>140</sup> Durch sein Bekenntnis zur Einheitsstrafe blieben die Erkenntnisse des ersten Teils seiner Studien weitgehend unbeachtet,<sup>141</sup> rezipiert wurde nur seine Kritik an der natürlichen Handlungseinheit als „Truggebilde“.<sup>142</sup> So schwenkt etwa Eberhard Schmidt in der 26. Auflage (1932) des von Liszt übernommenen Lehrbuchs<sup>143</sup>

---

<sup>135</sup> Siehe nur *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 28: „Denn wenn man von der Subsumtionsfrage ausgeht, wird nicht vom tatsächlichen, sondern vom gesetzlichen Standpunkte aus (...) entschieden.“

<sup>136</sup> Siehe nur *Roxin* (Fn. 69), § 33 Rn. 76; *Werle* (Fn. 115), S. 130 ff. (S. 134: „Daher fällt die historische Auslegung entscheidend gegen Puppes Konkurrenzmodell ins Gewicht.“); *El-Ghazali* (Fn. 91), S. 138 f.; siehe auch *Puppe* selbst, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 137 f.

<sup>137</sup> Diese Ratio der Unterscheidung hat bis ins Völkerstrafrecht hinein Anhänger gefunden, siehe *Stuckenberg*, Multiplicity of Offenses: Concursus Delictorum, in: Fischer u.a. (Hg.), International and National Prosecution of Crimes Under International Law, Berlin 2001, S. 559, 599; zustimmend *Ambos*, Treatise on International Criminal Law. Volume II: The Crimes and Sentencing, Oxford 2014, S. 266.

<sup>138</sup> *Honig*, Studien (Fn. 1), S. 57.

<sup>139</sup> Siehe hierzu auch *Puppe*, Idealkonkurrenz (Fn. 28), S. 311 f.

<sup>140</sup> Siehe zum schweizerischen Recht obige Fn. 68.

<sup>141</sup> Aber auch Honig selbst macht diese nicht allzu stark, in seinem gerade einmal ein Jahr nach den Studien veröffentlichten Aufsatz „Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen“, GS 92 (1926), S. 115 (117) fasst er seine diesbezüglichen Erkenntnisse nur sehr gerafft zusammen, geht auf seine normativierende Lesart der Formel des RG gar nicht näher ein und legt den Schwerpunkt auf seine rechtspolitischen Vorschläge zur Einheitsstrafe.

<sup>142</sup> Siehe Studien (Fn. 1), S.VII; zwanzig Jahre später zeigt er sich mit dieser Rechtsfigur versöhnlicher, *ders.* (Fn. 66), S. 245 (248): „Unbestreitbar hat der (...) Begriff der ‚natürlichen Handlungseinheit‘ sich in der Praxis bewährt, und zwar besonders durch Einengung der Realkonkurrenz.“

<sup>143</sup> Anders bspw. noch 7. Auflage, Berlin 1896, S. 216 mit einer Polemik gegen die Binding'sche Mehrheitstheorie. Diese findet sich so nicht mehr in der späteren Auflage, allerdings wird diese weiterhin abgelehnt, siehe S. 349 Fn. 1: „Die Anerkennung der Notwendigkeit auch einer jurist. Betrachtungsweise bedeutet nicht, daß für das ‚Zählen der Verbrechen‘ nun überhaupt die ‚Tatbestandsverwirklichung‘ maßgebend ist; zu dem Streit über das Wesen der Idealkonkurrenz wird also nicht im Sinne der ‚Mehrheitstheorie‘ Stellung genommen“.

von einer natürlichen auf eine juristische Betrachtungsweise mit Verweis auf Honig um (ohne aber deutlich zu machen, wie genau man die Verbrechen zählen soll):

„Im Gegensatz zu den früheren Auflagen dieses Buches ist aber festzustellen, daß wir in dem Augenblick die ‚natürliche‘ Betrachtungsweise verlassen und in eine juristische einlenken, wo wir für die Frage, ob wir es mit einer Handlung und demgemäß mit einem Verbrechen zu tun haben, die Tatbestände der Strafrechtssätze heranziehen. Dies geschieht, wenn auf einen tatbestandsmäßigen Erfolg abgestellt wird (...). Die Handlungseinheit wird dann juristisch gewonnen. Das Reichsgericht hat sich vergeblich bemüht, eine ‚natürliche‘ Betrachtungsweise zur einheitl. method. Grundlage der Konkurrenzlehre zu machen. Vgl. (...) dazu vor allem Honig 11 ff., 31 ff.“<sup>144</sup>

Die von Honig erwogene, aber am Ende zugunsten einer Einheitsstrafe leider verworfene normativierende Ausdeutung der Idealkonkurrenz und des strafrechtlichen Handlungsbegriffs, die nicht ohne Vorbild im älteren Schrifttum ist,<sup>145</sup> könnte insbesondere Anknüpfungspunkt für die gegenwärtige wissenschaftliche Diskussion um eine sachgerechte „Konkurrenzlehre 2.0“ sein.<sup>146</sup>

---

<sup>144</sup> *Von Liszt/Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 26. Aufl., Berlin/Leipzig 1932, S. 349 in Fn. 1 mit Verweis auf Honigs Studien.

<sup>145</sup> *Binding*, Handbuch des Strafrechts Bd. 1, Berlin 1885, S. 565 f.: „Was ausserhalb des Rechts Handlung ist oder heisst, ist für dessen Bereich gleichgiltig. (...) So fasst auch das Gesetz den Begriff der Handlung ganz regelmässig: also soviel Verbrechenstatbestände verwirklicht sind, so viel Handlungen in seinem Sinne liegen vor – nicht mehr, nicht weniger. Ueber die Zahl der zu einer Handlung notwendigen Körperbewegungen bestimmt das Gesetz natürlich nichts: es fasst die Handlung nicht realistisch, sondern als ein ideales Ganzes.“ In Fn. 3, ebenda heißt es: „Sein Sprachgebrauch bzgl. dieses Punktes ist genau zu beachten. Handlung und strafbare Handlung ist in ihm Synonymum für Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung; deren totale Tatbestände heißen Handlung.“

<sup>146</sup> Zu deren Leitfragen gehört die von der BGH-Richterin *Cirener* (Fn. 90), S. 52 formulierte: „Lässt § 52 Abs. 1 StGB und der darin begründete Begriff der Handlung tatsächlich keine normativen Einschränkungen zu?“

# Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Richard Martin Honig

*Georgia Stefanopoulou\**

## A. Einleitung

Zu den bekanntesten strafrechtsdogmatischen Arbeiten Richards Honigs gehören eindeutig sein Beitrag über „Kausalität und objektive Zurechnung“<sup>1</sup> in der Festgabe für Frank von 1930 sowie seine rechtshistorische und rechtsmethodische Schrift zur „Einwilligung des Verletzten“<sup>2</sup> von 1919.<sup>3</sup> Mit beiden Werken hat sich am eingehendsten David Weiglin in seiner Dissertationsschrift „Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft“<sup>4</sup> auseinandergesetzt.<sup>4</sup> Über die genannten zwei Beiträge hinaus hat Richard Honig

---

\* Der Vortragsstil wurde beibehalten.

<sup>1</sup> Honig, Kausalität und objektive Zurechnung, in: A. Hegler (Hg.), Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag – Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Band I, Tübingen 1930, S. 174 ff.

<sup>2</sup> Honig, Die Einwilligung des Verletzten, Teil I. Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim, Berlin, Leipzig 1919.

<sup>3</sup> Weiglin, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 17.

<sup>4</sup> Weiglin, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011.

auch eine Reihe von weiteren strafrechtsdogmatischen Untersuchungen unternommen. Hier will ich diejenige seiner Arbeiten vorstellen, die die Grenzziehung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz betrifft.

In seinem Aufsatz in Goltdammer's Archiv von 1973 mit dem Titel „Zur gesetzlichen Regelung des bedingten Vorsatzes“<sup>5</sup> befasste sich Honig mit einem Thema, das eine Reihe namhafter Zeitgenossen als eine der komplexesten Fragen der Strafrechtsdogmatik betrachteten. Hans Welzel sprach in seinem Lehrbuch von „eine[r] der schwierigsten und umstrittensten Fragen des Strafrechts“<sup>6</sup> und Karl Binding hatte bereits 1919 in seinem Werk „Die Normen und ihre Übertretung“ eine „Jagd nach dem Vorsatz in der Fahrlässigkeit“<sup>7</sup> beobachtet. Deutlich zum Ausdruck bringt das einschlägig bekannte Kopfzerbrechen, das die Festlegung von Abgrenzungskriterien bereitete (und immer noch bereitet), die vielfach zitierte Aussage des Mitglieds der großen Strafrechtskommission und Richters am Bundesgerichtshof Paulheinz Baldus:

„Wir meinen wahrscheinlich alle dasselbe, verwenden aber verschiedene Ausdrücke dafür, und niemand von uns hat die Garantie, daß die Rechtsprechung dem folgt. [...] Wir sind nicht in der Lage, den Unterschied in Worten aufzuzeigen; er lässt sich mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln der Sprache nicht auf eine einfache Formel bringen.“<sup>8</sup>

Bei dieser Aussage handelt es sich, wie Honig in seinem GA-Aufsatz schreibt, um „Baldus' resigniertes Schlußwort“, nachdem in der Großen Strafrechtskommission keine Einigkeit über das Wesen des bedingten Vorsatzes hergestellt werden konnte.<sup>9</sup>

## B. Honigs Leitsatz zur Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit

Das Ergebnis der Meinungsverschiedenheiten war, dass eine Definition der „Schuldformen“ im Strafgesetzbuch und eine Grenzziehung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit de lege lata nicht erfolgte.

„[D]ie Mehrheit der Großen Strafrechtskommission hatte sich gegen die Aufnahme von Definitionen der Begriffe ›Vorsatz, ›Absicht und Wissentlichkeit‹ sowie ›Fahrlässigkeit und

<sup>5</sup> Honig, GA 1973, S. 257 ff.

<sup>6</sup> Welzel, Das Deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung, Berlin 1969, § 13, S. 69.

<sup>7</sup> Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Band IV, Leipzig 1919, S. 328. Binding meint hiermit nicht nur die Komplexität und Schwierigkeit der Abgrenzungsfrage, sondern auch die Ausdehnung des Vorsatzbegriffs auf Kosten der Fahrlässigkeit: „Es ist diese Jagd um so merkwürdiger, als ja in der ganzen gemeinrechtlichen Doktrin der Vorsatzbegriff tief in das Gebiet der Fahrlässigkeit hinein ausgedehnt war [...]“, ebd.

<sup>8</sup> Baldus, Bd. 12 der Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 1959, S. 122.

<sup>9</sup> Honig (Fn. 5), S. 257 (258).

Leichtfertigkeit« ausgesprochen. [...] Schließlich sei die definierende Ausfüllung dieser Begriffe aber auch nicht so sehr Aufgabe des Gesetzgebers als vielmehr der Rechtslehre<sup>10</sup>

liest man als Begründung im seinerzeitigen Zweiten Schriftlichen Bericht des Deutschen Bundestages.<sup>10</sup> Es handelt sich um eine Begründung, die Honig vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt in der Rechtslehre und der, wie er sich ausdrückt, „Aussichtslosigkeit gegenseitiger Annäherung“ kritisch sieht.<sup>11</sup> Er weist vielmehr auf die praktische Bedeutung und Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Begriffsbestimmung und -abgrenzung hin, die der Rechtsprechung als Leitlinie, als Richtschnur dienen kann.<sup>12</sup> Die Richter bräuchten einen normativen, für sie bestimmten Leitsatz im Gesetz.<sup>13</sup> Honig macht sich auf die Suche nach diesem Leitsatz. Er begibt sich auf den Weg einer Analyse der BGH-Rechtsprechung und versucht, aus der methodischen Vorgehensweise der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Feststellung des Eventualvorsatzes einen abstrakten Leitsatz herauszufiltern. Sein Ergebnis, das zugleich sein Vorschlag für die Aufnahme einer gesetzlichen Begriffsbestimmung ist, lautet: „Bedingt vorsätzlich handelt, wer nach dem Sachverhalt und seiner Urteilsfähigkeit damit rechnet, im Zusammenhang mit seinem Vorhaben eine Straftat nicht vermeiden zu können.“<sup>14</sup> Was die bewusste Fahrlässigkeit betrifft, lässt sich der Leitsatz nach Honig so formulieren: „Bewusst fahrlässig handelt, wer nach dem Sachverhalt pflichtwidrig damit rechnet, bei seinem Vorhaben eine Straftat vermeiden zu können.“<sup>15</sup>

## I. Honigs Ansatz als kognitive Willenstheorie

Damit stellt sich Honig zwar grundsätzlich auf eine Linie mit der Wahrscheinlichkeitstheorie, die die bloße Möglichkeitsvorstellung des Erfolgeintritts nicht als ausreichend für die Annahme von Vorsatz erachtet, er geht jedoch noch ein Stück weiter. Mit der Begehung einer Straftat zu rechnen, bedeutet mehr, als den Erfolgeintritt als wahrscheinlich zu betrachten. Man befindet sich im Bereich der überwiegenden Wahrscheinlichkeit oder besser gesagt des „Fast-Sicherseins“. Auch Engisch, der grundsätzlich der Einwilligungstheorie<sup>16</sup> zugeordnet wird, betont die Besonderheit des Kriteriums der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Engisch merkt

---

<sup>10</sup> Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4095, S. 8; dazu *Honig* (Fn. 5), S. 257.

<sup>11</sup> *Honig* (Fn. 5), S. 257 (258 f.).

<sup>12</sup> *Honig* (Fn. 5), S. 257 (259); s. auch dazu *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs et al. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 744 (759).

<sup>13</sup> *Honig* (Fn. 5), S. 257 (259, 262).

<sup>14</sup> Ebd., S. 262.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Der Einwilligungstheorie nach ist der Vorsatz zu bejahen, wenn der Täter den Erfolg innerlich billigt, diese wird auch als Billigungstheorie bezeichnet, dazu *Roxin/Greco*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Band I, 5. Aufl., München 2020, § 12 Rn. 36.

an, dass die „höchste[n] Grade der Wahrscheinlichkeit [...] nun einmal dem Juristen praktisch der Gewißheit gleich [gelten].“<sup>17</sup> Man kann in diesem Zusammenhang sagen, dass durch die Voraussetzung von überwiegender Wahrscheinlichkeit sich der *dolus eventualis* graduell näher an den *dolus directus* 2. Grades heranrücken lässt. Stellt man wie die Möglichkeitstheorie auf die bloße Vorstellung von der Möglichkeit des Erfolgeintritts ab, ist die Kluft zwischen den zwei Vorsatzformen unverhältnismäßig groß und wirkt sich zulasten der bewussten Fahrlässigkeit aus. Honig Voraussetzung des „Mit-etwas-Rechnens“, das heißt, des Rechnens mit der Realisierung der eingegangenen Gefahr, für die sich bereits Welzel ausgesprochen hatte und die später auch Alf Ross in seiner Abhandlung über den Vorsatz stark machen wird,<sup>18</sup> ist prinzipiell geeignet, die Wertabstufungen zwischen *dolus directus* 2. Grades und bedingtem Vorsatz angemessener zu erfassen.

Die Besonderheit der Mit-etwas-Rechnen-Formel liegt darin, dass die starre Dichotomie zwischen kognitivem Element und voluntativem Element überwunden wird. Hierin kommt sowohl eine intellektuelle Wahrscheinlichkeitsprognose als auch eine bestimmte psychische Einstellung zur betreffenden Folge zum Ausdruck. Honig erklärt dies, indem er auf Roxins These Bezug nimmt, wonach das Wesen des bedingten Vorsatzes davon abhängig ist, welches der folgenden zwei Abgrenzungsprinzipien zu bevorzugen ist: das Abstellen auf eine bestimmte Einstellung zum eventuellen Erfolg oder das Abstellen auf die kognitive Einschätzung des weiteren Verlaufs.<sup>19</sup> Roxin führt dazu aus:

„Wenn wir uns die [...] sechs Auffassungen, die gegenwärtig das Gespräch beherrschen, in die Erinnerung [...] rufen, so kann man sie in zwei Gruppen zerlegen, die sich in charakteristischer Weise unterscheiden und in den strittigen Fällen meist auch zu abweichenden Ergebnisse führen. [...] Das eine Mal kommt es [...] auf die innere Einstellung zum etwaigen Erfolg, das andere Mal auf eine intellektuell oder emotional begründete Erwartung im Hinblick auf den voraussichtlichen Kausalverlauf an.“<sup>20</sup>

Roxin wirft als zentrale Systematisierungsfrage auf, „welches der beiden Abgrenzungsprinzipien den Vorzug verdient“.<sup>21</sup>

Honig legt dar, dass diese Entweder-Oder-Frage sich erübrigt, wenn man auf das Kriterium des Mit-etwas-Rechnens bzw. Nicht-mit-etwas-Rechnens abstellt. Er schreibt:

<sup>17</sup> Engisch, NJW 1955, S. 1688 (1689).

<sup>18</sup> Ross, Über den Vorsatz. Studien zur dänischen, englischen, deutschen und schwedischen Lehre und Rechtsprechung, Baden-Baden 1979; dazu Roxin/Greco (Fn. 16), § 12 Rn. 45.

<sup>19</sup> Honig (Fn. 5), S. 257 (262).

<sup>20</sup> Roxin, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, Berlin/New York 1973, S. 221 f.

<sup>21</sup> Ebd., S. 222.

„Bei Anwendung meines Leitsatzes kann die Vorzugswürdigkeit des einen oder anderen Abgrenzungsprinzips dahingestellt bleiben. Denn das Rechnen mit dem Nicht-vermeiden-können entweder einer bestimmten strafbaren Folge oder eines nicht vorausbestimmbaren strafbaren Geschehensablaufs ist derjenige psychische Vorgang, den der Tatrichter je nach Sachverhalt als erwiesen zu erachten hat, um zu der Überzeugung zu gelangen, daß der Täter die eine oder die andere Folge im Zusammenhang mit der Durchführung seines Vorhabens in seinen Willen mit aufgenommen hatte.“<sup>22</sup>

Honig wendet sich also nicht vom voluntativen Element ab, sondern lässt es in eine Art von Mischung mit dem kognitiven Moment der Prognose eingehen. Man könnte in diesem Zusammenhang von einer Variante der, wie Kindhäuser und Zimmermann sie nennen, „kognitiven Willenstheorie“ sprechen, hier „[wird] ein bestimmtes Maß an Wissen [...] als Wollen im Rechtssinne definiert“.<sup>23</sup>

Heißt dies aber, dass die vorher formulierte Behauptung, dass Honig zum Lager der Wahrscheinlichkeitstheorien gehört, falsch ist? Nein, was Honigs Mit-etwas-Rechnen-Formel nahe legt, ist vielmehr, dass die herkömmliche Strukturierung der Diskussion um den bedingten Vorsatz anhand des Gegensatzes *Willenstheorie vs. Vorstellungstheorie* eine vereinfachte Schematisierung ist<sup>24</sup>, die zwar didaktischen Zwecken entgegenkommt, die Gemeinsamkeiten der Konzepte jedoch in den Hintergrund treten lässt. Teil dieses vereinfachten Modells ist auch die Zuordnung der Wahrscheinlichkeitstheorien zu den Vorstellungstheorien und ihr Verständnis als Gegenstück zur Billigungstheorie.<sup>25</sup> Vergewahrtigt man sich, dass das Etwas-Billigen nicht „im Sinne des normalen Sprachgebrauchs“ verwendet wird und daher keine emotionale Beziehung zum Erfolg suggeriert, sondern ein „Sich-Damit-Abfinden“<sup>26</sup> erscheint der Gegensatz zwischen Wahrscheinlichkeitstheorien und Billigungstheorie deutlich geringer, als es oft dargestellt wird. Das Handeln in Voraussicht auf einen bestimmten Grad von Wahrscheinlichkeit lässt zwar keine Aussage in Bezug auf die emotionale Haltung dem Erfolg gegenüber zu, in Bezug auf die Frage, inwieweit die Folge in den Willen des Täters oder der Täterin aufgenommen war, aber sehr wohl.<sup>27</sup> Man kann sogar sagen, dass, je höher der Wahrscheinlichkeitsgrad ist, der verlangt wird, man umso stärker auf das voluntative Moment Bezug nimmt. Vor diesem Hintergrund lässt sich die These formulieren, dass die her-

---

<sup>22</sup> Honig (Fn. 5), S. 257 (263).

<sup>23</sup> Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Baden-Baden 2022, § 14 (Fn. 33).

<sup>24</sup> Vgl. Kindhäuser/Zimmermann (Fn. 23), § 14 Rn. 14; eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Meinungslager in Roxin/Greco (Fn. 16), § 12 Rn. 36 ff., 41 ff., 45 ff.

<sup>25</sup> Zum Verständnis der Wahrscheinlichkeitstheorie als einer Variante der Vorstellungstheorie s. Roxin/Greco (Fn. 16), § 12 Rn. 45.

<sup>26</sup> Roxin (Fn. 20), S. 217; dazu auch Honig (Fn. 5), S. 257 (261); Kindhäuser/Zimmermann (Fn. 23), Rn. 24. Von einer emotionalen Beziehung zum Erfolg geht Mayer bei der Formel „Etwas-Billigen“ aus, Mayer, Lehrbuch Strafrecht, Stuttgart/Köln 1953, S. 251.

<sup>27</sup> Vgl. Honig (Fn. 5), S. 257 (263).

kömmliche Zuordnung von Wahrscheinlichkeitstheorien zum Gegenlager der Willenstheorien ihrer gemischten Natur nicht gerecht wird. Sie wären adäquater als kognitive Willenstheorien zu bezeichnen, Honigs Ausführungen zur Formel des *Rechnens mit dem Nicht-Vermeidenkönnen*<sup>28</sup> legen dies nahe.

Aber nicht nur in dieser Hinsicht gibt Honigs Formel Anlass zu einer Umsystematisierung von theoretischen Ansätzen, sondern auch im Hinblick auf die Einführung eines neuen grundlegenden Abgrenzungsprinzips, das die verschiedenen Theorien anders gruppieren lässt. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen Theorien hängen weniger mit der Entscheidung für oder gegen eine Unterakzentuierung des Willensmoments zusammen, sondern mit dem Grad der Normativierung, den jeder Ansatz aufweist. Honigs Wahrscheinlichkeitstheorie als „kognitive Willenstheorie“ unterscheidet sich von denjenigen „kognitiven Willenstheorien“, die auf den vernünftigen Menschen als Maßstab abstellen, der nicht mehr mit einem Vermeiden-Können im Hinblick auf die Folgen rechnen darf.<sup>29</sup> Das Sich-Damit-Abfinden, das in das Mit-etwas-Rechnen eingeschlossen ist, ist bei Honig nicht rein normativ zu verstehen. Hier noch einmal der Leitsatz, den Honig formuliert: „Bedingt vorsätzlich handelt, wer nach dem Sachverhalt und seiner Urteilsfähigkeit damit rechnet, im Zusammenhang mit seinem Vorhaben eine Straftat nicht vermeiden zu können.“<sup>30</sup>

## II. Honigs vorsatztheoretischer Standpunkt

Der Hinweis auf die Urteilsfähigkeit deutet darauf hin, dass Honig affektive Erregungen, spontane Reaktionen und die situative psychosoziale Realität des Täters als relevant für die Abgrenzungsfrage sieht. Honig bezieht sich also nicht allein auf die objektiv zu bestimmende Schwere des in Gang gesetzten Risikos, sondern auch auf die innere Haltung des konkreten Täters.<sup>31</sup> Der Sachverhalt und die Urteilsfähigkeit der Täterin oder des Täters seien maßgebend für den Grad des Für-möglich-Haltens und des von ihm abhängigen voluntativen Elements, betont Honig.<sup>32</sup> Er entscheidet sich für einen „normative[n], für den Richter bestimmte[n] Leitsatz“<sup>33</sup> (so bezeichnet er selbst seine Formel vom Mit-etwas-Rechnen), der den empirischen Menschen, die menschliche Wirklichkeit nicht ausklammert. Sind, wie Honig hervorhebt, der Sachverhalt und die Urteilsfähigkeit für die Abgrenzungsfrage maßgebend, sind Bewusstseinszustände, Wahrnehmungen und psychische Vorgänge im Bewusstsein des konkreten Täters nicht erst bei der Schuldfähigkeitsprüfung einzu-beziehen. Sie entfalten bereits bei der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Frage Relevanz.

<sup>28</sup> Ebd., S. 262.

<sup>29</sup> Zu diesen normativen kognitiven Vorsatztheorien *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 23), § 14 Rn. 25.

<sup>30</sup> *Honig* (Fn. 5), S. 257 (262).

<sup>31</sup> Anders die normativen kognitiven Willenstheorien, s. dazu *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 23), § 14 Rn. 25.

<sup>32</sup> *Honig* (Fn. 5), S. 257 (261 f.).

<sup>33</sup> Ebd., S. 262.

Es handelt sich um einen Ansatz, der auch in einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. September 2020 vertreten wird.<sup>34</sup> Laut Sachverhalt hatte die Angeklagte, die bereits während der Kindheit an einer Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ litt und stationär in einer geschlossen geführten sozialtherapeutischen Wohngruppe behandelt wurde, versucht, eine Mitbewohnerin zu erwürgen.<sup>35</sup> Während der Tat rief sie aus, dass sie das Opfer umbringe.<sup>36</sup> Das Landgericht nahm Eventualvorsatz an. Der 4. Strafsenat monierte allerdings, dass bei der Bewertung der inneren Einstellung der Angeklagten die Frage, ob dieselbe „über eine ausreichende Reflexionsfähigkeit [verfügte]“ und ob „sie zu einem kritischen Durchdenken ihrer Impulse in der Lage [war]“ nicht einbezogen hatte.<sup>37</sup> „Insbesondere bei einer spontanen, unüberlegten oder in affektiver Erregung ausgeführten Handlung kann aus dem Wissen um einen möglichen Erfolgseintritt nicht allein ohne Berücksichtigung der sich aus der Persönlichkeit der Täterin und der Tat ergebenden Besonderheiten geschlossen werden, dass auch das voluntative Vorsatzelement gegeben ist“<sup>38</sup>, lautet die zentrale Aussage des Senats.

Honigs Ansatz, dass die Beurteilungsfähigkeit maßgebend für die Annahme des Vorsatzes ist, steht dieser BGH-Annahme nicht fern. Für die Bejahung des Vorsatzes kommt es darauf an, ob dem konkreten Täter die objektive Gefährlichkeit seines Handelns in vollem Umfang klar ist und nicht darauf, ob der Risikograd objektiv bestimmt werden kann.<sup>39</sup> Dass hierin eine Abweichung von der längst im Schrifttum und der Rechtsprechung durchgesetzten Schuldtheorie zu finden ist, lässt sich sogleich spüren. Uwe Scheffler hat dies in Bezug auf einen ähnlich gelagerten älteren Rechtsprechungsfall angemerkt. Der BGH verneinte in diesem Fall den Tötungsvorsatz eines nicht erwachsenen Vaters aufgrund „fehlende[r] Beherrschung und Unterdrückung seines Zornes in der Tatsituation“.<sup>40</sup> Dem Täter sei die objektive Gefährlichkeit wegen der affektiven Erregung nicht in vollem Umfang bewusst gewesen.<sup>41</sup> „So mag es richtig gewesen sein, daß der BGH aufgrund der affektiven Erregung eines noch nicht erwachsenen Vaters Tötungsvorsatz verneinte [...]. Ob [...] diese Annahme aufgrund der vom BGH vertretenen Schuldtheorie, wonach das Unrechtsbewußtsein nichts mit dem Vorsatz zu tun hat, stringent ist, erscheint mir zweifelhaft“, schreibt Scheffler.<sup>42</sup>

---

<sup>34</sup> BGH, Beschluss v. 08.09.2020–4 StR 295/20.

<sup>35</sup> BGH, Beschluss v. 08.09.2020–4 StR 295/20, Rn. 4.

<sup>36</sup> BGH, Beschluss v. 08.09.2020–4 StR 295/20, Rn. 4.

<sup>37</sup> BGH, Beschluss v. 08.09.2020–4 StR 295/20, Rn. 12.

<sup>38</sup> BGH, Beschluss v. 08.09.2020–4 StR 295/20, Rn. 8.

<sup>39</sup> Vgl. *Scheffler*, JURA 1995, S. 349 (354); anders die normative „kognitive Willenstheorie“, die auf den objektiv zu bestimmenden Schweregrad des Risikos abstellt, dazu *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 23), § 14 Rn. 25.

<sup>40</sup> BGH, Urt. v. 3.7.1986–StR 258/86, Rn. 11.

<sup>41</sup> BGH, Urt. v. 3.7.1986–StR 258/86, Rn. 6 ff., 11.; dazu *Scheffler* (Fn. 39), S. 349 (354).

<sup>42</sup> Ebd., S. 354.

Vor diesem Hintergrund impliziert die hier vorgeschlagene Lesart Honigs, dass er bei der Abgrenzung von Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit vom Standpunkt der Vorsatztheorie ausgeht.<sup>43</sup> Es scheint die Einsicht, Unrecht zu tun, nach Honig zum Vorsatz zu gehören. Sollte der Hinweis Honigs auf die maßgebliche Bedeutung der Beurteilungsfähigkeit für die Annahme von Vorsatz nicht als ausreichender Beleg für seinen vorsatztheoretischen Ansatz gesehen werden, dürfte jedenfalls die explizite Bezugnahme seines Leitsatzes auf die Nicht-Vermeidung einer Straftat für die hier vorgeschlagene Interpretation sprechen. Erlauben Sie mir ein letztes Mal, den Leitsatz Honigs in Erinnerung zu rufen und diesmal auf seinen letzten Teil hinzuweisen. „Bedingt vorsätzlich handelt, wer nach dem Sachverhalt und seiner Urteilsfähigkeit damit rechnet, im Zusammenhang mit seinem Vorhaben eine Straftat nicht vermeiden zu können.“ Honig spricht nicht von dem Vermeiden bzw. Nichtvermeiden eines Erfolgs oder der Erfüllung eines Tatbestandes, er spricht von dem Vermeiden einer *Straftat*, d.h. von einem rechtswidrigen Verhalten. Der Täter handelt danach vorsätzlich, wenn er mit der Rechtswidrigkeit seines Vorhabens rechnet.

Anders als es die Schuldtheorie propagiert, setzt der Vorsatz nach Honig nicht allein ein „gegenwärtiges Bewusstsein“ i.S. „des Wahrnehmens oder des Vorstellens der Tatbestandsmerkmale im Augenblick der Tat“ voraus, sondern eine „aktuelle Vorstellung der Rechtswidrigkeit“<sup>44</sup>. Hierin sieht Welzel das Hauptproblem der Vorsatztheorie. Käme es auf die „aktuelle Vorstellung der Rechtswidrigkeit“ an, „dann würde es kaum noch vorsätzliche Taten in diesem Sinne geben“ betont er.<sup>45</sup> Ein Bewusstsein der Rechtswidrigkeit sei selten vorhanden und werde bei schweren Affekttaten ganz fehlen.<sup>46</sup> Welzels Kritik betrifft in erster Linie eine radikale Vorsatztheorie, die sich auf einen engen Bewusstseinsbegriff stützt und ein sachgedankliches Unrechtsbewusstsein, d.h. die im Unbewussten gespeicherte Vorstellung der Sozialschädlichkeit, nicht einbezieht.<sup>47</sup> Ob Honig von einem solchen engen Bewusstseinsbegriff ausgeht, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Es fällt schwer, genau zu bestimmen, wie eng Honig die Grenze zwischen Recht und Unrecht des Tatverhaltens zieht und inwieweit sich die mitzurechnende Straftat für ihn auf den Verstoß gegen eine konkrete rechtsgutsschützende Norm bezieht oder möglicherweise allein auf die Verwerflichkeit des eingegangenen Risikos. Man kann aber schon sagen, dass, auch wenn Honig von einem erweiterten Unrechtsbewusstsein ausgeht, bei Affekt- und Augenblickstaten der Vorsatz nicht leicht zu begründen ist.

---

<sup>43</sup> Allgemein zur Vorsatztheorie s. etwa *Roxin/Greco* (Fn. 16), § 12 Rn. 121. ff.

<sup>44</sup> So die Beschreibung der Vorsatztheorie bei *Welzel* (Fn. 6), S. 159 f.

<sup>45</sup> Ebd., S. 160.

<sup>46</sup> Ebd., S. 159 f.

<sup>47</sup> Zum sachgedanklichen Unrechtsbewusstsein, *Schmidhäuser*, Über Aktualität und Potentialität des Unrechtsbewusstseins, in: Geerds/Naucke (Hg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer, Berlin 1966, S. 317 ff.

Darauf weist bereits Welzel hin: Ein sachgedankliches Unrechtsbewusstsein bei schweren Affekttaten kann, aber muss nicht vorliegen.<sup>48</sup> Welzel argumentiert, die Lücken der Vorsatztheorie hätten ihre Verteidiger dazu gebracht, diese Theorie dadurch zu erweitern, dass „[d]as im Unbewußten gespeicherte Bild von der Verwerflichkeit [...] bei entsprechendem Erleben mit seelischer Notwendigkeit ins Bewußtsein [trete], jedenfalls hinsichtlich der „anschaulichen Grundgebote und -verbote des Zusammenlebens“<sup>49</sup>. Er merkt weiter an, dies sei „bei raschen Augenblicks- und bei Affekttaten in dieser Allgemeinheit eine bloße Fiktion“<sup>50</sup>. Vergewagt man sich dies, lässt sich in Bezug auf Honigs Ansatz Folgendes behaupten: Unabhängig davon, ob bei ihm ein enger oder weiter Bewusstseinsbegriff zugrunde gelegt wird, lässt der Ansatz in der Vorsatzfrage eine Sensibilität für die Einsichts- und Reaktionsfähigkeit der Person im Hinblick auf Anreize einer sozialpsychologisch komplexen und affektiv aufgeladenen Konstellation zu. Dass einem solchen Ansatz die in § 17 StGB niedergelegte gesetzgeberische Entscheidung widerspricht, Verbotsirrtümer nicht gleich den Tatbestandsirrtümern zu behandeln, ist offensichtlich. Gleichwohl könnte Honigs Leitsatz dazu veranlassen, zu starke normative Setzungen zu hinterfragen, die in ihrer Absolutheit die menschliche Wirklichkeit übergehen können.

### C. Zusammenfassung

Wollte man das bisher Gesagte durch die Frage zusammenfassen, zu welchen Überlegungen uns Honigs Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit heute anregt, könnte man Folgendes sagen: Honig könnte zunächst zu einer Umsystematisierung theoretischer Ansätze veranlassen, die weniger auf den Gegensatz Kognition-Volition und mehr auf den Normativierungsgrad des kognitiven Vorsatzelements abstellt. Zweitens, mit dem Hinweis auf die Urteilsfähigkeit und das Rechnen mit der Nichtvermeidung eines rechtswidrigen Verhaltens, gibt Honig dazu Anlass, normative Maßstäbe realitätsgerecht zu gestalten. Sozialpsychologische Befunde, die auf besondere Bewusstseinszustände hindeuten, sollten von normativen Setzungen nicht völlig ausgeklammert sein. Dass die Grenze zwischen Vorsatz und Schuld sich in diesem Fall verwischt, kann man nicht leugnen. Gleichwohl ist an Radbruchs bekannte Bemerkung zu erinnern, wonach gute Juristen ihr schlechtes Gewissen ausmache.<sup>51</sup> Der Grund für das schlechte Gewissen, erklärt Reinhard Merkel, liegt darin, dass es nicht immer möglich ist zu wissen, ob der Täter als „empirischer

---

<sup>48</sup> Welzel (Fn. 6), S. 161.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Zit. bei Merkel, Willensfreiheit und rechtliche Schuld. Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, S. 136.

Mensch wirklich verdient, was ihm als Rechtsperson mit der Strafe auferlegt wird.<sup>52</sup> Dies ist richtig. Man sollte aber nichts dagegen haben, sein Gewissen etwas ins Reine zu bringen.<sup>53</sup> Man sollte sich vom vorgegebenen System kein Denkverbot auferlegen lassen, den Wegfall des Vorsatzvorwurfs bei schweren Affekt- und bei raschen Augenblickstaten zu erwägen. Honigs Leitsatz lässt sich meiner Ansicht nach als eine gute Anregung verstehen, sich dieser Diskussion zu öffnen.

---

<sup>52</sup> Ebd., S. 135.

<sup>53</sup> Dazu *Stefanopoulou*, *Verantwortlichkeit und Schuldzuweisung in Mitwirkungsfällen*, Berlin 2018, S. 214.

# Sozialethische Pflichten und strafbares Unterlassen. Honig über Garantenpflichten und das Sittengesetz

*Philipp-Alexander Hirsch*

## A. Honigs Beiträge zum Unterlassungsdelikt

Richard Martin Honig hat in vielfältiger Weise zum strafrechtlichen Unterlassungsdelikt publiziert. Jedoch lassen sich seine Beiträge nur schwerlich als Elemente einer ausgearbeiteten Theorie vom Unterlassungsdelikt interpretieren, da die jeweiligen Themenstellungen zu punktuell und zu divers sind: In seinem 1930 erschienenen Beitrag „Kausalität und objektive Zurechnung“ zieht Honig das Unterlassungsdelikt lediglich als besonderen Anwendungsfall seiner allgemeinen Zurechnungslehre heran. Denn gerade bei unechten Unterlassungsdelikten wird der für Honigs Zurechnungsverständnis zentrale Wertbezug des Strafrechts<sup>1</sup> augenfällig, da laut Honig mit einem Kausalurteil<sup>2</sup> die für ihn entscheidende Frage, ob ein Untätigbleiben eine Ursache im Rechtsinne darstellt, noch gar nicht berührt ist. Vielmehr könne davon nur dann gesprochen werden, wenn dem (Nicht-)Tun die Bedeutung einer werthaftern Willensäußerung zukomme, sodass es „in Hinblick auf den Erfolg als

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 112 f. und 130 ff.

<sup>2</sup> Ob ein Untätigbleiben als Kausalursache des Erfolges angesehen werden kann oder nicht, lässt *Honig*, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 175 (189 f.) letztlich dahinstehen.

zweckhaft gesetzt gedacht werden kann<sup>3</sup>.<sup>3</sup> Da dies wiederum die Möglichkeit zum Tätigwerden erfordere, will Honig hierdurch zugleich die objektive Erfolgsabwendungsmöglichkeit als für das Unterlassungsdelikt unrechtskonstitutiv erweisen.<sup>4</sup>

In seinen Beiträgen zum Unterlassungsdelikt im römischen Recht aus den Jahren 1930 und 1932 arbeitet Honig stark philologisch und weist die grundsätzliche Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht anhand der Quellen nach<sup>5</sup> und stellt deren Entwicklungsgeschichte dar.<sup>6</sup> Sie sind vor allem als Beiträge zur Strafrechtsgeschichte bzw. zur Geschichte des römischen Rechts bedeutsam,<sup>7</sup> zumal hier noch heute zentrale Aspekte strafbaren Unterlassens schon für die damalige Zeit identifiziert werden, etwa das Erfordernis einer Pflichtverletzung<sup>8</sup> oder die Begründung einer Garantienstellung in engen Nähebeziehungen.<sup>9</sup> Mit Blick auf seinen Beitrag zur objektiven Zurechnung ist auch bemerkenswert, dass er bereits für das römische Recht die Erfolgsabwendungsmöglichkeit als unrechtskonstitutives Element des Unterlassungsdelikts ausweist.<sup>10</sup>

Schließlich erschien noch 1975 in der Festschrift für Friedrich Schaffstein der Beitrag: „Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Begehens durch Unterlassen“. In ihm widmet sich Honig der Garantienpflichtbegründung in engen persönlichen Nähebeziehungen und der Frage, wie hierbei das Verhältnis von sittlicher Verpflichtung und strafbarem Unterlassen zu bestimmen ist.<sup>11</sup> Auf diesen Beitrag möchte ich mich im Folgenden konzentrieren. Denn er erlaubt die Einbindung einiger Beiträge Honigs zur Bedeutung des Sittengesetzes, die zunächst randständig erscheinen, bei näherer Betrachtung jedoch für Honigs Sicht auf das Unterlassungsdelikt und das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit wesentlich sind. Zunächst möchte ich den wesentlichen Inhalt von Honigs Beitrag in der Festschrift für Friedrich Schaffstein darstellen (B.). Es wird deutlich, dass Honigs Begründungsansatz für Garantienpflichten in Näheverhältnissen für die heutige strafrechtsdogmatische Diskussion

<sup>3</sup> Ebd., S. 192.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 191 ff. Vgl. im Übrigen zu Honigs Zurechnungslehre die Beiträge von *Weiglin*, *Greco*, *Rennicke* und *Mainwald* in diesem Band.

<sup>5</sup> *Honig*, Zur Frage der Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht, in: Festschrift für Eduard Heilfron. Zum 70. Geburtstage am 30. Juli 1930, Berlin/Wien 1930, S. 63 ff.

<sup>6</sup> *Honig*, Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht, in: Lehmann/Bohne (Hg.), Festgabe für Richard Schmidt zu seinem siebzigsten Geburtstag. 19. Januar 1932. Band 1: Straf- und Prozessrecht, Leipzig 1932, S. 3. Vgl. zur Entwicklungsgeschichte des Unterlassungsdelikts instruktiv zuletzt auch *Berster*, Das unechte Unterlassungsdelikt. Der gordische Knoten des Allgemeinen Teils, Berlin 2014, S. 10 ff.

<sup>7</sup> Ihre angemessene Behandlung und Würdigung würden einen eigenen Beitrag erfordern, der – was hier nicht geleistet werden kann – die exegetische Arbeit Honigs genauer in den Blick nimmt. Vgl. aber zu Honigs romanistischer Forschung die Beiträge von *Behrends* und *Derinél* in diesem Band.

<sup>8</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 6), S. 21.

<sup>9</sup> *Honig* (Fn. 5), S. 72.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 63 ff. und *Honig* (Fn. 6), S. 17 f.

<sup>11</sup> *Honig*, Die Intimsphäre als strafbares Kriterium des Unterlassens, in: Grünwald u.a. (Hg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, S. 89 ff.

letztlich keine Relevanz mehr entfalten kann (C.). Gleichwohl zeigt sich an ihm, wie grundsätzlich sich Honigs Sicht auf das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit in der Nachkriegszeit gewandelt hat (D.).

## B. „Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Begehens durch Unterlassen“

In Honigs Beitrag in der 1975 erschienenen Festschrift für Friedrich Schaffstein geht es im Kern um die Frage der Garantenpflichtbegründung in engen persönlichen Nähebeziehungen. Damit folgt Honig in der Terminologie der auf die Reichsgerichtsrechtsprechung zurückgehenden<sup>12</sup> sog. Rechtsquellenlehre, wonach Garantenstellungen aus Gesetz, Vertrag, Ingerenz und schließlich enger persönlicher Lebensbeziehung entstehen können, und legt sogleich den Finger in eine offenkundige Wunde der Rechtsquellenlehre. Denn bei engen persönlichen Nähebeziehungen<sup>13</sup> lasse sich in den meisten Fällen kein rechtlicher Entstehungsgrund einer Garantenstellung finden. Vielmehr werde hier eine sittliche Pflicht zur Rechtspflicht erhoben.<sup>14</sup> Problematisch sei jedoch, wie „[d]ie sittliche Pflicht“ als „Substrat [...] nach den Umständen des Falles zu einer rechtlichen Verbindlichkeit“ werden könne.<sup>15</sup> Damit hat Honig allerdings ein allgemeines Problem der Garantenpflichtbegründung angesprochen. Denn auch die bis heute prägende sog. Funktionenlehre in

---

<sup>12</sup> Vgl. etwa RGSt 10, 100 (101).

<sup>13</sup> Freilich wird ungeachtet der Garantenstellung *qua* enger persönlicher Lebensbeziehung generell gegen die Rechtsquellenlehre eingewandt, dass strafrechtliche Einstandspflichten nicht mit rechtlichen Einstandspflichten jenseits des Strafrechts deckungsgleich sind. Vgl. m.w.N. nur die Kritik bei *Schiemann*, ZStW 96 (1984), S. 287 (292 ff.); *Coelln*, Das „rechtliche Einstehenmüssen“ beim unechten Unterlassungsdelikt. Die Emanzipation der Garantenstellung von einzelnen Fallgruppen, Berlin 2010, S. 38 ff. und 90 ff.; *Berster* (Fn. 6), S. 24 f. sowie *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band II: Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003, § 32 Rn. 10 ff.

<sup>14</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 11), S. 90 unter Verweis auf RGSt 69, 321.

<sup>15</sup> *Honig* (Fn. 11), S. 90. Dass eine sittliche Pflicht als solche als unmittelbare Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausscheidet, ist in § 13 I StGB („*rechtlich* dafür einzustehen“) ausdrücklich normiert. Da diese Bestimmung erst durch das zweite Strafrechtsreformgesetz von 1969 eingeführt und erst am 1.1.1975 in Kraft getreten ist, dürften Honigs Ausführungen auch als Reaktion darauf zu verstehen sein.

Nachfolge Kaufmanns erlaubt zwar eine materielle Differenzierung der Garantpflichten in zwei Grundtypen. Sie gibt jedoch – wie schon Honig zurecht<sup>16</sup> herausstellt – „keine Antwort auf die Frage, wann eine solche Pflicht eintritt“.<sup>17</sup> Zu Honigs Zeiten wie auch heute bleibt es ein notorisches Problem, die von § 13 StGB vorausgesetzte rechtliche Einstandspflicht zu begründen,<sup>18</sup> wenn dafür nicht bereits präexistente außerstrafrechtliche Rechtspflichten herhalten sollen. Dies gilt für Garantstellungen, die letztlich an ein sozialetisch aufgeladenes, nicht immer positivrechtlich ausgestaltetes Näheverhältnis anknüpfen, allemal. Zugleich ist laut Honig dieses Begründungsproblem, wie „sittliche Pflichten rechtliche Geltung“<sup>19</sup> erhalten können, mit einem Bestimmtheitsproblem verbunden, das in der allenthalben geäußerten „Warnung vor einer ‚Ausuferung‘ der Bestrafung des Begehens durch Unterlassen“ ihren Ausdruck finde. Hier hat Honig insbesondere „die tatrichterliche Rechtsprechung“ im Blick, die „dazu neigt, sozialmoralische Pflichten als rechtsverbindlich anzusehen“.<sup>20</sup>

Honig möchte beide von ihm benannten Probleme einer Lösung zuführen. D.h. sowohl den Grund für die strafrechtliche Maßgeblichkeit sittlicher Pflichten in Nähebeziehungen angeben als auch ein Bestimmungskriterium, wann diese für eine rechtliche Einstandspflicht i.S.v. § 13 StGB hinreichen. Hierzu stellt er in Auseinandersetzung mit der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung seit 1930 zunächst heraus, dass sozialetische Pflichten in Nähebeziehungen auch nach der Rechtsprechung nicht *als solche* strafrechtlich maßgeblich sind, sondern nur als Indikator für eine der Garantpflicht vorgelagerte Rechtspflicht fungieren. Schon das Reichsgericht verweise hier auf „ausdrücklich[e] oder stillschweigend[e] Gebot[e] der Rechtsordnung“<sup>21</sup> als eigentlicher Grund der Garantpflicht zum Handeln, die

---

<sup>16</sup> Insoweit hat die Funktionenlehre mit ihrer Unterteilung in Beschützer- und Überwachungsgaranten keinen Begründungsvorsprung gegenüber der Rechtsquellenlehre, da sie die zuvor anhand anderer Kriterien entwickelten Garantstellungen lediglich in zwei Gruppen einteilt, vgl. ebenso kritisch *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin/New York 1991, § 27/29; *Ingelfinger*, NStZ 2004, S. 409 (410); *Coelln* (Fn.13), S. 111 und *Herbertz*, Die Ingerenz. Eine Garantpflicht aus Gefährdungsunrecht, Berlin 2020, S. 110.

<sup>17</sup> *Honig* (Fn. 11), S. 91. Er hält ihr jedoch immerhin zugute, dass die Funktionenlehre eine klare, deduktive Garantpflichtbestimmung anstrebe, statt – wie die Rechtsquellenlehre – im Wege einer „induktive[n] Betrachtung konkreter, unter Artbegriffe zusammengefaßter Gemeinschafts-verhältnisse“ zu verfahren, womit eine „gewiss[e] Willkürlichkeit bei der Auswahl der Lebensbeziehungen“ einhergehe (ebd., S. 90 f.).

<sup>18</sup> Dies zeigt allein die Vielzahl der Arbeiten zur Begründung und Systematisierung von Garantpflichten, die in den letzten 70 Jahren erschienen ist. Vgl. mit einem konzisen Überblick hierzu *Herbertz* (Fn. 16), S. 111 ff.

<sup>19</sup> *Honig* (Fn.11), S. 90.

<sup>20</sup> Ebd., S. 91.

<sup>21</sup> RGSt 64, 273 (275).

auch nicht notwendig in gesetzlicher oder vertraglicher Form positiviert sein müssten.<sup>22</sup> Hieran sei auch nach 1945 in der Rechtsprechung festgehalten worden, etwa wenn der BGH „auch ohne gesetzliche Bestimmung aus dem Grundgedanken der Rechtsordnung [...] rechtliche Erfolgsabwendungspflichten“ für „bestimmte enge Gemeinschaftsverhältnisse“ ableite.<sup>23</sup> Jedoch bleibt laut Honig diese richterrechtliche Rechtsfortbildung solange unbestimmt,<sup>24</sup> wie sie sich nicht an Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung orientiert, d.h. „von den Wertvorstellungen des Grundgesetzes abhängig“ ist.<sup>25</sup> Er schlägt daher vor, die strafrechtliche Maßgeblichkeit sozialethischer Bindungen in Nähebeziehungen aus „dem Grundgesetzkatalog der obersten Grundwerte“ herzuleiten.<sup>26</sup>

Als Vehikel für diese *Verrechtlichung sittlicher Pflichten* dienen ihm Art. 2 I sowie Art. 4 I GG: Hierzu interpretiert Honig die Gewissensfreiheit des Grundgesetzes nicht nur „im politischen Sinne als ‚Freiheit *wovon*‘“, sondern auch „im moralischen Sinne [...] als eine Freiheit *wozu*“.

„Der Stimme oder ‚dem gefühlsmäßigen Anruf des Gewissens zu folgen‘ (BGH St. 6, 154) ist dem Menschen auferlegte vornehmste Pflicht, soweit er dadurch nicht, wie Art. 2 Abs. 1 GG dies für Freiheitsrechte allgemein ausspricht, ‚die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt‘. Innerhalb dieser Grenzen sind Freiheit des Gewissens und die Pflicht, dem Anruf des Gewissens zu folgen, Korrelatbegriffe.“<sup>27</sup>

Der Sache nach haben laut Honig sittliche Normen als eine der Grundrechtsschranken des Art. 2 I GG rechtliche Maßgeblichkeit und gewinnen über die Gewissensfreiheit individuell verpflichtenden Charakter. Hieran knüpft die Unterlassungsstrafbarkeit in den Fällen an, in denen die „Nichterfüllung einer als moralisch empfundenen Verpflichtung einen Verstoß gegen das Sittengesetz i.S. des Art. 2 (1) GG“ darstellt.<sup>28</sup> Daneben stellt er auf § 330c StGB a.F. (heute § 323c StGB) ab: Wie auch beim echten Unterlassungsdelikt „Art und Zeitpunkt der Hilfeleistung durch das Sittengesetz [...] bestimmt werden“, so habe auch beim

<sup>22</sup> Ähnlich recurriert RGSt 66, 71 (73 f.) auf vorpositive „Rechtsgedanke[n]“ und die „aus dem Willen der Gemeinschaft heraus entwickelt[e] Vorstellung vom Recht“, welche dann in Judikaten der NS-Zeit – vgl. z.B. RGSt 69, 321 (323 f.) und RGSt 74, 309 (311) – zum „gesunde[n] Volksempfinden“ werden. Vgl. dazu auch Honig (Fn. 11), S. 92.

<sup>23</sup> So in direkter Bezugnahme auf die Reichsgerichtsrechtsprechung BGHSt 19, 167 (168). Auch OLG Celle, NJW 1961, 1939 (1940) spricht ganz allgemein von der Bewertung eines Näheverhältnisses durch „die Rechtsordnung“, die dann bestimmten Garanten „eine Schutzfunktion“ mit Blick auf eine „sozialethische Gebundenheit“ zuweise.

<sup>24</sup> Honig (Fn. 11), S. 93: „Doch bleibt auch hier die Frage offen, auf welchen Grundgedanken die [...] Rechtspflicht zum Handeln zurückzuführen ist.“

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 93 f. unter Rekurs auf Fischer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Ein Rückblick auf die ersten zehn Jahre, Karlsruhe 1960, S. 17.

<sup>26</sup> Vgl. Honig (Fn. 11), S. 94.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd.

unechten Unterlassungsdelikt „der Richter im Hinblick auf die Erfolgsabwendungspflicht des § 13 StGB den Anruf des Gewissens nach dem Sittengesetz zu beurteilen“.<sup>29</sup>

Allerdings handelt es sich bei dieser *Verrechtlichung sittlicher Pflichten* nur vordergründig um einen – in heutiger rechtstheoretischer Terminologie ausgedrückt – inklusiven Rechtspositivismus, wonach soziale, womöglich verfassungsrechtlich übernommene Normen die Grundsätze der Moral in das Recht einbeziehen. Vielmehr möchte Honig – worauf später noch einzugehen sein wird –<sup>30</sup> der Sache nach eine deutlich robustere, nicht-positivistische Position vertreten, ohne dass dies von ihm hier explizit offengelegt wird. Dies zeigen zum einen seine Bestimmung der Gewissensfreiheit über die „Gebote, die das Gewissen, das Gesetz in uns (Kant) oder ‚die Stimme Gottes in der eigenen Brust‘ (Radbruch), uns auferlegt“.<sup>31</sup> Zum anderen spricht hierfür die affirmative Bezugnahme auf Weinkauff<sup>32</sup> und die von ihm stark naturrechtlich geprägte BGH-Rechtsprechung der Nachkriegsjahre, wonach

„Normen des Sittengesetzes [...] aus sich selbst heraus [gelten]; ihre (starke) Verbindlichkeit beruht auf der vorgegebenen und hinzunehmenden Ordnung der Werte und der das menschliche Zusammenleben regierenden Sollenssätze; sie gelten unabhängig davon, ob diejenigen, an die sie sich mit dem Anspruch auf Befolgung wenden, sie wirklich befolgen und anerkennen oder nicht; ihr Inhalt kann sich nicht deswegen ändern, weil die Anschauungen über das, was gilt, wechseln.“<sup>33</sup>

Vor diesem Hintergrund argumentiert Honig zur „Erkenntnis des ungeschriebenen rechtlichen Sollens“ in persönlichen Nähebeziehungen für eine sittlich-naturrechtliche Evidenz anstelle einer rational-deduktiven Subsumtion. „Ein weiteres Suchen nach engeren, rational kontrollierbaren Maßstäben zur Grenzziehung strafbaren Unterlassens bei Gemeinschaftsverhältnissen dürfte sich [...] als vergeblich erweisen.“<sup>34</sup> Diese Evidenz sei bei Blutsverwandtschaft gegeben,<sup>35</sup> im Übrigen bedürfe

<sup>29</sup> Vgl. ebd., S. 95 unter Bezugnahme auf BGHSt 17, 166 (169).

<sup>30</sup> S. unten S. 8 ff.

<sup>31</sup> Honig (Fn. 11), S. 94.

<sup>32</sup> So nimmt Honig (ebd., S. 95, Fn. 18) mit Blick auf die Begründung der Verbindlichkeit des Sittengesetzes explizit auf Weinkauff, Richtertum und Rechtsfindung in Deutschland, Tübingen 1952, S. 20 ff. Bezug, nach dem sich richterrechtliche Rechtsfortbildung an übergeordnetem Recht zu orientieren habe, wofür neben „Verfassungsrecht“ und „grundlegenden Rechtsüberzeugungen des Volkes [...] endlich auch jene Gruppe grundlegender Rechtssätze“ in Frage komme, „die man als übergesetzliches Recht oder als Naturrecht“ bezeichne (ebd., S. 24).

<sup>33</sup> BGHSt 6, 46 (52) in Abgrenzung gegenüber der rechtlich nicht notwendig bindenden Sitte oder Konvention, die ihre „Verbindlichkeit“ nur aus der Anerkennung derjenigen her[leitet], die sie freiwillig anerkennen und befolgen“ (BGHSt 6, 46 (51)). Honig nimmt diese Entscheidung explizit in Bezug. Vgl. zur Implementation von Naturrechtsdenken in der BGH-Rechtsprechung anschaulich auch Weinkauff, NJW 1960, S. 1689 (1689 ff.).

<sup>34</sup> Honig (Fn.11), S. 95.

<sup>35</sup> So ebd., S. 96 unter Verweis auf BGHSt 19, 167 (168).

es eines Prinzips, um zu bestimmen, „wann [...] Menschen in so enger Gemeinschaft verbunden [sind], daß die als sittlich empfundene Pflicht zur Rechtspflicht wird“.<sup>36</sup>

Dieses Prinzip meint Honig nun in der *Intimsphäre* gefunden zu haben: „Aus ihr erwachsen die psychischen Beziehungen, die die Gemeinschaftsglieder zur Erfolgsabwendung verpflichten, soweit dies mit ihren Kräften vereinbar ist.“<sup>37</sup> Den Mehrwert, begrifflich auf die *Intimsphäre* statt direkt auf *enge Gemeinschaft* oder *persönliche Nähebeziehung* abzustellen,<sup>38</sup> sieht Honig darin, dass dieser Begriff nicht ein rein äußerliches Verhältnis von Personen beschreibe, sondern deren „Innenleben“, d.h.

„ihre Regungen, Beweggründe und Entschlüsse, die ihr Verhalten zu- und füreinander bestimmen oder bestimmen sollten. Die Intimsphäre [...] erzeugt „sozialethische Gebundenheit“. Diese Gebundenheit führt zur Fürsorgepflicht, zu dem rechtlich-dafür-Einstehen“, wie dies in § 13 StGB formuliert ist [...]. Die Intimsphäre ist der Nährboden, aus dem dem Garanten das Bewußtsein der Rechtspflege zum Tätigwerden erwächst oder hätte erwachsen sollen.“<sup>39</sup>

Damit fungiert im Ergebnis die eine wechselseitige psychische Nähebeziehung kennzeichnende Intimsphäre als deskriptives Kriterium, anhand dessen ermittelt werden kann, wann eine wechselseitige sozialethische Gebundenheit besteht, die vermittelt über Art. 2 I und 4 I GG zur Rechtspflicht erstarkt.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Honig (Fn. 11), S. 96.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Dass Garantenpflichten aus engen persönlichen Nähebeziehungen erwachsen können, hat er bereits für die Unterlassungshaftung im Römischen Recht festgestellt, vgl. Honig (Fn. 5), S. 72.

<sup>39</sup> Honig (Fn. 11), S. 96.

<sup>40</sup> Dabei spreche für die *Intimsphäre* als Differenzierungsprinzip zur „Grenzziehung des strafbaren Unterlassens gegenüber straffreiem Verhalten“ auch, dass der Begriff im Straf(prozess)recht bereits als „Schutzobjekt oder Gegenstand von Ermittlungshandlungen“ anerkannt sei. Vgl. ebd., S. 97 f., nach dem die rechtliche Maßgeblichkeit der Intimsphäre u.a. in Art. 10 I GG, §§ 185 ff. und §§ 201 ff. StGB, § 136a StPO als Schutzobjekt sowie u.a. in tatbestandlichen Gesinnungsmerkmalen als Gegenstand von Ermittlungshandlungen wie auch im Rahmen von Strafzumessungsgründen allgemeine Anerkennung erfahren hat.

## C. Unbrauchbarkeit von Honigs Lösungsansatz

Zugegebenermaßen ist die Transformation sozialetischer Pflichten in strafrechtliche Garantienpflichten notorisch problematisch. Auch andere Ansätze, die zur Begründung von Garantienpflichten ebenfalls keine strafrechtsautonome Lösung<sup>41</sup> anstreben, sondern etwa auf ein vorpositives Abhängigkeits-/Vertrauensverhältnis<sup>42</sup> oder aber vorpositive soziale Verhaltenskodizes<sup>43</sup> abstellen, kämpfen regelmäßig mit dem Problem, sozialetische Pflichten in taugliche Rechtspflichten zu konvertieren. Honig – so muss man konstatieren – ist jedoch mit seinem Lösungsansatz an diesem Problem gescheitert. Und bei Lichte betrachtet bleibt Honigs Konzept dabei auch noch erstaunlich dünn und inhaltlich schlecht begründet. Dies zeigt sich in Honigs Anwendungsbeispielen für strafrechtliche Einstandspflichten anhand zeitgenössischer Gerichtsentscheidungen zur Unterlassungsstrafbarkeit in häuslichen Gemeinschaften<sup>44</sup>, temporären Gemeinschaften<sup>45</sup> und Fahrgemeinschaften<sup>46</sup>. Denn zum einen sagen diese mehr über Honigs persönliche sittliche Überzeugungen oder die historisch kontingenten sozialetischen Wertvorstellungen seiner Zeit aus, als über begründbare vorpositive Rechtsstandards, die intersubjektiv Verbindlichkeit und überzeitliche Gültigkeit beanspruchen könnten. Beispielhaft hierfür steht etwa die Einstandspflicht des Hausvorstands gegenüber einer Haushaltsangestellten, dass sich Letztere sittlich gut führt und bei Eintritt einer Schwangerschaft keine Abtreibung an sich vornehmen lässt. Hierzu wird von Honig schlicht behauptet:

---

<sup>41</sup> Strafrechtsautonome Ansätze sind solche, die Garantienpflichten ausgehend von den Grundstrukturen der aktiven Begehung begründen: Entweder indem sie eine einheitliche Begehungslehre zugrunde legen und so funktionale Unterschiede zwischen Tun und Unterlassen ablehnen (so bspw. *Jakobs* (Fn. 16), § 28/13 ff.; *Herzberg*, Die Unterlassung im Strafrecht und das Garantienprinzip, Berlin/New York 1972, S. 174 ff. oder *MK-Freund*, 4. Aufl. 2020, § 13 Rn. 65 ff.) oder indem sie solche Unterschiede zwar anerkennen, aber ausgehend von der strafrechtlichen Haftung für positives Tun Kriterien für die axiologische Gleichwertigkeit des begehungsgleichen Unterlassens entwickeln (so etwa *Schünemann*, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte. Zugleich ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, Göttingen 1971, S. 231 ff.; *Sangenstedt*, Garantienstellung und Garantienpflicht von Amtsträgern. Zugleich eine Untersuchung zu den Grundlagen der strafrechtlichen Garantienhaftung, Frankfurt am Main u.a. 1989, S. 367 ff. oder *Berster* (Fn. 6), S. 58 ff.).

<sup>42</sup> Vgl. etwa *Wolff*, Kausalität von Tun und Unterlassen. Eine strafrechtliche Untersuchung, Heidelberg 1965, S. 33 ff. oder *Welp*, Vorangegangenes Tun als Grundlage einer Handlungsäquivalenz der Unterlassung, Berlin 1968, S. 174 ff.

<sup>43</sup> Vgl. etwa *Brammsen*, Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantienpflichten, Berlin 1986, S. 93 ff., vgl. auch schon *Otto/Brammsen*, Jura 1985, S. 530 (535 ff.) Vgl. außerdem *Rudolph*, Die Gleichstellungsproblematik der unechten Unterlassungsdelikte und der Gedanke der Ingerenz, Göttingen 1966, S. 83 ff. und 96 ff.

<sup>44</sup> *Honig* (Fn. 11), S. 98 ff. unter Verweis auf OLG Düsseldorf, NJW 1973, 2215; BGH, NJW 1960, 1821 und OLG Schleswig, NJW 1954, 285 (195).

<sup>45</sup> *Honig* (Fn. 11), S. 100 ff. unter Verweis auf BGHSt 4, 20; OLG Düsseldorf, NJW 1966, 1175; BGHSt 19, 152 und BGH NJW 1966, 1763.

<sup>46</sup> *Honig* (Fn. 11), S. 102 f. unter Verweis auf BGH, NJW 1959, 1979 und OLG Oldenburg, NJW 1961, 1938.

„[D]ie Intimsphäre, die bei häuslichen Gemeinschaften nicht ausbleibt, hätte zu einer ‚Anspannung des Gewissens‘ führen [...] sollen [...]. Daß das Sittengesetz in solchem Falle eine Pflicht zur Hilfeleistung statuiert und diese – nicht anders als in § 330c StGB [sc. § 323c StGB] – als Rechtspflicht anzusehen sei, dürfte ernsthaft nicht bezweifelt werden.“<sup>47</sup>

Damit wird Honig dem eigenen Begründungsanspruch, sittliche Pflichten in Nähebeziehungen auf ein unwandelbares, vorpositives Sittengesetz zu gründen, das sich von der historisch kontingenten Sittlichkeit unterscheidet,<sup>48</sup> nicht gerecht. Vielmehr füllt er die vorgeblich evidenten Wertungen des vorpositiven Rechts inhaltlich schlussendlich doch durch Rekurs auf die kontingenten, in seiner Zeit vorherrschenden Sittlichkeitsvorstellungen und Konventionen aus.<sup>49</sup>

Zum anderen erweist sich dabei das Kriterium der *Intimsphäre*, das ja eine besondere wechselseitige psychische Nähebeziehung darstellen soll, als kaum aussagekräftig und führt zu beliebig wirkenden Ergebnissen. Exemplarisch hierfür mag die Frage der Garantenpflicht von Gastwirten stehen, eine Trunkenheitsfahrt ihrer Gäste zu verhindern: Laut Honig besteht zwischen der Gastwirtin und ihrem Stammgast, dem sie rät, noch nüchtern heimzufahren, in der Folge den Ausschank weiterer Schnäpse verweigert, stattdessen Cola ausschenkt und Schnittchen anbietet und dem sie für die Heimfahrt den ÖPNV anrät, eine Intimsphäre und folglich eine Garantenpflicht.<sup>50</sup> Hingegen kann nach Honig beim „Ausknobeln“ von zehn Whiskykunden in Gemeinschaft mit dem Gastwirt“ nicht „[v]on einer Intimsphäre im Sinne eines Gleichklangs des Empfindens oder seelischer Verbundenheit“ die Rede sein.<sup>51</sup> Umgekehrt soll wiederum eine privat „begonnene und hernach [bei einem] Zeltfest fortgesetzte Zechgemeinschaft [...] zu einer Intimsphäre“ führen, die eine rechtliche Einstandspflicht begründet.<sup>52</sup> Was bei all dem genau ein „Gleichklan[g] des Empfindens oder seelisch[e] Verbundenheit“ erfordert, sodass eine *Intimsphäre* gegeben ist, bleibt bei Honig jedoch komplett unbestimmt und wird auch durch die – in der Sache wenig überzeugenden – kasuistischen Unterscheidungen nicht wirklich klar. Außerdem zeigt sich bei genauer Lektüre, dass das Kriterium der *Intimsphäre* – anders als es Honig suggeriert – auch für ihn nicht hinreichend ist, um eine rechtliche Einstandspflicht zu begründen, sondern mitunter zu anderen normativen

---

<sup>47</sup> So Honig (Fn. 11), S. 99 f. entgegen OLG Schleswig (Fn. 44), 285 (286).

<sup>48</sup> Vgl. dazu oben S. 4 f. mit Fn. 33 sowie auch noch unten S. 8.

<sup>49</sup> Der pauschale Verweis Honigs auf Kant und Radbruch (vgl. Honig [Fn. 11], S. 94) vermag keine inhaltliche Begründung zu ersetzen, zumal sich weder bei Kant noch bei Radbruch belastbare Ausführungen zu (strafbewehrten) rechtlichen Einstandspflichten in Näheverhältnissen finden.

<sup>50</sup> Ebd., S. 100 unter Verweis auf BGHSt 4, 20.

<sup>51</sup> Honig (Fn. 11), S. 101 unter Verweis auf BGHSt 19, 152.

<sup>52</sup> So Honig (Fn. 11), S. 103 unter Verweis auf OLG Oldenburg, NJW 1961, 1938.

Belangen (wie der Menschenwürde des Art. 1 GG<sup>53</sup> oder vertraglichen Verpflichtungen<sup>54</sup>) in Verhältnis zu setzen ist.

Schließlich vermag auch Honigs Begründung für den Geltungszusammenhang von vorpositiver Sittlichkeit einerseits und verfassungsrechtlicher Grundordnung und strafrechtlicher Einstandspflicht andererseits aus heutiger Sicht nicht (mehr) zu überzeugen. Selbst wenn man annähme, dass Honig überzeugende und hinreichend bestimmte Kriterien für das Bestehen einer vorpositiven Einstandspflicht angibt, so ist der von ihm eingeschlagene Weg der *Verrechtlichung* dieser sozialetischen Gebote nicht gangbar. Weder lässt sich eine rechtliche Einstandspflicht aus der primär abwehrrechtlich wirkenden Gewissensfreiheit des Art. 4 GG unmittelbar oder zumindest als Ausdruck ihrer objektiven Grundrechtsdimension herleiten. Noch ließe sich eine solche rechtliche Pflicht zur Gewissensbefolgung durch das Sittengesetz als Schranke der allgemeinen Handlungsfreiheit inhaltlich bestimmen. Denn auch wenn in Art. 2 I GG das Sittengesetz als rechtlich maßgeblich ausgewiesen wird, unterliegt die Gewissensfreiheit des Art. 4. GG allein verfassungsimmanenten Schranken. Eine früher noch diskutierte „Schrankenleihe“<sup>55</sup> und damit eine Übertragung der Grundrechtsschranke des Art. 2 I GG auf die Gewissensfreiheit wird heute nicht mehr vertreten.<sup>56</sup> Auch die auf der Ebene des einfachen Rechts von Honig gezogene Parallele zur Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung trägt nicht mehr, da heute unstreitig ist, dass das Tatbestandskorrektiv der Zumutbarkeit der Hilfeleistung nicht unter Rekurs auf das allgemeine Sittlichkeitsempfinden,<sup>57</sup> sondern allein anhand positiver Wertentscheidungen inhaltlich zu bestimmen ist. Mithin gelingt es Honig aus heutiger Warte auch verfassungs- bzw. strafrechtsdogmatisch nicht, den Geltungszusammenhang von Sittlichkeit, verfassungsrechtlicher Grundordnung und strafrechtlicher Einstandspflicht zu begründen.

---

<sup>53</sup> So bejaht *Honig* im Grundsatz eine Garantienstellung bei enger Lebensgemeinschaft, vgl. *Honig* (Fn. 11), S. 98 ff. Eine rechtliche Einstandspflicht entfalle jedoch beim Suizidversuch schwerst Kranker, da dies die „Achtung vor ihrem ernstlichen Entschluß, ihren Leiden ein Ende zu setzen, einem Entschluß, in dem ihre unantastbare Würde (Art. 1 [1]) zum Ausdruck kommt,“ (ebd.) gebiete. Bemerkenswert ist insoweit, dass Honig wenig später in einem anderen Beitrag – ohne den „Umweg“ über Art. 2 und Art. 4 GG – auf „[d]ie ‚Würde des Menschen‘ (Art. 1 GG)“ abstellt, „die die Befolgung des Sittengesetzes, die Unterwerfung des eigenen Willens unter das höhere, allgemeingültige Gesetz verlangt“, vgl. *Honig*, Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs, in: Jescheck/Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin/New York 1977, S. 39 (50).

<sup>54</sup> So recurriert *Honig* (Fn. 11), S. 102 bei in Gemeinschaft fahrenden LKW-Fahrern zur Begründung der wechselseitigen Garantienpflicht, für die Fahrtüchtigkeit des jeweils anderen einzustehen, neben der sozialetischen Verbundenheit *qua* Intimsphäre auch auf die gemeinsame vertragliche Verpflichtung („ihnen obliegend[e] gleichartige Pflichten“) durch den Transportunternehmer.

<sup>55</sup> Vgl. dazu m.w.N. nur Dürig/Herzog/Scholz-*Di Fabio*, 97. EL Januar 2022, Art. 4 GG Rn. 83 und Mangoldt/Klein/Strack-*Starck*, 7. Aufl. 2018, Art. 4 GG Rn. 85 f.

<sup>56</sup> Vgl. nur BVerfGE 32, 98 (107).

<sup>57</sup> So aber noch BGHSt 11, 135 (136); OLG Hamm, NJW 1967, 212 (214) oder LG Mannheim, NJW 1990, 2212 (2212).

## D. Honigs Hinwendung zum Naturrecht?

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass Honig in seinem Beitrag zur Garantenpflichtbegründung in engen persönlichen Nähebeziehungen weder das von ihm ausgemachte Begründungsproblem noch das Bestimmtheitsproblem mit Blick auf die rechtliche Einstandspflicht zufriedenstellend löst. Obwohl er damit für die heutige strafrechtsdogmatische Diskussion letztlich keine Relevanz mehr entfalten kann, ist der Beitrag jedoch in anderer Hinsicht aufschlussreich. Denn er steht exemplarisch für einen grundlegenden Wandel in Honigs Sicht auf das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit.

Wie vorstehend bereits angedeutet, versteht Honig die sittlichen Verpflichtungen in Näheverhältnissen als Ausdruck eines überpositiven Rechts, das über Art. 2 und 4 GG lediglich eine zusätzliche verfassungsrechtliche Anerkennung findet. Diese robuste, nicht-positivistische Position Honigs, die hier nur implizit durchscheint, wird in seinem nur zwei Jahre später erschienenen Beitrag „Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs“ explizit gemacht. Hier unterscheidet er klar zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Sittengesetzen: das „unwandelbar[e] Sittengesetz“ sowie ein „dem Wandel der Zeit unterworfenen Sittengesetz“. <sup>58</sup> Letzteres erschöpft sich in der jeweils herrschenden Sozialmoral und ist dem Wesen nach historisch kontingent. Ersteres ist – wie Honig in Anknüpfung an die stark naturrechtlich geprägte BGH-Rechtsprechung der Nachkriegszeit herausstellt – <sup>59</sup> ein unwandelbares überpositives Recht, das zwar in Art. 1 I GG sowie „im Art. 2 (I) des Grundgesetzes verankert [wurde]“, jedoch in seiner Geltung nicht von einer solchen positiv-rechtlichen Anerkennung abhängt. „[D]er Gesetzgeber [hat] nicht die Macht, das Sittengesetz, den Kernpunkt der Philosophie des deutschen Idealismus, für ungültig zu erklären“. <sup>60</sup> Ähnlich heißt es in seinem Artikel zu „Billigkeitserwägungen in Verfahrensurteilen des Bundesgerichtshofs“ von 1977: „Die in den genannten Artikeln des Grundgesetzes [s.v. Art. 1 bis 5] verfassungsmäßig garantierten Grundrechte sind Kennzeichen der Abhängigkeit der Rechtsordnung und hiermit zugleich der Rechtspflege von der Humanität, dem Kernbereich der Sittlichkeit.“ <sup>61</sup>

Deutlichsten Ausdruck findet diese überpositive Verbindlichkeit des unwandelbaren Sittengesetzes für Honig erneut in der individuellen Ansprache durch das

---

<sup>58</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 53), S. 40, 43.

<sup>59</sup> Vgl. dazu die von *Honig* (Fn. 53) angeführten Entscheidungen und auch die Verweise in Fn. 32 und 33.

<sup>60</sup> Ebd., S. 40. Neben anderen die überpositive Geltung des Sittengesetzes anerkennenden Gerichtsentscheidungen wird erneut auf BGHSt 6, 46 (52) verwiesen, vgl. bereits zitiert oben S. 5.

<sup>61</sup> *Honig*, Billigkeitserwägungen in Verfahrensurteilen des Bundesgerichtshofs, in: Warda u.a. (Hg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1976, S. 805 (806).

Gewissen,<sup>62</sup> das dem Einzelnen abverlangt, sich nicht nur nach positiv-rechtlichen Vorgaben zu richten, sondern „sich in freier, verantwortlicher, sittlicher Selbstbestimmung für das Recht und gegen das Unrecht“ zu entscheiden<sup>63</sup> und dabei auch die sittengesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Beim unechten Unterlassungsdelikt scheidet beispielsweise eine Strafbarkeit wegen Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens aus, wenn die Vornahme der rechtlich gebotenen Handlung eigene sittlich-billigenswerte Interessen, zu deren Wahrung uns das Gewissen verpflichtet, in erheblichem Umfang gefährdet.<sup>64</sup> Umgekehrt kann nach Honig dasselbe Sittengesetz – wie bereits anhand des Beitrags zu Garantenpflichten in Nähebeziehungen dargestellt – strafbarkeitskonstitutiv wirken, wenn sich hieraus Garantenpflichten in Näheverhältnissen ergeben, für die eigentlich kein rechtlicher Entstehungsgrund (Gesetz, Vertrag, pflicht-/rechtswidriges Vorverhalten) gegeben ist.<sup>65</sup>

---

<sup>62</sup> Zum Beleg dieser Gewissensansprache bezieht sich *Honig* (Fn. 53), S. 49 f. nicht nur auf historische philosophische Autoren (etwa Philosophen der Stoa, Melanchton, Kant und Fichte), sondern auch auf die Renaissance naturrechtlichen Denkens bei zeitgenössischen Autoren wie etwa Henkel, Radbruch oder Weinkauff. So stellt er (ebd., Fn. 18) im Anschluss an *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 8. Aufl., Stuttgart 1973, S. 133 klar, dass „nicht das Gewissen [...], sondern die Norm, die in ihm spricht,“ verpflichtend wirkt, sodass „das Gewissen“ für ihn letztlich im „Sich-bewußt-werden von Normen“ besteht.

<sup>63</sup> *Honig* (Fn. 53), S. 50 im Anschluss an BGHSt 2, 201 und 18, 94.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 44 ff. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens folge aus „einer Berücksichtigung der Forderung des Tätergewissens“ (ebd., S. 46), wobei jedoch ein objektiver Maßstab anzulegen sei, indem der Täter sich „in bezug auf den von ihm zu beurteilenden Sachverhalt seinem eigenen Gewissen folgt als der Stimme ‚eines sittlich denkenden, verständigen, unvoreingenommenen Dritten‘ [...]. In seinem Gewissen findet er den ‚Maßstab der Zumutbarkeit‘“. Danach entfalle die Schuld, wenn „das aus den persönlichen Verhältnissen des Täters entspringende Pflichtbewußtsein als vordringlich anzuerkennen ist.“ (ebd., S. 51 unter Bezugnahme auf BGHSt 17, 232 und *Henkel*, Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit als regulatives Prinzip, in: Engisch/Maurach (Hg.), Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag, 15.10.1953, München/Berlin 1954, S. 249 (306).

<sup>65</sup> Vgl. in diesem Sinne *Honig* (Fn. 53), S. 51: „Unter einem weiteren Gesichtswinkel gesehen, sind es die Regungen des Gewissens, die den Menschen mahnen, sich der sittlichen Ordnung der Gemeinschaft auch in dem Bereich nicht persönlicher Interessen zu fügen, die von der Rechtsordnung nicht ergriffen werden.“

Diese Gleichsetzung des Sittengesetzes mit einem überpositiven Recht wäre mit Blick auf den in der Strafrechtswissenschaft und Rechtsprechung der Nachkriegsjahre allgemein zu beobachtenden „naturrechtlichen Trend“<sup>66</sup> nicht weiter bemerkenswert (allenfalls etwas anachronistisch)<sup>67</sup>, wenn sich Honig hierdurch nicht erheblich von seiner eigenen, ehemals vertretenen Auffassung distanzierte. Denn in seiner 1919 erschienenen Habilitationsschrift zur Einwilligung hatte er naturrechtliche Lehren noch „als endgültig überholt“ kritisiert, da man mittlerweile gewohnt sei, „den ethischen [...] Gehalt des Rechtsbegriffes zu eliminieren und subjektive Rechte nur in den Grenzen anzuerkennen, die das positive Recht ihnen zieht“.<sup>68</sup> Der Honig des Jahres 1919 vertrat vor dem Hintergrund seiner neukantianischen Prägung in Nachfolge Radbruchs und Mayers einen Wertrelativismus.<sup>69</sup> Nach diesem haben Kulturnormen – zu denen auch die Normen des Rechts zählen – keinen absoluten und unwandelbaren Inhalt, sondern sind Ausdruck eines rechtsphilosophischen Bekenntnisses des Gesetzgebers:

„Eine jede rechtliche Wertvorstellung geht zurück auf diejenige allgemeine Wertvorstellung, die den Rechtswert selber zum Gegenstand hat. Welchen Inhalts diese letztere Wertvorstellung ist, m.a.W.: Welcher Sinn dem Rechtswert als solchem zu geben ist, läßt sich nicht mehr erkennen, sondern nur bekennen. In der Bejahung eines bestimmten Rechtswerts haben wir ein Bekenntnis zu erblicken, ein Bekenntnis zu einer [...] rechtsphilosophischen Grundrichtung.“<sup>70</sup>

Rechtspolitische Wertentscheidungen reduzieren sich hier bei Honig auf rechtsphilosophische Bekenntnisse des Gesetzgebers. Wozu sich der Gesetzgeber wertend

---

<sup>66</sup> Vgl. kritisch und instruktiv zuletzt vor allem *Foljanty*, Recht oder Gesetz. Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit, Tübingen, 2013. Vgl. ferner zeitgenössisch den Diskussionsstand umfassend darstellend *Schelauske*, Naturrechtsdiskussion in Deutschland. Ein Überblick über zwei Jahrzehnte: 1945–1965, Köln 1968; rückblickend *Kühl*, Rückblick auf die Renaissance des Naturrechts nach dem 2. Weltkrieg, in: Köbler (Hg.), Geschichtliche Rechtswissenschaft: Ars tradendo innovandoque aequitatem sectandi, Gießen 1990, S. 331 ff. und *Künnecke*, Auf der Suche nach dem Kern des Naturrechts. Ein Vergleich der schwachen säkularen Naturrechtslehren Radbruchs, Coings, Harts, Welzels und Fullers ab 1945, Hamburg 2003, S. 24 ff.

<sup>67</sup> Ende der 1970er Jahre, als Honig die vorstehend erörterten Beiträge publizierte, war die Renaissance stark naturrechtlichen Denkens bereits wieder vorüber. Vgl. exemplarisch für die kritische Distanzierung zur Naturrechtsdiskussion der Nachkriegszeit etwa *Rosenbaum*, Naturrecht und positives Recht. Rechtssoziologische Untersuchungen zum Einfluß der Naturrechtslehre auf die Rechtspraxis in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Neuwied/Darmstadt 1972, dort Teil 3. Insoweit ist es anachronistisch, dass Honig argumentativ vordringlich ältere BGH-Entscheidungen der ersten beiden Dekaden der Nachkriegszeit heranzieht.

<sup>68</sup> *Honig*, Die Einwilligung des Verletzten. Teil I: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim u.a. 1919, S. 44. Vgl. mit ähnlich kritischen Einlassungen zur Naturrechtsschule ferner ebd., S. 10 ff., 32 ff., 74 f. und 115.

<sup>69</sup> Vgl. dazu *Weiglin* (Fn. 1), S. 46 ff.

<sup>70</sup> *Honig* (Fn. 68), S. 107 f.

bekannt, ist wiederum historisch bedingt und damit kontingent: „Es fragt sich, woher der Gesetzgeber den Maßstab hierfür nimmt: selbstverständlich aus den überkommenen Volksanschauungen, aus der im Volksbewußtsein gegründeten Kultur.“<sup>71</sup> In das Strafrecht übersetzt sich dieses Rechtsverständnis insbesondere durch Honigs teleologischen Rechtsgutsbegriff, nach dem Rechtsgüter keinen überpositiven, gesetzgebungskritischen Gehalt haben, sondern lediglich die „von der Rechtsgemeinschaft als für das Rechtsleben wertvoll anerkannten Objekte“ sind.<sup>72</sup> Was der Gesetzgeber unter Strafe stellt, ist folglich eine bekenntnishafte Wertentscheidung, die das „Unwerturteil, das sich im Bewußtsein der Gemeinschaft hinsichtlich einer Handlung durchsetzt“ nachvollzieht.<sup>73</sup>

Preis dieses Wertrelativismus ist, dass es zum einen keinen allgemeinverbindlichen Bewertungsmaßstab gibt, anhand dessen das positive Recht kritisch hinterfragt werden kann. Zum anderen kann die Aufgabe der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis nur noch darin bestehen, die Wertentscheidungen des Gesetzgebers nachzuvollziehen. Für eine individuelle Billigkeitskontrolle, ein kritisches Gewissen, besteht konzeptuell kein Raum mehr. Damit steht Honigs Position des Jahres 1919 geradezu diametral zu seinen vorstehend erläuterten Beiträgen der 1970er Jahre, in denen er eine dezidiert nicht-wertrelativistische Position vertritt und vor dem Hintergrund einer absoluten, überpositiven Sittlichkeit dem individuellen Sittlichkeitsbewusstsein, dem Gewissen, eine zentrale Rolle einräumt. Es wäre meines Erachtens jedoch zu vorschnell, wollte man hierin eine gänzliche Aufgabe seiner ehemals vertretenen Position sehen. Auch beim späten Honig gibt es noch die Sittlichkeit, verstanden als historisch kontingente Moral. Und dort, wo gesetzgeberische Wertentscheidungen diese Form der Sittlichkeit nachvollziehen, ist insoweit kein Raum mehr für eine kritische Distanzierung. Wenn etwa

„dem Strafgesetz obliegt, ‚die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen‘ [...], dann ist nicht recht einzusehen, weshalb der ‚moralische Standard des erwachsenen Bürgers‘ der Rechtspflege nicht als Kriterium zu dienen geeignet ist, und es nicht die Aufgabe des Strafrechts sei, diesen Standard [...] durchzusetzen.“<sup>74</sup>

Vielmehr scheint es so zu sein, dass Honig mit der hinzutretenden, überpositiven Sittlichkeit eine weitere normative Ebene einzieht, die sich der gesetzgeberischen Wertentscheidung entzieht. Wie wir gesehen haben, ist laut Honig dieses unwandelbare Sittengesetz dem Anspruch nach vom positiven Recht geltungstheoretisch unabhängig. Jedoch entzieht sich Honig letztlich der Gretchenfrage, wie im Falle

<sup>71</sup> Ebd., S. 92 f.

<sup>72</sup> Ebd., S. 92. Vgl. zu Honigs Rechtsgutskonzeption konzis *Weiglin* (Fn. 1), S. 72 ff. und in diesem Band auch *Murmann*, S. 88 ff.

<sup>73</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 68), S. 93.

<sup>74</sup> So in kritischer Auseinandersetzung mit BGHSt 23, 40 *Honig* (Fn. 53), S. 43. Vgl. im Ansatz ähnlich auch *Honig*, *MschKrim* 1966, S. 41 (44), wo auch Honigs Festhalten an einem rein methodischen, allein die *ratio legis* festhaltenden Rechtsgutsbegriff deutlich wird.

des Konflikts von positiven und überpositiven Recht zu entscheiden sei, da nach seinem Verständnis das Grundgesetz dieses überpositive Sittengesetz ohnehin für verbindlich erklärt; sei es durch Art. 4 und 2 I GG<sup>75</sup> oder durch die Menschenwürde des Art. 1 GG, „die die Befolgung des Sittengesetzes, die Unterwerfung des eigenen Willens unter das höhere, allgemeingültige Gesetz verlangt“.<sup>76</sup> Auch wenn in letzter Konsequenz dem Sittengesetz ein lexikalischer Vorrang zuzukommen scheint,<sup>77</sup> ist damit in der Regel eine Kongruenz von gesetzgeberischer Wertentscheidung und überpositiver Sittlichkeit gegeben.

Was waren Honigs Motive für diesen Gesinnungswandel? Eine direkte Antwort hierauf sucht man bei Honig vergebens. Einen Hinweis gibt sein 1960 erschienenes Buch „Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen“. Dort identifiziert er die Humanität zum einen als „regulatives Prinzip“, das als Billigkeitskorrektur die Gesetzgebung des kaiserzeitlichen Dominats nach Gerechtigkeitsprinzipien sittlich angeleitet habe.<sup>78</sup> Zum anderen appelliere die Humanität an „die Loyalitätsbereitschaft und das Gewissen der Untertanen“,<sup>79</sup> verlange also dem Rechtsadressaten ein tugendhaftes Verhalten ab.<sup>80</sup> Mit Blick auf diese sittliche Funktion der Humanität können laut Honig die „Rechtsquellen des Dominats auch der Gegenwart als Vorbild dienen“. Denn die

„Lehre, welche die Demokratien aus der Herrschaft der Autokraten des zwanzigsten Jahrhunderts, genannt Diktatoren, gezogen haben, dürfte in der Erkenntnis bestehen, daß eine Konsolidierung unserer Zivilisation nicht anders als durch Besinnung auf die von den Diktatoren verachtete, ewigen Werte der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion erreichbar ist“.<sup>81</sup>

Es sind augenscheinlich die Erfahrungen des Dritten Reichs, die Honig – wahrscheinlich während seiner türkischen Emigration –<sup>82</sup> dazu veranlassen von seiner früheren wertrelativistischen Position ein Stück weit Abstand zu nehmen. Und so

---

<sup>75</sup> S. dazu oben S. 159 ff.

<sup>76</sup> Honig (Fn. 53), S. 50. Vgl. auch schon oben Fn. 53.

<sup>77</sup> Vgl. erneut ebd., S. 40: „Doch hat der Gesetzgeber nicht die Macht, das Sittengesetz [...] für ungültig zu erklären.“

<sup>78</sup> Vgl. Honig, *Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen*. Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats, Göttingen 1960, S. 11 f. Vgl. eingehend zu dieser Monographie Honigs den Beitrag von Behrens in diesem Band. Den Topos der Humanität als Billigkeitskorrektur greift Honig später erneut mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH auf, vgl. Honig (Fn. 61), S. 806, bereits oben zitiert S. 8.

<sup>79</sup> Honig (Fn. 78), S. 10.

<sup>80</sup> Vgl. dazu insb. ebd., S. 65 ff. und mit Blick auf das Strafrecht ebd., S. 148 ff. und eine interessante Verbindung zu Welzels finaler Handlungslehre ziehend ebd., S. 20 f.

<sup>81</sup> Honig (Fn. 78), S. 7 f.

<sup>82</sup> Nachgewiesenermaßen beschäftigte sich Honig während seiner türkischen Emigration intensiv mit der Rechtsphilosophie und verfasste hierzu einige Beiträge und ein Lehrbuch. Hier finden sich erstmals Einlassungen Honigs zu einer unwandelbaren Gerechtigkeit bzw. Sittlichkeit, welche für das positive Recht richtungsgebend ist und die ihren Ausdruck in einer individuellen Gewissenansprache bzw. dem Rechtsgefühl des Einzelnen findet. Vgl. dazu eingehend *Isfen*, in diesem Band, S. 244 ff.

mag es – um den Bogen zurück zum Ausgangspunkt dieser Untersuchung zu schlagen – nicht verwundern, dass er zur Begründung von Garantenpflichten in Näheverhältnissen das Sittengesetz gerade in der Festschrift für Friedrich Schaffstein in Stellung bringt. Bezeichnete dieser dereinst selbst „eine Pflicht zur aktiven Hilfe für Volk und Volksgenossen“ als „eine natürliche Konsequenz des Gemeinschaftsgedankens“, um für die „strafrechtliche Anerkennung ‚bloßer‘ sittlicher Pflichten im Bereich der unrechten Unterlassungsdelikte“ zu argumentieren,<sup>83</sup> so scheint ihm Honig mit dem naturrechtlichen Sittengesetz eine Alternative zur „Zauberformel des ‚gesunden Volksempfinden[s]“<sup>84</sup> entgegensetzen zu wollen.

---

<sup>83</sup> *Schaffstein*, Die Unechten Unterlassungsdelikte im System des neuen Strafrechts, in: Dahm u.a. (Hg.), *Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft*. Festschrift für Graf W. Gleispach, Berlin/Leipzig 1936, S. 70 (S. 98).

<sup>84</sup> *Honig* (Fn. 11), S. 92.

# Richard Martin Honig – Vertreibung, Wiedergutmachung und Rückkehr

*Eva Schumann*

## A. Einführung\*

Die Vertreibung Honigs aus Deutschland im Jahr 1933, die Wiedergutmachung dieses Unrechts in der Bonner Republik sowie Honigs Rückkehr nach Göttingen zu Lehr- und Forschungsaufenthalten seit 1954 sollen in einen etwas größeren Kontext gestellt werden. Daher wird erstens auf die politische Situation in der Stadt und an der Universität Göttingen gegen Ende der Weimarer Republik und zu Beginn der NS-Zeit eingegangen. Zweitens werden die Besonderheiten in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Göttingen an den Zeitenwenden 1933 und 1945 herausgearbeitet. Schließlich wird drittens der beschämende Umgang mit Emigranten in der Nachkriegszeit, insbesondere im Zusammenhang mit deren Wiedergutmachungsverfahren in den 1950er Jahren, am Beispiel von Honig nachgezeichnet.

---

\* In diesem Beitrag sind unveröffentlichte Quellen aus den folgenden Archiven verarbeitet: Archiv der Juristischen Fakultät Göttingen (Jur Fak): Dekanatsberichte, Personalakten (PA); Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Hannover (NLA HA); Universitätsarchiv Göttingen (UniA GÖ); Kuratoriumsakten (Kur.), Rektoratsakten (Rek.).

Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 15.09.2023.

Helen Abram und Timo Albrecht danke ich für vielfältige Hilfe; besonderer Dank gebührt Oliver Hartlieb, der mir bei der Recherche und Sichtung der umfangreichen Archivalien geholfen hat.

## B. Versetzung in den Ruhestand und Emigration

### I. Die Situation in der Stadt und an der Universität Göttingen seit Mitte der 1920er Jahre

1925, als Richard Martin Honig sechs Jahre nach seiner Habilitation entsprechend den damaligen Gepflogenheiten zum nicht beamteten außerordentlichen Professor ernannt worden war,<sup>1</sup> begann der Göttinger Chemiestudent Achim Gercke eine Rassenstatistik anzulegen. Im sog. Archiv für berufsständische Rassenstatistik sollten sämtliche in Deutschland lebenden Juden aufgenommen werden,<sup>2</sup> um der

---

<sup>1</sup> Da Honigs Leben auch in anderen Beiträgen dieses Sammelbandes behandelt wird, seien hier nur die wichtigsten Daten bis 1933 genannt: Nach seinem Studium in München und Breslau (1910–1913) und der Ersten Staatsprüfung (in Breslau am 5. Juli 1913) absolvierte Honig den juristischen Vorbereitungsdienst (1913–1919) und schloss währenddessen (1914) seine Promotion in Erlangen bei Philipp Allfeld ab („Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund“, Diss. iur., Universität Erlangen, 1914). 1916 heiratete er Kaete Heilfron, Tochter des Juristen Dr. Eduard Heilfron (1860–1938), an dessen Festschrift Honig 1930 mitwirkte (zu Heilfron, der zwischen 1900 und 1933 einen Großteil der juristischen Grundrissliteratur verfasste: *Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs et al. [Hg.], *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 133 [159 f.]). Drei Söhne wurden in den Jahren 1917 (Richard), 1924 (Jürgen) und 1932 (Werner) geboren. 1917 zog Honig nach Göttingen. Seine 1919 veröffentlichte Habilitation „Die Einwilligung des Verletzten“ hatte Robert von Hippel betreut. Seit 1921 nahm Honig Lehraufträge in Göttingen, aber auch an anderen Universitäten (Bonn und Köln) wahr. An die Habilitation schloss sich eine mehrjährige Bewährungsfrist bis zur Ernennung zum nicht beamteten außerordentlichen Professor an. Nach weiteren sechs Jahren als außerordentlicher Professor (1925–1931) wurde Honig 1931 zum ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprozess- und Zivilprozessrecht ernannt. Hierfür war an der Göttinger Fakultät ein zweites Ordinariat für Strafrecht neu eingerichtet worden, welches die Fakultät bereits Ende 1928 beantragt hatte. Dazu insgesamt NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 24, 45; UniA GÖ, Kur. 4416, Bl. 1; Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 238; *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 19 ff.; *ders.*, in diesem Band, S. 27 ff.

<sup>2</sup> Dazu aus der zeitgenössischen Literatur: *Haase*, Aufstand in Niedersachsen. Der Kampf der NSDAP 1921/24, 1. Halbbd. 2. vermehrte und verbesserte Niederschrift, 1942, S. 685–718. Zu Gerckes Archiv auch *Dahms*, Einleitung, in: Becker et al. (Hg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, 2. Aufl., München 1998, S. 29 (31); *Szabó*, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 44 f.

„Überfremdung der Berufsstände in Deutschland“ entgegenzuwirken<sup>3</sup> und insbesondere den „jüdischen Einfluß“ an den Hochschulen nachzuweisen.<sup>4</sup> Hierfür sichtete Gercke neben Nachschlagewerken wie Kürschners Gelehrten-Kalender auch Lebensläufe mit Religionsangaben in Dissertationen. Tatkräftige Unterstützung erhielt er dabei von Mitarbeitern der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.<sup>5</sup>

1928 erschien das erste vom Archiv für berufsständische Rassenstatistik herausgegebene Heft zur Universität Göttingen mit dem Titel „Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen. Ein familienkundlicher Nachweis über die jüdischen und verjudeten Universitäts- und Hochschulprofessoren“.<sup>6</sup> Die Hefte 2 bis 8 enthielten entsprechende Nachweise für die Universitäten Berlin, Breslau und Königsberg.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Entschließung des Kreises der Freunde und Förderer des Archivs für berufsständische Rassenstatistik, Göttingen im September 1926; abgedruckt bei *Haase* (Fn. 2), S. 695 f.

<sup>4</sup> Nach *Haase* (Fn. 2), S. 687, sollte das Archiv auch dazu dienen, „eine Waffe in die Hand zu bekommen, die das Deutsche Reich dereinst in den Stand versetzten sollte, auch ‚den letzten faßbaren Hebräer‘ und sämtliche Mischlinge aus dem deutschen Volkskörper auszuschneiden und des Landes zu verweisen“.

<sup>5</sup> Dazu *Eck*, Zur Entstehung des Archivs für berufsständische Rassenstatistik in der Göttinger Universitätsbibliothek, in: Vodosek/Komorowski (Hg.), Bibliotheken während des Nationalsozialismus, Teil 1, Wiesbaden 1989, S. 327 (329 ff.); *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (32); *Thieler*, „Volksgemeinschaft“ unter Vorbehalt. Gesinnungskontrolle und politische Mobilisierung in der Herrschaftspraxis der NSDAP-Kreisleitung Göttingen, Göttingen 2014, S. 65. Neben den genannten Quellen wurde auch der sog. Semi-Kürschner des völkischen Journalisten und Schriftstellers Philipp *Stauff* (1876–1923) ausgewertet (Semi-Kürschner oder Literarisches Lexikon der Schriftsteller, Dichter, Bankiers, Geldleute, Ärzte, Schauspieler, Künstler, Musiker, Offiziere, Rechtsanwälte, Revolutionäre, Frauenrechtlerinnen, Sozialdemokraten usw., jüdischer Rasse und Versippung, die von 1813–1913 in Deutschland tätig oder bekannt waren, Selbstverlag Berlin 1913; das Werk wurde in vier Teilen, allerdings unvollständig, 1929–1931 erneut unter dem Titel „Sigilla Veri“ veröffentlicht).

<sup>6</sup> Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen. Ein familienkundlicher Nachweis über die jüdischen und verjudeten Universitäts- und Hochschulprofessoren, Heft 1: Universität Göttingen, 1928. Auf dem Titelblatt heißt es: „Vollständiges Verzeichnis sämtlicher jüdischen, jüdischversippten und jüdisch beeinflussten Professoren der Universität Göttingen, das sind 32 %“. Als „jüdisch beeinflusst“ galten nach dem Vorwort Personen, bei denen sich die Abstammung nicht klären ließ, die aber „doch so stark jüdisch beeinflusst [erscheinen], daß sie als ‚Judengenossen‘ bezeichnet werden können“ (S. 3).

<sup>7</sup> Die Hefte 2 und 3 von 1928 und 1929 sowie die Hefte 5 und 8 von 1930 und 1932 bezogen sich auf die Medizinische und Philosophische Fakultät der Universität Berlin, Heft 4 von 1930 behandelte die Universität Königsberg und gab für die Juristische Fakultät einen Anteil von 14 % „jüdischen oder jüdisch versippten Professoren“ an (Titelblatt und S. 53). Die Hefte 6 und 7 von 1931 erfassten die

Die Statistik für die Göttinger Universität wies im Wintersemester 1926/27 einen durchschnittlichen Anteil jüdischer und sog. verjudeter Professoren in Höhe von 32 % aus. Betont wurde, dass „der jüdische Einfluß unter den ord. Professoren der juristischen Fakultät“ mit fast 50 % „am stärksten“ sei.<sup>8</sup> Die jüdischen Hochschullehrer wurden im Folgenden geordnet nach ihrer Religionszugehörigkeit und weiteren Kriterien aufgeführt. In der ersten Gruppe, bei den Angehörigen der mosaischen Religion, findet sich auch Honig, obwohl er zum Christentum konvertiert war.<sup>9</sup> Die einzelnen Einträge auf den folgenden Seiten der Statistik enthalten dann weitere Details zur jüdischen Herkunft der aufgeführten Professoren (Anhang 2, Abb. 1.1-1.4, S. 366 ff.).<sup>10</sup>

Gercke, der 1926 in Göttingen in die NSDAP eingetreten war, zog 1931 mit seinem Archiv in die Parteizentrale der NSDAP nach München (in das sog. Braune Haus) und wurde dort zum Abteilungsleiter der „NS-Auskunft bei der Reichsleitung der NSDAP“ ernannt. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Karteikarten rund 70.000 Namen umfasst haben.<sup>11</sup> Das auch danach stetig weiter ausgebauten Archiv diente im Zusammenhang mit dem Erlass des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933,<sup>12</sup> auf dessen Grundlage auch Honig entlassen werden sollte, der Überprüfung der von den Beamten gemachten Angaben über ihre Abstammung. Gercke war inzwischen zum Leiter der „Dienststelle des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsinnenministerium“ in Berlin aufgestiegen

---

Universität Breslau; für die Juristische Fakultät wurde der Anteil der „jüdischen Professoren“ – ebenso wie für Göttingen – mit 47 % angegeben (Heft 7, Titelblatt und S. 103). Eine zweite Reihe mit vier Heften aus dem Jahr 1930 führte jüdische und als jüdisch geltende Richter und Staatsanwälte an den Gerichten in Berlin und Schlesien auf. Nach *Dabms*, Die Universität Göttingen 1918 bis 1989: Vom „Goldenen Zeitalter“ der Zwanziger Jahre bis zur „Verwaltung des Mangels“ in der Gegenwart, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 395 (409), zeigten „die Statistiken über die Vertretung der Juden in akademischen Berufszweigen [...] Wirkung, wurde doch nun den von Arbeitslosigkeit bedrohten Akademikern suggeriert, eine Reduktion des jüdischen Anteils etwa an den freien Berufen der niedergelassenen Ärzte oder Rechtsanwälte würde ihre Berufsperspektiven sofort gewaltig verbessern“.

<sup>8</sup> Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen (Heft 1) (Fn. 6), S. 5.

<sup>9</sup> Nach *Halfmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker et al. (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (105), hatte sich Honig 1914 taufen lassen.

<sup>10</sup> Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen (Heft 1) (Fn. 6), S. 7 ff. (S. 12 enthält den Eintrag zu Honig).

<sup>11</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 65, 365. Vgl. weiter *Kummer*, Achim Gerckes Judenkartei, Schreiben von Kummer (Reichserziehungsministerium) an das Reichsinnenministerium vom 2. Juli 1937, BA BDC-REM PA. Kummer, Bl. 42–46, online unter: <https://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/Judenkartei.pdf>.

<sup>12</sup> RGBl. I, S. 175. Das Gesetz wurde als *Berufsbeamtengesetz* (BBG) bezeichnet.

und hatte als Dienststellenleiter unter anderem die Aufsicht über die Durchführung des *Berufsbeamtengesetzes* (BBG).<sup>13</sup>

Gerckes rassistische Aktivitäten in Göttingen entstanden in einem bereits in den 1920er Jahren in Teilen rechtsradikalen und antisemitisch geprägten städtisch-universitären Milieu.<sup>14</sup> So erfolgte die Gründung der Göttinger Ortsgruppe der NSDAP 1922 maßgeblich aus der Studentenschaft heraus, die auch an ihrer organisatorischen Weiterentwicklung entscheidend beteiligt war.<sup>15</sup> In der SA und der SS, die in Göttingen stark das öffentliche Bild der NSDAP prägten, gab es viele aktive Studenten und insgesamt trug die Göttinger Studentenschaft zur Radikalisierung des politischen Klimas bei.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Dazu insgesamt *Eck* (Fn. 5), S. 327 (330); *Thieler* (Fn. 5), S. 365, Fn. 208; *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 2015, S. 179. Weiterführend zu Achim Gercke: *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn 2002, S. 70, 76 ff., 86 ff.; *Maruhn*, Staatsdiener im Unrechtsstaat. Die deutschen Standesbeamten und ihr Verband unter dem Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./Berlin 2002, S. 62 ff.

<sup>14</sup> Dazu *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (408 f.). Zum Antisemitismus an der Universität in den 1920er Jahren *Manthey/Tollmien*, Juden in Göttingen. II. 1918 bis 1933: Wirtschaftlich-kulturelle Integration und erstarkender Antisemitismus, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 684 (695 ff.). Zur Entwicklung in Göttingen seit 1930, insb. zu (auch gewaltsamen) antisemitischen Aktionen: *Hasselborn*, Göttingen 1917/18–1933, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 63 (104 ff.); *Manthey/Tollmien*, ebd., S. 699 ff.

<sup>15</sup> Treibende Kraft der NSDAP-Ortsgruppe Göttingen war Ludolf Haase, damals Medizinstudent in Göttingen (von Haase stammt die in Fn. 2 angegebene Schrift); *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (89). Zum Antisemitismus in der Göttinger Studentenschaft *Manthey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 (695).

<sup>16</sup> Dazu *Thieler* (Fn. 5), S. 359; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (1933–1945), Diss. phil. Göttingen 1998, S. 222, online unter: <https://hdl.handle.net/11858/00-1735-0000-0022-5D5D-9>. Die Göttinger Hochschulgruppe des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) erreichte im Jahr 1931 die absolute Mehrheit bei den Wahlen zum Selbstverwaltungsparlament der Studentenschaft. Die Machtübernahme feierten die schon vor 1933 mehrheitlich nationalsozialistisch gesinnten Göttinger Studenten mit einem Fackelzug, an dem große Teile der Studentenschaft beteiligt waren. Dazu und zum Göttinger NS-Studentenbund auch *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (36 f., 39); *ders.*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (408 f.). Zur Entwicklung an anderen Universitäten *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990, S. 189 ff.

Bei den Reichstagswahlen lagen die NSDAP-Ergebnisse in Göttingen seit 1924 deutlich über dem Reichsdurchschnitt – bis 1930 waren sie jeweils mindestens doppelt, 1928 sogar fast viermal so hoch.<sup>17</sup> Bei den Kommunalwahlen 1929 konnte die NSDAP in Göttingen nach Coburg reichsweit sogar das zweitbeste Ergebnis verzeichnen.<sup>18</sup> Ende der 1920er Jahre galt Göttingen daher als „NS-Hochburg“.<sup>19</sup>

1933 umfasste der Lehrkörper der Universität Göttingen, die zu den mittelgroßen Universitäten im Reich gehörte,<sup>20</sup> ca. 250 Personen. Von dieser Gruppe wurden gut 20 % während der NS-Zeit entlassen, in den vorzeitigen Ruhestand versetzt oder auf andere Art vertrieben.<sup>21</sup> Insgesamt wurden 53 Wissenschaftler/innen entlassen – davon fast drei Viertel aus rassistischen und der Rest aus anderen politisch-ideologischen Gründen.<sup>22</sup> Unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses waren es sogar 95 Personen.<sup>23</sup>

---

<sup>17</sup> Die Wahlergebnisse sind abgedruckt bei *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (94, 99, 111, 123, 126) und im Überblick bei *Thieler* (Fn. 5), S. 64. Die NSDAP und die ebenfalls rechtsradikale Deutschnationale Volkspartei (DNVP) erhielten bei den Reichstagswahlen in Göttingen 1924 zusammen 36 % der Stimmen. Bei den Reichstagswahlen am 31. Juli 1932 erzielte die NSDAP in Göttingen mit 51 % die absolute Mehrheit (reichsweit 37,4 %). Dazu *Hasselborn*, ebd., S. 122 f.

<sup>18</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 57. Bei der Reichspräsidentenwahl am 10. April 1932 (2. Wahlgang) erzielte Hitler in Göttingen 50,9 % der Stimmen (reichsweit 36,8 %) und lag damit vor Hindenburg, der in Göttingen 44,5 % der Stimmen erhielt (reichsweit 53 %). Das *Göttinger Tageblatt* titelte „Göttingen wählt Hitler!“ Zit. Nach *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (120).

<sup>19</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 58; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 73.

<sup>20</sup> *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (32) geht von gut 3.600 Studierenden aus. Die Stadt Göttingen hatte 1933 ca. 47.000 Einwohner, sodass jeder 13. Einwohner Student war. *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 247.

<sup>21</sup> Dazu *Thieler* (Fn. 5), 364 f., die zu dieser Gruppe ordentliche und außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten zählt. *Szabó* (Fn. 2), S. 44, geht von leicht abweichenden Zahlen aus. Mit den Begriffen „Vertreibung“ und „Entlassung“ werden auch entlassungsähnliche Vorgänge erfasst, wie etwa auf massiven Druck hin eingereichte Anträge auf Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand. Entscheidend ist dabei der Umstand, dass das Ende der universitären Tätigkeit nicht freiwillig erfolgte, sondern auf den politischen Verhältnissen seit 1933 beruhte. So auch *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (131 f.).

<sup>22</sup> *Szabó* (Fn. 2), S. 52, Fn. 92. Die Namen der 53 vertriebenen Wissenschaftler stehen auf einer 1989 in der Aula am Wilhelmsplatz angebrachten Gedenktafel.

<sup>23</sup> Seit 2017 werden diese auf einer Gedenktafel an der Aula am Wilhelmsplatz namentlich aufgeführt, online unter: <http://www.ns-zeit.uni-goettingen.de/gedenken-an-verfolgte-wissenschaftlerinnen-und-wissenschaftler-an-der-aula-am-wilhelmsplatz/>. Eine Aufstellung zu den vertriebenen Wissenschaftler/innen findet sich auch bei *Becker*, Aufstellung der Professoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragten und Nachwuchswissenschaftler, die infolge der nationalsozialistischen Maßnahmen die Universität Göttingen verlassen mussten, in: *ders. et al.* (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 710–719.

Gestützt wurden die Entfernungen aus dem Amt in der ersten Entlassungswelle meist auf das *Berufsbeamtenengesetz* nebst den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Die zweite Entlassungswelle folgte auf das *Reichsbürgergesetz* vom 15. September 1935, einem der drei *Nürnberger Gesetze*. Die bis dahin noch im Amt verbliebenen jüdischen Beamten wurden ganz überwiegend nach § 4 II S. 1 der *Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* zum 31. Dezember 1935 in den Ruhestand versetzt.<sup>24</sup> Deutschlandweit waren von dem vertriebenen wissenschaftlichen Personal gut 80 % „nicht arischer“ Abstammung<sup>25</sup> bzw. mit einem „nicht arischen“ Ehepartner verheiratet.<sup>26</sup>

Es gab Universitäten in Deutschland, wie etwa Berlin und Frankfurt a. M., bei denen gut ein Drittel des Lehrkörpers entlassen wurde. Allerdings finden sich auch Universitäten, bei denen mangels jüdischer Ordinarien der Anteil der Entlassenen sehr gering war (etwa Tübingen mit einem Anteil von nur 4 %).<sup>27</sup> Da die Universität Göttingen am Ende der Weimarer Republik einen hohen Anteil an jüdischen und liberal eingestellten Professoren zu verzeichnen hatte, stand sie bezüglich der Entlassungen im Reich auf einem der vorderen Plätze: Es gab nur vier Universitäten, an denen prozentual ein höherer Anteil des wissenschaftlichen Personals entlassen wurde.<sup>28</sup> In Göttingen war die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät auf-

---

<sup>24</sup> Dazu insgesamt *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (133 ff.); *Göppinger* (Fn. 16), S. 69 ff.; *Szabó* (Fn. 2), S. 32 ff.

<sup>25</sup> Der NS-Begriff „nicht arischer“ Abstammung erfasst alle Personen, die aus antisemitisch-rassistischen Gründen während der NS-Zeit entlassen wurden, also auch Personen, die sich selbst nicht als „jüdisch“ einordneten, aber unter die NS-Rassengesetze fielen. Dazu *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (129, Fn. 20).

<sup>26</sup> Grundlage sind die Daten von *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (144). Dort finden sich im Folgenden (S. 144 ff.) auch Ausführungen zu den anderen Entlassungsgründen.

<sup>27</sup> Grundlage sind die Daten von *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (140 f.), die zu Recht darauf hinweisen (S. 148), dass die Entlassungsstatistiken „in erster Linie Auskunft über die Personalpolitik der Hochschulen vor der nationalsozialistischen Machtübernahme“ und über „die sehr unterschiedliche Bereitschaft der einzelnen Universitäten und Fakultäten während der Weimarer Republik, jüdische Wissenschaftler zu habilitieren und zu berufen“, geben. So hatte die Universität Tübingen aufgrund ihrer konservativ-antisemitischen Berufungspolitik am Ende der Weimarer Republik gar keine jüdischen Ordinarien, die nach 1933 hätten entlassen werden können. Dazu auch *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 249.

<sup>28</sup> Dennoch lag der Anteil der vertriebenen Wissenschaftler/innen in Göttingen nur leicht über dem reichsweiten Durchschnitt (gut 18 %). Grundlage sind die Daten von *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (140 f., 147). Von den dort aufgeführten 15 deutschen Universitäten nimmt Göttingen den fünften Platz ein. Bei den fehlenden acht von den insgesamt 23 deutschen Universitäten handelt es

grund ihres hohen Anteils als jüdisch und politisch unzuverlässig eingeordneter Professoren in besonderem Maße betroffen. Während insgesamt an der Universität ca. 20 % der Professoren entlassen wurden, waren es an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mehr als doppelt so viele.<sup>29</sup> Ebenfalls zahlreiche Entlassungen hatte die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät zu verzeichnen – dies hatte den unwiederbringlichen Verlust des „Weltruhms“ der Universität Göttingen zur Folge.<sup>30</sup>

Die ersten Entlassungen auf der Grundlage des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933 wurden von den Nationalsozialisten in den Semesterferien im Frühjahr 1933 sorgfältig vorbereitet. Voraus gingen antisemitische Hetzkampagnen und der von der Reichsleitung der NSDAP für den 1. April 1933 geplante sog. Judenboykott, der sich vor allem gegen „jüdische“ Geschäfte, Banken, Rechtsanwaltskanzleien und Arztpraxen richten sollte.<sup>31</sup>

In Göttingen wollte man jedoch nicht bis zum 1. April warten: Noch vor der offiziellen Anordnung der Maßnahmen begannen am 28. März die Ausschreitungen gegenüber der jüdischen Bevölkerung.<sup>32</sup> Mehr als hundert SA-Männer zertrümmerten Schaufenster von 30 Geschäften, verprügelten jüdische Geschäftsleute, wüteten

---

sich nach *Grüttner/Kinas* überwiegend um solche, die von der NS-Entlassungspolitik weniger betroffen waren (S. 141). Im Anhang (S. 152–186) finden sich detaillierte Angaben zu den einzelnen Universitäten. *Grüttner/Kinas* weisen aber auch auf die methodischen Probleme bei der Erfassung der relevanten Daten hin (S. 128 ff.). Dies betrifft etwa auch die Frage, welcher Personenkreis zum Lehrkörper gezählt wurde (zur Problematik S. 129 ff.).

<sup>29</sup> Dazu *Schumann*, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933–1955, in: dies. (Hg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit*, Göttingen 2008, S. 65 (68 f.); *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (414).

<sup>30</sup> Dazu *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (402 ff.).

<sup>31</sup> Die Anfang April in ganz Deutschland durchgeführten Boykottmaßnahmen umfassten auch gezielte Aktionen gegen die Justiz. So drangen SA-Trupps in Gerichtsgebäude ein und hinderten jüdische Rechtsanwälte und Richter an der Ausübung ihrer Berufe bzw. Ämter. Die Justizverwaltungen von Bayern und Preußen hatten in Erwartung entsprechender „Störungen der Rechtspflege“ bereits im Vorfeld der Aktionen Hausverbote gegenüber jüdischen Rechtsanwälten verhängt und jüdische Richter zwangsbeurlaubt. Dazu insgesamt *Benß*, *Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime*, in: Heinrichs et al. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 813 (819 ff.); *Göppinger* (Fn. 16), S. 49 ff.; *Adam*, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1979, S. 47 ff.

<sup>32</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 46. Zu den Ausschreitungen am 28. März und deren Vorbereitung *Tollmien*, *Nationalsozialismus in Göttingen* (Fn. 16), S. 80 ff.

in der Synagoge am Waageplatz und hinterließen vor und an den Häusern jüdischer Einwohner antisemitische Schmierereien.<sup>33</sup>

Die Göttinger Bürger sahen den Verwüstungen zu und protestierten weder während noch nach den gewalttätigen Ausschreitungen öffentlich gegen das brutale Vorgehen der SA.<sup>34</sup> Ganz im Gegenteil: In der Forschung wird davon ausgegangen, dass die Verwüstung der jüdischen Geschäfte durch die SA bei einem großen Teil der Bevölkerung auf Akzeptanz stieß.<sup>35</sup> Auch die Ergebnisse der Reichstagswahl vom 5. März 1933 deuten darauf hin, dass es in Göttingen eine große Zustimmung der Bevölkerung zur NSDAP gab. Während die NSDAP im Reichsdurchschnitt 43,9 % der Stimmen bekam, erlangte sie in Göttingen bei einer Wahlbeteiligung von 91,4 % mit 51,2 % die absolute Mehrheit.<sup>36</sup>

Die von der Bevölkerung deutschlandweit ohne nennenswerte Proteste hingenommenen Boykott-Aktionen gegen Juden am 1. April waren in gewisser Weise ein Testlauf für die eine Woche später erlassenen Gesetze,<sup>37</sup> die den ersten wirkmächtigen Schritt zur Entrechtung, Vertreibung und Verfolgung von deutschen Juden

---

<sup>33</sup> *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 81 f. In Göttingen lag der Anteil der Juden an der Bevölkerung mit 0,9 % leicht über dem Reichsdurchschnitt von 0,76 %. 1933 lebten in Göttingen gut 500 Juden und es gab fast 100 „jüdische“ Geschäfte, von denen Anfang 1938 über die Hälfte nicht mehr existierten oder nicht mehr den ehemaligen Geschäftsinhabern gehörten. Gut 300 Göttinger Juden flohen aus Deutschland, mehr als die Hälfte der Göttinger Juden wurde (teilweise auch noch im Ausland) ermordet oder in den Tod getrieben. Dazu weiterführend *Tollmien*, Juden in Göttingen 1933 bis 1945: Entrechtung, Vertreibung und Ermordung, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 704 (706 ff., 722 ff.). Zur Entwicklung der jüdischen Gemeinde in Göttingen in der Weimarer Republik *Mantbey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 ff.

<sup>34</sup> *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 82 f.

<sup>35</sup> *Ebd.*, S. 230.

<sup>36</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 64; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 73. Zu dem im Vorfeld betriebenen „ungemein aggressive[n] Wahlkampf“ der NSDAP *ebd.*, S. 73 ff.

<sup>37</sup> Einen Zusammenhang zwischen dem „(gelenkten) Straßenterror“ am 1. April 1933 und den beiden Gesetzen vom 7. April 1933 sieht auch *Tollmien*, Juden in Göttingen 1933 bis 1945 (Fn. 33), S. 704 (zu den Folgen der beiden Gesetze in Göttingen S. 704 ff.).

darstellten: das *Berufsbeamtenengesetz*<sup>38</sup> und das *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft*.<sup>39</sup>

Ende April 1933 wurden die ersten sechs Angehörigen der Universität Göttingen per Telegramm beurlaubt (Anhang 2, Abb. 2, S. 370): Neben Richard Honig, der an erster Stelle genannt ist, waren dies der spätere Nobelpreisträger für Physik Max Born,<sup>40</sup> aus der Mathematik Felix Bernstein, Richard Courant und Emmy Noether sowie der Psychologe und Sozialforscher Curt Bondy.<sup>41</sup> Bondy war seit 1930 Honorarprofessor für Sozialpädagogik in Göttingen und einer der ersten deutschen Reformer des Jugendstrafvollzugs.<sup>42</sup>

Noch vor der Zwangsbeurlaubung der sechs Genannten am 25. April 1933 hatte es in Göttingen ein Vorspiel gegeben, das die Stimmung in der Stadt und die Einstellung eines nicht unerheblichen Teils des Lehrkörpers der Universität verdeutlicht. Nachdem am 13. April 1933 die ersten Beurlaubungen in Preußen bekannt geworden waren, berichtete das *Göttinger Tageblatt* in der Ostersausgabe Mitte April,

---

<sup>38</sup> Es handelte sich um eines der ersten Gesetze, das auf der Grundlage des sog. *Ermächtigungsgesetzes* vom 24. März 1933 (*Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich*) ohne parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren verkündet wurde. Nach § 1 BBG ging es um die „Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums“. Dazu *Herlemann*, ZRG-GA 126 (2009), S. 296 ff. Dort finden sich auch Zahlen zu den von den beiden Gesetzen vom 7. April 1933 betroffenen jüdischen Justizbeamten, Anwälten und Notaren sowie Durchschnittswerte zu den nach dem BBG entlassenen Beamten und Professoren (S. 303 ff.).

<sup>39</sup> RGBl. I, S. 188. Zu den Auswirkungen der beiden Gesetze *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a. M. 1987, S. 35 ff.

<sup>40</sup> Max Borns Ehefrau Hedwig war die Tochter des Göttinger Rechtswissenschaftlers Victor Ehrenberg und Enkeltochter von Rudolf von Jhering. 1906 wurde Born in Göttingen promoviert; Ende der 1930er Jahre entzog ihm die Universität Göttingen den Dokortitel. Im Jahr 1953 verlieh die Stadt Göttingen anlässlich des 1.000-jährigen Stadtjubiläums Max Born, James Franck und Richard Courant die Ehrenbürgerschaft. Dazu *Renken*, Erinnerung als Lebensaufgabe. Versöhnliche Wiederannäherung und politischer Widerspruch der Remigranten Max und Hedwig Born in der Bundesrepublik, in: Terhoeven/Schumann (Hg.), Strategien der Selbstbehauptung. Vergangenheitspolitische Kommunikation an der Universität Göttingen (1945 – 1965), Göttingen 2021, S. 262 (269, 271, 306).

<sup>41</sup> Dazu *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (412 f.). *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (42 f.), vermutet, dass die sechs nicht nur wegen ihrer jüdischen Abstammung entlassen wurden, sondern auch, weil sie politisch unliebsam waren. Allen sechs gelang es später, ins Ausland zu emigrieren. Von den in Göttingen insgesamt entlassenen 53 Wissenschaftler/innen konnten zwei Drittel (35 Personen) emigrieren. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 52.

<sup>42</sup> Der NS-Strafrechtler Friedrich Schaffstein sollte ihn nach 1945 – neben Robert von Hippel – als einen seiner geistigen Lehrer ausgeben. *Schaffstein*, Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 647 (652 f.).

dass Kultusminister Rust beabsichtige, die „Judenfrage“ mit Hilfe des *Berufsbeamten-gesetzes* sofort, d.h. noch vor Semesterbeginn, zu „lösen“. <sup>43</sup>

Daraufhin entschloss sich der Physiker und Nobelpreisträger James Franck aus Protest gegen diese Maßnahmen sein Professorenamt niederzulegen, obwohl er selbst als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg unter die Ausnahmestimmungen des Gesetzes fiel. Sein Rücktrittsgesuch vom 17. April an den Rektor der Universität übermittelte Franck der liberalen *Göttinger Zeitung*,<sup>44</sup> die es am folgenden Tag veröffentlichte:

„Wir Deutschen jüdischer Abstammung werden wie Fremde und Feinde des Vaterlandes behandelt. [...] Wer im Kriege war, soll die Erlaubnis erhalten, weiter dem Staate zu dienen. Ich lehne es ab, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, wenn ich auch Verständnis für den Standpunkt derer habe, die es heute für ihre Pflicht halten, auf ihren Posten auszuhalten.“<sup>45</sup>

Franck erhielt aus ganz Deutschland zustimmende Schreiben und es gab auch einzelne positive Reaktionen in überregionalen Zeitungen.<sup>46</sup> Öffentliche Solidaritätsbekundungen der Göttinger Kollegen blieben indessen aus, vielmehr veröffent-

---

<sup>43</sup> *Göttinger Tageblatt* vom 15./16. April 1933: „In der nächsten Woche wird den Hochschullehrern ein Fragebogen zugehen, der die notwendigen Klärungen analog den Bestimmungen des Beamten-gesetzes herbeiführen wird. Kultusminister Rust beabsichtigt, auf diesem Wege die Judenfrage (§ 3 des Beamten-gesetzes) sofort anzupacken. Es soll sichergestellt werden, daß der größte Teil des Revirements noch vor dem 1. Mai erfolgt, so daß Unruhen zum Semesterbeginn vermieden werden.“ Zit. nach *Dabms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (41).

<sup>44</sup> Die *Göttinger Zeitung* war 1864 gegründet worden, während es das *Göttinger Tageblatt* seit 1889 gab. In der Weimarer Republik bediente das *Göttinger Tageblatt* das nationale bis rechtsradikale Lager. Die liberale *Göttinger Zeitung* konnte sich bis 1935 halten und wurde dann vom *Göttinger Tageblatt* aufgekauft. Dazu *Ledder*, Braune Saat. Presse in der Weimarer Republik, in: Matysiak (Hg.), Von braunen Wurzeln und großer Einfalt. Südniedersächsische Medien in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Göttingen 2018, S. 16 (16 ff., 20 ff.); *ders.*, Endlich am Ziel. Presse im Nationalsozialismus, ebd., S. 77 (96 ff.).

<sup>45</sup> Der Artikel mit der Überschrift „Freiwilliger Amtsverzicht Prof. James Francks“, *Göttinger Zeitung* vom 18. April 1933, ist abgebildet bei *Dabms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (Abb. 5 nach S. 42). Dazu insgesamt auch *Szabó* (Fn. 2), S. 46 f. (Zitat auf S. 47).

<sup>46</sup> *Rosenow*, Die Göttinger Physik unter dem Nationalsozialismus, in: Becker et al. (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 552 (556 f.); *Thieler*, „An odd turn of fate“. James Francks Verbindungen zu Göttingen nach seiner Emigration (1933–1964), in: Terhoeven/Schumann (Hg.), Strategien der Selbstbehauptung. Vergangenheitspolitische Kommunikation an der Universität Göttingen (1945 – 1965), Göttingen 2021, S. 235 (239 ff.).

lichte das *Göttinger Tageblatt*, das damals bereits seit Jahren die NSDAP unterstützte,<sup>47</sup> am 24. April eine Gegenerklärung zum Rücktritt von Franck. Sie war von 42 Göttinger Wissenschaftlern unterzeichnet und trug den Untertitel: „Francks Rücktrittserklärung ein Sabotageakt der innen- und außenpolitischen Arbeit der nationalen Regierung – Eine Kundgebung Göttinger Dozenten“. Als „Sabotageakt“ gegen die Regierung wurde vor allem die Aussage von Franck, dass Deutsche jüdischer Abstammung wie Fremde und Feinde des Vaterlandes behandelt werden, gewertet. Weiter hieß es, die Unterzeichner hofften, „daß die Regierung die notwendigen Reinigungsmaßnahmen daher beschleunigt durchführen“ werde.<sup>48</sup>

Die Initiative für diese Gegenerklärung war maßgeblich von Rudolf Mentzel ausgegangen, der zahlreiche Professoren persönlich aufgefordert hatte, die Erklärung zu unterschreiben. Mentzel, der seit 1930 Kreisleiter der Göttinger NSDAP war und in dieser Zeit am Chemischen Institut der Universität Göttingen an der damals verbotenen Entwicklung chemischer Kampfstoffe forschte, war wenige Jahre später einer der einflussreichsten NS-Wissenschaftspolitiker.<sup>49</sup>

Die Unterzeichner der Erklärung verteilten sich mit gewissen Schwerpunkten auf alle Fakultäten. Hervorzuheben ist allerdings, dass kein einziger Jurist dabei war und aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät nur ein Privatdozent der

<sup>47</sup> Dem *Göttinger Tageblatt* wird in der Forschung schon in der Weimarer Republik eine wesentliche Rolle beim Wandel Göttingens „von einer konservativ-deutsch-national geprägten Stadt zu einer Hochburg der NSDAP“ zugeschrieben; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 222. Zu antisemitischen und rassistischen Beiträgen im *Göttinger Tageblatt*: *Manthey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 (693 ff., 698 f.). Vgl. weiter *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (110 f., 118 ff., 124 f.).

<sup>48</sup> Am Ende der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass man aufgrund der Semesterferien nicht die Unterschriften aller Hochschullehrer einholen konnte, jedoch anzunehmen sei, dass auch diejenigen, die nicht unterzeichnet hätten, mit der Erklärung einverstanden seien. Die Gegenerklärung mit der Überschrift „Der Rücktritt Professor Francks“, *Göttinger Tageblatt* vom 24. April 1933, ist bei *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (Abb. 6 nach S. 42) abgebildet. Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 47 f.

<sup>49</sup> Rudolf Mentzel (1900–1987) stand von 1930 bis Mitte 1933 an der Spitze der Göttinger NSDAP (er war bereits Mitte der 1920er Jahre der NSDAP beigetreten und hatte die Mitgliedsnummer 2.937). Nachdem er in Göttingen (noch in der Weimarer Zeit) mit seiner Habilitation gescheitert war, wurde er im Sommer 1933 in Greifswald habilitiert, wobei er seine Habilitationsschrift nicht vorlegen musste, weil sie aufgrund ihrer Kriegswichtigkeit geheim bleiben sollte. Mentzel war später unter anderem Präsident der DFG (1936), Chef des Amtes Wissenschaft des Reichserziehungsministeriums (1939), Vizepräsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (1941) und Leiter des Geschäftsführenden Beirats des Reichsforschungsrates (1942). Dazu *Rasch*, Mentzel, Rudolf, in: *Neue Deutsche Biographie* 17 (1994), S. 96–98, online unter: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd116885947.html#ndbcontent;Schmaltz>, Kampfstoff-Forschung im Nationalsozialismus. Zur Kooperation von Kaiser-Wilhelm-Instituten, Militär und Industrie, Göttingen 2005, S. 92 ff.; *Flachowsky*, Von der Notgemeinschaft zum Reichsforschungsrat, Wissenschaftspolitik im Kontext von Autarkie, Aufrüstung und Krieg, Stuttgart 2008, S. 148 ff.

Wirtschaftswissenschaften<sup>50</sup> unterschrieben hatte.<sup>51</sup> Die Gründe für die Zurückhaltung in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lassen sich nur mutmaßen. Ein Grund könnte in dem relativ hohen Anteil an jüdischen und politisch liberal gesinnten Professoren in der Fakultät gelegen haben. Zudem gab es eine persönliche Verbindung zu James Franck, die auch eine Rolle gespielt haben mag. Denn Francks Tochter Dagmar war seit 1930 mit Robert von Hippels Sohn Arthur verheiratet, der zum engsten Kreis von Freunden und Kollegen Francks, die mit ihm gemeinsam Mitte April 1933 über mögliche Reaktionen auf das *Berufsbeamtengesetz* diskutiert hatten, gehörte.<sup>52</sup>

Gut eine Woche nach der Zwangsbeurlaubung der ersten sechs Göttinger Universitätsmitglieder erfolgte am 1. Mai 1933, dem „Tag der nationalen Arbeit“, ein Aufmarsch von 12.000 bis 15.000 Männern (dies entsprach dem überwiegenden Teil der erwachsenen Göttinger Bevölkerung) auf dem Theaterplatz, der am 24. März 1933 in Adolf-Hitler-Platz umbenannt worden war.<sup>53</sup> Dem Magistrat mit Oberbürgermeister Dr. Bruno Jung, der einer der beiden Honorarprofessoren des juristischen Fachbereichs an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war,<sup>54</sup> folgten der Rektor der Universität Friedrich Neumann sowie die Professoren und Dozenten der einzelnen Fakultäten.<sup>55</sup>

Für die Atmosphäre an der Göttinger Universität im Frühjahr 1933 ist aber noch ein weiterer Vorfall kennzeichnend: Die Vorlesung von Gerhard Leibholz über „Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht“ wurde von Studenten in SA-Uniform, die sich vor dem Hörsaal aufstellten und niemanden hineinließen, einen Monat lang

---

<sup>50</sup> Es handelte sich um Jens Jessen (1895–1944), ein Schüler von Richard Passow, der zunächst von der NS-Bewegung begeistert war und eine steile Karriere in Kiel begann, sich später jedoch aktiv am Widerstand gegen Hitler beteiligte und im Nov. 1944 hingerichtet wurde. Dazu *Schlüter-Abrens*, *Der Volkswirt Jens Jessen. Leben und Werk*, Marburg 2001, S. 28 ff. (insb. S. 34), 41 ff., 78 ff.

<sup>51</sup> Eine Liste mit den Unterzeichnern findet sich bei *Szabó* (Fn. 2), S. 48, Fn. 76. Zur Verteilung der Unterzeichner auf die einzelnen Fakultäten auch *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (41 f.); *ders.*, *Die Universität Göttingen* (Fn. 7), S. 395 (411 f.).

<sup>52</sup> Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 46 f.

<sup>53</sup> Insgesamt dazu *Tollmien*, *Nationalsozialismus in Göttingen* (Fn. 16), S. 96, 99, 229 (nicht ganz einen Monat später wurde Adolf Hitler anlässlich seines Geburtstags das Ehrenbürgerrecht verliehen).

<sup>54</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (107). Dass Oberbürgermeister Dr. Bruno Jung (von 1926 bis 1938 im Amt) Honorarprofessor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war, ist exemplarisch für die engen Verbindungen zwischen Stadt und Universität.

<sup>55</sup> Der drei Kilometer lange Zug wurde von einem Reiterverein angeführt. Danach folgten die Polizei, der „Magistrat mit Oberbürgermeister Bruno Jung, die Professoren und Dozenten der Universität mit Rektor Friedrich Neumann und Pastoren aus allen Kirchengemeinden, [...] die Arbeiter und Angestellten [der Göttinger Unternehmen], dann die Innungen und schließlich Stahlhelm, SA und SS sowie [die] Studentengruppen“. *Tollmien*, *Nationalsozialismus in Göttingen* (Fn. 16), S. 99 (Zitat), 229 f.

boykottiert.<sup>56</sup> Weder der Dekan der Fakultät noch der Rektor der Universität schritten ein.<sup>57</sup>

In der Forschung wird davon ausgegangen, dass in Göttingen zu Beginn der 1930er Jahre eine „hohe Affinität großer Teile des meinungsbildenden (Bildungs-) Bürgertums für nationalistische, völkische und antisemitische Ideologien“ bestand.<sup>58</sup> Gleichzeitig wird die Universität Göttingen aufgrund des hohen Anteils an jüdischen und politisch liberal eingestellten Wissenschaftlern auch als eher liberale Hochschule eingeordnet.<sup>59</sup> Tatsächlich ließ sich beides an der Georgia Augusta finden: auf der einen Seite starke Sympathien eines Teils des Lehrkörpers für den Nationalsozialismus und eine sich zunehmend radikalisierende Studentenschaft<sup>60</sup> sowie auf der anderen Seite eine nicht unerhebliche Zahl liberaler Wissenschaftler,<sup>61</sup> die teilweise öffentlich Kritik am Nationalsozialismus übten. Zu Letzteren gehörte auch Honig: Sein ehemaliger Korrekturassistent Friedrich Schaffstein berichtete später, dass sich Honig in seinen Vorlesungen vor 1933 mehrfach abfällig über die Nationalsozialisten geäußert habe.<sup>62</sup> Dies könnte erklären, warum Honig als einer der ersten Göttinger Professoren Ende April 1933 zwangsbeurlaubt wurde.<sup>63</sup>

---

<sup>56</sup> Am 29. März 1933 hatte es einen reichsweiten Aufruf zu entsprechenden Boykottmaßnahmen von Seiten des Bundesführers des NS-Studentenbundes gegeben, der unter anderem den Boykott von Vorlesungen und Seminaren jüdischer Professoren forderte. Dazu *Benx* (Fn. 31), S. 813 (828). Zu antisemitischen Aktionen an anderen Universitäten *Göppinger* (Fn. 16), 192 ff.

<sup>57</sup> Erst Mitte Juni konnte Leibholz seine Vorlesung beginnen, nachdem sich einige Göttinger Studenten sowie weitere Fürsprecher aus Berlin für Leibholz eingesetzt hatten. Dazu UniA GÖ, Kur. 0548 (unpag.): Schreiben von Viktor Bruns (Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin) an den Außenminister Konstantin Freiherr von Neurath vom 25. April 1933, Schreiben von Heinrich Triepel (Staatsrechtler in Berlin und Lehrer von Leibholz) an den Preußischen Kultusminister Bernhard Rust vom 22. April 1933, Schreiben von Karl Bonhoeffer (Schwiegervater von Leibholz) an den Kurator der Universität Göttingen vom 14. April 1933. Dazu insgesamt auch *Wiegandt*, Norm und Wirklichkeit, Gerhard Leibholz (1901–1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995, S. 33 ff.; *Leibholz-Bonhoeffer*, vergangen – erlebt – überwunden. Schicksale der Familie Bonhoeffer, 10. Aufl., Gütersloh 2005, S. 98; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (113).

<sup>58</sup> *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 221.

<sup>59</sup> In diesem Sinne *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (148).

<sup>60</sup> Dazu weiterführend auch *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (397 ff., 401 ff., 408 ff.).

<sup>61</sup> Zu politisch aktiven Professoren *Manthey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 (694).

<sup>62</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (105), unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit Schaffstein am 9. Sept. 1983.

<sup>63</sup> Vgl. auch *Dabms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (42 f.).

## II. Entlassungen und Vertreibungen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät seit 1933

Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät<sup>64</sup> verfügte 1933 über elf etatmäßige Ordinariate im juristischen Fachbereich, von denen allerdings zu Beginn des Jahres 1933 nur zehn besetzt waren; hinzu kamen drei wirtschaftswissenschaftliche Ordinariate. Im juristischen Bereich stand Göttingen mit dieser Ausstattung auf Platz fünf im Ranking der juristischen Fakultäten bzw. Fachbereiche und kann daher zu den großen Fakultäten im Reich gezählt werden.<sup>65</sup>

Von diesen dreizehn ordentlichen Professoren gingen in den folgenden Jahren vier Ordinarien – unter anderem Robert von Hippel – regulär in den Ruhestand<sup>66</sup> und zwei Ordinarien nahmen einen auswärtigen Ruf an.<sup>67</sup> Demgegenüber wurden sieben Ordinarien der Fakultät, also mehr als die Hälfte aller ordentlichen Professoren, Opfer der sog. Säuberungen des Lehrkörpers, die mit Billigung, teilweise aber auch auf Betreiben der Fakultät innerhalb von wenigen Jahren vollzogen wurden.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> 1933 gab es in Deutschland fünfzehn Rechts- und Staats- bzw. Wirtschaftswissenschaftliche und acht Juristische Fakultäten. Eine Liste mit allen Fakultäten findet sich bei *Schumann*, Die juristischen Fakultäten in der NS-Zeit – Ein Überblick über den Forschungsstand und konzeptionelle Überlegungen zur Aufarbeitung, in: Ramm/Saar (Hg.), Nationalsozialismus und Recht, Baden-Baden 2014, S. 39 (149 ff.).

<sup>65</sup> Dazu insgesamt *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (67 f. m.w.N.).

<sup>66</sup> Emeritiert wurden Paul Oertmann (1933), Robert von Hippel (1934), Paul Schoen (1935) und Julius Binder (1936). Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (69 ff., 82 f., 90).

<sup>67</sup> Der Rechtshistoriker Herbert Meyer nahm 1937 einen Ruf nach Berlin an und Wolfgang Kunkel (Professor für Römisches Recht) folgte einem Ruf nach Bonn zum 1. Okt. 1936 (Jur Fak, Dekanatsbericht vom 15. Juli 1936 bis 1. Okt. 1937), nachdem sich die Fakultät zuvor um eine Versetzung Kunkels bemüht hatte, da er als „liberalistisch belastet“ galt. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65, 71, 73, 101 f.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (115, 119 f.).

<sup>68</sup> In den ersten Jahren der NS-Zeit war Dekan der Fakultät Herbert Meyer (Frühjahr 1933–1935) und Prodekan war Julius Binder (1933–1936); UniA GÖ, Rek. 162 (unpag.): Schreiben des Rektors vom 23. Nov. 1933, Schreiben von Dekan Meyer vom 30. Nov. 1933, Schreiben des Rektors vom 16. Mai 1935. Der Rechtshistoriker Herbert Meyer diente sich mit seinen rechtshistorischen Schriften (z.B. Das jüdische Hehlerprivileg, 1937, Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen, 1937) dem NS-Regime an und Julius Binder äußerte sich mit Bezug auf die Kollegen Gutmann, Leibholz und von Gierke stark antisemitisch. Um die Versetzung Gerhart Husserls von Kiel nach Göttingen zu verhindern, schrieb Binder an das Wissenschaftsministerium am 2. Feb. 1934: „In der Fakultät befinden sich zur Zeit zwei Vollblutjuden und mindestens ein Halbjuden: Guttmann [sic], Leibholz und von Gierke. Würde dazu ein weiterer Volljude kommen, wie es Husserl ist, so würde das in Bezug auf das

Vier Ordinarien – die Juristen Julius von Gierke,<sup>69</sup> Richard Honig und Gerhard Leibholz<sup>70</sup> sowie der Ökonom Franz Gutmann<sup>71</sup> – wurden aus antisemitisch-rassis-

---

Verhältnis der Fakultät zur Studentenschaft bedenklich sein [...]. Außerdem wird durch diese Vermehrung des Bestandes der Fakultät an Juden die Fakultäts- und Universitätspolitik, die ich in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Dekan und der Studentenschaft bisher betrieben habe, bedenklich gefährdet. Schliesslich bietet eben ein starker Prozentsatz an Juden in einer Fakultät immer ein gewisses Hindernis für eine zielbewußte völkische und nationalsozialistische Politik [...]“.<sup>68</sup> Zit. nach *Wiegandt* (Fn. 57), S. 36 f. Zu Meyer und Binder sowie ihren Schülern Karl August Eckhardt und Karl Larenz: *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (71 f.). Im Jan. 1935 legte Karl Siegert, der Nachfolger von Honig und spätere Dekan der Fakultät, dem Reichserziehungsministerium „Vorschläge zum Ausbau des Lehrkörpers unserer Fakultät“ vor und forderte (in der „Ergänzung zu den ‚Vorschlägen‘“), die Kollegen von Gierke, Gutmann, Kraus, Kunkel, Leibholz und Passow „aus unserem Lehrkörper zu entfernen“; UniA GÖ, Rek. 162 (unpag.); *Schumann*, ebd., S. 101 f.

<sup>69</sup> Julius von Gierke wurde zum 1. Okt. 1938 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden (Jur Fak, Dekanatsbericht vom 1.10.1937 bis 30.9.1940). Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (74 ff., 91 ff., 101 f.); *Szabó* (Fn. 2), S. 147 ff.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (117 f.).

<sup>70</sup> Leibholz konnte nach Erlass der *Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. Nov. 1935 (RGBl. I, S. 1333) aufgrund der Einordnung als Jude (§ 5 I) mit Ablauf des 31. Dez. 1935 nicht mehr Beamter sein (§ 4 I und II). Leibholz stellte daraufhin Anfang Dez. 1935 einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand; ein Ruhegehalt wurde ihm entsprechend § 4 II S. 2 gewährt. Dazu Jur Fak, Dekanatsbericht vom 16.5.1935 bis 15.7.1936; *Szabó* (Fn. 2), S. 380 f.; *Wiegandt* (Fn. 57), S. 38 ff.

<sup>71</sup> Gutmann wurde im Wintersemester 1935/36 beurlaubt und Ende März 1936 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden. Dazu UniA GÖ, Kur. 10347, Bd. 1, Bl. 67 ff., 72, 75 f.; *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (93 f.); *Szabó* (Fn. 2), S. 368 f.

tischen Gründen entlassen. Der Völkerrechtler Herbert Kraus wurde aus politischen Gründen in den (vorzeitigen) Ruhestand versetzt<sup>72</sup> und die beiden liberal eingestellten Ökonomen Waldemar Mitscherlich<sup>73</sup> und Richard Passow<sup>74</sup> wurden mit Hilfe von Verleumdungen und Intrigen (straf-)versetzt bzw. vom Dienst suspendiert. Bereits diese Aufzählung zeigt, dass Honig nur das erste Opfer in einer ganzen Reihe an der Göttinger Fakultät war.

Nachdem Honig per Telegramm des Preußischen Kultusministeriums vom 25. April 1933<sup>75</sup> bis zu einer endgültigen Entscheidung „mit sofortiger Wirkung unter Entbindung von allen Universitätsverpflichtungen aber mit voller Weiterbezahlung der Bezüge beurlaubt“ worden war (Anhang 2, Abb. 2, S. 370),<sup>76</sup> schickte der da-

---

<sup>72</sup> Kraus wurde zum 31. Dez. 1937 nach § 6 BBG in den Ruhestand versetzt. Dazu UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 1, Bl. 173, 175, 181 f.; Jur Fak, Dekanatsbericht vom 15.7.1936–1.10.1937; *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (83, 85); *Szabó* (Fn. 2), 153 f.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (115 ff).

<sup>73</sup> Der Ökonom Waldemar Mitscherlich wurde im Juni 1933 nach einer Intrige beurlaubt und 1934 nach Halle versetzt. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (91 f.). Ob er zu den „vertriebenen“ Professoren der Fakultät zu rechnen ist, war auch innerhalb der Fakultät in der Nachkriegszeit nicht ganz klar. So wurde Mitscherlich auf einer Liste der „aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer“ geführt und mit dem Vermerk versehen „es muss noch geklärt werden, ob ein Ausscheiden aus politischen Gründen vorgelegen hat“ (UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 215, 216, „Zusammenstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der [...] Rechts- und Staatswissenschaftliche[n] Fakultät“, Schreiben von Rektor Smend an die Militärregierung vom 16. Jan. 1946). Auf der überarbeiteten Liste vom 19. März 1946 wird Mitscherlich nicht mehr geführt; dazu findet sich folgende Anmerkung: „Waldemar Mitscherlich wurde seinerzeit nicht entlassen, sondern an die Universität Halle versetzt; inzwischen ist er nach Erreichung der Altersgrenze ordnungsgemäß emeritiert worden“ (ebd., Bl. 230, 230v: „Aufstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der [...] Rechts- und Staatswissenschaftliche[n] Fakultät“ mit Anmerkung von Dekan Welzel vom 19. März 1946).

<sup>74</sup> Passow wurde im Nov. 1938 mit Hilfe einer Intrige des Dienstes entlassen. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (96 f.); *Szabó* (Fn. 2), S. 150 f.

<sup>75</sup> Das Telegramm an den Universitätskurator war von Johann Daniel Achelis, dem für die Durchführung des *Berufsbeamtenengesetzes* zuständigen Referenten im Preußischen Kultusministerium gezeichnet. Zu dessen Aufgaben bei der Umsetzung des BBG: *Jasch*, *forum historiae iuris* 2005, Rn. 39, 47, 62 f., online unter: <https://forhistiur.net/legacy/articles/0508jasch.htm>; *ders.*, Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung, München 2012, S. 81 f.

<sup>76</sup> Der Wortlaut des Telegramms wurde den Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom damaligen Dekan Gutmann am 27. April 1933 zur Kenntnis gegeben. Alle Professoren, darunter auch Honig selbst, unterzeichneten die Mitteilung. Am 8. Mai 1933 zirkulierte im Kollegium

malige Dekan Franz Gutmann zwei Tage später ein Schreiben über den Universitätskurator an das Preußische Kultusministerium,<sup>77</sup> in dem er darum bat, mit der Vertretung des Lehrstuhls von Honig den Privatdozenten Friedrich Schaffstein zu betrauen.<sup>78</sup> Schaffstein, ehemals Korrekturassistent von Honig, nahm die Vertretung sodann auch wahr. Gutmann wurde noch am selben Tag aufgrund seiner jüdischen Abstammung als Dekan abgewählt.<sup>79</sup>

Am 26. Mai 1933 schickte der neue Dekan Herbert Meyer dem Universitätskurator im Auftrag der Fakultät folgende Mitteilung: „Die Fakultät würde dankbar sein, wenn ihr vor der endgültigen Entscheidung auf Grund des Beamtengesetzes im Falle des beurlaubten Professor Honig Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden könnte.“<sup>80</sup> Diese Anfrage hatte jedoch keinen Erfolg und öffentliche Solidaritätsbekundungen oder gar Proteste blieben aus.<sup>81</sup>

---

eine Abschrift der vom 5. Mai 1933 datierten Anordnung der Beurlaubung Honigs durch das preußische Kultusministerium. Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Abschrift des Telegramms von Achelis vom 25. April 1933 zur Kenntnisnahme des Kollegiums am 27. April 1933; Abschrift des Schreibens des Preußischen Kultusministers vom 5. Mai 1933 zur Kenntnisnahme des Kollegiums am 8. Mai 1933. Bereits am 26. April 1933 hatte das *Göttinger Tageblatt* unter dem Titel „6 Göttinger Professoren beurlaubt – Weitere werden folgen“ auch über die Beurlaubung Honigs berichtet. Der Artikel ist abgedruckt bei *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (Abb. 9 nach S. 42).

<sup>77</sup> Dessen Leitung oblag Bernhard Rust, seit 1925 Gauleiter von Hannover und seit 1928 von Südhannover-Braunschweig, der am 2. Feb. 1933 zum kommissarischen preußischen Kultusminister eingesetzt worden war und im Mai 1934 zum Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt wurde. Zu Bernhard Rust: *Nagel*, Hitlers Bildungsreformer. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1934–1945, Frankfurt a. M. 2012, S. 40 ff., 65.

<sup>78</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Gutmann an den Preußischen Kultusminister vom 27. April 1933.

<sup>79</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (111 f.); UniA GÖ, Kur. 801, Bl. 73. Im Mai 1934 wurde Gutmann (ebenso wie von Gierke) auf Anordnung des Reichserziehungsministeriums die Prüfungsberechtigung entzogen; UniA GÖ, Kur. 10347, Bd. 1, Bl. 61a: Schreiben von Achelis (Reichserziehungsministerium) an den Kurator vom 11. Mai 1934.

<sup>80</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 78: Schreiben des Dekans Meyer an den Kurator der Universität vom 26. Mai 1933.

<sup>81</sup> Dies war freilich kein auf Göttingen beschränktes Phänomen. Dazu *Benç* (Fn. 31), S. 813 (829). *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (149 f.), weisen darauf hin, dass die Entlassungen häufig nicht als Verlust, sondern als Entlastung des stark angespannten akademischen Arbeitsmarktes angesehen wurden. Aus diesem Grund habe es auch keine nachhaltigen Proteste gegeben. Zudem dürften sich viele jüngere Wissenschaftler, deren Karriere durch die freiwerdenden Stellen im NS-Regime erst ermöglicht wurde, dem Regime auch besonders verpflichtet gefühlt haben.

Honig selbst scheint sich schon damals der Aussichtslosigkeit seiner beruflichen Lage bewusst gewesen zu sein.<sup>82</sup> Als getaufter Jude war er „nicht arischer Abstammung“ im Sinne der *Ersten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz* vom 11. April 1933<sup>83</sup> und demzufolge nach § 3 I BBG in den Ruhestand zu versetzen. Die in Absatz 2 des sog. Arierparagraphen geregelten Ausnahmen für Altbeamte (Bestehen eines Beamtenverhältnisses seit dem 1. August 1914) oder Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg trafen auf Honig nicht zu.

Bereits im Frühsommer 1933 trat Honig in Kontakt mit der *Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland*.<sup>84</sup> Die Notgemeinschaft war von dem ebenfalls aufgrund des *Berufsbeamtengesetzes* entlassenen Pathologen Philipp Schwartz in Zürich gegründet worden. Der „Selbsthilfeorganisation“ gelang es, bis 1936 ca. 1.500 Wissenschaftlern eine Stelle im Ausland zu vermitteln.<sup>85</sup> Ein kleiner Teil davon, darunter auch Honig, sollte an der von Kemal Atatürk neu gegründeten Universität Istanbul unterkommen.<sup>86</sup>

Am 15. Juli 1933 kam es in der Schweiz zu einem Treffen zwischen Honig und Philipp Schwartz sowie Albert Malche,<sup>87</sup> der 1931 von der türkischen Regierung mit der Ausarbeitung von Reformvorschlägen für die türkischen Hochschulen beauf-

---

<sup>82</sup> Dazu *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (108). Im Gegensatz zu Herbert Kraus und Gerhard Leibholz hatte Honig auf eine entsprechende Aufforderung des Kurators vom 31. Mai 1933 nicht erklärt, dass er „jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintrete“, sondern seine „vaterländische Gesinnung“ betont und dies mit dem Zusatz verbunden: „Selbstverständlich schließt dies nicht eine Billigung der Maßnahmen ein, die gegen diejenigen Deutschen jüdischer Abstammung getroffen oder beabsichtigt sind, die sich in ihrem Beruf als Träger deutscher Kultur erwiesen haben.“ UniA GÖ, Kur. 0548 (unpag.): Schreiben Honigs an den Kurator am 6. Juni 1933. Zu den Erklärungen von Kraus und Leibholz (ebd., Schreiben von Kraus an den Kurator vom 6. Juni 1933 und Schreiben von Leibholz an den Kurator vom 3. Juni 1933).

<sup>83</sup> Nach § 2 I der *Ersten Durchführungsverordnung zum BBG* vom 11. April 1933 (RGBl. I, S. 195) galt als „nicht arisch“, „wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.“

<sup>84</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (108 f.).

<sup>85</sup> Dazu insgesamt *Stiefel/Mecklenburg*, *Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950)*, Tübingen 1991, S. 34 ff. Möglicherweise gehörte auch Max Born zu den Gründungsmitgliedern, jedenfalls engagierte er sich bereits sehr früh in der Notgemeinschaft. Dazu *Renken* (Fn. 40), S. 262 (272 f.).

<sup>86</sup> *Widmann*, *Exil und Bildungshilfe. Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933*, Frankfurt a. M. 1973, S. 68, 131: Zwischen 1933 und 1945 kamen an der Universität Istanbul 56 deutsche und österreichische Professoren unter. Diese machten einen erheblichen Teil des Lehrkörpers aus (1933 waren unter den insgesamt 180 habilitierten Hochschullehrern der neu gegründeten Universität Istanbul 42 Ausländer). Vgl. auch *Derinel*, in diesem Band, S. 247 ff.

<sup>87</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (108), unter Berufung auf Auskünfte von Honig.

trägt worden war und nun bei der Vermittlung von Wissenschaftlern durch die Notgemeinschaft half.<sup>88</sup> Nur eine gute Woche später, am 23. Juli, teilte Honig dem Kurator der Universität Göttingen mit, dass die türkische Regierung bei ihm angefragt habe, ob er einen Ruf an die Universität Istanbul annehmen würde.<sup>89</sup>

Honigs Bemühungen, möglichst schnell zu emigrieren und im Ausland eine Tätigkeit aufzunehmen, zeugen von einer realistischen Einschätzung seiner Lage. Denn am 2. September 1933 wurde Honig durch Erlass des Preußischen Kultusministeriums in den Ruhestand versetzt und zusätzlich erging die Anordnung zur Einstellung der Dienstbezüge zum Ende des Jahres 1933.<sup>90</sup> Unterzeichner des Schreibens war Wilhelm Stuckart, der später die Nürnberger Rassengesetze verschärfend kommentierte, und dem damals als Ministerialdirektor im Preußischen Kultusministerium die letzte Entscheidung über die Entlassung von Hochschullehrern zustand.<sup>91</sup> Grundlage für die Entscheidung über die Bezüge war § 8 BBG, wonach Beamten nur dann ein Ruhegehalt gewährt wurde, wenn sie eine bereits zehnjährige Dienstzeit vorweisen konnten. Dies war bei Honig, der zum 1. Juli 1931 zum ordentlichen Professor ernannt worden war, nicht der Fall.<sup>92</sup> Nachdem Honig Ende September 1933 nach Istanbul gezogen war,<sup>93</sup> legte er im Februar 1934 beim Kurator der Universität Göttingen Einspruch gegen die Versagung seines Ruhegehalts ein; dieser blieb jedoch ohne Erfolg.<sup>94</sup>

---

<sup>88</sup> Dazu *Isfen*, in diesem Band, S. 221 (224 ff.); *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 27; *Szabó* (Fn. 2), S. 373.

<sup>89</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 80: Schreiben Honigs an den Kurator der Universität Göttingen vom 23. Juli 1933.

<sup>90</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 82. Auch dieser an den Kurator der Universität Göttingen gerichtete Erlass wurde dem Kollegenkreis zur Kenntnis gebracht; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Abschrift des Erlasses des Preußischen Kultusministers vom 2. Sept. 1933 zur Kenntnisnahme des Kollegiums am 22. Sept. 1933.

<sup>91</sup> Dazu ausführlich *Jasch*, Staatssekretär Wilhelm Stuckart (Fn. 75), S. 76 ff. (zum BBG), 204 ff., 230, 240, 244, 253 f. (zum Kommentar von Globke/Stuckart zum Reichsbürgergesetz von 1936).

<sup>92</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 92 ff.: Schreiben von Achelis (Preußisches Kultusministerium) an den Kurator der Universität Göttingen am 28. Dez. 1933 (Bl. 94); Schreiben des Universitätskurators Valentiner an Honig vom 2. Jan. 1934 (Bl. 92).

<sup>93</sup> Zu Honigs Lehrtätigkeit und seinem wissenschaftlichen Wirken in Istanbul *Isfen*, in diesem Band, S. 221 (226 ff., 231 ff., 235 ff.); *Derinel*, in diesem Band, S. 247 (252 ff., 257 ff.); *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 27 ff.; *Szabó* (Fn. 2), S. 373 f.; *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs et al. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745 (752 ff.).

<sup>94</sup> UniA GÖ, Kur. 10481 Bd. 1, Bl. 97: Einspruch Honigs vom 7. Feb. 1934; Schreiben Achelis (Preußisches Kultusministerium) an den Kurator der Universität Göttingen vom 13. März 1934 (ebd., Bl. 98). Am 15. Juli 1934 bat Honig (erneut aus Istanbul) um Erledigung seines Einspruchs (ebd., Bl. 99).

Außer Honig, der den Ruf in die Türkei annahm, Ende September 1933 nach Istanbul zog und kurz nach Kriegsbeginn 1939 in die USA ging,<sup>95</sup> emigrierten noch Franz Gutmann ebenfalls 1939 in die USA und Gerhard Leibholz bereits 1938 nach England.<sup>96</sup> Vom gesamten rechtswissenschaftlichen Hochschulpersonal aller deutschen Universitäten wurden gut 26 %, insgesamt 131 Personen, in der NS-Zeit entlassen. Bei rund zwei Dritteln erfolgte die Entlassung aus rassistischen Gründen. Etwas mehr als die Hälfte der Entlassenen – insgesamt 69 Rechtswissenschaftler, davon 59 mit einer „nicht arischen“ Abstammung – verließ Deutschland. 1945 lebte etwa ein Drittel der Emigrierten in den USA und zwei Drittel in anderen Ländern. Von den nicht emigrierten entlassenen Rechtswissenschaftlern überlebte hingegen fast die Hälfte die NS-Zeit nicht.<sup>97</sup>

---

<sup>95</sup> Honig emigrierte im Sept. 1939 in die USA; NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 43v. Die Emigration in die USA erfolgte mit Unterstützung des „Emergency Committee in Aid of Displaced Foreign Scholars“. Honig musste in den USA mehrfach neue Stellen antreten. So lehrte er zunächst Rechtsphilosophie bis 1941 an der Universität von Georgia in Athens, anschließend bis Ende 1942 Kirchengeschichte und Kanonisches Recht an der Du Bose Memorial Training School in Monteagle (Tennessee) und dann bis 1944 an der School for Theology an der University of the South in Sewanee (Tennessee). Gegen Ende des Krieges und auch noch danach war Honig für eine kirchliche Kriegsgefangenenorganisation tätig. Dazu *Otto*, in diesem Band, S. 279 (287 ff.); *Huber* (Fn. 93), S. 745 (755); *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 31 f.; *Stiefel/Mecklenburg* (Fn. 85), S. 48 (zum „Emergency Committee in Aid of Displaced Foreign Scholars“, S. 21 ff.).

<sup>96</sup> *Szabó* (Fn. 2), S. 369, 381.

<sup>97</sup> Dazu insgesamt *Brennung/Waltber*, Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933. Ein bio-bibliographisches Handbuch, Bd. 1: Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, Berlin/Boston 2012, S. 6 f. Die Statistik geht von 496 rechtswissenschaftlich tätigen Hochschullehrern im Wintersemester 1932/1933 an allen deutschen Universitäten aus, wobei nicht nur Ordinarien, sondern alle Professoren (einschließlich Honorarprofessoren) sowie Privatdozenten und Lehrbeauftragte einbezogen wurden. Von den Rechtswissenschaftlern, die in Deutschland blieben (insgesamt 52), überlebten von 28 entlassenen jüdischen Rechtswissenschaftlern nur zehn. In der Emigration überlebten hingegen von 59 vertriebenen Rechtswissenschaftlern „nicht arischer“ Abstammung 54 die NS-Zeit. Von den Durchschnittswerten des gesamten Hochschulpersonals weichen die Prozentsätze bei den Rechtswissenschaftlern nur leicht ab. Dazu *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (143).

## C. Wiedergutmachung und Rückkehr nach Göttingen

### I. Die Situation an der Universität und der Fakultät in der Nachkriegszeit

Die Stadt Göttingen war am 8. April 1945 den amerikanischen Truppen übergeben worden und unterstand seit dem 13. April der britischen Besatzungsmacht.<sup>98</sup> Nach der Verhaftung des letzten in der NS-Zeit eingesetzten und stark belasteten Rektors Hans Drexler<sup>99</sup> ernannte der Senat der Universität am 12. April den Juristen Rudolf Smend zum geschäftsführenden Rektor. Auch fast alle Dekane der Fakultäten traten an diesem Tag zurück und als neue Dekane wurden Hochschullehrer gewählt, die nicht der NSDAP angehört hatten.<sup>100</sup> In der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät blieb Smend – wie schon vor 1945 – weiterhin Dekan.<sup>101</sup>

Bereits am 11. Mai 1945 erhielten vier während der NS-Zeit entlassene Hochschullehrer<sup>102</sup> von den Dekanen ihrer Fakultäten die Mitteilung, dass ihrer Entpflichtung in „Folge des Wegfalls eines Teiles der bisherigen Gesetzgebung“ die Grundlage entzogen sei und sie sich daher wieder „als vollberechtigtes Mitglied der

---

<sup>98</sup> Zur Situation Göttingens in der Besatzungszeit von Thadden, Die Stadt Göttingen unter britischer Militärverwaltung 1945–1947, in: ders./Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 275 ff.

<sup>99</sup> Hans Drexler (Altphilologe, seit 1941 Dozentenbundführer der Universität Göttingen) war von 1943 bis 1945 Rektor der Universität. Dazu Döpp, Hans Drexler, 1895 – 1984, in: Arndt et al. (Hg.), Göttinger Gelehrte. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Bildnissen und Würdigungen 1751 – 2001, Bd. 2, Göttingen 2001, S. 508; Wegeler, „... wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik“. Altertumswissenschaft und Nationalsozialismus. Das Göttinger Institut für Altertumskunde 1921–1962, Wien 1996, S. 244 ff., 261 f.

<sup>100</sup> Dazu insgesamt aus den Sitzungen des Senats im April 1945: UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 1 ff., 19; Szabó (Fn. 2), S. 101. Die vom Senat getroffene Personalentscheidung in Bezug auf das Rektorat wurde von der britischen Militärregierung akzeptiert. Insgesamt wurden die Universitäten von der britischen Militärregierung zu einer eigenständigen Hochschulreform ermutigt. Dazu Müller, Einleitung, in: Heinemann (Hg.), Nordwestdeutsche Hochschulkonferenzen 1945–1948, Teil 1, Hildesheim 1990, S. 1 (7 f., insb. Fn. 38 f., 16 f.).

<sup>101</sup> Mit diesen und weiteren Maßnahmen in der Zeit unmittelbar nach der Besetzung Göttingens gab die Universität sehr früh ihren Willen zur Erhaltung ihrer Autonomie zu erkennen. Allerdings war bei den Westalliierten auch eine große Bereitschaft vorhanden, Personalentscheidungen der Universitäten zu bestätigen, sofern es sich nicht um stark NS-belastete Personen handelte. Dazu insgesamt Schwab, ZRG-GA 137 (2020), S. 469 (476 m.w.N. in Fn. 57).

<sup>102</sup> Offen ist, warum nur vier vertriebene Hochschullehrer angeschrieben wurden. Möglicherweise handelte es sich um eine bewusste erste Auswahl, vielleicht waren aber Anfang Mai 1945 auch nur diese vier Wissenschaftler, die damals in Göttingen lebten, problemlos erreichbar.

Georgia-Augusta [...] betrachten“ mögen.<sup>103</sup> Aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wurde der inzwischen 70 Jahre alte Julius von Gierke angesprochen.<sup>104</sup> Die Schreiben waren unpersönlich gehalten, insbesondere fehlte jedes Wort des Bedauerns gegenüber den vertriebenen Kollegen.<sup>105</sup>

---

<sup>103</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 214 / Rek. 2500, Bl. 12, 14: Neben Julius von Gierke waren dies der 1935 in den Ruhestand versetzte Biologe und Physiologe Rudolf Ehrenberg (Sohn des Göttinger Rechtswissenschaftlers Victor Ehrenberg, von mütterlicher Seite Enkel Rudolf von Jherings sowie Schwager des Physikers Max Born), der Pädagoge Herman Nohl, der 1937 vermutlich aufgrund der Ehe mit einer „Halbjüdin“ entlassen worden war, und der 1936 zwangsemertierte Chemiker Hans von Wartenberg. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 101 f. Bereits am 2. Mai 1945 wurde im Senat erstmals über die „in Göttingen lebenden, aus politischen oder Rassegründen zur Ruhe gesetzten Emeriti“ gesprochen; deren Lage sollte „in jedem einzelnen Falle konkret geklärt werden“ (UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 10 f.). Am 5. Mai 1945 wurde diese Frage als zweiter Tagesordnungspunkt behandelt. Im Protokoll heißt es dazu (ebd., Bl. 12): „Zur Frage der aus politischen und Rassegründen Emeritierten berichtet Smend über die inzwischen vorgeschlagene Scheidung zwischen persönlicher abstrakter Rehabilitation und konkreter Wiedereinführung in Planstellen und Institutsleitung. Der inzwischen eingetroffene Kurator schlägt vor, den in Betracht kommenden Herren (von Gierke, Nohl, von Wartenberg, Ehrenberg) etwa mitzuteilen, daß sie von der Universität als voll berechtigte Mitglieder behandelt werden, also eine Art Ehrenerklärung, da eine weitergehende Rehabilitation oder gar eine Einweisung in Amt und Institut einstweilen nicht möglich ist.“ In der Sitzung am 9. Mai 1945 heißt es unter TOP 1 (ebd., Bl. 14): „Der Entwurf eines Schreibens der Dekane an die aus politischen oder Rassegründen Emeritierten wird gebilligt.“ Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 102.

<sup>104</sup> Jur Fak, PA von Gierke (unpag.): Schreiben Smends an von Gierke vom 11. Mai 1945 (der Entwurf der Erklärung stammt vom 9. Mai 1945, UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 214): „Die Universität begrüßt es, als eine glückliche Folge des Wegfalls eines Teiles der bisherigen Gesetzgebung, daß die darauf beruhende vorzeitige Entpflichtung einer Anzahl hochgeschätzter Mitglieder ihres Lehrkörpers ihre Grundlage verloren hat. Rechtliche Folgerungen aus dieser Wandlung im Einzelfall zu ziehen, muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Im Einvernehmen mit dem akademischen Senat und dem Herrn Kurator bitte ich Sie aber, sich schon jetzt als vollberechtigtes Mitglied der Georgia Augusta zu betrachten.“ Auch der Ökonom Richard Passow konnte noch im Mai 1945 auf seinen alten Lehrstuhl zurückkehren. Passow war allerdings ein Sonderfall, weil die ihm gegenüber 1938 – zu Unrecht – verhängte (vorläufige) Amtsenthebung im Jahr 1940 wieder aufgehoben worden war, er jedoch auch danach nur an der Bergakademie Clausthal lehren durfte und mit einem Hausverbot am Betreten des von ihm geleiteten Seminars für Wirtschaftslehre der Unternehmungen gehindert worden war. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 150 f. (mit Hinweis darauf, dass eine vollständige juristische Rehabilitation Passows nach 1945 durch die Universität verhindert wurde); Jur Fak, PA Passow (unpag.): Abschriften der Anordnungen des Reichserziehungsministeriums vom 4. Nov. 1938, 8. und 12. April 1940, Schreiben von Dekan Smend an den Rektor der Universität vom 21. Jan. 1943.

<sup>105</sup> Zudem bleibt unklar, worauf sich die Formulierung vom „Wegfall eines Teiles der bisherigen Gesetzgebung“ bezieht, denn die Alliierten hoben erst mit dem *Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht* vom 20. Sept. 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 6) zahlreiche NS-Gesetze, darunter auch das *Berufsbeamtengesetz*, auf. Dieses wird an zweiter Stelle nach dem sog. *Ermächtigungsgesetz* genannt.

Mit dieser ersten Geste der Wiedergutmachung war es aber nicht getan, zumal die britische Militärregierung angeordnet hatte, dass Listen mit den entlassenen Personen aufgestellt werden sollten.<sup>106</sup> Am 9. Juni 1945 diskutierte der Senat der Göttinger Universität generell die Frage der Rückkehr vertriebener Hochschullehrer und kam zu dem Ergebnis, die „Ausgeschiedenen nicht unbedingt und lediglich der Rehabilitation wegen wieder in Göttinger Stellen zu berufen [...], sondern nur im Zuge eines Berufungsverfahrens mit dem Ziel der Ergänzung durch die Besten“.<sup>107</sup> Zur Bestätigung dieser Position ließ sich der Kurator der Universität im Auftrag des Senats von Seiten des Oberpräsidenten von Hannover<sup>108</sup> Anfang Juli 1945 zusichern, dass in „Rehabilitationsfällen [...] eine Stelle nur dann verliehen werden [könne], wenn sie frei ist“, und „auf eine besetzte [Stelle] kein Anspruch“ bestehe.<sup>109</sup>

Doch wie ging die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät mit der Frage der Rückkehr vertriebener Hochschullehrer um? Ebenso wie der Beginn der NS-Zeit stellte auch deren Ende eine erhebliche Zäsur für die Fakultät dar: Nach 1933 waren sehr viele Ordinarien vertrieben und die frei gewordenen Stellen überwiegend mit regimetreuen, teilweise sogar NS-begeisterten Wissenschaftlern besetzt worden. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Anteil der NS-belasteten und nach 1945 entlassenen Hochschullehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät besonders hoch war.<sup>110</sup> Von den etwa hundert Professoren der Universität im Jahre 1945<sup>111</sup> war ein gutes Dutzend aufgrund erheblicher NS-Belastung

---

<sup>106</sup> *Anweisungen an die Vorsteher der Deutschen Polizeibehörden*, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Kontroll-Gebiet der einundzwanzigsten Armeegruppe, Nr. 3, 1944/45, S. 45 f. (Ziff. 13): „Sie haben binnen 24 Stunden eine vorläufige Liste der Namen und Adressen der folgenden Personen innerhalb Ihres Bezirkes zu unterbreiten: [...] (c) entlassene Lehrer an Universitäten und Schulen [...]. Nachträge sind fortlaufend einzureichen, bis die Liste vollständig ist“.

<sup>107</sup> Senatssitzung vom 9. Juni 1945, TOP 8, UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 27. Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 254 ff. Zur Praxis der „Auswahl der Besten“ *Renken* (Fn. 40), S. 262 (278).

<sup>108</sup> Der Oberpräsident hatte gegenüber der Universität die Dienstaufsicht und die Stellung eines Ministers (UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 40).

<sup>109</sup> Senatssitzung vom 5. Juli 1945, TOP 2d, UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 41; *Szabó* (Fn. 2), S. 102 f.

<sup>110</sup> *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (100 ff., 112, 120 f.).

<sup>111</sup> Am 1. Mai 1945 waren 102 beamtete ordentliche und außerordentliche Professoren (sowie Abteilungsvorsteher) im Amt; UniA GÖ, Kur. 0574, Bl. 156. Dort findet sich auch eine Aufstellung des Kurators vom 5. Aug. 1947, aus der sich ergibt, dass aus der genannten Gruppe 16 Professoren entlassen wurden, 13 Professoren nach erfolgreichem Einspruch wieder eingestellt worden waren und bei 14 Professoren das Entnazifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen war.

von der Militärregierung des Amtes enthoben worden,<sup>112</sup> wobei ein sehr hoher Anteil, nämlich fünf Professoren, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörten (die Juristen Wilhelm Ebel, Georg Erler und Karl Siegert sowie die Ökonomen Klaus Wilhelm Rath und Artur Schürmann).<sup>113</sup>

Vier weitere Professoren der Fakultät waren in den letzten Kriegsmonaten gefallen (die Zivilrechtler Martin Busse und Hans Tägert sowie die Ökonomen Hans Kretschmar und Walter Weigmann) und zwei weitere Stellen (davon eine im juristischen Fachbereich) waren in den Kriegsjahren nicht mehr neu besetzt worden.<sup>114</sup>

Die Folge war, dass von den vier Lehrstühlen im wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich der Fakultät im Sommer 1945 alle frei und von den zehn juristischen Lehrstühlen lediglich drei besetzt waren, nämlich in jedem der drei Kernfächer ein Lehrstuhl. Einen der beiden strafrechtlichen Lehrstühle hatte Hans Welzel inne,<sup>115</sup> während der andere – der ehemalige Lehrstuhl von Honig – frei war.<sup>116</sup>

---

<sup>112</sup> Zu den entlassenen Professoren liegen unterschiedliche Zahlen vor: Aus einer Liste des Universitätskurators („Nachweisung der zur Zeit im Wartestand befindlichen Beamten und Hochschullehrer der Universität Göttingen“) vom 1. Jan. 1953 ergeben sich neun Ordinarien (UniA GÖ, Kur. 0467, Bl. 29 f.). Dort fehlen allerdings mehrere amtsenthobene Ordinarien, die sich 1953 nicht (mehr) im Wartestand befanden – aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät fehlen etwa Georg Erler und Artur Schürmann, die beide auf Anordnung der Militärregierung am 19. Juli 1945 entlassen worden waren; Jur Fak, PA Schürmann (unpag.): Schreiben des Kurators Bojunga vom 19. Juli 1945; Jur Fak, PA Erler (unpag.): Schreiben von Kurator Bojunga vom 19. Juli 1945. Nach *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (427), waren es insgesamt sechzehn „dauerhafte Entlassungen“ (im Text werden aber nicht alle entlassenen Professoren namentlich genannt).

<sup>113</sup> Der hohe Grad der Nazifizierung in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird noch deutlicher, wenn man sich die Ergebnisse nach Abschluss der Entnazifizierungsverfahren ansieht. Lediglich acht Professoren der Universität wurden nicht als „entlastet“, sondern in die Kat. III (Minderbelastete) oder Kat. IV (Mitläufer) eingestuft – davon gehörten vier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an. Lediglich Georg Erler, dessen Entnazifizierungsverfahren nicht in Göttingen durchgeführt worden war, wurde am 31. Aug. 1948 als entlastet eingestuft; Jur Fak, PA Erler (unpag.): Lebenslauf vom 28. Jan. 1952. Dazu *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (61 f.); *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (112). Die anderen vier Professoren waren der Altphilologe Hans Drexler (Dozentenbundführer der Universität Göttingen 1941–1945 und Rektor 1943–1945, Kat. IV), der Germanist Friedrich Neumann (Rektor 1933–1938, Kat. IV), der Historiker Erich Botzenhart (a.o. Professor, Kat. IV) und der Volkskundler Eugen Mattiat (a.o. Professor, Kat. III); UniA GÖ, Kur. 0575, Bl. 28 ff. (Verzeichnis des Kurators über die im Zuge der Entnazifizierung ausgeschiedenen Angehörigen des Lehrkörpers vom 13. Nov. 1951).

<sup>114</sup> Dazu die Übersichten bei *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (70, 84, 92).

<sup>115</sup> Welzel wurde 1936 nach Göttingen berufen und wechselte 1952 nach Bonn. Dazu und zu Welzels Beiträgen zur NS-Strafrechtslehre *Stopp*, Hans Welzel und der Nationalsozialismus. Zur Rolle Hans Welzels in der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft und zu den Auswirkungen der Schuldtheorie in den NS-Verfahren der Nachkriegszeit, Tübingen 2018, S. 6 ff., 10 ff., 64 ff.

<sup>116</sup> Im Bürgerlichen Recht waren vier von fünf und im Öffentlichen Recht zwei von drei Lehrstühlen frei. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (70, 84).

Die Fakultät war daher in der Lage, die freien Lehrstühle den ehemaligen Inhabern zur Verfügung zu stellen. In einzelnen Fällen ließ die Bereitschaft hierzu allerdings zu wünschen übrig. So verlief die Rückkehr von Herbert Kraus, der aus politischen Gründen 1937 zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden war und dessen Lehrstuhl seit 1941 vakant war, nicht reibungslos.<sup>117</sup> Bereits Mitte Juni 1945 hatte Kraus Interesse an einer Wiedereinsetzung in seine frühere Stellung als Professor bekundet.<sup>118</sup> Dekan Rudolf Smend (damals 63 Jahre alt) forderte daraufhin in einem Schreiben an den Oberpräsidenten von Hannover, dass der 61-jährige Kraus vor einer „Reaktivierung“ zunächst seine Arbeitsfähigkeit nachweisen müsse.<sup>119</sup>

---

<sup>117</sup> Die Versetzung von Kraus in den Ruhestand wurde erst am 7. Dez. 1945 aufgehoben und ihm wurde rückwirkend zum 1. Okt. 1945 der Lehrstuhl für Staats- und Völkerrecht übertragen. Allerdings wurde Kraus noch Ende 1945 beurlaubt, da er die Verteidigung von Hjalmar Schacht (in der NS-Zeit Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident) im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess übernommen hatte. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 156 f.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (129 f.); UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 5 (unpag.): Schreiben des Dekans an den Kurator vom 10. Sept. 1945, Schreiben von Dekan Smend an den Oberpräsidenten vom 24. Nov. 1945, Schreiben von Dekan Niedermeyer an den Rektor der Universität vom 7. Mai 1946.

<sup>118</sup> UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 5 (unpag.): Schreiben von Kraus vom 16. Juni 1945. Der Fall Kraus wurde in der Sitzung des Senats vom 7. Juli 1945 besprochen (TOP 3); UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 41 („Der Fall Herbert Kraus wird vorgetragen und scheint klar zu liegen, die Fakultät soll berichten.“).

<sup>119</sup> UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 5 (unpag.): Schreiben von Dekan Smend an den Oberpräsidenten von Hannover vom 24. Aug. 1945. Dort heißt es zu Kraus: „Professor Kraus ist 61 Jahre alt und war, als er Göttingen verließ, zum Teil infolge schwerer persönlicher Schicksale körperlich leidend und nur gemindert arbeitsfähig. Angesichts der bevorstehenden starken Inanspruchnahme aller Universitätslehrer muß uns dringend daran liegen, über die Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit unterrichtet zu sein.“ Smend dürfte jedoch – wie sich ebenfalls aus dem Schreiben ergibt – vor allem ein Interesse gehabt haben, den Lehrstuhl für seinen Schüler Ulrich Scheuner freizuhalten: „Inzwischen ist die Professur zeitweilig mit Professor Dr. Ulrich Scheuner besetzt gewesen, der von hier nach Straßburg versetzt, zur Zeit wahrscheinlich in Norwegen in Kriegsgefangenschaft ist und dessen Rückkehr auf diesen Lehrstuhl der Fakultät erwünscht sein würde.“ Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (109 f., insb. Fn. 168). Zudem hatte sich die Fakultät schon seit 1944 um die Gewinnung des NS-belasteten Völkerrechtlers Fritz Berber bemüht (dazu heißt es in dem Schreiben von Smend): „Seit dem Sommer 1944 schwebten Verhandlungen zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Berlin Gesandten Dr. Fritz Berber (zuletzt deutsches Mitglied der Zentralleitung des Internationalen Roten Kreuzes in Genf) über dessen Berufung auf diesen Lehrstuhl. Gesandter Professor Berber hatte sich zuletzt Bedenkzeit bis zum 1.4.1945 erbeten. Seit Anfang dieses Jahres sind wir ohne Nachricht von ihm.“ Zum Umgang mit Kraus auch *Szabó* (Fn. 2), S. 154 ff. m.w.N. Kritisch zu Smends (Rück-) Berufungspolitik *Schwab*, ZRG-GA 137 (2020), S. 469 (477 f.).

Smend gab auch auf der ersten Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz,<sup>120</sup> die am 26. und 27. September 1945 unter seinem Vorsitz in Göttingen stattfand, zu bedenken, dass nicht jeder vertriebene Hochschullehrer aufgrund von Alter, Krankheit oder einer Unterbrechung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland für eine Rückkehr auf einen Lehrstuhl geeignet sei.<sup>121</sup> Auf der Konferenz herrschte zudem Einigkeit, dass die nach 1933 vertriebenen Hochschullehrer gegenüber den Professoren, die am Ende des Krieges oder kurz danach ihre Dienststelle verloren hatten, nicht bevorzugt behandelt werden sollten – ganz im Gegenteil: Es wurde über eine Prioritätenfolge für die Besetzung freier Lehrstühle diskutiert, die sich Anfang 1946 durchsetzen sollte: Danach standen an erster und zweiter Stelle „Professoren aus den abgetrennten Ostgebieten und aus der russisch besetzten Zone“ sowie „Professoren aus Österreich, aus der Tschechoslowakei und aus dem Elsaß“. Erst an dritter und letzter Stelle sollten „Professoren im Ausland, die früher Inhaber von Lehrstühlen an deutschen Universitäten gewesen sind“, berücksichtigt werden.<sup>122</sup>

Da diese Reihenfolge im Widerspruch zu den Vorstellungen der britischen Militärregierung stand, an erster Stelle die während der NS-Zeit vertriebenen Professoren zu berücksichtigen, darf sie auch als Zeichen einer Haltung gewertet werden,

---

<sup>120</sup> Dazu Müller (Fn. 100), S. 1 ff.: Die Nordwestdeutschen Hochschulkonferenzen gingen auf eine Initiative der britischen Militärregierung zurück. Auf ihnen trafen sich Vertreter der in der Britischen Besatzungszone gelegenen Universitäten und Hochschulen mit Vertretern der britischen Militärregierung (in der Amerikanischen Zone wurde die erste Hochschulkonferenz hingegen erst im Nov. 1946 durchgeführt). Von 1945 bis 1948 fanden insgesamt sechzehn Konferenzen statt. Seit dem 1. Jan. 1947 lag die Zuständigkeit für das Erziehungswesen wieder bei deutschen Behörden; die Briten behielten sich aber zunächst ein Vetorecht vor und nahmen auch noch gelegentlich an den Konferenzen teil. Im April 1949 wurde dann die Westdeutsche Rektorenkonferenz gegründet.

<sup>121</sup> „Eine Rückberufung derartiger Professoren sei daher nur nach neuer Prüfung der Berufungsvoraussetzungen möglich: eine volle und unbedingte Verwendbarkeit für das neue Amt müsse vorliegen.“ Zit. nach Heinemann (Hg.), Nordwestdeutsche Hochschulkonferenzen 1945–1948, Teil 1, Hildesheim 1990, S. 47, 69 (Erste Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Göttingen am 26./27. Sept. 1945, TOP 8, Redebeitrag des Vorsitzenden Smend).

<sup>122</sup> Heinemann, Teil 1 (Fn. 121), S. 47, 68 (Erste Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Göttingen am 26./27. Sept. 1945, TOP 8), S. 115, 123 ff. (Dritte Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Goslar vom 25.–27. Feb. 1946). Dazu auch Szabó (Fn. 2), S. 233 ff. Die Gruppe der Professoren, die an erster und zweiter Stelle genannt wurden, war keineswegs klein, denn fast die Hälfte der juristischen Fakultäten bzw. Fachbereiche, an denen deutsche Professoren noch Anfang der 1940er Jahre wirkten, lagen außerhalb der drei westlichen Besatzungszonen. Hinzu kam, dass Göttingen ein Sammelbecken für Professoren aus dem Osten war. Dazu Gödecke, Die juristischen Fakultäten nach 1945, in: Pauli/Vormbaum (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität, Berlin 2003, S. 85 (86 ff.). Viele dieser bevorzugt behandelten Professoren waren zudem NS-belastet.

jeder Form der Einmischung durch die Militärregierung entschieden entgegenzutreten.<sup>123</sup> Dabei hatten die Briten mit ihrer Forderung nicht nur die Wiedergutmachung gegenüber den Emigranten im Blick, sondern sahen deren Wiedereinstellung auch als wichtige Maßnahme der *Reeducation an*,<sup>124</sup> die zur Demokratisierung und zum geistigen Aufbau der deutschen Universitäten beitragen sowie deren wissenschaftliche und geistige Isolation nach der NS-Zeit aufbrechen sollte.<sup>125</sup>

Die Teilnehmer der Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz sahen demgegenüber ihre Aufgabe vor allem darin, den Universitäten die Autonomie zu sichern und den Fakultäten bei der Entscheidung über eine Rückberufung möglichst große Spielräume zu eröffnen. Daher wurden in den zur Rückberufung gefassten Beschluss einschränkende Formulierungen wie „in allen geeigneten Fällen“ oder „bei akademischer Verwendbarkeit“ eingebaut und die Wiedereinsetzung bzw. Emeritierung emigrierter Hochschullehrer wurde lediglich als „solidarische Ehrenpflicht“ der deutschen Hochschulen verstanden.<sup>126</sup>

Dass die deutschen Universitäten rückblickend ihrer Verantwortung gegenüber den vertriebenen und emigrierten Professoren so wenig gerecht wurden, dürfte auf mehreren Gründen beruhen: Unter den Bedingungen der Besatzung solidarisierten sich die Deutschen eher untereinander als mit den in die USA oder nach England emigrierten Hochschullehrern. Zudem fürchteten sie die Konfrontation mit den zurückkehrenden Emigranten, denn selbst wenn diese sich nicht kritisch zur NS-Zeit äußern sollten, hätten sie doch permanent ein „schlechtes Gewissen“ bei den-

<sup>123</sup> Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 234 ff.

<sup>124</sup> In der „Potsdamer Erklärung“ vom 2. Aug. 1945 heißt es dazu unter Ziff. III.A.7 (Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, 1946, S. 13 [15]): „Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird“.

<sup>125</sup> *Müller* (Fn. 100), S. 1 (9, 19 f.). Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 236, 241, mit Hinweis auf vier Maßnahmen, die die britische *Education Branch* in diesem Zusammenhang geplant hatte (S. 236, Fn. 11): „Rückkehr der emigrierten Professoren, Einsatz ausländischer Dozenten, Aufenthalt britischer Dozenten an den Universitäten und Aufbau eines wissenschaftlichen Leihverkehrs“.

<sup>126</sup> *Heinemann*, Teil 1 (Fn. 121), S. 47, 70 (Erste Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Göttingen am 26./27. Sept. 1945, Beschluss zu TOP 8 „Neuberufung und Rehabilitation von Hochschullehrern“): „Die Rektorenkonferenz ist darüber einig, daß den auf Grund der nationalsozialistischen Gesetzgebung verdrängten oder ausgewanderten deutschen Hochschullehrern in allen geeigneten Fällen die Wiederherstellung ihres Charakters [sic] als deutscher Hochschullehrer, bei akademischer Verwendbarkeit ihre Verwendung in ihrem früheren Amt, wenn dies besetzt, in einem anderen gleichwertigen, bei verminderter akademischer Verwendbarkeit ihre sachgemäße Versorgung, insbesondere ihre Emeritierung zu gewähren ist. Ggf. sind den Betroffenen frühere Stellen offenzuhalten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist solidarische Ehrenpflicht aller deutschen Hochschulverwaltungen, Hochschulen und Fakultäten.“ Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 238.

jenigen auslösen müssen, die der Vertreibung zugesehen oder von ihr sogar persönlich profitiert hatten. Hinzu kam, dass für viele Deutsche nicht nur die letzten Kriegsjahre, sondern auch die Versorgungssituation und die materielle Lage in der Nachkriegszeit hart waren, sodass die Vorstellung herrschte, dass es den Emigranten im Ausland viel besser ergangen sei und noch immer besser ginge.<sup>127</sup>

Angesichts dieser Atmosphäre ist hervorzuheben, dass die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät alle in der NS-Zeit vertriebenen Professoren entweder wieder aufnahm oder ihnen – wie in den Fällen Gutmann und Honig<sup>128</sup> – zumindest das Angebot einer Rückkehr unterbreitete.

Von den drei Emigranten – Gutmann, Honig und Leibholz – versuchte die Fakultät seit Ende 1945 zunächst, den 1938 nach England emigrierten Gerhard Leibholz zurückzugewinnen.<sup>129</sup> Das Angebot der Fakultät, auf seinen alten Lehrstuhl zurückzukehren, lehnte Leibholz zu diesem Zeitpunkt ab, hielt aber seit 1947 Vorlesungen in Göttingen und kehrte 1958 auf einen für ihn neu geschaffenen Lehrstuhl zurück.<sup>130</sup>

Bei Honig verliefen die Rückberufungsbemühungen deutlich holpriger. Sein Name stand zwar auf der von der britischen Militärregierung angeforderten Liste mit den „aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer[n]“, die Anfang 1946 durch den Rektor der zuständigen britischen Stelle übermittelt worden war.<sup>131</sup>

---

<sup>127</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 244 f. m.w.N. In den Schreiben, in denen den Emigranten die Rückkehr nach Göttingen angeboten wurde, wird diese Vorstellung deutlich. So schrieb etwa Dekan Welzel an Leibholz am 24. Nov. 1945 (Jur Fak, PA Leibholz, unpag.): „Das Leben im heutigen Deutschland ist nicht leicht und schwere Monate und wohl auch Jahre werden noch vor uns liegen. So mag der Tausch zwischen England und Deutschland für Sie manche Verschlechterung mit sich bringen.“ Vgl. auch *Renken* (Fn. 40), S. 262 (280).

<sup>128</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 249: Schreiben von Dekan Niedermeyer an den Rektor der Universität vom 14. Mai 1946. Dort heißt es zu Gutmann und Honig: „Bei beiden Herren ist angefragt, ob sie bereit sind, nach Göttingen zurückzukehren. Antwort haben wir noch nicht erhalten.“

<sup>129</sup> Ende Nov. 1945 wurde das bereits erwähnte Schreiben vom Mai 1945 an Leibholz geschickt; Jur Fak, PA Leibholz (unpag.): Schreiben von Dekan Welzel an Leibholz vom 24. Nov. 1945. Das Schreiben hat Leibholz mehr als fünf Monate nicht erreicht; ebd.: Schreiben von Dekan Welzel an Leibholz vom 9. April 1946; Schreiben von Leibholz an den Dekan vom 3. Mai 1946.

<sup>130</sup> Dazu *Wiegandt* (Fn. 57), S. 61 ff.; *Brennung/Walther* (Fn. 97), S. 247 (253 ff.). 1958 wurde für Leibholz eine Professur für Politische Wissenschaften und Allgemeine Staatslehre neu eingerichtet (Leibholz erhielt eine von insgesamt vier an der Universität Göttingen eingerichteten Wiedergutmachungsprofessuren). Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 90 (Fn. 23); *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (132).

<sup>131</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 215 f.: Schreiben von Rektor Smend an die Militärregierung (Education Control Officer) vom 16. Jan. 1946 und Zusammenstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der Universität Göttingen.

In dem ergänzend dazu abgegebenen Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Februar 1946 wurde Honig jedoch als einziger der vertriebenen Professoren nicht erwähnt.<sup>132</sup>

Die Fakultät musste daher nachbessern<sup>133</sup> und in einer weiteren Aufstellung vom 19. März 1946 wurde nun auch Honig mit dem Vermerk geführt, dass die Universität eine Rückberufung wünsche.<sup>134</sup> Am 2. April 1946 schrieb Dekan Welzel an Honig, damals wohnhaft in New York, einen Brief, der mit folgenden Worten begann: „Sehr verehrter Herr Kollege! Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät in Göttingen hat beschlossen, sämtliche vom Nationalsozialismus aus ihren Ämtern entfernte Mitglieder ihres Lehrkörpers zurückzurufen.“<sup>135</sup> Auch in diesem Schreiben fand sich kein Wort des Bedauerns.<sup>136</sup>

Das Schreiben erreichte Honig (wohl aufgrund einer falschen Anschrift) mehrere Monate nicht, sodass die Fakultät ihre Anfrage mehrfach wiederholen musste.<sup>137</sup> Im Sommer erfuhr Honig von den Bemühungen der Fakultät und bat um Übermittlung der ursprünglichen Anfrage vom April 1946 (die ihn immer noch

<sup>132</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 219: Schreiben von Dekan Welzel vom 12. Feb. 1946. In dem Bericht wird mitgeteilt, dass drei Professoren (Julius von Gierke, Herbert Kraus und Richard Passow) wieder in ihre Rechte eingesetzt worden seien und man bei Gerhard Leibholz angefragt habe, ob er an die Fakultät zurückkehren wolle. Des Weiteren wurde die Militärregierung in dem Bericht gebeten, dem in den USA lebenden Ökonomen Franz Gutmann die Aufforderung der Fakultät zu einer Rückkehr auf seinen Lehrstuhl zu übermitteln.

<sup>133</sup> Der Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war allerdings nicht der einzige, bei dem noch Nachbesserungsbedarf bestand. Mit Schreiben des Rektors vom 28. März 1946 wurden der Militärregierung von vier der sechs Fakultäten überarbeitete Aufstellungen vorgelegt. UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 229: Schreiben von Rektor Smend an die Militärregierung (University Control Officer) vom 28. März 1946.

<sup>134</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 230: „Aufstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der [...] Rechts- und Staatswissenschaftliche[n] Fakultät“ von Dekan Welzel vom 19. März 1946. Genannt wurde zusätzlich noch Dr. David Daube, ehemals Doktorand bei Wolfgang Kunkel, der inzwischen in Cambridge beschäftigt war (ebd., Bl. 249). Dazu insgesamt auch *Szabó* (Fn. 2), S. 258 f.

<sup>135</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Welzel an Honig vom 2. April 1946.

<sup>136</sup> Der distanzierte Umgang mit der Vertreibung drückt sich auch in anderen Schreiben aus. So heißt es beispielsweise in einem Schreiben des Dekans Wilhelm Kromphardt an den Rektor der Universität vom 25. Mai 1950 zur Frage der „Amtsverdrängte[n] Hochschullehrer der NS-Zeit“ (UniA GÖ, Rek. 69, unpag.): „In den Jahren 1933–45 sind aus der hiesigen Fakultät nachstehende Lehrkräfte ausgeschieden worden: [...]“.

<sup>137</sup> Anfang Juli wiederholte die Fakultät ihre Anfrage und wurde kurz danach darüber informiert, dass die Anfrage vom 2. April 1946 Honig nicht erreicht habe. Daraufhin wurde am 29. Juli 1946 erneut diese Anfrage an Honig in die USA geschickt. Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Hans Niedermeyer an Honig vom 3. Juli 1946; Schreiben von G. C. Bird an den Dekan vom 12. Juli 1946; Schreiben von Dekan Niedermeyer an Honig vom 29. Juli 1946.

nicht erreicht hatte) sowie um nähere Auskünfte zu seinem Jahreseinkommen.<sup>138</sup> Die Antwort des damaligen Dekans Ende September 1946 enthielt Details zur Besoldung, zur Wohnungssituation in Göttingen, zu den Lebensbedingungen in der Nachkriegszeit und zum Zustand der deutschen Wissenschaft. Das Schreiben war nüchtern gehalten und wirkte nicht besonders einladend.<sup>139</sup>

Mit einer Antwort ließ sich der damals 57-jährige Honig Zeit – vielleicht auch, weil seine Lage in den USA ausgesprochen schwierig war.<sup>140</sup> Am 15. Februar 1947 antwortete er, dass er sich „nach reiflicher Ueberlegung nicht entschliessen [könne], nach Goettingen zurueckzukehren“. Honig begründete seine Entscheidung zum einen damit, dass er sich „im Laufe der letzten vierzehn Jahre zwangslaeufig zu weit von meinem fruheren Leben in Goettingen fortentwickelt habe, um mich nun wieder in die alten und doch so gaenzlich veraenderten Verhaeltnisse zurueckfinden zu koennen.“ Zum anderen nahm er aufgrund eines Schreibens der in den Vorgang eingeschalteten britischen Behörde an, dass wegen seiner US-amerikanischen Staatsangehörigkeit eine Rückberufung ohnehin nicht in Frage käme.<sup>141</sup>

Tatsächlich sah eine Rückkehr auf einen Lehrstuhl die deutsche Staatsbürgerschaft vor, die aber jüdische Emigranten aufgrund der Ausbürgerung in der NS-Zeit<sup>142</sup> in der Regel nicht mehr besaßen.<sup>143</sup> Das *Deutsche Beamtengesetz* von 1937, das zu diesem Zeitpunkt noch immer galt, sah vor, dass nur „Reichsbürger“ Beamte werden konnten. Zwar beschloss der Niedersächsische Landtag im Juni 1947 ein

---

<sup>138</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Niedermeyer vom 21. Aug. 1946. Honig bat darum, ihm das Schreiben vom 2. April 1946 nochmals zu schicken und wies darauf hin, dass er ab Herbst am Eden Theological Seminary, Webster Groves, Missouri, und seine Ehefrau weiter unter der New Yorker Adresse zu erreichen sei.

<sup>139</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Niedermeyer an Honig vom 27. Sept. 1946 (dem Schreiben war eine Abschrift des Schreibens vom 2. April 1946 beigefügt).

<sup>140</sup> Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 374 m.w.N.

<sup>141</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 258: Schreiben Honigs an Dekan Niedermeyer vom 15. Feb. 1947. Auch Franz Gutmann entnahm dem parallellaufenden Schriftverkehr mit den zuständigen britischen Behörden, dass für amerikanische Staatsbürger eine Rückkehr nach Deutschland nicht möglich sei; ebd., Bl. 257, 260 f.: Schreiben von Dekan Niedermeyer an den Nds. Kultusminister vom 6. März 1947; Schreiben des Education Control Officers G. C. Bird an den Rektor vom 5. April 1947.

<sup>142</sup> Die *Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 25. Nov. 1941 (RGBl. I, S. 722) ordnete in § 2a für Juden den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an, wenn diese bei Inkrafttreten der Verordnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten. Diejenigen Emigranten, denen nicht bereits durch andere NS-Gesetze die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen worden war, verloren sie spätestens zu diesem Zeitpunkt.

<sup>143</sup> Honig hatte nach eigenen Angaben die deutsche Staatsbürgerschaft Ende 1939 durch Ausbürgerung verloren und die US-amerikanische Staatsbürgerschaft im Aug. 1945 durch Einbürgerung erworben (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 43v / UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 266). Zur Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit auch *Szabó* (Fn. 2), S. 247.

*Vorläufiges Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten*, dieses verlangte aber ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis.<sup>144</sup>

Angesichts dieser unsicheren Rechtslage, der Kränkungen und Verluste durch die Vertreibung, der Dankbarkeit und Verbundenheit gegenüber den Aufnahmeländern, der schwierigen Versorgungslage in der Nachkriegszeit in Deutschland, der geistigen und materiellen Situation an den deutschen Universitäten, der ungewissen politischen Verhältnisse und der noch offenen Frage nach einer erfolgreichen Entnazifizierung und Demokratisierung der Deutschen dürfte es für viele Emigranten Ende der 1940er Jahre nicht attraktiv gewesen sein, unter Aufgabe der erst vor wenigen Jahren erworbenen neuen Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurückzukehren, um dort zusammen mit vielen ehemaligen Nazis Aufbauarbeit zu leisten.<sup>145</sup> Tatsächlich kehrten auch nur wenige emigrierte Professoren an die deutschen Universitäten zurück.<sup>146</sup>

Gerhard Leibholz, der 1951 Richter des Bundesverfassungsgerichts wurde und seit 1958 wieder auf einem Lehrstuhl an der Göttinger Fakultät wirkte,<sup>147</sup> gehörte zu dieser sehr kleinen Gruppe von Remigranten. Von 54 vertriebenen Rechtswissenschaftlern „nicht arischer“ Abstammung aller deutschen Universitäten, die in

---

<sup>144</sup> *Vorläufiges Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten* vom 10. Juni 1947, NGVBl. 1947, S. 67 (einschlägig war § 4 I Nr. 1 des Gesetzes). Dazu ausführlich *Szabó* (Fn. 2), S. 248 ff. m.w.N. Dass die Frage der Ernennung eines Ausländers zum Professor noch einige Zeit umstritten war, ergibt sich aus einem Ende 1949 erstatteten Kurzgutachten von Werner Weber zu dieser Frage. Weber kam allerdings zu dem Ergebnis, dass ein Ausländer in Niedersachsen nach § 26 II DBG, § 14 RuStAngGes zum Professor ernannt werden könne. UniA GÖ, Rek. 69 (unpag.), Schreiben Webers an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Nov. 1949.

<sup>145</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 248 ff.

<sup>146</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 291 ff.: „Verzeichnis der unter dem Naziregime von den westdeutschen Hochschulen verdrängten Hochschullehrer“ (das Verzeichnis stammt aus dem Jahr 1950 und wurde vom Sekretariat der Westdeutschen Rektorenkonferenz zusammengestellt). Soweit sich unter „Bemerkungen“ eine Angabe zur Rückkehr an eine westdeutsche Hochschule findet, lautet der Eintrag häufig nur „wird als Emeritus geführt“ oder „zu Gastvorlesungen eingeladen“. *Szabó* (Fn. 2), S. 240 f. geht davon aus, dass vielen emigrierten Hochschullehrern kein Angebot zur Rückkehr gemacht wurde, obwohl die britische Militärregierung bereits auf der zweiten Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz im Dez. 1945 eine Namensliste mit emigrierten Hochschullehrern vorlegte, denen die Rückkehr an deutsche Universitäten angeboten werden sollte. Allerdings ließ die britische Militärregierung den Universitäten bei der Rückberufung emigrierter Hochschullehrer weitgehend freie Hand und Anfang 1947 erhielten die Deutschen ohnehin ihre Kompetenzen im Hochschulbereich zurück. Dazu *Müller* (Fn. 100), S. 1 (20); *Szabó*, ebd., S. 246.

<sup>147</sup> Leibholz war von 1951 bis 1971 Richter des Bundesverfassungsgerichts. Dazu und zur Rückkehr an die Fakultät 1958: *Wiegandt* (Fn. 57), S. 61 ff., 73 ff.

der Emigration überlebt hatten, kamen lediglich sieben nach Westdeutschland zurück (dies entspricht einem Anteil von knapp 13 %).<sup>148</sup> An die Universität Göttingen kehrten von den entlassenen und emigrierten Ordinarien insgesamt nur zwei auf Lehrstühle zurück – außer Leibholz noch der Philosoph Georg Misch.<sup>149</sup>

## II. Honigs Kampf um seine Emeritierung und sein Ruhegehalt

Auch bei denjenigen Emigranten, die – wie Honig – nicht auf einen Lehrstuhl nach Deutschland zurückkehrten, stellte sich die Frage nach einer Wiedergutmachung. Neben der finanziellen Wiedergutmachung<sup>150</sup> ging es auch um die Aufnahme emigrierter Hochschullehrer in die Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten, denen sie bis zur Vertreibung angehört hatten. Die Entscheidung darüber fiel in die Zuständigkeit der Hochschulen.

Auf der dreizehnten Hochschulkonferenz im März 1948 wurde dem Vorschlag, die Vertriebenen als „in der Emigration lebende Angehörige“ der jeweiligen Universität in die Verzeichnisse aufzunehmen, entgegengehalten, dass die Emigrierten inzwischen freiwillig im Ausland lebten. Als selbst diese Geste einer symbolischen Wiedergutmachung zu scheitern drohte, wies der damalige Göttinger Rektor, der Jurist Ludwig Raiser, darauf hin, dass es bei dieser Form der „Wiedergutmachung nicht um die Rechtsstellung, sondern um Rang und Ehre [gehe], die auch ohne ein

---

<sup>148</sup> *Breunung/Walther* (Fn. 97), S. 7 ff.

<sup>149</sup> *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (429); *ders.*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (63). *Dahms* (S. 64) weist jedoch darauf hin, dass von den in der NS-Zeit vertriebenen nicht emigrierten Hochschullehrern mehr als die Hälfte wieder Mitglied des Göttinger Lehrkörpers wurde (wobei sich diese Aussage auf diejenigen bezieht, die für eine Wiederaufnahme in Frage kamen). Vgl. weiter *Becker* (Fn. 23), S. 710–719. Für ganz Deutschland geht *Renken* (Fn. 40), S. 262 (291) von einer Rückkehrquote von lediglich 5 % aus.

<sup>150</sup> Nach der Gründung des Landes Niedersachsen im Nov. 1946 fiel die finanzielle Wiedergutmachung in die Zuständigkeit des Nds. Kultusministeriums. Das Oberpräsidium von Hannover hatte allerdings bereits am 4. Sept. 1945 eine Überprüfung aller in der NS-Zeit getroffenen Personalentscheidungen angeordnet und ergänzend in einem weiteren Erlass vom 5. Jan. 1946 bestimmt, dass die Ansetzung des Besoldungsdienstalters und die Berechnung der Ruhegehälter der in der NS-Zeit entlassenen Beamten so vorzunehmen sei, dass die Unterbrechung der Dienstzeit unberücksichtigt bleibt. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 85 f.

Gesetz aus eigener Initiative der Hochschulen wieder hergestellt werden“ könnten.<sup>151</sup> Im Ergebnis blieb es den einzelnen Universitäten überlassen, ob sie die emigrierten Kollegen als „Emeriti“ führten.<sup>152</sup>

In den Göttinger Personal- und Vorlesungsverzeichnissen wurden seit dem Wintersemester 1948/49 Leibholz und Gutmann als Emeriti genannt, da beide – im Gegensatz zu Honig – in der NS-Zeit emeritiert worden waren.<sup>153</sup> Honig hingegen wurde erst seit dem Wintersemester 1953/54 in den Verzeichnissen der Universität als Emeritus geführt.<sup>154</sup>

Dabei hatte sich Honig bereits gut drei Jahre zuvor, am 10. April 1950, an den damaligen Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewandt, um seinen „Anspruch auf Emeritierung“ geltend zu machen. Der Dekan leitete das Emeritierungsgesuch zwar „befürwortend mit der Bitte um Genehmigung“ weiter,<sup>155</sup> allerdings wurde das Gesuch von Seiten des Universitätskurators Helmut Bojunga<sup>156</sup> an die Fakultät mit dem Hinweis zurückgesandt, dass eine Emeritierung aus beamtenrechtlichen Gründen frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres in

<sup>151</sup> Heinemann (Hg.), Nordwestdeutsche Hochschulkonferenzen 1945–1948, Teil 2, Hildesheim 1990, S. 449, 459 (Dreizehnte Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Hahnenklee am 22./23. März 1948, TOP 12). Auch in anderen Zusammenhängen, etwa bei der Neuverleihung von akademischen Graden, die Ausgebürgerten in der NS-Zeit entzogen worden waren, belegt die Diskussion, dass man den vertriebenen Wissenschaftlern und ihrem Schicksal kaum Empathie entgegenbrachte und sich ihnen gegenüber auch nicht verantwortlich fühlte (ebd., S. 303, 321–323, Neunte Hochschulkonferenz in Hamburg vom 22./23. April 1947, TOP 6).

<sup>152</sup> Heinemann, Teil 2 (Fn. 151), S. 449, 459 (Dreizehnte Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Hahnenklee am 22./23. März 1948, TOP 12). Nach der Gründung der Westdeutschen Rektorenkonferenz im April 1949 spielten die Emigranten auf den Tagungen keine Rolle mehr, vielmehr stand jetzt die Integration der sog. amtsverdrängten Hochschullehrer im Vordergrund, d.h. der Professoren, die am Ende des Krieges ihre Dienststelle verloren hatten oder wegen ihrer NS-Belastung entlassen worden waren. Dazu Szabó (Fn. 2), S. 269 f.

<sup>153</sup> Vorlesungs- und Personalverzeichnis Wintersemester 1948/49, S. 45, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721240542\\_1948\\_1949\\_WS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721240542_1948_1949_WS). Gutmann und Leibholz hatten in der NS-Zeit auch Emeritenbezüge erhalten, die nach ihrer Emigration auf Sperrkonten gezahlt wurden (wobei das Vermögen auf den Sperrkonten im Falle der Ausbürgerung eingezogen wurde). Die Emeritierung von Leibholz während der NS-Zeit wurde durch das Nds. Kultusministerium im April 1948 bestätigt. Dazu Szabó (Fn. 2), S. 368 f., 381 f.; Breunung/Walther (Fn. 97), S. 247 (253, 265).

<sup>154</sup> Personal- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1953/54, S. 22, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412\\_1953\\_1954\\_WS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412_1953_1954_WS).

<sup>155</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an den Dekan vom 10. April 1950 und Schreiben von Dekan Kromphardt (über den Rektor und Kurator) an den Nds. Kultusminister vom 20. April 1950.

<sup>156</sup> Helmut Bojunga, von 1938 bis 1953 Kurator der Georg-August-Universität, war 1933 im Preußischen Kultusministerium unter anderem „Generalreferent für die Anwendung des Berufsbeamtengesetzes“. Dazu Nagel (Fn. 77), S. 55, 57.

Frage käme. Bojunga wies zudem darauf hin, dass nach wie vor die Möglichkeit bestünde, für Honig eine Wiedergutmachungsprofessur einzurichten.<sup>157</sup> Beides teilte Dekan Wilhelm Kromphardt mit Schreiben vom 17. Mai 1950 Honig mit. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die Fakultät erst nach Honigs Emeritierung „die rechtliche Möglichkeit“ habe, seinen Namen im Vorlesungs- und Personalverzeichnis der Universität aufzuführen.<sup>158</sup>

Mit Schreiben vom 28. Mai 1950 bat Honig um Bedenkzeit für die Entscheidung, nach Göttingen zurückzukehren. Am 5. Februar 1951 teilte er der Fakultät schließlich mit, dass er vorerst nicht nach Deutschland zurückkehren werde. Erstmals erwähnte Honig auch Wiedergutmachungsansprüche, die er bei den zuständigen Stellen geltend machen wolle.<sup>159</sup>

Am 11. November 1951 reichte Honig kurz vor seinem 62. Geburtstag erneut ein Emeritierungsgesuch bei der Fakultät ein,<sup>160</sup> welches diese befürwortend an das Niedersächsische Kultusministerium weiterleitete.<sup>161</sup> Die Entscheidungen über die Emeritierung sowie über die Zahlung des Ruhegehaltes, auf das Honig – wie viele andere Emigranten<sup>162</sup> – dringend angewiesen war, sollten jedoch noch fast zwei Jahre auf sich warten lassen. In den überlieferten Akten ist der umfangreiche Schriftverkehr zwischen Honig, der Fakultät, dem Kurator der Universität sowie dem Niedersächsischen Kultusministerium dokumentiert, der einerseits die wirtschaftlich verzweifelte Lage von Honig und andererseits den unwürdigen Umgang der beteiligten Stellen mit berechtigten Ansprüchen emigrierter Hochschullehrer belegt.<sup>163</sup>

---

<sup>157</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 102: Schreiben von Kurator Bojunga an Dekan Kromphardt vom 2. Mai 1950.

<sup>158</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Kromphardt an Honig vom 17. Mai 1950.

<sup>159</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Kromphardt vom 28. Mai 1950 und vom 5. Feb. 1951.

<sup>160</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 104 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 20: Schreiben Honigs an Dekan Paul Bockelmann vom 11. Nov. 1951.

<sup>161</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 103 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 19: Schreiben von Dekan Bockelmann an den Nds. Kultusminister (über den Rektor und Kurator) vom 26. Nov. 1951; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Bockelmann an Honig vom 26. Nov. 1951. Der Kurator teilte Honig mit Schreiben vom 11. Dez. 1951 mit, dass eine Entscheidung voraussichtlich erst ergehen könne, wenn die Wiedergutmachung für im Ausland lebende Geschädigte gesetzlich geregelt sei (UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 105). Honig äußerte daraufhin am 5. Jan. 1952 gegenüber dem Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät seine „gross[e] Enttäuschung“ (ebd., Bl. 107).

<sup>162</sup> Etwa zur Lage von Max Born: *Renken* (Fn. 40), S. 262 (288 ff.).

<sup>163</sup> Dazu auch *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 33 ff.

Da Honig kein Einzelfall war, soll kurz auf die Wiedergutmachungs-gesetzgebung der Bonner Republik eingegangen werden.<sup>164</sup> Für in der NS-Zeit entlassene Angehörige des öffentlichen Dienstes waren zwei Gesetze erlassen worden: erstens das *Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes* vom 11. Mai 1951 (BWGöD)<sup>165</sup> und zweitens das *Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes* vom 18. März 1952 (BWGöD-Ausland).<sup>166</sup> Beide Gesetze privilegierten die aus dem öffentlichen Dienst Entlassenen im Verhältnis zu allen anderen NS-Opfern.<sup>167</sup> Diese Privilegierung beruhte aber nicht darauf, dass sich die Bonner Republik in besonderem Maße den in der NS-Zeit entlassenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet fühlte, sondern hatte einen ganz anderen Grund, der in der Forschungsliteratur mit dem Begriff „Koppelungsgeschäft“ treffend umschrieben wird.<sup>168</sup>

Am 11. Mai 1951 waren nämlich zwei Gesetze verkündet worden: außer dem bereits erwähnten *Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes* noch das *Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen*<sup>169</sup> (sog. 131er-Gesetz). Dieses zweite Gesetz regelte eine der wichtigsten beamtenrechtlichen Streitfragen der jungen Bonner Republik, während das erste Gesetz zur Entschädigung der NS-Verfolgten nur als notwendiges „Anhängsel“ hierzu begriffen wurde.

---

<sup>164</sup> Die Entschädigungsgesetze, die in den einzelnen Ländern vor Gründung der Bundesrepublik erlassen worden waren, waren sehr unterschiedlich ausgestaltet, sodass die Wiedergutmachungsansprüche der NS-Verfolgten höchst ungleich ausfielen. Für die Betroffenen besonders ungünstig waren die Entschädigungsregelungen in der britischen Zone. So wurde das in den süddeutschen Ländern geltende *Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)* vom 26. April 1949 in den Ländern der britischen Zone nicht übernommen. Dazu und zu den schleppend verlaufenden Bemühungen um ein bundeseinheitliches Entschädigungsgesetz: *Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992, S. 185 ff., 225 ff. *Goschler*, S. 211 f., weist darauf hin, dass sich 1949 nur gut die Hälfte der Bevölkerung für eine Wiedergutmachung gegenüber den deutschen Juden aussprach. Erst mit dem *Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG)* vom 18. Sept. 1953 (BGBl. I, S. 1387) gab es eine bundesweite Regelung.

<sup>165</sup> BGBl. I, S. 291.

<sup>166</sup> BGBl. I, S. 137.

<sup>167</sup> Ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nicht wiederangestellt wurden, erhielten eine laufende monatliche Rente (§ 10 I BWGöD), während den Berechtigten nach dem *Bundesentschädigungsgesetz* von 1953 im Falle eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen eine einmalige (der Höhe nach begrenzte) Entschädigungssumme zustand (§§ 25 ff. BEG). Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 314 f. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Ungleichbehandlung für verfassungsgemäß; BVerfGE 18, 288 (297); 32, 173 (181 f.).

<sup>168</sup> *Goschler* (Fn. 164), S. 235 (die „Koppelung“ betraf auch die Reformen zu beiden Gesetzen, S. 240).

<sup>169</sup> BGBl. I, S. 307.

Art. 131 GG hatte dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, die Rechtsverhältnisse der Personen zu regeln, die nach dem 8. Mai 1945 aus dem öffentlichen Dienst aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden waren. Nach einer Zählung vom Januar 1950 waren davon ca. 450.000 Personen betroffen, darunter deutsche Beamte, die ihre Dienststelle durch die Gebietsverluste am Ende des Krieges verloren hatten, Beamte aufgelöster NS-Dienststellen sowie die im Zuge der Entnazifizierung entlassenen Beamten.<sup>170</sup> Das Gesetz zu Art. 131 GG fasste diese unterschiedlichen Gruppen als „verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen“ zusammen (§§ 1–4). Sofern die Beamten noch nicht das Ruhestandsalter erreicht hatten, durften sie sich „Beamte zur Wiederverwendung“ nennen (§ 5 II) und im gesamten öffentlichen Dienst bestand ihnen gegenüber eine Unterbringungspflicht auf mindestens 20 % aller Planstellen (§§ 11 ff.). Während der Wartezeit erhielten die Beamten zur Wiederverwendung ein Ruhegehalt, dessen Höhe sich nach der Länge der Dienstzeit richtete (§§ 29 ff.). Angesichts dieser begünstigenden Regelungen, von denen auch viele NS-Belastete profitierten, war es politisch notwendig, für die in der NS-Zeit aus dem öffentlichen Dienst vertriebenen Beamten ebenfalls Sonderregelungen zu schaffen.<sup>171</sup>

Im Gegensatz zum „131er-Gesetz“ erfasste das *Wiedergutmachungsgesetz* vom 11. Mai 1951 nur eine relativ kleine Gruppe.<sup>172</sup> Denn einen Anspruch auf Wiedergutmachung hatten nur diejenigen in der NS-Zeit aus rassistischen oder politischen

---

<sup>170</sup> Goschler (Fn. 164), S. 235.

<sup>171</sup> Dazu ausführlich Goschler (Fn. 164), S. 236 ff. Die politisch gewollte symbolische Gleichbehandlung von NS-Opfern mit anderen Personengruppen, zu denen auch NS-Täter bzw. NS-Profiture gehörten, lässt sich nicht nur im Bereich der Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst beobachten. Ein weiteres Beispiel aus der jungen Bonner Republik ist die Einbindung weiterer Gruppen in das Gedenken der NS-Opfer, das seit 1946 am zweiten Sonntag im September begangen wurde. Seit 1951 gingen die Länder dazu über, den Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus mit dem Volkstrauertag zu verbinden. Seit 1952 wurde bundesweit der Volkstrauertag am zweiten Sonntag vor dem ersten Advent begangen und bei der ersten Durchführung des Volkstrauertags am 20. Nov. 1952 führte Bundespräsident Theodor Heuss in einer Ansprache im Bundeshaus in Bonn aus, dass man den Opfern der Bombenangriffe genauso wie den Opfern der Konzentrationslager gedenken müsse. Weit verbreitet war die Vorstellung, dass nicht nur Opfer von NS-Maßnahmen, sondern auch Kriegsversehrte sowie die sog. Heimatvertriebenen ein gemeinsames Schicksal als Opfer des NS-Regimes verbänden. Dazu insgesamt Goschler, ebd., S. 217 ff.

<sup>172</sup> Entsprechend hoch war der Anteil wiedereingestellter ehemaliger Parteigenossen im Verhältnis zu den NS-Vertriebenen. Dazu Goschler (Fn. 164), S. 215 f. Zudem behandelte das *BWGGöD* Hochschullehrer schlechter als die unter das „131er-Gesetz“ fallenden Professoren und schließlich enthielt das *BWGGöD* keine Unterbringungsquote. Dazu kritisch Szabó (Fn. 2), S. 328 ff., 334.

Gründen aus dem öffentlichen Dienst Entlassenen,<sup>173</sup> die ihren Wohnsitz bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet genommen hatten (§ 3 Nr. 1 BWGöD).<sup>174</sup> Die „Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland“ hatten, war „besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten“ (§ 4 BWGöD).

Für Honig bedeutete dies, dass er zunächst keine Ansprüche hatte. Erst das *BWGöD-Ausland* vom 18. März 1952 begründete auch für Emigranten, die nicht nach Deutschland zurückkehren wollten, einen Anspruch auf Wiedergutmachung.<sup>175</sup> Dies hatte jedoch nicht zur Folge, dass die Emigranten problemlos ihre Versorgungsbezüge erhielten. Denn § 5 BWGöD-Ausland bestimmte, dass Versorgungsbezüge im Geltungsgebiet des Grundgesetzes ausbezahlt werden mussten. Für eine Überweisung ins Ausland fehlten zunächst Regelungen, die erst durch Runderlasse des für den Transfer von Devisen zuständigen Bundeswirtschaftsministeriums im April 1954 erlassen wurden.<sup>176</sup>

Noch vor Inkrafttreten des *BWGöD-Ausland* hatte der Kurator der Universität Göttingen das Niedersächsische Kultusministerium mit Schreiben vom 8. Februar 1952 darum gebeten, über Honigs Emeritierung und die Höhe der zu zahlenden Emeritenbezüge zu entscheiden.<sup>177</sup> Mit Datum vom selben Tag hatte Honig ein längeres Schreiben an den Niedersächsischen Kultusminister verfasst, in dem er seine bereits ein Jahr zuvor getroffene Entscheidung, nicht nach Göttingen zurückzukehren, nochmals ausführlich rechtfertigte. Er nannte im Wesentlichen drei Gründe: Erstens habe er seit seiner Entlassung 1933 weder in der Türkei noch in den USA die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft verfolgen können und sei daher nicht in der Lage, „Vorlesungen und Übungen über deutsches Recht in der Weise zu halten, dass sie für die Studenten von grösstmöglichem Nutzen [...] wären“. Zweitens befürchtete er, dass er – da er während des Zweiten Weltkriegs nicht in Deutschland gelebt hatte – „der deutschen Jugend als Fremder erscheinen würde“. „Hatte ich die Not der letzten Kriegsjahre nicht mit der Jugend geteilt, so konnte ich nicht erwarten, dass sie mir mit Vertrauen entgegenkommen würde.“

---

<sup>173</sup> Nach § 1 wurde der Personenkreis, der Anspruch auf Wiedergutmachung hatte, wie folgt definiert: „Angehörige des öffentlichen Dienstes, die [...] wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen“.

<sup>174</sup> Zu weiteren Voraussetzungen für die Wiedergutmachung: *Szabó* (Fn. 2), S. 317 ff.

<sup>175</sup> Nach § 4 BWGöD-Ausland konnten sich Emigranten innerhalb von drei Monaten zwischen einer Wiedereinstellung in Deutschland oder dem Verbleib im Ruhestand entscheiden. Explizit wurde nun festgestellt, dass die „Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland [...] keine Anwendung“ finden (§ 2 BWGöD-Ausland).

<sup>176</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 330 ff., insb. S. 332 f. m.w.N.

<sup>177</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 108 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 22: Schreiben von Kurator Bojunga an den Nds. Kultusminister vom 8. Feb. 1952.

Drittens könne er seiner Frau nicht zumuten, sich von den drei erwachsenen Söhnen, die in den USA Fuß gefasst hatten, zu trennen.<sup>178</sup>

Am 16. April 1952 teilte Dekan Werner Weber Honig mit, dass der Antrag auf Emeritierung vom 11. November 1951 noch immer nicht beschieden, inzwischen aber (am 18. März 1952) das *BWGöD-Ausland* ergangen sei. Weber ging davon aus, dass die Verzögerungen entstanden seien, weil man im Ministerium den Erlass dieses Gesetzes habe abwarten wollen.<sup>179</sup> Am selben Tag schrieb Weber auch an den Kurator und bat darum, er möge „im Ministerium auf die baldige Erledigung des Antrages hinwirken“.<sup>180</sup>

Am 16. Juni 1952 teilte das Niedersächsische Kultusministerium dem Universitätskurator mit, dass Honig gemäß § 6 *BWGöD-Ausland* den Antrag auf Wiedergutmachung bis spätestens zum 31. März 1953 bei der für seinen Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen müsse, wobei der formularmäßige Wiedergutmachungsantrag in zweifacher Ausfertigung beigelegt war.<sup>181</sup> Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens nebst der beiden Formulare schickte Dekan Weber am 30. Juni 1952 an Honig.<sup>182</sup>

Honig, der unabhängig davon bereits Anfang Mai 1952 den Wiedergutmachungsantrag beim deutschen Generalkonsulat in New York gestellt hatte,<sup>183</sup> sollte

---

<sup>178</sup> NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 25–27: Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister (über den Universitätskurator) vom 8. Feb. 1952. Zu diesem Zeitpunkt hatte ein Schreiben von Dekan Bockelmann an Honig vom 25. Jan. 1952 diesen noch nicht in den USA erreicht. Der Dekan versicherte darin Honig, dass nach den landesrechtlichen Regelungen eine Emeritierung möglich sei; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben des Dekans an Honig vom 25. Jan. 1952.

<sup>179</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 16. April 1952.

<sup>180</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 112: Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom 16. April 1952.

<sup>181</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 115 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 29: Schreiben des Nds. Kultusministers (gez. Dahnke) an den Universitätskurator vom 16. Juni 1952.

<sup>182</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 30. Juni 1952; Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom selben Tag. Weber wies darauf hin, dass der Wiedergutmachungsantrag nur die vermögensrechtlichen Ansprüche betreffe, während für die Emeritierungsentscheidung das Land Niedersachsen zuständig sei, und er daher diese Frage über den Kurator klären wolle.

<sup>183</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 118 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 32: Schreiben Honigs an den Dekan vom 15. Juli 1952. Auch das Generalkonsulat drängte auf eine „bevorzugte und beschleunigte Behandlung des Antrages“ (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 42: Schreiben an das Auswärtige Amt vom 18. Sept. 1952): „Der Antragsteller befindet sich in einer Notlage. Ihm ist es trotz vorübergehender Aushilfetätigkeit nie gelungen, eine regelmässige für seinen Lebensunterhalt ausreichende Beschäftigung zu finden.“ Honig selbst schrieb an das deutsche Generalkonsulat am 29. April 1952, dass er „seit Ende des vorigen Jahres in der Tat ohne jedes Einkommen“ und seine „wirtschaftliche Lage ausserordentlich kritisch“ sei (ebd., Bl. 47). Ähnlich das Schreiben Honigs an das deutsche Generalkonsulat vom 14. Sept. 1952 (ebd. Bl. 49).

allerdings noch fast ein weiteres Jahr auf seine Emeritierung und etwas weniger lang auf den Wiedergutmachungsbescheid warten. Auch aus diesem Zeitraum existiert ein umfangreicher Briefwechsel zwischen dem Dekanat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, dem Universitätskurator, dem Niedersächsischen Kultusministerium und Honig.<sup>184</sup> Darüber hinaus gab es persönliche Gespräche von Seiten des Kurators<sup>185</sup> und von Dekan Weber im Niedersächsischen Kultusministerium.<sup>186</sup> Im November 1952 brachte Honig in einem Schreiben an Dekan Weber seine „Enttäuschung“ darüber zum Ausdruck, dass ihm die „zustehenden Rechte und Ansprüche [...] immer noch vorenthalten werden“. Er wies darauf hin, dass seine wirtschaftliche Lage immer kritischer werde und das Hinauszögern seines Falles „nur verbitternd wirken“ könne.<sup>187</sup>

Weber bezeichnete daraufhin den Austausch mit Honig in einem Schreiben an den zuständigen Sachbearbeiter im Niedersächsischen Kultusministerium (Oberregierungsrat Dr. Heinrich Dahnke) als „einen überaus qualvollen Briefwechsel“.<sup>188</sup> Am 30. Dezember 1952 wandte sich Weber erneut an das Ministerium mit der Bitte um Erledigung der Emeritierungsangelegenheit von Honig. Die Sache sei „äusserst

---

<sup>184</sup> Neben den in den folgenden Fußnoten genannten Schreiben sind beispielsweise noch zu nennen: Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom 30. Juni 1952 (UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 120); Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom 22. Juli 1952 mit der erneuten Bitte, sich um die Emeritierung Honigs zu bemühen (ebd., Bl. 117); Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 30. Juli 1952 und Schreiben des Kurators an den Dekan vom 27. Nov. 1952 mit Hinweis auf eine erneute Nachfrage seitens des Kurators an das Nds. Kultusministerium (Jur Fak, PA Honig, Bd. 1, unpag.).

<sup>185</sup> Mündliche Vorsprache des Kurators im Nds. Kultusministerium (bei Oberregierungsrat Dr. Heinrich Dahnke) am 25. Juli 1952 (UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 121: Vermerk des Kurators vom 28. Juli 1952). Interessant ist hier die „Koppelung“ der Emeritierungsfrage an die für vergleichbar erachteten Fälle nach dem *Gesetz zu Art. 131 GG*: „Über die Frage der Emeritierung kann nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Wiedergutmachung entschieden werden. Da sich bei der Bearbeitung im Ministerium Zweifel darüber ergeben haben, ob im Sinne des Bundesgesetzes für die 131<sup>er</sup> die Wiedergutmachung [sic] bei Professoren unter 68 Jahren in Form der Emeritierung erfolgen kann, hat das Ministerium diesbezüglich Rückfrage beim Bundesinnenminister gehalten; dessen Entscheidung liegt noch nicht vor“.

<sup>186</sup> Persönliches Gespräch von Dekan Weber im Nds. Kultusministerium am 27. Nov. 1952 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 52; Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 28. Nov. 1952).

<sup>187</sup> NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 53 / Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Weber vom 15. Nov. 1952. In den Fakultätsakten findet sich auch ein Schreiben Honigs an den Dekan vom 5. Jan. 1952, in dem er darauf hinwies, dass die Verzögerungen bei der Entscheidung über seine Emeritierung unbillig erschienen.

<sup>188</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Weber an Dahnke vom 28. Nov. 1952. Dahnke war später (von 1960 bis 1970) Kurator der Universität Göttingen.

dringlich“, da Honig „in Amerika in grosser Not“ lebe und „mit wachsender Erbitterung“ verfolge, „dass seine Anträge noch nicht weiter gekommen“ seien.<sup>189</sup> Auch Kurator Bojunga hatte seit Juli 1952 mehrfach im Ministerium nach dem Stand der Angelegenheit gefragt.<sup>190</sup>

Am 8. Januar 1953 erging endlich der Wiedergutmachungsbescheid des Niedersächsischen Kultusministeriums,<sup>191</sup> mit dem der Antrag auf Emeritierung aber noch immer nicht beschieden war. Erst mit Bescheid vom 1. April 1953 wurde Honig mit Wirkung zum selben Tag die „Rechtsstellung eines entpflichteten ordentlichen Professors in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ verliehen.<sup>192</sup> Seit dem Wintersemester 1953/54 führten die Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität Honig als Emeritus.

Angesichts der Tatsache, dass in diesen Verzeichnissen seit dem Sommersemester 1952 drei stark NS-belastete und 1945 entlassene Professoren der Fakultät, unter ihnen der Strafrechtler Karl Siegert, mit dem Zusatz „liest nicht“ wieder aufgenommen worden waren,<sup>193</sup> ist nur schwer nachvollziehbar, dass man für eine Aufnahme der vertriebenen und emigrierten Hochschullehrer in die Verzeichnisse keine angemessene Lösung vor der Emeritierung fand. Selbst bei derart kleinen Gesten wie

---

<sup>189</sup> NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 58: Schreiben von Dekan Weber an Dahnke vom 30. Dez. 1952. Dahnke antwortete mit Schreiben vom 6. Jan. 1953 und wies darauf hin, dass er „nach Lage der Verhältnisse [sein] Möglichstes getan habe“ (ebd., Bl. 59).

<sup>190</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 122, 124.

<sup>191</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 127 f. / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 55 ff.: Wiedergutmachungsbescheid des Nds. Kultusministers vom 8. Jan. 1953. Dieser umfasste die Zahlung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. April 1951 nach § 4 I BWGöD-Ausland iVm § 10 I S. 1 BWGöD (Ziff. 2 des Bescheides) sowie für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 eine Entschädigung nach § 19 I BWGöD in Höhe von 9.780 DM (Ziff. 3 des Bescheides sowie Schreiben des Kurators an Honig vom 27. Jan. 1953; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 130, 261). Später stellte Honig noch einen Antrag auf Entschädigung nach dem *Bundesentschädigungsgesetz* (ebd., Bl. 220) und erhielt mit Bescheid vom 17. März 1956 eine Entschädigung in Höhe von 7.072,81 DM (NLA HA, Nds. 401, Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 94 ff.).

<sup>192</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 134: Schreiben des Nds. Kultusministeriums (gez. Dahnke) an Honig (über den Kurator) vom 1. April 1953.

<sup>193</sup> Seit dem Sommersemester 1952 wurden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis die ehemaligen Nationalsozialisten Wilhelm Ebel, Klaus Wilhelm Rath und Karl Siegert mit dem Zusatz „(z. Wv. – liest nicht)“ geführt (Personal- und Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1952, S. 21, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412\\_1952\\_SS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412_1952_SS). Alle drei waren nach dem *Gesetz zu Art. 131 GG* Professoren zur Wiederverwendung. Ebel war mit Erlass vom 7. Juni 1952 ein Lehrauftrag erteilt worden und mit Erlass vom 1. März 1954 wurde er mit Wirkung vom 1. Dez. 1953 als ordentlicher Professor wiederverwendet (UniA GÖ, Kur. 0467, Bl. 29, 30, B. 1). Zum Wirken der Nationalsozialisten Rath und Siegert an der Fakultät, zur Entlassung von Ebel, Rath und Siegert 1945 sowie zum Umgang der Fakultät mit den wegen ihrer NS-Belastung entlassenen Professoren in den 1950er Jahren: *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (103 ff., 112 ff.).

einer symbolischen Wiedergutmachung tat sich die Universität Göttingen offenbar schwer und zog sich auf eine formale Position zurück. Der Fakultät ist freilich zuzugute zu halten, dass sie sich im Falle von Honig (auch mit Unterstützung des Kurators) beim Niedersächsischen Kultusministerium mit Nachdruck für die Erledigung der Emeritierungsfrage eingesetzt hat.

Nachdem Honigs Anspruch auf Emeritenbezüge endlich festgestellt worden war, verzögerte sich noch deren Auszahlung. Inzwischen war Honigs wirtschaftliche Lage so schlecht, dass er vom Generalkonsulat in New York finanziell unterstützt werden musste.<sup>194</sup> Erneut waren Schreiben, Erklärungen und Anträge auf Transferleistungen ins Ausland nötig,<sup>195</sup> bis die erste Zahlung Mitte September 1953 erfolgte,<sup>196</sup> wobei aufgrund der devisenrechtlichen Bestimmungen nur gut ein Fünftel der Bezüge monatlich überwiesen und der Rest auf ein Sperrkonto in Deutschland einbezahlt wurde.<sup>197</sup> Acht Jahre nach Kriegsende und sieben Jahre nach dem ersten Angebot zur Rückkehr durch die Fakultät erhielt Honig nun endlich zumindest einen Teil des ihm zustehenden Ruhegehalts als Wiedergutmachung für das ihm zugefügte Unrecht.

Honig war kein Einzelfall. Viele Emigranten erfuhren im Rahmen ihrer Wiedergutmachungsverfahren eine „erneute Demütigung“,<sup>198</sup> mussten teilweise jahrelang um (die Auszahlung) ihre(r) Ansprüche kämpfen und Verzögerungen hinnehmen,

<sup>194</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1: Schreiben des Auswärtigen Amts an den Kurator der Universität vom 9. April 1953 (Bl. 129), Schreiben des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York (Konsul Walter Kopp) an den Kurator der Universität Göttingen vom 22. April 1953 (Bl. 139). Dazu auch *Weiglin*, in diesem Band, S. 27 (31 f.).

<sup>195</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1 (beispielhaft): Schreiben des Nds. Kultusministeriums (gez. Dahnke) an das Auswärtige Amt vom 12. Mai 1953 (Bl. 141); Schreiben Honigs an den Kurator der Universität vom 23. Mai 1953 (Bl. 144) und 4. Juni 1953 (Bl. 145 f.); Schreiben Honigs an den Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 18. Juli 1953 (Bl. 156<sup>v</sup>, 157); Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister vom 20. Aug. 1953 (Bl. 156); Schreiben Honigs an das Nds. Kultusministerium vom 23. Juni 1953 und 7. Aug. 1953; Schreiben Honigs an den Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 18. Juli 1953 und Schreiben des Nds. Kultusministeriums an Honig vom 21. Juli 1953 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 74 ff.).

<sup>196</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 161: Schreiben der Sparkasse der Kreise Hildesheim und Marienburg an den Kurator der Universität vom 14. Sept. 1953; NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 84: Schreiben Honigs an das Nds. Kultusministerium vom 24. Okt. 1953.

<sup>197</sup> Die Emeritenbezüge von Honig betragen im April 1953 1.483,33 DM; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 136. Nach einem Runderlass des Bundeswirtschaftsministers vom 4. Dez. 1952 war jedoch in die USA nur eine Überweisung von 300 DM monatlich möglich; ebd., Bl. 142. Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 377 f. m.w.N. Auch in der Folgezeit musste sich Honig mit dem Nds. Kultusministerium und dem zuständigen Regierungspräsidium über die Auszahlung der vollen Entschädigung auseinandersetzen (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 85 ff.).

<sup>198</sup> So *Szabó* (Fn. 2), S. 491. Dort (S. 491 ff.) finden sich weitere Beispiele.

obwohl sie auf die Zahlungen dringend angewiesen waren.<sup>199</sup> So musste beispielsweise Franz Gutmann noch länger als Honig auf die Überweisung der Emeritenbezüge aus Deutschland warten. Seit 1946 hatte sich Gutmann um die Auszahlung der ihm zustehenden Bezüge bemüht. Als er 1949 mit 70 Jahren in den USA pensioniert wurde, war er weiterhin darauf angewiesen, Geld zu verdienen. Zusätzlich arbeitete seine Ehefrau mit über 65 Jahren in einem Warenhaus. Als das Wiedergutmachungsverfahren im August 1956 endlich abgeschlossen war und ihm seine Emeritenbezüge in die USA überwiesen wurden, war Gutmann bereits 77 Jahre alt und hatte zehn Jahre lang um seine Ansprüche gekämpft.<sup>200</sup>

### III. Lehr- und Forschungsaufenthalte Honigs in Göttingen seit 1954

Die Universität Göttingen war die erste deutsche Universität, die am 17. September 1945 den Lehrbetrieb in allen Fakultäten wieder aufnahm.<sup>201</sup> Der Andrang war immens und von den ca. 4.300 Studierenden der Gesamtuniversität waren fast 30 % an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben.<sup>202</sup> Aufgrund der Vakanz der meisten Lehrstühle der Fakultät war die Situation im Wintersemester 1945/46 ausgesprochen schwierig: Im Bereich der Rechtswissenschaft wurden 44 Veranstaltungen angekündigt, von denen die Hälfte im Vorlesungsverzeichnis mit N.N. versehen war.<sup>203</sup> Als Honig 1954 das erste Mal nach der Emigration Göttingen besuchte, hatten sich die Zustände an der Fakultät stark verändert: Die Lehrstühle im juristischen Fachbereich waren alle besetzt, allerdings auch mit Professoren, die wie Wilhelm Ebel oder Georg Erler aufgrund ihrer NS-Belastung 1945 von

---

<sup>199</sup> Dazu *Winstel*, Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen, in: Hockerts/Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 199 (205 ff., 215 ff.). Vgl. weiter zum Kampf von Max Born um Wiedergutmachung: *Renken* (Fn. 40), S. 262 (291 ff.).

<sup>200</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 368 ff.

<sup>201</sup> *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (426).

<sup>202</sup> Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (107 m.w.N.). Nahezu alle männlichen Studierenden hatten mehrere Jahre Wehrdienst geleistet und waren durchschnittlich 25 Jahre alt; *Wienert*, Göttinger Universitäts-Zeitung 1, Nr. 3 (10. Jan. 1946), S. 8–10.

<sup>203</sup> Verzeichnis der Vorlesungen Winterhalbjahr 1945/46, S. 38–40, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN654655340\\_1945\\_1946\\_WS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN654655340_1945_1946_WS). Angesichts dieser und weiterer Defizite waren viele Studierende mit dem Jurastudium in Göttingen in den ersten Semestern nach dem Krieg nicht zufrieden. Kritisch zu den juristischen Vorlesungen in Göttingen *Behschnitt*, Göttinger Universitäts-Zeitung 2, Nr. 8 (21. März 1947), S. 13; *Ohlbrecht*, Göttinger Universitäts-Zeitung 2, Nr. 24 (21. Nov. 1947), S. 12 f. Zur Lehre im Bereich der Rechtswissenschaft von 1945 bis 1949 ausführlich *Schwab*, ZRG-GA 137 (2020), S. 469–492 (insb. S. 487 ff. zu den Justizausbildungsordnungen von 1946 und 1949).

der Militärregierung entlassen worden waren und jahrelang auf ihre Wiedereinstellung gewartet hatten.<sup>204</sup>

Wie mag es den vertriebenen Hochschullehrern Gerhard Leibholz und Richard Honig im Umgang mit Fakultätsmitgliedern, die in der NS-Zeit Karriere gemacht und teilweise überzeugt den Nationalsozialismus unterstützt hatten, ergangen sein? Dies ist – wie so viele andere Aspekte der Vergangenheitsbewältigung in der jungen Bundesrepublik<sup>205</sup> – nur schwer nachvollziehbar.<sup>206</sup>

Honig scheint mit seinem ehemaligen Korrekturassistenten Friedrich Schaffstein, der aufgrund seiner NS-Belastung erst 1954 wieder einen Lehrstuhl erhielt,<sup>207</sup> ein gutes Verhältnis gepflegt zu haben. Jedenfalls zeugen davon einzelne Briefe, die sich Honig und Schaffstein während dessen Dekanat im Jahr 1958 schrieben. Aus diesen Briefen ergibt sich beispielsweise auch, mit welchen Fakultätskollegen das Ehepaar Honig bei seinen Aufenthalten in Göttingen Umgang pflegte und welche Göttinger Kollegen Honig zu Hause in den USA besucht hatten.<sup>208</sup> Mehrere Briefe Honigs an Franz Wieacker aus den Jahren 1957 bis 1967 lassen zudem auf ein besonders freundschaftliches Verhältnis schließen.<sup>209</sup>

Die Bereitschaft der Vertriebenen, an ihre alte Wirkungsstätte zurückzukehren, verdient in jedem Fall größten Respekt. Honig hatte Anfang April 1953 als Reaktion auf den Wiedergutmachungsbescheid dem Dekan mitgeteilt, dass er künftig bereit

<sup>204</sup> Zur Situation an der Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Mitte der 1950er Jahre: *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (112 ff., insb. 121 f.); ähnlich *Schwab*, ZRG-GA 137 (2020), S. 469 (485 f.).

<sup>205</sup> Zur Vergangenheitsbewältigung an der Universität Göttingen in Lehre, Vorträgen und Publikationen: *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (432 ff.), unter anderem mit Hinweis auf den publizierten Vortrag von *Herbert Kraus*, Gerichtstag in Nürnberg, Hamburg 1947.

<sup>206</sup> Nicht immer wurde der richtige Ton getroffen. So schrieb Dekan Wilhelm Hasenack an Honig im Glückwunschschreiben zum 70. Geburtstag: „Ihr ‚Phänotyp‘ läßt ein so hohes Alter keineswegs vermuten [...]“. *Jur Fak*, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Hasenack an Honig vom 28. Dez. 1959.

<sup>207</sup> Zu Schaffsteins Berufung nach Göttingen: *Schütz*, „Hoffnungslose Kriminelle“ und „Neigungstäter“. Die Erfassung der Frühkriminalität im wissenschaftlichen Wirken von Friedrich Schaffstein (1905–2001), Berlin 2022, S. 107 ff.

<sup>208</sup> Etwa Schreiben Honigs an Dekan Schaffstein vom 22. Nov. 1958 (*Jur Fak*, PA Honig, Bd. 1, unpag.), in dem er berichtet, dass ihn die Fakultätskollegen Günther Beitzke, Georg Erler und Gerd Rinck anlässlich der Tagung über internationales Recht in seiner Wohnung in New York besucht hätten.

<sup>209</sup> Honigs Briefe beginnen teilweise mit „Lieber, verehrter Freund Wieacker“ (ein Brief von Kaete Honig an Wieacker vom 21. Feb. 1965 beginnt mit „Lieber Freund Wieacker“). Mehrfach fragte Honig bei Wieacker nach, wann er die USA besuchen werde (Briefe Honigs an Wieacker vom 28. April 1959 sowie vom 13. Juni 1959) und wies darauf hin, was es ihm und seiner Frau „bedeuten würde, Sie eine Zeit lang bei uns aufnehmen zu können“ (Brief vom 13. Juni 1959). Mit Wieacker tauschte sich Honig auch über das römische Recht aus. Die Briefe befinden sich im Besitz der Verf.

sei, für Gastvorlesungen nach Göttingen zu kommen.<sup>210</sup> Erstmals im Sommersemester 1954 hielt Honig eine rechtsvergleichende Vorlesung zum US-amerikanischen und deutschen Strafrecht. Bis 1965 war er insgesamt sechsmal jeweils im Sommersemester in die Lehre der Göttinger Fakultät eingebunden. Die meisten Vorlesungen und Seminare waren auf einen Vergleich zwischen dem deutschen und US-amerikanischen Strafrecht ausgerichtet.<sup>211</sup> Honig nutzte die Aufenthalte in Deutschland aber auch zu Forschungszwecken.<sup>212</sup>

Um die Lehr- und Forschungsaufenthalte in Göttingen wahrnehmen zu können, war Honig auf die Übernahme der Reisekosten angewiesen. Im Jahr 1954 wurde Honigs erste Reise nach Deutschland durch das Fulbright-Austauschprogramm ermöglicht.<sup>213</sup> Seit dem Sommersemester 1955 wurde von den jeweiligen Dekanen der Fakultät beim Niedersächsischen Kultusministerium regelmäßig eine Reisebeihilfe aus Mitteln des Ministeriums beantragt,<sup>214</sup> die in Höhe der für die Überfahrt nach Deutschland anfallenden Kosten auch bewilligt und bezahlt wurde.<sup>215</sup>

---

<sup>210</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an den Dekan vom 3. April 1953. Ähnlich im Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister vom 23. Juni 1953 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 74 f.). Zum Briefwechsel mit Rudolf Smend *Otto*, in diesem Band, S. 279 (295 f.).

<sup>211</sup> Aus den Vorlesungsverzeichnissen ergeben sich die folgenden Veranstaltungen: Sommersemester 1954: Parallelen und Gegensätze im amerikanischen und deutschen Strafrecht (Vorlesung), Einführung in die strafrechtliche Gesetzgebungstechnik der spätrömischen Kaiser (Seminar); Sommersemester 1955 und 1956: Gegensätze zwischen dem amerikanischen und deutschen Strafrecht (Vorlesung), Fragen der Rechtsvergleichung (Seminar; 1955 zusammen mit Günther Beitzke, Hans-Otto de Boor und Gerhard Leibholz); Sommersemester 1958: Hauptprobleme des Strafrechts (Seminar); Sommersemester 1960: Grundsätze des amerikanischen Strafrechts (Vorlesung), Strafrechtliches Seminar; Sommersemester 1965: Die Technik der Strafgesetzgebung im amerikanischen Musterstrafgesetzbuch im Vergleich zum deutschen Entwurf (Seminar). Dazu auch *Ambos*, in diesem Band, S. 299 (300 f.).

<sup>212</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 271: Schreiben von Dekan Helmuth Plessner an das Nds. Kultusministerium vom 15. Nov. 1957.

<sup>213</sup> UniA GÖ, Rek. 62, Bl. 107: Schreiben des Rektors der Universität vom 30. Aug. 1955.

<sup>214</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 187 f.: Schreiben von Dekan Arnold Köttgen an den Nds. Kultusminister vom 16. Juli 1954. Der Rektor der Universität unterstützte den Antrag der Fakultät nachdrücklich und wies darauf hin, dass Bemühungen im Vorjahr, über das Auswärtige Amt bzw. das Bundesinnenministerium eine Reisebeihilfe zu erhalten, gescheitert seien (ebd., Bl. 188<sup>v</sup>). Beigefügt war ein Schreiben des Bundesinnenministeriums an den Rektor der Universität Göttingen vom 15. Juli 1953, aus dem sich ergab, dass aus dem Forschungsfonds des Ministeriums nur Mittel für Forschungszwecke, nicht aber für Lehrzwecke zur Verfügung gestellt werden können (ebd., Bl. 189).

<sup>215</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 201: Schreiben des Nds. Kultusministeriums (Dahnke) an den Kurator der Universität vom 13. Dez. 1954 (für Honig wurde ein Höchstbetrag in Höhe von 2.000

In den Jahren 1961 und 1963 nahm Honig – nach einem ersten Besuch im Jahr 1960 – zwei längere Aufenthalte am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, dem späteren Max-Planck-Institut, wahr.<sup>216</sup> In dieser Zeit arbeitete er rechtsvergleichend zu den Strafrechtsreformen in den USA und in Deutschland. In den 1960er Jahren publizierte er mehrere rechtsvergleichende Beiträge in deutschen Strafrechtszeitschriften<sup>217</sup> und gab unter anderem eine mit Anmerkungen versehene Übersetzung zum „Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches“ in der Reihe „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ heraus.<sup>218</sup> Mitte der 1960er Jahre erhielt Honig vom

---

DM bewilligt, die Reisekosten seiner Ehefrau wurden nicht übernommen). Zuvor hatte das Ministerium am 29. Sept. 1954 beim Kurator angefragt, wie viele Hörer sich zu den Vorlesungen von Honig im Sommersemester 1954 angemeldet hatten (ebd., Bl. 195). In Bezug auf die einstündige Vorlesung „Gegensätze zwischen dem amerikanischen und deutschen Strafrecht“ im Sommersemester 1955 gab die Fakultät im darauffolgenden Jahr fünfzehn Hörer an (ebd., Bl. 214, 217–219). Das Ministerium übernahm die Reisekosten Honigs auch in den Jahren 1956, 1958 und 1960.

<sup>216</sup> *Huber* (Fn. 93), S. 745 (757). In beiden Jahren war Honig aber auch für kurze Aufenthalte in Göttingen: Er hielt am 12. Juni 1961 einen Vortrag mit dem Titel „Der Schuldbegriff im amerikanischen Strafrecht“ und am 16. Juli 1963 einen Vortrag mit dem Titel „Der Irrtum und seine Folgen im Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten“. *Jur Fak, PA Honig, Bd. 2* (unpag.): Mitteilung Schaffsteins an den Dekan vom 6. Juni 1961, Schreiben Honigs an den Dekan Rinck vom 7. Jan. 1963 (Ankündigung eines Aufenthalts in Göttingen für die letzte Aprilwoche), Mitteilung des Dekans vom 8. Juli 1963.

<sup>217</sup> Beispielfhaft sind zu nennen: Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten von Amerika (Model Penal Code), *ZStW* 75 (1963), S. 63–97; Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches (Model Penal Code) Teil II, *ZStW* 77 (1965), S. 37–59; Die Regelung des Irrtums im Model Penal Code, *MSchrKrim* 47 (1964), S. 137–152. Zudem erschien 1967 die kleine Monographie „Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafprozeß“ in der Reihe „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 333/334“, Tübingen 1967 (47 S.); dazu *Eser*, *JZ* 1967, S. 614. Zu Honigs rechtsvergleichenden Arbeiten zum US-amerikanischen Strafrecht *Ambos*, in diesem Band, S. 299 (302 ff.); *Huber* (Fn. 93), S. 745 (757 ff.) m.w.N.

<sup>218</sup> Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. Richard M. Honig, *Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung* 86, Berlin 1965 (221 S.). Ähnlich umfangreich fiel die Darstellung „Das amerikanische Strafrecht“, in: *Mezger et al. (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, Bd. 4: Amerika, Norwegen, Türkei*, Berlin 1962, S. 7–262, aus. Zum methodischen Herangehen Honigs (teilweise kritisch): *Eser*, *ZStW* 79 (1967), S. 193–208.

Bundesjustizministerium zudem den Auftrag, ein Gutachten über das amerikanische Strafverfahren zu erstellen.<sup>219</sup>

Als der Dekan der Juristischen Fakultät Honig zum Goldenen Doktor-Jubiläum am 29. April 1964 gratulierte, antwortete dieser, dass er seine Dissertation „Herrn Allfeld eingereicht [hatte], weil sein Lehrbuch als Exponent der klassischen Richtung galt, der [er] auch heute noch, jedenfalls in dogmatischen Fragen, den Vorzug gebe“.<sup>220</sup> Tatsächlich wandte sich Honig in dieser Zeit – zunächst in zwei Rezensionen<sup>221</sup> – wieder der Entwicklung des deutschen Strafrechts zu.<sup>222</sup> Zudem plante er einen zweiten Teil zu seiner Habilitationsschrift „Die Einwilligung des Verletzten“.<sup>223</sup>

Bis zum Sommersemester 1969 wurden Vorlesungen von Honig zwar noch angekündigt,<sup>224</sup> er sagte diese aber überwiegend – aus unterschiedlichen Gründen – kurzfristig ab.<sup>225</sup> Seine Verbundenheit zur Göttinger Fakultät brachte Honig nach

---

<sup>219</sup> Schreiben Honigs an Wieacker vom 19. Feb. 1966 (im Besitz der Verf.). Möglicherweise kam Honig durch diesen Auftrag in Kontakt mit Eduard Dreher (damals Referatsleiter in der Abteilung II für Strafrecht und Strafverfahrensrecht im Bundesjustizministerium), an dessen Festschrift Honig später mit dem Beitrag „Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs“, in: Jescheck/Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin 1977, S. 39–52, mitwirkte. Zu Drehers NS-Belastung und zu seinem Umgang mit der NS-Vergangenheit: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016, S. 330 ff., 417 ff.

<sup>220</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben des Dekans an Honig vom 21. April 1964; Schreiben Honigs an den Dekan vom 25. April 1964.

<sup>221</sup> Besprechungen der Habilitationsschriften von *Geerds*, JZ 1964, S. 471, sowie von *Roxin*, MSchKrim 1966, S. 41–44.

<sup>222</sup> Seit den 1970er Jahren arbeitete Honig vor allem zum deutschen Strafrecht und Strafverfahren, etwa in seinen Beiträgen zu den Festschriften für Larenz und Schaffstein (Fn. 233) sowie für Dreher (Fn. 219). Weitere Publikationen Honigs zum deutschen Strafrecht in Zeitschriften nennt *Huber* (Fn. 93), S. 745 (759).

<sup>223</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Claus Roxin vom 5. Nov. 1967. Zu Honigs Einwilligungslehre: *Murmann*, in diesem Band, S. 85 ff.

<sup>224</sup> Die folgenden, in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigten Lehrveranstaltungen Honigs fielen aus: Sommersemester 1959: Strafrechtliches Seminar; Sommersemester 1964: Die Regelungen strafrechtlicher Hauptprobleme im deutschen und amerikanischen Strafgesetzentwurf (Seminar); Sommersemester 1968 und 1969: Seminar über rechtsvergleichende Betrachtungen zum amerikanischen und deutschen Straf- und Strafprozeßrecht.

<sup>225</sup> Im März 1959 sagte Honig die Reise nach Göttingen wegen der möglichen „Zuspitzung des Konflikts zwischen den Vereinigten Staaten und Russland“ ab; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dahnke vom 27. März 1959. Im Jahr 1964 scheiterte die Reise nach Deutschland am

Erlass des Wiedergutmachungsbescheides aber noch in anderer Weise zum Ausdruck.<sup>226</sup> So erschienen im Jahr 1954 in den von der Fakultät herausgegebenen „Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien“ Honigs „Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts“.<sup>227</sup> In der Einführung wies Honig am Ende sowohl auf seine Vertreibung als auch auf seine „Wiederzugehörigkeit“ zur Fakultät ausdrücklich hin:

„Nationalsozialistische Maßnahmen zwangen mich, Deutschland im Jahre 1933 zu verlassen. [...] Zur Veröffentlichung dieser Abhandlungen in den Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien gibt meine Wiederzugehörigkeit zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen mir willkommenen Anlaß.“<sup>228</sup>

In den 1960er Jahren erschienen zwei weitere Monographien Honigs in den „Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien“: 1960 eine zum römischen Recht<sup>229</sup> und 1969 eine zum US-amerikanischen Strafverfahren.<sup>230</sup> Auch im Vorwort dieser letztgenannten Schrift wies Honig auf seine Vertreibung hin und betonte, dass die

---

Gesundheitszustand seiner Ehefrau; Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Wolfram Henckel vom 26. März 1964. Im Jahr 1968 sagte Honig kurzfristig ab, weil die Unterkunft in Göttingen im März noch nicht gesichert war; ebd.: Schreiben Honigs an Dekan Roxin vom 9. März 1968. Im Jahr 1969 musste Honig aus gesundheitlichen Gründen absagen (ebd.: Schreiben Honigs an Dekan Peter Badura vom 1. März 1969; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 2: Schreiben von Dekan Bernhard Großfeld an den Kurator vom 12. Aug. 1969).

<sup>226</sup> Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister vom 23. Juni 1953 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 74 f.): „Um meine Verbundenheit mit der Fakultät auch auf dem Gebiet der Forschung zum Ausdruck zu bringen, habe ich die Fakultät angefragt, ob sie bereit wäre, in ihrer Schriftenreihe die deutsche Fassung meiner hier veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten herauszubringen“.

<sup>227</sup> Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 12, hg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, Göttingen 1954 (62 S.). Honig wird auf dem Titelblatt als „emer. ordentliche[r] Professor an der Universität Göttingen“ geführt. Die Studie wurde mehrfach (teilweise auch kritisch) besprochen: *Enßlin*, ZRG-KA 41 (1955), S. 438–442; *Flatten*, Theologische Quartalschrift 137 (1957), S. 234 f.; *Liermann*, Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 7 (1955), S. 180. Dazu insgesamt *Otto*, in diesem Band, S. 279 (293 ff.).

<sup>228</sup> *Honig*, Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts (Fn. 227), S. 8 f.

<sup>229</sup> *Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen* (Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats), Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 30, hg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, Göttingen 1960 (192 S.). Unter dem Vorwort gab Honig an, dass die Schrift in Göttingen entstanden war bzw. vollendet wurde („Göttingen, 2. Mai 1960“). Zu diesem Werk *Behrends*, in diesem Band, S. 265 ff. Auch in der von Honig herausgegebenen Übersetzung „Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962“, 1965, gab er im Vorwort an: „Göttingen, im Februar 1965“.

<sup>230</sup> *Wiederaufnahme und dissenting opinions im amerikanischen Strafverfahren*, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 74, hg. von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1969 (124 S.).

„braune Diktatur“ seinem „Bestreben, der deutschen Rechtsprechung [...] nahezu-bleiben, [...] ein frühes Ende“ gesetzt habe.<sup>231</sup>

Ende der 1960er Jahre bereitete die Fakultät auf Initiative von Friedrich Schaffstein eine Festschrift für Honig zum 80. Geburtstag vor.<sup>232</sup> Auch diese erschien 1970 in den „Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien“ (als Bd. 77).<sup>233</sup>

Nachdem Honig fast zwei Jahrzehnte lang häufig die Hälfte eines Jahres in Deutschland und die andere Hälfte in den USA verbracht hatte, zog er, nachdem

---

<sup>231</sup> Honig, Wiederaufnahme (Fn. 230), Vorwort, S. 5: „Die Erkenntnis dieser Wirkungen der *dissenting opinions* hatte mich zu der vorliegenden Untersuchung veranlaßt, lange bevor das Thema: ‚Empfiehl es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinungen des überstimmten Richters (*Dissenting opinion*) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen?‘ auf die Tagesordnung des 47. Deutschen Juristentages, im September 1968, gesetzt und hiermit zugleich in den Vordergrund der Bestrebungen um die Strafprozeßreform gerückt wurde. Mit der Veröffentlichung dieser Arbeit hoffe ich, den deutschen Juristen Vergleichsmaterial zur Frage der Zulassung der Bekanntgabe der abweichenden Meinungen im deutschen Strafverfahren zu geben. Ich selbst muß mich einer Stellungnahme enthalten: Die braune Diktatur setzte meinem Bestreben, der deutschen Rechtsprechung in der Weise nahezuzubleiben, wie ich es in meinen dogmatischen Arbeiten und in Besprechungen höchstrichterlicher Entscheidungen getan hatte, ein frühes Ende“.

<sup>232</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben Schaffsteins vom 18. Juli 1968 an die Professoren Welzel (Bonn), Bockelmann (München), Eberhard Schmidhäuser (Hamburg) sowie Gerald Grünwald (Bonn), die mit Honig „freundschaftlich-kollegial verbunden waren“. Lediglich Welzel schrieb keinen Beitrag für die Festschrift. Außer Bockelmann, Grünwald, Schaffstein und Schmidhäuser beteiligten sich aus Göttingen noch die Professoren Erwin Deutsch, Claus Roxin und Horst Schüler-Springorum sowie Privatdozent Hans-Joachim Rudolphi und Assistent Olaf Mieke. Des Weiteren wirkten noch Eberhard Barth (Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof a.D.), Hans-Heinrich Jescheck (Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., der später einen Nachruf für Honig in ZStW 1981, S. 827–830, verfasste) und Karl Larenz (München) mit.

<sup>233</sup> Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag 3. Januar 1970. Dargebracht von Freunden und Kollegen, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 77, hg. von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1970 (215 S.). Honig beteiligte sich danach an den Festschriften von drei Beiträgern: Er wirkte an der Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag (hg. von Paulus, Diederichsen und Canaris), München 1973 (mit dem Beitrag „Strafrechtliche Allgemeinbegriffe als Mittler kriminalpolitischer Ziele“, S. 245–263) mit, obwohl Larenz NS-belastet war. Vermutlich kannten sich Honig und Larenz noch aus der gemeinsamen Zeit an der Göttinger Fakultät vor 1933, wo sich Larenz Ende der 1920er Jahre habilitiert hatte. An der Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975 (hg. von Grünwald, Mieke, Rudolphi und Schreiber), Göttingen 1975, beteiligte sich Honig mit dem Beitrag „Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Behagens durch Unterlassen“ (S. 89–103). Schließlich wirkte er Ende der 1970er Jahre mit dem kurzen Beitrag „Schicksal und Gewissen“ an der Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978 (hg. von Kaufmann, Bemann, Krauss und Volk), München 1979, an erster Stelle mit (S. 1–6).

seine Ehefrau 1972 gestorben war,<sup>234</sup> in ein Göttinger Wohnstift.<sup>235</sup> Dort starb er im Alter von 91 Jahren am 25. Februar 1981. Sein zerrissenes Leben zwischen Deutschland und den USA setzte sich selbst nach seinem Tod fort, denn bestattet wurde er in Princeton neben seiner Ehefrau.

## D. Fazit

Vertreibung – Wiedergutmachung – Rückkehr. Lässt sich mit diesen drei Worten das Leben derjenigen Wissenschaftler beschreiben, denen der Nationalsozialismus die berufliche Existenz nahm und die Emigration aufzwang, die die Verfolgung teilweise unter großen Entbehrungen im Ausland überlebten, um Wiedergutmachung in der Bonner Republik jahrelang kämpfen mussten und dennoch aus persönlicher Verbundenheit zur alten Wirkungsstätte bereit waren, nach Deutschland – trotz erneuter Kränkungen – zurückzukehren, um denen die Hand zu reichen, die von ihrer Vertreibung profitiert, ihr untätig zugesehen oder beschämt weggesehen hatten?

Wie erging es den jüdischen Remigranten in Deutschland? Und was meint eigentlich „Wiedergutmachung“<sup>236</sup> durch die deutsche Gesellschaft angesichts des unermesslichen Leids, das vielen Verfolgten und ihren Familien zugefügt wurde? Für die Überlebenden musste es um mehr als eine materielle Kompensation gehen, nämlich auch um Aussöhnung, d.h. um Anerkennung von Schuld und um die Übernahme von Verantwortung auf der einen Seite sowie um Vergebung auf der anderen.<sup>237</sup>

Allerdings: Das Vergangene beherrschte die Gegenwart und zwar auf beiden Seiten – sowohl bei den Deutschen, die den Krieg überlebt hatten und das zerstörte

<sup>234</sup> Honigs Ehefrau war während eines gemeinsamen Aufenthaltes in Deutschland im St. Josefskrankenhaus in Freiburg i. Br. am 17. Sept. 1972 gestorben (sie war am 3. Aug. 1972 dort aufgenommen worden); UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 3 (unpag.): Beihilfeantrag Honigs vom 20. Sept. 1972.

<sup>235</sup> Honig reiste nach dem Tod seiner Ehefrau nach Princeton; Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Mitteilung von Dekan Uwe Diederichsen vom 25. Sept. 1972. Im April 1973 schrieb er an den Kurator der Universität Göttingen, dass er sich nach dem Ableben seiner Frau „entkräftet“ fühle und daher beschlossen habe, „im Frühjahr ein Sanatorium in Deutschland aufzusuchen“; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 3 (unpag.): Schreiben Honigs an den Kurator vom 28. April 1973. Im Jahr 1974 zog er in das Wohnstift in der Charlottenburger Str. 19 in Göttingen-Geismar, nachdem Herz- und Altersbeschwerden seine beabsichtigte Rückfahrt in die USA verhinderten. Im selben Wohnstift lebte auch Fakultätskollege Georg Erler, der knapp zwei Wochen nach Honig starb. Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Mitteilung des Dekans der Juristischen Fakultät vom 28. Nov. 1979; Trauerrede des Dekans (9. März 1981). Dazu auch *Eser*, in diesem Band, S. 339 (358 f.).

<sup>236</sup> Zur Problematik des Wiedergutmachungsbegriffs: *Hookerts*, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld, in: ders./Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 7 ff.

<sup>237</sup> Dazu *Winstel* (Fn. 199), S. 199 (202 ff.).

Land wiederaufbauten als auch bei den Remigranten. Denn der jahrelang staatlich propagierte Antisemitismus steckte noch in vielen deutschen Köpfen fest,<sup>238</sup> ebenso wie die Verluste, Verletzungen, Entbehrungen und Existenzängste durch die Vertreibung im Leben der Remigranten einen festen Platz hatten. Eine Studie der US-Amerikaner aus dem Jahr 1947 identifizierte als eine Ursache für den fortbestehenden Antisemitismus in Deutschland, dass eine als ungerecht empfundene Bevorzugung der jüdischen Remigranten angenommen wurde und dies möglicherweise auch für den schleppenden Umgang der Politik, Verwaltung und Justiz mit berechtigten Ansprüchen der NS-Verfolgten verantwortlich gewesen sein könnte.<sup>239</sup>

Zu den Erwartungen der deutschen Bevölkerung an die vergleichsweise kleine Gruppe jüdischer Remigranten gehörte, dass sich diese möglichst unauffällig in die Gesellschaft eingliedern, solidarisch das Los der leidenden deutschen Bevölkerung teilen, am Wiederaufbau tatkräftig mitarbeiten, keine Privilegien fordern, als „Persilscheingeber“ fungieren und im Ausland Zeugnis für den guten Willen der Deutschen zur Versöhnung ablegen sollten.<sup>240</sup>

Wer sich dem vielfach belasteten Verhältnis der Deutschen zu den Emigranten und Remigranten nähern möchte, dem sei Hannah Arendts Bericht über ihre Deutschlandreise in den Jahren 1949/50 empfohlen. Arendt wies auf die Gleichgültigkeit und Herzlosigkeit der Deutschen in Bezug auf das über Europa gebrachte Leid und Unrecht hin und empörte sich über die gängige Praxis, in Gesprächen mit zurückgekehrten Juden ohne Anzeichen von Anteilnahme zu betonen, dass es aufgrund des verlorenen Krieges eine ausgeglichene Leidensbilanz gäbe.<sup>241</sup>

So deutliche Worte wie Hannah Arendt fand Richard Honig nicht – jedenfalls nicht in den von ihm überlieferten Briefen. Was wir aus den Akten von ihm erfahren, ist jedoch nur das Sagbare. Das Unsagbare bleibt kaum greifbar und schimmert nur gelegentlich zwischen den Zeilen hindurch.

---

<sup>238</sup> Zu antisemitischen Einstellungen in der deutschen Bevölkerung nach 1945: *Bergmann*, „Wir haben Sie nicht gerufen“. Reaktionen auf jüdische Remigranten in der Bevölkerung und Öffentlichkeit der frühen Bundesrepublik, in: von der Lühe et al. (Hg.), „Auch in Deutschland waren wir nicht wirklich zu Hause“. Jüdische Remigration nach 1945, Göttingen 2008, S. 19 (24 ff.).

<sup>239</sup> So *Bergmann* (Fn. 238), S. 19 (29 ff., 32 ff.). Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass das Personal in Verwaltung und Justiz ganz überwiegend aus Personen bestand, die in der NS-Zeit ausgebildet und/oder in dieser Zeit in den öffentlichen Dienst eingetreten waren.

<sup>240</sup> Dazu insgesamt *Bergmann* (Fn. 238), S. 19 (22 f.) m.w.N. Zur Inanspruchnahme der emigrierten Juden als „Persilscheingeber“ auch *Renken* (Fn. 40), S. 262 (280 f.).

<sup>241</sup> *Arendt*, Besuch in Deutschland. Die Nachwirkungen des Naziregimes, Berlin 1993, S. 24 f. Zu ähnlichen Erlebnissen von Max und Hedwig Born anlässlich ihres Aufenthalts in Deutschland im Jahr 1948: *Renken* (Fn. 40), S. 262 (286 f.).



# Honigs Wirken im türkischen Exil

*Osman Isfen\**

## A. Einleitung

Richard Honig gehört zu den auch heute noch lebendig in Erinnerung gebliebenen deutschsprachigen Professoren in der Türkei, die die türkische Universitätslandschaft nachhaltig beeinflusst haben. Sein Wirken fällt in eine Zeit, in der sich die noch junge türkische Republik – gegründet im Jahre 1923 – in einer umwälzenden Veränderungsphase befand: Die von Atatürk angestoßene Abwendung von der osmanischen Tradition und seine Hinwendung zur westlichen Welt<sup>1</sup> entfaltete auf allen Ebenen starke tektonische Bewegungen, die alle gesellschaftlichen Bereiche erfasste, so auch die Frage der Rechtsordnung einerseits und die Bildungslandschaft an Universitäten andererseits. Beides war miteinander eng verwoben. Kurz nach der Gründung der Republik wurden Gesetze aus verschiedenen europäischen Ländern im Wege der Übersetzung übernommen: So basierte etwa das alte türkische Strafgesetzbuch von 1926 auf dem alten italienischen Strafgesetzbuch von 1889, dessen Übersetzung ins Französische als Grundlage für die türkische Übersetzung diente.<sup>2</sup> Beim Strafprozessrecht orientierte man sich an der deutschen Strafprozessordnung. Auf zivilrechtlichem Gebiet dienten schweizerische Gesetze als Vorbild. Allerdings

---

\* Erweiterte Fassung des Vortrags, dessen Stil weitgehend beibehalten wurde.

<sup>1</sup> Dazu *Adanir*, Geschichte der Republik Türkei, Mannheim u.a. 1995, S. 36 ff.

<sup>2</sup> *Önder*, Das türkische Strafrecht, in: Mezger u.a. (Hg.), Das ausländische Recht der Gegenwart. Vierter Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 427.

fand diese Rezeption des positiven Rechts aus dem Westen keine solide Entsprechung in der türkischen Lehre und Forschung. Abgesehen davon, dass in der jungen Republik auch die Universitäten einer tiefgreifenden Umwälzung inhaltlicher und personeller Art unterworfen waren und sich neue Strukturen erst nur zaghaft bildeten, war die türkische Elite seit jeher eine frankophone Gemeinschaft: Bei strafrechtlichen Gesetzen aus der spätosmanischen Zeit waren französische Einflüsse sogar deutlich sichtbar.<sup>3</sup> Das heißt, man war nicht selten geneigt oder gezwungen, die neuen Gesetze aus Italien, Deutschland und der Schweiz mit einem Wissensbestand auszulegen und anzuwenden, der an Frankreich angelehnt war, oder jedenfalls gerade nicht an das Land, aus dem das Gesetz stammte, und wenn doch, dann nur im Wege übersetzter Texte.<sup>4</sup> Exemplarisch für diesen Zustand der Orientierungslosigkeit steht die im Auftrag des türkischen Justizministeriums in Auftrag gegebene und 1927 erschienene Übersetzung des Kommentars des italienischen Strafrechtlers Majno (1852–1915), deren Anfertigung in die Hände von Nicht-Juristen gelegt wurde, was schwerwiegende Übersetzungsfehler zur Folge hatte, die ihren Niederschlag auch in der Rechtsprechung fanden.<sup>5</sup>

Zu diesen Unschärfen in der Ausrichtung an ausländischen Rechtsordnungen gesellten sich noch weitere Hürden in der Gestalt, dass Atatürk 1928 zur „Akzentuierung der bewusstseinsmäßigen Ausblendung des islamisch-osmanischen Erbes“<sup>6</sup> eine Schriftreform durchführte: Die auf arabisch-persische Wurzeln zurückgehenden osmanischen Schriftzeichen wurden in lateinische Schriftzeichen umgewandelt. So war der nachwachsenden Generation bald der gesamte, über Jahrhunderte angesammelte reichhaltige Wissensbestand aus vergangener Zeit nicht mehr zugänglich, weil sie die osmanischen Schriftzeichen nicht beherrschten: Vergleichbar etwa mit dem Zustand, dass wir weder Kant noch Goethe im Original lesen könnten, sondern es dafür einer Übertragung in andere Schriftzeichen bedürfte; sonst blieben sie großen Teilen der Gesellschaft schlicht verschlossen und wären ein Fall für sprachkundige Spezialisten.

Dieser kurze Überblick mag genügen, um sich eine kleine Vorstellung über die Universitäten in der noch jungen Türkei zu machen: Eine entwurzelte Landschaft, die sich weder inhaltlich noch personell definieren konnte, weil sie innerhalb weniger Jahre von jahrhundertealten Strukturen radikal losgelöst wurde und sich mit Fragen konfrontiert sah, die ihr trotz der langen Tradition der Annäherung an den Westen in der spätosmanischen Zeit als (noch) fremd vorkamen. Es gab so gut wie

<sup>3</sup> *Isfen*, Das Schuldprinzip im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Strafrechts, München 2008, S. 5 f.

<sup>4</sup> *Tellenbach*, Einführung in das türkische Strafrecht, Freiburg im Breisgau 2003, S. 3; *Dağasan*, İnönü Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2012, S. 379 (402).

<sup>5</sup> *Hakeri*, Geschichte des türkischen Strafrechts und ausländische Einflüsse auf die türkische Strafrechtsdogmatik, in: Hilgendorf (Hg.), Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich, Istanbul 2009, S. 73 (76 f.).

<sup>6</sup> So *Adanir* (Fn. 1), S. 38.

keinen weiterführenden Anknüpfungspunkt an die eigene Vergangenheit, und die Anknüpfung an die neue Gegenwart scheiterte vielfach daran, dass man keinen Zugang zu den neuen Zuständen fand. Gleichzeitig erhoffte sich Atatürk gerade von den Universitäten einen nachhaltigen Schub für seine Reformen: Er sah sie als Garanten für den mittel- und langfristigen Erfolg seines Umbaus des türkischen Staats und der türkischen Gesellschaft.<sup>7</sup>

## B. Der Weg nach Istanbul

Genau in so eine Zeit fällt die Mitwirkung von deutschsprachigen, zumeist jüdischen, Professoren an den türkischen Universitäten, als diese nach der Machtergreifung durch Hitler emigrierten und vielfach Zuflucht in der Türkei fanden. Die Türkei als Gastland für vertriebene Juden war keine neue Erscheinung. 1492 wurden aufgrund des Alhambra-Edikts Juden aus Spanien ausgewiesen: Spaniens Könige – Königin Isabella I. und König Ferdinand II. – hatten jüdische Bürger vor die Wahl gestellt, zum Katholizismus zu konvertieren oder das Land zu verlassen, woraufhin ein Teil der Vertriebenen nach Portugal zog.<sup>8</sup> Dort wurde anfangs eine tolerante Linie verfolgt, die aber bald aufgegeben wurde, als König Manuel I. um die Hand der Tochter des spanischen Königspaares bat: 1497 verfügte er die Ausweisung der Juden aus Portugal, die nicht zum katholischen Glauben überwechseln wollten.<sup>9</sup> Der Sultan des Osmanischen Reiches, Bayezid II., ließ in diesem Zeitraum ein Dekret veröffentlichen, in dem die Juden willkommen geheißen wurden: Daraufhin wanderten – geschätzt 70.000 bis 90.000 – spanische und portugiesische Juden in das Osmanische Reich aus.<sup>10</sup>

Unmittelbar nach Beginn der Hitler-Ära in Deutschland bemühten sich mehrere Vereinigungen um Vermittlung der emigrationswilligen Wissenschaftler in aufnahmewillige Länder, darunter auch und vor allem die Türkei. In diesem Kontext ist der Brief von Albert Einstein an den türkischen Ministerpräsidenten İnönü berühmt geworden: Als Ehrenvorsitzender der *Ceuvre de secours aux enfants* (OSE)<sup>11</sup> bat er um die Aufnahme von 40 „erfahrenen Fachmännern und prominente Ge-

---

<sup>7</sup> Erdem, *Belgi Dergisi* 4/2012, S. 349 ff.; *Namal/Karakök*, *Yükseköğretim ve Bilim Dergisi* 1/2011, S. 27 ff. Zur Würdigung der Beiträge deutscher Exilwissenschaftler bei der Reform der Universitäten in der jungen türkischen Republik siehe *Taşdemir*, *Erdem* 33/1999, S. 883 ff.; *Oğuz/Özkan*, *Alman Bilim İnsanlarının Türk Hukukuna Katkısı*, in: Ankara Üniversitesi'nin Kuruluş Yıllarındaki Alman Bilim İnsanları, Ankara 2015, S. 145 ff.; *Ünal Özçorkut*, *Adalet Dergisi* 2019, S. 481 ff.

<sup>8</sup> *Bosson*, *Die Sepharden. Geschichte und Kultur der spanischen Juden*, München 2008, S. 53 ff.

<sup>9</sup> *Koj*, *Iberoamericana* 1988, S. 71.

<sup>10</sup> *Rehrmann*, *Das schwierige Erbe von Sefarad. Juden und Mauren in der spanischen Literatur*, Frankfurt am Main 2002, S. 105.

<sup>11</sup> Die ursprünglich von Ärzten im Jahre 1912 in Sankt Petersburg zum Schutz kranker jüdischer Kinder gegründete Vereinigung ist auch heute noch aktiv, [www.ose-france.org](http://www.ose-france.org), abgerufen am 12.10.2023.

lehrten“, die bereit wären, „ein Jahr lang ohne jede Vergütung in einigen Ihrer Einrichtungen gemäß den Anweisungen Ihrer Regierung zu arbeiten“. <sup>12</sup> In der Liste von Einstein waren ausschließlich Mediziner und Naturwissenschaftler aufgeführt. Im Ergebnis blieb dieser Vorstoß ohne Erfolg, vorgeblich mit Hinweis darauf, dass ein solches Ansinnen mit den rechtlichen Bestimmungen des Landes nicht vereinbar sei und man außerdem bereits über 40 Professoren und Ärzte unter Vertrag genommen habe, die in gleicher politischer Situation gewesen seien und die gleichen Qualifikationen mitgebracht hätten. <sup>13</sup>

Neben OSE mit dem prominenten Gesicht Einstein gab es weitere Vereinigungen, die sich um solche Vermittlungen bemühten. Die Zahlen variieren von etwa 140 bis rund 200 Wissenschaftlern (Ordinarien, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter), die in der NS-Zeit ihre Wirkungsstätte größtenteils mit Familien in die Türkei verlagert haben. <sup>14</sup> An der Universität Istanbul waren 1933 – also gerade zu der Zeit, als Honig begann, dort zu lehren – 180 Professoren und Privatdozenten in allen Fachbereichen tätig, darunter 87 Professoren, von denen wiederum 42 aus dem Ausland kamen. <sup>15</sup> Die nationalsozialistisch bedingte deutschsprachige Wissenschaftsemigration von Rechtswissenschaftlern ab 1933 soll sich – ohne Beschränkung auf die Türkei – auf 39, höchstens 50 Personen belaufen. <sup>16</sup>

Kurz nach der NS-Machtübernahme hatte sich eine „kleine Kolonie von emigrierten Wissenschaftlern“ in Zürich gebildet, die im April 1933 die Beratungsstelle „Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland“ unter der Führung des Frankfurter Pathologen Philipp Schwartz <sup>17</sup> gründeten. <sup>18</sup> Drei Monate später wurde eine Vereinbarung zwischen dem türkischen Bildungsministerium und der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland geschlossen, die die Beschäfti-

<sup>12</sup> Brief vom 17.09.1933, der sich einschließlich der Anlagen (Liste und kurze Biografien) und des Antwortschreibens von İnönü im türkischen Staatsarchiv befindet (Nr. 030.10.116.810.3).

<sup>13</sup> Brief von İnönü vom 14.11.1933 (Fn. 12).

<sup>14</sup> Üner, Von der Scharia zum modernen Rechtsstaat. Unter besonderer Berücksichtigung der Haymatlozen, Frankfurt am Main u.a. 2016, S. 16 f.

<sup>15</sup> Widmann, Atatürk ve Üniversite Reformu, Istanbul 1999, S. 107 (türkische Übersetzung des auf Deutsch mit dem Titel „Exil und Bildungshilfe“ [1973] erschienen Werkes). Die ersten deutschen Gelehrten an türkischen Universitäten gab es bereits in der osmanischen Zeit: Zwischen 1915–1918 lehrten 20 deutsche Wissenschaftler an der Universität Istanbul, darunter auch der Staatsrechtler Walter Schoenborn aus Heidelberg mit späterer Wirkungsstätte in Kiel.

<sup>16</sup> Brennung/Waltber, Die Emigration deutscher Rechtswissenschaftler ab 1933. Ein bio-bibliographisches Handbuch. Band 1: Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, Berlin/Boston 2012, S. 11. In diesem über 650 Seiten starken Werk wird Honig erstaunlicherweise kein eigenes Kapitel zur Biografie gewidmet; er kommt lediglich einmal in einem Nebensatz im Kapitel über Ernst Hirsch (S. 206) und einmal in einer Fußnote (S. 10 Fn. 21: „abschließend als Wissenschaftsemigranten identifizierte Person“) vor.

<sup>17</sup> Näher zu ihm Widmann (Fn. 15), S. 489 ff.

<sup>18</sup> Widmann (Fn. 15), S. 88.

gung von Professoren aus mehreren Fachgebieten an der Universität Istanbul vor-sah.<sup>19</sup> Diese Zusage durch das türkische Bildungsministerium stellt nach deutschen Maßstäben den Ruf an die Universität dar. Zu den eingeladenen Rechtsprofessoren gehörte auch Honig, der allerdings dem Zivilrecht zugeordnet wurde. Unter den beiden Professoren für das öffentliche Recht – also dort, wo man das Strafrecht auch hätte ansiedeln können – befanden sich ebenfalls keine Strafrechtler: Herrmann Heller aus Frankfurt war Staatsrechtslehrer; er emigrierte übrigens – wie andere Namen auf der Liste auch – nicht in die Türkei, sondern nahm eine Gastprofessur in Madrid wahr und starb bereits einige Monate später an einem Herzinfarkt.<sup>20</sup> Hans Nawiasky aus München war ebenso ein Staatsrechtslehrer, und auch er ging nicht in die Türkei, sondern blieb in der Schweiz.<sup>21</sup> Eine mögliche Erklärung für die fehlende Vertretung des Strafrechts könnte darin liegen, dass der Gründungsdekan der neuen<sup>22</sup> Universität Istanbul, Tahir Taner, ein ausgewiesener Strafrechtler war.<sup>23</sup>

In der Folgezeit ging es um die Ausgestaltung der Anstellungsverträge. Honig reiste zu diesem Zweck am 15.07.1933 in die Schweiz, traf sich dort u.a. mit Schwartz und verhandelte über den erteilten Ruf nach Istanbul.<sup>24</sup> In der Literatur wird ein Vertrag zwischen dem türkischen Bildungsministerium und den Wissenschaftsemigranten Neumark, Freundlich, Braun und Honig erwähnt, der sich – für mich bisher leider nicht greifbar – in den Archiven des türkischen Bildungsministeriums befinde und die vertraglichen Modalitäten repräsentativ wiedergebe.<sup>25</sup> Demnach galt Folgendes:

- Die Verträge sollen in der Regel für die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden sein.<sup>26</sup> Allerdings wird bei Honig berichtet, dass sein Vertrag eine

---

<sup>19</sup> Siehe Anhang 3 Abb. 5.1-5.4, S. 378 ff.

<sup>20</sup> *Breunung/Walther* (Fn. 16), S. 249.

<sup>21</sup> *Breunung/Walther* (Fn. 16), S. 369, 373.

<sup>22</sup> Siehe dazu unten D 0.

<sup>23</sup> Ein Hinweis für die Vertretung des Fachs Strafrecht durch Taner liegt in einem Zeitungsbericht über den ersten Doktorandenjahrgang, wonach dieser das strafrechtliche Seminar betreue, *Cumhuriyet* vom 11.12.1935, S. 2.

<sup>24</sup> *Halfmann*, „Eine Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker u.a. (Hg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (108 f.).

<sup>25</sup> *Taşdemirci* (Fn. 7), S. 895. Siehe ferner *Neumark*, *Zuflucht am Bosphorus*. Deutsche Gelehrte, Politiker und Künstler in der Emigration 1933–1953, Frankfurt am Main 1980, S. 19 ff. Die vertragliche Gestaltung beim Literatur- und Kulturwissenschaftler Erich Auerbach lässt sich hingegen auf der Grundlage von Originaldokumenten für die Jahre 1936–1947 gut nachvollziehen bei *Etiker*, *Osmanlı Bilimi Araştırmaları* 2/2016, S. 131 ff.

<sup>26</sup> Ebenso *Neumark* (Fn. 25), S. 20. Auch der *Milliyet*-Artikel vom 14.11.1933, S. 5, spricht davon, dass die Verträge der ausländischen Wissenschaftler mehrheitlich auf 5 Jahre angelegt waren.

Laufzeit von zehn Jahren bis 1943 hatte.<sup>27</sup> Damit korrespondiert nicht nur ein Zeitungsbericht aus Februar 1939 – also mehr als fünf Jahre nach Aufnahme seiner Tätigkeit in Istanbul im Herbst 1933 –, in dem von einem Vortrag Honigs in Ankara berichtet wird.<sup>28</sup> Auch im Schreiben des Dekans an das Rektorat vom 16.10.1939 wird mitgeteilt, dass „Mr. Honig aus dem Kreise unserer Professoren nach Amerika umgesiedelt ist und ab dem 1. September nicht mehr unserer Fakultät angehört“.<sup>29</sup> Nach Szabó ging dieser Entwicklung eine Kündigung durch Honig zum 31.05.1939 voraus.<sup>30</sup> Der Grund für den erneuten Wechsel der Exilheimat soll darin gelegen haben, dass sich Honig bessere Bildungsmöglichkeiten für seine Söhne in den USA versprach.<sup>31</sup> Ferner soll er eine Invasion der Türkei durch Deutschland befürchtet haben.<sup>32</sup>

- Die Vorlesungen waren drei Jahre lang auf Deutsch, Englisch oder Französisch<sup>33</sup> zu halten, anschließend auf Türkisch. Honig soll es nach Schilderung seines Sohnes Richard Edward schwer gefallen sein, diese Forderung zu erfüllen; „ab und an“ habe er in der fremden Sprache vorgetragen.<sup>34</sup> Allerdings berichtet die Zeitung *Son Posta*, dass „Herr Honig von der Professoren-schaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ den ersten Platz beim vorgeschriebenen Erwerb der türkischen Sprachkenntnisse belegt habe: „Und vor einigen Tagen hat er zum ersten Mal eine Vorlesung auf Türkisch gehalten und somit sein Versprechen eingelöst“.<sup>35</sup> Ebenso erzählt Ulus von einem Fachvortrag, den Honig „auf seiner ihm eigenen Art in reinem Türkisch“ gehalten habe: „Auf diese Weise konnte sich durch die nicht mehr übersetzungsbedingt unterbrochene Erklärungskette ein fortdauerndes Interesse bei den Zuhörern entwickeln ... Professor Honig bekam am Ende viel Applaus und wurde von anwesenden Professoren und Juristen beglückwünscht.“<sup>36</sup> Hingegen beschwert sich *Son Telgraf* vom 17.03.1939, dass „ausländische

---

<sup>27</sup> Szabó, *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen 2000, S. 373; Çam, *İki Dünya Savaşı Arasında Türkiye'ye Alman Akademisyen Göçü*, Istanbul 2012, S. 31; Şen, *Ayyıldız Altında Sürgün*, Istanbul 2018, S. 86. Es ist auch denkbar, dass Honig seinen ursprünglich auf fünf Jahre begrenzten Vertrag erneut um weitere fünf Jahre verlängert hat.

<sup>28</sup> Ulus vom 19.02.1939, S. 2.

<sup>29</sup> Schreiben des Dekans vom 16.10.1939, Nr. 1724 (Anhang 3 Abb. 17, S. 393). Die entsprechende Nachricht über sein Ausscheiden findet sich auch in *Son Posta* vom 11.11.1939, S. 4.

<sup>30</sup> Szabó (Fn. 27), S. 374.

<sup>31</sup> Szabó (Fn. 27), S. 374.

<sup>32</sup> *Mumcu*, *Digesta Turcica* 2/2006, S. 223 (224).

<sup>33</sup> In einem Zeitungsartikel über die Übernahme des vakanten Lehrstuhls für Römisches Recht im Herbst 1934 wird berichtet, dass Honig auf Französisch referierte, *Cumhuriyet* vom 02.11.1934, S. 2 (Anhang 3 Abb. 13, S. 390).

<sup>34</sup> *Halßmann* (Fn. 24), S. 109.

<sup>35</sup> *Son Posta* vom 01.03.1936, S. 3 (Anhang 3 Abb. 14, S. 391).

<sup>36</sup> Ulus vom 14.12.1936, S. 2.

Professoren unsere Sprache nicht lernen. Was erzählen sie am Rednerpult?“ Außer Hirsch und Neumark „referieren andere ausländische Professoren in ihrer Sprache. Dazu gehören insbesondere ... Honig, Professor für Rechtsphilosophie“.<sup>37</sup>

- Neben den gewöhnlichen Vorlesungen an die Studierenden mussten Professoren ohne zusätzliche Vergütung Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs anbieten.
- Am Ende des dritten Jahres waren Lehrbücher aus den gehaltenen Vorlesungen zu erstellen. Diese Werke sollten mit Hilfe der Professoren auch auf Türkisch erscheinen.
- Bei Bedarf mussten Professoren ihre Dienste als Gutachter/Berater für die türkische Regierung auf ihrem Fachgebiet anbieten.
- Professoren waren angehalten, sich mit allen ihren Kräften ausschließlich der Lehre und Forschung zu widmen; Vorlesungen und Prüfungen sollten persönlich abgehalten bzw. abgenommen werden. Im Falle einer notwendigen Vertretung konnte diese eigens bestimmt werden; gleichzeitig war das Rektorat davon zu benachrichtigen.
- Die vertraglich vereinbarte Besoldung musste monatlich vorab und ohne Abzüge ausgezahlt werden.
- Bei einer Erkrankung war die vereinbarte Besoldung ein Jahr lang ohne Unterbrechung zu zahlen. Im Todesfall bekamen die Hinterbliebenen diese Jahresbesoldung.
- Für die Einreise in die Türkei sowie beim Verlassen des Landes nach Ende des Dienstverhältnisses waren die Reisekosten der Professoren und die ihrer Familienmitglieder sowie die Transportkosten für mitgebrachte Möbel von der türkischen Regierung zu tragen.

## C. Familie Honig am Bosphorus

Der Sohn Richard Edward datiert die Abreise der Familie aus Deutschland auf den 29.09.1933.<sup>38</sup> Nach der Darstellung von Widmann erreichte Schwartz, der Sprecher der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland, seine neue Exilheimat Istanbul am 27.10.1933, wobei zu diesem Zeitpunkt fast alle seiner Kollegen mit ihren Familien bereits dort gewesen sein sollen.<sup>39</sup> Damit korrespondiert ein undatiertes, aber unterschriebenes Schreiben des stellvertretenden Dekans ans Rektorat,

---

<sup>37</sup> Son Telgraf vom 17.03.1939, S. 3.

<sup>38</sup> *Halfmann* (Fn. 24), S. 109.

<sup>39</sup> *Widmann* (Fn. 15), S. 96. Ebenso *Neumark* (Fn. 25), S. 18.

dass „M. Richard Honig zu Beginn seines Vertrags am 15.10.1933 in die Türkei eingereist und seine Tätigkeit aufgenommen“ habe.<sup>40</sup>

Aus einer Einladung von Richard und Kaete Honig aus 1938<sup>41</sup> wissen wir, dass die Familie Honig – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – in Bebek/Beşiktaş wohnte, und zwar in der großräumigen dreistöckigen Villa mit Dachterrasse „Arslanlı Konak“.<sup>42</sup> Wer die Mitbewohner der Honigs in dieser immer noch erhaltenen<sup>43</sup> Villa waren, lässt sich nicht mehr bestimmen; überliefert ist aber, dass beispielsweise der Literatur- und Kulturwissenschaftler Erich Auerbach ebenfalls unter dieser Adresse gemeldet war.<sup>44</sup> Die Gegend dürfte bereits damals zu den vornehmsten in Istanbul gehört haben, gegenwärtig ist Bebek<sup>45</sup> ein Synonym für den kleinen Rest an noch erhaltener Idylle am Bosphorus, wobei das gehobene Wohnen dort besonders Wohlhabenden vorbehalten ist, die sich auch die teuren (Fisch-)Restaurants leisten können. Zur Lage direkt am Meer passt im Übrigen die Erinnerung des Medizinprofessors Josef Igersheimer, dass er sich über das Wiedersehen mit Honig, der, seitdem er sechs Jahre alt war, sein bester Freund gewesen sei, sehr gefreut habe: „We did do a lot of swimming together around Istanbul“<sup>46</sup> – heute eher undenkbar, jedenfalls nicht empfehlenswert. Schließlich ließ sicherlich der damals unverbaute Blick auf den Bosphorus das Malerherz von Honig höherschlagen: Von einem weiteren Weggefährten, dem Medizinprofessor Rudolf Nissen, erfahren wir, dass Honig auch als „Künstler und Maler sehr produktiv“ in Istanbul gewesen sei.<sup>47</sup>

Den Schilderungen des Finanzwissenschaftlers Fritz Neumark ist zu entnehmen, dass die deutsche Exilgemeinschaft in der Türkei enge persönliche Verbindungen untereinander pflegte: In Abständen von zwei bis drei Wochen habe man sich beispielsweise im Haus eines der Kollegen zusammengefunden, „um im Anschluss an einen Fachvortrag ein interdisziplinäres Kolloquium abzuhalten. Dabei standen zahlenmäßig Vorträge von Vertretern der geisteswissenschaftlichen Fächer im Vordergrund“.<sup>48</sup> Die oben erwähnte Einladung der Eheleute Honig fällt demnach genau in diese Kategorie des Austauschs; sie hatte folgenden Wortlaut: „Bebek, Arslanlı Konak 5. 25. März 1938: Richard und Kaethe Honig laden Sie am

<sup>40</sup> Anhang 3 Abb. 6, S. 382.

<sup>41</sup> Anhang 3 Abb. 15, S. 392. Zum Inhalt sogleich im Text.

<sup>42</sup> Übersetzt: Villa mit dem Löwen.

<sup>43</sup> Wie ein Vergleich des Anwesens aus heutiger Sicht (Anhang 3 Abb. 16, S. 392) mit einem Foto aus den 1960'er Jahren zeigt, blieb die bauliche Gestaltung unverändert, so etwa die nach oben durchgehenden Frontsäulen oder das bogenförmige Eingangstor. Die heutige Adresse lautet: Küçük Bebek Cad. 1, 34342 Bebek-Beşiktaş/Istanbul (online unter: <https://goo.gl/maps/JUun6mJPYiGysatA6>, abgerufen am 12.10.2023).

<sup>44</sup> *Gülmez* in: Yazgan/Tilbe (Hg.) *Türk Göçü 2016 – Seçilmiş Bildiriler 1*, 2016, S. 241.

<sup>45</sup> Übersetzt: Baby.

<sup>46</sup> Zitiert nach *Üner* (Fn. 14), S. 160.

<sup>47</sup> Zitiert nach *Widmann* (Fn. 15), S. 192.

<sup>48</sup> *Neumark* (Fn.39), S. 190, der im weiteren Verlauf über andere Aspekte des „Leben(s) außerhalb der Universität“ erzählt. Von solchen Begegnungen berichtet ebenfalls *E. Hirsch*, *Als Rechtsgelehrter im Lande Atatürks*, Berlin 2008, S. 132.

Sonntag, dem 3. April, um 16.30 Uhr zum Tee und anschließend (um 17.30 Uhr) zum Kolloquium über das Problem der Verantwortung bei Aeschylus ein“.<sup>49</sup>

In materieller Hinsicht dürfte die Familie Honig nach anfänglichen, bürokratisch bedingten Anlaufschwierigkeiten keinen Grund zur Klage gesehen haben. Neumark, der zeitgleich mit Honig seinen Dienst in Istanbul aufnahm, berichtet, dass die Vergütung „einen fairen Kompromiß zwischen den Vorstellungen dar(stellte), die sich vor allem die älteren Kollegen unter uns gemacht hatten, und dem, was die türkische Regierung für angemessen und finanziell tragbar hielt. Dabei ist zu bedenken, daß die Gehälter der einheimischen Professoren damals weniger als die Hälfte oder sogar nur etwa ein Viertel von dem ausmachten, was uns, den Ausländern, zugestanden wurde; diese Tatsache gab anfänglich Anlaß zu Neid und daher zu Antireformbestrebungen bei manchen türkischen Kollegen. Unsere Monatsbezüge, leicht differenziert nach Familienstand und Kinderzahl, beliefen sich auf 500 bis 600 Türkenpfund, und zwar netto, das heißt ohne Berücksichtigung der direkten Steuern, von denen wir ausdrücklich befreit wurden. Nach dem damaligen Wechselkurs entsprach das einem Betrage von 1000, – RM; die Kaufkraft eines türkischen Pfundes war allerdings weit höher, als sie sich nach dem offiziellen Devisenkurs errechnete. Vor allem die Preise für heimische Nahrungsmittel und Genußmittel wie Zigaretten, Alkoholika u. dgl. betrug im Durchschnitt nur etwa die Hälfte der deutschen. Auch die Mieten und die Preise von Bekleidungsgegenständen waren vergleichsweise niedrig; Anzüge und Mäntel, aber auch Hemden und Schlafanzüge sowie Schuhe ließ man sich prinzipiell nach Maß anfertigen, und zwar meist bei Schneider bzw. Schuhmachern griechischer Herkunft, die schnell, billig und gut arbeiteten.“<sup>50</sup> Im Schreiben des Dekans vom 04.07.1935 ans Finanzamt von Bebek wird mitgeteilt, dass „Mr. Honig, Professor für Römisches Recht an unserer Fakultät, ausweislich seines Vertrags nach Abzug aller Steuern monatlich netto 575 Lira bezieht“.<sup>51</sup>

## D. Das wissenschaftliche Wirken

### I. Die neue Universität Istanbul als neue Wirkungsstätte

Zu den eingangs erwähnten radikalen Reformen auch in der Universitätslandschaft der jungen türkischen Republik gehört zweifellos der Bruch mit dem „Haus der Wissenschaften Istanbul“ (İstanbul Dârülfünûn) aus der osmanischen Zeit. Mit

---

<sup>49</sup> Das Original der Einladung befindet sich im Nachlass von Alexander Rüstow im Bundesarchiv (BAK NL 1169/38, Nr. 253). Aus dem Thema des Kolloquiums hat Honig einen Festschriftbeitrag für den früheren Rektor seiner Universität Birsel erstellt, der 1939 erschien, siehe unten D II 3 a.

<sup>50</sup> Neumark (Fn.39), S. 19 f. Ebenso hinsichtlich des Vergütungsniveaus bei Professoren Widmann (Fn. 15), S. 286.

<sup>51</sup> Schreiben des Dekans vom 04.07.1935, Nr. 927 (Anhang 3 Abb. 11, S. 388).

dem Gesetz vom 31.05.1933 (Nr. 2252) verfügte das türkische Parlament die Auflösung dieser Institution einschließlich der Entlassung des Personals zum 31.07.1933 und gründete zum 01.08.1933 eine neue Universität mit dem Namen „İstanbul Üniversitesi“.<sup>52</sup> Bis zum 01.04.1934 sah das Gesetz eine Übergangsphase vor, die vor allem die personelle Erneuerung in den Vordergrund rückte: Zu diesem Zwecke war das Bildungsministerium u.a. beauftragt, einen Lehrkörper mit „ausländischen Fachmännern“ zusammenzustellen. Daher gehören Honig und seine deutschen emigrierten Kollegen zu den Gründungsmitgliedern der jeweiligen Fakultäten der heutigen Universität Istanbul.<sup>53</sup>

Honig als Hochschullehrer an der neuen „Reformuniversität“<sup>54</sup> sah sich dennoch in einer deutlich längeren Tradition: In einem Vortrag Mitte Dezember 1933 über „die Bedeutung Istanbuls für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft“<sup>55</sup> wird diese historische Linie ganz deutlich:

„Und wenn seit 100 Jahren unsere türkischen Kollegen an der Lehre und der Entwicklung des türkischen Rechts hier zu arbeiten berufen sind; wenn insbesondere das Schweizer Zivilgesetzbuch als Grundlage des neuen türkischen Zivilgesetzbuchs auserwählt wurde, jenes Gesetzbuch, welches heute noch am deutlichsten die klaren Linien des römischen Privatrechts zeigt; wenn wir uns dieser Linie bewusst werden, dann enthüllt unser Amt eine fast erdrückende und doch zugleich erhebende Verpflichtung: Die große eineinhalb Jahrtausende alte juristische Tradition dieser Stadt in Ehren weiterzuführen. Sie weiterzuführen an der Stelle, an der schon vor 1500 Jahren die Professoren des Kaisers Theodosius standen. Spricht doch der schon erwähnte Erlass vom 27. Februar 425 vom auditorium Capitolii. Das Capitol aber war die Anhöhe, auf der heute unsere Universität steht“.<sup>56</sup>

Es ist wohl nur mit einer ideologisch aufgeladenen Haltung zum damaligen Prozess des Bruchs mit der osmanischen Vergangenheit erklärbar, dass Honig später gerade diese historische Selbsteinordnung zum Vorwurf gemacht wurde. Den Bezugspunkt hierzu bildete eine Stelle in seinem Lehrbuch zum römischen Recht aus 1938, die die beschriebene geschichtliche Kontinuität nachzeichnete:

---

<sup>52</sup> Die zeitliche Überschneidung zwischen der Auflösung/Gründung der alten/neuen Universität und dem Beginn der Emigration deutscher Wissenschaftler scheint eher ein Zufall zu sein, der allerdings der türkischen Seite sehr gelegen kam.

<sup>53</sup> Zu den deutschen Exilwissenschaftlern an der Universität Ankara siehe *Yaşar*, 1933 *Üniversite Reformu Sürecinde Ankara'da Görevli Alman Uzmanlar ve Yaptıkları Çalışmalar*, Ankara 2021, passim.

<sup>54</sup> Daneben gehörten die Universität Ankara und vor allem ihre juristische Fakultät zu den wirkmächtigen reformistischen Institutionen in der jungen türkischen Republik mit einem betont laizistischen Selbstverständnis, siehe *Akçaoğlu*, *Türkiye Barolar Birliği Dergisi* 80/2009, S. 367 ff. Die dritte juristische Fakultät in der Türkei wurde erst 1982 an der Universität Izmir gegründet.

<sup>55</sup> *Honig*, *Digesta Turcica* 1/2005, S. 13 ff.

<sup>56</sup> *Honig*, *Digesta Turcica* 1/2005, S. 20 f.

„Die Universitäten eines Landes sind Institutionen, die die hohe Kultur dieses Landes vorbereiten und hervorbringen und seine Zivilisation erheben lassen. Aus diesem Grunde interessiert uns die Geschichte der Universität Istanbul in besonderer Weise. Diese Geschichte fängt schon zu ganz früher Zeit an. Wir finden die ersten Hinweise in dieser Sache in einem Dekret aus dem Beginn des vierten Jahrhunderts: Das am 1.VIII 331 durch Konstantin den Großen erlassene Dekret sah viele Privilegien für hohe Gelehrte vor; daran zeigt sich, welche Bedeutung den Universitäten und anderen hohen Bildungsinstitutionen in Istanbul beigemessen wurde“.<sup>57</sup>

Anschließend geht Honig auf die weitere Entwicklung ein und hebt insbesondere das bereits oben erwähnte Dekret aus dem Jahr 425 hervor, mit dem die Gründung der ersten Rechtsschule in Istanbul durch Kaiser Theodosius II. verfügt worden sei.<sup>58</sup> Auf Honig bezugnehmend setzte auch der damalige Rektor Bilsel in einer 1943 erschienenen Publikation zur Geschichte der Universität Istanbul deren „frühestes Gründungsdatum“ auf den 27. Februar 425 fest.<sup>59</sup> Zu diesen grundgelehrt vorgebrachten, romanistisch fundierten Ausführungen von Honig wurde aber fast 70 Jahre später offensichtlich ideologisch motiviert (kemalistisch-nationalistisch) entgegengehalten: „Diese Auffassung von R. Honig ist ein reines Fantasieprodukt und wahrheitswidrig und dient womöglich einer unverständlichen politischen Intention. So hat Honig auch kurze Zeit nach dieser Äußerung Türkei verlassen“.<sup>60</sup>

## II. Honig als Hochschullehrer

### 1. Lehrveranstaltungen

Auch wenn der Vertrag von Honig mit dem türkischen Bildungsministerium uns nicht im Original vorliegt, ist davon auszugehen, dass ihm zunächst der Lehrstuhl für Verfassungsrecht (Hukuk-ı Esasiye) zugewiesen wurde.<sup>61</sup> Im Schreiben des Dekans ans Rektorat vom 08.03.1934 wird berichtet, dass der Lehrstuhl für Verfassungsrecht derzeit von einem ausländischen (Honig) und einem türkischen<sup>62</sup> Professor bekleidet werde. Allerdings sei der Vorlesungsstoff nicht so umfangreich,

---

<sup>57</sup> Honig, *Roma Hukuku*, 2. Aufl., Istanbul 1938, S. 40.

<sup>58</sup> Honig (Fn. 57), S. 40 f.

<sup>59</sup> Zitiert nach *Dölen*, *Türkiye Üniversitesi Tarihi. İstanbul Üniversitesi 1933–1946*, Istanbul 2010, S. 391. Kritisch *Özcan*, *İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası* 2003, S. 84 ff.

<sup>60</sup> Das Zitat findet sich in der im Jahr 2000 erschienenen Übersetzung des Buchs von *Widmann* (Fn. 15), S. 50 Fn. Ek-3, als „inhaltsergänzende“ Einfügung des Bearbeiters in der Fußnote (Medizinprofessor Kazancıgil, Jahrgang 1930). Im Originaltext sehen wir Widmann in der Frage der fortgesetzten römischen Tradition offen. Zur Implementierung einer „türkischen Rechtsgeschichte“ siehe *Ozansü*, *IÜHF* 2012, S. 473 ff.

<sup>61</sup> *Şzabó* (Fn. 27), S. 372 und *Çam* (Fn. 27), S. 31 gehen davon aus, dass auch der strafrechtliche Bereich davon umfasst war, also ein Lehrstuhl für Verfassungs- und Strafrecht.

<sup>62</sup> Wer dieser türkische Professor war, geht aus dem Dokument nicht hervor, weil die entsprechenden Passagen aus Datenschutzgründen nur geschwärzt vorliegen.

dass man zwei Professoren dafür brauchte; außerdem wären hierzu Kenntnisse über die türkische Verfassung und ihre Geschichte notwendig, weshalb man es für zweckmäßig erachte, dass dieses Fach durch den türkischen Professor allein gelehrt werde. Aus diesem Grunde habe man Honig, der gegenwärtig den Lehrstuhl für Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie vertretungsweise betreue, nach seiner Bereitschaft zur endgültigen Übernahme dieses Lehrstuhls gefragt; dieser habe mit seinem übersetzten Schreiben vom 01.03.1934 dieser Vorgehensweise zugestimmt, sodass sein Vertrag nach Bestätigung des Rektorats entsprechend geändert werden könne.<sup>63</sup> In einem weiteren Schreiben vom 27.12.1934 wird Honig mitgeteilt, dass ihm als „Experten für Römisches Recht“ zusätzlich der Lehrstuhl für Römisches Recht (ohne weitere Änderung des Vertrags und der Besoldung) übertragen werde.<sup>64</sup> Gleichwohl lässt sich belegen, dass er bereits zuvor vertretungsweise Vorlesungen im römischen Recht abhielt.<sup>65</sup> Dieses Fach vertrat Honig gemeinsam mit Andreas Schwarz aus Freiburg in einem Wechselmodus.<sup>66</sup>

Allerdings lief die Übernahme des Lehrstuhls mit neuen Fächern nicht reibungslos, denn Hoffnungen auf den Bereich der Rechtsphilosophie hatte sich auch Ferid Ayter gemacht, der – ausgerechnet in Göttingen – eine rechtsphilosophische Dissertation unter der Ägide von Julius Binder angefertigt hatte.<sup>67</sup> Als Honig auf die Erfüllung seines Vertrags und der ihm gemachten Zusagen bestand, gab es Spannungen: Mehrere türkische Lehrkräfte solidarisierten sich mit Ayter, während Hirsch und andere für ihren deutschen Kollegen Partei ergriffen.<sup>68</sup> Am Ende zog Ayter den Kürzeren und übernahm in Ankara das Amt des Chefjustizars im Handelsministerium.<sup>69</sup>

Über die Frage, welchen Eindruck Honig auf seine Zuhörer im Auditorium machte, ist wenig überliefert. Neumark beschreibt ihn als einen „etwas trockenen, aber wissenschaftlich soliden und nicht unbedeutenden Mann, der freilich nicht jene Ausstrahlungskraft hatte, die andere Kollegen besaßen“.<sup>70</sup> Serdengeçti als Verfasser einer 16-seitigen Rezension über sein Rechtsphilosophie-Lehrbuch hält gleich zu Beginn fest: „Professor Honig hat in diesem Jahr angefangen, die Vorlesungen über

---

<sup>63</sup> Antrags des Dekans vom 08.03.1934, Nr. 234 (Anhang 3 Abb. 7.1 und 7.2, S. 383 f.) einschließlich des Zustimmungsschreibens von Honig vom 01.03.1934 (Anhang 3 Abb. 8, S. 385) sowie die Bestätigung durch das Rektorat vom 15.04.1934, Nr. 404 (Anhang 3 Abb. 9, S. 386).

<sup>64</sup> Schreiben des Dekans vom 17.12.1934, Nr. 1816 (Anhang 3 Abb. 10, 387).

<sup>65</sup> *Cumhuriyet* vom 02.11.1934, S. 2 (Anhang 3 Abb. 13, S. 390). Zur Vertretung des Römischen Rechts im ersten Doktorandenjahrgang durch Honig siehe *Cumhuriyet* vom 11.12.1935, S. 2.

<sup>66</sup> Schreiben des Rektorats vom 23.12.1934, Nr. 11317. Siehe ferner den Pressebericht in *Tan* vom 11.08.1935, S. 6.

<sup>67</sup> *Çam* (Fn. 27), S. 54 f.; *Halpmann* (Fn. 24), S. 109.

<sup>68</sup> *Dalaman*, *Die Türkei in ihrer Modernisierungsphase als Fluchtland für Deutsche Exilanten*, Berlin 2001, S. 156.

<sup>69</sup> *E. Hirsch* (Fn. 48), S. 75.

<sup>70</sup> *Neumark* (Fn. 25), S. 90.

Rechtsphilosophie breitgefächert und lebendig abzuhalten, so dass seine Seminare wahrhaft großes Vergnügen bereiten; damit hat er eine gute Epoche eingeleitet.“<sup>71</sup>

Heper würdigt die Verdienste der deutschen Exilprofessoren und bezieht sich im Kontext des Verhältnisses zwischen Rechtsphilosophie und Strafrecht ausdrücklich auf Honig, der einen „konstituierenden-nachhaltigen Einfluss“ auf das türkische Recht ausgeübt habe.<sup>72</sup> Oğuz/Özkan konstatieren

„Der Professor hat seine Fachkenntnisse über das Römische Recht mit den Fachkenntnissen der Rechtsphilosophie zusammengefügt und konnte somit die Relevanz der Rechtsphilosophie aus der Perspektive des Römischen Rechts wiedergeben ... Dass heutzutage an der juristischen Fakultät [der Universität Ankara, d. Verf.] die Abteilungen für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie vorhanden und die Fächer Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ... obligatorisch sind, zeigt, dass Prof. Dr. Richard Honigs Bestrebungen um eine Einführung des Faches Rechtsphilosophie eine wichtige Rolle gespielt haben.“<sup>73</sup>

Mumcu als Vertreter der Nachfolgeneration schwärmt schließlich von Honig:

„Von ihm erzählen seine Freunde und Schüler in der Türkei begeistert. Durch ihn haben sich die türkischen Juristen die richtigen Verständnismöglichkeiten der Rechtsphilosophie geschaffen. Er ist, sozusagen, Vater der Rechtsphilosophie in der türkischen Rechtswissenschaft.“<sup>74</sup>

In diesem Sinne kann man die im Titel dieser Organisation aufgeworfene Frage, ob Honig ein *prägender* Rechtswissenschaftler war, eindeutig bejahen, was die Rechtsphilosophie in der Türkei angeht.<sup>75</sup>

In der türkischen Juristenausbildung wurde das Fach Rechtsphilosophie in der Tat zum ersten Mal durch Honig vertreten.<sup>76</sup> Von 1933 bis 1952 war es ein Pflichtfach, von 1953 bis 1982 ein Wahlfach, und ist seitdem wieder ein Pflichtfach.<sup>77</sup> Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage seines Rechtsphilosophie-Lehrbuchs erfahren wir, dass Honig zwei Stunden in der Woche Rechtsphilosophie las.<sup>78</sup> Das zweite von ihm betreute Grundlagenfach, Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte, lehrte er drei Stunden in der Woche.<sup>79</sup> Strafrechtliche Vorlesungen von Honig in

---

<sup>71</sup> *Serdengecti*, İÜHFM 1935, S. 535.

<sup>72</sup> *Heper*, D.E.Ü. Hukuk Fakültesi Dergisi (Sonderausgabe Festschrift für Tezcan) 21/2019, S. 3253 (3255).

<sup>73</sup> *Oğuz/Özkan* (Fn. 7), S. 166.

<sup>74</sup> *Mumcu*, *Digesta Turcica* 1/2005, S. 12.

<sup>75</sup> *Heper*, D.E.Ü. Hukuk Fakültesi Dergisi (Sonderausgabe Festschrift für Tezcan) 21/2019, S. 3253 (3260, 3271) weist allerdings zu Recht daraufhin, dass sich ein fruchtbarer Austausch zwischen Rechtsphilosophie und anderen Disziplinen (vor allem Strafrecht) bis heute so gut wie gar nicht entwickelt habe.

<sup>76</sup> An der juristischen Fakultät in Ankara erst ab 1941, siehe *Gürüz*, FSA 11, 2005, S. 20.

<sup>77</sup> *Gürüz*, FSA 11, 2005, S. 20 f.

<sup>78</sup> *Honig*, *Hukuk Felsefesi*, Istanbul 1935, S. 3.

<sup>79</sup> *Honig*, *Hukuk Başlangıcı ve Tarihi*, Istanbul 1935, S. 3.

seiner Istanbuler Zeit sind hingegen nicht bekannt.<sup>80</sup> Schließlich lässt sich den Presseberichten entnehmen, dass Honig auch ein gern gesehener Redner in Fachkreisen war.<sup>81</sup>

## 2. Prüfungen

In den von Professoren der juristischen Fakultät von 1938 bis 1945 herausgegebenen Jahrbüchern „Hukuk Birincileri“ wurden die jeweiligen Jahrgangsbesten honoriert, wobei deren Klausuren sowie die Anmerkungen von Professoren zu diesen Spitzenleistungen ebenfalls veröffentlicht wurden.<sup>82</sup> In der zweiten Ausgabe dieser Jahrgangsbücher findet sich eine von Honig als Vorsitzender der Prüfungskommission erstellte Klausur im Fach Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte, die folgende Fragen enthält:

- I. Welche Rechtsschulen und welche Rechtsnormen (Gesetze) sind aus der Rezeption des römischen Rechts in Europa hervorgegangen?
- II. Aus welchen Betrachtungswinkeln werden Gesetze ausgelegt und auf welchen Rechtsgebieten besteht eine Befugnis des Richters zur Vervollständigung des Gesetzes nach teleologischen Erwägungen?
- III. Beantworten Sie folgende Fragen kurz:
  - a) Welche subjektiven Rechte unterfallen dem Prinzip des öffentlichen Glaubens?
  - b) Welche vier Vertragsformen liegen den wichtigsten/originären („en esasl“) Quellen des Völkerrechts zugrunde?
  - c) Wann wurde Magna Charta verabschiedet? Und welche Rechtsinstitution wurde mit ihm geschaffen?
  - d) In welchem Land wurde zum ersten Mal die Staatsanwaltschaft geschaffen und mit welchem Gesetz erfolgte dies?

Anmerkung: Bei der dritten Frage ist es ausreichend, wenn Namen und Daten genannt werden.<sup>83</sup>

---

<sup>80</sup> Zwar spricht *Dağışan* (Fn. 4), S. 405 davon, dass Honig – „eine historische Figur eigener Art“ (S. 402) – die Studenten „durch seine Lehrtätigkeit in strafrechtstheoretische Grundlagen“ eingeführt habe; allerdings dürfte dieser Verdienst auf seine rechtsphilosophischen Vorlesungen und Beiträge zurückgehen, die sich fast selbstredend auch mit Strafrechtstheorien befasste, siehe D II 3 c.

<sup>81</sup> So beispielsweise zu den Themen: „Die Bedeutung der Rechtsidee für das positive Recht“ *Cumhuriyet* vom 28.10.1936, S. 4; „Der Einfluss der Naturrechtstheorie auf die Staatsform“, *Ulus* vom 14.12.1936, S. 2; „Schuldangemessene Strafe“, *Akşam* vom 13.05.1937, S. 3; „Altes und neues Naturrecht“, *Ulus* vom 19.02.1939, S. 2.

<sup>82</sup> Näher *Özcan*, *Adalet Dergisi* 2019, S. 569 ff.

<sup>83</sup> Aus *Özcan*, *Adalet Dergisi* 2019, S. 579 (Anhang 3 Abb. 12, S. 389).

### 3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

#### a) Überblick

Entsprechend der Ausrichtung in der Lehre und gemäß vertraglicher Verpflichtung konzentrieren sich die großen Werke von Honig im türkischen Exil auf drei Lehrbücher, die aber durch weitere zahlreiche Aufsätze im großen und kleinen Umfang ergänzt werden. Auffallend ist dabei der generelle Umstand, dass die meisten Beiträge auf einen umfangreichen Nachweisapparat in Bezug auf den Inhalt verzichten, was vermutlich daran liegt, dass Honig keine große Bibliothek zur Verfügung stand.<sup>84</sup> Umso reichhaltiger sind jedoch Anmerkungen oder Ergänzungen der jeweiligen Übersetzer, die den Werken ihre maßgebliche Bedeutung für das damalige türkische Publikum überhaupt erst verliehen haben.<sup>85</sup> Ausgehend von der handschriftlich festgehaltenen Liste seiner Publikationen, die allerdings nicht alle Veröffentlichungen beinhaltet,<sup>86</sup> und der durch Hirsch erstellten Bibliografie über juristische Veröffentlichungen in den Jahren 1934–1940<sup>87</sup> lässt sich die rege Publikations-tätigkeit von Honig im türkischen Exil wie folgt festhalten:

1. Hukuk Başlangıcı ve Tarihi Dersine Ait Hülâsa (*Zusammenfassung zur Vorlesung Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte*), 1. Aufl., 1934 (102 Seiten)
2. Die Bedeutung Istanbuls für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft (mit einer Übersetzung von Aslanlı), *Capitolium* 1934, S. 9–26, erneut abgedruckt in *Digesta Turcica* 1/2005, S. 13–21<sup>88</sup>
3. Der wahre Sinn der Lex 109 Dig. 50, 17 (mit einer Übersetzung von Abadan), *Capitolium* 1934, S. 110–134
4. Hukuk Felsefesinin Mâna ve Ehemmiyeti (*Die Bedeutung der Rechtsphilosophie*), *Hukuk Gazetesi* 1934 Nr. 3 S. 2–3

---

<sup>84</sup> So kommt etwa der Beitrag über Schuld und Strafe, *İÜHFM* 1938, S. 209 ff. oder die Bedeutung der Rechtsidee für das positive Recht *İÜHFM* 1937, S. 161 ff. ganz ohne Fußnoten oder Nachweise im Text aus, während der Aufsatz über die Kausalitätstheorie (inhaltlich identisch mit der Festgabe für Frank aus 1930), *İÜHFM* 1936, S. 169 ff., reich an Anmerkungen (nur) des Übersetzers Abadan ist. Auch in den Lehrbüchern lassen sich ähnliche Beobachtungen machen. Eine Ausnahme bildet der Aufsatz über die Prinzipien des Naturrechts bei Sophisten, *İÜHFM* 1937, S. 177 ff., der auf 115 Fußnoten zum Inhalt kommt.

<sup>85</sup> Zum gleichwohl ebenfalls bestehenden Übersetzungsproblem siehe unten D II 3 b.

<sup>86</sup> Anhang 3 Abb. 4.1–4.3, S. 375 ff.

<sup>87</sup> E. Hirsch, *İÜHFM* 1940, S. 860 ff.

<sup>88</sup> Zur Ankündigung des vorangehenden Vortrags in der Presse siehe *Cumhuriyet* vom 14.12.1933, S. 11. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich dieser Beitrag, der die Verschriftlichung seines Vortrags am 16.12.1933 darstellt, inhaltlich überschneidet, wenn nicht gar vollständig identisch ist mit dem Aufsatz über den 1400. Jahrestag der Verkündung der *Digesten*, der im Jahr 1935 als Antrittsvorlesung veröffentlicht wurde, siehe Fn. 92.

5. Hukuk Başlangıcı ve Tarihi (*Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte*), 2. Aufl., 1935 (264 Seiten)<sup>89</sup>; rezensiert von *Arsal* İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1935, S. 567–576
6. Hukuk Felsefesi (*Rechtsphilosophie*), 2. Aufl.<sup>90</sup>, 1935 (170 Seiten); rezensiert von *Serdengeçti* İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM), 1935, S. 535–550
7. Roma Hukuku (*Römisches Recht*), 1. Aufl., 1935 (300 Seiten)<sup>91</sup>
8. Digestlerin Neşrinin 1400'üncü Yıl Dönümü (*Der 1400. Jahrestag der Verkündung der Digesten*)<sup>92</sup> İstanbul Üniversitesi Açılış Dersleri, 1935, S. 19–29
9. Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht (mit einer Übersetzung von Medhi), *Capitolium* 1935, S. 9–67<sup>93</sup>
10. Hukukun Tarifine Dair (*Zum Begriff des Rechts*), *Hukuk Gazetesi*, 1935 Nr. 8, S. 5–6
11. Âmir Hukuk ve Tefsiri Hukuk (*Zwingendes und ausgelegtes Recht*), *Hukuk Gazetesi*, 1935 Nr. 9 S. 7
12. İliyet Nazarisine Dair (*Zur Kausalitätstheorie*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1936, S. 169–188
13. Ceza Gayeleri Nazariyesinin Tarihine Dair (*Zur Geschichte der Strafzwecktheorien*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1936, S. 413–426
14. Tabii Hukuk Nedir? (*Was ist Naturrecht?*), *Hukuk Gazetesi* 1936, Nr. 12, S. 9
15. Hukuk İdesinin Müsbet Hukuk İçin Ehemmiyeti (*Die Bedeutung der Rechtsidee für das positive Recht*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1937, S. 161–176<sup>94</sup>
16. Sofistlerde Tabii Hukuk Esasları (*Die Prinzipien des Naturrechts bei Sophisten*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1937, S. 177–214

<sup>89</sup>Erweiterte Fassung der Vorlesungsnotizen, die 1934 in der ersten Auflage erschienen waren, vgl. auch *Honig* (Fn. 79), S. 3.

<sup>90</sup>Die erste Auflage wird nicht aufgeführt; es ist davon auszugehen, dass der zweiten Auflage eine Herausgabe der Vorlesungsnotizen vorangegangen war, die dann zu einem Lehrbuch ausgebaut wurden.

<sup>91</sup>Zur Ankündigung in der Presse siehe *Milliyet* vom 29.12.1934, mit dem zusätzlichen Hinweis darauf, dass die Universität nunmehr auch einen Lateinkurs anbiete. Siehe ferner *Kurun* vom 21.12.1934: „Der Inhaber des Lehrstuhls für Römisches Recht, Prof. Honig, hat den Teilnehmern seiner Vorlesung angeraten, an diesem für sie eingerichteten Kurs teilzunehmen.“

<sup>92</sup>Gleichzeitig Antrittsvorlesung von *Honig* (so auch *Dölen* [Fn. 59], S. 388), was auch aus der Überschrift des Gesamtbandes „Antrittsvorlesungen an der Universität Istanbul“ hervorgeht. Vgl. auch Fn. 88.

<sup>93</sup>Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich offenbar um denselben Beitrag, den *Honig* bereits in der *Festschrift für Schmidt*, 1930, S. ff. veröffentlicht hatte.

<sup>94</sup>Basierend auf einen Vortrag, vgl. *Cumhuriyet* vom 28.10.1936, S. 4.

17. Tabii Hukuk Nazariyesinin Devletin Şekli Üzerindeki Tesiri (*Der Einfluss der Naturrechtstheorie auf die Staatsform*), Adliye Ceridesi, 1937, S. 371–382<sup>95</sup>
18. İstanbul Müderrislerinin Çok Eski Tarihi (*Die sehr alte Geschichte der Istanbuler Professoren*), Yücel Dergisi 5/1937 und 6/1937<sup>96</sup>
19. Roma Hukuku (*Römisches Recht*), 2. Aufl., 1938 (504 Seiten)<sup>97</sup>
20. Roma Hukuku Kaynaklarının Tarihi (*Die Geschichte der Quellen des Römischen Rechts*), İstanbul Baro Mecmuası 1938, S. 1–20
21. Taksir ve Ceza (*Schuld und Strafe*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFMM) 1938, S. 209–219
22. Eski ve Yeni Tabii Hukuk (*Das alte und neue Naturrecht*) Adliye Ceridesi, 1939, S. 1473–1482<sup>98</sup>
23. Eşil'e Göre Mesuliyet Meselesi (*Das Problem der Verantwortung bei Aeschylus*), Festschrift für Birsal, 1939, S. 207–224.

### b) Übersetzer Abadan als (überforderter?) Vermittler

Bevor ich auf einzelne ausgewählte Aspekte in Honigs erwähnten Werken eingehe, möchte ich noch auf den Umstand der nur mittelbaren Kommunikation zwischen dem Autor und seinem Publikum eingehen, die über den Übersetzer vermittelt wird.<sup>99</sup> Honig gehörte in dieser Frage, wie Hirsch anmerkt, zu den Glücklichen unter seinen Kollegen, weil er

„sofort zwei geeignete Dozenten (fand), die sich bereits in der jeweiligen Materie auskannten... Ich mußte zunächst mit Ersatzkräften auszukommen suchen, von denen der eine kein Jurist war, während der andere zwar eine deutsche Frau hatte, aber nur ungenügend deutsch verstand und obendrein amerikanisches Recht studiert hatte“.<sup>100</sup>

Wie wir von literarischen Klassikern wissen, ist der Erhalt des Ursprungs des übersetzten Textes sowohl in inhaltlicher als auch in sprachlicher Hinsicht von grundlegender Bedeutung und von besonderer Schwierigkeit. Dies kommt bei Abadan, aus dessen Feder alle Übersetzungen der bedeutenden Werke von Honig (außer im römischen Recht<sup>101</sup>) stammen, in der Weise zum Ausdruck, dass er bei bestimmten Ausdrücken ergänzend dazu ausführt, warum er es für passend erachtet habe, gerade diesen und nicht einen anderen Ausdruck verwendet zu haben. In den beiden

<sup>95</sup> Basierend auf einem Vortrag, vgl. Ulus vom 14.12.1936, S. 2.

<sup>96</sup> Diese beiden Aufsätze tauchen nur in der handschriftlich erstellten Publikationsliste auf.

<sup>97</sup> Zur Ankündigung des Erscheinens siehe Son Posta vom 17.09.1938, S. 15.

<sup>98</sup> Basierend auf einem Vortrag, vgl. Ulus vom 19.02.1939, S. 2.

<sup>99</sup> Zum ausgeprägten Sprachenproblem bei deutschen Exilwissenschaftlern ausführlich E. Hirsch (Fn. 48), S. 60 ff.

<sup>100</sup> E. Hirsch (Fn. 48), S. 76.

<sup>101</sup> Dort hat sich Şemseddin Talip sehr verdient gemacht, siehe Beitrag von Derinel, in diesem Band, S. 247 ff.

Rezensionen zu den Lehrbüchern über Rechtsphilosophie einerseits und Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte andererseits geht es dementsprechend an zahlreichen Stellen um die Frage, ob man diesen oder jenen Begriff doch passender mit diesem oder jenem Ausdruck hätte wiedergeben können.<sup>102</sup>

Die außergewöhnliche Herausforderung bestand seinerzeit auch darin, überhaupt korrespondierende türkische Wörter zu finden, weil die vorherrschenden Termini mehrheitlich an den osmanisch-arabisch-persischen Bestand angelehnt waren, der aber zumeist einem anderen Kontext aus der Vergangenheit entsprang. Zwei Beispiele: Abadan, der kein Strafrechtler war<sup>103</sup>, hat sichtbare Schwierigkeiten damit, den Begriff „Vergeltung“ angemessen ins Türkische zu übersetzen. Er war sich bewusst, dass der von ihm bevorzugte Ausdruck des religiös konnotierten „Keffaret“ nicht ganz dazu passte: Im Ergebnis habe er sich für diese Begrifflichkeit auch mit Blick darauf entschieden, dass „bei der Entwicklung des Strafrechts religiöse Vorstellungen eine Rolle gespielt haben“.<sup>104</sup> Mit „Kefferat“ wird gewöhnlich eine Wiedergutmachung bezeichnet, weil man sich Verfehlungen bei religiösen Geboten geleistet hat, so z.B. seinen Schwur mit Gottesbezug gebrochen hat: Als „Vergeltung“ für diesen Fehltritt ist eine Geld- oder Sachspende an zehn bedürftige Menschen für Bekleidung oder Mahlzeiten vorgesehen (Sure al-Maide, Vers 89). Natürlich bestehen hier Parallelen zum strafrechtlichen Verständnis der ausgleichenden Vergeltung; doch es existieren auch nicht unbedeutende Unterschiede: So stellt beispielsweise die strafrechtliche Vergeltung nach unserem Verständnis eine kompensierende Reaktion auf einen Normbruch in Form einer staatlichen Übelszufügung dar, während religiöse Wiedergutmachungen dem Einzelnen in seiner Innenwelt des Glaubens überlassen sind; sie können staatlich nicht erzwungen werden.

Das nächste Beispiel: Im Beitrag über Schuld und Strafe übersetzt Abadan den deutschen Begriff „Schuld“ mit „Taksir“, obwohl dieser Ausdruck – jedenfalls schon seit mehreren Jahrzehnten – für Fahrlässigkeit steht. Abadan merkt zu seiner Präferenz an: „Ich benutze den Begriff ‚Taksir‘ in der Bedeutung aller Seelenzustände, die im Widerspruch zum Gesetz stehen. Auf den ersten Blick mag der Begriff ‚Kusur‘ sympathischer erscheinen, allerdings ist er inhaltlich enger“.<sup>105</sup> Warum „Kusur“ enger sein soll als „Taksir“ und was unter „Kusur“ genau zu verstehen ist, erläutert Abadan nicht; doch viel schwerwiegender ist der Umstand, dass er mit seinem Schuldverständnis offensichtlich in (zumindest teilweise) Widerspruch zu seinem Lehrer tritt, der die Schuld – wie wir gleich sehen werden – im Kern nor-

<sup>102</sup> *Serdengeçti*, IÜHFM 1935, S. 535 (542) (mit Replik *Abadan*, IÜHFM 1936, S. 178 Fn. 2); ferner S. 547 Fn. 31; *Arsal*, IÜHFM 1935, S. 576 (571–573).

<sup>103</sup> Er promovierte in Heidelberg mit einer rechtsvergleichenden Arbeit über die Kompetenzen des Präsidenten in der Weimarer Republik und der Türkei.

<sup>104</sup> *Abadan*, als Übersetzer IÜHFM 1938, S. 209 Fn. 1.

<sup>105</sup> *Abadan*, als Übersetzer IÜHFM 1936, S. 413 Fn. 1.

mativ versteht. Ein Leser aus der Gegenwart wird durch die geschilderte Handhabung in aller Regel große Schwierigkeiten haben, den Inhalt der Aussagen im übersetzten Beitrag von Honig adäquat einzuordnen, weil es schlicht nicht zu dem passt, was wir heute an Begriffen im türkischen Strafrecht verwenden. Er muss das Wort „Taksir“ – im Text gemeint als Schuld, aber vom Leser verstanden als Fahrlässigkeit – immer durch „Kusur“ – verstanden als Schuld – ersetzen, damit die Ausführungen einen Sinn machen. Fahrlässigkeit wird übrigens in dem genannten Beitrag mit „ihmal“ übersetzt<sup>106</sup>, was aber heutzutage die Bedeutung von Unterlassen hat. Selbstverständlich haben Schuld, Fahrlässigkeit und Unterlassen bestimmte Schnitt- und Berührungspunkte untereinander; gleichwohl zeichnet sich ein fundiertes dogmatisches System durch stringente Begrifflichkeit und einheitliche Wortwahl aus, die bei der gegenwärtigen Lektüre des genannten Beitrags nicht gewährleistet erscheint.

Liest man die übersetzten Werke von Honig auf Türkisch und hätte man die Möglichkeit, das deutsche Originalmanuskript danebenzulegen, würden sicherlich noch mehr solche vermeidbaren oder unvermeidbaren Verluste an inhaltlicher Übereinstimmung und Präzision ans Tageslicht treten. Im Ergebnis lässt sich somit zur unmittelbaren Gegenwartsrelevanz von Honigs Werken in der Türkei vorab festhalten: Allein schon die ältere Sprache – ohne Wörterbuch können nur die wenigsten türkischen Leser unserer Zeit die Übersetzungen aus den 1930'er Jahren überhaupt adäquat erfassen – und die oft zu beobachtende fehlende Kohärenz zwischen den Begriffen von damals und heute führen dazu, dass Honig aus der Feder seiner Übersetzer mittlerweile ein Fall für interessierte Spezialisten ist, hingegen nichts (mehr) für die breite Masse.

Die hier geäußerte Kritik soll die Leistung der Übersetzer in keiner Weise schmälern, ganz im Gegenteil: Es bleibt ein historischer Verdienst, dass insbesondere Abadan durch seine außerordentliche Fleißarbeit gerade in dem eingangs geschilderten diffusen Umfeld eine meisterhafte Pionierleistung vollbracht hat, indem er dem türkischen Publikum den Zugang zu einer Vielzahl inhaltlich wahrlich anspruchsvoller Texte und Themen innerhalb so kurzer Zeit ermöglicht hat. Und er ist nicht bei der bloßen Übersetzung stehengeblieben; vielmehr haben seine Fußnotenerläuterungen vielfach den Bezug zum türkischen Recht erst hergestellt, was einem Fremden wie Honig in den knapp sechs Jahren seines Aufenthalts in Istanbul nicht gelingen konnte. Der Übersetzer Abadan war demnach auch aus wissenschaftlicher Sicht ein komplementärer Teil von Honigs Wirken in der Türkei.<sup>107</sup>

---

<sup>106</sup> Honig, *İÜHF* 1936, S. 212.

<sup>107</sup> Dies stellt auch Honig heraus, wenn er im Vorwort seines Lehrbuchs *Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte* schreibt (Fn. 79), S. 5: „Ich schulde meinem Arbeitskollegen Herrn Dr. Yavuz (Abadan) einen besonderen Dank. Dieser Dank beschränkt sich nicht auf die in diesem Buch erscheinende Übersetzung des Stoffs meiner Vorlesungen, sondern umfasst auch seine schnellen und sehr treffenden Hilfestellungen, die er gab, indem er zur Vervollständigung auf erforderliche Beispiele hinwies und die sehr schwierigen Definitionen ins Türkische übersetzte und diese erläuterte“.

### c) Strafrecht

Im Aufsatz über die Geschichte der Strafzwecke<sup>108</sup> sehen wir Honig als Vertreter der modernen Präventionstheorien. Allerdings sei die moderne Schule gar nicht so neu, sondern finde ihre Ansätze bereits in den klassischen Straflehren aus der Antike, die „den Gedanken der Vergeltung schon überwunden hatten“.<sup>109</sup> Honig bezieht sich dabei umfangreich auf Protagoras, der den strafenden Staat in der Rolle des erziehenden Lehrers gesehen habe; seine Ablehnung der Vergeltung beruhe auf der Wertung, dass die als Ausgleich gedachte Rache das geschehene Unrecht nicht ungeschehen mache.<sup>110</sup> Auch die Straflehre von Aristoteles orientiere sich im Anschluss an seinen Lehrer Platon an den mit der Strafe verfolgten Zwecken, so dass darin eine rationale Strafpraxis sichtbar werde.<sup>111</sup> Honig schließt seinen Beitrag mit dem Bibelzitat aus Kohelet 1/9: „Es gibt nichts Neues unter der Sonne.“<sup>112</sup>

Im Beitrag über Schuld und Strafe kommt Honig als Verfechter der normativen Schuldlehre zum Vorschein.<sup>113</sup> Die Schuld sei zunächst die innere-psychologische Verbindung des Täters zur Tat, die anschließend einer Wertung unterworfen werde. Die wertende Instanz sei die Gesellschaft, weil das gesellschaftliche Leben durch die Tat des Täters einen Schaden erleide. Der Schuldvorwurf sei daher nur gerechtfertigt, wenn sich die feindliche innere Einstellung des Täters nach außen manifestiert habe, denn negativen Einfluss auf die Gesellschaft hätten nur Taten, und keine Gedanken, Gefühle oder noch nicht als Tat sichtbare Vorhaben.<sup>114</sup> Honig erkennt in dieser Schuldbeschreibung auch die Grundlagen des Gesetzlichkeitsprinzips: Sowohl die schuldhaftige Tat als auch deren Folgen seien durch Gesetz zu bestimmen; dementsprechend müsse der Gesetzgeber eine sichtbare Haltung zum Schuldinhalt und den Strafzwecken zeigen. Allerdings flüchte er vor dieser Aufgabe, indem er nicht den Schuldinhalt und die Strafzwecke analysiere, sondern im Gesetz nur die Formen der Schuld und der Strafe regule. Doch die Wissenschaft könne sich nicht damit zufriedengeben und müsse die Frage klären, was unter Schuld zu verstehen sei und wie diese Erkenntnis zum Zwecke der Strafe stehe.<sup>115</sup>

Beachtlich sind im weiteren Verlauf seine Ausführungen zum Verbotsirrtum: Im Gegensatz zur damals einhelligen türkischen Lehre und dem alten türkischen Strafgesetzbuch (Art. 44)<sup>116</sup> geht Honig davon aus, dass die Unkenntnis über die rechtliche Lage im Falle ihrer Unvermeidbarkeit eine Strafbarkeit ausschließe. Daraus folge, dass die Schuld keinen rein psychologischen Umstand darstelle, sondern

<sup>108</sup> Siehe dazu auch *Dağayan* (Fn. 4), S. 405.

<sup>109</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416.

<sup>110</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416 (418 f).

<sup>111</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416 (424).

<sup>112</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416 (426).

<sup>113</sup> *Honig*, IÜHFM 1938, S. 215 f.

<sup>114</sup> *Honig*, IÜHFM 1938, S. 210.

<sup>115</sup> *Honig*, IÜHFM 1938, S. 211 f.

<sup>116</sup> Dazu näher *Isfen* (Fn. 3), S. 150 ff.

eine normative Wertung wiedergebe. Sollte die Auflehnung gegen die Rechtsordnung nicht vorwerfbar sein, so liege keine Schuld vor.<sup>117</sup> Dieser normative Charakter des Schuldvorwurfs habe Einfluss auch auf die Strafzwecklehre: Die Einwirkung durch Strafe auf einen vorwerfbar handelnden Täter könne nur auf Prävention gerichtet sein; die auf Vergeltung gestützte Lehre gehe von einem bloß erfolgsverursachenden Täter aus und setze auf einen Ausgleich des entstandenen Schadens nach dem insoweit gerecht erscheinenden Talionsprinzip.<sup>118</sup> Dabei könne aber – wiederum bezugnehmend auf Protagoras – das geschehene Unrecht nicht ungeschehen gemacht werden; der Vollzug der Strafe sei nicht geeignet, den durch die Straftat entstandenen Schaden zu beseitigen. Selbst die Geldstrafe fließe nicht in die Tasche des Geschädigten, sondern in die Staatskasse. Die Vergeltung sei keine Notwendigkeit für die Rechtsordnung, deren Interessen durch die Prävention ausreichend gewahrt seien; in ihr zeige sich vielmehr der Rachedanke der Bürger, der allerdings einen Fremdkörper in einem aufgeklärten Rechtssystem darstelle.<sup>119</sup>

Über Honigs Beitrag zur Lehre der Kausalität und der objektiven Zurechnung wird unsere Runde gesondert diskutieren, so dass ich mich an dieser Stelle mit einer allgemeinen Anmerkung begnügen kann: Dieser Beitrag ist in der Essenz praktisch identisch mit dem in der Festgabe für Frank aus 1930.<sup>120</sup> Ihm kommt insoweit eine fortwirkende Relevanz im türkischen Recht zu, als zahlreiche Arbeiten Bezug auf ihn nehmen, wenn es um Kausalität und Zurechnung des Erfolgs geht.<sup>121</sup> Allerdings bezweifle ich, ob das türkische Strafrecht die Lehre von Honig in ihren wesentlichen Grundzügen tatsächlich nachvollzogen hat. Über sehr lange Zeit ging nämlich die normativ begründete objektive Zurechenbarkeit in der klassisch geprägten türkischen Verbrechenslehre unter. Erst in neuerer Zeit gibt es Arbeiten, die das Potential dieses normativen Ansatzes – mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Honig<sup>122</sup>

---

<sup>117</sup> Honig, IÜHFM 1938, S. 215 f.

<sup>118</sup> Honig, IÜHFM 1938, S. 217.

<sup>119</sup> Honig, IÜHFM 1938, S. 218 f.

<sup>120</sup> Siehe vor allem Honig, IÜHFM 1936, S. 180 ff.

<sup>121</sup> So z.B. Erem, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 3/1968, S. 8; Eren, Sorumluluk Hukuku Açısından Uygun İlliyet Bağı Teorisi, Ankara 1975, S. 22, 32. Vgl. auch die Kritik in dem bis in die 2000'er Jahre hinein als *das* Lehrbuch geltenden Werk von Dönmezler/Erman, Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku. Band 1, 12. Aufl., Istanbul 1997, S. 505 ff.: Die Autoren rückten den Honig'schen Ansatz in die Nähe der „menschlichen Kausalität“, die vom italienischen Strafrechtler Antolisei entwickelt worden sei.

<sup>122</sup> Beispielhaft Başer Doğan, Ceza Hukukunda Nedensellik Bağı ve Objektif İsnadiyet, Ankara 2020, S. 149.

– erkannt haben.<sup>123</sup> Je stärker sich das türkische Strafrecht von der prägenden Klassik abkoppelt und im Rahmen der objektiven und subjektiven Zurechnung normative Elemente *bewusst* einsetzt, desto besser wird Honigs Ansatz verstanden werden – so meine Hoffnung.

#### d) Rechtsphilosophie

Während Honig in seinen früheren Werken eine Distanz zu naturrechtlichen Denk- und Begründungsansätzen pflegte<sup>124</sup>, begegnet uns die Beschäftigung mit dem Naturrecht in seiner Istanbul Zeit häufig. Der umfangreiche Aufsatz über die Prinzipien des Naturrechts bei Sophisten arbeitet nicht nur den theoretischen Ansatz dieser Strömung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum heraus, sondern setzt sich auch mit ihren Kritikern auseinander, wobei seine Sympathie für die Sophisten unübersehbar ist.<sup>125</sup>

Im Beitrag über die Bedeutung der Idee des Rechts für das positive Recht steht zu Beginn die Frage nach der Definition der Rechtsidee im Vordergrund: In der Zeit vor der Verschriftlichung und Systematisierung der Rechtsnormen habe der Mensch beim Fehlen orientierungsgebender Überlieferung nach seinem Rechtsgefühl entschieden. Das darin zum Vorschein kommende Rechtsbewusstsein sei dabei der Gerechtigkeit als dem maßgeblichen Unterscheidungsmaßstab gefolgt: Das Rechtsgefühl habe sich als gesund („sıhhatlı“) erwiesen, wenn feststand, dass man bei der Würdigung unterschiedlicher Sachverhalte stets gerecht war. Einerlei, wie sich Gesetze oder Urteile voneinander unterschieden: Der gemeinsame Bezugspunkt sei immer die Gerechtigkeit. Doch worin könne man ihren Inhalt sehen?<sup>126</sup> Auf der Suche nach der Antwort beschäftigt sich Honig mit mehreren Ansätzen und Epochen, angefangen mit der theologischen Interpretation der Gerechtigkeit über den entsprechenden Diskurs im Zeitalter der Antike bis hin zu den unterschiedlichen Strömungen in der Aufklärung mit ihren jeweiligen exponierten Vertretern. Wichtig erscheint dabei sein Hinweis, dass ein vertieftes Verständnis von juristischen Institutionen und Begrifflichkeiten nur gelingen könne, wenn man die Geschichte der Rechtsphilosophie beherrsche.<sup>127</sup> Als deutliches Bekenntnis zum Naturrecht lesen sich schließlich seine nachfolgenden Zeilen:

---

<sup>123</sup> Ünver, *Ceza Hukukunda İzin Verilen Risk*, Istanbul 1998, S. 221–352; *Karuaşlan*, *Şirket Yöneticilerinin Suç Genel Teorisi Çerçevesinde Ceza Sorumlulukları*, Ankara 2022, S. 150–168; *Dülger/Bakdur/Özkan*, CHD 2020, S. 747 ff. Auch in der Rechtsprechung gibt es die ersten ermutigenden Ansätze, siehe Türkischer Kassationsgerichtshof, 3. Strafsenat vom 01.10.2012, AZ: 2010/6651-2012/32108; 16. Strafsenat vom 15.01.2019, AZ: 2018/4590-2019/391; 16. Strafsenat vom 29.03.2019, AZ: 2019/1950–2019/2164.

<sup>124</sup> Näher dazu im Beitrag von P.-A. Hirsch, in diesem Band, S. 153 ff.

<sup>125</sup> Honig, IÜHFM 1937, S. 208 f.

<sup>126</sup> Honig, IÜHFM 1937, S. 161 f. Ebenso auf den Gerechtigkeitsgedanken abstellend in *ders.*, *Adliye Ceridesi* 1939, S. 1481.

<sup>127</sup> Honig, IÜHFM 1937, S. 169.

„Nach diesen ganzen Überlegungen kann man sich die Frage stellen: Ist es möglich, die unterschiedlichen Strömungen in ihren Einflussbereichen zu einem Ausgleich zu bringen und auf diese Weise dem Recht und dem Staat ein von Menschen maximal erreichbares Niveau an Vollkommenheit zur Verfügung zu stellen? Ja, nach meiner Auffassung ist das möglich. Wenn wir die Moral/Sittlichkeit in ihrer seit den ersten Tagen inhaltlich niemals veränderten festen Form als letzte Instanz anerkennen, wird sich der Zweck erfüllen. Das höchste weltliche Gesetz in diese Richtung ist die moralische/sittliche Ansicht des Menschen. Nur diese Ansicht kann die Gerechtigkeit verbürgen. Und ohne Gerechtigkeit macht es – nach Kant – keinen Sinn, dass Menschen auf der Erde leben.“<sup>128</sup>

Der Beitrag schließt mit einem ausführlichen Nachweis über die bezuggenommenen Werke der besprochenen Philosophen, aufgegliedert nach den jeweiligen Epochen und teils mit kurzen Erläuterungen zu den Inhalten.

Weitere naturrechtliche Argumentationsstrukturen finden sich in seinem Lehrbuch zur Rechtsphilosophie:

„Nur wenn der Staat bei der Rechtssetzung an die Rechtsidee verbunden bleibt, kann er gerechtes Recht schaffen. Ein ungerechtes Recht ist nicht nur etwas, was sich selbst widerspricht. Es bedeutet gleichzeitig die Beseitigung jeglicher Staatsräson.“<sup>129</sup>

In diesem Lehrbuch stellt Honig nach einführenden Erläuterungen zum Inhalt und der Methodologie der Rechtsphilosophie (S. 7–19) zunächst die philosophische Grundierung der Rechtsidee vor und verbindet diese mit den Grundlagen der Normentheorie (S. 20–84). Anschließend legt er die Entwicklung der Rechtsidee in der Geschichte der Rechtsphilosophie dar, wobei er insbesondere auf den deutschen Idealismus und die historische Rechtsschule eingeht (S. 85–135). Zum Schluss behandelt er das Verhältnis zwischen der Rechtsphilosophie und der Rechtsordnung (S. 145–160). Von besonderem Interesse sind seine kritischen Äußerungen über das Selbstverständnis des Nationalsozialismus, der sich völlig bewusst sei, dass er sich „parallel zur historischen Rechtsschule“<sup>130</sup> in ihrer „romantischen, irrationalen und religiösen Fundierung“<sup>131</sup> bewege.<sup>132</sup>

„Diese neue Bewegung ist zwar noch nicht in ihren Wirkungen, aber doch in ihrem Ausgangspunkt eine Wiederholung der historischen Richtung. Heute wird zwar nicht mehr vom ‚Volkgeist‘, sondern von ‚Gemeinschaftsbewusstsein‘ und ‚Volksverbundenheit‘ gesprochen. Jedoch sind diese Begriffe in Wahrheit nichts anderes als andere und neue Ausdrücke für die gleiche Sache. Auch diese Begriffe drücken wie der des Volksgeistes aus, dass an die Stelle der

---

<sup>128</sup> Honig, IÜHFM 1937, S. 170 f. Ähnliche Gedanken zum Naturrecht auch in *ders.*, Adliye Ceridesi 1939, S. 1475, 1478, 1480.

<sup>129</sup> Honig (Fn. 78), S. 160.

<sup>130</sup> Honig (Fn. 78), S. 107.

<sup>131</sup> Honig (Fn. 78), S. 106.

<sup>132</sup> Honig (Fn. 78), S. 103 ff.

individuellen Interessen die Belange der Gemeinschaft und an die Stelle der Gerechtigkeit die Sicherheit des Staates zu treten habe.“<sup>133</sup>

Trotz dieser Ähnlichkeiten im Ausgangspunkt nimmt Honig gleichwohl die historische Rechtsschule gegenüber rassistisch unterlegten Vereinnahmungen durch die Nationalsozialisten in Schutz und zeigt sich überzeugt, dass die historische Rechtsschule den „verdorbenen“ Charakter dieses Ansatzes längst erkannt hätte.<sup>134</sup>

### e) Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte

Dieses neben der Rechtsphilosophie zweite<sup>135</sup> große Lehrbuch von Honig ist für türkische Verhältnisse zu sehr auf das deutsche/europäische Recht ausgerichtet, worin natürlich kein Vorwurf sehen ist.<sup>136</sup> Der Bezug zum türkischen Recht wird auch hier durch den Übersetzer Abadan hergestellt, der in den Fußnotenerläuterungen die jeweiligen Verknüpfungen vornimmt. Als Beispiel lässt sich die Darstellung der Nichtigkeit im Privatrecht anführen, bei der Honig im Haupttext § 139 BGB wörtlich zitiert und *Abadan* in der Fußnote betont, dass das türkische Obligationenbuch in diesem Punkt eine von der deutschen Regelung „fein“ abweichende Regelung enthalte.<sup>137</sup> Das Werk widmet sich – nach einführender Klärung grundlegender Begrifflichkeiten wie Recht, Rechtsordnung und Rechtswissenschaft (S. 7–17) sowie der Darstellung der Aufteilung in Privates und Öffentliches Recht (S. 18–56) – ausführlich der historischen Entwicklung des Rechts (S. 57 bis 127). Anschließend geht es um die breit angelegte Vermittlung weiterer Grundlagen wie natürliche und juristische Personen, subjektive Rechte im privaten und öffentlichen Recht, rechtswirksame Handlungen, unerlaubte Handlungen etc. (S. 128–203). Am Ende stehen Erläuterungen zur Rechtsmethodologie (S. 204–234).

## E. Schlusswort

War Honig eine prägende Persönlichkeit in der türkischen Rechtswissenschaft? Die Frage wird man nur epochenbezogen beantworten können. In den fast sechs Jahren seiner produktiven Tätigkeit im türkischen Exil hat er an der Entwicklung der neu gegründeten Reformuniversität Istanbul mitgewirkt und dabei vor allem das Fach Rechtsphilosophie etabliert. Die Herausforderung bestand für ihn darin, in einem Land, dessen (Rechts-)Sprache, (Rechts-)Kultur und (Rechts-)Geschichte er nicht kannte, anspruchsvolle Grundlagenfächer zu vermitteln. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten hat Honig diese schwierige Aufgabe mit

<sup>133</sup> Honig (Fn. 78), S. 107.

<sup>134</sup> Honig (Fn. 78), S. 107 f.

<sup>135</sup> Zum Römischen Recht siehe *Derinel*, in diesem Band, S. 247 ff.

<sup>136</sup> So auch der Rezensent *Arsal*, *ÜHF* 1935, S. 576. Zum rechtsgeschichtlichen Ansatz von Honig und dessen Einordnung in der Frage einer „türkischen Rechtsgeschichte“ *Ozansü* (Fn. 60), S. 473 f.

<sup>137</sup> *Abadan*, als Übersetzer in *Honig* (Fn. 79), S. 216 Fn. 1.

Bravour gemeistert. Doch gleichzeitig war sein Wirken in inhaltlicher und zeitlicher Sicht begrenzt: Die zunehmende Selbstfindung der türkischen Rechtswissenschaft und die sprachliche Entfremdung zwischen den Generationen in der Türkei führten recht bald dazu, dass Honigs Werke ein Fall für interessierte Spezialisten wurden. Das aber schmälert seine Verdienste in keiner Weise: Er und seine Übersetzer werden unsere Erinnerungen auch künftig mit Respekt, Anerkennung und auch einem Schuss persönlicher Sympathie schmücken.



# Honigs Arbeiten zum römischen Recht während seines Exils in der Türkei

*Basak Derinel*

Mustafa Kemal Atatürk (1881–1938), der Gründer und Präsident der Türkischen Republik in den Jahren 1923–1938, hatte die Modernisierung und Westorientierung der Republik als sein vorrangiges Ziel. Er legte besonderen Wert auf die Reformen des Rechts- und Bildungswesens<sup>1</sup>. Im Jahr 1932 beauftragte die türkische Regierung

---

<sup>1</sup>Die Verwestlichung des Rechts – ohne formale Kolonisierung – in der Türkei begann während der Herrschaft des Osmanischen Reiches durch die Übernahme moderner kontinentaleuropäischer Gesetzbücher (z. B. das Osmanische Handelsgesetzbuch von 1850 und das Osmanische Strafgesetzbuch von 1858, die jeweils aus dem französischen *Code de commerce* von 1807 und dem französischen *Code pénal* von 1810 übernommen wurden) und die Einbeziehung der Institutionen des römischen Rechts in den Lehrplan der juristischen Ausbildung, (z. B. das osmanische Handelsgesetzbuch von 1850 und das osmanische Strafgesetzbuch von 1858, die aus dem französischen *Code de commerce* von 1807 bzw. dem französischen *Code pénal* von 1810 übernommen wurden) und die Aufnahme der Institutionen des römischen Rechts in den Lehrplan der juristischen Ausbildung durch die Initiative von Ahmed Cevdet Paşa, dem damaligen Bildungsminister und Schöpfer des osmanischen Zivilgesetzbuches (*Meccelle-i Abkam-i Adliye*) von 1868–1876, einem aufgeklärten Vertreter der Ulema. Der ultimative Ausdruck dieser „Verwestlichung“ war jedoch sicherlich die Verabschiedung des türkischen Zivilgesetzbuches von 1926 (*Türk Kanun-u Medenisi*), das auf dem Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907 basiert (in der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem 1. Januar 1912 in Kraft). Zur „juristischen Romani-

den schweizerischen Pädagogikprofessor Albert Malche mit der Reform des türkischen Universitätssystems nach westeuropäischem Vorbild<sup>2</sup>. Mit der Verwestlichung des Bildungssystems hoffte die Regierung der jungen Republik, die Modernisierung des Landes zu beschleunigen<sup>3</sup>. Infolge des Malche-Berichts beschloss die

---

sierung“ in der Türkei siehe *Ortaylı, Laïcité et romanisation du droit dans l'État ottoman et la République turque* [Laizismus und Romanisierung des Rechts im Osmanischen Staat und in der Türkischen Republik], in: A. Petitat (Hg.), *Être en société. Le lien social à l'épreuve des cultures*, Québec 2010, S. 233–242. Zum Einfluss der europäischen Gesetzbücher auf das türkische Privatrecht und insbesondere zur „Rezeption“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches siehe u.a. *Tandoğan, L'influence des codes occidentaux sur le Droit privé turc, en particulier la réception du Code civil suisse en Turquie* [Der Einfluss westlicher Gesetzbücher auf das türkische Privatrecht, insbesondere die Rezeption des Schweizer Zivilgesetzbuches in der Türkei], *AÜHFD* 1965–66, S. 17–29; *Karaman, La recezione del Codice civile svizzero nella Turchia repubblicana* [Die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der republikanischen Türkei], *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* 2009, S. 219–238; *Atamer, Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei*, *RabelsZ* 2008, S. 723–754. Zu Atatürk und der Universitätsreform von 1933, siehe *Widmann, Atatürk ve Üniversite Reformu* [Exil und Bildungshilfe], ins Türkische übersetzt von Kazancıgil/Bozkurt, Istanbul 1999; *Namal/Karakök, Atatürk ve Üniversite Reformu (1933)* [Atatürk und die Universitätsreform (1933)], *Yükseköğretim ve Bilim Dergisi* [Zeitschrift für Hochschulbildung und Wissenschaft] 2011, S. 27–35. Zu den ersten Errungenschaften der neuen Republik im Bereich der Hochschulbildung gehörte die Eröffnung einer neuen Hochschule für Rechtswissenschaften, die 1925 Juristen für eine Neuordnung des Rechts ausbilden sollte. Die *Ankara Hukuk Mektebi* (Juristische Hochschule Ankara) wurde am 5. November 1925, zwei Jahre nach Ausrufung der Republik, gegründet. Die Gründung der Universität Ankara war eine persönliche Initiative Atatürks mit dem Ziel, die Grundlagen seiner Prinzipien und Revolutionen zu schaffen und diese Prinzipien und Ideen, die Ausdruck von Modernität, Wissenschaft und Aufklärung sind, landesweit zu verbreiten, zu verankern und zu verteidigen (online unter: <https://en.ankara.edu.tr/about/profile-history/history/>, abgerufen am 20.05.2023).

<sup>2</sup> *Malche, İstanbul Üniversitesi Hakkında Rapor* [Bericht über die Universität Istanbul], Istanbul 1939; online unter: <https://acikerisim.tbmm.gov.tr/xmlui/bitstream/handle/11543/930/197000578.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, abgerufen am 14.09.2022. Albert Malche war jedoch nicht der erste, der eingeladen wurde, Vorschläge für eine Universitätsreform zu entwickeln. John Dewey von der Columbia University zum Beispiel wurde noch vor Malche eingeladen, nämlich 1924. John Deweys Bericht von 1924 und seine Empfehlungen für das türkische Bildungssystem finden Sie unter *Dewey, Türkiye Maarifi Hakkında Rapor* [Bericht über das türkische Bildungswesen], Istanbul 1939, online unter: <https://acikerisim.tbmm.gov.tr/xmlui/bitstream/handle/11543/928/197000571.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, abgerufen am 14.09.2022.

<sup>3</sup> In seiner Rede bei der Einweihungsfeier der neuen Istanbuler Universität am 1. August 1933 brachte der stellvertretende Bildungsminister Dr. Reşit Galip die wachsende Unzufriedenheit mit Darülfünun wie folgt zum Ausdruck: „Es gab große politische Veränderungen und Schwankungen im Land. Die Universität (Darülfünun) spielte weiterhin die Rolle eines neutralen Zuschauers. Auf dem Gebiet der Wirtschaft fanden wichtige Veränderungen statt. Dem Darülfünun schienen diese völlig gleichgültig zu sein. Es wurden grundlegende Änderungen im Gesetz vorgenommen. Darülfünun begnügte sich damit, die neuen Gesetze in seinen Lehrplan aufzunehmen. Es gab eine Schriftreform und eine Bewegung für die Nationalisierung der Sprache; der Darülfünun war daran in keiner Weise interessiert. Die

Regierung, die Autonomie der Darülfünun einzuschränken, die Einrichtung in die Universität Istanbul unter der Leitung des Ministeriums für nationale Bildung umzuwandeln<sup>4</sup>, zwei Drittel des Lehrkörpers zu entlassen<sup>5</sup> und Akademiker aus dem Westen einzustellen<sup>6</sup>. Diese Bildungsreformen in der Türkei fielen zeitlich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland und dem Ausschluss

---

Bewertung einer neuen Geschichte durchzog das ganze Land im Sinne einer nationalen Bewegung. Um das Interesse der Darülfünun daran zu wecken, war es notwendig, drei Jahre zu warten und sich zu bemühen. Der Istanbuler Darülfünun verstummte schließlich, zog sich in sein eigenes Gehäuse zurück und wurde durch eine mittelalterliche Isolation vollständig von der Außenwelt abgeschnitten (*Memlekette büyük politik ve dalgalanmalar olmaktadır. Üniversite (Darülfünun) bunun karşısında tarafsız seyirci rolünü sürdürdü. İktisat alanında önemli değişimler olmaktadır. Darülfünun bunlarla tamamen ilgisiz görünüyor. Hukukta köktenci değişiklikler yapıldı. Darülfünun yalnızca yeni kanunları ders programlarına almakla yetindi. Yazı reformu yapılmış, dilin özleştirilmesi hareketi başlamıştı; Darülfünun bununla hiçbir surette ilgilenmiyordu. Yeni bir tarih değerlendirilmesi ulusal bir hareket anlamında bütün ülkeyi sarmıştı. Darülfünun'un buna karşı ilgisini uyandırmak için, üç yıl beklemek ve çabalar sarf etmek gerekti. İstanbul Darülfünunu en sonunda sustu, kendi ka-buğuna çekildi ve adeta bir ortaçağ yalıtılmışlığıyla dış dünyadan tamamen koştü.*)“ Zitiert in Hirsch, Dünya Üniversiteleri ve Türkiye’de Üniversitelerin Gelişmesi, [Weltuniversitäten und Entwicklung der Universitäten in der Türkei]. Band I, 2. Aufl., Ankara 1998, S. 312.

<sup>4</sup>Die Einschränkung der Autonomie der Darülfünun entsprach in der Tat der Empfehlung von Malche in seinem Bericht. Siehe *Malche* (Fn. 2), S. 5: „Je besser die wissenschaftliche Autonomie einer staatlichen Universität gewährleistet ist, desto angemessener ist die Verantwortung des Staates für die Auswahl des Verwaltungs- und Lehrpersonals der Universität... Es muss verhindert werden, dass die Autonomie den Charakter von Entfremdung und Selbstgenügsamkeit annimmt (Bir devlet darülfünunu için ilmi hürriyetin temini ne kadar iyi ise, darülfünunun heyeti idariye ve talimiyesinin intihabında hükümetin mesuliyet tekabül eylemesi de o derece muvaffaktır... Muhtariyetin, bir nevi uzaklaşış ve kendi kendine kalış mahiyeti almasına mani olmak lazım gelir)“. Atatürk analysierte den Bericht von Professor Malche über den Istanbuler Darülfünun sorgfältig, unterstrich die Zeilen, die er für wichtig hielt, und machte sich Notizen. Er schrieb 81 Notizen zu den Meinungen und Erkenntnissen des Berichts, nummerierte sie und gab eine allgemeine Bewertung ab. Atatürk schrieb Folgendes in sein Notizbuch mit dem Vermerk „wichtig“: „(1) Die Istanbul Darülfünun wurde abgeschafft; an ihrer Stelle wird die Istanbuler Universität gegründet. (2) Das Bildungsministerium ist für ihre Gründung verantwortlich“. Siehe *Özata*, Atatürk, Bilim ve Üniversite [Atatürk, Wissenschaft und Universität], Ankara 2007, S. 142–149.

<sup>5</sup>Laut der am 1. August 1933 in der Zeitung Cumhuriyet unter dem Titel „Das Personal der neuen Universität (Yeni Üniversitenin Kadrosu)“ veröffentlichten Nachricht wurden nur neunundfünfzig der einhunderteinundfünfzig Professoren der aufgelösten Darülfünun an der neuen Universität zugelassen. Mişon Ventura, der am Darülfünun römisches Recht lehrte, ist ebenfalls unter diesen neunundfünfzig zu finden.

<sup>6</sup>Nr. 12 von Atatürks Notizen zum Bericht von Malche ist für den Universitätsdozenten bestimmt und bezieht sich auf die Ausbildung des Personals: „Darülfünunun hat keine Lehrer. Vorläufig ist es notwendig, sie aus dem Ausland zu holen. Danach ist es notwendig, unsere eigenen Kinder an ausländischen Universitäten auszubilden.“ Siehe *Özata* (Fn. 4), S. 144.

deutsch-jüdischer Akademiker von den deutschen Universitäten zusammen<sup>7</sup>. Dieses Zusammentreffen eröffnete die Türen für einen bemerkenswerten intellektuellen Austausch: Albert Malche und Philipp Schwartz gründeten eine Organisation zur Unterstützung der Auswanderung vieler Akademiker aus Deutschland in die Türkei, was zu einem Zustrom führte, der viele Studenten an türkischen Universitäten beeinflusste<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Siehe die Kommentare von *Ergin*, Cultural encounters in the social sciences and humanities: western émigré scholars in Turkey, History of the Human Sciences 2009, S. 105 (106): „Two historical turning points in the year 1933 created the foundation for peculiar intellectual encounters under unexpected conditions. On one hand, when the Nazis seized power in Germany, many German scholars known to be Jewish or socialist left the country for fear of persecution. Main destinations for these scholars were the unoccupied capitals of Europe (especially London), Palestine, Latin America (especially Brazil, Mexico and Peru), and the United States.... The year 1933 also witnessed a major effort in Turkey to reorganize higher education. The Turkish Republic at that time was undertaking preparations to commemorate its tenth anniversary, and the ruling reformers seemed intent on dismantling the old university system which they viewed as the ideological gatekeeper of the *ancien régime*. Following the elimination of all opposition in the Turkish parliament in the second half of the 1920s, the government had introduced major reforms in education immediately; however, the greatest confrontation with the Ottoman past materialized with the plans to reform the Darülfünun (literally, the House of Knowledge), the Ottoman institution of higher education established in permanent form in 1900. Until 1933, a major obstacle to instituting a university more friendly to the new secular regime was the lack of academic personnel. In the summer months of 1933 – just a few months before the beginning of the new academic year – the Turkish reformers were desperately looking for a way to overhaul the university system. Hitler created the perfect opportunity for them“.

<sup>8</sup> Siehe hierzu *Reisman*, Jewish Refugees from Nazism, Albert Einstein, and the Modernization of Higher Education in Turkey (1933–1945), Aleph 2007, S. 258–261: „Albert Malche (1876–1956), a Swiss professor of pedagogy, was invited to Turkey in 1932 to prepare a report on the Turkish educational reform. His *Rapport sur l'Université d'Istanbul* was submitted on May 1932. Less than a year later, Hungarian-born Frankfurt pathologist Dr. Philipp Schwarz (1894–1977), among the first of those dismissed from their posts by the Nazis, fled with his family to Switzerland. Schwarz's father-in-law was Prof. Sinai Tschulok (1875–1945), who had taken refuge in Switzerland after the 1905 Russian Revolution and was a close friend of Albert Malche's. Malche, recognizing a double opportunity to save lives while helping Turkey, contacted Schwarz. In March 1933, Schwarz established the *Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler Ausland* (Emergency Assistance Organization for German Scientists) to help persecuted German scholars secure employment in countries willing to receive them. Predisposed to German science and culture and recognizing opportunity that presented itself, Turkey invited Philipp Schwarz Ankara at Albert Malche's recommendation. To their meeting on July 5, 1933, Schwarz brought with him the resumes of the members of the *Notgemeinschaft*, while Turkish Minister of Education Resit Galip (1893–1934) arrived with a complete list of the vacant professorships at Istanbul University. Their mission was to select individuals with the highest academic credentials in disciplines and professions most needed in Turkey. After nine hours of negotiations, agreement was reached on candidates for the Istanbul professorships, 33 in number, all of them members of the *Notgemeinschaft*. All the appointments had to be approved by the Nazi government, even though it had forced the dismissal of all the candidates. It must be emphasized that it was clearly understood from

Im Herbst 1933 begannen die ersten, mehr als dreißig Professoren, darunter der Göttinger Rechtsprofessor Richard Honig<sup>9</sup>, an der Universität Istanbul zu lehren<sup>10</sup>. Laut den Archiven der juristischen Fakultät der Universität Istanbul wurde Honig, der am 15. November 1933 in der Türkei ankam und seinen Dienst antrat, zusätzlich zu der Professorenstelle auf dem Gebiet der „Einführung und Geschichte des Rechts“ und der „Rechtsphilosophie“<sup>11</sup> am 26. Dezember 1934 zum Professor für

---

the outset that the German professors would stay in Turkey only until their Turkish pupils could take over. Five-contracts were the rule. Courses were to be taught in Turkish as soon possible, using textbooks that had been translated“. Deshalb *Neumark*, *Zuflucht am Bosphorus. Deutsche Gelehrte, Politiker und Künstler in der Emigration 1933–1953*, Frankfurt a. M. 1980, S. 13, stellte fest, dass drei Revolutionen zusammenkamen, um das „Wunder“ von 1933 in der Türkei zu bewirken: Die russische im Jahr 1905, die türkische im Jahr 1923 und die nationalsozialistische im Jahr 1933. Laut der von der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland in Zusammenarbeit mit dem London Academic Council erstellten „*List of Displaced German Scholars*“ verloren in der ersten Hälfte der 1930er Jahre 1.639 deutsche Wissenschaftler ihre Stelle. Nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland stieg diese Zahl auf über 2.000. Mehr als einhundert derjenigen, die ihre akademische Stellung verloren, waren Juristen, was etwa 26 Prozent des Personals der juristischen Fakultäten ausmachte. Etwa 60 Prozent der in den 1930er Jahren von den deutschen Universitäten entlassenen Wissenschaftler gingen ins Exil. Siehe *Kmak*, *The Impact of Exile on Law and Legal Science 1934–64*, in: Tuori/Björklund (Hg.), *Roman Law and the Idea of Europe*, London 2019, S. 15. Am 1. Februar 1934 schrieb Dr. Karl Brandt (1899–1975), der Geschäftsführer der Notgemeinschaft, aus New York: „Den ersten großen Erfolg erzielte die Notgemeinschaft in den Verhandlungen mit der türkischen Regierung, bei der sie durchsetzte, dass 33 deutsche Professoren an die Universität Istanbul berufen wurden. Über die Berufung einer größeren Zahl deutscher Privatdozenten dorthin schweben aussichtsreiche Verhandlungen“. In einem vertraulichen Rundschreiben mit dem Jahresbericht für 1935–36 (undatiert) berichtet die Notgemeinschaft, dass sie weitere 8 „stabile“ (d.h. für eine bestimmte Vertragsdauer) Stellen für Wissenschaftler in der Türkei gesichert hat. Kopien beider Dokumente befinden sich im Albert-Einstein-Archiv, Jüdische und Nationale Universitätsbibliothek.

<sup>9</sup> Über Professor Richard Honig siehe *Huber*, *Richard Martin Honig (1890–1981)*. Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745–765.

<sup>10</sup> Am 31. Juli 1933 wurde die Darülfünun per Regierungsdekret geschlossen, um alle bestehenden Verträge mit Lehrkräften auf Lebenszeit zu kündigen. Bereits am nächsten Tag wurde die Universität Istanbul eröffnet, die die Räumlichkeiten der Darülfünun nutzte. Der Lehrkörper bestand aus einigen Mitgliedern der ehemaligen Fakultät, die durch mehr als dreißig weltbekannte deutsche Emigranten, die auf dem Weg in die Türkei waren, ergänzt wurden. Die meisten der leitenden Dozenten erhielten den Titel Ordinarius. Die Verträge waren individuell und befristet, aber verlängerbar; sie enthielten keine Pensionsansprüche. Am 25. Oktober 1933 trafen die ersten Eingeladenen in Istanbul ein (siehe *Le Journal d’Orient*, October 20, 1933). Siehe in *Reisman* (Fn. 8), S. 261–262.

<sup>11</sup> Emre Dölen erwähnt, dass bei der Aufteilung der Lehrstühle einige Probleme auftraten. Der Autor führt aus, dass Richard Honig für den Lehrstuhl für „Rechtsphilosophie“ und „Einführung in die Rechtswissenschaft“ eingeladen wurde und sein Vertrag entsprechend abgeschlossen wurde, aber Ferit Ayiter, der bei Julius Binder in Göttingen in Rechtsphilosophie promoviert hatte, wurde dieser Lehrstuhl vom Bildungsministerium ebenfalls zugesagt. Als Honig sich gegen die Umsetzung seines Vertrages wehrte, reiste Ferit Ayiter „äußerst verärgert“ nach Ankara und nahm eine Stelle im Wirtschaftsministerium an. (Siehe *Dölen*, *Türkiye Üniversite Tarihi IV: İstanbul Üniversitesi (1933–1946)* [Universitätsgeschichte der Türkei IV: Die Universität Istanbul (1933–1946)], İstanbul 2010, S. 74.

römisches Recht ernannt. Gleichzeitig wurde auch Andreas B. Schwarz<sup>12</sup> aufgrund seiner Spezialisierung auf das „Römisches Recht“ zum Professor für Römisches Recht ernannt<sup>13</sup>.

Honig unterrichtete als Professor an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul bis zum Jahr 1939. Anschließend verließ er die Türkei und wanderte in die Vereinigten Staaten aus. Grund dafür war laut Barbara Huber seine Angst vor einer möglichen deutschen Invasion der Türkei nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs<sup>14</sup>.

Während der sechs Jahre, die er in Istanbul lebte, hielt Honig nicht nur Lehrveranstaltungen an der Fakultät ab, sondern verfasste auch zahlreiche Werke. Unter diesen Werken sind nur seine 1934 erstmals veröffentlichten Bücher „Einführung in das Recht und die Rechtsgeschichte“<sup>15</sup>, „Rechtsphilosophie“, ebenfalls 1934<sup>16</sup>, und „Vorlesungen über das römische Recht“, 1935<sup>17</sup>, zu erwähnen. Honig verfasste auch zahlreiche Abhandlungen für die Akademie der Republikanischen Türkei ver-

---

<sup>12</sup> Über Andreas Schwarz, siehe: *Hamza*, András Bertalan Schwarz, der auch international hochangesehene Romanist, Papyrologe und Privatrechtler (1886–1953), *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae Sectio Iuridica* 2000, S. 215–221.

<sup>13</sup> Der in *Tan* am 11. August 1935 veröffentlichte Artikel mit dem Titel „Professor für Römisches Recht“ enthält die folgenden Informationen: „Letztes Jahr hat Professor Honig den Kurs über Römisches Recht an der Rechtsfakultät in Istanbul gehalten. In diesem Jahr wird dieser Kurs von Professor Schwarz gehalten. Diese beiden Professoren werden abwechselnd für ein Jahr den Lehrstuhl für Römisches Recht besetzen. Das Programm für römisches Recht wurde erheblich geändert, und dieser Kurs wurde aus dem zweiten Jahr herausgenommen und nur noch in das erste Jahr aufgenommen. Gleichzeitig wurde das Verfahren verkürzt und das Verfahrensrecht abgeschafft (Geçen yıl İstanbul Hukuk Fakültesi'nde Roma Hukuku dersini Profesör Honig vermişti. Bu yıl bu ders Profesör Schwarz tarafından verilecektir. Bu iki profesör bir yıl boyunca dönüşümlü olarak Roma Hukuku kürsüsünü işgal edeceklerdir. Roma Hukuku programında önemli değişiklik yapılmış, bu ders ikinci sınıftan kaldırılmış, yalnız birinci sınıfa konmuştur. Ders aynı zamanda ders kısaltılmış, davalar usulü hukuku kaldırılmıştır)“.

<sup>14</sup> Zitiert von *Mumcu*, in: Über Prof. Dr. Richard Honig, *Digesta Turcica* 2005, S. 11 (12).

<sup>15</sup> *Honig*, *Hukuk Başlangıcı ve Tarihi Dersine Ait Hülâsa* [Zusammenfassung der Einführung in das Recht und die Rechtsgeschichte], ins Türkische übersetzt von Yavuz (Abadan), Istanbul 1934; *Honig*, *Hukuk Başlangıcı ve Tarihi* [Einführung in das Recht und die Rechtsgeschichte], 2. Aufl., ins Türkische übersetzt von Yavuz (Abadan), Istanbul 1935. Für die Buchbesprechung siehe *Arsal*, *İÜHFİM* 1935, S. 567–576.

<sup>16</sup> *Honig*, *Hukuk Felsefesi* [Die Rechtsphilosophie], 2. Aufl., ins Türkische übersetzt von Yavuz (Abadan), Istanbul 1935. Für die Buchbesprechung siehe *Serdengeçti*, *İÜHFİM* 1935, S. 535–550.

<sup>17</sup> *Honig*, *Roma Hukuku Dersleri* [Vorlesungen über das römische Recht], ins Türkische übersetzt von Şemsettin Talip (Diler), Istanbul 1935; *Honig*, *Roma Hukuku* [Römisches Recht], ins Türkische übersetzt von Şemsettin Talip (Diler), Istanbul 1938.

fasste sowie erlernte und beherrschte während seines Aufenthalts in der Türkei offenbar auch die türkische Sprache<sup>18</sup>. Honig leistete auch einen Beitrag zu den öffentlichen Lehrveranstaltungen seiner Institution, der Rechtsfakultät der Universität Istanbul, indem er in verschiedenen Teilen der Türkei Vorträge hielt. Daher sollte er nicht als jemand betrachtet werden, der nur seine Verpflichtungen erfüllt hat. Bekanntlich wurde von jedem ausländischen Professor erwartet, dass er innerhalb eines kurzen Zeitraums von drei Jahren Arbeiten in seinem Fachgebiet verfasst und Türkisch lernt. Die Tatsache, dass Honigs Werke in türkischer Sprache veröffentlicht wurden, ist ein wichtiger Nachweis für sein Engagement für die junge türkische Republik und seinen Wunsch, zur Bildung der neuen türkischen Generationen beizutragen<sup>19</sup>.

Vor der Darstellung von Honigs Arbeiten auf dem Gebiet des römischen Rechts in der Türkei, insbesondere seines Beitrags zur Lehre des römischen Rechts während seines Exils in Istanbul, soll ein kurzer Überblick über die Geschichte der Ausbildung im römischen Recht in diesem Land gegeben werden.

---

<sup>18</sup>Laut dem Artikel „Ausländische Professoren an der Universität und Türkisch (Üniversitede Ecnebi Profesörlere ve Türkçe)“, der am 1. März 1936 in der Zeitung *Son Posta* veröffentlicht wurde, belegte Professor Honig den ersten Platz bei den Vorlesungen in türkischer Sprache: „Es ist sicher, dass die Istanbuler Universität von den wertvollen ausländischen Professoren mit internationalem Ruf profitierte... Der einzige Mangel dieser angesehenen Männer war, dass sie die Kurse in einer Fremdsprache unterrichteten, und es bestand die Möglichkeit, dass die Assistenten bei der Übersetzung verwirrt waren und die Studenten Schwierigkeiten beim Verständnis hatten. Das Kulturministerium hatte diesen Nachteil bedacht und vorgeschrieben, dass ausländische Professoren die türkische Sprache erlernen sollten. Herr Honig, einer der Professoren der juristischen Fakultät, gewann den ersten Preis. Er lernte Türkisch vor seinen anderen Kollegen. Vor einigen Tagen begann er, seine Verpflichtung zu erfüllen, indem er zum ersten Mal eine türkische Vorlesung hielt... (Istanbul Üniversitesine getirilmiş olan beynelmînel şöhretli değerli ecnebi profesörlere istifade edildiği muhakkak... Bu seçme zatların tek kusurları dersleri yabancı dilde okutmaları, muavinler için tercümede karışıklık, talebe için de anlamakta güçlük ihtimalleri bulunması idi. Kültür Bakanlığı da bu mahzuru düşünerek ecnebi profesörlerin Türk dilini öğrenmelerini şart koşmuştu. Hukuk fakültesi profesörlerinden Bay Honig bu işte birinciliği kazandı. Türkçeyi öteki arkadaşlarından önce öğrendi. Bir kaç gün evvel de ilk defa olarak bir Türkçe ders vererek teahhüdünü yerine getirmeye başladı...)“. Nach den Nachrichten in Ulus vom 14. Dezember 1936 hielt Honig seinen Vortrag über die Auswirkungen der Naturrechtstheorie auf die Staatsformen in türkischer Sprache. In dem Zeitungsartikel hieß es, dass Richard Honig den Vortrag in türkischer Sprache mit seinem eigenen klaren Ausdruck hielt. Die Abfolge der Erklärungen, die von den Unterbrechungen durch Übersetzungen verschont blieb, sorgte so für ein kontinuierliches Interesse der Zuhörer während der gesamten Konferenz.

<sup>19</sup>Siehe *Mumcu*, A complementary Note on the Biography of Richard Honig [Eine ergänzende Anmerkung zur Biographie von Richard Honig], *Digesta Turcica* 2006, S. 223.

## A. Die Entwicklung der Ausbildung im römischen Recht in der Türkei

Die Verwestlichung des Osmanischen Reiches führte dazu, dass das römische Recht zum ersten Mal in die Lehrpläne der damaligen „Universitäten“ aufgenommen wurde. Tatsächlich ist die im Jahr 1874 gegründete Mekteb-i Hukuk-i Sultani (Rechtsschule von Sultani)<sup>20</sup> die erste Schule in der Geschichte der Türkei, an der römisches Recht gelehrt wurde<sup>21</sup>. Die juristische Fakultät von Sultani hat in jedem akademischen Jahr ein vertieftes Studium des römischen Rechts in ihren Lehrplan aufgenommen. Im ersten Studienjahr wurden die Kurse „Institutionen des römischen Rechts (aus historischer Sicht)“ und „Vergleichendes römisches Recht“ angeboten. Im zweiten, dritten und vierten Studienjahr wurde der Kurs „Vergleichendes römisches Recht“ angeboten<sup>22</sup>. An der juristischen Fakultät von Sultani umfasste der Unterricht im römischen Recht Themen wie das Personenrecht, die Ehe, die *patria potestas*, die Vormundschaft, Schenkungen und einige Aspekte der Erbfolge<sup>23</sup>. Der Kurs zum römischen Recht wurde vom Präsidenten der Schule, M.D. Hollys, gehalten, während der Kurs zur Geschichte der römischen Gerichte von M. Goold geleitet wurde<sup>24</sup>. An der juristischen Fakultät von Sultani dauerte die Ausbildung vier Jahre und war nicht nur in türkischer Sprache, sondern auch in Französisch möglich<sup>25</sup>. Am Ende der vier Jahre wurde eine Dissertation verteidigt<sup>26</sup>, und bei Zustimmung durch die Jury erhielt der Student den Dokortitel<sup>27</sup>. Im Jahr 1881 wurde die erste Doktorarbeit „Du commodat ou prêt à usage“ von Rupen Ohannes

<sup>20</sup> Die Sultaniye Rechtsschule wurde in der Struktur des von den Franzosen gegründeten Galatasaray Lycée gegründet, siehe, *Gedikli*, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ne Zaman Kuruldu? [Wann wurde die juristische Fakultät der Universität Istanbul gegründet?], İÜHF 2011, S. 91 (92).

<sup>21</sup> *Kayak*, Kuruluşundan Bugüne İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi'nde Roma Hukuku Dersleri [Kurse im Römischen Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul seit deren Gründung], İÜHF 2012, S. 453 (458). Zur Bedeutung und Methodik des römischen Rechtskurses in der Ausbildung von Juristen vom Osmanischen Reich bis heute siehe *Apaydn/Franchi*, L'importanza e la metodologia del corso di diritto romano nella formazione del giurista dall'impero ottomano ad oggi [Die Bedeutung und Methodik des römischen Rechtskurses in der Juristenausbildung vom Osmanischen Reich bis heute], in: Piro (Hg.), *Scritti per Alessandro Corbino*. Band 5, Tricase 2016, S. 277–300.

<sup>22</sup> *Apaydn/Franchi* (Fn. 21), S. 284.

<sup>23</sup> *Kayak* (Fn. 21), S. 461.

<sup>24</sup> *İhsanoğlu*, Dârulfünûn Tarihçesine Giriş (II) Üçüncü Teşebbüs: Dârulfünûn-ı Sultani [Einführung in die Geschichte von Dârulfünûn (II) Dritter Versuch: Dârulfünûn-ı Sultani], *Belleten* 1993, S. 212.

<sup>25</sup> *Ergin*, Türkiye Maârif Tarihi [Geschichte des Bildungswesens in der Türkei]. Band 2, Istanbul 1939, S. 584

<sup>26</sup> *İhsanoğlu* (Fn. 24), S. 210; *Kayak* (Fn. 21), S. 461; *Apaydn/Franchi* (Fn. 21), S. 284–285.

<sup>27</sup> *İhsanoğlu* (Fn. 24), S. 210; *Kayak* (Fn. 21), S. 461; *Apaydn/Franchi* (Fn. 21), S. 285.

Karakaşyan sowohl in türkischer als auch in französischer Sprache verfasst<sup>28</sup>. Das Thema wurde mittels der vergleichenden Methode behandelt, wobei ein Vergleich zwischen dem osmanischen Zivilrecht (insbesondere den Bestimmungen des *Mecelle* zum *commodatum*) und dem *commodatum* im römischen Recht durchgeführt wurde<sup>29</sup>.

In der Mekteb-i Hukuk (Rechtsschule), die im Jahr 1878 nach der Aussetzung der Ausbildung in der Mekteb-i Hukuk-i Sultani gegründet wurde, wurden die Kurse zum römischen Recht unter dem Titel „Geschichte des römischen Rechts“ fortgesetzt. Diese Kurse wurden im ersten oder zweiten Jahr der juristischen Fakultät von Said Bey, dem Chefredakteur der Zeitung *Vatan*, gehalten. Leider wurden die Kurse zum römischen Recht in den folgenden Jahren drastisch gekürzt, bis sie nicht mehr im Lehrplan der Schule enthalten waren<sup>30</sup>. Im Jahr 1895 schlug Rupen Ohannes Karakaşyan vor, das römische Recht nach der vergleichenden Methode und unter Berücksichtigung der französischen Gesetzbücher zu lehren. Dieser Vorschlag konnte sich nicht durchsetzen und wurde vom damaligen Schulleiter mit der Begründung, dass die Kurse im islamischen Recht hervorragend seien und keine Notwendigkeit bestehe, Kurse im römischen Recht einzurichten, endgültig abgelehnt<sup>31</sup>.

Nach der Gründung der „Darülfünun-u Şahane“ im Jahr 1900 wurde die zuvor gegründete Rechtsschule der Darülfünun angegliedert und erhielt 1919 den Status als Fakultät mit eigener Rechtspersönlichkeit<sup>32</sup>.

Bis zur Universitätsreform von 1933, insbesondere ab 1925, wurden die Vorlesungen über römisches Recht von Mişon Ventura gehalten<sup>33</sup>. Tatsächlich war Ventura einer der wenigen Mitglieder des Darülfünun, die ihre Position nach der Gründung der „neuen“ Istanbuler Universität, die im Anschluss an den Malche-Bericht erfolgte, beibehielten<sup>34</sup>. Im akademischen Jahr 1916–1917 wurden die Vorlesungen

---

<sup>28</sup> Akman, Türkiye’de Hukuk Alanında Yapılan İlk Doktora Tezi [Die erste Doktorarbeit auf dem Gebiet des Rechts in der Türkei], *Türk Hukuk Araştırmaları Dergisi* 2006, S. 65 (70–71). Siehe auch *Apaydın/Franchi* (Fn. 21), S. 285.

<sup>29</sup> *Kayak* (Fn. 21), S. 461.

<sup>30</sup> *Kayak* (Fn. 21), S. 461–462.

<sup>31</sup> *Kayak* (Fn. 21), S. 462; *Apaydın/Franchi* (Fn. 21), S. 285.

<sup>32</sup> *Kayak* (Fn. 21), S. 462.

<sup>33</sup> *Kayak* (Fn. 21), S. 462. Er lehrte auch Rechtsvergleichung, indem er einen Vergleich zwischen *Mecelle* und dem französischen und deutschen Gesetzbuch anstellte. Siehe *Oğuz*, The Role of Comparative Law in the Development of Turkish Civil Law [Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Entwicklung des türkischen Zivilrechts], *Pace Int’l L. Rev.* 2005, S. 380. Siehe auch *Apaydın/Franchi* (Fn. 21), S. 285–286.

<sup>34</sup> Siehe *sub* Fn. 5.

des zweiten Studienjahres von Ventura in einem von seinen Studenten in osmanischer Sprache verfassten Buch gesammelt<sup>35</sup>. Im Jahr 1934 wurde sein Buch über römisches Recht in türkischer Sprache veröffentlicht<sup>36</sup>. Dieses Buch besteht aus zwei separaten Teilen. Im ersten Teil wird die römische Geschichte im Kontext historischer und sozialpolitischer Ereignisse untersucht<sup>37</sup>. Der zweite Teil widmet sich der Geschichte des römischen Rechts und behandelt spezifische Themen im Personen- und Familienrecht, im Sachenrecht und schließlich im Verfahrensrecht, dem der Autor mehr Aufmerksamkeit widmet als den anderen behandelten Themen<sup>38</sup>. Von diesem Autor wurden keine weiteren Bücher zum römischen Recht veröffentlicht. In der Tat wäre es nicht falsch zu behaupten, dass es bis zur Veröffentlichung des Buches „Roma Hukuku“ von Honig kein grundlegendes Buch zum römischen Recht in türkischer Sprache in der Geschichte der Türkei gab.

An der Universität Istanbul wurden neben den Vorlesungen von Mişon Ventura auch Kurse zum römischen Recht von Andreas B. Schwarz und Richard Honig gehalten, die nach dem Verlust ihrer Arbeitsplätze während der Nazizeit nach Istanbul gezogen waren. Das römische Recht wurde zu einem Fachgebiet am Lehrstuhl von Professor Schwarz an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul<sup>39</sup>.

---

<sup>35</sup> *Ventura*, Roma Hukuku: Darülfünun Hukuk Fakültesi Müderrislerinden Muhterem “Mişon Ventura” Beyin Kıymetli Takrirleridir [Römisches Recht: Bemerkung von Herrn Mişon Ventura, einem der Dozenten der Darülfünun-Fakultät für Rechtswissenschaften], Istanbul 1931–1932. Siehe auch *Apaydın/Franchi* (Fn. 21), S. 286.

<sup>36</sup> *Ventura*, Roma Hukuku [Römisches Recht]. Band 1, Istanbul 1924.

<sup>37</sup> *Ventura*, (Fn. 36), S. 43–134.

<sup>38</sup> *Ventura*, (Fn. 36), S. 137–251.

<sup>39</sup> Als Experte für Rechtsvergleichung und Zivilrecht unterrichtete Schwarz nicht nur den Kurs Römisches Recht, sondern auch den Kurs Zivilrecht und Rechtsvergleichung. Seine Methodik in der Lehre des römischen Rechts orientierte sich an dem Ziel, die römischen Institutionen im modernen türkischen Recht nachzuzeichnen. Wie von *Pugliese* in *Lettera da Istanbul* [Brief aus Istanbul], Labeo 1955, S. 379, hervorgehoben wurde, basierte sein Kurs auf drei Grundlagen: „a) eine allgemeine geschichtliche Einführung, die sich auch mit den Ereignissen des römischen Rechts und den romanistischen Schulen im Mittelalter und in der Neuzeit befasst; b) eine Art allgemeiner Teil, in dem er neben den unentbehrlichen Begriffen über Personen und Rechtshandlungen auch eine Vorstellung vom Verfahren und von der Durchführung sowie die Lehre von den Klagen vermittelt; c) eine umfassende Behandlung der Pflichten und in geringerem Maße der dinglichen Rechte.“ 1942 veröffentlichte Schwarz den ersten Band seines Lehrbuchs des römischen Rechts, dessen letzte Auflage 1963 erschien. Siehe *Schwarz*, Roma Hukuku Dersleri [Vorlesungen zum Römischen Recht]. Band I, ins Türkische übersetzt von Basman (Rado), Istanbul 1943. Leider wurden die weiteren Bände aufgrund des plötzlichen Todes von Professor Schwarz nicht mehr veröffentlicht. Sein Werk besteht aus zwei Büchern. Das erste gliedert sich in zwei Kapitel. Im ersten wird die Bedeutung des Studiums des römischen Rechts hervorgehoben; anschließend werden das Problem der Quellen des römischen Rechts und die notwendige Bibliographie behandelt (S. 3–69). Das zweite Kapitel befasst sich mit der Geschichte und

Nach dem Tod von Professor Schwarz kam Giovanni Pugliese nach Istanbul, um 1954 und 1955 zwei Semester lang römisches Recht zu lehren<sup>40</sup>.

Nach der Gründung der Republik wurde in Ankara von Mustafa Kemal Atatürk eine weitere juristische Fakultät eingerichtet, um die gesetzten Reformziele zu verwirklichen<sup>41</sup>. Nach dem Zweiten Weltkrieg wechselte Paul Koschaker<sup>42</sup> zwischenzeitlich an die Fakultät in Ankara und lehrte dort römisches Recht. Es sei darauf hingewiesen, dass das Ziel, das türkische Rechtssystem mit dem europäischen Rechtssystem zu harmonisieren, durch die Unterstützung und die Beiträge der in der Türkei tätigen europäischen Professoren wesentlich befördert wurde.

## B. Der bedeutende Beitrag von Honig zur Ausbildung und Lehre des römischen Rechts in der Türkei

Am 16. Dezember 1933, kurz nach der Gründung der Universität Istanbul, hielt Richard Honig, der mittlerweile Professor an der Universität Istanbul geworden war, anlässlich des eintausendvierhundertsten Jahrestages der Veröffentlichung der Digesten einen Vortrag über die Bedeutung der Stadt Istanbul für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft<sup>43</sup>. In diesem Zusammenhang befasste sich Honig mit der *Constitutio Omnem*, die die juristische Ausbildung regelte und an acht *Antecessores* (*Theophilos*, *Dorotheos*, *Theodore*, *Isidore*, *Anatolios*, *Thalelaios*, *Kratinos* und *Salaminios*) gerichtet war. In dem Vortrag konzentriert sich Honig nach einer allgemeinen Information über Justinians große Kompilation, die in *Roma Nova*,

---

Entwicklung des römischen Rechts (S. 73–204). Im zweiten Buch ist ein ganzes Kapitel den Begriffen und der allgemeinen Lehre gewidmet, die sich mit den Konzepten des subjektiven Rechts, des Personenrechts, der Rechtshandlungen und des Verfahrens befassen (S. 207–290). Die lateinischen Texte der römischen Juristen werden auch mit einer Übersetzung ins Türkische wiedergegeben. Neben der Übersetzung des Buches seines Lehrers veröffentlichte Turkan (Basman) Rado auch eine Übersetzung des dritten Buches der Institutionen des Gaius mit einem Vorwort von Schwarz. Siehe Gaius, Institutiones (Borçlar Kısmı), ins Türkische übersetzt von Rado, Istanbul 1953. Auch ein Buch zum Thema Verpflichtungen wurde veröffentlicht. Siehe Rado, Roma Hukuku Dersleri, Borçlar Hukuku [Vorlesungen zum Römischen Recht, Obligationenrecht], Istanbul 2006. Siehe auch *Apaydm/Franchi* (Fn. 21), S. 290–291.

<sup>40</sup> Pugliese (Fn. 39).

<sup>41</sup> Zur Gründung und den ersten Jahren der Universität Ankara siehe *Akçaoğlu*, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi'nin Kuruluşu ve İlk Günleri [Die Gründung und die ersten Tage der juristischen Fakultät der Universität Ankara], TBB Dergisi 2009, S. 367–379.

<sup>42</sup> Über Paul Koschaker siehe *Beggio*, Paul Koschaker (1879–1951): Rediscovering the Roman Foundations of European Legal Tradition [Paul Koschaker (1879–1951): Die Wiederentdeckung der römischen Grundlagen der europäischen Rechtstradition], 2. Aufl., Heidelberg 2018.

<sup>43</sup> Honig, Die Bedeutung Istanbul's für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft (Istanbul'un Roma Hukuku ve hukuk ilminin tarihçesi itibarile haiz olduğu ehemmiyet), ins Türkische übersetzt von Halil Arslanlı, Capitolium 1934, S. 9–26. Dieser Artikel ist in der ersten Ausgabe der *Digesta Turcica* in der Originalsprache abgedruckt. Siehe *Digesta Turcica* 2005, S. 13–21.

Istanbul, realisiert wurde, auf Justinians Rechtsschulreform. Er beschreibt detailliert die vom Kaiser angeordnete Neusystematisierung der juristischen Ausbildung. Anschließend fasst er die Entwicklung des römischen Rechts von der Zeit der Kompilation bis zu den modernen Kodifikationen zusammen, die, wie Honig betont, ohne die Beiträge der Universitäten dieser Stadt nicht möglich gewesen wären: Die Universität von Konstantinopel wurde 425 von Theodosius II. und Valentinus gegründet und 1046 von Konstantin IX. von Monomachos neu gegründet. Er betrachtet diese beiden Universitäten als Vorläufer der Universität Istanbul. Nachdem er auf die Gültigkeit des römischen Rechts für die Türkei hingewiesen hat, die durch die Annahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch den Großen Führer (Atatürk) verwirklicht wurde, kehrt er zur *Constitutio Omnem* zurück und erinnert an die Titel, die der Stadt Istanbul von Kaiser Justinian verliehen wurden: „splendissima“, „florentissima“, und die später in den Schriften des Mittelalters als „schönste Stadt, Stadt der Städte“ wiederholt wurden, und betont die besondere Bedeutung dieser ehrenvollen Titel für uns: „die Bedeutung und den Einfluss dieser ewigen Stadt auf das Recht und die Gesetzbücher eines jeden Landes“. Die Schlussworte Honigs sind eine Wiederholung von Justinians Mahnung an die Rechtsprofessoren, die im letzten Teil der *Constitutio Omnem* erhalten ist: „Incipite igitur legum doctrinam eis dei gubernatione tradere et viam aperire quam nos invenimus, quatenus fiant optimi iustitiae et rei publicae ministri...“.

Genau diese Mahnung Justinians finden sich auf der ersten Seite von Honigs Lehrbuch des römischen Rechts, das Professor Cemil Bilsel, dem berühmten Kanzler der Istanbuler Universität jener Zeit, gewidmet ist<sup>44</sup>. Später wird Bilsel die Theorie von Honig über die Geschichte der Istanbuler Universität aufgreifen. Er wird die Universität von Konstantinopel aufgreifen und die Rolle der Universität von Konstantinopel als Vorgängerin der heutigen Universität Istanbul hervorheben<sup>45</sup>.

Dieser auf Deutsch gehaltene Vortrag wurde zuerst in *Capitolium*, einer Zeitschrift für römisches Recht (1934), herausgegeben von Şemsettin Talip (Diler), sowohl in der Originalsprache als auch in Türkisch veröffentlicht. Später wurde er in der ersten Ausgabe von *Digesta Turcica*, einer Zeitschrift der Union der türkischen Anwaltskammern (2005/1), zusammen mit einer von Ahmet Mumcu verfassten Würdigung von Richard Honig nachgedruckt. In dieser Würdigung bezeichnet Mumcu Honig als „einen richtigen Bewunderer der türkischen Reformen“ und erklärt mit diesen Worten, wie wichtig es für die Herausgeber der *Digesta Turcica* war, seinen berühmten Vortrag über „die Bedeutung Istanbuls für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft“ als ersten Aufsatz der Zeitschrift im Original nachzudrucken: „Aus dieser meisterhaften Darstellung kann man seine

---

<sup>44</sup> Honig (Fn. 17).

<sup>45</sup> Dölen (Fn. 11), S. 388–389.

Bewunderung für die Entwicklung des türkischen Rechts im eigentlichen westlichen Sinne herauslesen<sup>46</sup>.

Die Beschreibung Richard Honigs als „einen richtigen Bewunderer der türkischen Reformen“ durch Mumcu findet ihren schlüssigen Beweis in dem im April 1934 von Honig verfassten lateinischen Text, in dem er Gazi Mustafa Kemal mit Justinian I. vergleicht:

„Die Rechtsgeschichte dieses Landes ist zweimal durch die mächtige Hand einer überlegenen Intelligenz und Willenskraft auf einen neuen Weg gebracht worden. Zum einen durch Justinian, der zwischen 530–534 das *Corpus iuris* erließ, und zum anderen durch den großen türkischen Führer Gazi (Mustafa Kemal Atatürk), der zwischen 1924–1927 das neue türkische Recht schuf. Während Justinian durch seine Gesetzgebungsbefehle die Grundlagen des alten römischen Rechts ans Licht brachte und dessen künftige Wirksamkeit sicherstellte, begründete Gazi (Mustafa Kemal Atatürk) durch seine Befehle, die den Erlass neuer Gesetze vorschrieben, die zeitgenössische Rechtskultur der Türkei. So wie das Werk Justinians Jahrhunderte überdauert hat, wird das Werk Gazis für immer das juristische Bewusstsein seiner Nation bestimmen“<sup>47</sup>.

Es ist bemerkenswert, dass Honig den Titel „Gazi (muslimischer Krieger)“ zur Bezeichnung von Mustafa Kemal Atatürk bevorzugt, der diesen Ehrentitel nach seinem Sieg über die Griechen (1921) erhielt. Möglicherweise liegt diese Titelwahl in der antigriechischen Gesinnung der Romanisten jener Zeit begründet. Tatsächlich herrschte damals die tiefe Überzeugung, dass die Byzantiner das reine römische Recht durch Verfälschungen korrumpiert hätten. Dies lässt sich heute nicht mehr vertreten, aber es war damals der internationale Konsens, und es wäre nicht falsch zu sagen, dass diese Ansicht auch von Richard Honig geteilt wurde. In seinem Vortrag über die Rolle der Stadt Istanbul für die Entwicklung des römischen Rechts und der Jurisprudenz sagt er nämlich, während er die Entwicklung des römischen Rechts von Justinian bis zur Neuzeit erörtert:

„Es ist aber eine bekannte Tatsache, dass Justinians Kommission bei der Herstellung des *Corpus iuris* hier in Constantinopel die Schriften der klassischen Juristen keineswegs wörtlich excerpierte. Vielmehr haben die Kommissionsmitglieder die aus den meist mehr als dreihundert Jahre alten Schriften übernommenen Stellen überarbeitet, und zwar auf ausdrückliche Ermächtigung Justinians, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Schon die bedeutendsten Forscher der grossen französischen Juristenschule des 16. und 17. Jahrhunderts, ich nenne nur Cuius und Anton Faber, sind diesen Interpolationen nachgegangen. In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts haben besonders Eisele und Gradenwitz die Interpolationenforschung neu belebt. Und seitdem das *Corpus iuris* durch Einführung moderner bürgerlicher Gesetzbücher seine unmittelbare Bedeutung verloren hat, seitdem das Interesse an ihm also nur noch ein historisches ist, sofern man von dem grossen erzieherischen Wert absieht,

---

<sup>46</sup> *Mumcu* (Fn. 14), S. 12.

<sup>47</sup> Für den von Honig verfassten lateinischen Text siehe *Digesta Turcica* 2005, S. 11.

der in dem Nachdenken des in vorbildlicher Weise Vorgedachten liegt – jetzt also ist das Interesse darauf konzentriert, die Schicht wieder abzutragen, die Justinians Kompilation über das Recht des antiken Rom gelegt hat. Es ist das Verdienst vornehmlich der deutschen und der italienischen Rechtswissenschaft, in enger Fühlung miteinander hinter den Farben der byzantinischen Rechtsschule das Mosaik des klassischen römischen Rechts blosszulegen“<sup>48</sup>.

Aus der Vorlesung von Dr. Şemsettin Talip (Diler) über das Studium des römischen Rechts in der Türkei, die er am 29. Januar 1935 an der Sapienza-Universität in Rom hielt und die im zweiten und letzten Band von *Capitolium* (1935)<sup>49</sup> veröffentlicht wurde, erfahren wir, dass die Studiendauer an der Juristischen Fakultät in Istanbul und Ankara während des Exils von Honig in der Türkei drei Jahre betrug. Römisches Recht wurde sowohl in Istanbul als auch in Ankara im ersten und zweiten Jahr gelehrt. Darüber hinaus war dieses Fach eines der Hauptfächer des einjährigen Promotionsprogramms, das nach dem Abschluss der Juristischen Fakultät, d. h. nach den ersten drei Studienjahren, absolviert werden konnte. Die Kurse zum römischen Recht an der Universität Istanbul wurden von Richard Honig, Andreas B. Schwarz und ihm selbst gehalten, während die Kurse zum römischen Recht an der Universität Ankara von Tefvik Kamil Koperler gehalten wurden.

Dr. Şemsettin Talip<sup>50</sup>, Absolvent der Universität Sapienza in Rom, ist für uns eine wichtige Persönlichkeit. Er ist nicht nur der Herausgeber des *Capitolium* (*Romanorum Iuris et Historiae Commentaria*), sondern auch der Übersetzer des grundlegenden Buches von Honig zum römischen Recht. Die Originalsprache des Buches war höchstwahrscheinlich Französisch. Angesichts der Tatsache, dass Honigs Vorlesungen zum römischen Recht auf Französisch gehalten und von Şemsettin Talip ins Türkische übersetzt wurden, ist diese Sprachwahl nicht überraschend. Aus der Übersetzung von Honigs Werken lässt sich schließen, dass Şemsettin Talip zwar Italienisch und Französisch beherrschte, aber nicht Deutsch. Tatsächlich wurden die Beiträge von Honig ins Deutsche von verschiedenen Mitgliedern der Universität

<sup>48</sup> Honig 2005 (Fn. 43), S. 19.

<sup>49</sup> Dieser Vortrag von Şemsettin Talip (Diler) wurde in *Digesta Turcica* 2006, S. 250 (252–260) nachgedruckt.

<sup>50</sup> Şemsettin Talip Diler wurde 1903 in Drama geboren. Sein Vater, der während seines Dienstes als Inspektor des Gesundheitsministeriums in der Provinz Bitlis tätig war, war Dr. Talip Rıza Bey. Seine Grundschulausbildung erhielt er in Istanbul an den Schulen *Hadikâi Meşveret* (1912), *Gelenbevi* (1915) und *Lycée Galatasaray*. Er begann seine mittlere Ausbildung an der berühmten Mercan High School (*Mercan İdadisi*) und schloss sie später an der Italian Commerce High School in Beyoğlu Istanbul ab. Im akademischen Jahr 1924–1925 begann er sein Bachelor-Studium an der juristischen Fakultät der Universität Rom und kehrte nach Abschluss seiner Promotion nach Istanbul zurück. Er erhielt die Zulassung als Rechtsanwalt in der Türkei, nachdem er 1931 die Prüfungen an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul erfolgreich abgelegt hatte. Seine akademische Laufbahn begann im Jahr 1933, als die Universitätsreform eingeführt wurde, und er war bis 1936 außerordentlicher Professor für römisches Recht an der Universität von Istanbul. Eine Zeit lang unterrichtete er an der Italienischen Oberschule. Später, im Jahr 1937, trat er von diesen Aufgaben zurück und begann, als Rechtsanwalt zu praktizieren. Er starb im September 1984. Siehe *Şemsettin Talip Diler*, *Digesta Turcica* 2006, S. 250.

übersetzt, hauptsächlich von Yavuz Abadan. In der Übersetzung von Honig „Roma Hukuku“ sind uns keine offenkundigen Fehler aufgefallen. Dies ist wahrscheinlich auf die Vertrautheit von Şemsettin Talip mit dem römischen Recht zurückzuführen<sup>51</sup>.

Honigs Lehrbuch zum römischen Recht wurde 1935 unter dem Titel „Roma Hukuku Dersleri (Vorlesungen über das Römische Recht)“ veröffentlicht und die zweite Auflage erschien 1938 unter dem Titel „Roma Hukuku (Römisches Recht)“. In seinem Vorwort zur ersten Auflage, das auch in der zweiten Auflage beibehalten wurde, gibt Honig zwei Beweggründe an, die ihn zur Veröffentlichung dieses Buches veranlassten. Sein Hauptanliegen war sicherlich, einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung des römischen Rechts zu geben, das er als Grundlage des modernen Rechts ansah. Darüber hinaus sollte das Buch seinen Studenten eine Hilfestellung zu den Institutionen des Personenrechts, des Familienrechts, des Sachenrechts und des Erbrechts geben. Nachdem Honig dargelegt hat, dass es ihm eine große Freude war, das römische Recht den fleißigen jungen Türken näher zu bringen, bedankt er sich bei Dr. Şemsettin Talip für die Übersetzung und bezeichnet *Capitolium*, die Frucht von Dr. Şemsettin Talips lebhaftem Interesse am römischen Recht, als ein unterstützendes und ergänzendes Werk zu seinem Buch. Denn auf diese Weise könne er die verschiedenen Einzelfragen, die in einem Lehrbuch des römischen Rechts notwendigerweise unberücksichtigt blieben, umfassend untersuchen und in der Zeitschrift ausführlich darlegen. Er beendet dieses Vorwort mit einem Rat an seine Leser (zumeist Studenten des ersten Studienjahres der Juristischen Fakultät):

„Obwohl ich mich darauf beschränkt habe, die allgemeinen Grundzüge zu erläutern, werden diejenigen, die dieses Buch zum ersten Mal lesen, wahrscheinlich die Fülle der Details bemerken. Davon sollte man sich nicht entmutigen lassen: Man muss die Details nicht kennen, um das Gesetz zu verstehen. Die eigentliche Herausforderung besteht darin, die Rechtsgrundsätze vollständig und richtig zu verstehen und sich eine umfassende Meinung über sie zu bilden. Nur durch diese Meinung kann man als Mensch und als Jurist die unsterbliche Wahrheit verstehen, die Ulpianus so formuliert: *Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.*“

Im Vorwort der zweiten und letzten Auflage seines Buches über das römische Recht, das drei Jahre später unter dem Titel „Römisches Recht (Roma Hukuku)“ veröffentlicht wurde, teilt Richard Honig mit, dass die neue Auflage detailliertere Ausführungen enthalte und einen neuen Abschnitt über das Verfahrensrecht einschließe. Nachdem er alle Kapitel überarbeitet und einen neuen Abschnitt hinzuge-

---

<sup>51</sup> Natürlich können wir auf einige Fehler stoßen, wie zum Beispiel die Übersetzung von „Recht“ als „subjektives Recht“. Interessant ist auch die Verwendung der Begriffe „hak ehliyeti (Rechtsfähigkeit)“ und „fil ehliyeti (Handlungsfähigkeit)“, die im türkischen Zivilgesetzbuch von 1926 (*la jouissance et l'exercice des droits civils*) nicht vorkommen.

fügt habe, hoffe er, eine noch bessere und umfassendere Vorstellung vom römischen Recht vermitteln zu können als in der ersten Auflage. Am Ende dieses kurzen zweiten Vorworts dankt er Dr. Şemsettin Talip für die türkische Übersetzung und Frau Türkan Basman (der ersten Professorin für Römisches Recht, wahrscheinlich nicht nur in der Türkei, sondern auch weltweit) für die Erstellung des Registers (das eine alphabetisch geordnete Liste der lateinischen und türkischen Rechtsbegriffe sowie türkische Übersetzungen der im Lehrbuch verwendeten lateinischen Rechtswörter enthält).

Diese zweite Auflage von Honigs grundlegendem Werk über das römische Recht mit 504 Seiten enthält auch eine Karte des Römischen Reiches, die zwischen dem Römischen Reich am Ende des Regnums, dem Römischen Reich während der Republik (nach der Eroberung der italienischen Halbinsel), dem Römischen Reich zu Beginn des *Principatus* (während der augusteischen Ära) und dem Römischen Reich unter der Herrschaft von *Traianus* (einschließlich der unter Hadrian eroberten Provinzen) unterscheidet. Das Buch ist in sieben verschiedene Bücher aufteilt. Das erste ist dem System und der Entwicklung des römischen Rechts gewidmet<sup>52</sup>; gleich im ersten Kapitel wird die Bedeutung hervorgehoben, die der Autor dem römischen Recht beimisst, das daher für die Ausbildung des Juristen unerlässlich sei. Als Grundlage des modernen Rechts lebten die römischen Prinzipien in den europäischen Gesetzbüchern weiter, die von der Türkei selbst unter dem Einfluss des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahr 1926 umgesetzt wurden. Daher wäre es ohne das Studium des römischen Rechts nicht möglich, die Grundlagen, Entwicklungen und Phasen der Rechtsinstitutionen zu verstehen, auch weil, so der Autor, die juristische Fakultät eine Stätte der Rechtswissenschaft sei. Das zweite Buch befasst sich mit den subjektiven Rechten und dem Prozess<sup>53</sup>; das dritte mit dem Personenrecht<sup>54</sup>; das vierte mit dem Familienrecht<sup>55</sup>; das fünfte mit dem Schuldrecht<sup>56</sup>; das sechste mit dem Sachenrecht<sup>57</sup>; das siebte und letzte mit dem Erbrecht<sup>58</sup>. Wie man sieht, hat sein Buch den Charakter eines typischen Werkes über die Institutionen des römischen Rechts.

Die anderen Beiträge Honigs zum römischen Recht sind wie folgt:

- Geschichte der römischen Rechtsquellen [Roma Hukuku kaynaklarının tarihi], ins Türkische übersetzt von Şemsettin Talip (Diler), Zeitschrift von der Rechtsanwaltskammer Istanbul [Istanbul Barosu Mecmuası], 1938, S. 1–20;

<sup>52</sup> Honig 1938 (Fn. 17), S. 3–60.

<sup>53</sup> Honig 1938 (Fn. 17), S. 61–128.

<sup>54</sup> Honig 1938 (Fn. 17), S. 129–153.

<sup>55</sup> Honig 1938 (Fn. 17), S. 155–197.

<sup>56</sup> Honig 1938 (Fn. 17), S. 199–304.

<sup>57</sup> Honig 1938 (Fn. 17), S. 305–357.

<sup>58</sup> Honig 1938 (Fn. 17), S. 359–429.

- Der wahre Sinn der Lex 109 Dig. 50, 17 [Dig. 50, 17'nin 109 numaralı kanununun hakiki manası], ins Türkische übersetzt von Yavuz (Abadan), Capitolium, Band 1 (1934), S. 110–134;
- Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht [İhmal ve teseyyüb suçlarının Roma hukukundan eski Alman hukukuna kadar olan inkişafı], ins Türkische übersetzt von Ali Mehdi, Capitolium, Band 2 (1935), S. 9–67<sup>59</sup>.

### C. Weitere akademische Aktivitäten von Honig

Der Beitrag von Richard Honig zur Universität Istanbul und zur Verbreitung des römischen Rechts in der Türkei war also vielschichtig und reichte weit über seine Lehrtätigkeit hinaus. Er trug dazu bei, das Verständnis für das römische Recht in der Türkei zu fördern und die juristische Ausbildung an der Universität Istanbul zu stärken. Er war zudem einer der Redakteure der Istanbul Law Review. Zusammen mit anderen Fakultätsmitgliedern gab er die Broschüre „Hukuk Birincileri“ heraus, die Fotos und Biografien der besten Studenten der Rechtsfakultät der Universität Istanbul sowie ihre Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Einschätzungen der Fakultätsmitglieder enthielt. Honig hielt zudem Vorträge im ganzen Land, um für die Universität zu werben.

---

<sup>59</sup> Honig, Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht, in: Lehmann/Bohne (Hg.), Festgabe für Richard Schmidt zu seinem siebzigsten Geburtstag, 19. Januar 1932. Band 1: Straf- und Prozessrecht, Leipzig 1932, S. 3–31.



# Gedanken zu Richard Honigs romanistischem Hauptwerk

*Okko Behrends*

## Vorbemerkung

Richard Honig – so mein Eindruck nach dem sehr lohnenden Studium seines romanistischen Hauptwerkes „Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen (Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats)“<sup>1</sup> – war ein origineller, konservativer, wertbewusster Gelehrter in der Tradition der Historischen Rechtsschule.

Wie deren Begründer Friedrich Carl von Savigny sieht er zwischen dem Durchdenken des vergangenen und des gegenwärtigen Rechts methodisch keinen Unterschied. Denn für diese Denkweise ist auch die Gegenwart geschichtlich, nämlich das Moment der Geschichte, in dem wir leben, von der Vorgeschichte geprägt und nur noch nicht in die Vergangenheit entlassen. Die Vertreter dieser Richtung meinen darüber hinaus, dass sich das Denken einer vergangenen Epoche nicht nur oft besser vergegenwärtigen lässt als das der noch von unentschiedenen Kräften und Bestrebungen erfüllten Gegenwart, sondern auch, dass es wohl begründet ist, dies zu tun, da es in Fragestellungen und Antworten gültige Kontinuitäten gibt, die es verdienen, im Bewusstsein gehalten zu werden.

---

<sup>1</sup> Erschienen als *Richard Honig*, Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen. Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Band 30, Göttingen 1960. Seitenzahlen ohne weitere Angaben beziehen sich auf dieses Werk.

## A. Christlicher Glaube als Herrschaftslegitimation

Der erste Teil meines Beitrages gilt insofern dem Befund, dass das Ziel dieses Werkes, die sich in den spätantiken Gesetzen ausdrückende christlichen Gläubigkeit in ihrer Bedeutung für die Herrschaftslegitimation herauszuarbeiten, von der Überzeugung getragen ist, damit seiner Zeit einen verpflichtenden Spiegel vorzuhalten. Hinter dieser Art des Zugangs steht Honigs eigene Gläubigkeit, von deren gesinnungsbestimmender Kraft uns der Beitrag von *Albin Eser* „Persönliche Begegnungen mit Richard Honig“ einen tiefen Eindruck vermittelt hat. Es war eine Frömmigkeit, die ihn ebenfalls mit Savigny verbindet, zumal da sie, wie bei Savigny, der in Landshut als Strafrechtler begann, etwas deutlich Überkonfessionelles hat. Daher hat es mich auch nicht überrascht, als ich entdeckte, dass mein antiquarisch erworbenes Exemplar des Werkes aus der Bibliothek des uralten Franziskanerklosters Frauenberg in Fulda, gegründet 744 n. Chr., stammt.

Ein offenes Bekenntnis zu seiner Gläubigkeit findet sich in dem Buch nur an einer, aber bedeutenden Stelle<sup>2</sup>. Sie hat nach ihrem weiteren Kontext einen klaren biographischen Bezug, lässt anklingen, was ihn und seine Familie nach 1933 erst ins Exil nach Istanbul, dann in die USA verschlagen hat und spricht das genannte Ziel seiner Arbeit aus:

„Die Lehre, welche die Demokratien aus der Herrschaft der Autokraten des zwanzigsten Jahrhunderts, genannt Diktatoren, gezogen haben, dürfte in der Erkenntnis bestehen, daß eine Konsolidierung unserer Zivilisation nicht anders als durch Besinnung auf die von den Diktatoren verachteten, ewigen Werte der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion erreichbar ist. Insofern können die Rechtsquellen des Dominats auch der Gegenwart als Vorbild dienen.“

Es sind in ihrer Anrufung einer metaphysischen Gründung des Rechts überaus „altmodische“ Worte. Man höre nur dazu, was Heidegger, „der heimliche König im Reich des Denkens“, dessen Einfluss schon in der Hochschullehrerzeit Honigs mächtig war und immer noch mit großer Intensität andauert, dazu in der 1949/1950 erschienenen Publikation „Holzwege“, die Aufsätze aus den Jahren 1936–1946 vereint, meint (Gesamtausgabe Band 5, Frankfurt am Main 1977, S. 221):

„Die Metaphysik ist der Geschichtsraum, worin zum Geschick wird, daß die übersinnliche Welt, die Ideen, Gott, das Sittengesetz, die Vernunftautorität, der Fortschritt, das Glück der Meisten, die Zivilisation ihre bauende Kraft einbüßen und nichtig werden. Wir nennen diesen Wesenszerfall des Übersinnlichen seine Verwesung.“

Was Heidegger für „verwest“ hält, ist für Richard Honig dort, wo er es antrifft, Ausdruck einer höheren Wahrheit, weswegen es seiner Ansicht nach Gehalt hat und eine rechtliche Gesinnung bekundet, wenn sich Herrscher zu solchen Werten bekennen.

---

<sup>2</sup>Ich meine die Darlegungen S. 7 und 8.

Von dieser Überzeugung ist sein Zugang zu den Gesetzen des Dominats getragen, einer Zeit, in der, wie der Name sagt, die aus der römischen Republik stammende Privatrechtsfreiheit, die in der politisch entmündigten Zivilgesellschaft des Prinzipats noch bewahrt war, zugunsten einer drückenden zwangswirtschaftlichen Ordnung beseitigt war. Honig sagt (S. 175) mit Recht, dass die Bäcker- und Schiffseigentümer in den Berufsgenossenschaften „der Versklavung kaum nachstehenden Bindungen“ unterlagen und sieht auch, dass die Umwandlung der ehemals freien Pächter in schollenpflichtiges Grundstückszubehör, die aus fiskalischen Gründen erfolgt war (die Steuerkraft des Großgrundbesitzes sollte erhalten bleiben), dem nicht nachstand. Honig verkennt auch nicht, dass das Christentum, das durch Konstantin von einer verfolgten zu einer von ihm privilegierten Religion und von Theodosius I. (gest. 395 n. Chr.) zu einer aggressiven Staatsräson (Zwangstaufe der Senatoren; organisierte Tempelzerstörungen durch angestiftete Mönchsbanden) erhoben worden war<sup>3</sup>, aus diesen Verhältnissen keinen Ausweg wies. Aber ihm geht es um die Gesinnung der Herrschenden, nicht um eine ideale Staatsform. Auch das entspricht Savignys Denken, für den der „Gegensatz des Despotismus und der Freyheit bei den verschiedensten Formen der Verfassung gedacht werden kann“<sup>4</sup>.

Der Kontext von Honigs soeben zitierten Worte geben im Übrigen durch den Anlass, der sie auslöste, zugleich ein bedeutendes wissenschaftsbiographisches Detail zu erkennen. Die Wahl seines auffälligen Themas hängt, wie er dort ausspricht, mit der 1952 in Princeton, der damaligen Wohnstätte Honigs, erschienenen, von Clyde Pharr stammenden, auf ihre Weise großartigen Übersetzung des Codex Theodosianus<sup>5</sup> von 438 n. Chr. zusammen. Bei dem Codex handelt es sich um eine umfassende Sammlung spätantiker Kaisergesetze, die im Westen des Reiches in den germanischen Nachfolgestaaten, insbesondere bei den Westgoten fortgalt, während sie später im Zusammenhang mit der Rezeption vom Codex Justinianus, der Teil des Corpus Iuris Civilis war, an die Seite gedrängt wurde. Hinsichtlich der rhetorischen Fassung der Gesetze des Theodosianus, die der Übersetzung besondere

---

<sup>3</sup> Einen lehrreichen Blick auf den an zweiter Stelle genannten Vorgang aus der Sicht eines von ihr betroffenen, in der „heidnischen“ Kultur wurzelnden Redners bieten die Beiträge in dem Sammelband Nesselrath u.a., Für Religionsfreiheit, Recht und Toleranz. Libanios' Rede für den Erhalt heidnischer Tempel, Sapere XVIII, Tübingen 2011. Mein Beitrag „Libanios' Rede Pro Templis in rechtshistorischer Sicht“ (S. 95–126) weist vor allem nach, dass damals die Rechtswissenschaft die in der vorchristlichen Götterwelt wurzelnde Rhetorik als das für eine öffentliche Karriere entscheidende Studium ablöste, letztlich mit Folgen bis auf den heutigen Tag.

<sup>4</sup> Die 1815 formulierten Worte finden sich in den Vermischten Schriften V, Berlin 1850, S. 131 und fahren fort: „eine absolute Monarchie kann durch den Geist der Regierung im edelsten Sinne frei seyn, wie eine Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist“, mäßigen aber die Aussage durch die Einschränkung: „obgleich freilich auch manche Formen den einen oder andern dieser Zustände mehr begünstigen“.

<sup>5</sup> In Kraft gesetzt im ganzen Reich aufgrund des Zusammenwirkens von Theodosius II. (408–450 n. Chr.) und Valentinian III. (425–455 n. Chr.). Man erkennt daran, dass die Teilung des Reiches zwischen Arcadius (Osten) und Honorius (Westen) nach 395 n. Chr. keine Trennung bedeutete, sondern mehr eine Arbeitsteilung bewirkte. Für das Gesamtreich geltende Gesetze ergingen bis 472 n. Chr.

Schwierigkeiten bereitet haben, konnte Honig alsbald zeigen, dass sein Zugang, der auf die sich rhetorisch bekundenden kaiserlichen Gesinnungen sieht, Klärungen bringt. Die Worte *moderatio nostra iubet* bedeuten nicht, wie er feststellt, „our regulation orders“, sondern lassen die vom Kaiser repräsentierte Tugend der „Mäßigung“ (*temperantia*) sprechen und sagen daher: „our moderation orders“<sup>6</sup>.

Die Tatsache, dass Clyde Pharrs Übersetzung Honig zu seinem Thema gebracht hat, nötigt nun aber nicht, von dem, was ich von dem leitenden Interesse Honigs gesagt habe, etwas zurückzunehmen. Denn jene Bekenntnisworte enthalten zugleich eine behutsame Kritik an dem, was er in der von C. Dickermann Williams verfassten Einleitung zu der Übersetzung gefunden hat. Er erkennt in ihr vieles an, aber doch mit einer entscheidenden Einschränkung: „Jedoch geht Williams an dem vorbei, was an den Gesetzen dieses Gemeinwesens von bleibendem Wert ist.“ Diesem Mangel will sein Werk abhelfen, und zwar durch die Freilegung der die Gesetzgebung legitimierenden, für Honig eine im Christentum begründete Humanität zum Ausdruck bringende Redekunst. Nachdem er die Rhetorik definiert hat als (S. 24) „Vermittler geistiger und gefühlsmäßiger Überzeugungen“, die erst durch sie „packenden Ausdruck“ erhalten und zu „voller Wirkung“ gelangen, betont er daher, mit seinem Vorhaben, eine notwendige Ehrenrettung zu unternehmen. Ich zitiere S. 24:

„Kein Literaturprodukt des sich über tausend Jahre erstreckenden, von der Rhetorik beeinflussten Schrifttums der Antike scheint in Hinblick auf diesen Sinn und Zweck der Rhetorik so vernachlässigt oder, wenn überhaupt erwähnt, so verkannt zu sein wie die Gesetze der spätrömischen Kaiser.“

Er stimmt dann zwar Wieackers Urteil zu, dass das „moralisierende Gesetzespathos“ „unsachlich“ sei<sup>7</sup>. In der Tat habe es (S. 25) „mit dem spezifisch juristischen wie auch verwaltungstechnischen Inhalt der Gesetze nichts zu tun.“ Gerechtfertigt erscheint ihm dieses Pathos jedoch, wenn man (S. 26) „den staatspolitischen Zweck in den Vordergrund stellt“, nämlich „den Beamten und Untertanen die die Herrscher leitenden sittlichen und religiösen Normen vor Augen zu führen, durch deren Beachtung sie den Bestand des Reiches sichern zu können glaubten“. Dann werde (S. 35/36) „die *humanitas* zum Leitmotiv für eine Gerechtigkeit, auf die Wieackers Umschreibung der ‚Richtigkeit eines öffentlichen Handelns‘<sup>8</sup> zutrifft“. Was

<sup>6</sup>S. 100. Auf S. 125 f. erläutert Honig, dass eine solche „Selbsttitulatur“ „das moralische Gewicht der Reaktion des Kaisers und die sie motivierende Kraft betont“, indem er zeigt, dass *scientia nostra* je nach Kontext das kaiserliche „Einsichtsvermögen“ oder die bloße „Kenntnisnahme“ bezeichnet. Insofern kann er Pharr bescheinigen, das mit dem Wechsel zwischen „Our wisdom“ und „Our knowledge“ auch schon beachtet zu haben.

<sup>7</sup>Wieacker, *Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike*. Vorgelegt am 7. Februar 1953, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Philosophisch-historische Klasse), Jahrgang 1955/3. Abhandlung, Heidelberg 1955, S. 45.

<sup>8</sup>Wieacker, *Über das Klassische in der römischen Jurisprudenz*. Eine Antrittsvorlesung, *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart* Heft 151, Tübingen 1950, S. 10.

in dieser Zustimmung liegt, wird deutlich, wenn man liest, wie Honig (S. 64) den „normativen Gehalt“ und den „Gebotscharakter“ des Wortes *humanitas* bestimmt. Es ist das Grundprinzip der mitmenschlichen Solidarität und bedeutet in Ciceros, hier nach der von Honig verwendeten Übersetzung wiedergegebenen, Worten, dass „der Mensch allein schon darum, weil er Mensch ist, die Interessen jedes Menschen, wer immer es auch sei, zu wahren hat“<sup>9</sup>.

Ich gebe nun von den zahllosen Beispielen in der kaiserlichen Gesetzgebung zwei, die von Honig selbst durch intensive Bearbeitung herausgehoben worden sind und die zugleich die Übersetzungsschwierigkeiten deutlich vor Augen führen<sup>10</sup>. Das erste (S. 16), ein Gesetz Theodosius II., bekundet, dass sich ein Kaiser durch den Dienst an den Menschen, als Werkzeug Gottes wirkend, göttlichen Lohn zu sichern hofft<sup>11</sup>.

Nov. Theod XXII 1 (anno 442)

Nulla professione virtutum nullaque in re alia potius homines deo quam prona liberalitate iunguntur. Nam cum beneficiorum fontibus genus amplificetur humanum, divinam benevolentiam nobis credimus obligari, unde spes tota vicissitudinis expectatur.

Übersetzung R.H.:

„Weder durch ihr Bekenntnis zu Tugenden noch auf irgendeine andere Weise machen die Menschen sich Gott mehr geneigt als durch bereitwillige Freigebigkeit. Indem wir der Menschheit wohlthätigen Beistand gewähren, glauben wir uns Gottes Wohlwollen zu sichern; allein hierauf kann die Hoffnung auf seine Anerkennung gegründet werden.“

Auf S. 26 gibt Honig für den zweiten Satz eine alternative Übersetzung:

„Indem wir die Lebensbedingungen der Menschen vermittle der uns zu Verfügung stehenden Vergünstigungen verbessern, glauben wir uns Gottes Zuneigung zu sichern, worauf allein die Hoffnung sich gründen kann, daß auch uns seine Gunst zuteil wird.“

Eine etwas näher am Text bleibende Übersetzung ergibt für den zweiten Satz:

---

<sup>9</sup>Die Stelle De officiis III 6,27, die bei Honig vollständiger wiedergegeben ist, leitet das im Text wiedergegebene Prinzip aus der (stoisch-providentiellen) Natur ab, der zufolge in der von Honig gegebenen Übersetzung „uns alle ein gemeinsamer Nutzen verbindet“. Dem noch etwas genauer bestimmbareren Sinn der lateinischen Worte *omnium utilitatem esse communem* („die Nützlichkeit eines jeden Menschen ist gemeinschaftlich, d.h. gemeinschaftspflichtig“), der Honig nur weiter bestätigt, werden wir am Ende dieses Beitrags (vgl. Fn. 29) noch kurz begegnen.

<sup>10</sup>Das dem Werk beigegebene sorgfältige Quellenregister zeigt, wie häufig sie herangezogen worden sind.

<sup>11</sup>S. 69 wird der zweite Satz des Gesetzestextes noch einmal zitiert, und zwar zur Beglaubigung der Bemerkung „Glaubt doch Theodosius seine Hoffnung auf Gottes Gunst allein darauf gründen zu können, daß er sich Gottes Wohlwollen durch Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen vermittle der ihm zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet“.

Denn indem das Menschengeschlecht aus den [höheren, göttlichen] Quellen der Wohltaten bereichert wird, glauben wir mit unseren Wohltaten uns das göttlichen Wohlwollen zu verpflichten, auf das alle Hoffnung auf Vergeltung<sup>12</sup> [im Jenseits] gerichtet ist.

Sein zweites Beispiel (S. 26/27), eine Konstitution Valentinians III., der Kaiser unter dem Heermeister Aetius war, bis er ihn mehr oder weniger eigenhändig tötete, spricht aus, dass die Devotion der Untertanen, die Honig zeitgebunden mit „Opferbereitschaft“ übersetzt, vom Maß der in der Fürsorge eines Kaisers gezeigten Menschlichkeit bestimmt wird.

Nov. Val. XXVII [1–4] – anno 499

Boni principis cura vel prima vel maxima est quietem provincialium propitia sollicitius mente tractare, quibus quanto plus fuerit humanitatis impensum, tanto pronius amor devotionis incumbit.

Übersetzung R. H.:

„Zu den vordringlichsten und wichtigsten Obliegenheiten eines guten Fürsten gehört, sich das friedvolle Leben der Provinzialen wohlwollend und verantwortungsbewußt angelegen sein zu lassen; je mehr Fürsorge ihnen zuteil wird, um so größer ist ihre Opferbereitschaft gegenüber dem Staat.“

Etwas näher am Text:

Eines guten Kaisers erste und größte Sorge ist, mit höchster Aufmerksamkeit die Ruhe der Untertanen<sup>13</sup> zu gewährleisten, da deren Liebe und Ergebenheit umso bereitwilliger gewährt wird, um so größer der von der kaiserlichen „Menschlichkeit“ bewiesene Aufwand ist.

Eines bestätigt sich: Konkretes enthalten die Sätze nicht. Sie bekunden lediglich eine Gesinnung, mit der der Kaiser das Ziel, das Wohl der Menschheit zu mehren, in eine höhere religiöse, mit seinem Seelenheil verbundene Sphäre rückt und so dem politischen Handeln eine Kernsubstanz gibt, die – das wird Honig empfunden haben und wer könnte ihm da widersprechen – eine politische Theologie unmöglich macht, die einen Teil der Menschheit aufgrund von Merkmalen, die der menschlichen Freiheit entzogen sind, zu vernichtungswürdigen Feinden der Menschheit erklärt.

Man darf aber auch noch einmal betonen, dass die in den Konstitutionen bekundete Gesinnung nicht geeignet war, dem Niedergang der auf die Stufe der Naturalwirtschaft abgeglittenen Verhältnisse aufzuhalten. Bände spricht hier, dass

---

<sup>12</sup> Das lateinische Wort *vicissitudo* bezeichnet das Synallagma der „Vergeltung“, und zwar sowohl in Gestalt der Gegenleistungen des Vertragsrechts wie in der der Strafen des Deliktsrecht. Vgl. Cicero, *Partitiones oratoriae* 37,130.

<sup>13</sup> Seit Diokletian den Boden Italiens, d.h. den *ager Romanus*, besteuerte, gab es dem Rechtsstatus nach nur noch „Provinziale“.

durchweg allein die Freigebigkeit, die in der ersten der beiden Konstitutionen genannte *liberalitas* als ein Tun gepriesen wird, die sowohl den Herrscher als auch einen jeden Menschen mit Gott verbindet<sup>14</sup>. Eine solche Selbstlosigkeit ist in der Art, wie es in der vorklassischen Tradition des römischen Rechts formuliert wird, ein Ideal, das unter Menschen in jedem Fall auf Näheverhältnisse beschränkt und auch dort nur in Annäherung erreichbar ist<sup>15</sup>. Eine produktive Verkehrsgesellschaft, die dann auch das Gemeinwesen bereichert, kann es ohne Gewinnerwartung nicht geben. Insofern war die Kodifikation Justinians der des Theodosius weit überlegen. In Justinians Werk sind alle aus der römischen Republik stammenden Rechtsformen einer auf dem Konkurrenzprinzip aufbauenden Wirtschaftsgesellschaft bewahrt, einschließlich des Satzes, dass die Parteien einander in allen Austauschverträgen bei der Preisbildung übervorteilen dürfen<sup>16</sup>.

Honigs Blick ist demgegenüber auf die Entwicklung gerichtet, in der „Humanität“ und „Rhetorik“, die er (S. 40) als geistesgeschichtliche Erscheinungen einordnet, in den Konstitutionen der christlichen Spätantike zusammengefloßen sind. Wie es dazu kommen konnte, ist von ihm in detaillierter, ungewöhnlich kenntnisreicher Form behandelt und überzeugend als Ergebnis einer tiefgreifenden Umdeutung herausgestellt worden. Dass mittlerweile hie und da Präzisierungen möglich sind, nimmt der für seine Zeit außerordentlichen Interpretationsleistung nichts von ihrem Rang. Ich darf daher seine einleuchtenden Ergebnisse im Folgenden kurz nachzeichnen, vermehrt nur durch einige zusätzliche Pointierungen, für die ich auf mein gerade erschienenenes Lehrbuch verweisen kann<sup>17</sup>.

Wie Honig zeigt, war für Cicero die „Humanitas“, deren Begriff erst durch ihn in Rom heimisch wird, nicht anders als die „Rhetorik“, die er in Rom zur Meisterschaft gebracht hat, etwas ganz und gar Weltliches. Zugleich war für Cicero die „Rhetorik“ die Stifterin der „Humanitas“. Denn Cicero hatte als Schüler des von Honig in seiner Bedeutung erkannten Philon von Larissa den Mythos übernommen,

<sup>14</sup> Das Motiv begegnet oft. Vgl. nur die Zusammenfassung S. 69.

<sup>15</sup> Der Sabinianer Julian lehrt (17 *digestorum* D 39,5,1 *pr*), dass als Schenkung nur bezeichnet werden kann (*haec proprie donatio appellatur*), die der Schenker aus keinem anderen Grund als um der Ausübung einer Freigebigkeit und Mildtätigkeit willen vornimmt (*propter nullam aliam causam facit, quam ut liberalitatem et munificentiam exerceat*). Der klassischen Tradition, in der die Schenkung als objektive *iusta causa* eines Eigentumsübergangs eingeordnet ist (vgl. Gaius II 20), ist dieser Blick auf die Gesinnung fremd. In ihr entscheidet allein die Unentgeltlichkeit: Wer keinen Gegenwert fordert, schenkt. Näher dazu meine Ausführungen in: „Der ungleiche Tausch zwischen Glaukos und Diomedes und die Kauf-Tausch-Kontroverse der römischen Rechtsschulen“, *Historische Anthropologie* 10, 2002, S. 245, insb. S. 262 = Institut und Prinzip. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 2004, S. 629, insb. S. 648.

<sup>16</sup> Der Kauf ist das Paradigma. Ulpian 11 *ad edictum* D 4,4,16,4: „Im Preis für Kauf und Verkauf ist es den Kontrahierenden natürlicherweise erlaubt, einander zu übervorteilen“ (*In pretio emptionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire*); Paul 34 *ad edictum* D 19,2,22,3: „Beim Kauf und Verkaufen ist es natürlicherweise gestattet, was mehr wert ist für weniger zu kaufen, und was weniger wert ist teurer zu verkaufen, und so einander zu übervorteilen“ (*In emendo et vendendo naturaliter concessum est quod plus sit minoris emere, quod minoris sit plus vendere et ita invicem se circumscribere*).

<sup>17</sup> Behrends, *Römisches Recht. Von den Anfängen bis heute*, Göttingen 2022.

dass es die Redekunst war, die der Menschheit den Rechtszustand gebracht hat, und zwar in Form einer erfolgreichen Überredung zu einem freiheitlichen, in Republiken zu verwirklichenden *ius humanum*. Die Redekunst war damit in dieser Sicht, die rasch zum Gemeingut der Gebildeten wurde, die höchste Entfaltung der den Menschen vom Tier unterscheidenden Sprachbegabung. Sie verfeinerte sich im Dialog, im Vertreten entgegengesetzter Standpunkte und war als Fähigkeit zur Prägung und Verwendung sinnvoller, sinnstiftender und ordnender Worte das eigentliche Mittel aller Zivilisation.

Mit dem Prinzipat, das eine politische Entmündigung brachte, wurde, wie Honig konstatiert, nicht nur der Begriff der „Humanitas“, der in der Republik eine mündige, selbstbewusste „Menschlichkeit“ bezeichnete, kaum noch genannt, sondern auch der „Rhetorik“ ihr eigentlicher Entfaltungsraum genommen. Die Gründe hat Tacitus, worauf Honig hinweist, in seinem Werk *De oratoribus* freigelegt: Eine Zeit, die beginnend mit Augustus von einem einzigen politischen Willen befriedet wird, will keine offen ausgetragenen politischen Meinungsverschiedenheiten mehr.

Aufgrund dieser Klärungen kann Honig dem Leser vermitteln, dass die Verbindung von „Humanitas“ und „Rhetorik“ in den Gesetzen der christlichen Kaiser keine Wiederkehr oder Renaissance darstellt, sondern etwas ganz Neues ist: Die Humanitas ist jetzt die Gesinnung sich gottnah fühlender Herrscher, die Rhetorik nicht mehr Medium freier Rede, sondern ein sprachliches Mittel der Selbsterhöhung.

Dieses an das Christentum gebundene Phänomen hat daher auch mit der Tatsache, dass die Rhetorik sich schon vor Konstantin in der kaiserlichen Gesetzgebung gezeigt hat, nichts zu tun. Denn damals transportierte sie rechtliche Inhalte, weil, wie Wulf Eckhardt Voß gezeigt hat, die Würde des Kaisers einen gehobenen Stil verlangt: Ein Kaiser spricht nicht wie ein Jurist. Diese Gesetze bieten daher, wie schon die Regelungsgegenstände, an denen Voß den Beweis führt, erkennen lassen, Recht in Rhetorik übersetzt und sind daher stets in korrekte Rechtssprache rückübersetzbar<sup>18</sup>.

Die Rhetorik der christlichen Kaiserkonstitutionen hat daher eine eigene Wurzel. Ihre Intensität beruht nach meinem Eindruck, wie hier als Notiz eingeschoben sei, auf einer eigentümlichen Nähe des Christentums zur Rhetorik, die sich in den zahlreichen Biographien zeigt, in denen bedeutende Rhetoriklehrer der antiken Tradition zum Christentum übergetreten sind, von Minucius Felix, dem Verfasser des Dialogs „Octavius“, über Arnobius Afer und dessen Schüler Laktanz, bis hin zum bedeutendsten dieser leicht vermehrbaren Reihe, Augustinus. Für die Anziehungskraft gibt es auch einen Grund. Die klassische humanistische Rhetorik lehrte, dass die erste und zweite Person Singular und Plural nur unter Menschen anwendbar ist,

---

<sup>18</sup> Das ist in der gewichtigen Dissertation Voß, *Recht und Rhetorik in den Kaiser Gesetzen der Spätantike. Eine Untersuchung zum nachklassischen Kauf- und Übereignungsrecht*, Frankfurt am Main 1982, im Einzelnen nachgewiesen.

während über Gott und die Götter nur in der dritten Person gesprochen werden kann: Sprechende und antwortende Götter werden als reine Fiktionen angesehen<sup>19</sup>. Eine seelische Nähe zum Göttlichen gibt es nicht. Das ändert sich mit dem Christentum. Die *Confessiones* des Augustinus, der von Cicero zur Philosophie geführt worden ist, zeigen, welche seelischen Räume sich eröffnen, wenn der Mensch mit einem persönlich begriffenen Gott in ein Verhältnis des Ich und Du treten kann. Es ist die platonische Rede der Seele mit sich selbst, aber in einer neuen existentiell erfahrenen Intensität. Auch die in diesem Denken im Kern religiös begründete Schuldfähigkeit, auf deren entsprechende Behandlung durch Honig ich im zweiten Teil eingehen werde, gewinnt dadurch auch im Recht eine neue, sie immer stärker individualisierende Stellung.

Die Kaiser verdanken so die Fähigkeit, gedanklich und sprachlich ihre Legitimation zur Rechtssetzung göttlich zu legitimieren, allein ihrer religiösen Erziehung. Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel Justinians. Er ist, wo es um Rechtsfragen geht, ein scharfsinniger, gründlich ausgebildeter „Juristenkaiser“, der die in allen wesentlichen Gehalten vorchristlichen Quellen, die er kodifizieren ließ, aus eigenem Studium kannte. Die Fähigkeit, seine Berufung zu dieser umfassenden Gesetzgebung in den entsprechenden Konstitutionen mit großer innerer Kraft auf die Inspiration Gottes und der Trinität zurückzuführen, verdankt er seiner christlichen Erziehung, die ihn schon als Kronprinzen auch zu einem für seine Zeit bedeutenden Theologen gemacht hatte<sup>20</sup>.

Soweit zu den Klärungen, die wir Honig verdanken. Zum Abschluss dieses ersten Teils sei nur noch einmal betont, dass er sich über die sozialen und wirtschaftlichen Zustände, auf die sich die von ihm im Hinblick auf ihre Legitimationsformeln untersuchten Gesetze bezogen, in der Tat keine Illusionen machte. Ihm war klar, dass die Kaiser über einen durch äußere Feinde militärisch überforderten, alle Freiheit erstickenden Zwangsstaat herrschten, der durch die Religionspolitik nicht zum Besseren geführt wurde. Er sieht deutlich, dass die immer wieder bekundete Überzeugung der Kaiser, die vordringlichste Staatsaufgabe sei die Verteidigung und Durchsetzung der in eine als endgültige Wahrheit auftretenden Form gebrachten

---

<sup>19</sup> Die Beweisstellen finden sich in meiner Studie „Die Person im Recht. Zu den philosophischen und religiösen Quellen eines antiken und modernen Fundamentalbegriffs“, in: Seelmann (Hg.), *Menschenrechte. Begründung – Universalisierbarkeit – Genese*, Colloquia Raurica Band 15, Berlin/Boston 2017, S. 202–203.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu den Beitrag von *Willems*, *Quod certatum est apud veteres, nos decidimus: Justinian als Jurist*, in: Möller u.a. (Hg.), *Das römische Recht – eine sinnvolle, in Auguralreligion und hellenistischen Philosophien wurzelnde Rechtswissenschaft? Forschungen von Okko Behrends in Vorträgen und Repliken revisited*. Symposium zu Ehren von Okko Behrends am 31. Mai und 1. Juni 2019 im Sitzungsraum der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in der Aula der Universität Göttingen, Berlin/Boston 2020, S. 71–87, ferner den Diskussionsbeitrag hierzu von *Möller*, S. 88–91 und meine Stellungnahme, S. 111–119.

christlichen Religion, die Kultur stationär gemacht und notwendige Reformen verhindert hat<sup>21</sup> und prangert es (S. 45) als eine „abergläubische Frömmigkeit“ an, wenn Theodosius aufgrund einer Missernte wortreich ausführt, dass die Natur strafe, weil er nicht hinreichend gegen „Juden, Samaritaner, Ketzler und Heiden“ vorgegangen sei.

In dieser Kritik wird deutlich, dass sein eingangs zitiertes Bekenntnis zu den „ewigen Werten der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion“ auf einen sehr elementaren und zugleich sehr festen Kern verweist. Es sind die von „Humanität“ und „Rhetorik“ verkörperten Werte der Freiheit und Gleichheit der Menschen. Daher geht von der von Honig geforderten Ethisierung oder Moralisierung des Rechts nichts in Richtung der Propagierung eines Naturrechts aus, wie es in seiner Zeit vom ersten Präsidenten des BGH Hermann Weinkauff versucht worden ist<sup>22</sup>. Vielmehr bekennt sich Honig gleich zu Beginn seiner Monographie (S. 6) zu Wieackers Wort, das vor der „Unterschätzung des geschichtlichen Rechtes des Späteren“ warnt<sup>23</sup>. Mit dieser Formel ist das Befugnis jeder neuen Generation anerkannt, das Recht nach ihren Bedürfnissen und Wertempfindungen zu ändern. Darunter kann fraglos auch alles, was wir an Neuerungen im Recht erlebt haben, subsumiert werden. Honig erweist sich damit, soweit nicht jener Kern, die Freiheit und Gleichheit der Menschen, in Frage gestellt wird, als ein historisch denkender Positivist. *Modis bene fit.*

## B. Der Finalismus in Honigs romanistischem Hauptwerk

Auch die Finalität menschlichen Handelns, auf deren Bedeutung für das Gesamtwerk ich jetzt noch eingehen möchte, sah Honig nicht als etwas Naturrechtliches, sondern eher, wie der Theoretiker dieser Konzeption, als eine „sachlogische Struktur“<sup>24</sup> an, die, wenn richtig gehandhabt, die von ihm geforderte individualisierende Ethisierung des Strafrechts verwirklicht. Das letzte Kapitel seines Werkes (S. 155–186) gilt daher der in der späteren Rhetorik vordringenden, zur Rechtfertigung des Strafens verwendeten Adjektive auf *-bilis* wie *damnabilis*, *detestabilis*, *culpabilis*<sup>25</sup>, *reprehensibilis* die, wie das Englische und Französische rasch zeigen können, in den modernen, vom Kirchenlatein geprägten Sprachen lebendig geblieben sind. Er erklärt

<sup>21</sup> Vgl. seine Quelleninterpretationen S. 47, 129 ff., 135 ff.

<sup>22</sup> Siehe dazu *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 603 f.

<sup>23</sup> *Wieacker* (Fn. 8), S. 10.

<sup>24</sup> *Welzel*, *Das neue Bild des Strafrechtssystems. Eine Einführung in die finale Handlungslehre*, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Band 1, 2. Aufl., Göttingen 1952, S. 7 f.

<sup>25</sup> S. 165 weist er auf die „zweifache Beziehungsmöglichkeit des Wortes *culpabilis*“ hin, „nämlich einmal in Hinblick auf das objektive Geschehen und sodann in Hinblick auf die subjektive Willensrichtung“ und stellt fest: „*Culpabilis* deckt also sowohl ‚normwidrig‘ wie auch ‚schuldhaft‘“. Es folgen Belege, unter deren Autoren sich auch Augustinus findet.

sie finalistisch und konstatiert, dass nicht nur die (S. 19) „Kirchenlehrer mittels dieser Adjektive den objektiven und subjektiven Unwert menschlicher Zwecksetzungen“ betonen, sondern auch in analoger Weise die Kaiserkanzleien mit ihrer Hilfe „neben der objektiven Rechtswidrigkeit der Handlung die verwerflichen Zwecksetzungen der Täter kennzeichnen“. In der Fußnote (S. 19 Anm. 28) verweist er dazu auf eine von ihm in dem Beitrag „Kausalität und objektive Zurechnung“ in der im Jahr 1930 (!) erschienenen Festgabe für Reinhard von Frank auf S. 188 getroffene Feststellung: „Das für den Erfolg kausale menschliche Verhalten sei rechtserheblich insoweit als es ‚in Hinblick auf die Bewirkung oder Vermeidung des Erfolges als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann“.

Das, was auf der nächsten Seite folgt, meldet dann, wenn man auf das Erscheinungsjahr des zitierten Festschriftbeitrags blickt, folgerichtig, aber in sehr vornehmer, zurückhaltender Weise, im Hinblick auf die Erfassung dieser Handlungsstruktur einen gewissen Prioritätsanspruch an. Er schreibt (S. 20):

„Den schon in den Kaisererlassen als Grundlage für die Strafwürdigkeit menschlichen Verhaltens dienenden Gesichtspunkt der Finalität hat Welzel in seinem Neues Bild des Strafrechtssystems (1. Aufl. 1951) zur Lösung strafrechtlicher Probleme nutzbar gemacht. Selbstverständlich liegt es mir fern, eine Verbindungslinie zwischen diesen Kaisererlassen und Wetzels Theorie der finalen Handlung zu behaupten. Seit Wetzels Arbeiten jedoch hat die Einsicht, - wir [O.B.] dürfen ergänzen: die schon früher, nämlich von Honig gefundene Einsicht - daß die finale Struktur der Handlung die Grundlage für die Beurteilung normwidrigen Verhaltens bildet, mehr und mehr an Boden gewonnen.“

Es folgt ein Bockelmann-Zitat (Strafrechtliche Untersuchungen, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Band 21, Göttingen 1957, S. 110):

„Zu den wichtigsten Ergebnissen der modernen Dogmatik gehört nun die Einsicht, daß ein Verbrechen etwas anderes und mehr ist als ein bloßer Verursachungsprozeß.“

und Honigs Hinweis auf seine eigenen, diese Aussage bestärkenden Ergebnisse:

„Höchst eindrucksvolle Belege hierfür bieten die im 6. Kapitel zu nennenden Codexstellen.“

Wie wichtig ihm diese Feststellung war, zeigt sich auch daran, dass auf der letzten Seite des Werkes noch einmal auf seinen Beitrag verwiesen wird, wenn auch wieder zurückhaltend formuliert. Nach dem Hinweis, dass die analysierten Adjektive auf *-bilis* „sowohl den objektiven als auch – unter Verdrängung des *dolus*-Begriffs – den subjektiven Unrechtsgehalt“ kennzeichnen, lautet der Schlusssatz des Buches (S. 186):

„Inwieweit sie geeignet sind, allgemeingültige Einsichten in die finale Struktur der strafbaren Handlung und in die der Schuld des Täters zugrunde liegende Gesinnung zu vermitteln, ist in der Einführung vorweggenommen.“

Die von Honig in den Kaiserkonstitutionen festgestellte Tendenz, den *dolus*-Begriff durch lateinische Wendungen zu verdrängen, die die Gesinnung des Täters

beschreiben, hat Honig dann auf der letzten Seite der Einleitung (S. 21) in Parallele gestellt zu dem ihm zeitgenössischen Vorgang, der die Verdrängung des Tatbestandsmerkmals „vorsätzlich“ durch Adverbien bewirkt hat, die unter dem Begriff „Gesinnungsmerkmale“ zusammengefasst werden, wie „arglistig, böswillig, gewissenlos, verantwortungslos, rücksichtslos, verwerflich u.a.“ und in der Feststellung zusammengefasst, dass das „was in den letzten 25 Jahren“ „in den mit Vorarbeiten zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch betrauten Kommissionen“ geschehen sei, von eben dieser Tendenz beherrscht gewesen sei. Die angegebene Zahl der Jahre führt, wenn man von 1960, dem Erscheinen des Werkes zurückrechnet, auf das Jahr 1935. Bedenkt man, dass sie erheblich früher niedergeschrieben worden sein müssen und auch eine gewisse Pauschalierung einrechnet, darf man bis auf das Jahr 1933 zurückgehen, in dem jene Vorarbeiten begannen. Sie haben die dafür eingesetzten Ausschüsse in der Tat, wie Honig registriert, immer wieder vor die Frage gestellt, wo sie solche Gesinnungsmerkmale in die Straftatbestände aufnehmen sollten. Indem Honig dann dazu feststellt, dass solche Merkmale die Einheitlichkeit der gesetzlich festzulegenden Schuldformen durchbrechen und den Richter vor die Aufgabe stellen, den Schuldvorwurf zu differenzieren, resümiert er, dass dies der Tendenz der modernen Unrechtsauffassung entspricht, für die nicht der Erfolgsunwert, sondern der Handlungsunwert im Vordergrund der Bewertung steht. Daher seien seine Ergebnisse „als rechtshistorische Vorläufer nicht allein der Betonung der Finalität der Handlung, sondern auch eines differenzierteren Schuldvorwurfs auch für die Rechtsentwicklung unserer Zeit von Interesse“.

Das auffällige Fehlen jeglicher Distanzierung gegenüber der NS-Strafrechtsreform und die ausschließliche Konzentration auf die ja tatsächlich vorhandene Parallele interpretiere ich als Ausdruck einer irenischen Haltung, die, auch darin Savigny ähnlich, es vorzieht, geistige Übereinstimmungen festzustellen statt nach Gegensätzen zu suchen. Honig agiert gewissermaßen als ein von der Geschichte belehrter Konservativer, der, da die von ihm für ewig erklärte Grundgesinnung wieder die Dominanz erlangt hatte – und das war jedenfalls seit 1949 der Fall – keinen Sinn darin sah, der Vergangenheit angehörende Gegensätze zu betonen.

Gleichwohl spürt man an dieser Stelle das Bedürfnis, jedenfalls kurz darauf hinzuweisen, dass es in jenen Jahren allenthalben ein sehr schlimmes, überall wirksames Bündnis zwischen Inhumanität und Rhetorik gegeben hat. Dafür sei hier stellvertretend auf Michael Stolleis' 1974 erschienene Habilitationsschrift „Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht“ verwiesen. Ich darf nur noch anfügen, dass ich mich immer wieder an dem wohl bekanntesten Fall der „Verdrängung des Vorsatzes“ gestoßen habe, der in dem am 4. September 1941 in Kraft getretenen § 211 II StGB vorliegt. Denn indem er den Mord als das Töten aus niederen Beweggründen definiert, gibt er logisch und rhetorisch e contrario einem Töten aus höheren Beweggründen Raum, das keinen Mord darstellt, und, wenn von einer Großorganisation vollzogen, sich auch als der Strafe entzogen denken kann, da der

im § 212 StGB verwendete Terminus Totschlag nach seinem anschaulichen Bildgehalt ein „die Todesursache gewissermaßen von Hand geben“ (*causam mortis quasi manu praebere*)<sup>26</sup> verlangt. Aber das ist ein weites Feld.

Um von diesen traurigen Aspekten in den kulturelle Kontinuität währenden historischen Zusammenhang zurückzukehren, sei aus romanistischer Sicht nur noch kurz ergänzt, dass die klassischen römischen Juristen, auf die die prägnante Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit (*dolus* und *culpa*) zurückgeht, strenge Kausalisten war. Der Mensch haftet nach der zur *lex Aquilia* entwickelten klassischen Handlungslehre nur für das, was er durch sein positives, vorsätzliches oder durch fahrlässig gefährliches Tun bewirkt hat, wobei dieses Handeln entweder unmittelbar den Erfolg herbeigeführt – dann ist die *causa* der Handlungswille – oder eine äußere Ursache (*causa externa*) gesetzt hat, die den Erfolg herbeiführt<sup>27</sup>. Eine Haftung für pflichtwidriges Unterlassen gab es in dieser Denktradition nicht.

Die vorklassischen Juristen, deren Lehren in der Kaiserzeit wiederkehren, lehrten dagegen, dass der Mensch stets in seinem Tun und Lassen an dem gemessen werden kann, was im konkreten Fall richtig gewesen wäre, da sie an die axiologische Gegenwart solcher Richtigkeiten glaubten. Auf sie geht die lange Zeit für interpoliert erklärte Erfolgsabwendungspflicht der *diligentia* zurück<sup>28</sup>. Wenn daher Honig (S. 164) Tertullians Vorwurfsform *non observare quod (observare) possis* („nicht beachten, was du beachten kannst“) mit Welzels Feststellung, dass die Schuldrelation auch umfasst, wie „[die Willensbildung] richtig (normgemäß) hätte sein können“, vergleicht, dann hat er in der Tat eine Kontinuität festgestellt. Das zeigt sich an dem, was Paulus seinem Urteil über den, der sein Stoppelfeld an einem windigen Tag abgebrannt hat, anfügt: Hinsichtlich des Schuldvorwurf stehe ihm gleich (*in eodem crimine est*), wer an einem gewöhnlichen Tag nicht darauf geachtet hat, dass das Feuer sich nicht weiter ausbreite (*non observavit, ne ignis longius procederet*). Wir finden darin

<sup>26</sup> So umschreibt Julian 86 digestorum D 9,2,51 das klassische *causam mortis praestare*. Vgl. die folgende Fn.

<sup>27</sup> Das wird paradigmatisch beleuchtet durch den von Celsus bei Ulpian 18 ad edictum D 9,2,7,6 herausgestellten Unterschied zwischen dem *occidere* (töten), das das Gesetz verletzt, und dem *causam mortis praestare*, das kraft eines Handelns (*factum*), das eine selbständig wirkende Ursache setzt, haftbar macht. Den hier maßgebenden Unterschied zwischen innerer, mit der handlungsleitenden Willensbewegung zusammenfallenden *causa* und der gesetzten, äußeren, in der Körperwelt sichtbaren *causa* erläutert Cicero, De Fato 11,23–25.

<sup>28</sup> Wer auf seinem eigenen Grund einen Baum ausschneidet, haftet, wenn ein Sklave durch einen herabfallenden Ast zu Tode kommt, nach Q. Mucius Scaevola pontifex maximus (Konsul 95 v. Chr.) wegen Verschuldens (*de culpa*), wenn er die Vorkehrungen, die ein Sorgfältiger hätte treffen können, nicht getroffen hat (*quod cum a diligente provideri potuerit, non esset provisum*). Verwandt ist die in den Digesten voraufgehende Entscheidung Paulus 22 ad edictum D 9,2,30,3, dass derjenige, der sein abgeerntetes Feld an einem windigen Tag „schwendet“, d.h. durch Feuer von den Stoppeln befreit, haftbar wird, wenn das Feuer benachbarte Saaten oder Weingärten erfasst.

bis in die Wortwahl hinein den gleichen, Welzel mit Tertullian verbindenden Gedanken<sup>29</sup>. Die Finalisten stehen damit in der durchaus edlen Tradition der vorklassischen, von der Stoa geprägten Jurisprudenz.

Jetzt nur noch ein letzter Nachsatz: Es wäre schön, wenn das in den beiden Teilen Ausgeführte ein wenig dazu beitragen könnte, dass das gehaltvolle rechtshistorische Hauptwerk von Richard Honig, das in der Tradition Savignys immer auch das geltende Recht im Blick hat, häufiger aufgeschlagen und gelesen wird. Es lohnt sich.

---

<sup>29</sup> Vgl. die vorangegangene Fn. Paulus fährt resümierend fort: *at si omnia, quae oportuit observavit, caret culpa*. Diese Tradition blickt ganz so, wie es Honig den Finalisten zuschreibt, auf die Gesinnung, nicht, wie das klassische Recht, auf die objektiv ursächliche oder eine Ursache setzende Handlung. Die vorklassisch begründeten Klagen heißen im übrigen *actiones utiles*, weil sie in den Formen des Rechts die Nützlichkeit, die der Mensch für den Mitmenschen in Näheverhältnissen, die ihm dessen Interessen anvertrauen, nach stoischer Lehre hat (vgl. Cicero, *de officiis* I 7,22), einfordern. Das folgt dem von Honig als Inhalt der „Menschlichkeit“ erkannten Solidaritätsprinzip. Vgl. oben Fn. 9.

# „Von Erlangen zum Episcopalian“ – Richard Martin Honig als Kirchenrechtler

*Martin Otto*

## A. „Eine Wissenschaft, in der das blühendste Leben herrscht“

Die Beziehung von Richard Honig zum Kirchenrecht als Autor war aus der Not geboren. Seine fachlichen Interessen waren zunächst in ganz andere Richtungen gegangen. Völlig ohne Bezug zum Kirchenrecht war Honig aber nicht; dies erklärt sich aus der Wissenschaftsgeschichte der deutschen Rechtswissenschaften, wie sie während seines Studiums an den Universitäten vermittelt wurden. Dass Honigs Kindheit in der alten polnischen Bischofsstadt Gnesen ein besonderes Interesse an der kirchlichen Rechtsgeschichte vermittelt haben soll<sup>1</sup>, ist eine schöne Idee; in Mitteleuropa gibt es aber zahlreiche alte Bischofsstädte mit Kathedralen, doch die Zahl der Kirchenrechtler stand dazu niemals in einem messbaren Verhältnis. Vielmehr waren fachliche Besonderheiten zu beachten. Das katholische Kirchenrecht wurde von eigenen Kirchenjuristen betrieben, oft Kleriker und an eigenen Hochschulen; an den protestantisch geprägten Universitäten des Kaiserreichs erfreute es sich keines hohen Ansehens.<sup>2</sup> Die evangelische Kirchenrechtswissenschaft dagegen wurde

---

<sup>1</sup> *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745 (746).

<sup>2</sup> Dies änderte sich erst nach dem 1918 in Kraft getretenen „Codex Iuris Canonici“ (CIC); *Link*, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert*, 3. Aufl., München 2017, § 24 Rn. 8 (S. 186).

von Angehörigen der Juristenfakultäten betrieben; daran hat sich im Wesentlichen bis heute nichts geändert. Obwohl die katholische Kirche sich stärker als Rechtskirche definiert und Martin Luther an kirchenrechtlichen Fragen eher desinteressiert war,<sup>3</sup> war an den Universitäten des Kaiserreichs meist evangelisches Kirchenrecht gemeint, auch als Richard Honig 1910 sein Studium in München begann. Für einige galt das Kirchenrecht als eine Wissenschaft „in der das blühendste Leben herrscht“, so 1914 der Leipziger Privatdozent für Kirchenrecht Erwin Jacobi (1884–1965)<sup>4</sup> in der Zeitschrift „Die Geisteswissenschaften.“<sup>5</sup> Was der später als Staats- und Arbeitsrechtler berühmt gewordene Jacobi, durchaus in Einklang mit seinen Fachkollegen meinte, war eine historische Wissenschaft in der Nähe zu Altertums- oder Geschichtswissenschaften, dadurch aber an liberale Theologen wie den einflussreichen Kirchenhistoriker Adolf von Harnack (1851–1930) anschlussfähig. Fast ausschließlich Protestanten betrieben diese Wissenschaft, darunter nicht wenige jüdischer Herkunft. Sie bearbeiteten dabei fast ausschließlich „katholische“ Themen wie das Corpus Iuris Canonici.<sup>6</sup> Dieses Interesse wurde zum Teil durch katholisches Desinteresse begünstigt, teilweise bestanden auch wechselseitige Ressentiments. Nicht wenige Kirchenrechtler teilten einen antikatholischen Impetus; der katholischen Seite wurde fehlende Objektivität, ultramontane Befangenheit und geringeres Bildungsniveau vorgehalten. Dabei verstanden sich die Kirchenrechtler nicht als fromm oder zwingend kirchennah, sie übten theologische Zurückhaltung, nicht wenige bewegten sich innerhalb des Kulturprotestantismus, etwa um die von Martin Rade (1857–1940) herausgegebene Zeitschrift „Christliche Welt.“ Die Kirchenrechtswissenschaft erfreute sich auch politischer Förderung, was nicht zuletzt auf die gute Vernetzung Harnacks über die Preußische Akademie der Wissenschaften zurückzuführen war. Kirchenrecht war unangefochtener Bestandteil des Studiums und bei Studenten beliebt; die Materie galt als überschaubar.<sup>7</sup> Dies galt auch für die Qualifikationsschriften, teilweise wurden auch berufungstaktische Vorteile damit verbunden. Über die tatsächliche Zahl der Hörer sind wenige Rückschlüsse möglich. Doch mit Kirchenrecht ist Honig sicher in Berührung gekommen, wohl sogar in Prüfungen. Dies legt nahe zu fragen, was Honig im Kirchenrecht vermittelt wurde. In Breslau, der Universität, an der Honig von 1911 bis 1913 den größten

<sup>3</sup> Allerdings: *Heckel*, *Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers*, 2. Aufl., Köln 1973; vgl. grundsätzlich *Otto*, *Neuere Geschichte des evangelischen Kirchenrechts*, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.), *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, Tübingen 2016, S. 128–161.

<sup>4</sup> *Otto*, *Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884–1965). Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR*, Tübingen 2008, S. 24 f.

<sup>5</sup> *Jacobi*, *Die Geisteswissenschaften* 2 (1914), S. 378 (379).

<sup>6</sup> *Ruppert*, *Kirchenrecht und Kulturkampf. Historische Legitimation, politische Mitwirkung und wissenschaftliche Begleitung durch die Schule Emil Ludwig Richters*, Tübingen 2002, S. 122.

<sup>7</sup> Näher dazu etwa *Otto* (Fn. 4), S. 18 f.; zeitgenössisch: *Apelt*, *Aus meiner Zeit. Lebenserinnerungen* (1944), Görlitz/Zittau 2001, S. 128 f.

Teil seines Studiums verbachte,<sup>8</sup> wurde das Kirchenrecht in dieser Zeit von Siegfried Brie (1838–1931)<sup>9</sup> vertreten, der aus einer ursprünglich jüdischen Hamburger Kaufmannsfamilie stammte, die der evangelischen Kirche beigetreten war. Brie hielt mit „Das Kirchenrecht der Katholiken und der Evangelischen“ die einzige kirchenrechtliche Lehrveranstaltung.<sup>10</sup>

## B. Was ist (und war) Kirchenrecht?

Dieses Kirchenrecht war auch Kind des „Kulturkampfes“<sup>11</sup> und weiterer überhitzter Reaktionen auf das Erste Vaticanum 1869/70, deren Nachwirkungen in den Honig vertrauten konfessionell gemischten Verhältnissen Westpreußens und Schlesiens, oft verstärkt durch Gleichklang von konfessionellem und nationalem Gegensatz, besonders spürbar waren.<sup>12</sup> Tonangebend war die in Anlehnung an die „Historische Rechtsschule“ entstandene „Richter-Schule“, benannt nach dem Berliner Kirchenrechtler Emil Ludwig Richter<sup>13</sup>. Eine zentrale Rolle spielte der „Staatskanonist“ Emil Friedberg (1837–1910)<sup>14</sup>, jüdischer Herkunft und Neffe des preußischen Justizministers und ersten Staatssekretärs im Reichsjustizamt Heinrich Friedberg (1813–1895)<sup>15</sup>, der zuletzt in Leipzig lehrte und für eine sich historisch und edierend verstehende Kirchenrechtswissenschaft repräsentativ war. Ebenfalls in Leipzig unterrichtete der zuvor in Rostock und Straßburg lehrende Rudolph Sohm (1841–

---

<sup>8</sup> Weiglin, Richard Martin Honig (1890–1981). Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011. S. 19; Huber (Fn. 1), S. 746. Im „Personalverzeichnis der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau Sommer-Semester 1912“ ist Honig als Student der Rechte mit der Anschrift Moritzstraße 38 I eingetragen.

<sup>9</sup> Landau, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 133 (171).

<sup>10</sup> Verzeichnis der Vorlesungen an der Königlichen Universität Breslau im Wintersemester 1911/12 vom 16. Oktober 1911 bis 15. März 1912, Breslau o. J. (d.i. 1911), S. 11 u. 41. Der von Huber (Fn. 1), S. 746, für „kirchenrechtliche Interessen“ genannte Straf- und Völkerrechtler Paul Heilborn hielt keine kirchenrechtlichen Veranstaltungen.

<sup>11</sup> Ruppert (Fn. 6), S. 12 ff.

<sup>12</sup> Nur: Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866–1918. Band 2: Machtstaat vor der Demokratie, München 1992, S. 267. Die Juden in den Städten Westpreußens und Posens waren „kulturell und damit auch politisch [...] deutsch orientiert.“

<sup>13</sup> Ruppert (Fn. 6), S. 21–34.

<sup>14</sup> Ruppert (Fn. 6), S. 112 ff., Link, Emil Friedberg (1837–1910). Kirchenrechtler der historischen Rechtsschule, „Staatskanonist“ und Mitsstreiter im „Kulturkampf“, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 283–300.

<sup>15</sup> Zu diesem Döhring, in: Neue Deutsche Biographie. Band 5, Berlin 1961, S. 444–445.

1917),<sup>16</sup> gleichfalls durch den Kulturkampf geprägt, einer der bekanntesten deutschen Juristen und einer der „Väter des BGB“. Politisch war Sohm ein wichtiger Repräsentant des „national-sozialen“ Lagers; zu seinen Mitstreitern gehörten Ernst Troeltsch oder Friedrich Naumann. Das Verhältnis zwischen Sohm und Friedberg galt als schwierig;<sup>17</sup> rechtstheoretisch ehrgeizig, wurde er durch die „Sohmsche Formel“, einen postulierten Widerspruch zwischen christlichem „Liebesrecht“ und staatlich gesetztem „Zwangsrecht“ bekannt.<sup>18</sup> Heute gilt dies als „doppelte Überspitzung“ und von einem zu engen Rechtsbegriff ausgehend, aber ihre damalige Wirkung darf kaum unterschätzt werden. Die gesamte evangelische Kirchenrechtslehre des 20. Jahrhunderts kann als „Versuch, Rudolph Sohm zu widerlegen“ betrachtet werden.<sup>19</sup> Die von dem frommen Lutheraner Sohm aufgezeigten Aporien des evangelischen Verständnisses von Kirchenrecht, die Negation der Möglichkeit einer rechtsförmigen Lösung des Paradoxons, korrespondierten mit einem ungeachtet seiner führenden Stellung im Kaiserreich „nervösen Protestantismus.“ Von dessen Einheitlichkeit konnte jenseits soziologischer Zuschreibung kaum die Rede sein. Eine theologische Parteibildung bestand in nahezu allen 28 evangelischen Landeskirchen,<sup>20</sup> in den meisten Fällen kam eine Diskrepanz zwischen traditionellen Kirchenleitungen und liberalen theologischen Fakultäten hinzu;<sup>21</sup> dies setzte sich in entsprechender Parteibildung auf Synoden fort. Alle Religionen sahen sich durch die „Massengesellschaft“ herausgefordert, zusätzlich die evangelischen Kirchen durch die allgemein diskutierte und überall präsente soziale Frage stärker als die katholische Kirche<sup>22</sup>, trotz einer bedeutenden Liebestätigkeit und diese gestaltenden Persönlichkeiten wie Theodor Fliedner (1800–1864), Heinrich August Wichern (1808–1881), Friedrich von Bodelschwingh (1831–1910) und zunächst auch Adolf Stöcker (1835–1909), später ein antisemitischer Politiker.<sup>23</sup> Hier kehrte sich die enge Bindung der evangelischen Kirchen zur protestantischen Oberschicht in das Gegenteil; protestantische Unterschichten waren anfällig für die antikirchliche So-

---

<sup>16</sup> Landau, in: Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon, München 1995, S. 572; *Pabud de Montagnes*, in: Theologische Realenzyklopädie. Band 31, Berlin 2000, S. 430, *Thier*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 24, Berlin 2010, S. 539.

<sup>17</sup> Ruppert (Fn. 6), S. 153–159.

<sup>18</sup> Sohm, Kirchenrecht. Band 1, Leipzig 1892, insbesondere S. 1 und S. 700.

<sup>19</sup> Koriath, „Geisteswissenschaftliche Methode“ und Rückwendung zum Rechtsidealismus. Günther Holstein (1892–1931), in: Lege (Hg.), Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945, Tübingen 2009, S. 285 (300).

<sup>20</sup> Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866–1918. Band 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990, S. 483.

<sup>21</sup> Nur. Huber/Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs., Berlin 1983, S. 746.

<sup>22</sup> Stolleis, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriß, Stuttgart 2003, S. 33–35.

<sup>23</sup> Kupisch, Adolf Stöcker, Hofprediger und Volkstribun. Ein historisches Porträt, Berlin 1970; Clark, Wilhelm II. Die Herrschaft des letzten deutschen Kaisers, München 2008, S. 34 f.

zialdemokratie, die katholischen Priester wurden dagegen als volkstümlich wahrgenommen.<sup>24</sup> Im intellektuellen Bürgertum, den „Gebildeten“, waren Christentum und Kirche nicht weniger umstritten. Zu nennen wäre der „Bibel-Babel-Streit“,<sup>25</sup> der bis zu Kaiser Wilhelm II. Aufmerksamkeit fand, zur Ursprünglichkeit alttestamentarischer Texte angesichts archäologischer Funde. Die „Leben-Jesu-Forschung“ war eine theologische Reaktion;<sup>26</sup> die historisierende Kirchenrechtswissenschaft eine juristische. Noch stärker waren die Kirchen durch die Naturwissenschaften mit ihrem „biologistischen Mainstream“ herausgefordert; neben Charles Darwins ausdrücklich antichristlich eingestelltem deutschen Antipoden Ernst Haeckel (1834–1919)<sup>27</sup> war der auch als linksliberaler Politiker und Protagonist des Kulturkampfes tätige Rudolf Virchow (1821–1902) zu nennen.<sup>28</sup> Einige Protestanten waren Anhänger eines „Kulturprotestantismus“,<sup>29</sup> der zur theologischen Beliebigkeit führte, etwa im Fall des besonders beliebten Kölner Pfarrers Carl Jatho (1851–1913).<sup>30</sup> Lehrstreitigkeiten, die auch Jatho behandelten, traten gehäuft auf und verdeutlichten Differenzen zwischen konservativen Kirchgängern und städtischen Intellektuellen.<sup>31</sup> Zusätzlich kam es zu gegenteiligen Entwicklungen wie Erweckungsbewegungen, die von offiziellen Kirchenvertretern nicht minder misstrauisch betrachtet wurden.<sup>32</sup> Die Kirchenrechtswissenschaftler versuchten sich von Auseinandersetzungen fernzuhalten. Sie tendierten zu nüchternem Rechtspositivismus und Historisierung; so konnten theologische Aussagen vermieden werden.

---

<sup>24</sup> *Nipperdey* (Fn. 20), S. 432.

<sup>25</sup> *Johanning*, *Der Bibel-Babel-Streit. Eine forschungsgeschichtliche Studie*, Frankfurt am Main u. a. 1988.

<sup>26</sup> *Schweitzer*, *Von Reimarus zu Wrede. Eine Geschichte der Leben Jesu-Forschung*, Tübingen 1906 (2., stark erweiterte Aufl.: *Geschichte der Leben-Jesu-Forschung* Tübingen 1913); *Kähler*, *Der sogenannte historische Jesus und der geschichtliche, biblische Christus*, Leipzig 1892 (2. Aufl. Leipzig 1896).

<sup>27</sup> *Willmann*, *Ernst Haeckel. Zoologe, Künstler, Philosoph und Freidenker*, Stuttgart 2022.

<sup>28</sup> *Goschler*, *Rudolf Virchow. Mediziner, Anthropologe, Politiker*, 3. Aufl. Köln 2021, insb. S. 423–435.

<sup>29</sup> Grundlegend: *Hübinger*, *Kulturprotestantismus und Politik. Zum Verhältnis von Liberalismus und Protestantismus im wilhelminischen Deutschland*, Tübingen 1994.

<sup>30</sup> *Hohwein*, in: *Neue Deutsche Biographie*. Band 10, Berlin 1974, S. 367; *Jacobs*, *Jatho*, in: *Theologische Realenzyklopädie*. Band 16, Berlin 1987, S. 525–548.

<sup>31</sup> *Winnebeck*, *Apostolikumsstreitigkeiten. Diskussionen um Liturgie, Lehre und Kirchenverfassung in der preußischen Landeskirche 1871–1914*, Leipzig 2016; *Otto*, *Konfliktlösung in den protestantischen Kirchen*, in: *Mayenburg* (Hg.), *Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa*. Band 4: *Konfliktlösung im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 2021, S. 329–338.

<sup>32</sup> *Beyreuther*, *Die Erweckungsbewegung*, 2. Aufl., Göttingen 1977.

## C. Genese eines Kirchenrechtlers

### I. Mittelbare Voraussetzungen: Philipp Allfeld und Paul Schoen

In Erlangen fand Richard Honig 1913 mit Philipp Allfeld (1852–1940)<sup>33</sup> seinen ersten akademischen Lehrer, unter dessen Vorsitz er am 29. April 1914 promoviert wurde.<sup>34</sup> Vermittelt wurde dies über den Breslauer Strafrechtler Xaver Gretener (1852–1933),<sup>35</sup> der wie Allfeld rechtsvergleichend arbeitete. Der Lisztzuschüler Allfeld war von 1895–1925 Professor für Straf- und Völkerrecht in Erlangen, dabei aber breit aufgestellt; bis in die Gegenwart besitzt er Bedeutung im Recht des geistigen Eigentums, war selbst künstlerisch tätig.<sup>36</sup> Obwohl Katholik, war er an der konservativen Erlanger Fakultät<sup>37</sup> dem evangelischen Handels- und Kirchenrechtler Emil Sehling (1860–1928)<sup>38</sup> besonders verbunden; beide unterstützten den strikt antisozialistischen „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband“, eine 1893 gegründete Gewerkschaft für kaufmännische Angestellte,<sup>39</sup> die sich ausdrücklich als christlich verstand; sie war vom Gedankengut Adolf Stoeckers geprägt und akzeptierte keine Juden als Mitglieder.<sup>40</sup> Zwar hatte dieser Antisemitismus seinen Zenit bereits überschritten, als Allfeld und Sehling im Rahmen der durchaus anspruchsvollen Bildungsarbeit des DHV veröffentlichten, aber formal galten die Bestimmungen noch immer, als Honig seine Promotion bei Allfeld schrieb. In einem Lebenslauf vom 27. November 1913 hatte sich Honig in Erlangen ausdrücklich als „jüdischer Religion“ bezeichnet.<sup>41</sup> Wahrscheinlich 1914 ließ sich Honig evangelisch taufen.<sup>42</sup> Ort

<sup>33</sup> *Allfeld*, Gewerblicher Rechtsschutz. 2 Bände, Hamburg 1924 (Band 15 der „Hamburger Kaufmannsbücher“, siehe unten Fn. 39).

<sup>34</sup> Promotionsakte Richard Honig, Universitätsarchiv Erlangen, UAE C2/3 Nr. 3845 (Datum der Urkunde); teilweise wird der 12. März 1914 als Promotionsdatum bezeichnet, etwa *Weiglin* (Fn. 8), S. 20 nach späteren Angaben Honigs; als Doktorand approbiert wurde Honig am 6. Februar 1914 (ebd.).

<sup>35</sup> *Huber* (Fn. 1), S. 746.

<sup>36</sup> *Struwe-Urbanczyk*, Philipp Allfeld (1852–1940), in: Apel/Pahlow/Wießner (Hg.) Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums, Tübingen 2017, S. 27–29.

<sup>37</sup> *Germann/de Wall*, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht in Erlangen 1889 – 1986, in: Festschrift Christoph Link, Tübingen 2003, S. 19–48; *Link*, JuS 1993, S. 898–903.

<sup>38</sup> *Arend*, ZRG (KA) 97 (2011), S. 411–439.

<sup>39</sup> *Sehling*, Deutsches Handelsrecht, Hamburg 1924 (Band 14 der „Hamburger Kaufmannsbücher“, eine in der gewerkschaftseigenen „Hanseatischen Verlagsbuchhandlung“ in Hamburg erschienenen Lehrbuchreihe).

<sup>40</sup> *Otto*, Rechtsgeschichte 30 (2022), S. 184–196; *Hamel*, Völkischer Verband und nationale Gewerkschaft. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband 1893–1933, Frankfurt am Main 1967.

<sup>41</sup> Promotionsakte Richard Honig, Universitätsarchiv Erlangen, UAE C2/3 Nr. 3845 (Lebenslauf vom 27. November 1913).

<sup>42</sup> *Halfmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter.“ Die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker u.a. (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Das verdrängte Kapitel ihrer 250-jährigen Geschichte, München u.a. 1987, S. 88 (91), hier nach einer mündlichen Auskunft des Sohnes Richard E. Honig (1917–2001) vom 28. September 1983; *Weiglin* (Fn. 8), S. 19.

und Zeitpunkt der Taufe sind nicht eindeutig zu bestimmen. Hinweise auf eine Taufe in Erlangen finden sich nicht.<sup>43</sup> Dort war Honig auch weder an der Fakultät eingeschrieben noch gemeldet.<sup>44</sup> Als Honig allerdings am 27. Januar 1917 vor dem Standesamt Charlottenburg I die 1893 in Berlin geborene Aurelie Käre Heilfron heiratete, war er kein Mitglied einer jüdischen Gemeinde mehr und evangelisch getauft.<sup>45</sup> Denkbar wäre eine Taufe in Berlin, wo Honig 1917 in der Klopstockstraße 19 im Hansaviertel wohnte, Posen, Fraustadt oder Grätz.<sup>46</sup> Ein Motiv war sicher die universitäre Laufbahn,<sup>47</sup> dazu traten persönliche Gründe, denn Honigs Braut war evangelisch; Schwiegervater Eduard Heilfron (1860–1938)<sup>48</sup> gehörte nahezu exemplarisch assimiliert mit seiner Familie der evangelischen Kirche an. Ursprünglich aus Thorn, war er in Berlin Richter, Geheimer Justizrat und Professor, Herausgeber zahlreicher Fachzeitschriften, darunter der angesehenen „Leipziger Zeitung“, zudem einer der produktivsten und vielseitigsten Autoren in Kaiserreich und Weimarer Republik. Er verfasste juristische Ausbildungsliteratur und Rechtsratgeber, auch in römischem Recht<sup>49</sup> und Kirchenrecht.<sup>50</sup> Dabei arbeitete Heilfron auch mit seinem Schwiegersohn zusammen.<sup>51</sup> Honig blieb aber nicht in Berlin, sondern ging nach Göttingen, wo Robert von Hippel (1866–1951)<sup>52</sup> 1919 Betreuer seiner Habilitation wurde. Der einer Gelehrtenfamilie entstammende Hippel war 1895 bis 1935

---

<sup>43</sup> In den Kirchenbüchern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erlangen-Altstadt (Auskunft Pfarrer Dr. Peter Baumann, Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erlangen Altstadt) und (für Universitätsangehörige eher zuständig) Erlangen-Neustadt (Auskunft Renate Bauerreis, Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erlangen-Neustadt) wie auch der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde (Auskunft Andreas Mengin, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Erlangen) ist keine Taufe von Richard Honig in den Jahren 1913–1915 verzeichnet.

<sup>44</sup> Auskunft Katja Geiler, Stadtarchiv Erlangen.

<sup>45</sup> Standesamt Charlottenburg I, Reg. Nr. 40/1917 (Landesarchiv Berlin, PRep 551 Nr. 80 Reg.-Nr. 40/1917). Durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 14. Juni 1917 wurde den Eheleuten auf Antrag die Führung des Familiennamens „Honig-Heilfron“ gestattet, wovon sie offensichtlich kaum Gebrauch machten.

<sup>46</sup> Für das Jahr 1933 ist eine Korrespondenz zwischen Michal Pralat (Grätz/Grodzisko) mit Richard Honig (Göttingen) im polnischen Staatsarchiv Lissa (Leszno) dokumentiert; Archiwum Państwowe w Lesznie 34/81/0/-/138.

<sup>47</sup> So auch *Weiglin* (Fn. 8), S. 19 mit dem Verweis auf ein Zitat von Ernst Eduard Hirsch.

<sup>48</sup> *Abegg*, Eduard Heilfron und unsere juristische Jugend, in: Festschrift Eduard Heilfron, Berlin 1930, S. 13; *Spindel*, Editionsbericht, in: Kaufmann (Hg.), Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe. Band 17: Briefe I (1898–1918), Heidelberg 1991, S. 361.

<sup>49</sup> *Heilfron*, Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, Berlin 1905. Zahlreiche weitere Auflagen, zum Teil auch Ausgaben in anderer Zusammenstellung.

<sup>50</sup> *Heilfron*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Mannheim 1914. Zahlreiche weitere Auflagen, zum Teil auch Ausgaben in anderer Zusammenstellung.

<sup>51</sup> *Huber* (Fn. 1), S. 747. Vgl. auch *Honig*, Zur Frage der Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht, in: Festschrift Eduard Heilfron, Berlin 1930, S. 63.

<sup>52</sup> *Spindel*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 201 f.; *Dölling*, Robert von Hippel (1866–1951). Ein deutscher Strafrechtswissenschaftler im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Loos (Hg.), Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987, S. 413.

Professor für Strafrecht in Göttingen. Freundschaft, die über das Kollegiale hinausging, verband ihn mit dem Göttinger Staatsrechtler Paul Schoen (1867–1941),<sup>53</sup> bei dem Sohn Ernst von Hippel (1895–1984), in der Bundesrepublik Professor für öffentliches Recht in Köln,<sup>54</sup> 1924 promoviert wurde.<sup>55</sup> Die Freundschaft bezog ausdrücklich Richard Honig ein, der 1927 Schoen „Straflose Vor- und Nachtat“ widmete.<sup>56</sup> Dieser war von 1900 bis 1935 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht in Göttingen, Schüler des wichtigen Kirchenrechtlers<sup>57</sup> Ulrich Stutz (1868–1938) und galt als besonders typischer Vertreter der positivistischen Kirchenrechtswissenschaft, wie sie Honig aus dem Studium kannte.<sup>58</sup> Wichtigster Opponent dieser Richtung sollte der ab 1935 in Göttingen lehrende Rudolf Smend (1882–1975) werden; davor war Smend in Berlin und wurde nach rechtshistorischen Anfängen vornehmlich als Staatsrechtler wahrgenommen.<sup>59</sup> Nach 1945 sollte aus seinem Umfeld gegen Schoen der Vorwurf einer positivistischen „Entwesung“ des Kirchenrechts erhoben werden.<sup>60</sup> Vorerst aber wurde Honigs wissenschaftliche Laufbahn durch seine Entlassung am 2. September 1933 abrupt unterbrochen.<sup>61</sup>

## II. Istanbul: Genius loci Ostrom?

Am 29. September 1933 war Honig nach Istanbul aufgebrochen, wo er im Oktober 1933 einen Vertrag unterschrieb, für zehn Jahre an der Universität Istanbul Verfassungs- und Strafrecht zu unterrichten.<sup>62</sup> Dies war insoweit von Einfluss auf das kir-

<sup>53</sup> *Otto*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 23, Berlin 2007, S. 377 f.

<sup>54</sup> *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, S. 59 („antimaterialistische, christlich-naturrechtliche Linie“, die allerdings in der Göttinger Promotion bei Schoen nicht angelegt war).

<sup>55</sup> *Hippel*, Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. Beiträge zur Methode einer teleologischen Rechtsauslegung, Berlin 1924.

<sup>56</sup> *Honig*, Straflose Vor- und Nachtat, Leipzig 1927.

<sup>57</sup> *Thier*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 25, Berlin 2013, S. 659.

<sup>58</sup> *Schoen*, Das Landeskirchentum in Preußen, Berlin 1898; *Schoen*, Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen, Band 1, Berlin 1903, Band 2, Berlin 1910.

<sup>59</sup> *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, München 1999, S. 174 f. u.ö.

<sup>60</sup> „Infragestellung der kirchenrechtlichen Arbeit des 19. Jahrhunderts“ und „ein Ende“ bei *Smend*, Zweihundert Jahre Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen, Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung vom 11. Juni 1956; nunmehr auch in: Heinig u.a. (Hg.), Rudolf Smend, Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, Tübingen 2019, S. 243–250. „Entwesung“ ausdrücklich bei *Wolf*, Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, Band 1, Frankfurt am Main 1960, S. 12.

<sup>61</sup> Umfassend dargestellt bei *Halfmann* (Fn. 42), S. 88. Vgl. ferner den Beitrag von *Schumann*, in diesem Band, S. 169 ff.

<sup>62</sup> *Halfmann* (Fn. 42), S. 95; *Szabó*, Vertreibung Rückkehr Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 373 f. Vgl. auch den Beitrag von *Isfen*, in diesem Band, S. 221 ff.

chenrechtliche Werk Honigs, da er sich nun mit der Rechtsgeschichte Ostroms beschäftigte; am 16. Dezember 1933 hielt er die rechtsphilosophische Eröffnungsvorlesung „Die Bedeutung Istanbuls für die Bedeutung des römischen Rechts und die Rechtswissenschaft.“<sup>63</sup> An der Fakultät lehrte mit Andreas Bertalan Schwarz (1886–1953) allerdings bereits ein profiliertes Vertreter des Kirchenrechts.<sup>64</sup> Insoweit bestand für Honig weder Anlass noch Möglichkeit, sich auf dem Gebiet des Kirchenrechts besonders hervorzutun. Zudem bestand auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie ein ungünstiges Konkurrenzverhältnis mit dem türkischen Juristen Ferid Ayiter, wie Honig aus Göttingen, und zwar aus dem Umfeld von Julius Binder (1870–1933).<sup>65</sup> Gleichwohl verfasste Honig auch ein Lehrbuch zum römischen Recht in türkischer Sprache.<sup>66</sup>

### III. Südstaaten, Seminare, Sohm: Spätantikes Kirchenrecht in den USA

Honig hatte zum 31. Mai 1939 seinen bis 1943 laufenden Vertrag in Istanbul gekündigt und emigrierte in die USA. Aus nicht klar ersichtlichen Gründen ließ sich die Familie Honig in den Südstaaten nieder; erster Wohnort wurde Athens in Georgia, wo die Familie auch bei der Volkszählung 1940 erfasst wurde und die 1785 gegründete „University of Georgia“ zu den ältesten und bedeutendsten staatlichen Universitäten der USA gehörte; damals konnten dort ausschließlich „Weiße“ studieren. Ab Oktober 1939 unterrichtete Honig für 20 Monate Rechtsphilosophie.<sup>67</sup> Hinweise auf diese Lehrveranstaltungen finden sich nicht. Von Juni 1941 bis Dezember 1942 unterrichtete Honig dann und wohl erstmals Kirchengeschichte und Kanonisches Recht an der „Du Bose Memorial Training School“ in Monteagle in Georgias Nachbarstaat Tennessee.<sup>68</sup> Die von der „Episcopalian Church“ getragene Schule wurde 1921 gegründet und war aus einem 1872 gegründeten College für „Mädchen“ (girls) hervorgegangen.<sup>69</sup> Benannt war sie nach William Porcher Du

---

<sup>63</sup> Weiglin (Fn. 8), S. 29.

<sup>64</sup> Wieacker, ZRG (RA) 71 (1954), S. 591. Umfassend: *Breunung/Walther*, Die Emigration deutscher Rechtswissenschaftler ab 1933. Band 1: Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, Berlin 2012, S. 460 (allerdings kein Hinweis zu Honig).

<sup>65</sup> *Halfmann* (Fn. 42), S. 95; die dort erwähnte Göttinger Promotion bei Binder lässt sich allerdings nicht nachweisen.

<sup>66</sup> *Honig*, Roma hukuku. Tercüme eden. Şemseddin Talip, Istanbul 1938.

<sup>67</sup> *Szabó* (Fn. 62), S. 374.

<sup>68</sup> *Armentrout*, *Anglican and Episcopal History* 63 (1994), S. 171.

<sup>69</sup> Vom September 1921 bis zum August 1944 bestehende Ausbildungsstätte der amerikanischen Episkopalkirche für Priester in ländlichen Gebieten, gegründet von William Sterling Claiborne (1877–1933) auf dem Gelände der 1917 geschlossenen Mädchenschule „Fairmont College“. Vor dem Zwei-

Bose (1836–1918), einem episkopalen Theologen und konföderiertem Veteran des Bürgerkriegs.<sup>70</sup> Prägend für die Schule war ein lebensreformerischer und praktischer Ansatz, doch gab es für die künftigen Pfarrer, die meist aus den Bergen Tennessee stammten, Lehrveranstaltungen in Kirchengeschichte. Die europäische Bildung von Honig erwies sich als nützlich; möglicherweise war sogar die Herkunft aus dem im angelsächsischen Raum besonders angesehenen Göttingen hilfreich, aber das ist letztlich Spekulation. Die Trägerin der Schule, „The Protestant Episcopal Church in the United States of America“, fühlte sich als die anglikanische Kirche in den USA Europa besonders verbunden.<sup>71</sup> Ihre Bedeutung ist größer als allein aus der Zahl der Gläubigen hervorgeht, über die es in den USA zudem keine verlässlichen Angaben gibt.<sup>72</sup> Bei Honigs Ankunft in den USA hatten die „Episcopalians“ ungefähr 3, 4 Millionen Mitglieder mit Schwerpunkt an der Ostküste und waren mit steigender Tendenz siebtgrößte Konfession der USA,<sup>73</sup> aber längst von Freikirchen und auch den Katholiken überholt worden.<sup>74</sup> Sie zählten zu den „Mainline Protestants“ und besaßen durch meist im englischen Stil erbaute Kirchen bis zur „National Cathedral“ in Washington D.C. eine starke öffentliche Präsenz, ein erheblicher Teil ihrer Mitgliedern entstammte der englisch geprägten Oberschicht.<sup>75</sup> Unter den

---

ten Weltkrieg betrug die Studentenzahl 275 (USA und Karibik), während des Krieges ging sie so erheblich zurück, dass die Schule geschlossen werden musste. Nach dem Krieg „DuBose Conference Center“ der Diözese Tennessee der Episkopalkirche. „The Du Bose School concentrated on practical training among the mountain people of Tennessee but also taught church history, scripture, doctrine, worship, sociology, Christian education, and church administration. Tuition was kept low because the students did all the work on the campus and ran a farm.“ DuBose Memorial Church Training School, Monteagle, Tennessee, in: *Armentrout/Slocum* (eds.), *An Episcopal Dictionary of the Church. A User-Friendly Reference for Episcopalians*, New York 2000, S. 155.

<sup>70</sup> *Slocum*, *The Theology of William Porcher DuBose. Life, Movement and Being*, Columbia 2000.

<sup>71</sup> *Kretschmar*, *Protestantische Episkopalkirche*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 3. Auflage, Band V, Tübingen 1961, Sp. 647 f.; *Holmes*, *Protestant Episcopal Church*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Auflage, Band 6, Tübingen 2003, S. 1725 f.

<sup>72</sup> *Wills*, *Vereinigte Staaten von Amerika*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Band 34, Berlin und New York 2002, S. 593 (635 f.): „Zuverlässige und standardisierte Zahlenangaben über die Mitgliedschaft der verschiedenen christlichen Denominationen und anderer Religionsgemeinschaften sind nur sehr schwer, wenn nicht unmöglich.“ Bei Volkszählungen wird nicht nach der Religion gefragt, die Statistiken beruhen auf Eigenangaben der Religionen, zum Teil auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und anderen Unsicherheiten. Die Episkopalkirche wird meist zwischen 3,5 und 2,3 Millionen gerechnet.

<sup>73</sup> *Kretschmar* (Fn. 71). Sp. 647 f.

<sup>74</sup> Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Episcopal Church auf 2,3 Millionen Gläubige geschätzt (Platz 13 der Konfessionsstatistik der USA); *Holmes* (Fn. 71), S. 1725.

<sup>75</sup> *Kretschmar* (Fn. 71), Sp. 647 („Ihr tatsächlicher Einfluß reicht aber weiter, weil ihre Mitglieder noch immer bes. aus den sozial gehobenen Schichten kommen.“).

amerikanischen Präsidenten, von bislang 46 waren 11 „Episcopalians“,<sup>76</sup> sind sie überproportional vertreten, darunter auch der von 1933 bis 1945 amtierende Franklin Delano Roosevelt (1882–1945). Als evangelischer Christ war Honig an die anglikanische Gemeinschaft jedenfalls anschlussfähig und wie in der deutschen Universitätstheologie vor dem Ersten Weltkrieg war man dort theologisch eher liberal, gesellschaftspolitisch eher progressiv. Zum Jahresende 1942 wechselte Honig die Universität.<sup>77</sup> Er blieb in Tennessee, unterrichtete aber ab Januar 1943 an der „University of the South“ in Sewanee, einer 1857 gegründeten Hochschule wiederum der Episcopalian Church, hervorgegangen aus einem „Liberal-Arts-College.“<sup>78</sup> Die Hochschule besaß größeren intellektuellen Anspruch als das praktisch ausgerichtete „Du Bose College“ und hatte zeitweilig den Ehrgeiz, die führende episkopale Universität in den USA zu werden.<sup>79</sup> Hier entstanden auch Honigs ersten kirchenrechtliche Veröffentlichungen, die im „Anglican Theological Review“ erscheinen, einer 1918 gegründeten Zeitschrift für „interdisciplinary research and theological reflections in the Christian tradition.“<sup>80</sup> Dies entsprach dem im liberalen amerikanischen Protestantismus verbreiteten Ansatz, sich überkonfessionell und ökumenisch aufzustellen. Die Zeitschrift galt als das „inoffizielle Organ“ der nordamerikanischen Anglikaner; ihr Gründer war der britisch-kanadische Ägyptologe, Semitist und christliche Archäologe Samuel Alfred Browne Mercer (1880–1969). Auch der für Honig relevante Herausgeber im Jahr 1943, der am „Union College“ New York lehrende Neutestamentler Frederick Clifton Grant (1891–1974), war ein ausgesprochen liberaler Theologe, ebenso der zweite Herausgeber („Associate Editor“), der am New Yorker „General Theological Seminary“ der Episkopalkirche lehrende Neutestamentler Burton Scott Easton (1877–1950), der sein Theologiestudium sogar in Göttingen begonnen hatte.<sup>81</sup> Honig veröffentlichte im Juli 1943 und im Folgejahr 1944 Aufsätze, die sich an der deutschen Kirchenrechtswissenschaft vor dem Ersten Weltkrieg orientieren. Ihre Fragestellung, das Verhältnis von staatlicher Gewalt und Kirche in der Spätantike, in Honigs Worten „roots both of the growing Caesaro-papism and the long-lasting struggle of the state with the church“<sup>82</sup>, war

---

<sup>76</sup>Nämlich George Washington, James Madison, James Monroe, William Henry Harrison, John Tyler, Zachary Taylor, Franklin Pierce, Chester A. Arthur, Franklin D. Roosevelt, Gerald R. Ford und George H. W. Bush. Thomas Jefferson, obwohl als Anglikaner getauft und erzogen, wird wegen seiner deistischen Weltanschauung nicht hierzu gezählt; George W. Bush wurde in der Episkopalkirche getauft und erzogen, konvertierte aber als junger Mann zu den Methodisten.

<sup>77</sup>Szabó (Fn. 62), S. 374.

<sup>78</sup>Willkenson, Sewanee Sesquicentennial History. The Making of the University of the South, Sewanee 2008; Patterson, The Liberal Arts at Sewanee. A History of Teaching and Learning at the University of the South, Sewanee 2009.

<sup>79</sup>Patterson (Fn. 78).

<sup>80</sup>Anglican Theological Review, in: Armentrout/Slocum (eds.), An Episcopal Dictionary of the Church. A User-Friendly Reference for Episcopalians, New York 2000, S. 20.

<sup>81</sup>Easton, Burton Scott (Dec. 4, 1877–Mar. 7, 1950), in: Armentrout/Slocum (eds.), An Episcopal Dictionary of the Church. A User-Friendly Reference for Episcopalians, New York 2000, S. 159.

<sup>82</sup>Honig, Anglican Theological Review XXV (1943), S. 304.

erkennbar durch den nicht ausdrücklich erwähnten Rudolph Sohm geprägt. Der Aufsatz von 1943 behandelte das Nicänische Glaubensbekenntnis und die frühbyzantinische Kaisergesetzgebung im vierten Jahrhundert, Honig hatte sich auf den Kommentar des „Codex Theodosianus“ durch den reformierten Genfer Juristen Jacobus Gothofredus (Jacques Godefroy; 1587–1652)<sup>83</sup> von 1665 gestützt. Römischer Toleranz gab Honig gegenüber katholischer Theologie den Vorzug; entsprechend der deutschen textkritischen Theologie zeigte er sich auch gegenüber Häresien wie Manichäern und Arianern ohne einen Anflug von Kritik. Relativ zügig folgte im April 1944 ein Beitrag über das Vicariat von Illyricum<sup>84</sup>; gestützt auch auf Theodor Mommsen (1817–1903). Honig vertrat eine Autonomie der zwischen Ostrom und Westrom gelegenen Kirchenprovinz Illyricum an der Adria, erneut mit Schwerpunkt auf der Gesetzgebung von Kaiser Theodosius II. (401–450). Das Patriarchat von Konstantinopel sah Honig kritisch,

„not in line with the principle of brotherhood of all bishops as based on the doctrine of apostolic succession“, schrieb von einem „democratic feature of the organization of early christianity“

und zitierte den Apostel Paulus<sup>85</sup> und Julius Caesar<sup>86</sup> etwas eigenwillig zur Unterstützung seiner These, Illyrien sei immer einheitliche Provinz gewesen.<sup>87</sup>

#### IV. Theologische Übersetzungen „aus der Not der Stunde“

Die Aufsätze entsprachen nicht nur einer Neigung, sondern waren Broterwerb; ab Juni 1944 hatte Honig in Sewanee keine Stelle mehr, in amerikanischer Behördensprache „total income varied“. Die folgenden beruflichen Tätigkeiten besaßen weiter kirchlichen Bezug, zudem erforderten sie nicht selten deutsche Sprachkenntnisse. Honig zog mit seiner Familie nach New York und arbeitete von 1944 bis 1946 für die Kriegsgefangenenarbeit („War Prisoner Aid“) des „Christlichen Vereins Junger Männer“ (YMCA), indem er für deutsche Kriegsgefangene geeignete Bücher aussuchte und übersetzte.<sup>88</sup> Erwähnt wird auch eine Übersetzungstätigkeit für das

<sup>83</sup> *Dufour*, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Band 5, Basel 2006, S. 508 f.

<sup>84</sup> *Honig*, *Anglican Theological Review* XXVI (1944), S. 87.

<sup>85</sup> Brief des Paulus an die Thessalonicher 1, 7–8 („[...] also daß ihr geworden seid allen Gläubigen ein Vorbild in Mazedonien und Achaja. Denn von euch ist auserschollen das Wort des Herrn nicht nur in Mazedonien und Achaja [...]). Revidierte Lutherübersetzung 1912. Ferner wurde mit gleicher Intention 2. Korinther 1, 1 und Galater 1, 2 zitiert. Im Englischen arbeitete Honig offenbar mit dem Bibeltext des zeitgebunden-textkritischen „International Critical Commentary“.

<sup>86</sup> *Commentarii de bello Gallico* V, 1: „Ipse conventibus Galliae citerioris peractis in Illyricum proficiscitur, quod a Pirustis finitimam partem provinciae incursionibus vastari audiebat.“

<sup>87</sup> *Honig* (Fn. 84), S. 87.

Hilfswerk CARE.<sup>89</sup> Im April und Mai 1947 arbeitete Honig wieder für eine theologische Hochschule, diesmal das reformierte „Eden Theological Seminary“ in Webster Groves (Missouri), einem Vorort von St. Louis.<sup>90</sup> Ab 1947 war Honig „aus der Not der Stunde“<sup>91</sup> für den „Church World Service“ tätig,<sup>92</sup> ein 1946 gegründetes kirchliches Hilfswerk von 37 Kirchen (Protestanten und Orthodoxe), einschließlich der Episkopalkirche mit Sitz in New York.<sup>93</sup> „Mit Übersetzungen und Korrekturen mußte man der zeitweise bedrängten wirtschaftlichen Lage Herr werden“, darunter „Übersetzungen theologischer Literatur in das schöne Deutsch“ Honigs, fasste später Hans-Heinrich Jescheck (1915–2009) in einem Nachruf zusammen. Mindestens drei Bücher liberaler amerikanischer Theologen wurden dabei vollständig aus dem Englischen in das Deutsche übersetzt, mit Anmerkungen versehen, zum Teil auch bearbeitet, darunter von Miner Searle Bates (1897–1978; „Religious liberty“)<sup>94</sup>, Helmut Richard Niebuhr (1894–1962; „The Kingdom of God in America“)<sup>95</sup> und John Coleman Bennett (1902–1995; „Social salvation“ und „Christian ethics and social policy“);<sup>96</sup> die in Amerika gedruckten Bücher wurden über das 1945 gegründete „Evangelische Hilfswerk“ in Deutschland verbreitet.

---

<sup>89</sup> *Huber* (Fn. 1), S. 755.

<sup>90</sup> *Szabó* (Fn. 62), S. 374.

<sup>91</sup> So *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827.

<sup>92</sup> *Szabó* (Fn. 62), S. 374.

<sup>93</sup> *Wischmath*, Kirche in Aktion. Das Evangelische Hilfswerk 1945 – 1957 und sein Verhältnis zu Kirche und Innerer Mission, Göttingen 1986, S. 9.

<sup>94</sup> *Bates*, Glaubensfreiheit. Eine Untersuchung. Deutsche Übersetzung von Richard M. Honig, New York 1947. Zu der Ausgabe gehörte ein gleichfalls von Honig übersetztes Vorwort.

<sup>95</sup> *Niebuhr*, Der Gedanke des Gottesreichs im amerikanischen Christentum. Deutsche Ausgabe von Richard M. Honig, New York 1948. Der Autor ist der Bruder von Reinhold Niebuhr.

<sup>96</sup> *Bennett*, Christentum und Gemeinschaft. Deutsche Ausgabe von Richard M. Honig, New York 1949. Es handelt sich um eine anscheinend von Honig besorgte Zusammenstellung von zwei Büchern. Eine ähnliche Zusammenstellung, die nicht nur zeitlich allerdings bereits in einem anderen Zusammenhang steht, ist *Latourette*, Geschichte der Ausbreitung des Christentums. Gekürzte deutsche Ausgabe von Richard M. Honig. Mit einem Vorwort von Hermann Dörries, Göttingen 1956. Hier wurde die fünf-bändige „A history of the expansion of christianity“ des in Yale lehrenden Missionswissenschaftlers Kenneth Scott Latourette (1884–1963) übersetzt und zusammengefasst, zusätzlich schrieb Honig eine kurze Einleitung. Hermann Dörries (1895–1977) war Professor für Kirchengeschichte in Göttingen.

## D. Rückkehr nach Göttingen: Kirchenrecht als Willkommensgruß?

### I. Zwischenzeiten und Übergänge

Zu der Universität Göttingen, an der es seit dem 17. September 1945, früher als an sämtlichen anderen deutschen Hochschulen, wieder Vorlesungen einschließlich juristischer gab<sup>97</sup> und deren Rektor seit dem 12. April 1945 der mittlerweile einflussreiche Rudolf Smend war,<sup>98</sup> bestand zunächst kein Kontakt.<sup>99</sup> Erst am 27. Februar 1946 fragte die Göttinger Fakultät vorsichtig an, ob Honig auf seinen Lehrstuhl zurückkehren wolle; die Postlaufzeiten dauerten Monate, Honig war seit 1945 amerikanischer Staatsbürger.<sup>100</sup> Die Verhandlungen um eine Rückkehr waren langwierig und von Göttinger Seite nicht immer glücklich geführt worden;<sup>101</sup> eine Beteiligung von Smend ist nicht zu belegen. Erst ab den frühen 1950er Jahren wurden ernsthafte, letztlich erfolgreiche Versuche unternommen, dem wirtschaftlich zunehmend bedrängten Honig die Rückkehr nach Göttingen zu ermöglichen.<sup>102</sup> Federführend war ab 1952 der Dekan der Göttinger Fakultät Werner Weber (1904–1976), ein Schüler von Carl Schmitt (1888–1985),<sup>103</sup> seit 1948 Professor für Öffentliches Recht in Göttingen; aus Leipzig in der sowjetischen Zone war er geflohen.<sup>104</sup> Als evangelischer Kirchenrechtler stand der konservative Weber der in Göttingen durch Rudolf Smend geprägten Kirchenrechtswissenschaft fern und kann spätestens seit seinem Referat auf der Staatsrechtslehrertagung 1952 in Marburg als dessen Antipode bezeichnet werden.<sup>105</sup> Der positivistische Ansatz des auch Honig verbundenen Paul Schoen entsprach Webers Vorstellungen eher. Honigs dritte und letzte kirchenrechtliche Veröffentlichung erschien im Juli 1954 im „Anglican Theological Review“, die Autorenangaben zu Honig lautete bereits oder besser wieder „University of Göttingen.“<sup>106</sup> Honig zog eine Parallele zwischen der Verfolgung der häretischen Manichäer durch Papst Leo I. (400–461):

„There has scarcely been any religion whose mysteries have not served its adversaries as an excuse for casting suspicion upon it. During the persecution of the Christians, did not the

<sup>97</sup> Schwab, ZRG (GA) 137 (2021), S. 469.

<sup>98</sup> Schwab (Fn. 97), S. 476.

<sup>99</sup> Kein Hinweis etwa bei Schwab (Fn. 97).

<sup>100</sup> Halfmann (Fn. 42), S. 116.

<sup>101</sup> Ausführlich dokumentiert bei Szabó (Fn. 62), S. 374–378. Vgl. auch den Beitrag von Schumann in diesem Band.

<sup>102</sup> Szabó (Fn. 62), S. 376 f.

<sup>103</sup> Mebring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2. Aufl. München 2022, S. 228 f. („der einzige Bonner Schüler, der lebenslang ohne äußerlich sichtbaren Bruch mit Schmitt zusammenarbeitet“); Schmidt-Aßmann, in: Neue Deutsche Biographie. Band 27, Berlin 2020, S. 509 f.

<sup>104</sup> Otto, SächsVBl. 2004, S. 201.

<sup>105</sup> Weber, VVDStRL 11 (1954), S. 153 (173).

<sup>106</sup> Honig, Anglican Theological Review XXXVI (1954), S. 190.

mysteries of their religion serve as a pretext for accusing them of profane and abhorrent practices?<sup>107</sup> An dem weströmischen Kaiser Valentinian I. (321–375) kritisierte Honig „the ruler’s willingness to comply with the Pope’s intentions.“<sup>108</sup> Der Kaiser habe durch seinen legislativen Gehorsam gegenüber dem Papst den Blick für „the needs of the realm“ verloren und „abandoned an axiomatic principle of Roman jurisdiction“, nämlich die Toleranz.<sup>109</sup>

## II. Codex Theodosianus als „sichtbarer Ausdruck meiner Verbundenheit“

Zwischenzeitlich war Honig seit dem 1. April 1953 wieder „entpflichteter ordentlicher Professor“ und hatte sichtlich dankbar angeregt, die in den USA entstandenen kirchenrechtlichen Abhandlungen auf Deutsch erscheinen zu lassen. In einem Schreiben vom 21. Mai 1953 teilte er dem Göttinger Dekan Günter Beitzke (1909–2004) neben der besonderen Freude,

„der Fakultät, der ich viele schöne, arbeitsreiche Jahre angehörte, wenigstens rechtlich wieder nahezustehen“ mit: „Um meiner Verbundenheit mit der Fakultät sichtbaren Ausdruck zu verleihen, würde ich gern im Rahmen der Fakultätsschriften, falls solche wie einst noch herausgegeben werden oder wieder aufgenommen worden sind, etwas veröffentlichen. Ich denke an meine Studien zum frühbyzantinischen Kirchenrecht und [sic] Kirchengeschichte. Ich habe hier in einer der führenden theologischen Zeitschriften, der *Anglican Theological Review*, zwei Arbeiten veröffentlicht. [...] Von diesen, auf Englisch geschriebenen Arbeiten würde ich natürlich eine deutsche Übersetzung herstellen.“<sup>110</sup> Die erst 1954 erschienene Arbeit zu Valentinian wurde angekündigt: „Die drei Arbeiten dürften zusammen etwa 60 bis 70 Druckseiten umfassen. Die Arbeiten bilden insofern eine Einheit, als sie sich fast lückenlos an einander anschließen. In allen Arbeiten bin ich vom Codex Theodosianus ausgegangen. Die Arbeiten erstrecken sich über die Zeit von 313 bis 445.“

Dekan Beitzke antwortete am 15. Juni 1953 erfreut:

„Ihr Schreiben vom 21. 5. 53, worin Sie der Fakultät einige Ihrer letzten Arbeiten anbieten, ist Gegenstand eingehender Besprechung mit dem Herrn Prodekan und Herausgeber unserer Fakultäts-Schriftenreihe, Herrn Prof. Dr. Weber, gewesen. Die Fakultät freut sich, Ihre Schriften in ihrer Reihe herausgeben zu können.“<sup>111</sup>

---

<sup>107</sup> Honig (Fn. 106), S. 200.

<sup>108</sup> Honig (Fn. 106), ebd.

<sup>109</sup> Honig (Fn. 106), ebd.

<sup>110</sup> Schreiben Honig an Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Göttingen, datiert „Flushing, den 21. Mai 1953“; Universitätsarchiv Göttingen, Jur. Fak. PA Honig. Für den Hinweis danke ich Eva Schumann.

<sup>111</sup> Schreiben Beitzke (Dekan) an Honig, datiert „15. Juni 1953“; Universitätsarchiv Göttingen, Jur. Fak. PA Honig. Für den Hinweis danke ich Eva Schumann.

Dazu kam es dann 1954 als Band 12 der „Göttinger rechtswissenschaftlichen Studien“;<sup>112</sup> die von Honig ins Spiel gebrachte „Fakultätsreihe“ war 1951 wiederbe-gründet worden. Honig hatte die Beiträge nicht nur übersetzt, sondern auch über-arbeitet.<sup>113</sup>

Im Vorwort entschuldigte sich Honig für „die stärkere Berücksichtigung des englisch-amerikanischen Schrifttums.“ Denkbar knapp berichtete er von den „nati-onalsozialistischen Maßnahmen“, die ihn gezwungen hatten, „Deutschland im Jahre 1933 zu verlassen“ und den kirchenrechtlichen Vorlesungen, „die ich an verschie-denen theologischen Seminaren in den Vereinigten Staaten hielt.“ „Daß mir für meine Abhandlungen überwiegend englisch-amerikanische Literatur und nur ver-einzelt deutsche Arbeiten zur Verfügung standen, versteht sich von selbst.“<sup>114</sup>

### III. Verhaltenes Echo der Fachgenossen

Der Würzburger Althistoriker Wilhelm Enßlin (1885–1965)<sup>115</sup> besprach 1955 Ho-nigs „Beiträge“ in der „Kanonistischen Abteilung“ der „Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte.“<sup>116</sup> Seine Kritik fiel „trotz einigen guten Bemerkungen“ ableh-nend aus; das Buch bezeichnete er „nicht gerade einen Fortschritt.“<sup>117</sup> Enßlin erhob teilweise berechnete,<sup>118</sup> teilweise beckmesserische<sup>119</sup> Einwände. Wohlwollend fiel im gleichen Jahr eine knappe Besprechung durch den Erlanger evangelischen Kir-chenrechtler Hans Liermann (1893–1976)<sup>120</sup> in der von Hans-Joachim Schoeps (1909–1980) herausgegebenen „Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte“ aus; Honig bringe „in die Tiefe gehende, auf den Quellen beruhende kirchenrechts-geschichtliche Forschungen, die mit großer Sorgfalt quellenkritisch in die Einzel-heiten gehen.“<sup>121</sup> Zudem sei beachtenswert, dass moderne Forschungen, „welche

<sup>112</sup> Honig, Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts, Göttingen 1954.

<sup>113</sup> Zum Beispiel Honig (Fn. 82), S. 304: einleitender Absatz mit Fragestellung („purpose of this pa-per“) vollständig fortgefallen, vgl. Honig (Fn. 112), S. 10. Dafür Honig (Fn. 112), S. 13 oben: erklären-der Nebensatz zum Gebrauch von „katholisch“ in der Spätantike („freilich nicht im neuzeitlichen Sinne des Gegensatzes zur protestantischen Kirche“); vgl. Honig (Fn. 82), S. 307.

<sup>114</sup> Honig, Zur Einführung, in: Honig (Fn. 112), S. 7 (8 f.).

<sup>115</sup> Leppin, in: Kuhlmann/Schneider (Hg.), Geschichte der Altertumswissenschaften. Biographisches Lexikon (= Der Neue Pauly. Supplemente. Band 6), Stuttgart/Weimar 2012, Sp. 358.

<sup>116</sup> Enßlin, ZRG (KA) 41 (1955), S. 438.

<sup>117</sup> Enßlin (Fn. 116), S. 442.

<sup>118</sup> Enßlin (Fn. 116), S. 440: Kritik an den Verweisen auf Caesar und die Paulusbriefe (S. 31); ebd.: Bezeichnung des Heiligen, Kirchenvaters und Bischofs von Mailand Ambrosius als Bischof von Thes-saloniki (S. 29); S. 441: falscher Geburtsort Justinians I. (Locrida statt richtig Tauresium; S. 39).

<sup>119</sup> Enßlin (Fn. 116), S. 439: wohlfeiles Aufspießen einer etwas unglücklichen Erklärung Honigs von „katholische Kirche“ (Hinweis auf Unterschied zum neuzeitlichen Wortgebrauch als Gegenstück zu protestantisch) auf „S. 1“ (richtig: S. 13); S. 440: Kritik an der „etwas zu nachdrücklichen“ Bezeich-nung eines Prätors als „Beamter“ (S. 29).

<sup>120</sup> Pirson, in: Neue Deutsche Biographie. Band 14, Berlin 1985, S. 536.

<sup>121</sup> Liermann, Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 7 (1955), S. 180.

weithin auf dem Boden der neuesten Literatur zur Geschichte der Spätantike stehen“, weiterhin den aus dem 17. Jahrhundert stammenden Kommentar von Gothofredus zum Codex Theodosianus als „unentbehrliches Hilfsmittel“ benutzten.<sup>122</sup>

Von katholischer Seite rezensierte der Kölner Kanonist Heinrich Flatten (1907–1987)<sup>123</sup> in der „Theologischen Quartalsschrift.“<sup>124</sup>

Flatten erwähnte explizit, dass Honig „1933 Deutschland aus politischen Gründen verlassen musste“<sup>125</sup>, bescheinigte einen „guten Überblick“ über die römische Kirchenpolitik von Konstantin bis zu Theodosius,<sup>126</sup> verwies auf die Besprechung von Enßlin, war im Ton allerdings freundlicher und blieb sachlich („in machen Einzelheiten wird man den Behauptungen Honigs mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüberstehen“). Ausdrücklich wurde allerdings die bereits von Enßlin gerügte Verwechslung des Mailänder Bischofs Ambrosius (339–397) erwähnt.<sup>127</sup> Gleichwohl werde man „aus den Beiträgen Honigs manche wertvolle Anregung schöpfen.“<sup>128</sup>

In der von Rudolf Smend mit klarem geistigem Führungsanspruch herausgegebenen „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ erschien keine Besprechung von Honig; Werner Weber war dort anders als Liermann auch kein Autor.<sup>129</sup>

#### IV. Der „letzte große Staats- und Kirchenrechtslehrer“ und die Sittlichkeit

Mit Rudolf Smend, dem Honig erstmals 1954 in Göttingen begegnet war<sup>130</sup>, bestand dafür seit 1955 ein freundlicher Briefwechsel<sup>131</sup>, der an Glückwünsche zu Geburtstagen, aber auch Treffen „privatim“ anknüpfte. Honig gratulierte Smend 1964 zu einem Nachruf für „unseren gemeinsamen Freund“, den Göttinger romanistischen Rechtshistoriker Hans Niedermeyer (1883–1964).<sup>132</sup> Kein gemeinsamer Freund von Honig und Smend war der Staatsrechtler Carl Schmitt, mit dem Smend bis 1961 noch eine zuletzt auf Geburtstagswünsche beschränkte Korrespondenz führte; zum

---

<sup>122</sup> *Liermann* (Fn. 121), ebd. Vgl. auch zu dem Vater Dionysius Gothofredus *Liermann*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 6, Berlin 1964, S. 656 f.

<sup>123</sup> *Müller*, Archiv für katholisches Kirchenrecht 156 (1987), S. 121.

<sup>124</sup> *Flatten*, Theologische Quartalsschrift 137 (1957), S. 234.

<sup>125</sup> *Flatten* (Fn. 124), S. 234.

<sup>126</sup> *Flatten* (Fn. 124), ebd.

<sup>127</sup> *Flatten* (Fn. 124), S. 235.

<sup>128</sup> *Flatten* (Fn. 124), ebd.

<sup>129</sup> *Stolleis*, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 50 (2005), S. 165–183.

<sup>130</sup> Honig an Smend, „Flushing, den 21. Juni 1964“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382; darin: „Seit ich Ihnen vor zehn Jahren zum ersten Mal in Göttingen begegnete [...]“.

<sup>131</sup> Erstmals Honig an Smend, „Göttingen, den 1. August 1955“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382.

<sup>132</sup> Honig an Smend, „Flushing, den 21. Juni 1964“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382. Der Nachruf ist nicht feststellbar. Vgl. allerdings: *Smend*, Professor Niedermeyer 70 Jahre alt, Göttinger Tageblatt, Ausgabe vom 28. November 1953.

Abbruch der Korrespondenz hatte die Auseinandersetzung um eine 1959 erschienene Festschrift für Schmitt<sup>133</sup>, an der Smend nicht beteiligt war, beigetragen.<sup>134</sup> Das „Problem Carl Schmitt“ war Gegenstand der Korrespondenz mit Honig, der am 27. Januar 1960 in einem Dankschreiben für Geburtstagswünsche ausführlich Stellung bezog:

„Mit Betrübnis habe ich Ihren Zeilen entnommen, dass Sie mit Bezug auf die Carl-Schmitt-Festschrift, wie Sie schrieben, ‚nicht aus noch ein‘ wissen. Sofern mir ein Urteil zusteht, würde ich eine Beteiligung Ihrerseits als eine Konzession an die Macht des Unsittlichen auffassen, der zu dienen und sie zu fördern Carl Schmitt sich nicht scheute. Bei seinen historisch weit zurückreichenden staatsrechtlichen Einsichten konnte er sich nicht darüber täuschen, daß die vom Dritten Reich angestrebten Ziele u. angewendeten Mittel die Negierung allen Rechts und aller Sittlichkeit bedeuten.“<sup>135</sup>

Eine Antwort von Smend ist nicht überliefert, von 1964 bis zu Smends Todesjahr 1975 wurde der Briefwechsel anscheinend nicht fortgesetzt. Das Kirchenrecht und seine Vertreter waren kein Gegenstand der Korrespondenz.

In seinem Kondolenzschreiben an Witwe Gisela Smend (1899–1992) schrieb Richard Honig, mittlerweile wieder in Göttingen wohnhaft, „daß der letzte große Staats- u. Kirchenrechtslehrer von uns gegangen ist.“<sup>136</sup>

## E. Was war Richard Honig für ein Kirchenrechtler? Und was bleibt?

In erster Linie war Richard Honig auf das Kirchenrecht als „Brotberuf“ angewiesen. Er betrieb es so, wie er es vor 1933 an der Universität kennengelernt hatte. Von einer echten Rezeption konnte kaum die Rede sein.

Peter Landau (1935–2019) bescheinigte Honig 1993 lediglich „[k]irchenrechtliche Aufsätze insbesondere zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Spätantike“<sup>137</sup>.

Methodisch waren diese, das blieb meist unausgesprochen, auf dem Stand von 1914. Es bestand kaum Anschluss an die spätere kanonistische Forschung, auch nicht die in den USA von deutschen Emigranten wie Stephan Kuttner (1907–1996)

<sup>133</sup> Barion u.a. (Hg.), Festschrift für Carl Schmitt. Zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1959.

<sup>134</sup> Mehring (Hg.), „Auf der gefahrenvollen Straße des öffentlichen Rechts.“ Briefwechsel Carl Schmitt – Rudolf Smend 1921–1961. Mit ergänzenden Materialien, Berlin 2010, S. 149.

<sup>135</sup> Honig an Smend, „Flushing, den 27. 1. 1960“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382. Möglicherweise ging Honig irrtümlich von einer möglichen Beteiligung Smends an der Schmitt-Festschrift aus, die allerdings nie im Raume stand und 1960 auch zeitlich überhaupt nicht möglich gewesen wäre.

<sup>136</sup> Honig an Gisela Smend, „34 Göttingen, den 11. 7. 1975“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend U 32, Bl. 118.

<sup>137</sup> Landau (Fn. 9), S 171; ferner S. 190.

oder David Daube (1909–1999) betriebene.<sup>138</sup> Dass die von Honig benutzte Literatur eher spärlich ist, kann ihm kaum vorgeworfen werden; für seine ersten beiden Aufsätze stand ihm im Wesentlichen nur eine sicher nicht auf das Kirchenrecht der Spätantike spezialisierte Collegebibliothek in Tennessee, also der tiefsten amerikanischen Provinz, zur Verfügung. Honig vorzuhalten, dass er unter diesen Bedingungen zum Kirchenrecht der Spätantike geforscht hatte, wäre allerdings unredlich; er hatte für seine Arbeit bedenkenwerte Gründe. Zuweilen finden sich im Schrifttum auch bis in die Gegenwart Verweise auf seine Abhandlungen.<sup>139</sup> In einem ähnlichen Rahmen gilt das auch für Honigs einzige genuin rechtshistorische Veröffentlichung über die „Gesinnungsgrundlage des römischen Dominats“ von 1960,<sup>140</sup> die also unter wahrscheinlich deutlich besseren Bedingungen entstanden war als die kirchenrechtlichen Abhandlungen und wiederum in der Göttinger Fakultätsreihe erschienen war. In der Würdigung Honigs aus dem Jahre 1993 war von „intensiver Quellenkenntnis“ die Rede,<sup>141</sup> auch aus Sicht der damaligen Geschichtswissenschaft war aber problematisch, dass das insbesondere von Theodor Mommsen, dem Honig oft folgte, angenommene „Dominat“ als Herrschaftsepoche bestritten wurde.<sup>142</sup> Ein besonderer Wert liegt allerdings in der Eigenschaft von Honigs kirchenrechtlichen Texten als wissenschaftlicher „Zeitkapsel.“ Hierin ist eine Methode bewahrt, die zu einem anderen Zeitpunkt vielleicht wieder mehr Aufmerksamkeit finden wird. Selbst schärfste Kritiker hielten Honig „einige gute Bemerkungen“ zugute. Angesichts der Entstehungsgeschichte der Texte nötigt dieses Ergebnis größten Respekt ab.

---

<sup>138</sup> *Ogorek*, Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945–1990), in: Simon (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt am Main 1994, S. 12 (14); *Kuttner*, ZRG (KA) 100 (1983), S. 1; *Daube*, Catholic University Law Review 16 (1967), S. 380.

<sup>139</sup> Nämlich *Dvornik*, The Idea Of Apostolicity In Byzantium And The Legend Of The Apostle Andrew, Cambridge u.a. 1958; *Zugravn*, Fontes Historiae Daco-romanae Christianitatis – Izvoarele istoriei creștinismului românesc., Iași 2008; *Blochmann/Meier*, Südosteuropa von Theodosius I. bis Phokas (379–610 n. Chr.), in: Mitthof/Schreiner/Schmitt (Hg.), Handbuch zur Geschichte Südosteuropas. Band 1: Herrschaft und Politik in Südosteuropa von der römischen Antike bis 1300, Berlin/Boston 2019, S. 441 (447).

<sup>140</sup> *Honig*, Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen. Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats, Göttingen 1960. Hierzu etwa („wichtiges Buch“) *Schadewaldt*, Humanitas Romana, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt. Teil 1, Bd. 4, Berlin und New York 1973, S. 43 (59). Vgl. auch den Beitrag von *Behrends*, in diesem Band, S. 265 ff.

<sup>141</sup> *Landau* (Fn. 9), S. 190.

<sup>142</sup> *Demandt*, Die Spätantike, 2. Aufl. München 2007, S. 588 f.; *Bleicken*, Prinzipat und Dominat. Gedanken zur Periodisierung der römischen Kaiserzeit, Wiesbaden 1978.



# Honig und das US-amerikanische Strafrecht, insbesondere Beweisverbote (*exclusionary rules*) – Zugleich eine Analyse des US-amerikanischen Rechts der Beweisverbote

*Kai Ambos\**

Honig hat die Türkei, wo er seit September 1933 exiliert war, im Oktober 1939 in Richtung USA verlassen. Dort hat er sich – nach Aufenthalt in Georgia und Tennessee – im Jahre 1944 in New York und später in Princeton (New Jersey) niedergelassen.<sup>1</sup> Honig ist erst mit 82 Jahren im Jahre 1974 endgültig nach Göttingen zurückgekehrt,<sup>2</sup> doch bestand schon seit Kriegsende ein reger und ständiger Kontakt mit seiner früheren Stadt und Fakultät. Tatsächlich ist Honigs Verbindung mit Deutschland nie abgerissen und diese Verbindung hat auch, wie wir sehen werden, seine Arbeiten zum US-amerikanischen Strafrecht geprägt. In der Sache hat sich Honig sowohl mit dem materiellen als auch mit dem Verfahrensrecht beschäftigt,

---

\* Ich danke Herrn Julian Vormkahl und Frau Paula Schaaf für Unterstützung bei der editorischen Bearbeitung des Texts. Alle Weblinks wurden zum 11.10.2023 zuletzt überprüft.

<sup>1</sup> Vgl. *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs et al. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745 (755); darauf aufbauend *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011, S. 31 f. Sein späterer Wohnort Princeton ergibt sich aus den u.g. Veröffentlichungen der 1960er Jahre.

<sup>2</sup> *Huber* (Fn. 1), S. 759; *Weiglin* (Fn. 1), S. 39; dazu auch *Eser*, in diesem Band, S. 339 ff.

wobei ich mich – nach einem knappen Überblick zu diesen Arbeiten (B.) – auf seine verfahrensrechtlichen Arbeiten, die sich im Kern mit den Beweisverboten befassen, konzentrieren werde (C.). Doch vorab möchte ich noch einige biographische Aspekte hervorheben.

## A. Biografische Aspekte

Honigs Werdegang ist im Einzelnen von Eva Schumann dargestellt worden,<sup>3</sup> so dass ich mich hier auf die für mein Thema wichtigen Aspekte beschränken kann. Die Göttinger Fakultätsakten dokumentieren nicht nur die zwangsweise Versetzung Honigs in den Ruhestand per Verfügung vom 2. September 1933,<sup>4</sup> sondern auch die Bemühungen der Fakultät in der Nachkriegszeit, Honig zu einer Rückkehr oder doch zumindest zur Wiederaufnahme von Lehrveranstaltungen zu bewegen. Schon am 2. April 1946 wendet sich Hans Welzel im Namen der Fakultät brieflich an Honig und bietet diesem die Rückkehr nach Göttingen an, weil die Fakultät beschlos- sen habe, „sämtliche vom Nationalsozialismus aus ihren Ämtern entfernten [!] Mitgliedern ihres Lehrkörpers zurückzurufen“.<sup>5</sup> Honig hat dieses Angebot allerdings am 15. Februar 1947 mit folgender Begründung abgelehnt:

„Sowenig ich den Verlust meiner Professur jemals werde völlig verschmerzen können, und so sehr ich die Bereitschaft der Fakultät zu schätzen weiß, dass mir angetane Unrecht wiedergut- zumachen, ebenso sehr glaube ich doch, dass ich mich im Laufe der letzten 14 Jahre zwangs- läufig zu weit von meinem früheren Leben in Göttingen fortentwickelt habe, um mich nun wieder in die alten und doch so gänzlich veränderten Verhältnisse zurückfinden zu können“.<sup>6</sup>

Nachdem am 1. April 1953 – nach langem bürokratischem Kampf und auch inso- weit mit tatkräftiger Unterstützung der Fakultät<sup>7</sup> – Honigs Emeritierung und Wie- deraufnahme in die Fakultät gelungen ist (was bei Honig große Freude auslöste<sup>8</sup>),

---

<sup>3</sup> In diesem Band, S. 169 ff.

<sup>4</sup> Erste Fakultätsakte (1919-7/1960), S. 194.

<sup>5</sup> Abschrift des Briefes von Welzel an Honig vom 2.4.1946, Erste Fakultätsakte, S. 185.

<sup>6</sup> Brief von Honig vom 15.2.1947, Erste Fakultätsakte, S. 177. Dort weist Honig weiter auf die inzwi- schen angenommene US-amerikanische Staatsangehörigkeit hin, die ebenfalls eine Rückkehr er- schwere.

<sup>7</sup> Diese hatte schon am 20.4.1950 den Antrag auf Emeritierung an das Niedersächsische Kultusminis- terium gestellt, vgl. den entsprechenden Brief des Dekans Kromphardt in Erster Fakultätsakte, S. 164.

<sup>8</sup> Siehe sein Schreiben vom 21.5.1953 an den Dekan, wo er die „besondere Freude, der Fakultät, der ich viele schöne, arbeitsreiche Jahre angehörte, wenigstens rechtlich wieder nahezustehen“, zum Aus- druck bringt (Erste Fakultätsakte, S. 117).

kehrte er ab Sommersemester 1954 wieder regelmäßig nach Göttingen zurück, um hier Lehrveranstaltungen vor allem im US-amerikanischen Strafrecht abzuhalten.<sup>9</sup>

Diese jahrelange Lehrtätigkeit ist mehrfach universitätsöffentlich gewürdigt worden. So heißt es in einer Presseinformation der Universität zum Goldenen Dozentenjubiläum Honigs am 4.11.1969: „In treuer Anhänglichkeit ... hat Prof. Honig seit 1954 fast regelmäßig jährlich Vorlesungen und Seminare über deutsch-amerikanische Strafrechtsvergleiche ... gehalten, die eine wertvolle Erweiterung des Lehrprogramms darstellen.“<sup>10</sup> In einer Presseinformation zu Honigs 80. Geburtstag am 22.12.1969 werden die Vorlesungen zum deutsch-amerikanischen Strafrechtsvergleich im gleichen Sinne als „wertvolle Erweiterung des Lehrprogramms“ gewürdigt.<sup>11</sup> In der Todesanzeige des Universitätspräsidenten vom Juni 1981 lesen wir:

„Der langjährige Aufenthalt in den USA prädestinierte geradezu einen so hervorragenden Gelehrten wie Richard Honig dazu, der deutschen Strafrechtswissenschaft auch durch rechtsvergleichende Arbeiten neue Impulse zu geben. In einer Reihe gedankentiefer Abhandlungen stellte er nach seiner Rückkehr nach Deutschland aus seiner eindringenden Kenntnis beider Rechtsordnungen die kriminalpolitischen und rechtsdogmatischen Hintergründe der Reformentwicklungen dar, die in beiden Ländern nach dem Krieg eingesetzt hatten. Aus seiner Feder ist auch die maßgebende Übersetzung des Model Penal Code ins Deutsche entstanden ...“<sup>12</sup>

Die intensive Lehrtätigkeit Honigs zeigt – trotz seiner Freiburger Ausflüge<sup>13</sup> – seine starke Verbundenheit mit Göttingen und der Göttinger Fakultät. Sie kennzeichnet auch – die in den Fakultätsakten dokumentierten – Bemühungen zahlreicher Fakultätsangehöriger, Honigs Aufenthalt und Lehre in Göttingen möglich zu machen. Dabei galt es nicht unerhebliche praktische Schwierigkeiten zu überwinden, sei es die Finanzierung der strapaziösen Schiffsreise von den USA nach Deutschland oder die Beschaffung einer angemessenen Wohnung.

---

<sup>9</sup> Im SoSe 1954 hielt er ein Seminar „Parallelen und Gegensätze im deutschen und amerikanischen Strafrecht“, im SoSe 1955 ein Seminar „Gegensätze zwischen dem amerikanischen und deutschen Strafrecht“, vgl. Erste Fakultätsakte, S. 84, 97, 101, 112, 113, 73, 81, 87 f.; vgl. auch *Huber* (Fn. 1), S. 6; *Weiglin* (Fn. 1), S. 37; *Mainvald*, JZ 1980, S. 71 (seit 1953 als Emeritus wieder Angehöriger der Göttinger Fakultät).

<sup>10</sup> Zweite Fakultätsakte (1961–1981), S. 79.

<sup>11</sup> Ebd., S. 8. Vgl. auch die Presseinformation zum 85. Geburtstag, wo ebenfalls der Bezug zum US-Strafrecht betont wird, Presse-Info vom 27.12.1974, Zweite Fakultätsakte, S. 9.

<sup>12</sup> Zweite Fakultätsakte, S. 14 f.

<sup>13</sup> Zu seinen Aufenthalten zwischen 1960 und 1972 s. *Huber* (Fn. 1), S. 757, 759.

## B. Überblick zu den US-amerikanischen Arbeiten

Was Honigs Arbeiten im *materiellen Strafrecht* angeht, so ist zunächst auf seine bahnbrechende Auseinandersetzung mit dem amerikanischen Muster-Strafgesetzbuch (Model Penal Code, MPC) des American Law Institute aus dem Jahre 1962 hinzuweisen.<sup>14</sup> Honig hat insoweit nicht nur eine deutsche Übersetzung vorgelegt,<sup>15</sup> sondern den MPC auch einer gründlichen deutsch-dogmatischen Analyse in zwei Beiträgen in der ZStW unterzogen.<sup>16</sup> Diese Arbeiten Honigs verdienen auch deshalb besondere Erwähnung, weil er, worauf Barbara Huber sehr plausibel hinweist, durch die durch den MPC unternommene Kodifizierung des äußerst fragmentierten und richterrechtlich geprägten US-amerikanischen Strafrechts erst den „Zugang zur strafrechtlichen Materie“ gefunden hat.<sup>17</sup> Allerdings hat Honig es nicht dabei belassen, sondern mit einer über 250-starken Monografie zum US-amerikanischen Strafrecht<sup>18</sup> eine im deutschsprachigen Bereich, soweit ersichtlich, bis heute unübertroffene systematische und umfassende Darstellung vorgelegt. Honig klärt in diesem aus acht Kapiteln bestehenden Mammutwerk zunächst die Grundbegriffe des US-amerikanischen Strafrechts (Kapitel I),<sup>19</sup> um dann in den Kapiteln zwei bis acht<sup>20</sup> das überaus fragmentierte US-Strafrecht zu systematisieren und zwar „entsprechend den in der deutschen Strafrechtswissenschaft gebräuchlichen Kategorien“, um so dem deutschen Juristen den Zugang zu erleichtern.<sup>21</sup> Allerdings setzt sich Honig mit dieser deutschen Herangehensweise der Gefahr aus, die Besonderheiten des US-amerikanischen Strafrechts aus dem Blick zu verlieren. So spricht denn auch

<sup>14</sup> Zum MPC zusammenfassend *Dubber*, *An Introduction to the Model Penal Code*, 2. Aufl., Oxford/New York 2015; in deutscher Sprache s. *Dubber*, *Einführung in das US-amerikanische Strafrecht*, München 2005.

<sup>15</sup> Erschienen in der damals noch von Jescheck und Kielwein herausgegebenen Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Berlin 1965.

<sup>16</sup> *Honig*, ZStW 75 (1963), S. 63 ff. und *Honig*, ZStW 77 (1965), S. 37 ff.; siehe ferner den weiteren Beitrag zur Irrtumsregelung des MPC in *Honig*, MschrKrim 1964, 137 ff.

<sup>17</sup> *Huber* (Fn. 1), S. 755.

<sup>18</sup> *Honig*, *Das amerikanische Strafrecht*, in: Mezger/Schönke/Jescheck (Hg.), *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart*. Viertes Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 7–262.

<sup>19</sup> Dabei geht es um die Elemente der Straftat, die Quellen der Strafgerichtsbarkeit, mala in se und mala prohibita, die Klassifizierung der Straftaten und den Gegensatz zwischen Straftat und Zivilunrecht.

<sup>20</sup> Diese behandeln die Tat (Kap. 2), den Täter (Kap. 3), die Schuld (Kap. 4), Unrechts- und Schuld-ausschlussgründe (Kap. 5), Versuch, Lockspitzel und Verabredung (Kap. 6), Teilnahme (Kap. 7) und Zusammentreffen mehrerer Straftaten/Konkurrenzen (Kap. 8). Ähnlich ging Honig in seiner sehr lesenswerten Besprechung der *General Principles* von Hall in ZStW 74 (1962), S. 379 ff. vor.

<sup>21</sup> *Honig* (Fn. 18), S. 18.

Eser in der, soweit ersichtlich, einzigen Rezension des Werks<sup>22</sup> – nach einer anfänglich, vielleicht obligatorischen *captatio benevolentiae*<sup>23</sup> – von „Fragwürdigkeiten des methodischen Ansatzes“, die eben darin lägen, dass Honig sich deutscher, „dem amerikanischen Strafrecht weitgehend fremd[er]“ Kategorien bedient und es damit versäumt habe, „das fremde Recht sehr viel stärker aus sich selbst heraus zu verstehen und darzustellen“, und zwar „nicht zuletzt deshalb, weil ja auch das begrifflich-systematische Eigenverständnis ein nicht unerhebliches Charakteristikum des betreffenden Rechts sein kann.“<sup>24</sup> Huber wiederum weist knapp darauf hin, dass „wegen der stark aus dem deutschen Blickwinkel erfolgten Analyse“ diese „heute“ „in den Hintergrund“ gerückt sei.<sup>25</sup>

Honig war insoweit also ganz Kind seiner Zeit und hat Rechtsvergleichung aus rein deutscher Sicht betrieben, durchaus auf der Linie seines Mentors Hans-Heinrich Jescheck, der in seiner Freiburger Antrittsvorlesung im Jahre 1954 propagiert hatte, bei der Rechtsvergleichung vom eigenen dogmatischen und kriminalpolitischen Standpunkt auszugehen.<sup>26</sup> Moderne Rechtsvergleichung zeichnet sich aber durch Methodenoffenheit aus, ihr Ausgangspunkt und Bezugsgegenstand (*tertium comparationis*) ist – ganz im Sinne der sog. funktionalen Methode – das zu lösende Sachproblem und sie fragt dementsprechend danach, wie dieses in der/den untersuchten Rechtsordnungen (funktional äquivalent) gelöst wird bzw. – stärker institutionalisierend – welche Funktion das zur Lösung dieses Sachproblems entwickelte Rechtsinstitut – jenseits seiner Begrifflichkeit und seiner Zuordnung zu einer bestimmten Rechtsdisziplin – in dieser Rechtsordnung hat.<sup>27</sup>

Auf dem Gebiet des *Verfahrensrechts* hat Honig drei Beiträge verfasst,<sup>28</sup> die sich im Kern alle mit möglichen Verletzungen der Grundrechte der Zusatzartikel

---

<sup>22</sup> Eser, ZStW 79 (1967), S. 193–208. Zur durchaus eigentümlichen Genese dieser Rezension, die nach ersten Kürzungsaufgaben und längerem Stillstand schließlich in erweiterter Form erschienen ist, s. Eser, in diesem Band, S. 339 ff.

<sup>23</sup> Eser, ZStW 79 (1967), S. 193 (195 f.) (wonach es Honig „meisterhaft gelungen“ sei, „die allgemeinen Lehren, so wie sie auf dem Boden des an Präjudizien ausgerichteten case-law gewachsen sind, in ihren entscheidenden Linien in Erscheinung treten zu lassen.“).

<sup>24</sup> Eser, ZStW 79 (1967), S. 193 (196 f.).

<sup>25</sup> Huber (Fn. 1), S. 757 f.

<sup>26</sup> Vgl. Jescheck, *Entwicklung, Aufgaben und Methode der Strafrechtsvergleichung*, Tübingen 1955, S. 36 ff., 37 f., 40 ff., wo er ein vierstufiges Vorgehen vorschlägt: Vom eigenen dogmatischen oder kriminalpolitischen Standpunkt ausgehend (1. Stufe) soll das ausländische Recht ausgelegt (Exegese, 2. Stufe), sodann systematisiert (3. Stufe) und schließlich rechtspolitisch bewertet werden (4. Stufe).

<sup>27</sup> Vgl. Ambos, RW 2017, S. 247 (259 ff.) m.w.N.

<sup>28</sup> Honig, *Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafprozess*, Tübingen 1967; ders., ZStW 79 (1967), S. 89; ders., *Wiederaufnahme und dissenting opinions im amerikanischen Strafverfahren*, Göttingen 1969.

(*Amendments*) IV-VI und XIV zur US-Verfassung<sup>29</sup> im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und den Konsequenzen für die Beweisverwertung befassen.<sup>30</sup> Im Folgenden werde ich die erste Monographie aus 1967 näher in den Blick nehmen,<sup>31</sup> doch auch auf Überschneidungen mit den beiden anderen Abhandlungen hinweisen.

Sein „amerikanisches Gesamtwerk“, vor allem seine Darstellung des materiellen Strafrechts, macht Honig unzweifelhaft zum wichtigsten deutschsprachigen Vermittler des US-Strafrechts.<sup>32</sup> Allerdings ist Honig in den USA, wie Nachfragen bei dortigen Kollegen/-innen ergeben haben, völlig unbekannt geblieben. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er seine Arbeiten nicht in Englisch veröffentlicht hat. Auch haben ihn seine US-amerikanischen Forschungen doch wohl nicht völlig ausgefüllt, wie seine parallelen Arbeiten in anderen Rechtsgebieten und auch die Tatsache zeigen, dass Honig in seiner letzten Lebensphase –Anfang der 1970iger Jahre im hohen Alter von 80 Jahren (seine letzte Abhandlung zum US-amerikanischen Strafrecht stammt aus 1969<sup>33</sup>) – ganz zum deutschen Strafrecht zurückgekehrt ist.<sup>34</sup>

## C. Honigs Abhandlung zu den Beweisverboten

### I. Konzeptionelle Vorbemerkungen und kriminalpolitischer Ansatz

In seiner monographischen Abhandlung von 1967<sup>35</sup> wendet Honig zunächst die deutschen Beweisverbotsbegriffe auf die US-amerikanischen Beweisverbote an, weil dort eine entsprechende Terminologie nicht existiere (S. 5). Honig will untersuchen, ob „amerikanische Beweisregeln und die aus ihnen abgeleiteten Beweisverbote“ für das deutsche Strafverfahren fruchtbar gemacht werden können (S. 7). Er unterscheidet dabei zwischen Beweisverfahrens- und Beweismittelverboten (S. 5 f.), weist aber nicht auf den konzeptionellen Unterschied zwischen einer exclusionary

<sup>29</sup> Näher u. Fn. 44 ff. mit Haupttext.

<sup>30</sup> Der Titel der Monographie zu „Wiederaufnahme etc.“, *Honig*, Wiederaufnahme (Fn. 28), ist insoweit missverständlich. Honig untersucht auch hier die grundrechtliche Rspr. des Supreme Court (S. 12 ff., 35 ff., 47 ff., 77 ff., 105 ff.), einschließlich daraus folgender Beweisausschlüsse (S. 61 ff., 102 ff.), und versteht unter „Wiederaufnahme“ seine verfassungs- bzw. grundrechtliche Überprüfungscompetenz (s. S. 5, 8 ff., 25 ff. und passim, wo er treffender von „Verfassungsbeschwerden“ i.S.d. „writ of certiorari“ spricht); die „dissenting opinions“ würdigt er im Rahmen der Besprechung dieser Rspr.

<sup>31</sup> Krit. dazu erneut *Eser*, JZ 1967, S. 614; s. auch *ders.*, in diesem Band, S. 339 ff.

<sup>32</sup> So auch *Huber* (Fn. 1), S. 757 („wichtigster Vermittler des amerikanischen Strafrechts im Nachkriegs-Deutschland der 50er und 60er Jahre“); siehe auch *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827 (829) („Aufbereitung des amerikanischen Strafrechts für den deutschen Juristen“); *Großfeld*, Vorwort, FS Honig, Göttingen 1970, ohne S. („Mittler zwischen den Rechtswelten seiner alten und neuen Heimat“).

<sup>33</sup> *Honig*, Wiederaufnahme (Fn. 28).

<sup>34</sup> *Huber* (Fn. 1), S. 758 f.

<sup>35</sup> *Honig*, Beweisverbote (Fn. 28). Die im Haupttext angegebenen Seitenzahlen beziehen sich darauf.

rule und einem bloßen Beweisverwertungsverbot hin: Während jene, jedenfalls idealtypisch, die Kenntnis des richterlichen Organs vom betreffenden Beweis a limine ausschließt<sup>36</sup> (im Sinne eines Beweiseinführungsverbots<sup>37</sup> oder Beweisausschlusses), verbietet dieses nur die Nutzung des (bekannten) Beweises durch die spruchrichterlichen Organe.<sup>38</sup> Dabei gibt es, wie wir im Folgenden sehen werden, zahlreiche (richterrechtlich entwickelte)<sup>39</sup> exclusionary rules mit unterschiedlicher (verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher)<sup>40</sup> Grundlage, wobei der IV. Zusatzartikel<sup>41</sup> als verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt und grundlegender Maßstab angesehen werden kann.<sup>42</sup> Auch werden von den exclusionary rules unterschiedliche Zwecke verfolgt, wobei sich allerdings bis heute die Vermeidung künftiger (polizeilicher) Rechtsverletzungen durch Abschreckung und Disziplinierung gehalten hat.<sup>43</sup>

Beweisverfahrensverbote sieht Honig in den Zusatzartikeln IV-VI (1791) der US-Verfassung verankert. Diese garantieren grundlegende Verfahrensrechte, nämlich u.a. Schutz vor willkürlicher („unreasonable“) Durchsuchung und Beschlagnahme

---

<sup>36</sup> S. die klassische Definition von *Burkoff*, ‘Exclusionary Rules’, in: Kadish (Hg.), *Encyclopedia of Crime and Justice. Volume II: Criminalistics to Human Rights*, New York 1983, S. 715: „... a rule that generally operates to exclude from admission at a criminal trial evidence obtained as a result of unlawful activity ...“.

<sup>37</sup> Vgl. schon *Ambos*, Beweisverwertungsverbote. Grundlagen und Kasuistik, internationale Bezüge, ausgewählte Probleme, Berlin 2010, S. 19 mit Fn. 16.

<sup>38</sup> Vgl. *Ambos*, *Treatise on International Criminal Law. Volume III. International Criminal Procedure*, Oxford 2016, S. 514 m.w.N.; auch *Thaman/Brodowski*, Exclusion or Non-Use of Illegally Gathered Evidence in the Criminal Trial: Focus on Common Law and German Approaches, in: *Ambos et al. (Hg.), Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice. Volume I*, Cambridge 2020, S. 428.

<sup>39</sup> Im common law und vorher geltenden Recht spielte die Art und Weise der Beweiserlangung für seine Zulässigkeit keine Rolle, es kam alleine auf Zuverlässigkeit („reliability“) und Beweiswert („probative value“) an, vgl. *Dix*, *The Privilege Concerning Improperly Obtained Evidence* in: *Mosteller et al. (Hg.), McCormick on Evidence*, 8. Aufl., St. Paul 2020, S. 379 f.; *Roberts*, *Roberts and Zuckerman’s Criminal Evidence*, Oxford 3<sup>rd</sup> ed. 2022, S. 191 („... admissibility ... wholly unaffected by the circumstances in which it was obtained ...“); s. auch House of Lords Session 2005–06 [2005] UKHL 71 (appeal zu [2004] EWCA Civ 1123, para. 16) mit Verweis auf *R v. Warickshall* (1783) 1 Leach 263, 168 ER 234.

<sup>40</sup> In diesem Beitrag geht es vor allem um Ausschlussregeln wegen Verletzungen der Zusatzartikel IV-VI und XIV; zur (restriktiven) „exclusion for nonconstitutional illegality“ s. näher *Dix* (Fn. 39), S. 393 ff. Für ein Beispiel einer einfachgesetzlichen Ausschlussregel s. 18 U.S.C. § 2515: „Whenever any wire or oral communication has been intercepted, no part of the contents of such communication and no evidence derived therefrom [Fernwirkung!] may be received in evidence in any trial, hearing, or other proceeding in or before any court, grand jury, department, officer, agency, regulatory body, legislative committee, or other authority of the United States, a State, or a political subdivision thereof if the disclosure of that information would be in violation of this chapter.“ Dabei sind neben einem Richtervorbehalt auch der Verdacht einer Katalogtat (18 U.S.C. § 2516) und weitere Begründungsanforderungen (18 U.S.C. § 2518) vorgesehen.

<sup>41</sup> Dazu sogleich u. Fn. 44.

<sup>42</sup> *Dix* (Fn. 39), S. 380.

<sup>43</sup> Dazu u. Fn. 219 mit Haupttext. Überblickartig zu den Zwecken („policy bases“) *Dix* (Fn. 39), S. 379, (380 ff.) (neben „prevention of future violations“, „promotion of accurate results“, „judicial integrity“ und „remedy for wrongs done in illegality“).

sowie unbegründeter (ohne „probable cause“) Verhaftung,<sup>44</sup> Doppelverfolgung- und Selbstbelastungsverbot,<sup>45</sup> Anspruch auf ein rechtsstaatlich-justizförmiges (insbesondere zügiges und öffentliches) Verfahren („due process“<sup>46</sup>) vor einer jury<sup>47</sup> (deren Einfluss auf das Beweisrecht nicht unterschätzt werden kann)<sup>48</sup> sowie das Recht auf einen Anwalt.<sup>49</sup> Ferner ist in diesem Zusammenhang auf den späteren (1868) XIV. Zusatzartikel, Absatz 1, hinzuweisen, der u.a. die im V. Zusatzartikel schon enthaltene *due process clause* enthält und diese sowie die Rechte auf Leben, Freiheit, Eigentum und gleichem Rechtsschutz auf die einzelstaatliche Ebene überträgt.<sup>50</sup> Unter dem Begriff der Beweismittelverbote beschäftigt sich Honig näher mit dem Zeugenbeweis und den damit zusammenhängenden intrikatsten Regeln der Zeugenbefragung im US-amerikanischen Strafverfahren. Insoweit hält er einen Vergleich mit dem deutschen Strafverfahrensrecht allerdings nicht für möglich bzw.

---

<sup>44</sup> Amendment IV (1791): „The right of the people to *be secure* in their persons, houses, papers, and effects, against *unreasonable searches and seizures*, shall not be violated, and no *Warrants* shall issue, but upon *probable cause*, supported by Oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.“ (Herv. K.A.).

<sup>45</sup> Zur entstehungsgeschichtlichen Verwurzelung im adversatorischen Verfahren des 18. Jh. und der wachsenden Bedeutung der Verteidigung vgl. *Langbein*, Mich.L.Rev. 92 (1994), S. 1047 ff.; zur Genese im kontinentaleuropäischen Verfahren s. *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Berlin 1977, S. 68 ff.

<sup>46</sup> Der Begriff des „due process“ hat kein eindeutiges Äquivalent im deutschen bzw. kontinentaleuropäischen Recht, kann aber in der Sache mit dem Konzept des rechtsstaatlich-justizförmigen (fairen) Verfahrens gleichgesetzt werden, vgl. *Zedner/Stuckenberg*, Due Process, in: Ambos et al. (Hg.), *Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice. Volume I*, Cambridge 2020, S. 304 (324), (325); zur historischen Genese des Begriffs ebd., S. 308 f.; zur inhaltlichen Konkretisierung ebd., S. 309 ff.

<sup>47</sup> Amendment V (1791): „No person shall be held to answer for a capital, or otherwise infamous crime, unless on a presentment or indictment of a Grand Jury ...; nor shall any person be subject for the same offence to be *twice put in jeopardy* of life or limb; nor shall be *compelled* in any criminal case *to be a witness against himself*, nor be deprived of life, liberty, or property, without *due process of law*; nor shall private property be taken for public use, without just compensation.“ (Herv. K.A.).

Amendment VI (1791): „In all criminal prosecutions, the *accused* shall enjoy the right to a *speedy and public trial*, by an impartial *jury* of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be *informed* of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor, and to have the *Assistance of Counsel* for his defence.“ (Herv. K.A.).

<sup>48</sup> Vgl. etwa *Imwinkelried*, The Procedure of Admitting and Excluding Evidence, in: Mosteller et al. (Hg.), *McCormick on Evidence*, 8. Aufl., St. Paul 2020, S. 145 (171) (Thayer zitierend): Beweisrecht zum Großteil „product of the jury system“.

<sup>49</sup> Amendment VI (1791) in fine: „... to have the *Assistance of Counsel* for his defence.“ (Herv. K.A.).

<sup>50</sup> Amendment XIV (1868): „Section 1. All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside. No State shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of *life, liberty, or property*, without *due process of law*; nor deny to any person within its jurisdiction the *equal protection* of the laws.“ (Herv. K.A.). S. auch u. Fn. 124 mit Haupttext.

zielführend, weil der hierzulande herrschende Aufklärungsgrundsatz („Wahrheitsermittlungspflicht“) „mit den beengenden Beweisregeln, nach denen die amerikanische Zeugenvernehmung zu erfolgen hat, nicht vereinbar“ sei (S. 7).

Noch bevor Honig sich der genaueren Analyse der von ihm sog. Beweismittel- und -Beweisverfahrensverbote zuwendet, lässt er keinen Zweifel daran, dass er der liberalen, grundrechtsfreundlichen Auslegung der genannten Zusatzartikel durch den US-Supreme Court – des sog. Warren-Court der 1960iger Jahre („due process revolution“)<sup>51</sup> – mit großer Skepsis begegnet. Diese Auslegung sei, so Honig, „mit der Tradition, sogar mit dem Wortlaut der Zusatzartikel kaum“ vereinbar, und sie erweitere den „Freiheitsanspruch des Bürgers gegenüber der Staatsgewalt“ über Gebühr, was eine „Ausweitung der Verfahrensverbote zur Folge“ habe und „wodurch der Endzweck einer gesunden [!] Strafrechtspflege, die Sicherung des Gemeinwesens durch Bestrafung des Verbrechers, in den Hintergrund gedrängt wird.“ (S. 8) So könne man „sich des Eindrucks nicht erwehren,“ dass die jüngere Rechtsprechung „weniger das Volk vor dem Verbrecher als den Verbrecher vor der Strafjustiz“ schütze (ebd.). Vor dem Hintergrund dieser kriminalpolitischen Äußerungen kann schon an dieser Stelle konstatiert werden, dass Honig ein – in den Worten der bekannte Dichotomie Herbert Packers<sup>52</sup> – *crime control* Modell einem *due process*-Modell vorzieht. Diese Präferenz wird auch in seine anderen prozessualen Schriften erkennbar.<sup>53</sup>

Dabei scheint Honig allerdings den anti-etatistischen Ansatz dieser Rechtsprechung und des gesamten due process Diskurses verkannt zu haben. Der tiefere Grund dieses Ansatzes liegt in der im angloamerikanischen Rechtskreis früher als hierzulande verbreiteten – und heute wohl konsentierten – Ansicht, dass staatliche

---

<sup>51</sup> Zedner/Stuckenberg (Fn. 46), S. 309.

<sup>52</sup> Packer, University of Pennsylvania Law Review 113 (1964), S. 1.

<sup>53</sup> In ZStW 79 (1967), S. 347 ff. beschäftigt sich Honig, unter teilweise Verweis auf seine kleine Monographie, mit der Rspr. des Supreme Court zu polizeilichen Ermittlungshandlungen, wobei er auch dort die einseitige Orientierung an den Grundrechten des „Verbrechers“ (vor allem durch die Miranda-Entscheidung) kritisiert und auf entsprechende Sorgen der Bevölkerung hinweist (z.B. „Furcht“ der Bevölkerung mangels „wirksamen Schutz vor der Verbrecherwelt“ [348], „einseitig der Menschenwürde des Verdächtigen Rechnung tragen“ [355]; Schaffung einer „Gefahrzone“ durch „Fünfmänner-Mehrheit“ des Miranda-Gerichtshofs [356]); zugleich kritisiert er aber auch das mittellose Beschuldigte benachteiligende US-amerikanische bail System (363 ff.). In seiner kleinen Monographie zur „Wiederaufnahme etc.“ (1969) kritisiert Honig schon im Vorwort, dass der Warren-Court zu einseitig die Grundrechte des Einzelnen betont habe und „darüber den Schutz der Gemeinschaft vor dem Verbrecher aus den Augen zu verlieren schien“; dabei verweist er auf seine beiden anderen prozessualen Schriften (S. 1). Später (S. 18 ff.) weist er dezidiert auf die Gefahren der liberalen Rspr. mit Blick auf die effektive Verbrechensbekämpfung hin.

Machtausübung immer missbrauchs anfällig ist und deshalb rechtsstaatlich eingeeht und kontrolliert werden muss.<sup>54</sup> Dabei hat das unabhängige und postkoloniale US-Amerika die rechtsstaatlichen Einhegungsversuche seit jeher mit mehr Nachdruck verfolgt als die englische Kolonialmacht.<sup>55</sup> Verfahrensgerechtigkeit („procedural justice“) im Sinne des due process wird zur Legitimationsvoraussetzung und -grundlage nicht nur des Justizsystems im Besonderen sondern des Staates im Allgemeinen.<sup>56</sup> Ein Staat kann, in den berühmten Worten MacCormicks, überhaupt nur als „Rechtsstaat“ („law-state“) anerkannt werden, wenn „it succeeds in erecting genuine obstacles to abuse of power“.<sup>57</sup> Und auch nur ein solcher Staat kann auf das Vertrauen seiner Bürger rechnen.<sup>58</sup> Hat Honig diesen anti-etatistischen Kern des due-process-Diskurses also verkannt? War er also auch insoweit ganz Kind seiner Zeit und Gefangener seiner rechtskulturell-deutschen Vorprägung, eines obrigkeitstaatlichen Denkens also, das sich auch und gerade – im Sinne der berühmten Dichotomie Mirjan Damaška<sup>59</sup> – in den hierarchischen Autoritätsstrukturen des inquisitorischen Strafverfahrens zeigt? Wir werden im Folgenden darauf zurückkommen.

Honig führt die Notwendigkeit detaillierter Beweisregeln im US-amerikanischen Strafprozess auf seinen adversatorischen Charakter („Parteiprozess“) zurück (S. 8 f.). Denn in diesem vertrete nur einer der beiden Parteien, nämlich der Verteidiger, unmittelbar die Interessen seiner Partei, während die Anklagebehörde die Interessen des Staates nur „mittelbar“ wahrnehme und vorrangig daran „interessiert“ sei, den Angeklagten „anzugreifen“. Deshalb müssten seine Rechte durch die Rechtsordnung durch die „due-process“ Klausel und detaillierte Verfahrensregeln gewahrt werden. Ich kann dem nur teilweise folgen. Die These einer nur mittelbaren

---

<sup>54</sup> Vgl. etwa *Packer*, *The Limits of the Criminal Sanction*, Stanford 1968, S. 166 („Power is always subject to abuse – sometimes subtle, other times, as in the criminal process, open and ugly. Precisely because of its potency in subjecting the individual to the coercive power of the state, the criminal process must, in this model, be subjected to controls that prevent it from operating with maximal efficiency. [...] the proponents of the Due Process Model would accept with considerable equanimity a substantial diminution in the efficiency with which the criminal process operates in the interest of preventing official oppression of the individual.“); *Zedner/Stuckenberg* (Fn. 46), S. 305 f., 324 (due process als „necessary check on the exercise of state power“, staatliche „coercive power ... itself threatens individual security“, „limiting the arbitrary exercise of power by state officials“).

<sup>55</sup> *Zedner/Stuckenberg* (Fn. 46), S. 308.

<sup>56</sup> Vgl. ebd., S. 317 ff., die allerdings für ein (auch) materiellrechtliches Verständnis von due process im Sinne einer Einbeziehung des materiellen Strafrechts plädieren. Für ein (erweitertes) „right to a fair criminal law“ in diesem Sinne auch *Tadros*, *A Human Right to a Fair Criminal Law*, in: *Chalmers/Leverick* (Hg.), *Essays in Criminal Law in Honour of Sir Gerald Gordon*, Edinburgh 2010, S. 103.

<sup>57</sup> *MacCormick*, *Institutions of Law. An Essay in Legal Theory*, Oxford 2007, S. 205.

<sup>58</sup> Vgl. *Zedner/Stuckenberg* (Fn. 46), S. 307, 324; auch *Thaman/Brodowski* (Fn. 38), S. 456 m.w.N. (als fair wahrgenommene Kriminaljustiz hat höhere präventive Wirkungen).

<sup>59</sup> *Damaška*, *The Faces of Justice and State Authority*, New Haven 1986, S. 71 ff. (idealtypisch zwischen dem aktivistisch-hierarchischen Staat mit „policy-implementing types of proceedings“ und dem reaktiv-koordinierenden Staat mit „conflict-solving types of proceedings“ unterscheidend); s. auch *ders.*, *Yale Law Journal* 84 (1975), S. 480.

Wahrnehmung der staatlichen Interessen durch die Anklagebehörde wird schon dadurch widerlegt, dass in US-amerikanischen Strafverfahren immer der Staat – als Bundes- oder Einzelstaat – Partei ist<sup>60</sup> und dabei vom Prosecutor – als US Federal oder (auf einzelstaatlicher Ebene) District Attorney<sup>61</sup> – repräsentiert wird.<sup>62</sup> Auch in der Sache vertritt der Prosecutor den staatlichen Strafanspruch,<sup>63</sup> er/sie ist der staatliche „adversary“ des Angeklagten und seines Verteidigers im adversatorischen Verfahren. Inwiefern er nur „mittelbar“ für „seinen“ Staat tätig sein soll, wird denn von Honig auch nicht näher begründet.

Wenn Honig ferner von einer Verurteilungstendenz des Prosecutor spricht, so ist das einerseits eine Banalität<sup>64</sup> und trifft wohl auf jeden – auch den deutschen – Staatsanwalt zu; andererseits wird damit übersehen, dass der Prosecutor als Vertreter der Justiz (im Sinne unparteilicher Gerechtigkeit) primär eine richtige, nicht unbedingt belastende Entscheidung (Verurteilung) anstreben sollte.<sup>65</sup> So gesehen ist der US Prosecutor genau so der Objektivität verpflichtet wie der deutsche Staatsanwalt. Im Übrigen wird er mit dem Anstieg der Abschlussentscheidungen im Vorverfahren im Rahmen des plea bargaining immer mehr zum Richter vor dem Richter.<sup>66</sup>

---

<sup>60</sup> Das zeigt die von *Honig* (Fn. 28) selbst zitierte Rspr., s. z.B. Fn. 3 ff. (*Rochin v. California*, *Wolf v. Colorado*, *Mapp v. Ohio*).

<sup>61</sup> *Heinz/Fyfe*, *The Role of the Prosecutor*, in: Ambos et al. (Hg.), *Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice. Volume I*, Cambridge 2020, S. 343 (355 f.).

<sup>62</sup> Siehe etwa *Berger v. United States*, 294 U.S. 78 (1935), 88 (Judge Sutherland) („representative not of an ordinary party to a controversy, but of a sovereignty ...“); *Davis*, *Arbitrary Justice. The Power of the American Prosecutor*, Oxford 2009, S. 61 („The prosecutor does not have a client. Instead, she represents the state, which consists of everyone who lives in the jurisdiction she serves, including the defendant. For that reason, her role is complicated and involves the balancing of conflicting goals.“).

<sup>63</sup> *Heinz/Fyfe*, *Prosecutorial Discretion*, in: Ambos et al. (Hg.), *Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice. Volume II*, Cambridge 2022, S. 169 (197 f.).

<sup>64</sup> Vgl. nur *Gottfredson/Gottfredson*, *Decision Making in Criminal Justice*, 2. Aufl., Cham 1988, S. 117 m.w.N.

<sup>65</sup> *Berger v. United States*, 294 U.S. 78, 88 (Judge Sutherland) („... obligation to govern impartially is as compelling as its obligation to govern at all; and whose interest, therefore, in a criminal prosecution is not that it shall win a case, but that justice shall be done. As such, he is in a peculiar and very definite sense the servant of the law, the twofold aim of which is that guilt shall not escape or innocence suffer. He may prosecute with earnestness and vigor- indeed, he should do so. But, while he may strike hard blows, he is not at liberty to strike foul ones. It is as much his duty to refrain from improper methods calculated to produce a wrongful conviction as it is to use every legitimate means to bring about a just one.“); *Davis* (Fn. 62), S. 61 („As the Supreme Court has noted, the prosecutor’s role is to seek justice, not convictions.“).

<sup>66</sup> Vgl. *Langer*, *American Journal of Criminal Law*, 33 (2006), S. 223 (248 ff).

## II. Beweismittelverbote: Zeugenbefragung, Kreuzverhör und hearsay

1. Was die sehr detaillierten Regeln zur Zeugenbefragung angeht, so sind diese für Honig aus der Verbotsfunktion der *due process-clause* als gewohnheitsrechtlich begründete Verfahrensregeln abgeleitet (S. 10 ff.). Honig stellt insoweit zunächst dar, wann Fragen als unzulässig abgelehnt werden können, nämlich wenn sie *incompetent*, *irrelevant* oder *immaterial* seien. Verfahrensrechtlich sei dies durch eine der Parteien per Einwand (*objection*) gegen die betreffende Frage geltend zu machen, wobei sich die Begründungsanforderungen nach dem Grund der Unzulässigkeit der betreffenden Frage (*incompetent*, *irrelevant* oder *immaterial*) richten. Über einen solchen Einwand entscheide der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Entweder gebe er ihm statt (*objection sustained*) oder er verwerfe ihn (*objection overruled*) (S. 14). Der Vorsitzende könne auch ergänzend in die Beweisaufnahme eingreifen, doch wird er das wohl selten tun, weil er damit den Anschein der Parteilichkeit erwecken könnte und dies einen Verfahrensmangel darstellen würde (S. 15).

Im Bundesrecht finden sich die Hauptregeln zu Zeugenbefragung in den Federal Rules of Evidence (FRE),<sup>67</sup> die Federal Rules on Criminal Procedure (FRCrP)<sup>68</sup> bestimmen lediglich, dass die Zeugenvernehmung grundsätzlich („unless otherwise provided“) in „open court“ zu erfolgen habe.<sup>69</sup> Was die eigentliche Beweisaufnahme angeht, so finden sich einige Vorgaben in Rules 601–615 FRE, wobei dort aber nicht die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Fragen an Zeugen (*incompetent*, *irrelevant* oder *immaterial*)<sup>70</sup> geregelt wird. Dies ist nämlich eine allgemeine beweisrechtliche Frage, die nicht auf den Zeugenbeweis beschränkt ist, sondern vielmehr die Zulässigkeit aller von einer Partei angebotenen Beweise betrifft.<sup>71</sup> Einwände (*objections*) können insoweit generell formuliert oder spezifisch – bezogen auf die beweisrechtlichen Gründe, den genauen Teil des Beweises oder die betroffene

<sup>67</sup> FRE, Title 28 United States Code (1972), z.B. abrufbar unter: <https://www.rulesofevidence.org/table-of-contents/>. In einer parallelen Entwicklung hat die „National Conference of Commissioners on Uniform State Laws“ die Uniform Rules of Evidence (URE) im Jahre 1999 angenommen und zuletzt 2005 geändert, s. unter: <https://www.uniformlaws.org/viewdocument/final-act-69?CommunityKey=c4191969-1a09-4e4c-90bd-a56d3534e1de&tab=librarydocuments>. Der Unterschied ist primär jurisdiktioneller Natur, denn die FRE gelten grundsätzlich für die Bundesebene und die URE wollen das einzelstaatliche Recht vereinheitlichen, wobei sie in weiten Teilen den FRE folgen. Diese werden im Übrigen auch auf einzelstaatlicher Ebene angewendet und übernommen, vgl. *Ingram*, Criminal Evidence, 12. Aufl., New York 2014, S. 14 ff. (mit dem Hinweis [S. 15], dass 42 Staaten „evidence codes“ verabschiedet haben, die ganz oder teilweise auf den FRE beruhen; dieser Hinweis fehlt in der 14. Aufl., 2021, S. 13 ff.).

<sup>68</sup> Z.B. unter <https://www.federalrulesofcriminalprocedure.org/title-vi-trial/rule-26-taking-testimony/>.

<sup>69</sup> FRCrP, Rule 26 Taking Testimony.

<sup>70</sup> Dazu etwa *Sparf and Hansen v. United States* 156 U.S. 51 (1895), No. 613: „An objection to the admissibility of such evidence [...] on the general ground that it was irrelevant, immaterial, and incompetent ...“.

<sup>71</sup> Vgl. *Imwinkelried* (Fn. 48), S. 145 ff.

Partei – begründet werden;<sup>72</sup> wird der Einwand nicht erhoben, hat dies einen Rückverlust („waiver“) zur Folge<sup>73</sup> und der angebotene Beweis (z.B. eine Zeugenaussage) ist generell verwertbar.<sup>74</sup> Gibt der Richter einem Einwand gegen eine bestimmte Frage an den Zeugen statt, so kann die befragende Partei durch ein konkretes Beweisangebot („offer of proof“) versuchen, ihn umzustimmen.<sup>75</sup> Was die eigentliche Zeugenbefragung angeht, muss zunächst zwischen der „direct examination“ und der „cross-examination“ unterschieden werden. Die Befragung kann in unterschiedlicher Form – freier Zeugenvortrag („free narrative“) vs. Beantwortung von „specific questions“ – aufgrund unterschiedlich formulierter Fragen („leading“,<sup>76</sup> „argumentative“, „misleading“, „indefinite/vague“) erfolgen.<sup>77</sup>

2. Honig sieht im Übrigen das *Kreuzverhör* kritisch (S. 19–24).<sup>78</sup> Seiner Kritik an der sog. „restrictive rule“, wonach der das Kreuzverhör Durchführende den Zeugen nur über die bei der *direct examination* gemachten Äußerungen vernehmen darf, ist zuzustimmen. Denn diese Regel schränkt den Kreuzverhörenden unnötig ein und verbietet ihm die vollständige Erfragung des Sachverhalts. Somit ist mit Honig der – eine unbeschränkte Vernehmung erlaubenden – *wide-open rule* (allerdings entgegen dem geltenden Recht)<sup>79</sup> der Vorzug zu geben,<sup>80</sup> doch mutet in diesem Zusammenhang – erneut – seine beiläufige Kritik am Supreme Court eher seltsam an.<sup>81</sup> Nach dem Kreuzverhör kann die andere Partei (die den Zeugen präsentiert hat) eine *re-direct examination* vornehmen und darauf wiederum die gegnerische Partei mit einer

---

<sup>72</sup> Ebd., S. 150–4.

<sup>73</sup> Ebd., S. 148.

<sup>74</sup> Vgl. ebd., S. 161 f.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., S. 146–50; zum „offer of proof“ s. auch Rule 103(a)(2) und (b) FRE; ähnlich Rule 103(a)(2) und (b) URE.

<sup>76</sup> S. insoweit Rule 611 (c) FRE, wonach „leading questions“ im Rahmen der „direct examination“ nur zulässig sind, „to develop the witness’s testimony“, im Übrigen aber auf die „cross-examination“ und auf die Vernehmung eines „hostile“ bzw. „adverse witness“ zu beschränken sind (ebenso Rule 611(c) URE).

<sup>77</sup> Vgl. *Imminkelried*, The Form of Questions on Direct; The Judges Witnesses; Refreshing Memory, in: Mosteller et al. (Hg.), McCormick on Evidence, 8. Aufl., St. Paul 2020, S. 17 ff.

<sup>78</sup> Zum Kreuzverhör näher *Imminkelried*, Cross-Examination and Subsequent Examinations, in: Mosteller et al. (Hg.), McCormick on Evidence, 8. Aufl., St. Paul 2020, S. 77 ff.

<sup>79</sup> Vgl. Rule 611 (b) FRE, wonach die „cross-examination“ auf den „subject matter of the direct examination“ zu beschränken, das Gericht allerdings „may allow inquiry into additional matters as if on direct examination“ (ebenso Rule 611(b) URE). Zum überwiegend auch der „restrictive rule“ folgendem einzelstaatlichen Recht und der durchaus unterschiedlichen Umsetzung dieser Regel *Imminkelried* (Fn. 78), S. 81 ff. (der selbst einen „strong case“ für die „wide-open rule“ sieht [S. 88]); zum richterlichen Ermessen insoweit ebd., S. 85 f.

<sup>80</sup> Zu diesen beiden Ansätzen vgl. *Imminkelried* (Fn. 78), S. 81.

<sup>81</sup> *Honig* (Fn. 28), S. 21: „Solche Traditionsgebundenheit steht in seltsamen Gegensatz zu dem neuerdings stark hervortretenden, um nicht zu sagen besorgniserregenden Bestreben des Supreme Court, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Rechtstellung des Beschuldigten auf Kosten der Rechtssicherheit der Gemeinschaft immer weiter auszudehnen“.

*re-cross-examination* replizieren.<sup>82</sup> Dieses „Hin und Her“ (S. 22) kann einige Zeit andauern, bis der Vorsitzende es für beendet erklärt, weil er die aufgeworfenen Fragen für hinreichend geklärt hält. Die eigentliche Kritik Honigs am Kreuzverhör richtet sich auf seine Wirkung auf die Geschworenen und den Zeugen selbst, wobei er insoweit, bezugnehmend auf eine einzige Quelle (ein populärwissenschaftliches Buch eines US-amerikanischen Anwalts),<sup>83</sup> vor allem die feindselige Atmosphäre im Gerichtssaal betont. Ferner kritisiert er die Praxis der genauen Zeugenpräparierung durch die jeweilige Partei (sog. *proofing*), doch hat diese – durchaus kritikwürdige und auch in der US Rechtsprechung und Literatur selbst kritisierte<sup>84</sup> – Praxis nicht notwendigerweise etwas mit der Art der Vernehmung (per Kreuzverhör oder ohne) zu tun, sondern ist unabhängig davon zu kritisieren, weil sie zu einer Manipulation und Fremdbestimmung der Zeugen führen kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass die exzessive Zeugenpräparierung vor allem in den USA, keineswegs aber in allen adversatorischen Prozessordnungen als problematisch empfunden wird.

3. Was darüber hinaus Zeugenaussagen vom *Hörensagen* („*hearsay evidence*“) angehe, so bestehe kein allgemeines Verbot, doch sei ihre Zulässigkeit jedenfalls „nach wie vor bestritten“ (S. 13). Honig hält die gerichtliche Praxis für „undurchsichtig“, doch dürfte eine *hearsay* Aussage jedenfalls dann für zulässig erachtet werden, wenn von ihr „die Entscheidung ... der Tatbestandsverwirklichung, der Rechtfertigungsgründe oder der Zurechnungsfähigkeit abhängt“ (S. 14). Im Übrigen komme der Zeugenaussage vom Hörensagen nur ein indizieller Beweiswert (*circumstantial evidence*) zu (S. 13). Honig zitiert hier keine einschlägige Rechtsprechung, sondern verweist ausschließlich auf Sekundärliteratur.

Diese Ausführungen bedürfen der Vertiefung und Aktualisierung. Zunächst muss man sich klar machen, dass *hearsay* in den U.S.A.<sup>85</sup> denkbar weit als jegliche

---

<sup>82</sup>S. bspw. California Evidence Code § 767 (a) (2022) (abrufbar unter <https://law.justia.com/codes/california/2022/code-evid/division-6/chapter-5/article-2/section-767/>) oder Louisiana Code of Evidence art. 611 (2022) (abrufbar unter <https://law.justia.com/codes/louisiana/2022/code-of-evidence/article-611/>).

<sup>83</sup>*Nizer*, *My Life in Court*, New York 1961.

<sup>84</sup>Vgl. näher *Ambos*, Die Präparierung von Zeugen aus völkerstrafprozessualer und strafrechtsvergleichender Sicht, in: Hassemer et al. (Hg.), *In dubio pro libertate*. Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, München 2009, S. 1 (8 ff.) und *ders.*, „Witness Proofing“ before the ICC: Neither legally admissible nor necessary, in: Stahn/Sluiter (Hg.), *The Emerging Practice of the International Criminal Court*, Leiden 2009, S. 599 (605 ff.).

<sup>85</sup>In anderen common law Systemen werden mitunter davon abweichende Definitionen verwendet, dazu vergleichend *Choo*, *Defining the Scope of the Hearsay Rule in Criminal Cases: A Comparative Perspective*, in: Assy/Higgins (Hg.), *Principles, Procedure, and Justice – Essays in Honour of Adrian Zuckerman*, Oxford 2020, S. 15 (17 ff.). So ist etwa section 115(3) Criminal Justice Act 2003 von

(mündliche, schriftliche oder nonverbale) Stellungnahme verstanden wird, die außerhalb einer mündlichen Verhandlung („not ... while testifying at the current trial or hearing“) zum Beweis ihres Inhalts („to prove the truth of the matter asserted in the statement“) abgegeben wird.<sup>86</sup> Der Supreme Court hat schon im Jahre 1813 einen Beweis vom Hörensagen zur Feststellung eines „specific fact“, der durch einen direkten Zeugen bewiesen werden kann, für unzulässig erklärt.<sup>87</sup> Seit der Crawford-Entscheidung (2004) kommt es für die Zulässigkeit von hearsay evidence – mit Blick auf das Konfrontationsrecht des VI. Zusatzartikels<sup>88</sup> – darauf an, ob ein – grundsätzlich „unverfügbarer“ („unavailable“) – Zeuge eine außergerichtliche Stellungnahme („testimonial statement out of court“) abgegeben hat und insoweit

---

England und Wales insoweit enger als die US-Definition als nur Äußerungen erfasst sind, die dazu intendiert waren, einer andere Person etwas Glauben zu machen oder zu einer Handlung zu veranlassen („... if (and only if) the purpose, or one of the purposes, of the person making the statement appears to the court to have been (a) to cause another person to believe the matter, or (b) to cause another person to act [...] on the basis that the matter is as stated.“); s. dazu *Choo*, ebd., S. 19, 26.

<sup>86</sup> Vgl. Rule 801(c) FRE iVm 801(a), die „statement“ weit definiert (einschließlich „nonverbal conduct“); ähnlich Rule 801(a) URE. Vgl. etwa auch die Definition in *Keane/McKeon*, *The Modern Law of Evidence*, 13. Aufl., Oxford 2022, S. 11: „any statement, other than one made by a witness in the course of giving his evidence in the proceedings in question, by any person, whether it was made on oath or unsworn and whether it was made orally, in writing, or by signs and gestures, which is offered as evidence of the truth of its contents“.– Zu „hearsay within hearsay“ und „multiple hearsay“ Rule 805 FRE (ebenso Rule 805 URE) und *Mosteller*, *Various Other Exceptions and the Future of the Rules About Hearsay*, in: *Mosteller et al. (Hg.), McCormick on Evidence*, 8. Aufl., St. Paul 2020, S. 717 (727 f.).

<sup>87</sup> *Mima Queen v. Hepburn*, 11 U.S. 7 Cranch 290 (1813) („The rule that Hearsay evidence is incompetent to establish any specific fact which in its nature is susceptible of being proved by witnesses who speak from their own knowledge.“); bestätigt in *Hopt v. Utah*, 110 U.S. 574 (1884), 581 f. Zur Geschichte der Regel, insbesondere mit Blick auf die jury *Mosteller*, *The Hearsay Rule*, in: *Mosteller et al. (Hg.), McCormick on Evidence*, 8. Aufl., St. Paul 2020, S. 585 f., ebd., S. 733 f.

<sup>88</sup> Zu dessen Bedeutung auch *Miller et al.*, *Criminal Procedures. Cases, Statutes and Executive Materials*, 6. Aufl., Frederick 2019, S. 1138, 1148 ff.

<sup>89</sup> *Ohio v. Roberts*, 448 U.S. 56 (1980), 57 („When a hearsay declarant is not present for cross-examination at trial, the Confrontation Clause normally requires a showing that he is unavailable.“); insoweit folgend *Crawford v. Washington* 541 U.S. 36 (2004), 1, 18 („... unavailable to testify ...“). Zu den Kriterien der „Unverfügbarkeit“ s. Rule 804(a) FRE sowie Rule 804(a)(1) URE; dazu *Mosteller* (Fn. 87), S. 614 ff. Beachte aber die zahlreichen Ausnahmen von der hearsay-rule unabhängig von der Verfügbarkeit des Zeugen gemäß Rule 803 FRE, insbesondere auch für „Statements in Learned Treatises“ (Rule 803(18) FRE, ebenso Rule 803(18) URE); dazu *Mosteller*, ebd., S. 614 sowie auch sogleich unten.

das Konfrontationsrecht per Kreuzverhör gewährt wurde.<sup>90</sup> Dieser neue (strenge)<sup>91</sup> „testimonial test“ ersetzt den früheren „reliability test“<sup>92</sup> und betont – in dezidiert historisch-originalistischer Auslegung<sup>93</sup> – die Bedeutung des Konfrontationsrechts<sup>94</sup> als „einzigem Indiz ausreichender Verlässlichkeit“ einer außergerichtlichen Zeugenaussage.<sup>95</sup> Allerdings sind zahlreichen Ausnahmen von der hearsay rule anerkannt,<sup>96</sup> sei es bei Unverfügbarkeit des Zeugen oder unabhängig davon,<sup>97</sup> und – als „residual exception“ – wenn die betreffende Aussage durch „sufficient guarantees of trustworthiness“ gestützt wird und „more probative“ als andere Beweismittel ist.<sup>98</sup> Gerade diese Auffangausnahme gibt einerseits zu der Kritik Anlass, dass

<sup>90</sup> Crawford v. Washington, 541 U.S. 36 (2004) 14 ff. („application to out-of-court statements ... to prevent ... flagrant inquisitorial practices“ [14 f.]; „... admission of testimonial statements ... [wenn] defendant had had a prior opportunity for cross-examination.“ [18, auch 23]). Schon zuvor hatte der Supreme Court in United States v. Owens, 484 U.S. 554 (1988), 557 ff. die Möglichkeit zum Kreuzverhör betont, aber auch für ausreichend selbst bei einem Zeugen gehalten, der wegen einer Kopfverletzung einen Erinnerungsverlust hatte (keine Verletzung des Konfrontationsrecht „by admission of a prior, out-of court identification statement of a witness who is unable, because of memory loss, to explain the basis for the identification“); Crawford bestätigend Whorton v. Bockting, 549 U.S. 406 (2007) (in Zusammenhang mit Aussage von Mutter und polizeilichem Ermittler zu Mißbrauch eines Kindes, das selbst nicht aussagen konnte); zu dieser Rspr. iVm dem Konfrontationsrecht eingehend *Mosteller* (Fn. 87), S. 585 (602 ff.). S. insoweit auch Rule 801(d)(1) FRE, wonach ein „prior statement“, das „subject to cross-examination“ war, grundsätzlich nicht als hearsay anzusehen ist.

<sup>91</sup> Vgl. Etwa Whorton v. Bockting, 549 U. S. 406 (2007), 407 („... Crawford is more restrictive than Roberts, which may improve the accuracy of factfinding in some criminal cases.“).

<sup>92</sup> Ohio v. Roberts, 448 U.S. 56 (1980), 57, 66 („... statement is admissible only if it bears adequate ‘indicia of reliability.’ Reliability can be inferred ... where the evidence falls within a firmly rooted hearsay exception. In other cases, the evidence must be excluded, at least absent a showing of particularized guarantees of trustworthiness.“); contra Crawford v. Washington, 541 U.S. 36 (2004), 24 ff. („... departs from the historical principles ...“ [24]; „reliability ... amorphous, if not entirely subjective, concept“ [27]).

<sup>93</sup> Crawford v. Washington, 541 U.S. 36 (2004), 1, 6 ff. („Clause’s historical background“, „original meaning“, „cross-examination as a matter of common law“ [10]; „original understanding of the common-law right“ [13]; „right of confrontation at common law“ [18]).

<sup>94</sup> Und zwar gerade mit Blick auf die Entstehungsgeschichte (vorherige Fn.) durchaus strenger verstanden als das vergleichbare Recht auf Infragestellung des Art. 6(3)(d) EMRK.

<sup>95</sup> Crawford v. Washington, 541 U.S. 36 (2004), 14 ff. („reliability be assessed ... by ... cross-examination.“ [26]; „... the only indicium of reliability sufficient to satisfy constitutional demands is confrontation.“ [33]). Zur Verwirkung des Konfrontationsrecht durch rechtswidriges Verhalten („forfeiture by wrongdoing“), etwa durch Einschüchterung des Zeugen, s. *Mosteller* (Fn. 87), S. 610; *Miller et al.* (Fn. 88), S. 1160.

<sup>96</sup> Nach *Mosteller* (Fn. 86), S. 731 finden sich „probably less than a dozen of the exceptions“ in der gerichtlichen Praxis „with any frequency“.

<sup>97</sup> Vgl. einerseits Rule 804 FRE und andererseits Rule 803 FRE (auch Rules 804, 803 URE); zur Gesetzgebungsgeschichte knapp *Mosteller* (Fn. 86), S. 733.

<sup>98</sup> Rule 807(a) FRE, wobei die „adverse party“ rechtzeitig auf die Einführung einer solchen Aussage hingewiesen werden muss (Rule 807(b)); s. auch Rule 808 URE. Nach *Mosteller* (Fn. 86), S. 727 wird diese Ausnahme insbesondere in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs zur Zulassung der außergerichtlichen Aussagen der kindlichen Opfer angewendet; spezifisch in diesem Sinne Rule 807 URE. Näher, auch zur Gesetzgebungsgeschichte ebd., S. 723 ff.

die Ausnahme zur Regel geworden ist,<sup>99</sup> und dass andererseits eine weitere Flexibilisierung zu erwarten ist.<sup>100</sup> Die Crawford Entscheidung hat im Übrigen die Frage offen gelassen,<sup>101</sup> was als außergerichtliches Zeugnis – jenseits klarer Fälle wie polizeilicher Vernehmungen<sup>102</sup> – unter den VI. Zusatzartikel fällt und demnach auszuschließen ist, wenn eine Infragestellung der Aussage nicht möglich war. Diese Frage ist, soweit ersichtlich, bis heute nicht zufriedenstellend geklärt.<sup>103</sup>

4. Honig bestreitet die allgemeine Auffassung, dass der Richter im adversatorischen Verfahren keine *Aktenkenntnis* besitze und daher unvoreingenommen die Verhandlung leite (S. 15–18). Er begründet dies damit, dass die Parteien, insbesondere der Verteidiger, schon im Vorverfahren Beweisanträge, etwa zum Ausschluss bestimmter Beweismittel, stellen könnten und deren richterliche Bescheidung Aktenkenntnis erfordere, und zwar unabhängig davon, ob der Richter im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer Anhörung („pretrial hearing“) entscheide. Nun ist es zwar zutreffend, dass solche Anträge im Vorverfahren gestellt (insbesondere „motions to suppress evidence“) und auch richterlich beschieden werden, doch entscheidet

---

<sup>99</sup> S. etwa *Nokes*, Tulane L. Rev. 31 (1956), S. 153 (167) („A general rule which is riddled with exceptions verges on the farcical; and the rule against hearsay, for instance, seems to be honeycombed with no less than thirty-one exceptions“); s. auch *Mosteller* (Fn. 86), S. 731, der insbesondere auf die „substantial flexibility“ durch „ad hoc judicial action under the residual exception“ hinweist.

<sup>100</sup> Vgl. *Mosteller* (Fn. 86), S. 734 f., der auf zahlreichen Stimmen hinweist, die eine solche Flexibilisierung gerade im Zivilverfahren fordern. Dabei ist auch die Kritik zu berücksichtigen, dass es mittels der Regel nicht gelungen ist, „to screen reliable from unreliable hearsay ...“ (ebd., S. 731).

<sup>101</sup> *Crawford v. Washington*, 541 U.S. 36 (2004), 33 („We leave for another day any effort to spell out a comprehensive definition of ‘testimonial’“).

<sup>102</sup> *Crawford v. Washington*, 541 U.S. 36 (2004), 1, 16 f., 33 („police interrogations“, „interrogations by law enforcement officers“; „... prior testimony at a preliminary hearing, before a grand jury ...“).

<sup>103</sup> Nach *Davis v. Washington*, 547 U.S. 813 (2006) kommt es für die Charakterisierung als „testimonial“ darauf an, ob der (objektiv zu ermittelnde) „primary purpose“ einer Vernehmung die (repressiv-orientierte) Aufklärung vergangener Ereignisse („past events potentially relevant to later criminal prosecution“) und nicht nur präventiv motiviert war („enable police assistance to meet an ongoing emergency“); ebenso *Michigan v. Bryant*, 562 U.S. 344 (2011). Auch forensische Erkenntnisse, z.B. eine DNA-Analyse, sind testimonial und unterliegen damit grds. der Konfrontationsregel, s. etwa *Bullcoming v. New Mexico*, 564 U.S. 647 (2011) (Kreuzverhör eines „surrogate expert“, der den eingeführten Laborbericht nicht angefertigt hat, nicht ausreichend, vielmehr müsse Verfassers des Berichts vernommen werden); unklar aber *Williams v. Illinois*, 567 U.S. 50 (2012). Dabei muss es sich freilich, i.S. der o.g. Definition (Fn. 86), immer um Stellungnahmen zum „truth of the matter asserted“ handeln (dazu *Mosteller* (Fn. 87), S. 612 f.). Zur diversen Rspr. insoweit s. ebd., S. 605 ff.; *Miller et al.* (Fn. 88), S. 1159 f.

im erstinstanzlichen Hauptverfahren regelmäßig die jury über Schuld oder Unschuld des Angeklagten<sup>104</sup> und sie hat keinerlei *Sachverhalts*kenntnis (eine dem Dossier des Inquisitionsprozesses vergleichbare Akte existiert im adversatorischen Verfahren ohnehin nicht<sup>105</sup>). Abgesehen davon ist auch in sog. (berufsrichterlichen) „bench trials“ der Richter des Hauptverfahrens – sog. trial judge – in der Regel nicht personenidentisch mit dem des Vorverfahrens – sog. pre-trial judge. Honig zitiert in diesem Zusammenhang einen Fall aus Kalifornien, doch gerade dort ist ausdrücklich geregelt, dass ein Antrag auf Rückgabe – im Rahmen einer Durchsuchung (IV. Zusatzartikel!) – beschlagnahmten Eigentums oder auf Ausschluss sichergestellter Beweismittel zunächst von dem Richter zu entscheiden ist, „who issued the search warrant“, also dem pre-trial judge.<sup>106</sup>

### III. Beweisverfahrensverbote

Im zweiten Teil seiner monographischen Abhandlung (S. 24–42) geht Honig auf die Beweisverfahrensverbote ein, wie sie sich mittels der Auslegung des IV.-VI. und XIV. Zusatzartikels durch die Rechtsprechung des Supreme Court bis in die 1960er Jahre entwickelt haben. In der Sache geht es dabei um Beweisausschlussregeln bei Durchsuchung und/oder Beschlagnahme ohne richterliche Ermächtigung (unten 1.) sowie bei Fehlen rechtlichen Beistands und entsprechender Belehrungen („Miranda warnings“) im (polizeilichen) Ermittlungsverfahren (2.). Honig lehnt diese Rechtsprechung weitgehend ab, was – jedenfalls aus heutiger Sicht – nur beschränkt nachvollziehbar erscheint;<sup>107</sup> doch ist zugleich zuzugeben, dass Honig durch die spätere Relativierung der exclusionary rules durch die Abwägungsrechtsprechung des Supreme Court tendenziell bestätigt worden ist (3.).

<sup>104</sup> Vgl. Amendment VII (1791): „In Suits at common law, where the value in controversy shall exceed twenty dollars, the right of *trial by jury* shall be preserved, and no fact tried by a jury, shall be otherwise re-examined in any Court of the United States, than according to the rules of the common law.“ (Herv. K.A.). Eingehend zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen „judge“ und „jury“ *Miller et al.* (Fn. 88), S. 1067 ff.

<sup>105</sup> In common law-Systemen existiert ein „record of proceedings“, welches aber kein beweisrelevantes Material enthält, s. rechtsvergleichend mit Deutschland: *Turner*, William & Mary LR 57 (2016), S. 1549 ff. Das erklärt sich insbesondere aus der Verfahrenshoheit der Parteien im adversatorischen Verfahren (ebd., S. 1580 ff.): Es sind die Parteien, die das Verfahren betreiben und darüber entscheiden, welche Beweise dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden. Folglich findet der Beweisaustausch zunächst nur intra-partes statt, wobei regelmäßig die Strafverfolgungsbehörde „ihre“ Beweise der Verteidigung offenlegt. Damit soll auch vermieden werden, dass das Gericht voreingenommen in die Beweisaufnahme geht.

<sup>106</sup> Sect. 1538.5 (b) California Penal Code, abrufbar online unter: [https://leginfo.ca.gov/faces/codes\\_displayText.xhtml?law-Code=PEN&division=&title=12.&part=2.&chapter=3.&article=](https://leginfo.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?law-Code=PEN&division=&title=12.&part=2.&chapter=3.&article=)

<sup>107</sup> Krit. schon damals *Eser*, JZ 1967, S. 614 (Honig lasse nur Kritiker zu Wort kommen, „Forderungen des *Supreme Court* ... nicht unberechtigt“ [Herv. Im Original], „gewisse Sicherungen“ notwendig); dazu auch *ders.*, in diesem Band, S. 339 ff.

## 1. Durchsuchung und Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung

Hinsichtlich des IV. Zusatzartikels verlangten die Rechtsmittelgerichte für eine Durchsuchung und Beschlagnahme grundsätzlich eine richterliche Anordnung, die nur ausnahmsweise dann fehlen dürfe, wenn eine zu verhaftende Person entwaftet oder an der Flucht oder Beweisvereitelung gehindert werden müsse. Honig hält diese Auslegung für zu eng und stützt sich dabei u.a. auf einen Fall, in dem der Eigentümer eines Wohnhauses bei Abwesenheit des Mieters der Polizei eine Durchsuchung gestattet hat, weil er wegen austretender Gerüche davon ausging, dass sein Mieter illegal Whiskey herstellte (S. 26 f.). Die tatrichterliche Verurteilung des Mieters wurde vom Supreme Court mit der Begründung aufgehoben, dass der IV. Zusatzartikel verletzt worden sei, weil die polizeiliche Durchsuchung ohne richterliche Anordnung durchgeführt worden sei.<sup>108</sup> Honig hält das für unzutreffend, weil die Polizeibeamten an einem Sonntagmorgen eine richterliche Durchsuchungsanordnung nicht hätten beschaffen können, jedenfalls nicht rechtzeitig genug, um eine Beweisvereitelung des Mieters zu verhindern. Dies wird aber vom *Chapman* Court, unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung in *Johnson*,<sup>109</sup> explizit zurückgewiesen:

„No reason is offered for not obtaining a search warrant except the inconvenience to the officers and some slight delay necessary to prepare papers and present the evidence to a magistrate. These are never very convincing reasons and, in these circumstances, certainly are not enough to bypass the constitutional requirement. No suspect was fleeing or likely to take flight. The search was of permanent premises, not of a movable vehicle. No evidence or contraband was threatened with removal or destruction, except perhaps the fumes which we suppose in time would disappear.“<sup>110</sup>

Auch hierzulande werden solche Argumente der Nicht-Erreichbarkeit eines Richters nicht mehr akzeptiert.<sup>111</sup>

Honig lehnt auch – in Zusammenhang mit einem anderen Fall<sup>112</sup> – die Annahme eines Beschlagnahmeverbots und den *Ausschluss* des beschlagnahmten Beweisgegenstandes, weil die vorangegangene Durchsuchung ohne richterliche Anordnung erfolgt ist, ab (S. 27–29). Das Rechtsmittelgericht berief sich dabei auf zwei Entscheidungen des Supreme Court,<sup>113</sup> wonach nur Mittel oder Ergebnisse der Tat u.ä.

---

<sup>108</sup> *Chapman v. United States*, 365 U.S. 610 (1961).

<sup>109</sup> *Johnson v. United States*, 333 U.S. 10 (1948).

<sup>110</sup> *Chapman v. United States*, 365 U.S. 610 (1961), 615, mit Zitat *Johnson v. United States*, 15.

<sup>111</sup> BVerfG, NJW 2007, S. 1345; NJW 2008, S. 3053; NJW 2010, S. 2864; zur früher praktizierten systematischen Umgehung des Richtervorbehalts bei Alkoholkontrollen nach alter Rechtslage (vor Einführung des § 81a II S. 2 StPO) s. OLG Hamm 2 Ss 117/09 vom 28.04.2009; 3. StS NJW 2011, S. 469; 2009, S. 242; 4. StS – StraFo 2009, S. 509.

<sup>112</sup> *Morrison v. United States*, 262 F.2d 449 (1958); zusef. *Honig* (Fn. 28), S. 28.

<sup>113</sup> *Gould v. United States*, 255 U.S. 298 (1921); *United States v. Lefkowitz*, 285 U.S. 452 (1932).

vom Schutz des IV. Zusatzartikels ausgenommen sind, nicht aber sonstige belastende Materialien, die nur zur Überführung des Betroffenen dienen.<sup>114</sup> Nach Honigs Ansicht lässt sich diese Unterscheidung weder auf den Wortlaut des IV. Zusatzartikels – daraus lasse sich „nichts für diese Unterscheidung ... entnehmen“ (S. 29) – noch auf eine historische Auslegung stützen, denn es „erscheint recht unwahrscheinlich“, dass die Verfasser des Artikels eine solche Unterscheidung machen wollten (ebd.). Im Übrigen zeige der Fall, zu welchem unerträglichen Ergebnis die Unterscheidung führe: „die Bestrafung eines bekanntlich zu Wiederholungen neigenden Sexualverbrechens muss unterbleiben ... fiat iustitia, pereat mundus!“ (S. 29).

Honig ist erneut zu widersprechen. Sein Wortlautargument ist zu formalistisch und unterbewertet den dem IV. Zusatzartikel zugrundeliegenden Schutz der Privatsphäre – „to be secure in their persons, houses, papers, and effects ...“. Deshalb verbietet der IV. Zusatzartikel „jede unvernünftige Durchsuchung“ und muss „liberal“ verstanden werden, um das Recht auf Privatsphäre zu schützen.<sup>115</sup> So wurde er auch von den Vätern der Verfassung konstruiert, und zwar unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des House of Lords, die „one’s papers“ zum „dearest property“ erklärte, weshalb sie nicht durchsucht werden dürften, um mit ihnen eine Verurteilung zu erreichen.<sup>116</sup> Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Prinzipien, so der Supreme Court in *Boyd*,

„affect the very essence of constitutional liberty and security... They apply to all invasions on the part of the government and its employees of the sanctity of a man’s home and the privacies of life. ... Any forcible and compulsory extraction of a man’s own testimony or of his private papers to be used as evidence to convict him of crime or to forfeit his goods is within the condemnation of that judgment.“<sup>117</sup>

Honig zitiert diese – erste<sup>118</sup> – Entscheidung zu einem auf den IV. und V. Zusatzartikel gestützten Beweisausschluss immerhin an späterer Stelle (S. 43).

---

<sup>114</sup> *United States v. Lefkowitz*, 285 U.S. 452 (1932), 453, 465 f.: „The decisions of this Court *distinguish* searches of one’s house, office, papers or effects *merely to get evidence to convict him* of crime from searches such as those made to *find stolen goods* for return to the owner, to take property that has been forfeited to the Government, to discover property concealed to avoid payment of duties for which it is liable, and from searches such as those made for the seizure of counterfeit coins, burglars’ tools, gambling paraphernalia, and illicit liquor in order to prevent the commission of crime.“ (Herv. K.A.).

<sup>115</sup> *United States v. Lefkowitz*, 285 U.S. 452 (1932), 464: „The Fourth Amendment forbids every search that is unreasonable, and is construed liberally to safeguard the right of privacy“.

<sup>116</sup> Vgl. *United States v. Lefkowitz*, 285 U.S. 452 (1932), 466 bezugnehmend auf *Entick v. Carrington*, 19 How.St.Tr. 1029, wo es u.a. heißt (S. 1073): „It is very certain that the law obligeth no man to accuse himself, because the necessary means of compelling self-accusation, falling upon the innocent as well as the guilty, would be both cruel and unjust, and it should seem that search for evidence is disallowed upon the same principle. There too, the innocent would be confounded with the guilty“.

<sup>117</sup> *Boyd v. United States*, 116 U.S. 616 (1886), 630.

<sup>118</sup> Vgl. *Miller et al.* (Fn. 88), S. 346.

In *Weeks* wurde dann die Reichweite des IV. Zusatzartikels und des darauf gestützten Beweisausschlusses für Bundesstrafsachen<sup>119</sup> – bezüglich der Mitnahme privater Schriftstücke im Zuge einer ohne richterliche Anordnung durchgeführten Hausdurchsuchung – genauer – unter Betonung der „great fundamental rights secured by the Constitution“<sup>120</sup> – definiert und begründet.<sup>121</sup> In *Mapp v. Ohio*<sup>122</sup> wurde fast 50 Jahre später – über die *due process clause* des XIV. Zusatzartikels – der IV. Zusatzartikel und der daraus folgende Beweisausschluss bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen ohne richterliche Ermächtigung – unter Abweichung von *Wolf v. Colorado*<sup>123</sup> – auch auf die einzelstaatliche Ebene übertragen.<sup>124</sup> Auch in den oben zitierten Fällen *Johnson* und *Chapman* hat der Supreme Court die Bedeutung der vom IV. Zusatzartikel geschützten Privatsphäre hervorgehoben, weshalb in diese nur aufgrund der Einschätzung eines „neutral and detached magistrate“, nicht aber „by the officer engaged in den often competitive enterprise of ferreting

---

<sup>119</sup> *Weeks v. United States*, 232 U.S. 383 (1914), 384 („The Fourth Amendment is not directed to individual misconduct of state officers. Its limitations reach the Federal Government and its agencies.“ [Bezugnahme auf *Boyd*]). Dazu knapp *Honig* (Fn. 28), S. 43.

<sup>120</sup> *Weeks v. United States*, 232 U.S. 383 („While the efforts of courts and their officials to bring the guilty to punishment are praiseworthy, they are not to be aided by sacrificing the *great fundamental rights* secured by the Constitution.“ [Herv. K.A.]).

<sup>121</sup> Vgl. weiter ebd.: „Under the Fourth Amendment, *Federal* courts and officers are under such limitations and restraints in the exercise of their power and authority as to forever secure the people, their persons, houses, papers and effects against all *unreasonable* searches and seizures under the guise of law. The protection of the Fourth Amendment reaches *all* alike, whether accused of crime or not; and the duty of giving it force and effect is obligatory on all entrusted with the enforcement of *Federal* laws. While an *incidental* seizure of incriminating papers, made in the execution of a legal warrant, and their use as evidence, may be justified, ... that rule does *not justify* the retention of letters seized in *violation* of the protection given by the Fourth Amendment where an application in the cause for their return has been made by the accused before trial.

Where letters and papers of the accused were taken from his premises by an official of the United States, acting under color of office but without any search warrant and in violation of the constitutional rights of accused under the Fourth Amendment, and a seasonable application for return of the letters and papers has been refused and they are used in evidence over his objection, prejudicial error is committed, and the judgment should be reversed“ [Herv. K.A.].

<sup>122</sup> *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961); zusf. *Honig* (Fn. 28), S. 44 f.

<sup>123</sup> *Wolf v. Colorado*, 338 U.S. 25 (1949), 33: „In a prosecution in a state court for a state crime, the Fourteenth Amendment of the Federal Constitution does not forbid the admission of relevant evidence even though obtained by an unreasonable search and seizure“.

<sup>124</sup> *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 655: „All evidence obtained by searches and seizures in violation of the Federal Constitution is inadmissible in a criminal trial in a state court.“ Beachte aber, dass die einzelstaatliche Wirkung der *due process clause* des XIV. Zusatzartikels mit Blick auf andere Zusatzartikel schon in *Palko v. Connecticut*, 302 U.S. 319 (1937) diskutiert und teilweise bejaht wurde; bzgl. des IV. Zusatzartikels wurde diese einzelstaatliche Wirkung später von *Wolf v. Colorado*, 338 U.S. 25 (1949) abgelehnt, dazu *Dix* (Fn. 39), S. 385. Zum einzelstaatlichen Recht näher *Dix*, ebd., S. 390 ff.

out crime“ eingegriffen werden könne.<sup>125</sup> Andernfalls würde der IV. Zusatzartikel zu einer „Nichtigkeit“ („nullity“) reduziert und der Schutz der Privatsphäre völlig in polizeiliches Ermessen gestellt.<sup>126</sup>

Der Bezug zum *Selbstbelastungsverbot* in *Entick v. Carrington* („no man to accuse himself“) und in *Boyd* („extraction of a man’s own testimony“) zeigt überdies, dass sich der IV. und V. Zusatzartikel überschneiden,<sup>127</sup> erfasst dieser doch das Selbstbelastungsverbot, dass durch die – vom IV. Zusatzartikel – verbotene Durchsuchung privater Gegenstände unterlaufen würde. Der IV. Zusatzartikel muss damit, über den vordergründigen Wortlaut hinausgehend, mit Blick auf das genannte Prinzip des absoluten Schutzes der Privatsphäre – zweckhaft oder teleologisch – ausgelegt werden; dieser Zweck kann nicht durch seinen Wortlaut begrenzt werden.<sup>128</sup>

Honig lehnt auch die gerade genannte *Mapp v. Ohio* Entscheidung ab. Insoweit ist zunächst einmal unstrittig, weil vom XIV. Zusatzartikel eindeutig angeordnet,<sup>129</sup> dass die due-process-Garantie allen US-Staatsangehörigen zu gewähren und demnach auch auf einzelstaatlicher Ebene gelten muss. Die über 70 Jahre spätere Verabschiedung dieses Zusatzartikels hatte gerade zum Ziel, die einheitliche Anwendung der due-process-Rechte im gesamten Gebiet der USA sicherzustellen.<sup>130</sup> Strittig – und auch von Honig mit der Mindermeinung in *Mapp v. Ohio*<sup>131</sup> bestritten – ist allerdings, ob die Durchsetzung dieser Rechte über ein Beweisverwertungsverbot (exclusionary rule) erfolgen sollte. Honig verweist insoweit – mit Richter Harlan<sup>132</sup> – auf die immer noch von der Hälfte der Einzelstaaten akzeptierte *non-exclusionary rule* des Common Law, die einen Automatismus von einem Beweiserhebungs- zu einem Beweisverwertungsverbot (in Form einer exclusionary rule) gerade ablehne

<sup>125</sup> *Chapman v. United States*, 365 U.S. 610 (1961), at 614, mit Zitat *Johnson v. United States*, 13 f.: „The point of the Fourth Amendment, which often is not grasped by zealous officers, is not that it denies law enforcement the support of the usual inferences which reasonable men draw from evidence. Its protection consists in requiring that those inferences be drawn by a neutral and detached magistrate, instead of being judged by the officer engaged in the often competitive enterprise of ferreting out crime“.

<sup>126</sup> *Chapman v. United States*, 365 U.S. 610 (1961), 614, mit Zitat *Johnson v. United States*, 14: „Any assumption that evidence sufficient to support a magistrate’s disinterested determination to issue a search warrant will justify the officers in making a search without a warrant would reduce the Amendment to a nullity, and leave the people’s homes secure only in the discretion of police officers“.

<sup>127</sup> Vgl. ebd.: „... the Fourth and Fifth Amendments run almost into each other“.

<sup>128</sup> *United States v. Lefkowitz*, 285 U.S. 452 (1932), 453, 467 m.w.N.: „And this Court has always construed provisions of the Constitution having regard to the principles upon which it was established. The direct operation or literal meaning of the words used do not measure the purpose or scope of its provisions“.

<sup>129</sup> O. Fn. 50.

<sup>130</sup> *LaFare et al.*, *Criminal Procedure*, 6. Aufl., St. Paul 2017, § 2.2 S. 61 f.

<sup>131</sup> *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 672 ff. (Richter Harlan, ihm folgend Richter Frankfurter und Whittaker).

<sup>132</sup> *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 680 („... one-half of the States still adhere to the common law non-exclusionary rule, and one, Maryland, retains the rule as to felonies.“).

(S. 45). Doch hat nicht zuletzt *Mapp v. Ohio* den zwar stockenden, aber unaufhaltbaren Prozess der einzelstaatlichen Anerkennung der exclusionary rule<sup>133</sup> beschleunigt. Heute wird in den meisten Staaten bei einer Verletzung der jeweiligen staatlichen Verfassung ein Beweisausschluss angenommen, bei bloßen Gesetzesverletzungen dann, wenn eine Hausdurchsuchung oder Sicherstellung „in a ‚significant‘ way“ „substantial‘ rights“ betrifft.<sup>134</sup>

In der Sache führt die – einzelstaatliche – Entkoppelung der due-process-Rechte des IV. Zusatzartikels von der exclusionary rule dazu, dass diese letztlich zum Papierträger werden, weil sie eben nicht – per exclusionary rule – durchgesetzt werden können.<sup>135</sup> Für die Richtermehrheit in *Mapp v. Ohio* ist die Anwendung der exclusionary rule deshalb eine „logisch und verfassungsrechtlich notwendige“ Konsequenz der Übertragung des Schutzes gegen rechtswidrige Durchsuchungen und Beschlagnahmen auf die einzelstaatliche Ebene.<sup>136</sup> Auch mache nur dies überhaupt „good sense“, denn andernfalls könnte auf einzelstaatlicher Ebene zulässig sein was auf Bundesebene – per exclusionary rule – verboten ist und der bisher existierende „double standard“ würde perpetuiert.<sup>137</sup> Auch würde die sanktionslose Verletzung der due-process-Rechte (auf einzelstaatlicher Ebene) die Integrität des gesamten

---

<sup>133</sup> Vgl. schon *Elkins v. United States*, 364 U.S. 206 (1960), 219 („Not more than half the states continue totally to adhere to the rule that evidence is freely admissible no matter how it was obtained. Most of the others have adopted the exclusionary rule in its entirety; the rest have adopted it in part. The movement towards the rule of exclusion has been halting, but seemingly inexorable.“ [Fn. weggelassen]), 224 ff. (Annex mit Staatenliste); darauf bezugnehmend *Mapp*, 651 („... more than half of those since passing upon it, by their own legislative or judicial decision, have wholly or partly adopted or adhered to the Weeks rule ...“).

<sup>134</sup> Vgl. *People v. McKinstry*, 843 P.2d 18 (Colo. 1993); *People v. Taylor*, 541 N.E.2d 386 (NY 1989); auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 360.

<sup>135</sup> *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 655: „... the assurance against unreasonable federal searches and seizures would be ‚a form of words, valueless and undeserving of mention in a perpetual charter of inestimable human liberties, so too, without that rule, the freedom from state invasions of privacy would be so ephemeral and so neatly severed from its conceptual nexus with the freedom from all brutish means of coercing evidence as not to merit this Court’s high regard as a freedom ‚implicit in the concept of ordered liberty.‘“ [Herv. K.A.].

<sup>136</sup> *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 655 f.: „Therefore, in extending the substantive protections of due process to all constitutionally unreasonable searches--state or federal--it was logically and constitutionally necessary that the exclusion doctrine--an essential part of the right to privacy--be also insisted upon as an essential ingredient of the right ...“. Dagegen Dissenting Opinion Harlan, *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 678 ff.

<sup>137</sup> *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 657 f.: „Presently, a federal prosecutor may make no use of evidence illegally seized, but a State’s attorney across the street may, although he supposedly is operating under the enforceable prohibitions of the same Amendment. Thus, the State, by admitting evidence unlawfully seized, serves to encourage disobedience to the Federal Constitution which it is bound to uphold.... In non-exclusionary States, federal officers, being human, were by it invited to, and did, as our cases indicate, step across the street to the State’s attorney with their unconstitutionally seized evidence. Prosecution on the basis of that evidence was then had in a state court in utter disregard of the enforceable Fourth Amendment.“ Dagegen Dissenting Opinion Harlan, *Mapp v. Ohio*, 367 U.S. 643 (1961), 681–83.

Strafjustizsystems in Frage stellen und letztlich das Regierungssystem in seiner Gesamtheit gefährden.<sup>138</sup> Die Wahrung der Integrität des Justizsystems („judicial integrity“) als Zweck von Ausschlussregeln fügt sich in die oben beschriebene staatslegitimatorische Begründung des *due process* Diskurses ein<sup>139</sup> und wurde schon im Jahre 1928 von Richter Brandeis in blumiger Sprache wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Decency, security and liberty alike demand that government officials shall be subjected to the same rules of conduct that are commands to the citizen. In a government of laws, existence of the government will be imperiled if it fails to observe the law scrupulously. Our Government is the potent, the omnipresent teacher. For good or for ill, it teaches the whole people by its example. Crime is contagious. If the Government becomes a lawbreaker, it breeds contempt for law; it invites every man to become a law unto himself; it invites anarchy. To declare that, in the administration of the criminal law, the end justifies the means -- to declare that the Government may commit crimes in order to secure the conviction of a private criminal -- would bring terrible retribution. Against that pernicious doctrine this Court should resolutely set its face.“<sup>140</sup>

## 2. Rechtlicher Beistand im Ermittlungsverfahren

Was den VI. Zusatzartikel in Verbindung mit der *due process clause* des XIV. Zusatzartikels angeht, so wendet sich Honig gegen dessen Anwendung im (polizeilichen) Ermittlungsverfahren und seine Auslegung als umfassendem Recht auf rechtlichen Beistand mit nachfolgendem Beweisausschluss bei dessen Fehlen (S. 29–37). Diese Ansicht hat sich mit Escobedo<sup>141</sup> durchgesetzt, wo die unterinstanzliche Verurteilung auf ein polizeiliches Geständnis gestützt wurde, das in Abwesenheit des Verteidigers<sup>142</sup> abgegeben wurde. Der Supreme Court hielt dieses Geständnis wegen Verstoß gegen den VI. und XIV. Zusatzartikel für nicht verwertbar:

---

<sup>138</sup> Mapp v. Ohio, 367 U.S. 643 (1961), 659 f.: „The criminal goes free, if he must, but it is the law that sets him free. Nothing can destroy a government more quickly than its failure to observe its own laws, or worse, its disregard of the charter of its own existence. ... The ignoble shortcut to conviction left open to the State tends to destroy the entire system of constitutional restraints on which the liberties of the people rest“.

<sup>139</sup> O. Fn. 56 mit Haupttext.

<sup>140</sup> Olmstead v. United States, 277 U.S. 438 (1928), 485 (dissenting opinion). Krit. *Dix* (Fn. 39), S. 383 („inconsistent with reality“). Vor Mapp v. Ohio, 367 U.S. 643 (1961), auch schon *Elkins v. United States*, 364 U.S. 206 (1960), 222 („imperative of judicial integrity“); später *Escobedo v. Illinois*, 378 U.S. 478 (1964), 490, zit. U. Fn. 168 mit Haupttext. Zur „limited role“ der „judicial integrity“ in späterer Rspr. aber *Dix* (Fn. 39), S. 388.

<sup>141</sup> *Escobedo v. Illinois*, 378 U.S. 478 (1964); zuseh. *Honig* (Fn. 28), S. 31 f.; dazu auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 495.

<sup>142</sup> Dem anwesenden Verteidiger wurde der Zutritt zur Vernehmung verweigert, vgl. *Escobedo v. Illinois*, 378 U.S. 478 (1964), 480.

„... where a police investigation is no longer a general inquiry into an unsolved crime but has begun to focus on a particular suspect in police custody who has been refused an opportunity to consult with his counsel and who has not been warned of his constitutional right to keep silent, the accused has been denied the assistance of counsel in violation of the Sixth and Fourteenth Amendments, and no statement extracted by the police during the interrogation may be used against him at a trial.“<sup>143</sup>

Honig begründet seine Bedenken zunächst mit dem Wortlaut des VI. Zusatzartikels, der vom *accused*, also vom Angeklagten spreche, und deshalb nicht auf den Zeitpunkt vor Anklage vorverlagert werden könne.<sup>144</sup> Das ist aber zu formalistisch und trägt dem Gedanken der Waffengleichheit nicht Rechnung.<sup>145</sup> Was die Begrifflichkeit angeht, so spricht auch Art. 6(1) EMRK von „criminal charge“ („accusation en matière pénale“, „Anklage“), aber der EGMR wendet die Vorschrift auch auf den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (und Angeschuldigten im Zwischenverfahren) an,<sup>146</sup> weil die genannten Begriffe nicht eindeutig auf ein bestimmtes Verfahrensstadium beschränkt seien.<sup>147</sup> In der Sache folgt die vorgelagerte Anwendung im Ermittlungsverfahren aus dem durch Art. 6 garantierten Grundsatz der Waffengleichheit, denn nur eine frühestmögliche Beteiligung des Beschuldigten ermöglicht die Mitwirkung an den die Anklage determinierenden und das Urteil präjudizierenden Ermittlungsergebnissen und damit eine effektive Verteidigung.<sup>148</sup> Dies wird auch zu Recht in Escobedo betont, wenn dort auf die „critical nature“ dieses Verfahrensstadiums und der daraus folgenden Notwendigkeit rechtlichen

---

<sup>143</sup> Escobedo v. Illinois, 378 U.S. 478 (1964), 491.

<sup>144</sup> Ebenso Honig, ZStW 79 (1967), S. 354.

<sup>145</sup> Krit. zu Honig und für eine Vorverlagerung auch Eser, JZ 1967, S. 614.

<sup>146</sup> Vgl. urspr. John Murray v. Vereinigtes Königreich, Urt. V. 8.2.1996 – No. 18731/91, EuGRZ 1996, 587 (592), Rn. 62 („applies even at the stage of the preliminary investigation into an offence by the police“); später EGMR (GK) Simeonovi v. Bulgarien, Urt. V. 12.5.2017 – No. 21980/04, BeckRS 2017, 162295, Rn. 110 f.; Liblik and others v. Estonia, Urt. V. 07.10.2019 – Nos. 173/1 and 5 others, Rn. 90.

<sup>147</sup> Vgl. Etwa EGMR (GK) Ibrahim et al. v. Vereinigtes Königreich, Urt. V. 13.9.2016 – No. 50541/08, BeckRS 2016, 111649, Rn. 249, 253; aus der Lit. s. etwa Rainey/McCormick/Ovey, The European Convention of Human Rights, 8. Aufl., Oxford 2021, S. 280 („the moment that an individual is officially notified by the competent authority of an allegation that he has committed a criminal offence or from the point at which his situation has been substantially affected by actions taken by the authorities as a result of a suspicion against him“).

<sup>148</sup> EGMR (GK) Ibrahim et al. V. Vereinigtes Königreich, Urt. v. 13.9.2016 – No. 50541/08, BeckRS 2016, 111649, Rn. 253; früher schon Ambos, ZStW 115 (2003), S. 583 (595 f., 620) m.w.N.

Beistands hingewiesen wird.<sup>149</sup> Diese Ansicht hat sich auch hierzulande durchgesetzt.<sup>150</sup>

Honig ist aber zuzugeben, dass schon Escobedo das (frühe) Recht auf Verteidigung davon abhängig gemacht hat, dass die polizeilichen Ermittlungen eine Beschuldigtentendenz aufweisen.<sup>151</sup> Dies lässt sich mit der späteren Rechtsprechung dahingehend konkretisieren, dass eine adversatorische Formalisierung der Ermittlungen, wie sie sich insbesondere in der Verlesung der Anklage zeigt, erforderlich ist,<sup>152</sup> und zwar „offense specific“.<sup>153</sup> Die auf Escobedo folgende Miranda-Entscheidung leitet allerdings ein (früheres) Recht auf Verteidigung aus dem V. Zusatzartikel ab, wie wir nun sehen werden.

### 3. Selbstbelastungsverbot und Belehrungsrechte (Miranda)

In Miranda<sup>154</sup> hat der Warren-Court aus dem Selbstbelastungsverbot des V. Zusatzartikels ein absolutes Verwertungsverbot der (belastenden und entlastenden) Aussagen eines Verdächtigen abgeleitet, wenn dieser inhaftiert oder „auf andere Weise

<sup>149</sup> Escobedo v. Illinois, 378 U.S. 478 (1964), 488: „There is necessarily a direct relationship between the importance of a stage to the police in their quest for a confession and the criticalness of that stage to the accused in his need for legal advice. Our Constitution . . . strikes the balance in favor of the right of the accused to be advised by his lawyer of his privilege against self-incrimination“.

<sup>150</sup> S. nur die in § 136 I StPO statuierten Belehrungspflichten und das daraus erwachsende Verwertungsverbot bei unterlassener Belehrung; dazu BGHSt 58, 301; 47, 172. Honig, ZStW 79 (1967), S. 347 (357) weist darauf hin, dass § 136 I – entgegen Miranda – nicht das Recht auf Bestellung eines Verteidigers für den mittellosen Beschuldigten enthalte; doch folgt dieses Recht jedenfalls aus §§ 137 I, 140 I Nr. 2, II, 141 StPO sowie Art. 4 Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, „wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“, was gemäß S. 2 in Haftsachen immer der Fall und im Übrigen gemäß S. 1 anhand der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe zu beurteilen (s. insoweit auch § 140 II StPO) ist. Im Koalitionsvertrag SPD/Grüne/FDP, 2021, S. 106 heißt es: „Wir stellen die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicher“.

<sup>151</sup> Escobedo v. Illinois, 378 U.S. 478 (1964), 490 („focus on a particular suspect“, gesamtes Zitat o. Fn. 143). Dazu Honig (Fn. 28), S. 33: „... dürfte dem Urteil allenfalls darin beipflichten, daß einem Verdächtigen ein Verteidiger von dem Zeitpunkt an zusteht, in dem die Polizei bei ihren Ermittlungen vorn ‚rein nachforschenden zum anschuldigenden‘ Verhalten übergeht“.

<sup>152</sup> Vgl. Miller et al. (Fn. 88), S. 549 ff. („... only after the initiation of formal proceedings which typically means some form of charging or court appearance . . .“ [549]); Dix, Confessions, in: Mosteller et al. (Hg.), McCormick on Evidence, 8. Aufl., St. Paul 2020, S. 327 (350 f.). In Michigan v. Jackson, 475 U.S. 625 (1986) hat der Supreme Court auf die gerichtliche Vorführung mit Verlesung der Anklage („arraignment“) abgestellt.

<sup>153</sup> McNeil v. Wisconsin, 501 U.S. 171 (1991); zur Bestimmung der „same offence“ s. Texas v. Cobb, 532 U.S. 162 (2001), 167 („factually related“ reicht nicht aus); dazu auch Miller et al. (Fn. 88), S. 556 f.; Dix (Fn. 152), S. 350.

<sup>154</sup> Miranda v. Arizona, 384 U.S. 436 (1966); dazu auch Dix (Fn. 152), S. 340 ff.; Miller et al. (Fn. 88), S. 496 ff. (506–8); zu Vorgeschichte und Auswirkungen dieser Rspr. aus rechtsvergleichender Sicht Eser, ZStW 79 (1967), S. 565, 585 ff., 601 ff., 612 ff.

seiner Handlungsfreiheit in bedeutender Weise beraubt“ war und nicht über sein Recht zu schweigen und auf rechtlichen Beistand umfassend belehrt wurde und er auf diese Rechte nicht – „in a knowing, voluntary, and intelligent manner“ – verzichtet hat.<sup>155</sup> Die Richtermehrheit geht dabei von der einschüchternden und Freiwilligkeit ausschließenden Atmosphäre der polizeilichen „incommunicado interrogation“ aus, die zu einer Umgehung des Selbstbelastungsverbot führe, wenn nicht bestimmte Sicherungsmaßnahmen („safeguards“) ergriffen würden.<sup>156</sup> Als solche schlägt die Mehrheit die Belehrung über das Schweigerecht, einschließlich der belastenden Konsequenzen einer Aussage, und über das Recht der Verteidigerkonsultation, einschließlich dessen Anwesenheit bei der Vernehmung und ggf. Finanzierung bei einem mittellosen Beschuldigten,<sup>157</sup> vor (sog. Miranda warnings).<sup>158</sup> Mache der Verdächtige von einem dieser Rechte Gebrauch, müsse die Vernehmung beendet bzw. unterbrochen werden.<sup>159</sup> Werde die Vernehmung ohne Anwesenheit des Verteidigers fortgeführt, obliege es der Regierung („heavy burden“) nachzuweisen,

---

<sup>155</sup> *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 444 („The prosecution may not use statements, whether exculpatory or inculpatory, stemming from questioning initiated by law enforcement officers after a person has been taken into custody or otherwise deprived of his freedom of action in any significant way, unless it demonstrates the use of procedural safeguards effective to secure the Fifth Amendment’s privilege against self-incrimination“), 437 („Under the Fifth Amendment, any statements that a defendant in custody makes during an interrogation are admissible as evidence at a criminal trial only if law enforcement told the defendant of the right to remain silent and the right to speak with an attorney before the interrogation started, and the rights were either exercised or waived in a knowing, voluntary, and intelligent manner.“), 478 f. („... when an individual is taken into custody or otherwise deprived of his freedom by the authorities in any significant way and is subjected to questioning, the privilege against self-incrimination is jeopardized. Procedural safeguards must be employed to protect the privilege ...“).

<sup>156</sup> *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 445 ff. („The atmosphere and environment of incommunicado interrogation as it exists today is inherently intimidating, and works to undermine the privilege against self-incrimination. Unless adequate preventive measures are taken to dispel the compulsion inherent in custodial surroundings, no statement obtained from the defendant can truly be the product of his free choice.“).

<sup>157</sup> In *Michigan v. Tucker*, 417 US 433 (1974), 446 ff. fehlte es an dem Hinweis auf das Recht auf Bestellung eines Verteidigers bei Mittellosigkeit, was der Supreme Court aber nicht für einen Beweisausschluss der Aussage des Beschuldigten für ausreichend hielt, weil dieses Unterlassen nicht auf „bad faith“ beruht und kein „bearing upon the reliability“ der Aussage des Beschuldigten gehabt habe. Vgl. in diesem Sinne auch *Dix* (Fn. 152), S. 341, der ein Fehlen dieses (vierten) Hinweises für „not fatal“ hält, wenn der Beschuldigte schon einen Verteidiger oder ausreichende Mittel zu dessen Bestellung hat.

<sup>158</sup> *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 437, 467 ff. („... the person in custody must, prior to interrogation, be clearly informed that he has the right to remain silent, and that anything he says will be used against him in court; he must be clearly informed that he has the right to consult with a lawyer and to have the lawyer with him during interrogation, and that, if he is indigent, a lawyer will be appointed to represent him.“). Zur Flexibilisierung hinsichtlich des genauen Wortlauts der „warnings“ s. *Miller et al.* (Fn. 88), S. 524 f.; *Dix* (Fn. 152), S. 341 („no talismanic incantation of the language“).

<sup>159</sup> *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 437, 473 f. („If the individual indicates, prior to or during questioning, that he wishes to remain silent, the interrogation must cease; if he states that he wants an attorney, the questioning must cease until an attorney is present.“).

dass der Verdächtige „wissentlich und bei voller Einsicht“ („knowingly and intelligently“) auf dieses Recht verzichtet habe.<sup>160</sup> Ein solcher Verzicht könne nicht schon deshalb angenommen, weil der Verdächtige einige Fragen beantwortet habe.<sup>161</sup> In Anwendung dieser Grundsätze hebt der Supreme Court die unterinstanzlichen Urteile gegen Miranda und zwei weitere Verdächtige auf und bestätigt die Aufhebung der Verurteilung eines weiteren Verdächtigen durch den Obersten Gerichtshof Kaliforniens.<sup>162</sup>

Honig lehnt die Miranda-Rechtsprechung rundheraus ab (S. 33–37).<sup>163</sup> Er trauert insoweit der früheren Rechtsprechung des Supreme Court nach und stimmt den *dissenting opinions* zu,<sup>164</sup> wobei sich auch hier seine Präferenz für einen *crime control* zu Lasten des *due process*-Ansatz und zwar in teilweise drastischen Worten zeigt: Diese Rechtsprechung ermögliche die Aufhebung von „Verurteilungen von ... Schwerverbrechern“ (S. 33), sie verlege „die Grenzpfähle des Schutzes des Verbrechers noch weiter“ vor, „wodurch freilich die Polizei in ihrer Handlungsfreiheit weiter beschränkt wird“ (ebd.). Richter Harlan sei beizupflichten, wenn er in dieser Rechtsprechung „eine Quelle schwerer Gefährdung der Rechtssicherheit der Gemeinschaft“ sehe (S. 36), zumal die Verfassungsväter die Zusatzartikel zur Verfassung gegen die Tyrannei des Königs Georg III. formuliert hätten, sie nun aber „zur Beschränkung der eigenen Sicherheitsbehörden angewandt“ würden, was eher für ihre restriktive Auslegung spräche (ebd.).

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang auch das große Vertrauen, das Honig in das im Ermittlungsverfahren abgegebene Geständnis zu haben scheint. Dessen

<sup>160</sup> *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 475 („Where an interrogation is conducted without the presence of an attorney and a statement is taken, a heavy burden rests on the Government to demonstrate that the defendant knowingly and intelligently waived his right to counsel.“). Beachte, dass insoweit keine Freiwilligkeit (*Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 437, o. Fn. 155) verlangt wird.

<sup>161</sup> *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 437, 475 f.: „Where the individual answers some questions during in-custody interrogation, he has not waived his privilege, and may invoke his right to remain silent thereafter“.

<sup>162</sup> *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 437, 491 ff. (Aufhebung der Verurteilungen Mirandas sowie in *Vignera v. New York* und *Westover v. United States* und Bestätigung der Aufhebung in *California v. Stewart*); s. auch Honig, ZStW 79 (1967), S. 355. Miranda hat die Entscheidung allerdings nicht viel geholfen, vgl. Kemp/Skelton („He was retried for the crimes with the use of other evidence and again sentenced to 20-30 years, although he was released five years later on parole. ... Miranda was eventually killed in an incident that police never resolved, due in part to a suspect exercising his Miranda right to silence.“).

<sup>163</sup> Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, dass Miranda die Rspr. des BGH (BGHSt 38, 214 [220]) zu einem Verwertungsverbot bei unterbliebener Belehrung zum Schweigerecht inspiriert hat, dazu jüngst *Salditt*, StV 2022, S. 747 (mit einem instruktiven Vergleich zwischen der Rspr. des Supreme Court und des BGH).

<sup>164</sup> Er bezieht sich auf Richter Clark, Harlan, White und Stewart (S. 35), doch dissentiert Clark nur teilweise (*Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 499 ff.).

– gerade historisch – erwiesene Unzuverlässigkeit,<sup>165</sup> auf die der Supreme Court ausdrücklich hinweist,<sup>166</sup> scheint Honig nicht zu besorgen.<sup>167</sup> Die Sorge des (damaligen) Supreme Court geht demgegenüber sogar über die Unzuverlässigkeit des (erzwungenen) Geständnisses hinaus und betrifft die – schon oben erwähnte – Integrität eines Kriminaljustizsystems, das nur durch die Entziehung verfassungsmäßiger Rechte Ergebnisse zu produzieren glaubt:

„We have also learned the companion lesson of history that no system of criminal justice can, or should, survive if it comes to depend for its continued effectiveness on the citizens’ abdication through unawareness of their constitutional rights. No system worth preserving should have to fear that, if an accused is permitted to consult with a lawyer, he will become aware of, and exercise, these rights. If the exercise of constitutional rights will thwart the effectiveness of a system of law enforcement, then there is something very wrong with that system.“<sup>168</sup>

#### 4. Roll Back and backlash: Abwägung, Verhältnismäßigkeit, Recht auf Sicherheit

Honig fordert eine stärkere Beachtung des Allgemeininteresses – er spricht von einem „Grundrecht der Gemeinschaft auf Schutz vor dem Verbrechen“, gleichsam in Vorwegnahme der heutigen Diskussion um ein Staatsziel Sicherheit als Grundlage eines präventiv und repressiv ausgerichteten Sicherheitsrechts<sup>169</sup> – und will die stärkere Berücksichtigung des Allgemeininteresses durch eine Abwägung und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreichen. Was die Abwägung angeht, so ordnet Honig allerdings offensichtlich das Recht des Einzelnen dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit unter, wenn er das Rechtsmittelgericht von Illinois wie folgt zustimmend zitiert (S. 38): „The right[s] of the individual must

<sup>165</sup> *Wigmore*, Anglo-American System of Evidence in Trials at Common Law, Volume VIII, 3. Aufl., Boston 1940, S. 309 (das Selbstbelastungsverbot betonend und auf die Gefahr des erzwungenen falschen Geständnisses mit der daraus folgenden Verurteilung Unschuldiger hinweisend, weshalb „[A]ny system [...] which permits the prosecution to trust habitually to compulsory self-disclosure as a source of proof must itself suffer morally thereby.“ [Herv.i.Original]); für Deutschland s. § 136a I–III StPO: Ein Verwertungsverbot besteht, wenn Zwang gezielt als Mittel zur Herbeiführung einer Aussage angewandt worden ist, also darauf gerichtet war, ob überhaupt oder wie ausgesagt werden sollte (Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 66. Aufl., München 2023, § 136a Rn. 20 m.w.N).

<sup>166</sup> *Haynes v. Washington*, 373 U. S. 503 (1963), 519 („... history amply shows that confessions have often been extorted to save law enforcement officials the trouble and effort of obtaining valid and independent evidence ...“); *Escobedo v. Illinois*, 378 U.S. 478 (1964), 488 f. („We have learned the lesson of history, ancient and modern, that a system of criminal law enforcement which comes to depend on the ‚confession‘ will, in the long run, be less reliable and more subject to abuses than a system which depends on extrinsic evidence independently secured through skillful investigation.“ [Fn. weggelassen]).

<sup>167</sup> In *Honig*, ZStW 79 (1967), S. 347 (351 f., 355, 357, 360) stellt er jedoch dezidiert auf die Freiwilligkeit ab.

<sup>168</sup> *Escobedo v. Illinois*, 378 U.S. 478 (1964), 490.

<sup>169</sup> S. *Ambos*, ZIS 2020, S. 254 m.w.N. zur Begrifflichkeit und besonderem Fokus auf die (präventive) Terrorismusbekämpfung.

be subordinate to the safety of the public“.<sup>170</sup> Das ist erstaunlich, denn die Unterordnung des Einzelnen unter das Gemeinwohl (repräsentiert durch die „Volksgemeinschaft“) wurde in ähnlicher Form – ohne allerdings dem Einzelnen explizit Rechte zuzubilligen – gerade von dem Regime proklamiert,<sup>171</sup> dessen Opfer Honig geworden ist.

Honig sieht seine Ansicht auch durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>172</sup> in einer Auslegung des Bundesverfassungsgerichts gestützt, wonach Grundrechte „als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat ... jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist“.<sup>173</sup> Allerdings erscheint es widersprüchlich, wenn Honig einerseits, Bundesanwalt Kohlhaas zitierend, den „Standort“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur im Bereich der Beweiserhebung, aber nicht der Beweisverwertung sehen will,<sup>174</sup> andererseits aber diesen Grundsatz, auf Nowakowski Bezug nehmend, nicht auf die Zulässigkeit von Ermittlungshandlungen beschränken, sondern auch für die Frage fruchtbar machen will, „wieviel dem Einzelnen für die Sicherheit, die das Strafrecht auch ihm gewährt, abgefordert werden kann“.<sup>175</sup> Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Begründungstopos zur Einschränkung prozessualer Rechte und dieser unter Berufung auf Nowakowski? Das geht im doppelten Sinne zu weit:

---

<sup>170</sup> Kolb v. O’Connor, 142 N.E. 2d 818 (1957), 14 Ill. App. 2d 81, 91.

<sup>171</sup> Vgl. etwa Preußischer Justizminister, Denkschrift Nationalsozialistisches Strafrecht, Berlin 1933, S. 4 f. (Einzelner als Teil des „Volkorganismus“, weshalb er dazu gezwungen werden müsse, „bei all seinem Handeln die notwendige Rücksicht auf die Erhaltung des Bestandes der Nation und ihre Wohles zu nehmen“); Mezger, Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, Stuttgart 1934, S. 203 („Verantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft“); Gerland, DJZ 1933, S. 857 (860) („Vor der Gemeinschaft bedeutet der Einzelne nur so viel, als er für sie bedeutet“). S. dazu auch Ambos, Nationalsozialistisches Strafrecht. Kontinuität und Radikalisierung, Baden-Baden 2019, S. 31 f. (Einzelne wird in den Dienst der Volksgemeinschaft gestellt, womit er seinen Selbstzweck verliere).

<sup>172</sup> Wie wichtig der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für Honig war, ist nicht zuletzt aus seiner Korrespondenz mit Eser zu ersehen, vgl. *ders.*, in diesem Band, S. 339 ff.

<sup>173</sup> BVerfG 10, 369; 19, 349; in diesem Sinne auch jüngst BVerfG, Beschl. v. 8.7.2021 – 2 BvR 575/21 Rn. 39.

<sup>174</sup> Honig (Fn. 28), S. 39 auf Kohlhaas, DRiZ 1966, S. 286 (289) verweisend („Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ... hat seinen Standort nur dort, wo man die Beweise beschafft und nicht dort, wo man sie, obwohl bereits vorhanden, nicht verwerten darf.“).

<sup>175</sup> Honig (Fn. 28), S. 40 auf Nowakowski, ÖJZ 1965, S. 281 (285) bezugnehmend (s. auch ebd., S. 284: „Jeder Mensch muss Eingriffe ertragen, die um des gemeinen Besten willen nötig und die angemessen und zumutbar sind.“).

Zum einen geht es Nowakowski gerade um die freiheitswahrende/eingriffsbeschränkende Funktion des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes<sup>176</sup> und zum anderen entspricht dies auch – seiner verfassungsgerichtlich bestätigten<sup>177</sup> – Funktion. Ganz abgesehen davon erweist sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als bloßer Abwägungstopos als praktisch unbrauchbare Remedur für Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren; diesen kann allenfalls durch konkrete Sicherungen, wie sie eben der Supreme Court vorgeschlagen hat, begegnet werden.<sup>178</sup>

In der Sache lässt sich Honig auch in diesem Zusammenhang wieder ganz vom crime control Ansatz leiten, wobei es seltsam anmutet, dass gerade er als Verfolgter und Opfer des NS-Unrechtssystems täterstrafrechtlich argumentiert, indem er auf die Persönlichkeit des Täters, seinen fehlenden sittlichen Wert und seine fehlende Würde abstellt (u.a. wieder Bundesanwalt Kohlhaas<sup>179</sup> zitierend) und von „Menschen dieser Art“ spricht, mit denen „wir es in den Strafsachen ... zu tun“ haben (S. 41). Dies sei „im Auge zu behalten, wenn die Zulässigkeit prozessrechtlicher Maßnahmen, die Verwertbarkeit von Beweismitteln gegenüber Schwerverbrechern in Frage gestellt wird.“ Die „Verletzung gewisser verfassungsgesetzlicher Kautelen“, mit denen den Tatverdächtigen noch nicht „durch Gewalttätigkeiten oder durch Schmähungen zu nahe getreten“ worden sei (ebd.), könnten jedenfalls eine solche Einschränkung der Sicherheitsinteressen des Staates nicht rechtfertigen. Letztlich müssten, so Honig abwägend schlussfolgernd, Beweismittel solange zulässig seien, sofern ihre Erlangung „der Persönlichkeit des Verdächtigen nicht zu nahe tritt, deren Verwertung jedoch im öffentlichen Interesse liegt“ (S. 47). Erstaunlich ist auch, dass die Unschuldsvermutung in Honigs Argumentation keinen Platz zu haben scheint; jedenfalls findet sie keine explizite Erwähnung und seine wiederholte

---

<sup>176</sup> Vgl. *Nowakowski*, ÖJZ 1965, S. 281 (284), der im Kern grund- und menschenrechtliche „Grenzen“ der Strafrechtspflege diskutiert (281, 284 ff.), die den Grund- und Menschenrechten „besonders gefährlich“ werden könne (283, besonders in Gestalt des Inquisitionsprozesses (281); ferner betont er den unveräußerlichen Schutz der Menschenwürde (281, 284: auch „Verbrecher hat Menschenwürde und Grundrechte“, auch die „sogenannte Bestie in Menschengestalt ist Mensch und damit der Menschenwürde und der Grundrechte teilhaftig“) und generell der Grundrechte, die „zu einem wesentlichen Teil durch Einschränkung der strafrichterlichen Gewalt gewonnen und gesichert“ werden (283 f.); allerdings verliert er dabei nicht die Kehrseite der (präventiven) Freiheitssicherung durch die Strafrechtspflege aus dem Blick, die zu einer Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zwingt (285 ff.), weshalb man auch Grundrechtseingriffe „in Kauf nehmen“ müsse (287).

<sup>177</sup> BVerfGE 159, 223 (Bundesnotbremse I), wonach Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen als Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie den allgemeinen Anforderungen an die Einschränkung von Grundrechten – und damit auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (ebd. Rn. 166 ff., 274 ff.) – in jeder Hinsicht genügen müssen.

<sup>178</sup> Krit. auch *Eser*, JZ 1967, S. 614 („nur ein formales Kriterium für die Abwägung der Rechte des Tatverdächtigen ...“).

<sup>179</sup> Vgl. *Kohlhaas*, DRiZ 1966, S. 286 (289) („Die Menschenwürde ist sicher ein hohes Gut, aber sie wird oft zu Unrecht von solchen Menschen in übertriebener Weise in Anspruch genommen, welche sich dieser übertriebenen Würde durchaus nicht würdig erweisen, was mit der Würde, die jeder Mensch unabdingbar hat, gerade nicht zusammenfallen muß.“).

Bezugnahme auf „(Schwer)verbrecher“ im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren irritiert.<sup>180</sup> Auch Honigs offensichtliches Vertrauen in die polizeiliche Ermittlungsarbeit verwundert,<sup>181</sup> waren doch schon und gerade damals polizeiliche Missbräuche in US-amerikanischen Ermittlungsverfahren gang und gäbe – lange vor der Black Lives Matter-Bewegung<sup>182</sup> –, wobei die rechtsstaatliche Kontrolle der Polizei auch durch deren enorme Fragmentierung<sup>183</sup> erschwert wird.

Nimmt man eine Gesamtbewertung aus heutiger Sicht vor, so ist Honigs Kritik an der liberalen Revolution des Warren Court durchaus zuzugeben, dass sie damaligen Reaktionen, wie sie ja auch in den dissenting opinions zum Ausdruck kommen, entsprach.<sup>184</sup> Im Hinblick auf den von Richter Clark in *Miranda* vorgeschlagenen, flexibleren „totality of circumstances“ Test<sup>185</sup> ist darauf hinzuweisen, dass

---

<sup>180</sup> Vgl. auch *Honig*, ZStW 79 (1967), S. 347 (348) („Grundrechte des Verbrechers“, „Verbrecherwelt“). Im Zusammenhang mit *Miranda* spricht *Honig*, ebd., S. 354 von „vier Schwerverbrechern“, doch – abgesehen davon, dass alle vier Angeklagten letztlich freigesprochen wurden (o. Fn. 162) –, ging es bei *Vignera*, *Westover* und *Stewart* um Raubüberfälle unterschiedlicher Schwere (bei *Miranda* um eine Entführung und Vergewaltigung) und ihre Vorbelastungen sind nicht bekannt. Krit. schon *Eser*, JZ 1967, S. 614 („... woher nimmt man denn im Einzelfall die Gewißheit, daß man in der verdächtigsten Person tatsächlich einen Schurken wie *Escobedo* oder *Miranda* vor sich hat?“).

<sup>181</sup> Differenzierter aber *Honig*, ZStW 79 (1967), S. 347 (362) („Mißtrauen ... in gewissem Umfange berechtigt ...“).

<sup>182</sup> S. etwa *Escobedo v. Illinois*, 378 U.S. 478 (1964), 482 ff; auch *Honig* (Fn. 28), S. 31 (das „besonders rücksichtslose Verhalten der Polizei“ erwähnend). Jüngst umfassend *Hinton*, *America on Fire*, New York 2021, S. 1 ff., die den Höhepunkt der Rassenunruhen zwischen 1964 und 1972 (insbesondere 1968 und 1972) – mit „endured internal violence on a scale not seen since the Civil War“ – sieht (S. 2 f, 14), diese freilich nicht als „riots“ („misnomer“) sondern „rebellions“ verstehen will (S. 4, 7) und die polizeiliche Repression und Militarisierung in diesem Zusammenhang betont: „draconian police ethos born in the 1960s and 1970s“ (S. 3); Unruhen „only be cured by more police“ (S. 6); „respond to the rebellion with more police“ (S. 9); „unprecedented investment in local law enforcement“ im Zuge des Vietnam-Kriegs mit „surplus army weapons and technologies“, so dass die Polizei „would be prepared to face the domestic enemy within“ (S. 11); „escalation of police power during the early years of the War on Crime ...“ (S. 14).

<sup>183</sup> In den USA existieren mehr als 15.000 Polizeieinheiten, vgl. online unter: <https://polis.osce.org/country-profiles/united-states-america>: „There are 15,766 police departments in the United States, 12,656 of which are at the local level.“

<sup>184</sup> S. zu *Miranda* *Kemp/Skelton*, Case Commentary, online unter: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/384/436/> („The decision was widely attacked at the time for giving criminals extra ways to unfairly escape prosecution.“).

<sup>185</sup> *Miranda*, (teilweise) dissenting opinion Justice Clark, *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966), 502 f.: „Under the ‚totality of circumstances‘ rule ... I would consider in each case whether the police officer, prior to custodial interrogation, added the warning that the suspect might have counsel present at the interrogation, and, further, that a court would appoint one at his request if he was too poor to employ counsel. In the absence of warnings, the burden would be on the State to prove that counsel was knowingly and intelligently waived or that, *in the totality of the circumstances*, including the failure to give the necessary warnings, the confession was clearly voluntary.“ (Herv. K.A.). Bezugnehmend auf *Haynes v. Washington*, 373 U.S. 503 (1963), 514. Clark, ebd., 503, will im Übrigen den flexibleren due process Maßstab des V. und XIV. Zusatzartikels statt das Selbstbelastungsverbot („arbitrary Fifth Amendment rule“).

sich der US Kongress diesen zu eigen gemacht und versucht hat, Miranda auszuhebeln.<sup>186</sup> In der Sache hat dieser Ansatz durchaus etwas für sich, weil er die Freiwilligkeit einer geständigen Einlassung von den Umständen des Einzelfalls abhängig machen will<sup>187</sup> und damit dem von der Richtermehrheit propagierten Automatismus einer exclusionary rule eine Absage erteilt. Allerdings können die Miranda-Behlehrsrechte nicht gegen das Kriterium der Freiwilligkeit einer Aussage ausgespielt werden, jedenfalls wenn man Miranda Verfassungsrang zuerkennt.<sup>188</sup> Der

---

<sup>186</sup> Honig, Wiederaufnahme (Fn. 28), S. 1 ff. weist insoweit auf das sog. „Anticrime Law“ vom 19.6.1968 hin, in dem entgegen dem Supreme Court die Freiwilligkeit des Geständnisses („test of voluntariness“) als entscheidendes Beweisverwertungskriterium betont wurde. Der Supreme Court hat in *Dickerson v. United States*, 530 U.S. 428 (2000) der Miranda-Entscheidung Verfassungsrang zugesprochen und damit dieses Gesetz (18 U.S.C. § 3501) in der Sache für verfassungswidrig erklärt, weil der Kongreß „may not supersede this Court’s decisions interpreting and applying the Constitution ...“.

<sup>187</sup> Dieser kasuistisch-flexible Ansatz entspricht der geltenden Praxis, vgl. (allgemein zur „voluntariness“ eines Geständnisses als beweisrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzung) *Dix* (Fn. 152), S. 336 ff. (wonach diese Voraussetzung auf common law und dem V. Zusatzartikel beruhe und bei ihrem Fehlen eine due process Verletzung anzunehmen sei, wobei aber die Annahme von die Freiwilligkeit ausschließenden Faktoren flexibel und fallabhängig beurteilt werde und damit nicht notwendigerweise der Wahrheitsgehalt des betreffenden Geständnisses beeinträchtigt werde); zum Verhältnis von Freiwilligkeit und „Vertrauenswürdigkeit“ („trustworthiness“) des Geständnis und den relevanten Kriterien (Mauchley Test) vgl. *Dix* (Fn. 152), S. 360 ff.

<sup>188</sup> Der in *Dickerson* bestätigte Verfassungsrang der Miranda-Entscheidung bedeutet das die Miranda-Rechte nicht zu einem bloßen Abwägungsfaktor bzgl. der Freiwilligkeit einer Aussage abgewertet werden können:

„*Miranda* requires procedures that will warn a suspect in custody of his right to remain silent and assure him that the exercise of that right will be honored ... while § 3501 (das o.g. Kongressgesetz) explicitly eschews a requirement of preinterrogation warnings in favor of an approach that looks to the administration of such warnings as only one factor in determining the voluntariness of a suspect’s confession.“ (*Dickerson v. United States*, 530 U.S. 428 [2000], 429).

Dies ist aber nicht unumstritten und wurde von der Richtermehrheit jüngst in *Carlos Vega v. Terence B. Tekoh* (Urteil vom 23.6.2022, abgedruckt in StV 2022, S. 705) unter Verweis auf die rein prophylaktische Natur der Miranda-Regeln (dazu auch folgende Fn.) abgelehnt; dagegen wiederum die MiM von drei Richtern (StV 2022, S. 708 f.), die u.a., bezugnehmend auf *Dickerson*, Miranda Verfassungsrang („set in constitutional stone“) und damit Abwägungsfestigkeit zuerkennen. Unstrittig ist jedenfalls die verfassungsrechtliche Grundlage von Miranda, nämlich im 5. Amendment, s. insoweit auch *Vega v. Tekoh*, StV 2022, S. 706 („constitutionally based“, *Dickerson* zitierend).

(prophylaktische)<sup>189</sup> Kern der Miranda-Entscheidung – Durchsetzung des Schweigerechts mittels umfassender Belehrung – gilt bis heute,<sup>190</sup> sofern die Grundvoraussetzungen der Miranda-Situation – „interrogation“ eines in „custody“ befindlichen Beschuldigten – gegeben sind,<sup>191</sup> keine Situation reiner Gefahrenabwehr („public safety exception“) vorliegt<sup>192</sup> und der Beschuldigte nicht auf diese Rechte – „in a knowing, voluntary, and intelligent manner“<sup>193</sup> – verzichtet hat („waiver“).<sup>194</sup> In der-

---

<sup>189</sup> Der Supreme Court hat die Miranda-Regeln als „prophylactic“ mit Blick auf die Verhinderung von nemo-tenetur Verletzungen bezeichnet, vgl. etwa *New York v. Quarles*, 467 U.S. 649 (1984), 653 ff. (kein Ausschluss späterer Aussagen als „illegal fruits“ einer Miranda Verletzung, weil „concern for public safety must be paramount to adherence to the literal language of the prophylactic rules enunciated in Miranda.“); *U.S. v. Patane*, 542 U.S. 630 (2004) Syllabus („prophylactic employed to protect against violations of the Self-Incrimination Clause“); *Montejo v. Louisiana*, 556 U.S. 778 (2009), 778 f. („layers of prophylaxis“); *Vega v. Tekoh*, StV 2022, S. 705 (706). S. auch *Dix* (Fn. 152), S. 340.

<sup>190</sup> *Dickerson v. United States*, 530 U.S. 428 (2000), 430: „*Miranda* has become embedded in routine police practice to the point where the warnings have become part of our national culture.“; auch *United States v. Patane*, 542 U.S. 630 (2004), Syllabus („prohibition on compelling a criminal defendant to testify against himself at trial“).

<sup>191</sup> Zu diesen Voraussetzungen näher *Dix* (Fn. 152), S. 343 f. („custody“ als objektive Freiheitsbeschränkung aus Sicht einer „reasonable person“, „interrogation“ bei „functional equivalent“ zu expliziter Befragung mit Ziel der Entlockung einer belastenden Aussage, bezugnehmend auf *Rhode Island v. Innis*, 446 U.S. 291 (1980)); *Miller et al.* (Fn. 88), S. 508 ff. (514 [objektiver, aber unsicherer Maßstab zur Bestimmung der „custody“], 522 [„interrogation“ jedenfalls wenn dem Beschuldigten „incriminating response“ entlockt werden soll]). In *Illinois v. Perkins*, 496 U.S. 292 (1990) wurde eine Vernehmung (und damit Auslösung der Miranda-Rechte) bei Gespräch mit verdecktem Ermittler abgelehnt.

<sup>192</sup> *New York v. Quarles*, 467 U.S. 649 (1984) 650, 655 ff. („The doctrinal underpinnings of *Miranda* do not require that it be applied in all its rigor to a situation in which police officers ask questions reasonably prompted by a concern for the public safety.“; hier Auffinden der Tatwaffe); zu dieser, auch in vielen Staaten geltenden Ausnahme *Miller et al.* (Fn. 88), S. 523; *Dix* (Fn. 152), S. 344.

<sup>193</sup> S. o. Fn. 160; dazu auch *Dix* (Fn. 152), S. 348 ff. (wonach bezüglich der Einsicht [„intelligence“] nur „an understanding of the basic abstract Fifth Amendment rights“ erforderlich sei); *Miller et al.* (Fn. 88), S. 536; zur hohen Zahl der waivers (ca. 80%) s. *Miller et al.* (Fn. 88), S. 572.

<sup>194</sup> Insoweit hat die post-Miranda Rspr. die Anforderungen (o. Fn. 159–161 mit Haupttext) gelockert. Sie nimmt einerseits einen (konkludenten) Verzicht etwa auch an, wenn der Beschuldigte sich nicht eindeutig auf Miranda berufen hat; vgl. jüngst *Berghuis v. Thompkins*, 560 U.S. 370 (2010), Syllabus (Miranda „must be invoked ‘unambiguously‘“, ein „uncoerced statement“ nach entsprechender Belehrung gilt als „implied waiver“); dazu auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 533 f.; *Dix* (Fn. 152), S. 346 f. Andererseits kann nach Unterbrechung der Vernehmung (o. Fn. 159) diese – auf Anregung der Ermittlungsbeamten – wieder aufgenommen werden und darin ein zulässiger Verzicht gesehen werden; s. etwa *Michigan v. Mosley*, 423 U.S. 96 (1975); strenger insoweit *Edwards v. Arizona*, 451 U.S. 477 (1981), wonach eine spätere Vernehmung nur bei Anwesenheit eines Verteidigers zulässig ist und die Initiative vom Beschuldigten ausgehen müsse, wobei allerdings in *Davis v. United States*, 512 U.S. 452 (1994) einschränkend festgestellt wurde, dass klar („clearly“) nach einem Verteidiger verlangt werden müsse; dazu auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 539; *Dix* (Fn. 152), S. 345 f.

selben Weise kann auf das Recht auf Verteidigung nach dem VI. Zusatzartikel verzichtet werden.<sup>195</sup> Ein Verzicht auf die Miranda-Rechte kann sogar als Verzicht auf das Recht auf Verteidigung (bezüglich der angeklagten Taten) gewertet werden,<sup>196</sup> wobei allerdings dieses (VI. Zusatzartikel) über das Miranda-Recht auf Verteidigung (V. Zusatzartikel) hinausgeht.<sup>197</sup> Eine Kosten-Nutzen Analyse der Miranda-Regeln leidet häufig darunter, dass einseitig auf die Auswirkungen auf die polizeilichen Ermittlungen (geringe Verwertbarkeit von Geständnissen) und die Verurteilungsraten abgestellt wird<sup>198</sup> und ihr rechtsstaatlicher Wert mit Blick auf die Integrität und Legitimität des Kriminaljustizsystems vernachlässigt wird.<sup>199</sup>

Die spätere Rechtsprechung zum Beweisausschluss geht – in der Sache Honig bestätigend – in die Richtung einer flexiblen *Abwägungslösung*<sup>200</sup> sei es über eine sog. „good faith exception“ (bei gutgläubigem Vertrauen des Ermittlungsbeamten auf

---

<sup>195</sup> *Montejo v. Louisiana*, 556 U.S. 778 (2009), 786 m.w.N. („Our precedents also place beyond doubt that the Sixth Amendment right to counsel may be waived by a defendant, so long as relinquishment of the Right is voluntary, knowing, and intelligent.“). Damit wurde *Michigan v. Jackson*, 475 U.S. 625 (1986) aufgehoben, wonach ein Verzicht dann nicht angenommen werden könne, wenn die Polizei nach Geltendmachung des Rechts die Vernehmung fortsetzt bzw. wiederaufnimmt. Zur Diskussion s. auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 556 m.w.N.; knapp *Dix* (Fn. 152), S. 351. Zugleich hat der *Montejo*-Court eine antizipierte Berufung auf *Miranda* (vor der eigentlichen Vernehmung) abgelehnt, dazu *Dix* (Fn. 152), S. 347.

<sup>196</sup> *Patterson v. Illinois*, 487 U.S. 285 (1988); s. auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 557.

<sup>197</sup> Der VI. Zusatzartikel verlangt weder „custody“ noch „interrogation“ i.e.S. (und gilt deshalb auch bei Einsatz eines verdeckten Ermittlers); ferner schützt er das Verhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem stärker; dazu *Dix* (Fn. 152), S. 351 f.

<sup>198</sup> Vgl. etwa *Cassell/Fonles*, B.U.L.Rev. 97 (2017), S. 685 ff., die einen „harmful effect on law enforcement“ als eine quantitative Frage betrachten und mit Blick auf die Geständnis- und Aufklärungsrate zur Zeit und nach der *Miranda*-Entscheidung (1966) untersuchen (soweit Daten verfügbar sind) und nach einer methodisch fragwürdigen Auswertung zu dem Schluss gelangen: *Miranda* „shackled American law enforcement“.

<sup>199</sup> Vgl. *Ryan*, Tex.Tech L.Rev. 50 (2017), S. 81 (95), die, für die Beurteilung von *Miranda* – als Teil der U.S.-amerikanischen (Rechts-)kultur („... *Miranda* warnings ... thoroughly incorporated into both our criminal justice system and the national culture.“, S. 96) – die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte verlangt, wie beispielsweise „the impact of *Miranda* in fostering trust among the public“, „the fairness to the defendants“ und „the wily interrogation techniques employed by the police“ (S. 95). Vgl. allg. auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 567 ff. m.w.N. (572–4).

<sup>200</sup> Vgl. Allerdings schon *Nardone v. United States*, 308 U.S. 338 (1939), 340 („... two opposing concerns must be harmonized: on the one hand, the stern enforcement of the criminal law; on the other, protection of that realm of privacy left free by Constitution and laws but capable of infringement either through zeal or design.“); später dann *United States v. Leon*, 468 U.S. 897 (1984), 897 ff. („... weighing the costs and benefits of preventing the use in the prosecution’s case in chief of inherently trustworthy tangible evidence ...“ [897, 907]; „balancing approach“ [897, 909, 913]); dazu auch *Thaman/Brodowski* (Fn. 38), 442 f.; zusf. Zu „limitations“ der exclusionary rule bzgl. IV. Zusatzartikel *Miller et al.* (Fn. 88), 361 ff. Zu ähnlich flexiblen Ansätzen in weiteren common law jurisdictions, insbesondere Kanada, s. *Thaman/Brodowski* (Fn. 38), 437, 438 ff. (insbesondere Art. 24(2) Canadian Charter of Rights and Freedoms und sect. 78 des englischen Police and Criminal Evidence Act 1984).

eine richterliche Durchsuchungsanordnung<sup>201</sup> oder ein Gesetz<sup>202</sup>) sowie – insbesondere zur Einschränkung der schon Anfang des 20. Jahrhunderts anerkannten Fernwirkungslehre („fruit of the poisonous tree doctrine“)<sup>203</sup> – durch Kausalitätsthroughbrechungen („independent source“ Ausnahme),<sup>204</sup> die Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe („inevitable discovery“)<sup>205</sup> oder die Abschwächung des Kausalzusammenhangs („attenuated connection“).<sup>206</sup> Weitere Einschränkungen erfolgen durch ein Abstellen auf die Art bzw. Schwere der Rechtsverletzungen,<sup>207</sup> späteres strafbares Verhalten<sup>208</sup> und mangelndes Rechtsschutzbedürfnis („standing

<sup>201</sup> *United States v. Leon*, 468 U.S. 897 (1984), 897 ff., 905 ff. (Nicht-Anwendung der Ausschlussregel des IV. Zusatzartikels, „so as to bar the use ... of evidence obtained by officers acting in reasonable reliance on a search warrant issued by a detached and neutral magistrate but ultimately found to be invalid“ [897, 900], so dass diese nur noch bei „substantial and deliberate“ Rechtsverletzungen anwendbar sein soll [898, 909]; denn sie diene nicht dazu „to deter objectively reasonable law enforcement activity“ [898, 919]; zu Kriterien der „objectively reasonable“ Verlässlichkeit ebd., S. 898 f., 922 ff.); ebenso *Massachusetts v. Shepard*, 468 US 981 (1984), 981 f., 987 f.

<sup>202</sup> *Illinois v. Krull*, 480 US 340 (1987), 349 f („... objectively reasonable reliance upon a statute authorizing warrantless ... searches ...“; Grenze allerdings dort, wo „the legislature wholly abandoned its responsibility to enact constitutional laws, or if the statutory provisions are such that a reasonable law enforcement officer should have known that the statute was unconstitutional.“ [341, 355]). – Erweiterung auf Fälle fahrlässigen guten Glaubens des Ermittlungsbeamten („isolated negligence“ im Gegensatz zu „systemic error or reckless disregard of constitutional requirements“) in *Herring v. United States*, 555 U.S. 135 (2009), 1 ff. (Justice Roberts for the 5:4 majority); dazu *Dix* (Fn. 39), S. 386 f., 389. Ferner fehlender „bad faith“ bei unvollständiger Miranda-Belehrung zur Begründung der Ablehnung eines Beweisausschlusses in *Michigan v. Tucker*, 417 US 433 (1974). Zum Ganzen auch *Dix* (Fn. 39), S. 425 ff.

<sup>203</sup> *Silverthorne Lumber v. United States*, 251 U.S. 385 (1920), 392 („The essence of a provision forbidding the acquisition of evidence in a certain way is that not merely evidence so acquired shall not be used before the Court but that it shall not be used at all.“); dazu schon *Ambos* (Fn. 37), S. 129 ff. m.w.N. – Beachte aber, dass das frühe common law eine solche Fernwirkung, jedenfalls bei einem rechtswidrig erlangtem Geständnis, nicht anerkannt hat, vgl. *Dix* (Fn. 152), S. 366; zur „fruit of the poisonous tree doctrine“ s. ferner *Wong Sun v. United States*, 371 U.S. 471 (1963), S. 484, 487, 491 und *Whitebread/Slobogin*, *Criminal Procedure. An Analysis of Cases and Concepts*, 5 Aufl., New York 2008, § 2.04.

<sup>204</sup> Verwertung des (sekundären) Beweismittels, wenn es sich auf eine andere, vom bemakelten (primären) Beweismittel unabhängige Quelle („independent source“) stützen lässt, s. schon *Silverthorne Lumber v. United States*, 251 U.S. 385 (1920), 392 („... this does not mean that the facts thus [rechtswidrig] obtained become sacred and inaccessible. If knowledge of them is gained from an independent source they may be proved like any others ...“); *Murray v. United States*, 487 US 533 (1988), 537 ff. („... permits the introduction of evidence initially discovered during, or as a consequence of, an unlawful search, but later obtained independently from lawful activities untainted by the initial illegality ...“; dabei wendet der Gerichtshof die Ausnahme auch auf erstmals rechtswidrig erlangte Beweise – „evidence initially discovered during ... an unlawful search“ – an); näher schon *Ambos* (Fn. 37), S. 131–4; jüngst *Dix* (Fn. 152), S. 414 ff. *Miller et al.* (Fn. 88), S. 379. Auch die Unschädlichkeit bestimmter Rechtsverletzungen („harmless error“), z.B. eines erzwungenen Geständnisses (vgl.

*Miller et al.* (Fn. 88), S. 566 m.w.N.), mit Blick auf das Urteil kann als Kausalitätsdurchbrechung verstanden werden, denn es fehlt insoweit am Beruhen des Urteils auf der festgestellten Verletzung. Den (fehlenden) Kausalzusammenhang betrifft auch die Trennung einer Verletzung der Privatsphäre (IV. Zusatzartikel) von der späteren Beweisgewinnung, dazu *Dix* (Fn. 152), S. 388.

<sup>205</sup> *Nix v. Williams*, 467 U.S. 431 (1984), 432, 440 ff. (Beweis „properly admitted ... on the ground that it would ultimately or inevitably have been discovered even if no violation of any constitutional provision had taken place.“; „preponderance of the evidence“ als Beweismaßstab); zust. *United States v. Christy*, 739 F3d 534 (10<sup>th</sup> Circuit 2014), 541 ff. (B.); näher *Ambos* (Fn. 37), S. 134–8 m.w.N.; jüngst *Dix* (Fn. 152), S. 412, 423 ff.; *Miller et al.* (Fn. 88), S. 379 f. (mit dem Hinweis, dass das „level of certainty required“ zur Feststellung der Unvermeidbarkeit der Entdeckung des Beweises und der damit zusammenhängende Beweismaßstab – „preponderance of the evidence“ – das Hauptproblem sei). – Zum Unterschied zwischen „independent source exception“ und „inevitable discovery“ s. den texanischen Fall *Wehrenberg v. State*, 416 S.W.3d 458 (Tex. Crim.App. 2013), Justice Alcala (für die Mehrheit), der bei jener eine völlige Durchbrechung der Kausalität („complete break in the causal chain“) und bei dieser einen hypothetischen Kausalverlauf („evidence would have eventually been discovered in a lawful manner ... inquiry into what might have ... happened“) sieht (zit. Nach *Miller et al.* (Fn. 88), S. 374 ff., 378); zu einem ähnliche „rationale“ aber *Nix v. Williams*, 467 U.S. 431 (1984), 432, 441 ff. (im Kern auf die „equality of arms“ abstellend).

<sup>206</sup> S. schon *Nardone v. United States*, 308 U.S. 338 (1939), 341 („Sophisticated argument may prove a causal connection between information obtained through illicit wire-tapping and the Government’s proof. As a matter of good sense, however, such connection may have become so attenuated as to dissipate the taint.“); *Wong Sun v. United States*, 371 U.S. 471 (1963), 488 („... sufficiently distinguishable to be purged of the primary taint ...“); *New York v. Harris*, 495 U.S. 14 (1990) (Auf die Abschwächung des Kausalzusammenhangs komme es dann nicht an, wenn bereits der Schutzzweck der Norm [„purposes which the law serves“] nicht betroffen sei. So sei eine nach einer – rechtmäßig erfolgten – Verhaftung auf der Polizeistation erlangte Aussage verwertbar, wenn vor der Verhaftung eine Verletzung der Privatsphäre (durch unrechtmäßiges Betreten des Hauses des Beschuldigten) i.S.d. IV. Zusatzartikels stattgefunden habe; denn in diesem Fall stelle sich die Aussage nicht als Ausnutzung [„exploitation“] der Verletzung der Privatsphäre dar.); *Hudson v. Michigan*, 547 U.S. 586 (2006), 592 wo die Abschwächung des Kausalzusammenhangs (durch Justice Scalia) – in Zusammenhang mit einer Verletzung der „knock-and-announce“ rule – damit begründet wird, dass dieser nicht mehr als notwendige, sondern nur noch als hinreichende Bedingung eines Verwertungsverbots anzusehen ist („... but-for causality is only a necessary, not a sufficient, condition for suppression. ... causation in the logical sense alone, ... can be too attenuated to justify exclusion ...“); jüngst *Utah v. Strieff*, 579 U.S. (2016), No. 14–1373 (Abschwächung des Kausalzusammenhangs, [if] „the connection between unconstitutional police conduct and the evidence is remote or has been interrupted by some intervening circumstance.“); zu einzelstaatlichen Besonderheiten s. *State v. Mayfield*, No.95632-4 (2019), S. 32 f. („We now explicitly adopt a state attenuation doctrine that is satisfied if, and only if, an unforeseeable intervening act genuinely severs the causal connection between official misconduct and the discovery of evidence. If such a superseding cause is present, then the evidence is not properly viewed as ‚fruit of the poisonous tree‘ but, instead, as ‚fruit‘ of the superseding cause. In such a case, the State derives no benefit from its officers’ unconstitutional actions. And because a superseding cause must, by definition, be unforeseeable, this narrow attenuation doctrine will not encourage officials to violate article I, section 7 in the hopes of discovering evidence.“). Näher zum Ganzen *Ambos* (Fn. 37), S. 139–44 m.w.N.; *Dix* (Fn. 152), S. 385 f., 418 ff.; *Miller et al.* (Fn. 88), S. 380 f.

rule“)<sup>209</sup> sowie bei Verwendung von rechtswidrig erlangten (und für die Schuldfrage häufig ausgeschlossenen) Beweisen zur Klärung nicht schuldrelevanter Sachverhalte,<sup>210</sup> insbesondere zur Infragestellung der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten/eines Zeugen bzw. der Glaubhaftigkeit seine Aussage („impeachment“).<sup>211</sup> Im Rahmen von Miranda-Verletzungen wird die Verwertung eines späteren (ggf. zweiten) – nach einer Miranda-Belehrung und freiwillig abgegebenen – Geständnisses<sup>212</sup> und von derivativ erlangten Beweismitteln (als „Früchte“ diese Aussage) grundsätzlich erlaubt;<sup>213</sup> strukturell ähnlich werden eine Hausdurchsuchung ohne richterliche

<sup>207</sup> United States v. Leon, 468 U.S. 897 (1984), 898, 908 („Application of the exclusionary rule should continue where a Fourth Amendment violation has been substantial and deliberate ...“ [898, 909]; or their transgressions have been minor ...“ [908]); Utah v. Strieff, 579 U.S. (2016), No. 14–1373 (drei Kriterien heranziehend –, „temporal proximity“, „presence of intervening circumstances“ und „purpose and flagrancy of the official misconduct“ –, wobei in casu das letzte Kriterium verneint wurde); dazu auch *Ambos* (Fn. 37), S. 144.

<sup>208</sup> Es geht um Fälle, in denen der Beschuldigte *nach* einer staatlichen Rechtsverletzung (weitere) Straftaten begeht, die dann durch andere (später erlangte) Beweise nachgewiesen werden, s. *Dix* (Fn. 152), S. 421 ff.

<sup>209</sup> Jones v. United States, 362 U.S. 257 (1960), 261; dazu auch *Ambos* (Fn. 37), S. 144 f.; jüngst *Dix* (Fn. 152), S. 407 ff.; *Miller et al.* (Fn. 88), S. 383 ff.

<sup>210</sup> S. etwa United States v. Calandra, 414 U.S. 338 (1974), 338 f., 348 („application [der exclusionary rule] has been restricted to those areas where its remedial objectives are thought most efficaciously served.“, zB nicht in grand jury Verfahren); dazu auch *Dix* (Fn. 152), S. 404 ff.

<sup>211</sup> S. z.B. Kansas v. Ventris, 556 U.S. 586 (2009), Syllabus m.w.N. („... this Court has held that tainted evidence is admissible for impeachment ...“). Dazu *Dix* (Fn. 152), S. 374 f., 429 ff.

<sup>212</sup> Während Oregon v. Elstad, 470 U.S. 298 (1985), Syllabus u. 410 noch alleine auf die Freiwilligkeit der *späteren*, nach (nun) „proper Miranda warnings“ ergangenen, Aussage abgestellt hat, wurde in Missouri v. Seibert, 542 U.S. 600 (2004) verlangt, dass die zweite/spätere Vernehmung/Aussage sich deutlich von der ersten unterscheiden müsse (etwa aufgrund einer ausreichenden zeitlichen Unterbrechung), wobei in casu der Ermittlungsbeamte die Miranda-Belehrung bei der ersten Vernehmung vorsätzlich unterlassen hat, um auf diese Weise das (gleiche) Geständnis nach erfolgter Miranda-Belehrung (nochmal) zu erhalten. In Bobby v. Dixon, 565 U.S. 23 (2011) wurde der Beschuldigte vor seiner zweiten Vernehmung, in der er eine „taped confession“ abgab, zweimal ausreichend belehrt und hatte schriftlich einen „waiver“ erklärt; im Gegensatz zu Missouri v. Seibert war das spätere/zweite Geständnis nicht nur eine Wiederholung des früheren/ersten, was ohne Belehrung abgegeben worden war, weshalb es für verwertbar gehalten wurde. Es bleibt also bei der grundsätzlichen Möglichkeit der Verwertung einer zweiten/späteren Aussage nach entsprechender Miranda-Belehrung und zulässigem Verzicht. Dazu auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 564 f.; *Dix* (Fn. 152), S. 41 f., 367 f.

Zum Sonderproblem der Versprechen an und Täuschung von Beschuldigten und der Auswirkung auf die Verwertbarkeit von Geständnissen s. *Dix* (Fn. 152), S. 352 ff.

<sup>213</sup> United States v. Patane, 542 U.S. 630 (2004) Syllabus (kein über das Selbstbelastungsverbot hinausreichender Schutz mit Blick auf weitere [physische] Beweismittel, die aufgrund einer ohne Miranda-Belehrung, aber gleichwohl freiwillig erfolgten Aussage erlangt wurden). Dazu und zur insoweit strengeren Anwendung der Fernwirkungslehre bei Verletzungen des VI. Zusatzartikels und der due process Garantie *Miller et al.* (Fn. 88), S. 565 f.; dazu auch *Dix* (Fn. 152), S. 366 ff. (der bei aus einem rechtswidrigen Geständnis erlangter „nonconfession evidence“ auf Kausalitätsüberlegungen abstellen will, nämlich ob diese sonstigen Beweismittel nicht anders hätten erlangt werden können [368]; dies erinnert an die „inevitable discovery“, o. Fn. 205); zu Patane ebd., S. 413 f.

Anordnung als Fortsetzung einer vorherigen richterlich angeordneten Hausdurchsuchung gesehen und dabei „in plain view“ entdeckte Beweise für verwertbar erklärt.<sup>214</sup> Auch wird das – klassisch inquisitorische – Prinzip der Wahrheitssuche angeführt.<sup>215</sup>

Dabei hat die Rechtsprechung an der Abschreckung polizeilichen Fehlverhaltens und der damit zusammenhängenden polizeilichen Disziplinierung – trotz Kritik,<sup>216</sup> vor allem wegen der schwierigen Nachweisbarkeit solcher Effekte<sup>217</sup> und (möglicherweise wirksamerer) alternativer Sanktionsmöglichkeiten<sup>218</sup> – als Hauptzweck des Beweisausschlusses festgehalten<sup>219</sup> und einen solchen häufig gerade mit

---

<sup>214</sup> United States v. Echegoyen, 799 F2d 1271 (9<sup>th</sup> Circuit 1986), 1280: second (warrantless) search „as a continuation“ of „initial lawful entry“ ist „valid“ und new evidence „observed in plain view ... should not be suppressed“.

<sup>215</sup> United States v. Leon, 468 U.S. 897 (1984), 907 (Ausschluss „would impede unacceptably the truth-finding function of judge and jury“ [907]); ähnlich Nix v. Williams, 467 U.S. 431 (1984), 432 („... enormous societal cost of excluding truth in the search for truth ...“); Murray v. United States, 487 U.S. 533 (1988), 537 („public interest“ in „having juries receive all probative evidence...“); Herring v. United States, 555 U.S. 135 (2009), Justice Roberts, para. II. B.1. („costly toll upon truth-seeking“ der Ausschlussregel, „letting guilty and possibly dangerous offenders go free“, m.w.N.); auch Michigan v. Tucker, 417 U.S. 433 (1974), 446 ff. (kein Beweisausschluss bei unvollständiger Miranda-Belehrung, weil Aussage jedenfalls verlässlich, s. schon o. Fn. 157).

<sup>216</sup> Honig (Fn. 28), S. 46 f., fragt sich, ob ein Beweisausschluss dann nicht mehr notwendig sein soll, wenn die Polizei „hinreichend diszipliniert ist“; differenzierend *Ambos* (Fn. 37), S. 19 f., 50 (kritisch zur reflexhaften Ablehnung des Disziplinierungsgedankens in der deutsche Lit.).

<sup>217</sup> Vgl. Z.B. United States v. Janis, 428 U.S. 433 (1976), 459 („Whether the exclusionary rule is a deterrent has not yet been demonstrated.“, „absence of convincing empirical evidence“); s. auch *Miller et al.* (Fn. 88), S. 358, 574 m.w.N.

<sup>218</sup> Zu solchen „alternative remedies“ *Miller et al.* (Fn. 88), S. 391 ff. (bzgl. rechtswidriger Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen), 574 ff. (bzgl. rechtswidriger Vernehmungen).

<sup>219</sup> Grdl. Mapp v. Ohio, 367 U.S. 643 (1961), 648 („This Court has ever since required of federal law officers a strict adherence to that command which this Court has held to be a clear, specific, and constitutionally required—even if judicially implied--*deterrent safeguard* without insistence upon which the Fourth Amendment would have been reduced to ‘a form of words.’“ [bezugnehmend auf *Weeks v. U.S.*; Herv. K.A.]); dagegen Dissenting Opinion Harlan, Mapp v. Ohio, 367 U.S. 643 (1961), 684 f. („... we are concerned not with an appropriate remedy for what the police have done, but with something which is regarded as going to the heart of our concepts of fairness in judicial procedure. ... This, and not the disciplining of the police, as with illegally seized evidence, is surely the true basis for excluding a statement of the accused which was unconstitutionally obtained.“); United States v. Calandra, 414 U.S. 338 (1974), 347 f. (exclusionary rule als „judicially created remedy designed to safeguard Fourth Amendment rights generally through its deterrent effect on future unlawful police conduct, rather than a personal constitutional right of the party aggrieved.“); Michigan v. Tucker, 417 US 433 (1974), 446 f. („aimed at deterring willful or negligent deprivation“); United States v. Janis, 428 U.S. 433 (1976), 443 ff. („to deter future unlawful police conduct“ als „prime, it not the sole purpose“); Illinois v. Krull, 480 US 340 (1987), 347 (Abschreckung als „basic“ oder „prime purpose“); Nix v. Williams, 467 U.S. 431 (1984), 432 („to deter police from violations ... notwithstanding the high social

der Begründung abgelehnt, dass er zu Abschreckungszwecken nicht notwendig sei (mangels systematischen oder willentlichen polizeilichen Fehlverhaltens)<sup>220</sup> oder der Abschreckungseffekt so gering sei, dass er die „gesellschaftlichen Kosten“ des Beweisausschlusses nicht überwiege.<sup>221</sup> Diese Einschränkungen bzw. Ausnahmen der exclusionary rule haben diese, so ließe sich argumentieren, von der Regel zur Ausnahme<sup>222</sup> oder doch zumindest zu einer Art „last resort“<sup>223</sup> gemacht.

---

cost of letting obviously guilty persons go unpunished.“); *Arizona v. Evans*, 514 US 1 (1995), 2, 10 f. („... remedy designed to safeguard against future violations ... through its deterrent effect.“); *State v. Williams*, 192 N.J. 1, 14 (2007), V. A. („Suppressing evidence sends the strongest possible message that constitutional misconduct will not be tolerated and therefore is intended to encourage fidelity to the law.“); *Herring v. United States*, 555 U.S. 135 (2009), 1 (Beweisausschluss kein „individual right“ und nur bei „deterrent effect“ anwendbar); *State v. Shannon*, 222 N.J. 576 (2015), 597 (Hauptzweck der „exclusionary rule“ „deterrence of future unlawful police conduct“); *Utah v. Strieff*, 579 U.S. (2016), No. 14–1373 („unlikely that the prevalence of outstanding warrants will lead to dragnet searches by police.“). Dazu auch *Ambos* (Fn. 37), S. 130; *Dix* (Fn. 152), S. 381 f. (krit. weil eher intuitiv und keine empirische Erkenntnisse, mitunter kontraproduktiv weil Umgehung), 388 f. („primarily ... by deterrence...“), 411.

<sup>220</sup> S. etwa *Michigan v. Tucker*, 417 US 433 (1974), 447 („wilful or negligent deprivation of accused’s rights“ durch Polizei erforderlich); *Massachusetts v. Shepard*, 468 US 981 (1984), 982, 990 f. (keine Abschreckungswirkung weil der „critical mistake“ durch Richter, nicht Polizist gemacht wurde); *Illinois v. Krull*, 480 US 340 (1987) („little deterrent effect“, weil Polizei „objectively reasonable“ auf Gesetz vertraut hat); *Arizona v. Evans*, 514 US 1 (1995), 2 f., 4, 14 f. („... no sound reason to apply the exclusionary rule as a means of deterring misconduct“, weil Fehler durch Gerichtsangestellte); *Herring v. United States*, 555 U.S. 135 (2009), 1 ff. (keine „systemic error or reckless disregard ...“).

<sup>221</sup> *United States v. Janis*, 428 U.S. 433 (1976), 433 f., 447 ff. (Abschreckungseffekt muss nachweisbar sein, sonst „societal costs“ des Beweisausschlusses zu hoch); *Nix v. Williams*, 467 U.S. 431 (1984), 432 (bei „inevitable discovery“ hat „deterrence rationale ... so little basis that the evidence should be received“); *United States v. Leon*, 468 U.S. 897 (1984) (Abwägung „social costs“ mit Blick auf Abschreckungswirkung); *Hudson v. Michigan*, 547 U.S. 586 (2006), 591 (Beweisausschluss nur „where its deterrent benefits outweigh its ‚substantial social costs‘“); *Herring v. United States*, 555 U.S. 135 (2009) (Beweisausschluss nur „where its deterrent effect outweighs the substantial cost of letting guilty and possibly dangerous defendants go free.“). Nach *Miller et al.* (Fn. 88), S. 359, 362 beschränkt der Supreme Court den Ausschluss im Kern auf die Hauptbelastungsbeweise der Staatsanwaltschaft („evidence from the prosecution’s case in chief“), weil nur dort ein „sufficient deterrent benefit“ zu erwarten sei; der Abschreckungseffekt müsse die „social costs of exclusion“ klar überwiegen.

<sup>222</sup> *Miller et al.* (Fn. 88), S. 362 („... consider whether the exceptions to the exclusionary rule have now swallowed the rule itself.“).

<sup>223</sup> In *Hudson v. Michigan*, 547 U.S. 586 (2006), 591 hat der Supreme Court ziemlich apodiktisch festgestellt, dass „[S]uppression of evidence ... has always been our last resort, not our first impulse.“ Aus historischer Sicht ist das, wie hier gezeigt, zweifelhaft, aber es entspricht der jüngeren Rspr., s. auch *Dix* (Fn. 152), S. 390 („... position of a majority of the current court ...“).

# Persönliche Begegnungen mit Richard Martin Honig 1960–1980

*Albin Eser* †

## A. Hinführung – Honig als Mensch

Offenbar bin ich einer von ganz wenigen, die Richard Honig noch persönlich gekannt haben, und wahrscheinlich sogar der Einzige, der in seiner letzten Lebensphase über gut zwanzig Jahre in persönlicher Verbindung mit ihm stand.

In Erinnerung daran freut es mich, dass in Gestalt von Matthias Dölling, Philipp-Alexander Hirsch und Jan Renniecke – und somit bemerkenswerterweise ausgerechnet von einer jüngeren Strafrechtlergeneration – die Initiative ergriffen wurde, durch dieses Kolloquium eines Mannes zu gedenken, der es längst verdient gehabt hätte, aus dem Schatten kollegialen Vergessens herausgeholt und in helleres Licht gestellt zu werden. Ganz persönlich bin ich dankbar dafür, ihn dabei von einer Seite zeigen zu dürfen, die bislang noch kaum bekannt ist. Denn soweit es überhaupt biographische Beschreibungen von Richard Honig gibt, wie etwa die von Barbara Huber im Sammelband „Deutscher Juristen jüdischer Herkunft“<sup>1</sup> oder die von David Weiglin in seinem Eingangskapitel zu Honigs Frühwerk<sup>2</sup>, steht weniger

---

<sup>1</sup> Huber, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745 ff.

<sup>2</sup> Weiglin, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 19 ff.

der Mensch als vor allem der Wissenschaftler Honig im Vordergrund der Betrachtung, ähnlich wie dies auch in Laudationes zu Geburtstagen<sup>3</sup> oder zum Gedenken<sup>4</sup> der Fall zu sein pflegt. Auch durch Einblick in Behördenakten<sup>5</sup> ist meist nicht mehr als Bürokratisches zu erfahren, nicht aber das, was einen Menschen ausmacht, was ihn bewegt und wie er mit anderen Menschen umgeht.

Doch um keine falschen Erwartungen zu wecken: auch ich werde Richard Honig im Sinne einer Beleuchtung seiner Person nicht voll gerecht werden können, habe ich ihn doch erst als 70-jährigen kennengelernt. Immerhin stand ich dann aber mit ihm bis kurz vor seinem Tod in ständigem Kontakt. Diese Bekanntschaft, in der bis zu ihrem vorzeitigen Tod auch seine Frau Kaete wie unsererseits auch meine Frau Gerda mit einbezogen waren, diese Verbindung hat sich in mehr als 80 großenteils mehrseitigen Briefen und in einem halben Dutzend familiärer Zusammentreffen niedergeschlagen.

Historiographisch ist allerdings gleich auf ein bedauerliches Manko hinzuweisen, nämlich dass dieser Briefwechsel weder lückenlos erfasst noch vollständig vorhanden ist; denn wie aus der Bezugnahme im ersten vorhandenen Brief von Honig vom 10. November 1962<sup>6</sup> hervorgeht, muss dem ein verschollener Brief von mir vom 23. Oktober 1962 vorausgegangen sein.<sup>7</sup> Doch selbst diese Briefe müssen schon zuvor wechselseitige Vorgänger gehabt haben, ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass unsere Korrespondenz erst mit zweijährigem Abstand nach unserer ersten Begegnung im Herbst 1960 eingesetzt haben sollte. Kurzum: Es müssen noch viel mehr Briefe, als ich bei mir aufzufinden vermochte, zwischen uns hin- und hergegangen sein. Doch selbst soweit vorhanden (und inzwischen einsehbar im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft<sup>8</sup>), ist dies nur ungleich der Fall. Denn während seinerseits 44 Briefe erhalten sind (davon 41 von Richard Honig selbst und 3 von seiner Frau Kaete), waren von mir, wie aus seinen Bezugnahmen zu entnehmen, zwar 37 Briefe an ihn abgegangen, wovon jedoch, weil offenbar handgeschrieben und damals noch nicht kopierbar, nur von 6 Briefen Durchschläge erhalten blieben, alle anderen meiner Briefe also allenfalls in Honigs Nachlass aufzuspüren wären. Im Übrigen aber erscheint es schon hier des Erwähnens wert, dass über den unmittelbaren Briefwechsel zwischen uns hinaus Richard Honig auch noch in anderweitiger Korrespondenz eine Rolle spielte, wie namentlich im Zusammenhang mit Hans-Heinrich Jescheck (mit 6 Briefen meinerseits und 9 Briefen seinerseits).<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Wie im Glückwunsch von *Mainwald*, JZ 1980, S. 71 oder im kurzen Grußwort von *Großfeld*, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. III.

<sup>4</sup> Wie in einem Nachruf von *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827 ff.

<sup>5</sup> Wie insbesondere eruiert und referiert von *Weiglin* (Fn. 2) sowie von *Schumann*, in diesem Band, S. 169 ff., und *Ambos*, in diesem Band, S. 299 ff.

<sup>6</sup> Brief von Richard Honig aus Granville/Ohio, vgl. dazu auch unten zu Fn. 11.

<sup>7</sup> Wohl aus Würzburg als unserem damaligen Wohnort.

<sup>8</sup> AMPG – Archiv der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Vorlass Albin Eser, Bestellsignatur: III. Abt., Rep. 161, Nr. 311.

<sup>9</sup> Einsehbar im AMPG (Fn. 8); näher dazu unten E bei Fn. 76 ff.

Auch wenn somit auf lückenhafter Basis, hoffe ich gleichwohl einige Facetten aufzeigen zu können, die für den Menschen Richard Martin Honig in einer bislang vielleicht weniger bekannten Weise kennzeichnend sind. Doch bevor ich das tue, wie ist es überhaupt zu dieser näheren Bekanntschaft mit ihm gekommen?

## **B. Kennenlernen – Briefwechsel – beiderseitige Besuche**

Um die Gedanken und Gefühle bei meiner ersten Begegnung mit Professor Honig nachempfinden zu können, stelle man sich Folgendes vor: Es ist das Jahr 1960, man ist 25 Jahre alt, frisch verheiratet, in der Endphase seiner Dissertation, erhält ein Fulbright-Stipendium für ein Studienjahr an der New York University (NYU), meldet sich zu einem strafrechtsvergleichenden Seminar bei Professor Gerhard O. W. Mueller an, der nach dem 2. Weltkrieg nach Amerika ausgewandert war, und wird von diesem vor der ersten Seminarsitzung darüber informiert, dass daran auch ein 70-jähriger Professor teilnehmen werde, dem im Jahr 1933, weil jüdisch, von den Nazis seine Professur an der Universität Göttingen entzogen worden war und der nach erzwungener Emigration über die Türkei schließlich in den USA landete, ohne aber dort noch eine professorale Dauerstellung finden zu können. Was geht einem da durch den Kopf? Von einigen der Professoren, bei denen ich in Würzburg, Tübingen und Berlin studiert hatte, ging das Gerücht um, in den Nationalsozialismus verwickelt gewesen zu sein; aber Genaueres wusste man nicht, weil damals das Verhalten von Professoren in der Nazizeit noch ein nicht anzurührendes Tabu war.<sup>10</sup> Wie also sollte ich einem Menschen begegnen, der Opfer jenes Unrechtssystems geworden war? Zumal ich zuvor noch keinen Kontakt mit jüdischen Menschen gehabt hatte? Und zudem dadurch verunsichert war, dass in einem Einführungskurs in Königswinter, an dem die deutschen Stipendiatinnen und Stipendiaten jenes Jahres vor der gemeinsamen Überfahrt per Schiff in die USA teilzunehmen hatten, darauf hingewiesen worden war, nicht überrascht zu sein, wenn man dort selbst jungen Deutschen noch mit Argwohn begegne.

Wie also sollte ich mich verhalten, wenn mir Professor Honig gegenübertritt? Nun, letztlich stellte es sich als einfacher heraus, als ich es mir vorgestellt hatte; denn er hat es mir sehr leicht gemacht. Als ihm offenbar kurz vor Seminarbeginn gesagt worden war, dass auch ein deutscher Doktorand anwesend sei, kam er in freundlicher Geste auf mich zu und schlug vor, dass wir nach dem Seminar miteinander sprechen sollten. Worüber es dann dabei ging, vermag ich nicht mehr zu sagen. Jedenfalls scheine ich den richtigen Ton getroffen zu haben; denn schon nach der nächsten Seminarsitzung kam er gleich auf mich zu, überbrachte Grüße seiner Frau auch an meine Frau und lud uns zu einem gemeinsamen Essen nachhause ein.

---

<sup>10</sup> Zu unterschiedlichen Erfahrungen dazu vgl. *Eser*, Über Grenzen – Streben nach Mitte, in: Hilgen-dorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Berlin/Boston 2010, S. 75 (80 f.), online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/9709](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/9709), abgerufen am 20.05.2023.

Die Wohnung, in der die Honigs in Flushing, im New Yorker Stadtteil Queens lebten, war nach unserer Erinnerung eher einfach und nicht sonderlich groß, strahlte aber durchaus Behaglichkeit und durch Bücherwand und Malereien aus eigener Hand Kultiviertheit aus. Von diesem wie auch aus einem weiteren häuslichen Besuch ist uns jedenfalls noch im Gedächtnis geblieben, dass weniger über Vergangenes als über Gegenwärtiges und Künftiges gesprochen wurde. Soweit uns von beiden Einblick in das ihnen angetane Unrecht gewährt wurde, geschah dies, auch wenn von uns als erschütternd und beschämend zu empfinden, ohne vorwurfsvollen Unterton. Umso mehr wußten wir die Vermittlung von tiefen Einsichten in Überlebensweisheit zu schätzen, ebenso wie auch ihr besonderes Interesse daran zu erfahren, was junge Menschen in Deutschland zu tun pflegen und was wir von der Zukunft erwarten würden.

Wie aber ist es nach diesem ersten Kennenlernen weitergegangen? Wie schon erwähnt, fand dieses in einem regen Briefwechsel mit gelegentlichen Besuchen eine nahezu 20-jährige Fortsetzung und Vertiefung. Worum es dabei jeweils ging, findet sich bereits im ersten erhaltenen Brief von Honig vom November 1962 angesprochen<sup>11</sup> (woraus übrigens auch seine durchwegs gut leserliche und bis zu seinem Lebensende nahezu unveränderte Handschrift zu erkennen ist<sup>12</sup>). Bezugnehmend auf einen vorangegangenen, jedoch verschollenen Brief von mir dankt er mit ermunternden Worten für die Übersendung meines nach Magisterthesis und Dissertation eigenständigen Erstlingswerks über die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit durch Betrug,<sup>13</sup> freut sich über meine Kontaktaufnahme mit dem von ihm geschätzten Freiburger Institut, bezeichnet sich als „nicht unfroh“, wenn er nach Vertretung einer philosophischen Professur im kleinen mittelwestlichen Granville/Ohio, um dort mit seiner Frau der Familie seines jüngsten Sohnes näher zu sein, zurück in New York sich wieder ausschließlich seiner eigenen Arbeit widmen können, um abschließend auf meine Frage, wie es mit der Publikation seines amerikanischen Strafrechts stehe, in lakonischer Kürze zu antworten:

„Das möchte ich selber gerne wissen. Der [Verlag] von Duncker & Humblot stellte die Veröffentlichung für Ende August in Aussicht. Seitdem hüllt er sich in Schweigen. Dies ist recht enttäuschend. Mir bleibt nichts anderes übrig als abzuwarten“.

Ähnlich wie in diesem Brief werden auch in anderen immer wieder verschiedenartige Dinge angesprochen. Gleichwohl gibt es gewisse Aspekte, die durchgehend eine Rolle spielen und die ich – beginnend mit mehr Persönlichem bis hin zu Akademischem – mit einigen Beispielen illustrieren möchte.

---

<sup>11</sup> Brief von Richard Honig vom 10. November 1962 aus Granville/Ohio, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 1 (S. 396); vgl. auch oben A bei Fn. 6 und 7.

<sup>12</sup> Vgl. Brief von Richard Honig vom 19. März 1980 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 14 (S. 411).

<sup>13</sup> Vgl. unten D zu Fn. 47.

## C. Persönlich-familiärer Bereich

Was den persönlichen Lebensbereich betrifft, so wurden wir vom Ehepaar Honig vor allem hinsichtlich ihrer zahlreichen Reisepläne und -berichte auf dem Laufenden gehalten: sei es von ihm selbst oder, falls überlastet, durch seine um drei Jahre jüngere Frau Kaete, wie etwa (in recht andersartiger Handschrift) aus einem Brief von 1965 zu ersehen.<sup>14</sup> Wie in diesem Brief wurde auch in anderen immer wieder der Wunsch nach einem Wiedersehen geäußert: so beispielsweise in Honigs Antwort auf meine Einladung zum Würzburger Mozartfest von 1963, zu dem er nicht kommen konnte, obwohl er es als geigenspielender Musikliebhaber gerne getan hätte, jedenfalls aber hinzufügte: „Auch für mich besteht kein Zweifel, dass wir uns sehen müssen; wo und wann können wir später verabreden“.<sup>15</sup>

So gerne wir uns von Reiseplänen,<sup>16</sup> Kuraufenthalten<sup>17</sup>, Vorträgen<sup>18</sup> und Umzügen, wie von New York nach Princeton<sup>19</sup> und innerhalb von Göttingen,<sup>20</sup> berichten ließen oder auch vom guten Verhältnis zu ihren Söhnen<sup>21</sup> einerseits und von Klagen über amerikanische Unbilden<sup>22</sup> andererseits etwas mitbekommen konnten, bewegte sich all das noch auf einer eher äußerlichen Lebensebene. Im Vergleich dazu empfanden es meine Frau und ich als ein noch weitaus höheres Maß entgegengebrachten Vertrauens, in dem uns vom Ehepaar Honig Einblick in Erkrankungen und damit verbundenen Problemen gewährt wurde. Sich selbst betreffend konnte das

<sup>14</sup> Brief von Kaete Honig vom 7. Juli 1965 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 3 (S. 398).

<sup>15</sup> Brief von Richard Honig vom 2. April 1963 aus Flushing/N.Y., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 2 (S. 397); vgl. auch seine Briefe vom 4.9.1966 aus Bad Hofgastein, vom 13.6.1966 aus Flushing/N.Y., vom 3.5.1969, 15.1.1970 und 21.2.1971 und 31.5.1971 jeweils aus Princeton/N.J., vom 29.6.1971 aus Göttingen, vom 31.7.1972 aus Friedenweiler im Hochschwarzwald, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 7 (S. 402 f.), vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 9 (S. 405 f.), sowie vom 9.2.1975, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 11 (S. 408), 22.1.1976, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 12 (S. 409) und 29.12.1976, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 13 (S. 410), jeweils aus Göttingen.

<sup>16</sup> Briefe von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y., vom 28.6.1965 und 22.7.1965 aus Göttingen, vom 13.6.1966 aus Flushing/N.Y., vom 22.1.1969, 15.1.1970, 21.2.1971, 31.5.1971 jeweils aus Princeton/N.J. bzw. von Kaete Honig vom 7.7.1965 und 9.8.1965 aus Göttingen, sowie vom 6.12.1968 aus Princeton/N.J.

<sup>17</sup> Briefe von Richard Honig vom 28.6.1965 aus Göttingen, vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 4 (S. 399), vom 31.7.1972 aus Friedenweiler und vom 13.5.1974 aus Braunlage/Harz, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 10 (S. 407) bzw. von Kaete Honig vom 7.7.1965 und 9.8.1965 aus Göttingen.

<sup>18</sup> Wie – außer seinem Vortrag in Tübingen (dazu unten C bei Fn. 41 f.) – in Freiburg (Briefe von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y. und vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein) und Ellwangen (Briefe von Richard Honig vom 1.6.1966, 13.6.1966 und 3.3.1967 aus Flushing/N.Y.).

<sup>19</sup> Rückblickend auf den Umzug drei Jahre zuvor Brief von Kaete Honig vom 4.9.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>20</sup> Briefe von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J. und vom 9.2.1975 aus Göttingen.

<sup>21</sup> Wie etwa in den Briefen von Richard Honig vom 10. November 1962 aus Granville/Ohio und vom 19. 3.1980 aus Göttingen bzw. von Kaete Honig vom 4.9.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>22</sup> Briefe von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y. bzw. von Kaete Honig vom 6.12.1968 und 4.9.1970 aus Princeton/N.J.

von Richard Honig sogar mit Ironie gewürzt sein, wie etwa bei seiner Entschuldigung für den aus seiner Sicht (wegen nicht einmal vier Wochen) verspäteten Glückwunsch zu meiner Habilitation, weil ihn am gleichen Tag eine Herzattacke überfallen habe, „die mit Einzelhaft im Krankenhaus für die Dauer von 6 Wochen bestraft“ wurde,<sup>23</sup> weswegen er dann auch sein Seminar in Göttingen habe absagen müssen.<sup>24</sup> Auch dem Erreichen seines 80. Geburtstags, wovon sich ebenso wie ich offenbar auch andere überrascht zeigten – „außer der Göttinger Fakultät, die eine Festschrift vorbereitet hatte“ –, vermochte er Positives abzugewinnen, habe er doch dem Schicksal dankbar zu sein, dass es ihm soweit die Arbeitskraft erhalten habe: „Sie läßt mich nicht allein tätig, sondern auch aufnahmefähig sein“; deshalb freue er sich, dass ihm durch Übersendung meiner Habilitationsschrift<sup>25</sup> ein bislang vernachlässigtes Feld eröffnet werde.<sup>26</sup> Erst in noch weiter fortgeschrittenem Alter klagt er (mit 84), dass sein „Leben sehr einsam geworden“ sei,<sup>27</sup> und (mit 90), dass ihm zum Reisen die Kraft fehle und „das Arbeiten nun schwer (werde), wenngleich ich es fortzuführen suche“.<sup>28</sup>

So leicht Richard Honig eigene Ermüdungen und Erkrankungen zu nehmen schien, so schwer fanden wir ihn um das Wohlergehen seiner Frau Kaete besorgt: so etwa bei der Absage eines Treffens in Baden-Baden, weil mangels direkter Zugverbindung die Fahrt für seine Frau zu beschwerlich wäre,<sup>29</sup> oder wie wenig später in seinem Weihnachtsbrief von 1965 die Mitteilung, dass ihm seit November ein Herzfehler seiner Frau schwere Sorgen machte.<sup>30</sup> Auch dass im harten Winter von 1970/71 seine Frau von einer in Princeton endemisch aufgetretenen Flu nicht verschont geblieben sei,<sup>31</sup> war ihm des Berichtens wert. Der eigentliche Schicksalsschlag zeichnete sich aber schon im nächsten Jahr in einem Urlaubsbrief von Ende Juli 1972 aus dem Hochschwarzwald ab: Darin zunächst die Wälder und die reine Luft als herrlich befindend, erscheint ihm nach einem mit dem Herzen zusammenhängenden Schwächeanfall seiner Frau trotz beruhigender ärztlicher Beschwichtigungen „vorerst die nahe Zukunft ungewiß“ – was ihn aber gleichwohl nicht davon abhielt, eine vorausgegangene Druckfehlerliste zu meinem Studienkurs mit weiteren

<sup>23</sup> Brief von Richard Honig vom 29.1.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>24</sup> Brief von Richard Honig vom 31.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>25</sup> Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum. Dogmatische und rechtspolitische Untersuchungen über Einziehung, Unbrauchbarmachung und Gewinnverfall, Tübingen 1969.

<sup>26</sup> Brief von Richard Honig vom 15.1.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>27</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J.

<sup>28</sup> So in seinem letzten vorhandenen Brief vom 19.3.1980 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 14 (S. 411).

<sup>29</sup> Brief von Richard Honig vom 4.9.1965 aus Bad Hofgastein.

<sup>30</sup> Brief von Richard Honig vom 18.12.1965 aus Flushing/N.Y.

<sup>31</sup> Brief von Richard Honig vom 21.2.1971 aus Princeton/N.J.; auch von Kaete Honig selbst war bereits in einem Brief vom 9.8.1965 aus Göttingen von einer Grippe die Rede.

Nachweisen zu ergänzen.<sup>32</sup> Auch nachdem er sich bald darauf veranlasst sah, seine Frau in ein Freiburger Krankenhaus verlegen zu lassen, und er seinen dadurch erforderlich gewordenen Hotelaufenthalt als „nervenaufreibende Situation“ empfand, erschien ihm zwar der Zeitpunkt für eine gemeinsame Rückkehr nach Princeton nicht absehbar, diese aber nicht für ausgeschlossen<sup>33</sup> – dabei nicht vorausahnend und damit umso schmerzlicher, dass seine so geistig wache und tatkräftige Frau noch vor Ende September versterben würde und ihm damit eine so wichtige Lebensstütze verloren ging.<sup>34</sup>

Von dieser Warte aus betrachtet muss es geradezu als glückliche Fügung erscheinen, dass es zuvor noch zu beiderseitigen Besuchen gekommen war. Dies zwar nicht – wie gelegentlich als Treffpunkte avisiert, aber dann doch nicht realisiert – in Würzburg,<sup>35</sup> Freiburg,<sup>36</sup> München,<sup>37</sup> Baden-Baden,<sup>38</sup> Ellwangen<sup>39</sup> oder Bielefeld,<sup>40</sup> wohl aber hatten wir das Ehepaar Honig zunächst einmal in Tübingen und dann noch zweimal in Göttingen treffen können.

Offizieller Anlaß für Tübingen war im Juli 1966 ein Vortrag von Richard Honig, zu dem er nach unserem Umzug von Würzburg nach Tübingen auf mein Betreiben hin von Horst Schröder eingeladen worden war und in dem es nach meiner Erinnerung um eine kritische Bewertung polizeilicher Ermittlungshandlungen durch den US Supreme Court ging.<sup>41</sup> Doch nicht weniger wichtig als der Vortrag scheinen den beiden Honigs die familiären Begegnungen gewesen zu sein. Denn nicht nur, dass sie daran immer wieder dankbar erinnert haben<sup>42</sup> – wie selbst in einem seiner letzten Briefe, in dem er die mittlerweile 10 Jahre zurückliegenden Tage in Tübingen als ihm „mit allen Einzelheiten unvergeßlich“ bezeichnete;<sup>43</sup> vielmehr hatten sie beide unseren ersten Sohn derart ins Herz geschlossen, dass er nahezu in jedem

---

<sup>32</sup> Brief von Richard Honig vom 31.7.1972 aus Friedenweiler, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 7 (S. 402 f.); vgl. dazu auch unten D zu Fn. 51 f.

<sup>33</sup> Brief von Richard Honig vom 3.9.1972 aus Freiburg, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 8 (S. 404).

<sup>34</sup> Dass dazu keine briefliche Äußerung vorzufinden ist, muß nicht heißen, dass bis zum nächsten erhaltenen Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J. kein Kontakt zwischen uns stattgefunden hätte; denn wie aus dem Durchschlag eines Dankesbriefes von mir vom 26.7.1973 aus Bielefeld zu entnehmen, hatte er mir zuvor Sonderdrucke übersandt – was weitere zwischenzeitliche Kontakte vermuten lässt.

<sup>35</sup> Briefe von Albin Eser vom 4.3.1963 aus Würzburg und von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y.

<sup>36</sup> Brief von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y.

<sup>37</sup> Briefe von Kaete Honig vom 7.7.1965 und vom 9.8.1965 aus Göttingen und dazwischen von Richard Honig vom 22.7.1965 aus Göttingen.

<sup>38</sup> Briefe von Kaete Honig vom 9.8.1965 aus Göttingen und von Richard Honig vom 4.9.1965 aus Bad Hofgastein.

<sup>39</sup> Brief von Richard Honig vom 1.6.1966 und 13.6.1965 aus Flushing/N.Y.

<sup>40</sup> Brief von Richard Honig vom 12.9.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>41</sup> Briefe von Richard Honig vom 13.6.1966 aus Flushing/N.Y. und vom 7.7.1965 aus Göttingen.

<sup>42</sup> Wie etwa im Brief von Richard Honig vom 24.7.1965 aus Bad Hofgastein.

<sup>43</sup> Brief von Richard Honig vom 29.12.1976 aus Göttingen.

weiteren Brief mit einem besonderen Gruß an den „Liebling Thiemo“, „unseren Spezialfreund“ bedacht wurde.<sup>44</sup>

Von den zwei Besuchen unsererseits in Göttingen – der erste von Tübingen aus im Sommer 1969 mit gemeinsamem Essen im Gebhards Hotel<sup>45</sup> und der zweite von Bielefeld aus im August 1971 mit einem Kaffeeklatsch auf dem Nikolausberg – mag von letzterem ein wohl typischer Charakterzug von Richard Honig hervorgehoben sein. Nachdem ich dort – vielleicht etwas voreilig – die Rechnung beglichen hatte, kam Anfang September ein herzlicher Dankesbrief für das Wiedersehen, mit dem Ausdruck der Freude, dadurch „die Bekanntschaft mit dem entzückenden kleinen u. doch schon pflichtbewußten Mädchen“ (unserer inzwischen 4-jährigen Katja) gemacht zu haben.<sup>46</sup> Bezeichnend ist jedoch folgender Nachsatz:

„Was mich seitdem bedrückt, ist die Tatsache, daß ich es zuließ, daß Sie in Nikolausberg den Kaffee bezahlten. Ich kann mir meine Nachgiebigkeit nur mit einer gewissen, durch das drückende Wetter verstärkten Ermüdung erklären. Und so bitte ich Sie herzlich, es mir nicht zu verargen, daß ich mein Gewissen erleichtere, indem ich meine Gastgeberpflicht mit dem inliegenden kleinen Couvert nachhole“.

So der gleichermaßen einfühlsame wie auch auf preußische Korrektheit achtende Richard Honig.

## D. Berufliche Anteilnahme

Keine Frage, dass wir diese persönlich-familiäre Verbundenheit, der wir uns trotz großen Altersunterschieds erfreuen durften, sehr zu schätzen wussten. Für mich selbst – und damit kommen wir in den akademischen Bereich – war jedoch nicht weniger bedeutsam die Art und Weise, in der Professor Honig meinen beruflichen Werdegang begleitete und in die richtigen Bahnen zu lenken versuchte.

Das mag noch nichts Besonderes gewesen sein, solange es lediglich um Dank für übersandte Sonderdrucke und anerkennende Bemerkungen dazu ging: wie etwa zu meinem bereits erwähnten Erstlingsaufsatz zum Vermögensbegriff,<sup>47</sup> den er klar

---

<sup>44</sup> Wie beispielsweise in den Briefen von Richard Honig vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein, vom 5.11.1966, 6.1.1967 und 2.2.1967 jeweils aus Flushing/N.Y. vom 28.1.1968 und 15.1.1970 jeweils aus Princeton/N.J. wie von ebenda auch von Kaete Honig vom 4.9.1970.

<sup>45</sup> Vgl. die Briefe Richard Honig vom 15.1.1970 und von Kaete Honig vom 4.9.1970, jeweils aus Princeton/N.J.

<sup>46</sup> Brief von Richard Honig vom 8.9.1971 aus Princeton/N.J., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 6 (S. 401).

<sup>47</sup> Eser, GA 1962, S. 289 ff., online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3565](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3565), abgerufen am 20.05.2023.

und übersichtlich geschrieben fand und dem er weitgehende Beachtung meinte voraussagen zu können,<sup>48</sup> oder zu meinem Resozialisierungsaufsatz,<sup>49</sup> aus dem er viel gelernt habe, auch wie vorsichtig man formulieren müsse, um „nicht zu viel und nicht zu wenig zu sagen“.<sup>50</sup>

Schon ungewöhnlicher als solche knappen Bemerkungen hingegen ist der Zeitaufwand, den Honig als weitaus älterer Kollege für die gründliche Lektüre meines Studienkurses Strafrecht<sup>51</sup> aufzubringen bereit und sich dabei auch nicht zu schade war, mit schonungsloser Akribie ärgerliche Druckfehler aufzulisten<sup>52</sup> und dadurch zu einer fehlerfreien Neuauflage beizutragen.

Als gewiss außergewöhnlich sind aber jedenfalls die Ratschläge und Ermunterungen einzuschätzen, die ich von Richard Honig zu Wendepunkten meiner wissenschaftlichen Karriere erfahren durfte. So bereits nach meiner Promotion 1962 in Würzburg, als ich auf der Suche nach einer strafrechtlichen Assistentenstelle war, da eine solche bei meinem Doktorvater Walter Sax nicht zur Verfügung stand. Dazu wurde mir von Honig ein Wechsel nach Freiburg nahegelegt, da „für jeden, der im Feld der Strafrechtsvergleichung arbeiten will, das Freiburger Institut eine ganz einmalige Arbeitserleichterung bietet“.<sup>53</sup> Da gleichwohl die weitere Entwicklung mir überlassen bliebe, hatte er Verständnis dafür, dass ich zunächst meinen Assessor in Bayern zum Abschluß bringen wollte und danach ein Stellenangebot von Horst Schröder in Tübingen annahm, und dazu bemerkte, dass die wohl im Mittelpunkt des Interesses stehende Mitarbeit am Schönke/Schröder-Kommentar mir „jedenfalls einen unmittelbaren Einblick in das Zentrum unseres Faches“ ermögliche.<sup>54</sup> Zugleich zeigte er sich immer wieder besorgt, dass mir durch die Kommentrarbeit zu wenig Zeit für meine eigene Arbeit bleibe,<sup>55</sup> und er hoffe, dass ich in den Ferien

---

<sup>48</sup> Brief von Richard Honig vom 10.11.1962 aus Granville/Ohio, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 1 (S. 396).

<sup>49</sup> *Eser*, Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisationsziel des Strafvollzugs, in: Baumann/Tiedemann (Hg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 505 ff., online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3605](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3605), abgerufen am 20.05.2023.

<sup>50</sup> Brief von Richard Honig vom 13.5.1974 aus Braunlage. Vgl. des Weiteren auch seine Briefe vom 22.7.1965, 22.1.1976 und 29.12.1976 aus Göttingen, vom 29.1.1969 und 15.1.1970 aus Princeton/N.J. sowie oben C zu Fn. 25 f.

<sup>51</sup> *Eser*, Juristischer Studienkurs Strafrecht I. Schwerpunkt: Allgemeine Verbrechenselemente, 2. Aufl., München 1976.

<sup>52</sup> So in der bereits erwähnten Druckfehlerliste im Brief von Richard Honig vom 31.7.1972 aus Friedenweiler, der offenbar schon eine (verschollene) erste Liste vorausgegangen war und die in einem alsbald nachfolgenden Brief vom 3.9.1972 aus Freiburg eine weitere Ergänzung fand.

<sup>53</sup> Brief von Richard Honig vom 10. November 1962 aus Granville/Ohio, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 1 (S. 396).

<sup>54</sup> Brief von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y.

<sup>55</sup> Brief von Richard Honig vom 18.12.1965 aus Flushing/N.Y.

an meine Habilitationsschrift herankommen konnte; denn wie er gerade aus Göttingen erfahren habe, empfinde man den Mangel an Nachwuchs sehr stark.<sup>56</sup> Als ich ihm schließlich Ende 1968 von meiner erfolgreichen Habilitation und einer Lehrstuhlvertretung in Hamburg berichten konnte, verband er seine Glückwünsche dazu mit der Bemerkung, dass es sicherlich richtig sei, keine zu großen Erwartungen an solch eine Vertretung zu knüpfen; er habe seinerzeit mit drei Vertretungen auch nur Enttäuschungen erlebt; aber heute lägen die Aussichten unendlich viel günstiger, und ein schneller Aufstieg könne mir vorausgesagt werden.<sup>57</sup>

Diese Vorhersage sah er durch meine Berufung an die neugegründete Universität Bielefeld alsbald bestätigt.<sup>58</sup> Als ich ihm seinem Wunsch entsprechend Näheres über die dortige Fakultät und dabei insbesondere von dem zweijährigen Wechsel zwischen Lehre und Forschung berichtete, einem seinerzeit vielbenedeten Alleinstellungsmerkmal von Bielefeld, zeigte er sich allerdings – trotz der Ähnlichkeit mit dem in Amerika nach fünf Lehrjahren gewährten Sabbatical Year – skeptisch, ob nicht mit jedem zweiten lehrfreien Jahr die Fühlung mit den Studenten zu sehr zerrissen werde.<sup>59</sup> Sein unverkennbares Interesse an universitären Entwicklungen in Deutschland und was sich sonst noch im Bereich des Strafrechts tut, konnte ich schließlich noch viel besser befriedigen, als ich eine Gastprofessur an der NYU im Sommersemester 1973 dazu nutzte, um mit meiner Frau von Manhattan aus einen Abstecher nach Princeton zu machen. Dort hat er uns – und dabei immer wieder an seine liebe Frau erinnernd – nicht nur eine kenntnisreiche Stadtführung beschert, sondern zum Abschied auch noch mit einem Geschenk aus seiner Hobby-Malerei verabschiedet.<sup>60</sup>

Ein ganz besonderes Anliegen scheint ihm die Nachfolge von Horst Schröder in Tübingen gewesen zu sein. Nachdem er von dessen tragischem Tod erfahren hatte, habe er hinsichtlich der Nachfolge sogleich an mich gedacht.<sup>61</sup> Deshalb bezeichnete er sich als „besonders beglückt darüber, dass in der Tat (ich es sei), der die Lücke auszufüllen u. das Erbe des Kommentars fortzuführen berufen ist“. Und da ich ihn offenbar hatte wissen lassen, dass ich mir mit einer Rufannahme keineswegs sicher sei, weil ich mich an der damaligen Reformuniversität Bielefeld sehr wohl und als Prorektor anerkannt fühlte, fügte er in seinem Glückwunsch hinzu:

„Darüber, dass Sie den Ruf annehmen müssen, kann nach meiner Ansicht kein Zweifel bestehen. Ich verstehe sehr wohl, was Bielefeld Ihnen bedeutet, die Arbeit, die Sie dort geleistet u. die Anerkennung, die Sie dort gefunden haben, Aber Tübingen mit seiner Jahrhunderte

<sup>56</sup> Brief von Richard Honig vom 31.3.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>57</sup> Brief von Richard Honig vom 3.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>58</sup> Brief von Richard Honig vom 12.9.1970 aus Princeton/N.J. – bebildert mit einem aufsteigenden Vogel.

<sup>59</sup> Brief von Richard Honig vom 6.12.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>60</sup> Brief von Albin Eser vom 26.7.1973 aus Bielefeld.

<sup>61</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 9 (S. 405 f.).

alten Tradition, u. der Lehrstuhl Franks und Schröders, mit der unvergleichbaren Tradition dieser beiden Kommentare, – dies ist etwas Einmaliges, was das Schicksal Ihnen bietet. Dies werden Sie bei den Erwägungen während der nächsten Wochen nicht verkennen“.<sup>62</sup>

Und als sei es damit nicht genug, hakte er innerhalb eines Monats nochmal nach: „Gerne wüßte ich, wie Sie sich in Bezug auf Tübingen entschlossen haben. Meinen Standpunkt kennen Sie ja“.<sup>63</sup> Auch wenn nicht allein wegen Honigs Zureden habe ich mich ja dann tatsächlich für die Rückkehr nach Tübingen entschieden – und dies auch nicht bereit.

Was mir bislang nicht bewusst war, sondern erst beim heutigen Rückblick auf damalige Gespräche und Briefe auffiel, ist eine gewisse Ambivalenz: auf der einen Seite die starke Anteilnahme von Honig an meiner wissenschaftlichen Karriere und auf der anderen Seite das eher recht knappe Eingehen auf beiderseitige Veröffentlichungen; denn abgesehen von den noch gesondert anzusprechenden Rezensionen (E) beschränkte sich die Reaktion auf übersandte Publikationen meist auf kurze Bemerkungen<sup>64</sup> oder Druckfehlerhinweise.<sup>65</sup> Selbst zu der auf dem Honig-Gedächtnis-Kolloquium eingehend erörterten Rechtsgutsproblematik ist es nach meiner Erinnerung, zu keinem näheren Gedankenaustausch gekommen. Das mag verwundern, nachdem ich zwar noch nicht bei den Rechtsgutserörterungen in meiner Dissertation<sup>66</sup> und auch noch nicht in meiner im Studienjahr 1960/61 erarbeiteten Master-Thesis zum „principle of harm“,<sup>67</sup> wohl aber in deren publizierten Fassung<sup>68</sup> auf Honigs neuartige Rechtsgutskonzeption in seiner Habilitationsschrift<sup>69</sup> gestoßen war. Da ich – trotz weitgehender Zustimmung<sup>70</sup> – vor allem seinem formalen, schlicht auf den legislativen Zweck abhebenden Rechtsgutsverständnis nicht gänzlich folgen konnte,<sup>71</sup> hätte eine Aussprache darüber durchaus naheliegen können. Wenn es gleichwohl dazu nicht kam, so vielleicht deshalb, weil familiäre Begegnun-

---

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Brief von Richard Honig vom 13.5.1974 aus Braunlage/Harz.

<sup>64</sup> Vgl. die in den Fn. 48 und 50 genannten Briefe.

<sup>65</sup> Wie in den Fn. 52 angeführten Listen.

<sup>66</sup> *Eser*, Die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Dissertation, Würzburg 1961, S. 75 ff., 83 ff., online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3907](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3907), abgerufen am 20.05.2023.

<sup>67</sup> Die ich ihm, wie aus einer Bezugnahme aus seinem Brief vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y. (abgedruckt in Anhang 4 Abb. 2 [S. 397]) zu entnehmen entweder noch in der ursprünglichen oder in der bereits für die Veröffentlichung überarbeiteten Fassung avisiert hatte.

<sup>68</sup> *Eser*, *Duquesne University Law Review* 4 (1966), S. 345 ff. online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3655](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3655), abgerufen am 20.05.2023.

<sup>69</sup> *Honig*, Die Einwilligung des Verletzten. Teil 1: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim u. a. 1919.

<sup>70</sup> Wie ihm gegenüber bereits in meinem Brief vom 4.3.963 aus Würzburg im Zusammenhang mit seiner Kritik an Jerome Hall zum Ausdruck gebracht; vgl. dazu auch unten E bei Fn. 115.

<sup>71</sup> Vgl. *Eser* (Fn. 68), S. 357, 358, 366, 370, 379, 380 f., 383.

gen kein passender Ort für solche Diskussionen waren, oder weil ich auf Unbefangenheit bei meiner Magisterarbeit bedacht war, während ihm, statt einer Auseinandersetzung mit meiner abweichenden Meinung, die ihm spätestens aus der 1966 veröffentlichten Fassung meiner Magisterarbeit bekannt sein konnte,<sup>72</sup> möglicherweise ein konfliktfreies Verhältnis wichtiger war.

Diese Präferenz von Ermunterung statt Tadel – jedenfalls mir gegenüber – ist jedoch weder mit Kritiklosigkeit noch mit mangelnder Meinungsstärke zu verwechseln. Denn so wie schon in seinem entschiedenen Hinwirken auf meine Annahme des Tübinger Rufes eine energische Seite von Richard Honig sichtbar geworden war, kam dieser Charakterzug auch noch in anderen Fällen zum Vorschein, wie insbesondere im Zusammenhang mit Rezensionen.

## E. Rezensionen

Anders als beim bloßen Austausch von Veröffentlichungen, die meist nur mit kurzen Bemerkungen quittiert wurden, kam es bei meinen Besprechungen von zweien seiner Publikationen zu einem größeren Briefwechsel: so vor allem zu meiner Rezension seines „Amerikanischen Strafrechts“<sup>73</sup> sowie, wenngleich knapper, zu seinen „Beweisverboten“.<sup>74</sup> Dabei geht es mir weniger um den Inhalt dieser Schriften, denn sich damit auseinanderzusetzen, sei den dafür zuständigen Referenten überlassen.<sup>75</sup> Was vielmehr editorisch interessant, weil bisher nicht bekannt, sein könnte, sind insbesondere die den Publikationsvorgang meiner Rezensionen umrankenden Ereignisse.

Das betrifft insbesondere die schwere Geburt meiner Besprechung von Honigs amerikanischem Strafrecht. Von dieser mit 260 Seiten vergleichsweise umfangreichen, im Jahr 1962 erschienenen Darstellung hatte ich bereits im Folgejahr für die ZStW eine Rezension erstellt. Davon musste Honig – auf welche mir nicht erinnerliche Weise auch immer – erfahren und wohl auch von deren Inhalt Kenntnis erlangt haben. Von diesem Faktum ist seinerseits allerdings erstmals in einem Brief vom Juli 1966 – also vier Jahre nach dem Erscheinen seiner Publikation – die Rede.<sup>76</sup> Darin teilte er mir mit, dass er sich nach einem Vortrag in Freiburg bei Prof. Jescheck als dem Herausgeber des Auslandsteils der ZStW erkundigt habe, ob diesem meine Besprechung seines amerikanischen Strafrechts entgangen sei. Dies habe Jescheck verneint und hinzugefügt, dass nach einer Änderung der Besprechungs-

<sup>72</sup> Wozu er sich allerdings, sofern nicht übersehen, nicht geäußert hat.

<sup>73</sup> Honig, Das amerikanische Strafrecht, in: Mezger u.a. (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Viertes Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 7 ff.

<sup>74</sup> Honig, Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafprozeß, Tübingen 1967.

<sup>75</sup> Wie namentlich *Ambos*, in diesem Band, S. 299 ff.

<sup>76</sup> Brief von Richard Honig vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 4 (S. 399).

Politik künftig Buchanzeigen und Besprechungen nur noch summarisch bearbeitet würden. Dem fügt Honig hinzu:

„Ich schließe zu meinem großen Bedauern hieraus, dass Ihre so sorgfältig ausgearbeitete Besprechung nicht veröffentlicht werden wird. Es tut mir dies nur um Ihretwillen leid; mir persönlich erwächst daraus kein weiterer Nachteil. Vielleicht ist es am besten, die Angelegenheit ruhen zu lassen“.<sup>77</sup>

Offenbar befürchtend, dass ich diese Anregung im Sinne eines Sichabfindens missverstehen könnte, schlug er alsbald in einem weiteren Brief vor, meine Besprechung zurückzufordern und einer anderen Zeitschrift anzubieten.<sup>78</sup> Und einmal mehr darauf zurückkommend, halte er es für durchaus angebracht und wäre mir dankbar, wenn ich meine Besprechung von Prof. Jescheck zurückerbitten würde; er finde es seltsam dass dieser meine Arbeit behält, sie aber nicht aufnimmt; denn wenn er sich an einer Besprechung nicht interessiert zeige, habe er keinen Grund, sie zurückzuhalten.<sup>79</sup> Nachdem ich mich dazu offenbar nicht geäußert hatte, brachte er die Sache zum Jahreswechsel erneut und zudem mit gesteigerter Entschlossenheit zur Sprache: Falls ich ihm darin zustimmte, dass meine Arbeit nicht nutzlos sei, ich jedoch Bedenken hätte, mein Manuskript selber zurückzuerbitten, sei er gern bereit seinerseits an Prof. Jescheck zu schreiben – bekräftigt mit dem unverkennbar entrüsteten Schlußsatz: „Mich ärgert die unübliche Nichtreaktion auf Ihre Bereitschaft [zu einer Rezension], und ich sehe eigentlich keinen Anlass, dies schweigend hinzunehmen“.<sup>80</sup>

Um diese in der Tat unerfreuliche Situation zu verstehen, ist ein kurzer Blick zurückzuwerfen auf den Schriftwechsel, der zwischen Jescheck und mir vorausgegangen war – wobei natürlich weder er noch ich bereits erahnen konnten, dass ich einmal sein Nachfolger in Freiburg sein sollte. Nachdem ich mich Anfang des Jahres 1963 Jescheck gegenüber zu einer Rezension des Honig-Werkes bereit erklärt,<sup>81</sup> von ihm sogleich eine Zusage erhalten<sup>82</sup> und daraufhin beim Verlag Duncker & Humblot um die Übersendung eines Besprechungsexemplars ersucht hatte,<sup>83</sup> konnte ich wegen meines anstehenden Assessorexamens mein Manuskript zwar nicht sofort, aber immerhin noch vor Jahresende an Jescheck übersenden, wobei ich das Überschreiten des für Rezensionen üblichen Umfangs<sup>84</sup> damit zu erklären versuchte, dass „angesichts der großen Bedeutung, die Herrn Prof. Honigs Werk

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Brief von Richard Honig vom 6.9.1966 von an Bord der Europa, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 5 (S. 400).

<sup>79</sup> Brief von Richard Honig vom 5.11.1966 aus Flushing/N.Y.

<sup>80</sup> Brief von Richard Honig vom 18.12.1966 aus Flushing/N.Y.

<sup>81</sup> Brief von Albin Eser vom 16.1.1963 aus Würzburg.

<sup>82</sup> Brief von Hans-Heinrich Jescheck vom 21.1.1963 aus Freiburg.

<sup>83</sup> Brief von Albin Eser vom 26.1.1963 aus Würzburg.

<sup>84</sup> Um wieviel Seiten mein ursprüngliches Manuskript über das seinerzeit Übliche hinausgegangen sein könnte, ist, da verschollen, leider nicht mehr feststellbar.

zukommt, mir das Eingehen auf einige grundlegende Fragen unbedingt geboten (schien).<sup>85</sup> Ohne sich auf diese Begründung einzulassen, war die Empfangsbestätigung von Jescheck mit der Bitte um eine „ganz wesentliche“ Kürzung“ verbunden, da er wegen Platzmangels im Auslandsteil der ZStW unmöglich mehr als 6 Seiten zur Verfügung stellen könne.<sup>86</sup> Nachdem ich dieser Auflage umgehend Rechnung getragen hatte,<sup>87</sup> wurde postwendend von Jescheck Mitte März 1964 die Annahme bestätigt, dass es aber wegen Materialfülle mit der Veröffentlichung noch dauern könne.<sup>88</sup> Danach war Funkstille – bis zu dem bereits erwähnten Bericht Honigs von seiner Nachfrage bei Jescheck im Juli 1966, wonach mit einer Veröffentlichung meiner Rezension nicht mehr zu rechnen sei.<sup>89</sup>

Daraufhin überschlugen sich die Dinge. Honig, wie schon angedeutet immer mehr entschlossen, die Sache nicht einfach auf sich ruhen zu lassen, und wohl auch unzufrieden mit der kurz zuvor in der ZStW herausgekommenen, knapp halbseitigen Buchanzeige seines „amerikanischen Strafrechts“,<sup>90</sup> ließ mich Anfang Januar 1967 wissen, dass er diese Literaturübersicht als Anknüpfungspunkt nutzen wolle, um Jescheck die Rücksendung meines Manuskripts nahezu legen, und er dies unverzüglich zu tun gedenke.<sup>91</sup> Diese Ankündigung hat Honig offenbar sofort in die Tat umgesetzt; denn noch bevor ich ihm hatte kundtun können, dass ich mich auch selbst an Prof. Jescheck wenden könne, zuvor jedoch wissen müsse, was von seiner (Honigs) Seite bereits geschehen ist,<sup>92</sup> konnte er mir in einem sich mit dem meinem kreuzenden Brief vom selben Tag zu seiner „Überraschung und Freude“ von der Zusage Jeschecks berichten, trotz des Literaturberichts auch meine Besprechung, „da eine sehr sorgfältige Erörterung“, in der ZStW zu veröffentlichen.<sup>93</sup> Mir gegenüber wurde dieser Sinneswandel dann seitens der Redaktion der ZStW damit erklärt, dass die Veröffentlichung meiner Besprechung, auf die sie von Prof. Honig aufmerksam gemacht worden seien, aus einem „technischen Versehen“, weil mein Beitrag falsch abgeheftet gewesen sei, unterblieben sei<sup>94</sup> – no comment!

So unerquicklich dieser Publizierungsprozess, so begrüßenswert sein Endergebnis, war es mir doch gelungen, schließlich meinerseits das Beste daraus zu machen:

<sup>85</sup> Brief von Albin Eser vom 18.12.1963 aus Würzburg.

<sup>86</sup> Brief von Hans-Heinrich Jescheck vom 27.1.1964 aus Freiburg.

<sup>87</sup> Brief von Albin Eser vom 15.3.1964 aus Würzburg – wobei auch diese verkürzte Fassung bei mir leider nicht mehr vorhanden ist.

<sup>88</sup> Brief von Hans-Heinrich Jescheck vom 16.3.1964 aus Freiburg.

<sup>89</sup> Vgl. oben E zu Fn. 76 f.

<sup>90</sup> Innerhalb eines Literaturberichts zu den Vereinigten Staaten von Amerika von *Herrmann*, ZStW 78 (1966), S. 336.

<sup>91</sup> Brief von Richard Honig vom 6.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>92</sup> Brief von Albin Eser vom 30.1.1967 aus Tübingen.

<sup>93</sup> Brief von Richard Honig vom 30.1.1967 aus Flushing/N.Y.; vgl. auch seinen Brief vom 2.2.1967, worin er Jeschecks Meinungswechsel als „in der Tat eine erfreuliche, und nach seiner Äußerung am Abend nach meinem Vortrag nicht mehr erwartete Lösung“ bezeichnete.

<sup>94</sup> Brief von Reinhard Moos (im Auftrag von Jescheck) vom 1.2.1967 aus Freiburg.

indem ich unter Hinweis auf zwischenzeitlich neuere Entwicklungen im Strafrecht der USA, auf die Honig in seiner Darstellung noch nicht hatte eingehen können, eine aktualisierende Erweiterung meines Manuskripts erreichen konnte.<sup>95</sup> Auf diese Weise ist aus einer zwischenzeitlich auf 6 Seiten verkürzten Rezension letztendlich ein 15-seitiger Besprechungsaufsatz geworden.<sup>96</sup> Als ich Honig über diese Erweiterung informierte und der Hoffnung Ausdruck gab, damit auch in seinem Sinne gehandelt zu haben,<sup>97</sup> bekundete er Zustimmung, dem jedoch nicht ohne Selbstironie hinzufügend – „es sei denn, Sie haben Ihren Sinn geändert und mein Buch nun in Grund und Boden kritisiert“.<sup>98</sup> Das brauchte er natürlich nicht zu befürchten<sup>99</sup> – was freilich nicht heißt, dass meine Besprechung kritiklos gewesen wäre,<sup>100</sup> und er, nachdem er ja von meinem ursprünglichen Manuskript bereits Kenntnis gehabt haben mußte,<sup>101</sup> von den meinerseits nicht unterdrückten Vorbehalten gegenüber seiner Darstellung des amerikanischen Strafrechts nicht überrascht sein konnte und er sich gleichwohl zu keinem Zeitpunkt inhaltlich gegen meine Kritik verwahrte, sondern sich vielmehr vorbehaltlos für meine Besprechung bedankte.<sup>102</sup> Umso bemerkenswerter ist sein Einsatz für deren Veröffentlichung.

Erfreulicherweise weniger dramatisch verlief die Genesis meiner Rezension seiner in der Mohr Siebeck Reihe „Recht und Staat“ erschienenen Schrift zu „Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafrechtsprozeß“<sup>103</sup> – eine Publikation übrigens, in der sich Honig auch als Meister des auf diesem Kolloquium lediglich am Rande beleuchteten Verfahrensrechts erweist. Bei dieser Rezension galt es jedoch weniger, editorische Hürden zu überwinden als vielmehr Bedenken des Autors Honig Rechnung zu tragen.

Nachdem ich ihm berichtet hatte, dass ich von der JuristenZeitung um eine Besprechung seiner „Beweisverbote“ gebeten worden war,<sup>104</sup> was ihn erfreute,<sup>105</sup> und mir daran gelegen war, seinen kritischen Gedankengang korrekt darzustellen, hatte ich ihm Einblick in das Manuskript meiner Besprechung gegeben.<sup>106</sup> Dies als „besonders freundschaftlich“ bezeichnend, befand er meine Besprechung als

---

<sup>95</sup> So mein Vorschlag in meinem Brief vom 4.2.1967 aus Tübingen an Jescheck, worauf ich kommentarlos, sofern mir keine etwaige zwischenzeitliche Korrespondenz (weil möglicherweise verschollen) entgangen ist, mit einem Brief von Reinhard Moos vom 14.7.1967 den Umbruch meines erweiterten Manuskripts erhielt.

<sup>96</sup> *Eser*, ZStW 79 (1967), S. 193 ff.

<sup>97</sup> Brief von Albin Eser vom 16.2.1967 aus Tübingen.

<sup>98</sup> Brief von Richard Honig vom 3.3.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>99</sup> Wie in meinem Brief vom 23.3.1967 aus Tübingen klargestellt.

<sup>100</sup> Vgl. unten E zu Fn. 111 f.

<sup>101</sup> Vgl. oben E zu Fn. 76.

<sup>102</sup> Brief von Richard Honig vom 28.1.1968 aus Princeton/N.J.

<sup>103</sup> S. oben E Fn. 74.

<sup>104</sup> Brief von Albin Eser vom 23.3.1967 aus Tübingen.

<sup>105</sup> Brief von Richard Honig vom 31.3.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>106</sup> Wie im Brief von Richard Honig vom 23.4.67 aus Flushing/N.Y. aus seiner Bezugnahme auf einen (verschollenen) Übersendungsbrief von mir von einer Woche zuvor zu entnehmen.

„ganz das, was man von einer solchen erwartet; sie gibt ein gutes Bild vom Inhalt der besprochenen Arbeit und führt insofern über sie hinaus, als das aufgewiesen wird, was der Rezensent zum Thema zu sagen hat“.<sup>107</sup>

Gleichwohl hatte Honig an meinem Manuskript zweierlei auszusetzen. Zum einen hielt er meiner Meinung, dass von ihm zu einseitig die Kritiker des Supreme Court in Sachen verstärkter Beschuldigterrechte betont würden, entgegen, dass er es angesichts der anerkannten Autorität dieses Gerichts für überflüssig hielt, den übereinstimmenden Stimmen mehr Raum zu geben, dass aber meine Ergänzung dieses Punktes sicherlich „jedem willkommen sein (wird), der sich ein eigenes Urteil zur prozessrechtlichen Stellung des Beschuldigten bilden will“. Zum anderen befürchtete er, dass das von mir aus seinem Standpunkt geschlossene „Minus an Verfahrensgarantien“ als ein lediglich zu gewährendes „Minimum“ missverstanden werden könnte, was keinesfalls seine Meinung sei, da der erforderlichen Gewichtsverteilung vielmehr durch den vom BVerfG in das Strafverfahren eingeführten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen sei.<sup>108</sup>

Diesen Befürchtungen vermochte ich allerdings nur insoweit entgegenzukommen, als es um die Ausräumung möglicher Missverständnisse ging, während ich sowohl an meinem Vorhalt seiner einseitigen Hervorhebung Supreme Court-kritischer Stimmen festhielt als auch im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr als nur ein formales Kriterium zu sehen bereit war.<sup>109</sup> Gleichwohl haben meine nach wie vor von Kritik nicht freien, aber jedenfalls seinen Standpunkt klarstellenden Umformulierungen seine dankbare Zustimmung gefunden, wobei er dies aber zugleich mit der Hoffnung verband, dass seine Schrift zur Belebung der Debatte beitrage und er mir zudem erzählen möchte, dass er „sehr zustimmende Briefe von hochgestellten Praktikern vom BGH und von Kollegen erhalten habe“.<sup>110</sup>

Rückblickend auf diese Rezensionserfahrungen ist sicherlich einzugestehen, dass es zum Problem werden kann, wenn das Verhältnis von Autor und Rezensent ein zu enges ist oder ersterem von letzterem vorab Einblick in das Manuskript gegeben wird, könnte doch persönliche Verbundenheit zu unkritisch wohlwollender Voreingenommenheit verleiten oder dem Autor ungebührlicher Einfluss eingeräumt werden. Doch ganz abgesehen davon, dass es auch den umgekehrten Fall verdeckt abschätziger Gegnerschaft geben kann und einem kritischen Leser beide Arten von Befangenheit nicht entgehen werden, kann es für eine um korrekte Ausgewogenheit bemühte Besprechung durchaus von Vorteil sein, möglicherweise missverständlichen Darstellungen schon im Vorhinein abhelfen zu können und bei aller notwendigen Kritik den Zielsetzungen des Autors gerecht zu werden. Dass mir

<sup>107</sup> Ebd.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> *Eser*, JZ 1967, S. 614.

<sup>110</sup> Brief von Richard Honig vom 9.5.1967 aus Flushing/N.Y.; vgl. auch seinen Brief vom 28.1.1968 aus Princeton/N.J.

diese gewiss nicht einfache Gratwanderung gelungen sein könnte, hoffe ich nicht zuletzt aus den gegensätzlichen Einschätzungen meiner Besprechung von Honigs amerikanischem Strafrecht auf dem Göttinger Gedächtniskolloquium entnehmen zu können: Während Kai Ambos meine Einschätzung als zu milde empfand,<sup>111</sup> meinte Manfred Maiwald meine Kritik als zu scharf zurückweisen zu sollen<sup>112</sup> – demzufolge brauche ich mir jedenfalls keine einseitige Voreingenommenheit nachsagen zu lassen.

So sehr Richard Honig einerseits an beifälliger Besprechung seiner eigenen Schriften interessiert war, so unerbittlich kritisch konnte er umgekehrt als Rezensent zuschlagen: so insbesondere in seiner mehr als 30-seitigen Besprechung der Strafrechtslehre von Jerome Hall.<sup>113</sup> Nachdem ich mich mit dessen „General Principles of Criminal Law“ bereits in meiner Master-Thesis zum „principle of harm“ befasst hatte<sup>114</sup> und ihn auch persönlich bei einem Besuch in seinem Hastings College of the Law in San Francisco hatte kennen lernen können, war ich mit den Stärken und Schwächen seiner Lehre gut vertraut. Deshalb konnte ich Honig in vielem zustimmen, was er kritisch zu Halls Principles, wie insbesondere zu legality, harm, omission, ausführte.<sup>115</sup> Doch trotz aller Widersprüche und Ungereimtheiten von Halls „System“, falls seine Lehre diese Bezeichnung überhaupt verdiente, wollte ich Honig folgendes zu bedenken geben:

„Bei aller Kritik, die man somit zu Recht gegen Hall’s Lehren erheben kann, wäre es aber dennoch bedauerlich, wenn dadurch der Fortschritt, den Hall’s Schriften für die Fortentwicklung der amerikanischen Strafrechtstheorie bedeuten, unterschätzt würde. Diese Gefahr wäre wohl das einzige Bedenken, das man gegen Ihre tiefeschürfende Kritik heben könnte.“<sup>116</sup>

Honigs prompte Antwort darauf ließ an harscher Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

„Ich freue mich, dass Sie mit meiner Kritik am Hall so weitgehend übereinstimmen. [...] Ich habe mich bemüht, formal alle Schärfe in meiner Kritik zu vermeiden und rein sachlich zu bleiben. Sie sagen, es wäre bedauerlich, wenn durch meine Kritik die Fortschritte verdunkelt würden, die die amerikanische Strafrechtstheorie Halls Schriften verdankt. Da ich beim besten Willen solche Fortschritte nicht zu entdecken vermag, kann ich Ihre Befürchtung nicht teilen.

---

<sup>111</sup> So *Ambos* vielleicht etwas voreilig in seinem Vortrag, während er in seiner Publikationsfassung zu treffend auf die meiner einleitenden *captatio benevolentiae* nachfolgenden Vorbehalte gegen Honigs rechtvergleichenden Ansatz hinweist: *Ambos*, in diesem Band, S. 302 f.; vgl. auch seine Hinweise auf meine kritischen Bemerkungen zu Honigs „Beweisverboten“ in diesem Band, S. 304 ff.

<sup>112</sup> Wie *Maiwald* schon in seinem Vortrag „Beweisverboten“ in dieser Publikation in diesem Band, S. 66.

<sup>113</sup> *Honig*, ZStW 74 (1962), S. 379 ff.

<sup>114</sup> Vgl. oben D zu Fn. 68.

<sup>115</sup> Näher dazu Brief von Albin Eser vom 4.3.1963 aus Würzburg.

<sup>116</sup> Ebd.

Hall leidet, wie ein Freund von mir dies so treffend bezeichnete, an einem infallibility complex; dies gereicht der Sache selbst niemals zum Vorteil.<sup>117</sup>

Dass Richard Honig Jerome Hall gleichwohl zu schätzen wusste, lässt sich aus einer anderen Begebenheit ersehen – wobei diese zugleich als weiterer Beleg für seine preußische Korrektheit dienen kann. Als ich ihm für eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Abhören von Telefongesprächen eine Literaturliste erstellt<sup>118</sup> und aus Mitteln des Juristischen Seminars Photokopien übersandt hatte, bestand er darauf, diese Kosten zu ersetzen.<sup>119</sup> Da man nicht recht wußte, wie man das verbuchen sollte,<sup>120</sup> wollte er sich mit einem Buchgeschenk an das Seminar revanchieren. Zu der dafür angebotenen Auswahl gehörten auch Jerome Halls „Studies in Jurisprudence and Criminal Law“, empfohlen mit dem Zusatz: „zweifelloos eine sehr gründliche rechtsphilosophische Untersuchung“.<sup>121</sup>

## F. Deutsche Kollegenschaft

Vielleicht hat man sich schon gewundert, dass von deutschen Kollegen bislang kaum die Rede war: abgesehen von Horst Schröder, den Honig immer wieder zu grüßen bat<sup>122</sup> und von dessen tragischem Tod er sich „tief erschüttert“ zeigte,<sup>123</sup> sowie von Hans-Heinrich Jescheck, dem er sich – trotz zwischenzeitlicher Rezensionsverstimmungen<sup>124</sup> – aufgrund verschiedener Forschungsaufenthalte und Vorträge in Freiburg wohl weiterhin verbunden fühlte.<sup>125</sup> Im Übrigen hingegen sind nur sporadische Hinweise vorzufinden: wie etwa zu Paul Bockelmann und Thomas Würtenberger, die man zu besuchen gedenke,<sup>126</sup> zu Günter Stratenwerth, mit dem er immer in Verbindung stehe,<sup>127</sup> zu Eberhard Schmidhäuser, den er von Göttingen her kenne,<sup>128</sup> oder zu Gunther Arzt, mit dem er über die Nachfolge von Horst Schröder gesprochen habe.<sup>129</sup> Doch ebenso wie es sich in diesen Briefen jeweils nur um knappe Erwähnungen handelt,<sup>130</sup> ist mir auch aus unseren Gesprächen nichts

<sup>117</sup> Brief von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 2 (S. 397).

<sup>118</sup> Brief von Richard Honig 6.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>119</sup> Brief von Richard Honig 30.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>120</sup> Brief von Albin Eser vom 30.1.1967 aus Tübingen.

<sup>121</sup> Brief von Richard Honig vom 2.2.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>122</sup> Briefe von Richard Honig vom 31.5.1964, 18.12.1965, 1.6.1966, 13.6.1966 und 5.11.1966 jeweils aus Flushing/N.Y. sowie vom 3.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>123</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J.

<sup>124</sup> Vgl. oben zu E bei Fn. 76 ff.

<sup>125</sup> Briefe von Richard Honig vom 10.11.1962 aus Granville/Ohio, vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y., vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein und vom 30.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>126</sup> Briefe von Richard Honig vom 28.6.1965 aus Göttingen bzw. vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein.

<sup>127</sup> Brief von Richard Honig vom 6.1.1967 aus Flushing/N.Y.; vgl. auch unten F zu Fn. 134.

<sup>128</sup> Brief von Richard Honig vom 3.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>129</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J.

<sup>130</sup> Wie im Übrigen auch zu nachfolgend angesprochenen Kollegen.

von ansonsten nicht unüblichem kollegialem Klatsch erinnerlich – vielleicht weil ich für solches Gerede ohnehin noch zu jung und unerfahren war, oder er dafür schon grundsätzlich nichts übrig hatte.

Jedenfalls hat diese kollegiale Reserve nicht zu bedeuten, dass er sachlich nicht an der Entwicklung des deutschen Strafrechts interessiert gewesen wäre. Nicht nur, dass er dazu immer wieder auf dem Laufenden gehalten sein wollte<sup>131</sup> und daher auch großen Wert darauf legte, mit der jeweiligen Neuauflage des „Schönke/Schröder“ bedacht zu werden<sup>132</sup> (wofür sich übrigens sogar der damalige Göttinger Dekan einsetzte<sup>133</sup>). Vielmehr könnte es für sein ungebrochenes Engagement für das deutsche Strafrecht kaum einen besseren Beweis geben, als dass er sich bis ins hohe Alter wissenschaftlich damit beschäftigte: so etwa einerseits mit einem derart ewigen Thema wie dem des Tatbegriffs<sup>134</sup> oder andererseits mit einer so neuartigen Problematik wie der des Abhörens von Telefongesprächen.<sup>135</sup>

Auch das, was er zu Strafrechtslehrertagungen zu sagen hatte, lässt, selbst soweit enttäuscht, Hochschätzung für diese Einrichtung erkennen. Als ich 1964 nach meinem Wechsel als Assistent nach Tübingen Richard Honig davon berichtet hatte, dass ich von Professor Schröder gleich zur Strafrechtslehrertagung in Hamburg mitgenommen worden war,<sup>136</sup> meinte er, dass dies für mich „eine sicherlich willkommene Einführung in den inner circle unserer Fachwissenschaft“ sei und es auch „abgesehen von der sachlichen Seite der Diskussionen sehr interessant (gewesen sei), die Vertreter der verschiedenen Meinungen kennen zu lernen“<sup>137</sup> – womit er recht hatte, wenn ich insbesondere an den hitzigen Wortwechsel zwischen Hans Welzel und Claus Roxin zurückdenke.<sup>138</sup> Zudem wird von Honig bedauert, dass er selbst nicht habe teilnehmen können; denn

„[m]ich persönlich hätten die Referate über die Irrtumsregelungen besonders interessiert.

Hatte ich doch im Hinblick auf diesen Programmpunkt die Irrtumsregelung im Model Penal

---

<sup>131</sup> Briefe von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y., vom 22.7.1965 aus Göttingen, 21.2.1970 sowie vom 12.9.1970 und 18.4.1974 aus Princeton/N.J.; vgl. auch oben D zu Fn. 58 ff.

<sup>132</sup> Briefe von Richard Honig vom 3.5.1969 und 8.9.1971 aus Princeton/N.J. (mit einer beruhigenden Antwort meinerseits vom 28.9.1971 aus Bielefeld) sowie vom 9.2.1975 und 22.1.1976 aus Göttingen.

<sup>133</sup> In einer (ohne Honigs Wissen) an mich gerichteten Bitte von Uwe Diederichsen vom 8.1.1976 aus Göttingen; darauf positiv antwortend in meinem Brief vom 20.1.1976 aus Tübingen.

<sup>134</sup> Zu meinem diesbezüglichen Literaturhinweis auf Stratenwerth (in meinem Brief vom 28.9.1971 aus Bielefeld) bemerkte er (in seinem Brief vom 10.10.1971 aus Princeton/N.J.), dass er dessen Lehrbuch kenne: „Speziellen Fragen geht er nicht nach; sein klarer Stil ist erfreulich“.

<sup>135</sup> Briefe von Richard Honig vom 18.12.1966, 6.1.1967, 30.1.1967 und 3.3.1967 jeweils aus Flushing/N.Y. und vom 3.3.1969 aus Princeton/N.J.; vgl. auch meinen Brief vom 30.1.1967 aus Tübingen.

<sup>136</sup> Wie im Brief von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y. aus der Bezugnahme auf einen verschollenen Brief von mir vom 24.5.1964 zu entnehmen.

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> Dass es an einer Dokumentation dieser nicht zuletzt wegen des Altersunterschieds denkwürdigen Auseinandersetzung fehlt, wurde neuerdings zurecht auch bedauert von *Schünemann*, GA 2021, S. 242 ff. (244 Anm. 12).

Code in einem Aufsatz für die Monatsschrift ausführlich dargestellt. Dass dieser Aufsatz bei der Tagung nicht vorlag, ist der Nachlässigkeit des Carl Heymanns Verlag zuzuschreiben, was ihn in meinen Augen nicht gerade für weitere Beiträge empfiehlt<sup>139</sup>.

Zu diesen Irrtumsreferaten gehörte unter anderem das von Claus Roxin, das von Honig später einmal, als ich ihm Literatur zum Tatbegriff verschafft hatte, als „großer Wurf“ bezeichnet wurde.<sup>140</sup>

Ähnlich knapp wie zu Hamburg fiel auch sein Kommentar zur Strafrechtslehrertagung von 1975 in Göttingen aus. Obwohl er gehofft habe, mich bei dieser Gelegenheit treffen zu können, brachte er Verständnis für mein arbeitsbedingtes Fernbleiben auf, um sich im Übrigen mit der lapidaren Feststellung zu begnügen: „Außer dem Vortrag von Schreiber haben Sie wohl auch nicht allzuviel versäumt“<sup>141</sup> – wer damit abserviert wurde, habe ich mir zu eruieren erspart.

Diese wie auch andere zuvor genannte Äusserungen von Richard Honig könnten ihn als intolerant, wenn nicht gar arrogant erscheinen lassen. Ja, in der Tat, soweit es nichts zu beschönigen gab, hat er mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg gehalten. Doch selbst dies geschah im persönlichen Umgang immer in freundlichem Ton, so wie er auch von anderen gerne als gleichermassen geistreich und liebenswürdig wahrgenommen wurde. Auch war er ja ein musischer Mensch, mit Geigenspiel und Malerei, weshalb es auch Freude machte, mit ihm über Kunst und Musik zu parlieren.

## G. Göttingen

Was im Übrigen meine Frau und mich besonders beeindruckt hat – und damit ist schließlich nochmal auf Göttingen zurückzukommen –, war seine wie auch seiner Frau Kaetes Sorge um familiäres Wohlergehen. Wie schon während unserer New Yorker Gespräche zu spüren war und auch später immer wieder angesprochen wurde, waren beide hin- und hergerissen von der Frage, ob sie es beim halbjährigen Wechsel zwischen neuer und alter Welt – mit Wintersemester in New York und Sommersemester in Göttingen – belassen oder sich besser da oder dort für einen permanenten Wohnsitz entscheiden sollten: wobei für Amerika die Nähe zu den Söhnen und für Göttingen die im Nachhinein sogenannte „Rückkehr in die alte Heimat“<sup>142</sup> sprach.

Wenn es dann letztlich tatsächlich zum ständigen Verbleib von Richard Honig in Göttingen kam, so geschah das aber wohl keineswegs so freiwillig, wie es sich dargestellt zu finden pflegt<sup>143</sup> und wie man das aus Göttinger Sicht wohl gerne so

<sup>139</sup> Brief von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y.

<sup>140</sup> Brief von Richard Honig vom 10.10.1971 aus Princeton/N.J.

<sup>141</sup> Brief von Richard Honig vom 28.1.1976 aus Göttingen.

<sup>142</sup> Brief von Richard Honig vom 9.2.1975 aus Göttingen.

<sup>143</sup> Vgl. etwa *Huber* (Fn. 1), S. 759; *Weiglin* (Fn. 2), S. 39; *Mainvald* (Fn. 3), S. 71; *Jescheck* (Fn. 4), S. 828.

sehen möchte.<sup>144</sup> Denn als wir bei unserem Besuch von 1973 in Princeton, nachdem seine Frau bereits gestorben war, zu der einmal mehr diskutierten Frage seines künftigen Wohnsitzes davon sprachen, dass ein „zweites Bein“ in Göttingen manchen Vorteil für ihn haben könnte,<sup>145</sup> hatten wir den Eindruck, dass er jedenfalls nicht ausschließlich in Göttingen leben, sondern Princeton als Hauptsitz beibehalten wollte. Nur so ist auch der Unterton von Betrübtheit zu erklären, mit der er uns Anfang 1975 wissen liess, daß er im vorangegangenen Herbst nicht in die USA habe zurückkehren können, weil die Schiffsverbindungen eingestellt worden seien und sein Arzt ihn krankheitsbedingt vor einem Rückflug gewarnt habe; deshalb sei ihm nichts anderes geblieben, „als in das Wohnstift (alias Altenheim) überzusiedeln“ und seine Wohnung in Princeton aufzugeben.<sup>146</sup> Das klingt nicht gerade nach angestrebter Wohnsitzverlagerung – was natürlich nicht ausschließt, sich letztlich denn doch in Göttingen wohlfühlt zu haben.

## H. Danksagung

Aus dem Wohnstift in der Charlottenburger Straße 19 kam schließlich auch der letzte noch vorhandene Brief von Richard Honig<sup>147</sup> – ein Dankesbrief für unsere Glückwünsche zu seinem 90. Geburtstag. Darin kommt nicht zuletzt auch seine gläubige Seite zum Ausdruck, wenn er schreibt:

„Mit Ihnen hoffe ich, Gottes Segen für die mir noch bleibende Zeit möge meine Schritte leiten. Dankbar denke ich daran zurück, wie Er mein Leben durch manche Fährnisse geleitet hat. Dankbar bin ich auch für unsere Begegnungen, sei es drüben jenseits des Meeres oder hier in Göttingen. – Das Blatt „von einem heiligen Baum“, das Sie mir gesandt haben, bewahre ich sorgfältig als Wächter des Glückes“.<sup>148</sup>

Nachdem er diesen Brief mit den Worten schließt, „Ihr in Freundschaft verbundener Richard Honig“,<sup>149</sup> hoffe ich, ihn als väterlichen Freund verstehen zu dürfen.

Umso mehr habe auch ich Grund zur Dankbarkeit: In Richard Honig einen außerordentlichen Menschen kennengelernt und über gut zwei Jahrzehnte in engem

---

<sup>144</sup> Wie auch auf dem Göttinger Gedächtniskolloquium in manchen biographischen Bemerkungen zum Ausdruck kommend.

<sup>145</sup> Wie in meinem Dankesbrief vom 26.7.1973 aus Bielefeld für die uns in Princeton gewährte Gastfreundschaft festgehalten.

<sup>146</sup> Brief von Richard Honig vom 9.2.1975 aus Göttingen; vgl. auch seinen Brief vom 28.1.1976 aus Göttingen, wonach er im Frühjahr 1974 „nicht darauf vorbereitet war, nicht mehr nach Princeton zurückkehren zu können“ und er sich deshalb in Göttingen „noch das unentbehrlichste Arbeitsmaterial zusammen suchen mußte“.

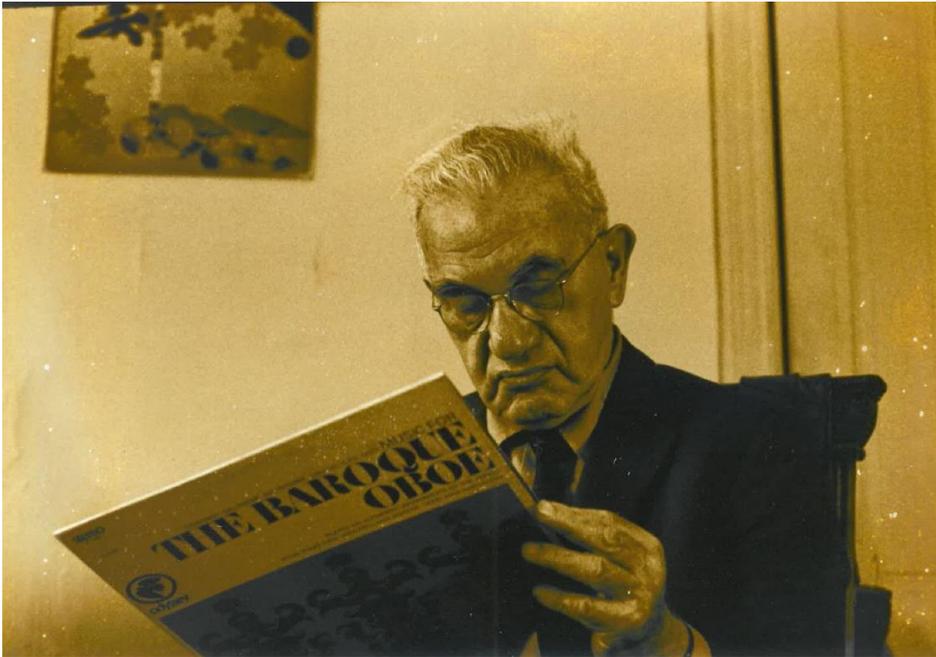
<sup>147</sup> Brief von Richard Honig vom 19.3.1980 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 14 (S. 411).

<sup>148</sup> Ebd.

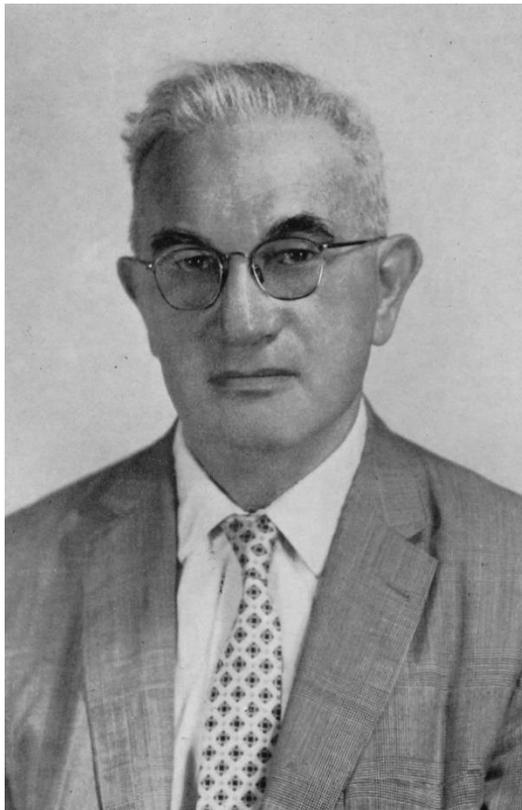
<sup>149</sup> Wobei ich mir nicht sicher bin, ob anstelle von „verbunden“, weil in Handschrift schwer entzifferbar, nicht auch eine andere wohlmeinende Lesart korrekter sein könnte.

Gedankenaustausch mit ihm gestanden zu haben, ist ein unschätzbares und unvergessliches Geschenk. Den Veranstaltern dieses Gedächtniskolloquiums ist dafür zu danken, dass Richard Honig nicht nur in seiner Rolle als „prägender Rechtswissenschaftler“ zu beleuchten war, sondern mir ermöglicht wurde, ihn auch als großen Menschen in Erinnerung zu bringen.

## **Anhang 1**



*Abb. 1: Erinnerungsfoto aus der Göttinger Bibliothek für Öffentliches Recht und Strafrecht (einschl. Bibliothek für ausländisches und internationales Strafrecht), 4. Etage*



*Abb. 2: Portraitfoto aus der Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag am 3. Januar 1970*



## **Anhang 2**

# Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen

---

---

Ein familienkundlicher Nachweis über die  
jüdischen und verjudeten  
Universitäts- und Hochschulprofessoren

Heft 1.

Universität Göttingen

**Inhalt:** Vollständiges Verzeichnis sämtlicher jüdischen,  
jüdischberesigten und jüdisch beeinflussten Pro-  
fessoren der Universität Göttingen, das sind 32%.



Als Handschrift gedruckt  
für den Kreis der Freunde und Förderer  
der Deutschen Auskunftei  
1928.

*Abb. 1.1: Der jüdische Einfluss auf den Deutschen Hohen Schulen. Heft 1: Universität Göttingen*

## Übersicht zu Heft 1.

Nach dem Universitätsverzeichnis vom WS. 1926-1927 ergibt sich, daß in diesem Heft von den 193 Göttinger Professoren 62, d. i. 32%, angeführt sind. Das bedeutet, daß von der

theologischen	Fakultät	13%
juristischen	"	47%
medizinischen	"	34%
philosophischen	"	40%
mathm.-naturwiss.	"	23%
Univ.-Bibliothek	"	33% genannt sind.

Am stärksten ist der jüdische Einfluß unter den ord. Professoren der juristischen Fakultät mit 50%, danach unter den n. b. a. o. Professoren der medizinischen Fakultät mit 45% zu bemerken.

Religionsverhältnisse:

Mosaisch sind : 12: Bernays, Blühdorn, Born, Courant, Frand, Geiger, Honig, Landau, Loewe, Loewenthal, Moether, Pringsheim.

Mosaisch aufgewachsen u.

später getauft : 4: Frensdorff, Gessel, Widzbarski, Misch.

Religionszugehörigkeit

nicht festgestellt: 8: Coehn, Ehrenberg Rud., Ehrenberg Witt., Handovskij, Nadai, Ostrowski, Rebel, Rosenthal.

Konfessionslos: 1: Herz.

Getauft : 16: ▼.

: 6: ?

Bersippt : 6;

Jüd. beeinflusst: 9; zusammen: 62.

6

## Zeichenerklärung.

- ▼ Jude, auch Judenkämmeling.  
 ▲ Nichtjude.  
 ▼ Judengenosse.  
 † wahrscheinlich jüdischer Abstammung.  
 kein Zeichen: jüdisch beeinflusst, judenähnlich.

O	: verheiratet mit . .	W	: Wohnung.
V	: Vater.	Df	: Deckname.
M	: Mutter.	UProf.	: Universitätsprofessor.
WW	: Vaters Vater.	HProf.	: Hochschulprofessor.
MW	: Mutters Vater.	n. b.	: nicht beamtet.
K	: Kind, Kinder.	b.	: beamtet.
S	: Sohn.	a. o.	: außerordentlich.
T	: Tochter.		
Schw	: Schwester.		
B	: Bruder.		

### Nachweise über die jüdische Herkunft.

- Berlin 93, 785 : Reifeprüfung an einer Berliner Schule im Jahre 1893 als Jude bestanden.  
 Berlin med.(phil.jur.)  
 07 : promoviert zum Dr. med. (phil. jur.) zu Berlin im Jahre 1907 als Jude.

hierzu:

- ( ) : kein Lebenslauf vorhanden.  
 (n. ang.) : Religionsangabe fortgelassen.  
 SK. : Semi-Kürschner 1913.  
 MW. : Winingers „Große Jüdische Nationalbiographie“ 1925.  
 JL. : Jüdisches Lexikon v. Herliß und Kürschner, Berlin 1927.

### Gebräuchliche Nachschlagwerke.

- Deg. 9: „Wer ist's?“ 9. Auflage 1928, Verlag Degener.  
 Kk. : Kürschners Gelehrten Kalender 1928/29.  
 DB : Deutsches Geschlechterbuch.

**Olga ▼ Magnus** 22. 2. 46 Kaporn, † 30. 10. 00  
Halle a. S.; B: UProf. Robert ▼ v. H.,  
Göttingen; W: Düstere Eichenweg 45; evang.  
(Heidelberg med. 93/94); Deg. 9; Kf.

▼ **Hippel**, Robert von, ord. Prof. Strafrecht 8. 7. 66  
Königsberg i. P.; B: UProf. Dr. Arthur ▲ v. H.  
23. 10. 41, † 26. 10. 16; M: Olga ▼ Magnus  
22. 2. 46 Kaporn, † 30. 10. 00 Halle a. S.;  
B: UProf. Eugen ▼ v. H., Göttingen; W:  
Hoher Weg 2; evang.  
(Marburg jur. 88); Deg. 9; Kf.

**Hirsch**, Emanuel, ord. Prof. Kirchengesch. 14. 6. 88  
Bentwitsch Kr. Westpreignig; B: Pfarrer  
Albert H.; M: Clara Neumann; o 18 Rosa  
Ede; B: UProf. D., Bonn; W: Baurat  
Gerberstr. 19.  
Berlin 07 (evang.); Göttingen theol. 14 (evang.); Deg.  
9; Kf.

▼ **Honig**, Richard, n. b. a. o. Prof. Strafrecht 3. 1. 90  
Gnesen; B: ▼ Rechtsanwalt und Notar; W:  
Calfowstr. 12.  
Gnesen 09; (Erlangen jur. 14); Kf.

▼ **Joachim**, Johannes, 1. Bibliotheksrat 14. 9. 64  
Hannover; B: „Geigenkönig“ Joseph ▼ J.;  
M: Amalie Schneeweiß; o 98 Else ▲ Gensel;  
B: Justizrat Julius ▲ G., Leipzig; M: Ottilie  
▲ Voigt; K: Hans 02; Wolfgang 06; Harold  
08; W: Wilhelm Weberstr.  
Berlin phil. 92/93 (evang.); SA; Kothert, Aug. ham.  
Biogr. I, 1912; Deg. 9; Kf.

Abb. 1.4: Der jüdische Einfluss auf den Deutschen Hohen Schulen. Heft 1: Universität Göttingen

006 Telegramm		<b>Deutsche Reichspost</b>		<i>An 6 45</i>	
an 106 BERLIN / B 49/47 1520 =				<i>Ellis 10</i>	
Entnommen Tag 21. April 1933 Uhr 15:59 Ort Göttingen		UNIVERSITAETSKURATOR GOETTINGEN =		Geldwert 100	
Amt Göttingen				Preis 25.4 Nr. 2125	
<p>           BIS ZUR ENDGUELTIGEN ENTSCHEIDUNG AUF GRUND DES            BEAMTENGESETZES WERDEN MIT SOFORTIGER WIRKUNG UNTER            ENTBINDUNG VON ALLEN UNIVERSITAETSVERPFLICHTUNGEN ABER MIT            VOLLER WEITERBEZAHLUNG DER BEZUEGE BEURLAUBT DIE PROFESSOREN            HONIG COURANT BORN EMMY NOETHER BERNSTEIN BONDI DIE            GENANNTEN SIND SOFORT ZU BENACHRICHTIGEN SCHRIFTLICHER ERLAS            FOLGT = FUER KULTUSMINISTER ACHELIS +         </p>					

Abb. 2: Telegramm des Preuß. Kultusministeriums an den Universitätskurator vom 25. April 1933

## **Anhang 3**

Ord. Prof. Dr. Richard Honig

İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ordinaryus Profesörü

# Hukuk Felsefesi

J.H.1  
8

Türkçeye çeviren

*Doçent. Dr. M. YAVUZ*



BURHANEDDİN MATBAASI

1935

Ord. Prof. Dr. Richard Honig

İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ordinaryus Profesörü

# Hukuk Başlangıcı

ve

## Tarihi

Türkçeye çeviren

*Doçent. Dr. M. YAVUZ*

İKİNCİ BASIM

İSTANBUL

BURHANEDDİN MATBAASI

1935

İSTANBUL ÜNİVERSİTESİ YAYINLARINDAN No. 72  
HUKUK FAKÜLTESİ, SERİ: A. - No. 10

Dr. RICHARD HONIG

*İstanbul Üniversitesinde Ord. Profesör*

# ROMA HUKUKU

Tercüme eden:

Avukat Dr. ŞEMSEDDİN TALİP



İSTANBUL  
1 9 3 8

- Kıy. 40
- Kıy.
- Kitaplar
- 1) ~~Hukuk Değişimi ve Fisiği~~ —  
1. c. Bursa 1934  
2. c. " 1935
  - 2) ~~Hukuk Felsefesi~~ —  
1. c. " 1934  
2. c. " 1935
  - 3) ~~Roma Hukuk Değişimi~~ 1935 —
- Makaleler
- 1) İstanbul, Roma Hukuk ve Hukuk İlimleri  
Tarihçesi itibarıyla bir öğe teşkil eder  
(Capitolium, Yıl I, 1934)
  - 2) Dig. 50, 17 n. 109 unca konunun  
hakikî menesi  
(Capitolium, Yıl I, 1934)
- 40

Abb. 4.1: Handschriftliche Aufzeichnung der in der Türkei erschienenen Publikationen (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

- 3) *İncel ve kesgişil meşherinin Roma hukukundan eski Alman müsterek hukukuna kadar olan tekâmül sepi*  
(*Leştoluinnu*, *Yel II*, 1935)
- 4) *İlliyet nezariyesine dair*  
(*Hukuk Fakültesi Mecmuası*, *Yel I*, 1936)
- 5) *Leza gayeleri nezariyesinin tenitine dair*  
(*Hukuk Fakültesi Mecmuası*, *Yel I*, 1936)
- 6) *Müsbet hukuka göre haks fikrinin menası*  
(*Hukuk Fakültesi Mecmuası*, *Yel III*, 1937)
- 7) *Sofistlerin Hukuk Felsefesi*  
(*Hukuk Fakültesi Mecmuası*, *Yel IV*, 1937)

Abb. 4.2: Handschriftliche Aufzeichnung der in der Türkei erschienenen Publikationen (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

8) Tebîî Hukuk nazariyasının Tevâlin şekli  
üzzerindeki lesini

(Hukuk Ilmîni Yagmâ Kurumu  
konferanslar serisi: 15/1937)

9) İshakîl Nâsrenînin çok eskî Tanîhi

(Yücel, Mayıs 1937  
ve Haziran 1937)

Flory.

68

Abb. 4.3: Handschriftliche Aufzeichnung der in der Türkei erschienenen Publikationen (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

PROCES VERBAL

Entre S.E. Monsieur le Ministre de l'Instruction publique de la République turque, d'une part,

et M. le Professeur Schwartz, représentant des professeurs allemands qui font partie de la "Vergemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland" d'autre part,

Il a été décidé ce qui suit :

Monsieur le Ministre est disposé à engager l'Université d'Istanbul un des professeurs indiqués ci-dessous pour chacune des chaires suivantes :

A. Faculté de Médecine

1. Chimie médicale

Prof. Siegfried Löwa, Mannheim, Prof. Bruno Kisch, Cologne;

2. Bactériologie et sérologie

Prof. Julius Hirsch, Berlin, Prof. Hugo Fraun, Frankfurt A/M.

3. Hygiène.

Prof. Ludwig Teleky, Dusseldorf, Prof. Julius Hirsch, Berlin.

4. Chimie chirurgicale

Prof. Eduard Melchior, Breslau, Prof. Rudolf Missen.

5. Radiologie

Prof. Halberstetter, Berlin.

6. Oto-rhino-laryngologie

Prof. Cesar Hirsch, Stuttgart, Prof. Josef Berberich, Frankfurt.

7. Gynécologie

Prof. Bernhard Zondek, Berlin, Prof. Marcel Traugott, Frankfurt,

8. Histologie et embryologie ( chef de travaux )

Dr. Werner Jakobson, Bonn.

9. Directeur de l'Institut Morphologique

Prof. Weidenreich, Frankfurt.

10. Physiologie

Prof. Ernst Wertheimer, Halle. Dr. Hans Kleinmann, Berlin.

Abb. 5.1: Ruf des türkischen Bildungsministeriums an ausländische Professoren von Juli 1933. Honig wird unter Nr. 26 als Professor für Zivilrecht erwähnt. (Quelle: Widmann, Atatürk ve Üniversite Reformu, 1999, S. 381–384)

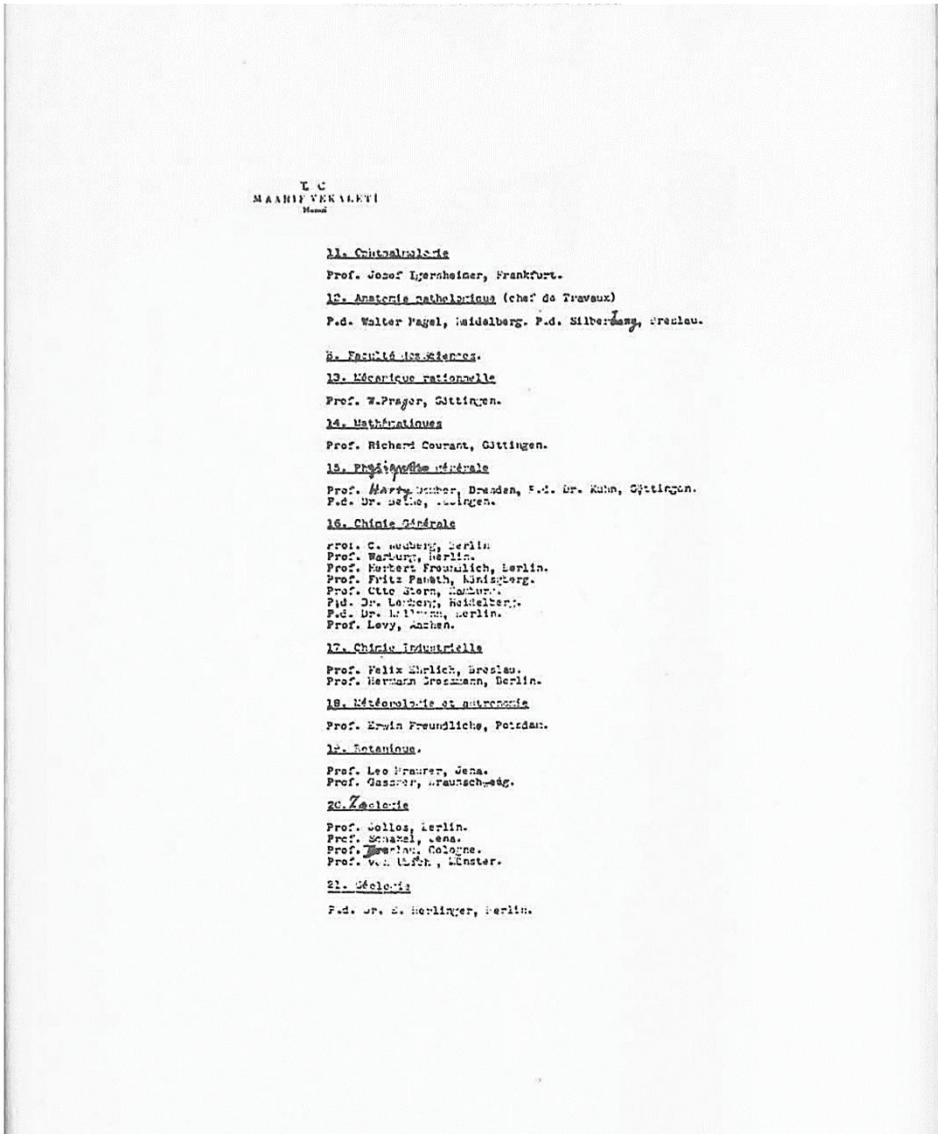


Abb. 5.2: Ruf des türkischen Bildungsministeriums an ausländische Professoren von Juli 1933. Honig wird unter Nr. 26 als Professor für Zivilrecht erwähnt. (Quelle: Widmann, Atatürk ve Üniversite Reformu, 1999, S. 381–384)

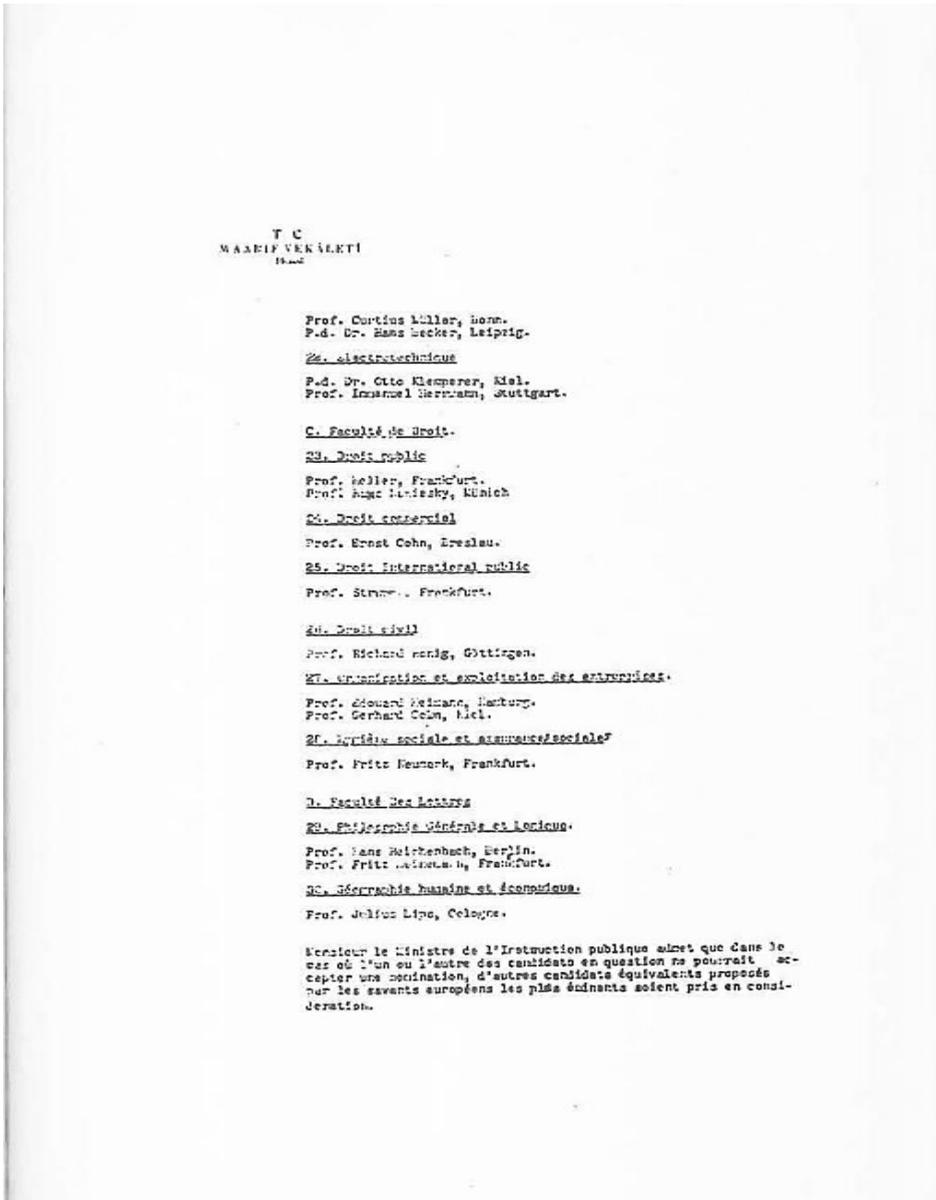


Abb. 5.3: Ruf des türkischen Bildungsministeriums an ausländische Professoren von Juli 1933. Honig wird unter Nr. 26 als Professor für Zivilrecht erwähnt. (Quelle: Widmann, *Atatürk ve Üniversite Reformu*, 1999, S. 381–384)

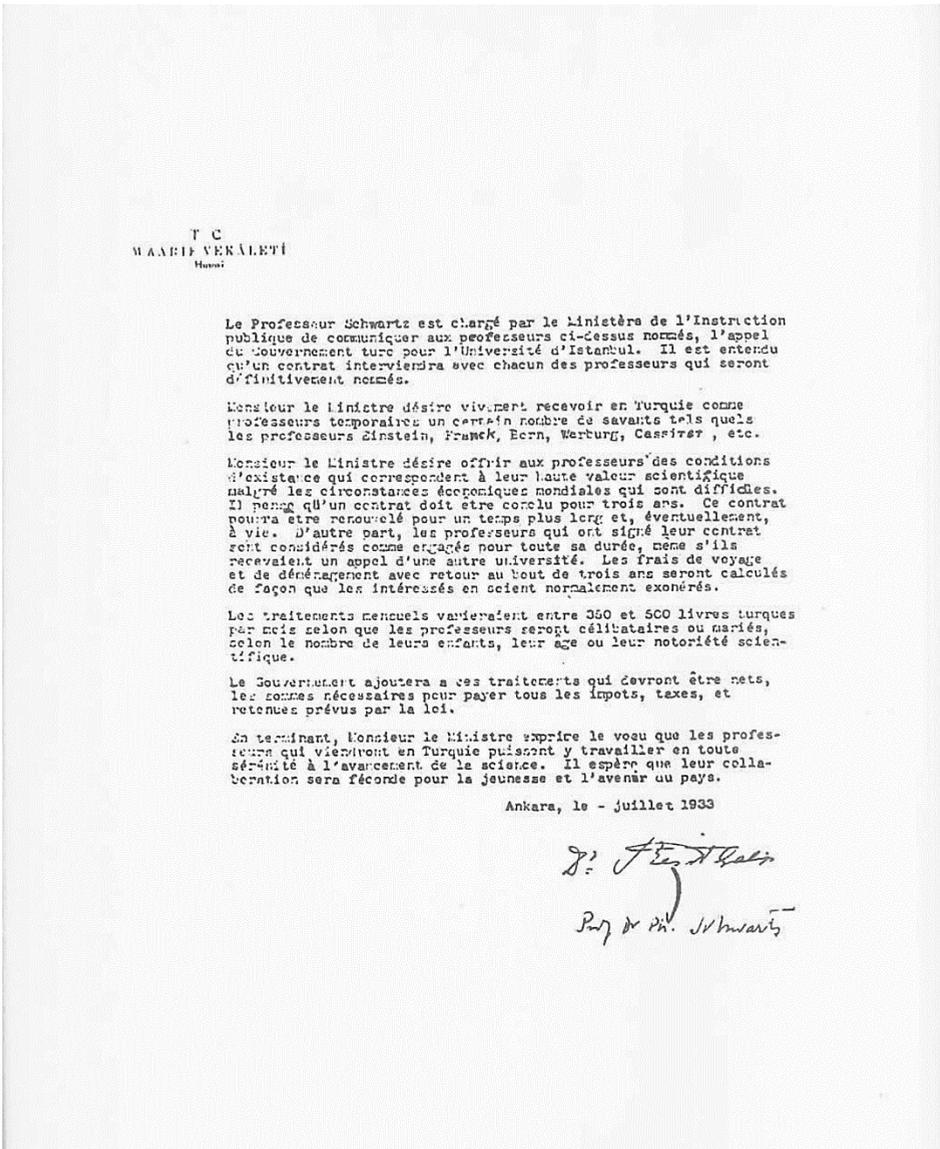


Abb. 5.4: Ruf des türkischen Bildungsministeriums an ausländische Professoren von Juli 1933. Honig wird unter Nr. 26 als Professor für Zivilrecht erwähnt. (Quelle: Widmann, Atatürk ve Üniversite Reformu, 1999, S. 381–384)

**T. C.**  
**ISTANBUL ÜNİVERSİTESİ**  
**HUKUK FAKÜLTESİ**  
**REİSLİĞİ**

Istanbul, ..... 193

No .....

Üniversite Hukuk Fakültesi Dekanlığına

Türkiyeye gelerek mukavelesinin mebdai meriye-  
 tine tesadüf eden 15.10.1933 tarihinde Türkiyeye  
 gelip vazifesine başlamış olan ve mukavelenamesi su-  
 reti ilişik olarak gönderilen *M. Richard Honig*'in  
 istihkakının tediyesine ait muamelenin ifası zımın-  
 da müzekkere tevdi kılındı .

Hukuk Fakültesi Reis  
 Vekili

*Fazıl*

20

Abb. 6: (Undatierte) Anweisung des Dekanats zur Auszahlung der Besoldung an Honig, der vertragsge-  
 mäß seine Tätigkeit am 15.10.1933 aufgenommen habe (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

T. C.  
İSTANBUL ÜNİVERSİTESİ  
HUKUK FAKÜLTESİ  
REİSLİĞİ

No. 234

*[Handwritten signature]*  
3

Istanbul 8 2 1934  
Ozû :  
Profesör Mr. Honig'in  
Kürsüsü hakkında .

Universite Rektörlüğüne

Fakültemiz kadrosunda "Hukuk Başlangıcı, Tarihi ve Felsefesi" Kürsüsü Ordinariyelüğü münhal gösterilmiştir . Bu dersin, esasen Hukuku Esasiye Kürsüsü için celbedilmiş olan Profesör Mr. Honig tarafından bu seneye mahsus olmak üzere, okutulması 25/II/933 tarihli ve 389 numaralı tezkeremizle Makama Âlilerine arz edilmiş ve keyfiyetin Vekâleti Celilece de tasvip buyrulduğu 3/I/934 tarih ve 70 numaralı tezkerelerile bildirilmiş idi .

Bu günkü kadromuza göre Hukuku Esasiye Kürsüsünün bir ecnebi Ordinariyelü Profesörü (Mr. Honig) ve bir de Türk Profesörü ) olmak üzere iki Profesörü vardır .

Mevzuu esasen iki Profesöre intiyag göstererek derecede geniş olmyan bu dersin, teşkilâtı esasiyemize ve onun tarihesine göre de tedris icabylediğinden, bir ecnebi Profesörden ziyade bir Türk profesörü tarafından müstakilen okutulması ve bu vazifenin de Profesör tarafından yapılması muvafık olur .

Bu mülâhasaya mebni Profesör Mr. Honig'in, yukarıda arz edildiği vehile, bu sene için muvakkatan ıggal etmekte olduğu "Hukuk Başlangıcı, Tarihi ve Felsefesi" Kürsüsüne kati olarak nakli temmmil edilerek keyfiyet Profesör Honi'e sureti merbut 12/2/934 tarih ve 146 numaralı tezkere ile sorulmuş ve kendisi dahi mütercüm sureti ilişik 1/Mart/1934

31

Abb. 7.1: Antrag des Dekans vom 08.03.1934 zur Umwidmung des Lehrstuhls für Verfassungsrecht in Lehrstuhl für Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

T. C.  
İSTANBUL ÜNİVERSİTESİ  
HUKUK FAKÜLTESİ  
REİSLİĞİ

Istanbul ..... 193

No. ....

- 2 -

tarifli mektubu ile bu husustaki muvafakati bildirilmiştir .

Mr. Honig'in bu suretle mezkûr Kürsüye kati olarak nakli tas-  
vip buyrulduğu takdirde mukavelesinin tadili mahiyetinde olan mevzuu  
bahis mektup mukavelesine raptedilebilir .

Bu nakil dolayısıyla kadroda mezkûr "Hukuk Bağlayıcı, Tarihi  
ve Felsefesi" Kürsüsüne bir Türk Ordinariyüslüğü için gösterilmiş olan  
90 lira da tasarruf edilmiş olacaktır .

Keyfiyet arz ve iktizasının ifası rica olunur Efendim Hazretleri.

Hukuk Fakültesi Dekanı



32

Abb. 7.2: Antrag des Dekans vom 08.03.1934 zur Umwidmung des Lehrstuhls für Verfassungsrecht in Lehrstuhl für Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

T. G.  
 İSTANBUL DARÜLFÜNUNU  
 HUKUK FAKÜLTESİ

1 Mart

Ör Doktor Rigar

11 Apartman Maçka  
 ul

Azizim Dekan Bey;

12/2/1934 tarihli mektubunuza cevaben, gelecek seneler zarfında "Hukuk bağlanıcı ve tarihi" ve "Hukuk felsefesi" derslerini tedaris etmek niyetinde bulunduğumu zati alinize tekrar etmekle şeref duyarım.

Binaenaleyh kürsümün bu derslere tebdil edilmesi hususunda sizinle mutabıkım.

Yüksek saygılarının kabulünü rica ederim Dekan Beyfendi.

RIGAR HONIG

33

T. C.  
**İSTANBUL ÜNİVERSİTESİ**  
 REKTÖRLÜĞÜ  
 İ. M. İ. Ş. K. MÜDÜRLÜĞÜ  
 N. 3451

Öz: Profesör Mr. Honig'in kürsüsü  
 4.

15-4-1934

Hukuk Fakültesi Dekanlığı

8/3/1934 tarih ve 234 numaralı tahrirat cevabıdır.

Fakülteniz esaslıya Hukuk Kürsüsü profesörlüğüne tayin edilmiş olan profesör Mr. Honig'in "hukuk başlangıcı tarihi ve felsefesi" kürsüsü ordinaryüslüğüne nakli ve mukavelenamesinin buna göre tashihi muvafık görüldüğü ve kadroya bu yolda meşruhat verilmesi Vekâlet Yüksek Makamından alınan IO/4/1934 tarih ve 8439 numaralı tahriratla bildirilmiştir. Muktezasının ifası rica olunur, Efendim.

m. A.

Universite Rektörü Üniversite Kâtibi  
 Umumi Vekili

İSTANBUL ÜNİVERSİTESİ  
 REKTÖRLÜĞÜ  
 Kütüphane Kaydı I  
 No. 3451 Tarih 16. 4. 1934

Kürsü mü teltizi - Kadroya izahat  
 edilmiştir. Halkası 16. 4. 1934

teltiz edilmiştir. Halkası 22. 4. 1934

72

Abb. 9: Mitteilung des Rektorats vom 15.04.1934 über die Umwidmung des Lehrstuhls für Verfassungsrecht in Lehrstuhl für Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

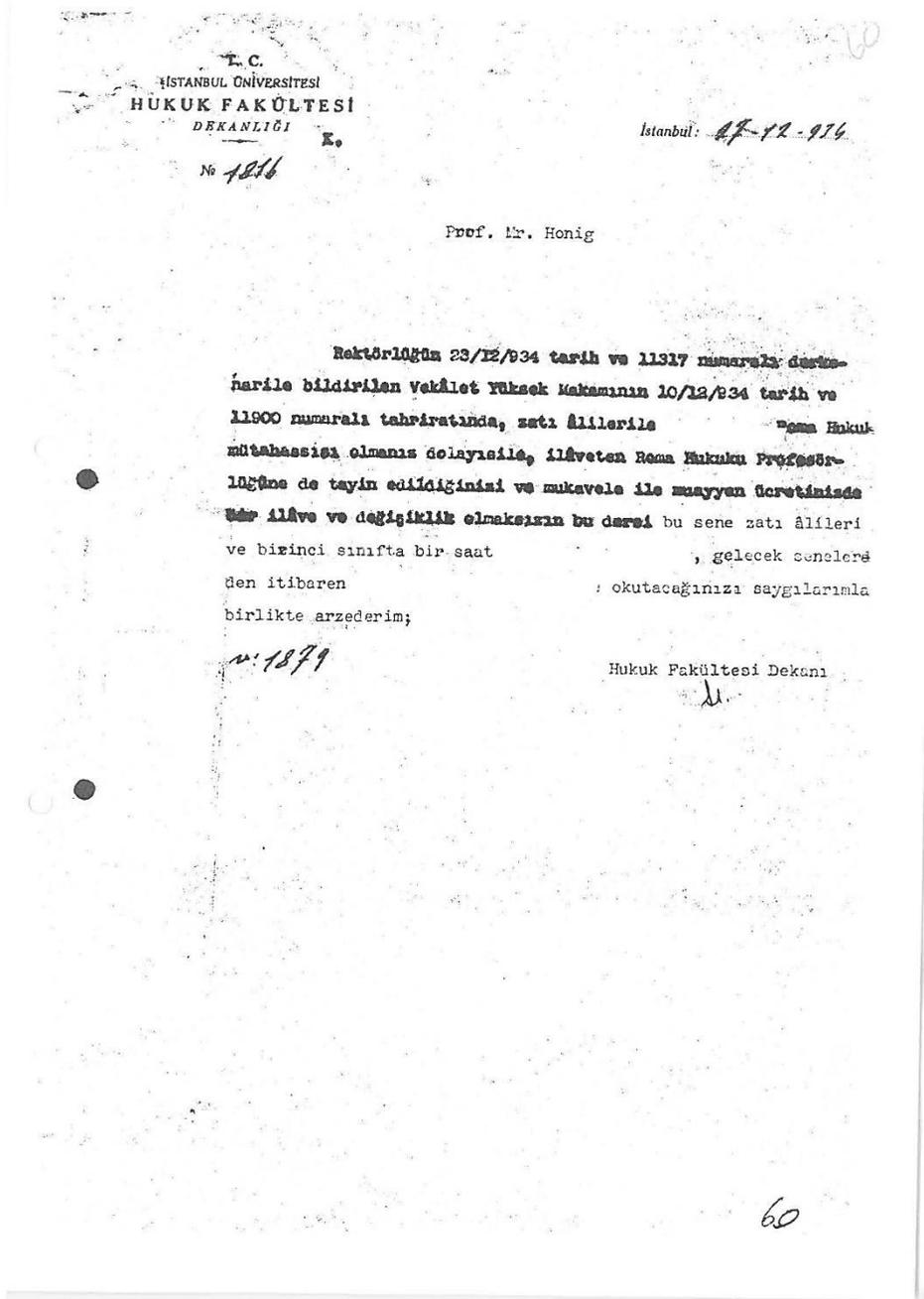


Abb. 10: Zuweisung des Fachs Römisches Recht vom 27.12.1934 (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

T. C.  
 İSTANBUL ÜNİVERSİTESİ  
 HUKUK FAKÜLTESİ  
 DEKANLIĞI

Istanbul : 4. 7. 1935

№ 927

Bebek Maliye Şubesine

Fakültemiz Roma Hukuku Ord. Profesörü Mr.  
 Honig, mukavelesinde yazıldığı üzere, her türlü  
 vergi çıktıktan sonra ayda maktuân 575 lira ücret  
 almaktadır.

h.

Hukuk Fakültesi Dekanı

h.

58

Abb. 11: Schreiben des Dekans an das Finanzamt Bebek vom 04.07.1935 über die vertraglich vereinbarte Besoldung von Honig in Höhe von 575 Türkische Lira (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)

## HUKUK BAŞLANGICI VE TARİHİ

TEDRİS HEYETİ:

**O. Prof.** Richard Honig  
**Doçent** Yavuz Abadan  
**Asistan** Orhan Münür Çağıl

İMTİHAN HEYETİ:

**O. Prof.** Richard Honig  
**Doçent** Yavuz Abadan  
**Asistan** Orhan Münür Çağıl

### İMTİHAN MEVZUU:

I -- Roma Hukukunun Avrupada iktibasından hangi Hukuk Mektepleri ve hangi mevzuat (Kanunlar) doğmuştur?

II -- Kanunlar hangi noktai nazarlara göre tefsir edilir ve vazı kanunun maksadına göre Hâkimin, kanunu tamamlaması salâhiyeti hangi hukukî sahalara şamildir?

III -- Aşağıdaki suallere kısaca cevap veriniz:

a) Hangi sübjektif haklar aleniyet prensibine tâdirler?

b) Devletler Umumî Hukunun en esaslı kaynağını teşkil eden dört akid şekli nelerdir?

c) (Magna Charta) ne zaman kabul edilmiştir. Ve onunla hangi hukukî Müessese yaratılmıştır?

d) Müddeiumumilik ilk defa hangi memlekette ve hangi kanun ile ihdas edilmiştir?

Not: Üçüncü sualın cevabında isim ve tarihlerin zikri kâfidir.

Abb. 12: Klausur im Fach Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte, erstellt durch die Prüfungskommission unter dem Vorsitz von Honig (Quelle: Özcan Adalet Dergisi 2019, S. 579)

# Roma Hukuku dersleri

## Profesör Honig dün tadrise başladı



### Profesör Honigin verdiği ders Doçent tarafından tercüme ediliyor

Mison Ventura Beyin Vekâlet emrine alınması üzerine inhilâl eden İstanbul Üniversitesi Roma hukuku profesörlüğüne tayin edilen ordinaryüs Her Richard Honig dün ilk dersi hukuk fakültesinin birinci sınıfında vermiş ve talebe tarafından alâka ile dinlenmiştir. Her Honig bundan evvel Almanyanın Goettingen Üniversitesi hukuk felsefesi ve Roma hukuku profesörlüklerini yapmış ve Roma hukukuna dair müteaddit kıymetli eserler yazmış ve bir çok Roma hukuku kongrelerinde eserleri tercih edilmiş bir profesördür. Dersini Fransızca vermektedir.

Bu sene Roma hukuku tadrısı iki kısma ayrılmıştır. Umumi kısmı profesör Honig, borçlar kısmını da Doçent Şemseddin Talip Bey okutacaktır. Şemseddin Talip Bey 1929 senesinde Roma Üniversitesinde hukuk doktorasını yaptıktan sonra 1931 de İstanbul Üniversitesini de bitirmiştir.

Profesör Honig dünkü açış dersinde Üniversitenin kendisine verdiği Roma hukukunu okutma dersinin kendisi için şerefli bir vazife olduğunu beyandan sonra şunları söylemiştir:

«— Dünyada hiçbir şehir, İstanbul kadar, bana bu dersi okutmak zevkini veremez. Çünkü burada 15 asır evvel (427 de) İmparator Justinianos tarafından Roma hukuku tedvin edilmek suretile bütün dünyaya hukuku aydınlatılmıştır.»

Profesör o sırada İstanbul Üniversitesi binasının bulunduğu yerde (Kapitolivin) in olduğunu ve o gün İstanbulun bu noktadan bütün dünyaya hukuk öğretildiğini ilâve etti.

Haber aldığımız göre Prof. Honig Roma hukuku ve borçlar hukuku hakkında türkçe olarak çıkarılacak olan eserini hazırlamağa başlamıştır. İlk formalar talebeye verilecek ve eser üç ay sonra tamamlanmış bulunacaktır.

Abb. 13: Artikel in Cumhuriyet vom 02.11.1934, S. 2 über die Aufnahme der Vorlesungen im römischen Recht



**Üniversitede Ecnebi Profesörler Ve Türkçe**

**İ**stanbul Üniversitesine getirilmiş olan beynelmilel şöhretli değerli ecnebi profesörlerden istifade edildiği muhakkak... Bu seçme zatların tek kusurları dersleri yabancı dilde okutmaları, muavinler için tercümede karışıklık, talebe için de anlamakta güçlük ihtimalleri bulunması idi. Kültür bakanlığı da bu mahzuru düşünerek ecnebi profesörlerinin Türk dilini öğrenmelerini şart koşmuştu. Hukuk fakültesi profesörlerinden Bay Honig bu işde birinciliği kazandı, Türkçeyi önceki arkadaşlarından önce öğrendi. Bir kaç gün evvel de ilk defa olarak bir Türkçe ders vererek teahhüdünü yerine getirmeğe başladı.

İstanbul Üniversitesi bugünkü ismini almadan önce daha darülfünun-ken de bir kaç defa ıslâhına teşebbüs edilmiş, her ıslâh hareketinde de Avrupadan yabancı hoca getirip kürsiye oturtmak ilk plânda hatıra gelmiştir. 1914 yılında da darülfünunda yeni dersler ihdas edilirken yirmi tane ecnebi profesör getirilmişti; bunların içinde Macar Müsteşrik profesör Mesa-roş'tan başka Türkçe bilen yoktu. O zamanki maarif nezareti de ecnebi profesörlerin kısa bir zamanda Türkçe öğrenmelerini şart koşmuştu; pek çoğu Alman olan yeni profesörler iki yılda Türkçe öğrenmeği taahhüt ederek işe başladılar; kimisi öğrendi, kimisi vazgeçti... Fakat o zamanki Metafizik, mantık ve usuliyat profesörü doktor Yakobi iki senenin bitimine yakın işin kolayını buldu: Derslerini Almanca olarak yazdı, muavini Habip efendiye vererek Türkçeye tercüme ettirdi, sonra bunları Lâtin harfleriyle yazdırdı, kürsiye çıkıp kendisi bu sözleri anlamadığı halde gramfon gibi çatır çatır, —tabii Türkçenin başını gözünü yarararak— okumağa başladı!

Talebe gülmekten kırılıyordu...

Abb. 14: Artikel in Son Posta vom 01.03.1936, S. 3 über das gebaltene Versprechen von Honig zum Erlernen der türkischen Sprache

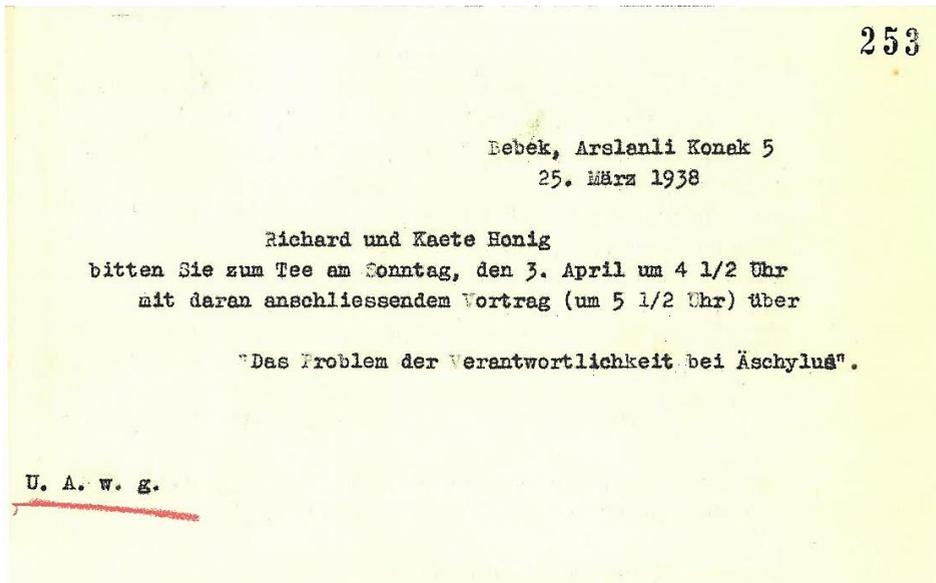


Abb. 15: Einladung der Familie Honig vom 25.03.1938 (Quelle: Nachlass von Alexander Rüstow im Bundesarchiv, BAK NL 1169/38, Nr. 253)



Abb. 16: „Arslanlı Konak“ (Villa mit dem Löwen) in Bebek, Aufnahme aus Juni 2022 (Quelle: Google Maps, Küçük Bebek Cad. 1, 34342 Bebek-Beşiktaş/İstanbul)

T. C.  
İSTANBUL ÜNİVERSİTESİ  
HUKUK FAKÜLTESİ  
DEKANLIĞI

Istanbul, 16. 10. 1939

№ 1724 K.

Universite Rektörlüğüne

Fakültemiz Profesörlerinden Mr. Honig  
verleşmek üzere Amerikaya gitmiş ve 1 Eylül'den  
ittibaren Fakülte'den ayrılmıştır. Kayfiyeti  
saygılarımla arz ederim.

Hukuk Fakültesi Dekanı

Abb. 17: Mitteilung des Dekans vom 16.10.1939 über das Ende der Amtszeit von Honig zum 01.09.1939, der „nach Amerika umgezogen ist“ (Quelle: Archiv der Universität Istanbul)



## Anhang 4

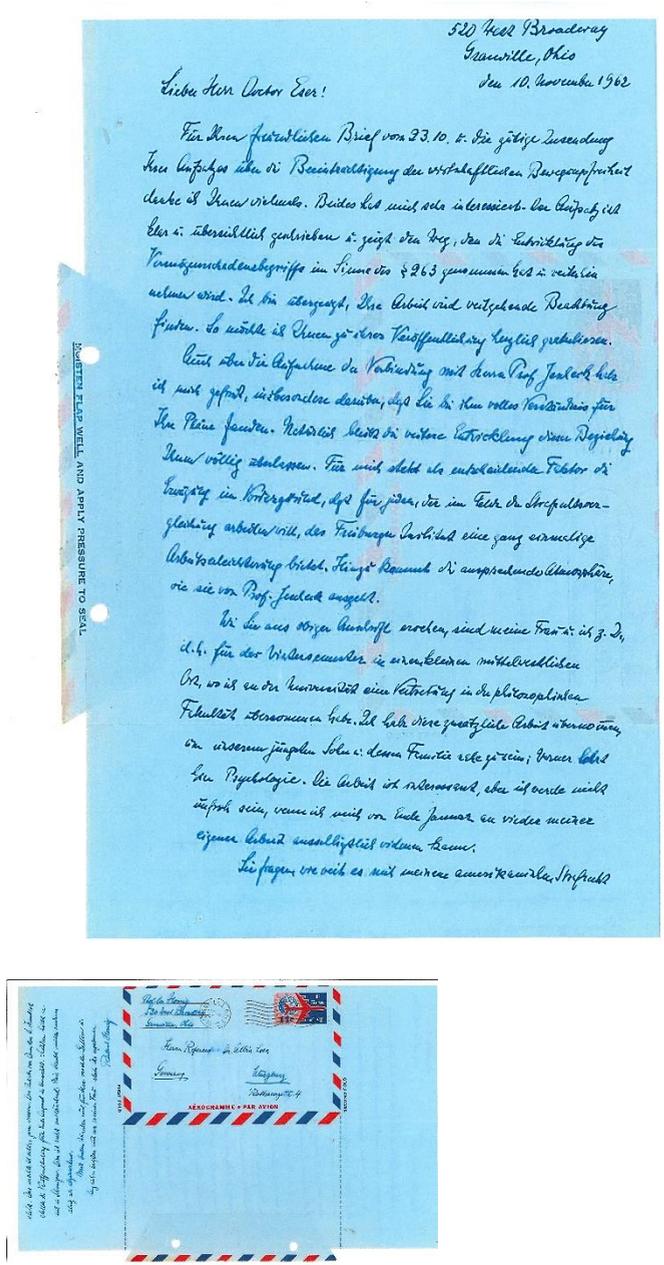


Abb. 1: Brief von Richard Honig vom 10. November 1962 aus Granville/Ohio

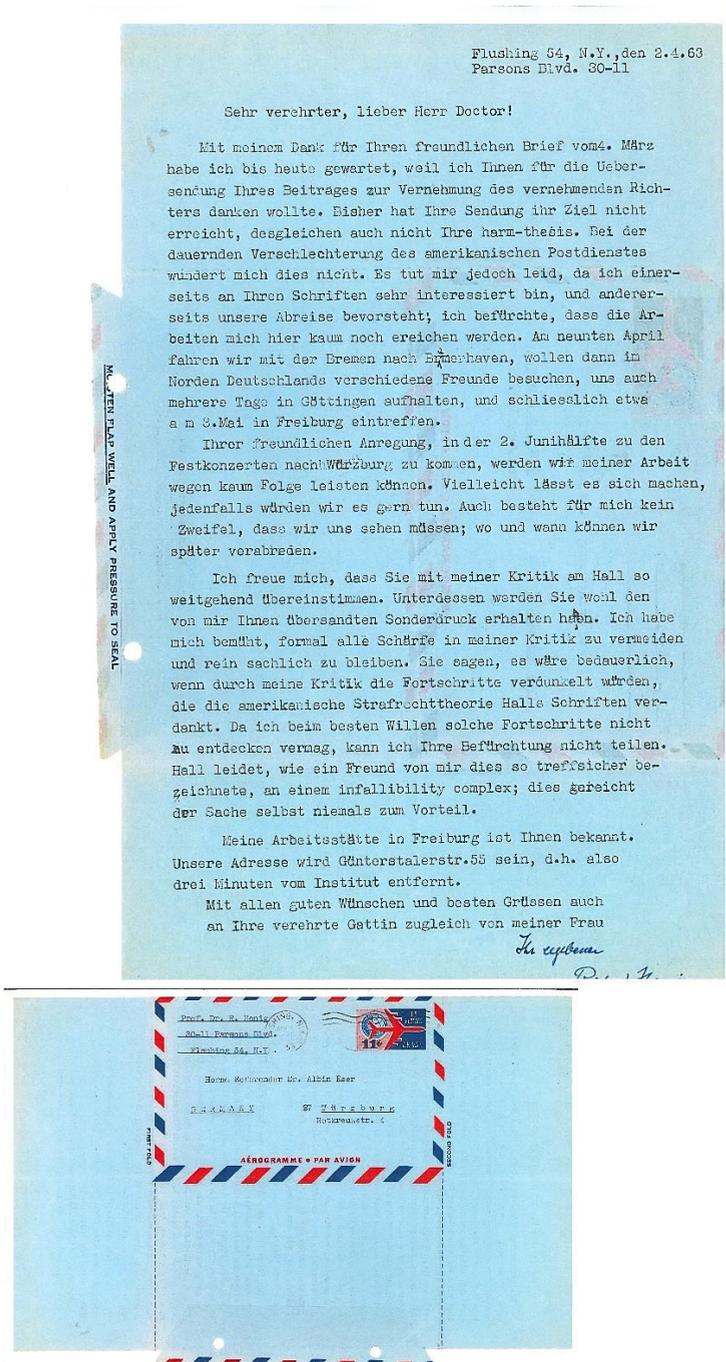


Abb. 2: Brief von Richard Honig vom 2. April 1963 aus Flushing/N.Y.

Stauffenbergweg 1  
34 Göttingen  
7. Juli 1965

Lieber Herr Eser:

Sie mein Kennzeichen  
sehr beschäftigt ist (Extra  
Vorträge hier und im  
Baum) möchte ich Ihnen  
statt seiner, auf Ihnen  
so freundlichen Brief  
antworten und danken.

Wir sollen am 11. Aug.  
in Bad Harzburg sein,  
werden hier etwa am  
16. August abfahren und  
also ein paar Tage in  
München bleiben. Es

würde uns herzlich freuen,  
Sie und Ihre liebe Frau  
dort sehen zu können,  
wenn es sich für Sie ein-  
richten lässt. - Paderborn  
liegt sehr nahe von Göttingen,  
aber wir werden  
kaum hierher von Harz-  
gastern zurückkönnen.

Nehmen Sie beide herz-  
liche Grüße von uns. Hoff-  
entlich auf ein gutes  
Wiedersehen!

Ihre

Kaete Honig

Abb. 3: Brief von Kaete Honig vom 7. Juli 1965 aus Göttingen

HOTEL **K** KÄRNTEN · BAD HOFGASTEIN · SALZBURG · AUSTRIA

den 24. 7. 66

Lieber, sehr verehrter Herr Eder!

Zunächst möchte ich Ihnen i. Diner sehr verbindliche Grüße zugleich in Namen  
meiner Frau nochmals unseren herzlichsten Dank für Ihre beiden - u. Meinor-  
Willkommenen, Ihre große Gastlichkeit u. bereitwillige Hilfe u. Unterstützung  
aussprechen. Sie beide haben mir die Tage in Tübingen sehr wertvoll u. die  
Erinnerung an Tübingen sehr bereichert.

Vor Freitrag sehen wir auf Ihre freundlichen Regens wünsch.  
Es gab freundliche Gespräche mit den Herrn Jerschke u. Krichelberger u.  
Ihrer Familie, i. Dinsdagabend wurde mein Vortrag mit Zustimmung

TELEFON (0 64 32) 261 · BANKVERBINDUNG: SALZBURGER SPARKASSE, FILIALE BAD HOFGASTEIN

auszusprechen. Beim Zusammenwachen nachher hatte ich Gelegenheit, Herrn Prof.  
Jerschke zu fragen, ob die Besprechung meines Am. An. Re in dem von Ihnen redigierten  
Teil der ZStW mir unbekannt sei. Ich erinnere dies u. fügte hinzu, daß aufgrund  
einer Änderung der Besprechungs-Praxis, d. Hermann häufig Änderungen u. Be-  
glaubigungen numerisch bearbeiten werde. Ich überlegte zu meinem großen Bedauern  
hinzu, daß Ihre so sorgfältig gearbeitete Besprechung nicht veröffentlicht  
werden wird. Es tut mir dies nur um ihretwillen leid; mir persönlich erwartet  
daraus keine weiteren Nachteile. Vielleicht ist es von Nutzen, die Angelegenheit  
nicht zu lassen.

Das vom 18. 8. mit mir hier. Ich würde mich sehr freuen, würde  
von Ihnen zu hören. Mit allen guten Wünschen um eine kurze für Sie kurze

i. der abgehenden kleinen Post

Abts Dr. Richard Honig

Abb. 4: Brief von Richard Honig vom 24. Juli 1966 aus Bad Hofgastein



NORDEUTSCHER LLOYD  
BREMEN

AN BORD DER EUROPA, SEIT 6. 9. 1966

Lieber, verehrter Herr Dr. Esen!

Wir haben heute Europa verlassen, so ist möglich die erste ruhige Stunde dazu benutzt, Ihnen v. dem Vorstande besten Dankes für die ständige Unterstützung bei Ihnen v. Ihren Kindern v. außerdem für die Beachtung zu danken, die Sie uns gezeigt werden. Wir haben die letzten 10 Tage in Göttingen verbracht, da wir den unablässigen Regen in Göttingen Prof. Jochims, sondern Sie sehr mit Ihnen. So kann ich die Arbeit von dem anerkannten Darmisinfektologen fördern, die ich selbst auch in Paris bei der Forschung durchgeführt v. besucht wurde.

Der letzte Teil dieses ist Ihnen nach unserer Sitzung in Frankfurt v. der Sitzung mit Prof. Jochims. Ich hoffe Sie haben meine Anregung nicht missverstanden, mit dem abgefragt, dass Prof. Jochims offenbar die Besprechung von Leitern enthält durch Herrn Dr. Hermann gehen immer will. Dies allerdings keineswegs, dass Sie die Besprechung aufpassen v. einer anderen Zeitstelle zugänglich machen. Es wäre mir wichtig, wenn Sie sorgfältig Arbeit zu zeigen. Ich glaube, das mit dem Jochims immer übereinstimmend, v. das ist keine meine Erklärung für diese Sache als ist, das er die Sache

Das Schiff ist nicht Absender dieses Briefes

begreift ist.

Ich hoffe Sie hatten mit Ihrer Familie eine Freude v. finden kann mit Ziel für eigene Arbeit: Prof. Jochims wird und vor geht.

Lernen Sie mit Bitte wissen, wo es Ihnen geht v. empfohlen Sie mit Bitte dem Prof. Jochims.

Ihnen v. dem Vorstande besten Dankes sowie dem Augmented Photo sendet meine Frau v. ist unsere herzlichsten Grüße.

Liebe Sie ergeben  
Richard Honig.

Abb. 5: Brief von Richard Honig vom 6. September 1966 an Bord der Europa







2

BAERS HOTEL UND KURHAUS  
7829 FRIEDENWEILER  
HOCHSCHWARZWALD

Reiseplan überprüften konnten.

Dass Sie meine Liste von Druckfehlern  
erhalten haben, die mir in Ihrem „Heftchen“  
auffielen, darf ich wohl unterstellen. Hier ist  
eine zweite Liste:

Bd. 1. S. 63 E 3, fünf Zeilen vor 4: Slewa S.

S. 67 A 15 Zeile: eine Frau... „Kochkelle“.

Bd. 2 S. 33 E 10: in der des BSH

S. 73 A 39: Kombination

S. 131 E 3 Zeile 1: nicht „der Tot“, sondern  
die Tot

S. 142 E 6 Zeile 7: nicht

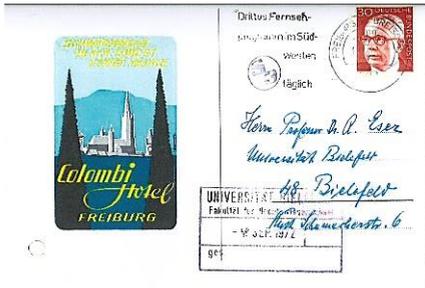
S. 175 E 3, 4te Zeile von unten: (§ 347)  
mit (§ 121)

S. 142 E 9 4te Zeile: ich empfehle

„der“ vor „Austflüge“ streichen

In der Hoffnung, Sie u. Ihre liebe Familie  
in Göttingen wiederzusehen, u. mit besten Grüßen  
von der Pension Honig

Abb. 7: Brief von Richard Honig vom 31. Juli 1972 aus Friedenweiler



Freiburg, am 3. 9. 72

Herrn, verehrten Herr Kollege!

Sie wissen ich bemüht bin, daß unsere Verbindung  
 abbraut: Wir sind noch in Freiburg, weil meine Frau in  
 Freiburg über einen Herzanfall erlitt, der mich vorzeitig, so-  
 nach Fr. zu dem un-bekannten Doktor mit dem Prof. Bülger zu bringen  
 wird auch als vier Wochen lang in der Jungsch-Krankenhaus, in es  
 ist abhängig un-schreibbar, wenn wir nach Princeton zurückkehren  
 können. Ich selbst habe bisher keine passendere Aufnahmestelle als  
 Colombi Hotel für mich finden können. Die Situation ist  
 nun aus freierhand.

Bei meinen Vorlesungen, weitergearbeitet, fand ich in  
 Ihrem Sonderkurs, Z, S. 96 in Nr. 7 die Rückordnung als  
 „plötzliche u. befriedigende Markt“ bezeichnet. Gemeint  
 was doch wohl „befriedigende“, oder „Frieden verkönde“.

Steffenhaus kann ich best bessere Nachricht geben.  
 Mit besten Grüßen an Sie, Ihre treue Gattin u. die  
 Kinder steht Ihr  
 Richard Honig

TELEX: 0772750  
 TELEFON: 31415  
 SCHWARZWALD  
 78 FREIBURG / HOTEL

Abb. 8: Brief von Richard Honig vom 3. September 1972 aus Freiburg

Princeton, den 18. 4. 74

Sehr verehrtes, lieber Herr Leo!

Heute morgen erhielt ich Ihren sehr freund-  
lichen Brief. Ich möchte sofort danken u.  
Ihnen vor allem für den höchst interessanten Brief  
nach Tübingen gratulieren! Ja, ich war, wie wohl  
jeder Kollege, tief erheitert, als ich vor einem Jahr  
von dem tragischen Tod Schröder's in Göttingen erfuhr.  
Demals sprach ich mit Herrn Hoyt über die Nach-  
folge, wie ich allein bei der Wahl, sondern auch  
der Fortführung des Komplexes. Mein erster Gedanke  
war an Sie, u. so bin ich heute besonders beglückt  
daran, daß in der Tat Sie es sind, der die Lücke  
auszufüllen u. das Werk des Komplexes fortzuführen  
besten ist. Darüber, daß Sie den Ruf annehmen

werden, kann nach meinem Ausspruch kein Zweifel  
bestehen. Ich wünsche sehr wohl, von Bielefeld  
Ihnen baldich die Antwort, die Sie dort geschickt,  
u. die Anerkennung, die Sie dort gefunden haben.  
Über Tübingen mit seiner jahrhundertalten  
Tradition, u. der Lehrstuhl Frankes u. Schröder's, mit  
der stimmungsgleichen Tradition dieser beiden Kom-  
mentare, - das ist etwas Einmaliges, was das  
Schicksal Ihnen bietet. Dies werden Sie bei den  
Erwägungen während des nächsten Winters nicht verkennen.

Viele Dank auch für Ihren Beitrag zur Peters-  
Festschrift. Wie gut, daß Sie den Brief durch Kappeler  
sandten; denn in drei Tagen fliege ich nach Göttingen,  
um dort längere Zeit zu arbeiten. In vorigen Jahr  
haben wir nun erst eine Sitzungsvorbereitung gemacht,

Ni Helm - Hotel Str. 4-6. Hotels werden auf längere  
 Zeit nicht mit Stromerzeugungs Kraft, sondern nicht  
 ermindert. Mein Koffer ist bestimmt auf ein Dutzend  
 mit Ihnen beiden in den lieben Händen. Ich's  
 würde ich gern nach Bielefeld zu Ihnen kommen; aber  
 bei meinem Alter ist das Reisen doch etwas beschwerlich,  
 n. so hoffe ich auf Ihren Besuch. Ich werde Anfang Mai  
 zu Dr. Bannert nach Bielefeld ins Seminar gehen,  
 da ich Erholung nötig habe; danach im Juni mit  
 meinem jüngeren Sohn nach Pörschheim fahren, von  
 wo ich aber auch Juli jedoch nicht in Göttingen ankomme.  
 Soweit meine Pläne, die viel Zeit für ein Treffen  
 mit Ihnen offen lassen. Ich wäre es dann  
 auch über Ihre Erfahrungen als Dekan n. als Prorektor  
 hören. Ich kann nicht bei den Weltverhältnissen

Sitzungsberichte der anfallende Arbeitstisch wohl  
 gut vorstellen.

<sup>beiden</sup>  
 Ihr glücklicher Besuch hier in Princeton im vorigen Jahr  
 war mir oft eine fröhliche Erinnerung. Mein Alter  
 hier ist sehr erträglich geworden.

Ihnen n. Ihren lieben Freitags nachmittags meine  
 herzlichsten Grüsse n. besten Wünsche!

Wie stets Ihr

Richard Honig.

Braunlage, den 13. 5. 74  
 Lieber, verehrter Herr Eser!

Ihr Brief möchte ich Ihnen für Ihre Arbeit  
 • Eubank u. Volfelt des Straßens. danken. Ich habe  
 viel aus Ihrer Schrift gelernt; auch die Vorsicht, man  
 auf diese neue Gebiet vorantreten muß, um nicht  
 zuviel in nicht zu wenig zu sagen. Sehr willkommen ist  
 daher die Absicht über die Schlafstörungen, in  
 denen der Schlafstahl eindeutig zur Geltung kommt.

Gern würde ich, wie Sie sich in Bezug auf Tubingen  
 unterlassen haben. Meinem Hauptanliegen können Sie ja  
 danken. Ihrer lieben Frau u. den Kindern  
 meine besten Wünsche!

Mit herzlichen Grüßen

Richard Honig

Absender  
 Honig  
 Dr. Bruno Lauterbaum  
 Braunlage (Harz)  
 Postleitzahl



POSTKARTE  
 Herrn Professor  
 Dr. Ulric Eser

H8  
 Postleitzahl  
 Bielefeld  
 Kurt Schumacherstr. 6  
 4800 Bielefeld  
 Telefon

Abb. 10: Brief von Richard Honig vom 13. Mai 1974 aus Braunlage/Harz

Wüstfeldt Göttingen, den 9. 2. 75  
 Lieber, sehr verehrter Herr Herr!

Hilf mir gleich abschicken ich Ihnen Danke für Ihre lieben  
 Weihnachts- u. Neujahrswünsche. Sie werden es mir verzeihen, wenn Sie  
 erfahren, daß ich mein Leben in unheilvollen Umständen, was natürlich verlinkte  
 Rhythmus bringen nach sich zog: Mein Kopf verankert war im Herbst wegen  
 einer Herzverengung vor dem Rückflug nach den U. S. Das Abfliegen vorab  
 eingekleidet sind, blieb mir nichts anders, als in das Krankenhaus (alias Altkranken)  
 überzusiedeln, zunächst ist mich, nicht mit Selbstversorgung in meinem  
 Göttinger Wohnung während des Bräuns belasten zu dürfen glückliche.

Diese Umwidmung bedeutet eine Rückkehr in die alte Heimat.  
 Meine Wohnung in Princeton, in der ich Sie u. Ihre liebe Sallie noch  
 im Sommer 73 begrüßen durfte, habe ich aufgegeben.

Ihre Stadtmakars - Bd. 4 habe ich erhalten. Die bevorstehenden  
 hundert Rinde enthält er wieder viel Ausgehendes. Sie herzlichen Dank!  
 Daß ich darauf rechnen, Sie bei der Streiflichterbesprechung im März hier  
 zu sehen? Ich hoffe auf baldiges Wiedersehen, es ist mir lieb, Sie beide  
 wieder in dem Ihnen vertrauten Göttingen, in die Fußstapfen des Kommentars  
 in Ihren Händen zu wissen.

Mit allen guten Wünschen für Sie beide u. die Kinder  
 wie auch Ihre Richard Honig

Abb. 11: Brief von Richard Honig vom 9. Februar 1975 aus Göttingen

Hörmöjje C 302

34 Göttingen, den 22. 1. 76  
Herwartshausen Str. 19

Sehr geehrten Herrn Herrn Eses!

Sehr herzlich danke ich Ihnen für Ihren lieben Brief vom 18. 1. 76. Es freut mich zu erfahren, daß es Ihnen, Ihren lieben Frau & den Kindern gut geht; denn oft habe ich mich nach häuslichem Wohlstand vor dem "Lande" gefragt, wie es Niemand wohl in dem Jugendheim gefühlt hat, wolle die Eltern dem zu brechen, wie - er vor allem - wie es Ihnen in Tübingen geht, u. ob Sie sich dort gut eingelebt haben. Sie möge ja, welche Arbeit auch noch auf Sie verfallt, froh sein zu hören, daß wiederum die Herausgabe des "entbehrlichen" Ländchen-Straßen wie aus Ihres Buches herausgehört ist. Auf Ihre freundliche Anfrage darf ich sagen, daß der Verlag bestmöglichst Gebrauch von unserer Buchreihe gemacht hat, was für mich um so bedeutender ist, als ich beim

Flug nach Göttingen im Frühjahr 1974 nicht davon vorbereitet war, mich nicht nach Bismarck zu entschließen zu können, wie demnach hier nach der neuesten Ländchen-Veröffentlichung gesehen werden mußte. Um so dankbarer wäre ich Ihnen, wenn Sie einen schnelleren Druck auf mich ausüben würden.

Ich hätte gehofft, Sie im Mai hier bei der Profrauber-Abendparty zu treffen, kann aber wohl verstehen, daß die Fälle der Arbeit dort Ihnen keine Zeit läßt. Auf den Vortrag von Schiller haben Sie wohl auch wohl alljährlich vorzuziehen.

Mit besten Wünschen für die gesamte Familie u.  
wärmelichem Dank  
Ihr  
Richard Honig

Abb. 12: Brief von Richard Honig vom 22. Januar 1976 aus Göttingen

78 10/12/76

Göttingen, den 29. 12. 76

Lieber, sehr verehrter Herr Esca!

Sehr herzlich danke ich Ihnen für Ihre lieben Briefe u. Ihre  
 Mein-geschenken, gleichfalls herzlichsten Dank Ihnen verbunden Gottin sowie  
 meinem u. meiner nunverglückten Frau - Freundin Frau - Fräulein Kofja!  
 Ich sende Dank natürlich Ihnen auch für die Zusendung von „Der Mensch  
 u. sein Tod“. Ihren Beitrag habe ich mit großer Interesse aber jenseits; die  
 Antworten werden folgen, nachdem der Verkaufstrüffel etwas abgeklungen ist;  
 daß er hier im Schiff Kaufpreis höher war als drum, wenn man in eigenen Händen

lebt, versteht sich von selbst.

Wie gewohnt würde ich Ihrer Anwesenheit folgen u. Sie in Tübingen  
 besuchen! Aber vor Bahnfahrt von hat sich bei mir, wahrscheinlich im  
 Hinblick auf die Bekleidungsprobleme, eine gewisse Scheu gebildet, sehr zu  
 meinem Unmuten. Vielleicht fährt sie gelegentlich in den Nordsee;  
 es fällt mir gar nicht ein. Es sind nun zehn Jahre her daß wir nach Tübingen  
 kamen; die Tage dort sind mir mit allen Einzelheiten nunverglückter —

Dank nochmals in sehr herzlich. Kindeste Liebe von Frau  
 ein gesundes u. erfolgreiches Neues Jahr! Drückt die  
 Richard Honig

Abb. 13: Brief von Richard Honig vom 29. Dezember 1976 aus Göttingen

Göttingen, den 19. März 1980

Charlottenburger Str. 19

Meine lieben, sehr verehrten Herrn u. Frau Esen!

Recht herzlich danke ich Ihnen für Ihre zeitigen  
Erwiderung zum 20. Gebirgs- und Herrn hoffe ich, Gottes  
Segen für Sie mit noch blühende Besten möge meine Schritte  
leiten. Dankbar fühle ich darauf zurück, wie Sie mein Leben  
durch unendliche Fährnisse gelütert hat. Dankbar für ich nicht  
für unserer Begegnungen, sei es im Süden jenseits des Meeres,  
sei es jugendlich hier in Göttingen. Das Blatt „von einem  
heiligen Baum“, das Sie mir sandten, behalte ich sorgfältig  
als Gedächtnis des Landes.

Nie Sie wissen, sind meine drei Söhne durch dieses  
Meer von mir getrennt, der eine als Physiker, der zweite als  
physikalischer Chemiker, der dritte als Psychologe tätig. Alle drei  
kommen regelmäßig zu mir, dazu gibt seinen fehlt ein wenig für  
Tage. Auch der liebste wird mir nicht über, veygleichlich ich es  
folgt haben würde. Dennoch bitte ich Sie, sich nicht um die nächste  
Anfrage von Schöcke - Schröder für mich zu bemühen. Ich werde es  
nicht in werden bleiben auf die DSH - Einrichtungen, als Fortschritt  
meiner vor zwei Jahren nachgedachten „Skripten über i. Math.“  
mit unbedingten Danke u. besten Wünschen für Sie beide  
Ihr in Freundschaft verbundenen  
Richard Honig

Abb. 14: Brief von Richard Honig vom 19. März 1980 aus Göttingen



## Schriftenverzeichnis von Richard M. Honig<sup>1</sup>

Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, Fraustadt 1914 (64 S.).

Die Einwilligung des Verletzten. Teil I: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim/Berlin/Leipzig 1919 (X, 187 S.; Neudruck der Ausgabe: Goldbach 1995).

Als Bearbeiter: Die Entwürfe zu den neuen Strafprozessgesetzen. Verhandlungsgegenstand der 16. Versammlung der deutschen Landesgruppe der I.K.V. zu Giessen am 27. Mai und 28. Mai 1920. Nach den stenographischen Protokollen, Berlin 1920 (32 S.).

Internationale Kriminalistische Vereinigung (16. Versammlung der Deutschen Landesgruppe der IKV am 27. und 28. Mai in Gießen), Deutsche Strafrechts-Zeitung (DStrZ) 1920, S. 245–246.

Die 17. Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (18. bis. 20. Mai in Jena), Deutsche Strafrechts-Zeitung (DStrZ) 1921, S. 171–174.

Der neue Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Die Polizei 1921, S. 291–299 (Teil I), S. 382–387 (Teil II), S. 402–403 (Schluss).

---

<sup>1</sup>Zusammengestellt von *Matthias Dölling*. Für die Zusammenstellung der in der Türkei verfassten Schriften Honigs wurde maßgeblich auf die Beiträge von *Isfen* (S. 221 ff.) und *Derinel* (S. 247 ff.) zurückgegriffen.

Als Herausgeber: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der durch das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen sowie durch das Gesetz zum Schutze der Republik veränderten Fassung und Nebengesetze mit Zuständigkeitstabelle und Sachregister, Sammlung deutscher Gesetze Band 90, Mannheim/Berlin/Leipzig 1922 (X, 366 S.).

Als Herausgeber: 18. Versammlung zu Göttingen vom 7. bis 10. Juni 1922. Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Berlin/Leipzig 1922 (150 S.).

Die 18. Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (7. bis 10. Juni in Göttingen), Deutsche Strafrechts-Zeitung (DStrZ) 1922, S. 156–159.

Beiträge zum Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs vom Standpunkt der Polizeiwissenschaft, Die Polizei 1922, S. 469–476.

Gebührenordnung für Scharfrichter aus dem Jahre 1757, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1923, S. 75–77.

Besprechung von Gerhard von Beseler: Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Eine Streitschrift gegen das preußische Justizministerium. Kiel 1923, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1923, S. 300–302.

Als Herausgeber: 19. Versammlung zu Hamburg vom 11. bis 13. Juni 1924. Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Berlin/Leipzig 1924 (244 S.).

Als Herausgeber: Nachtrag zum Strafgesetzbuch und den Nebengesetzen mit Zuständigkeitstabelle, Sammlung deutscher Gesetze Band 90a, Mannheim/Berlin/Leipzig 1924 (II, 151 S.).

Das summarische Verfahren im neuen Deutschen Strafprozeß, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1924, S. 138–154.

Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit. Zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Mannheim/Berlin/Leipzig 1925 (XVI, 142 S.; Neudruck der Ausgabe: Goldbach 1996).

Als Herausgeber: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den reichsrechtlichen Nebengesetzen, Sammlung deutscher Gesetze Band 90, 2. Aufl., Mannheim/Berlin/Leipzig 1926 (IX, 430 S.).

Als Herausgeber: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den reichsrechtlichen Nebengesetzen. Nachtrag, Mannheim/Berlin/Leipzig 1926 (20 S.).

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, *Der Gerichtssaal* (GS) 92 (1926), S. 115–124.

Stichworte „Abwesende, Verfahren gegen“ (S. 44–45) und „Aufenthalt und Aufenthaltsbeschränkung (Strafrecht)“ (S. 356) in: Fritz Stier-Somlo/Alexander Elster (Hg.), *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Erster Band* (Abandon – Deichgüter), Berlin/Leipzig 1926.

Stichwort „Nebenstrafen“ (S. 200–201) in: Fritz Stier-Somlo/Alexander Elster (Hg.), *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Vierter Band* (Mädchenhandel – Reichsexekution), Berlin/Leipzig 1927.

Straflose Vor- und Nachtat, *Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen* 2. Heft, Leipzig 1927 (XIV, 116 S.; Neudruck der Ausgabe: Aalen 1978 und Goldbach 1996).

Zusammen mit *Paul Oertmann*: *Josef Kohler's Einführung in die Rechtswissenschaft*, 6. Aufl., Leipzig 1929 (V, 285 S.); darin Bearbeitung des zweiten Abschnitts zum *Öffentlichen Recht* (Allgemeines, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Völkerrecht, Internationales Recht), S. 168–272.

Zur Frage der Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht, in: *Festschrift für Eduard Heilfron*. Zum 70. Geburtstage am 30. Juli 1930, Berlin/Wien 1930, S. 63–80.

Kausalität und objektive Zurechnung, in: August Hegler (Hg.), *Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag*. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 174–201.

Als Herausgeber: *Die Rechtshilfe des Deutschen Reichs in Straf- und Zivilsachen sowie auf den wichtigsten Nebengebieten*, *Stilkes Rechtsbibliothek* Nr. 130, *Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen*, Berlin 1932 (XXVII, 623 S.).

Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht, in: Heinrich Lehmann/Gotthold Bohne (Hg.), *Festgabe für Richard Schmidt zu seinem siebenzigsten Geburtstag*. 19. Januar 1932. Band 1: *Straf- und Prozessrecht*, Leipzig 1932, S. 3–31 (auch als seitengleiche Sonderausgabe erschienen).

Besprechung von RG, 1. Sen. v. 6. Mai 1932 – 1 D 471/32, Juristische Wochenschrift (JW) 1932, S. 2716–2717.

Hukuk Başlangıcı ve Tarihi Dersine Ait Hülâsa (*Zusammenfassung zur Vorlesung Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte*), 1. Aufl., Istanbul 1934 (102 S.).

Die Bedeutung Istanbuls für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft (mit einer Übersetzung von Aslanlı), *Capitolium* 1934, S. 9–26; erneut abgedruckt in *Digesta Turcica* 1/2005, S. 13–21.

Der wahre Sinn der Lex 109 Dig. 50, 17 (mit einer Übersetzung von Abadan), *Capitolium* 1934, S. 110–134.

Hukuk Felsefesinin Mâna ve Ehemmiyeti (*Die Bedeutung der Rechtsphilosophie*), *Hukuk Gazetesi* 1934 Nr. 3, S. 2–3.

Hukuk Başlangıcı ve Tarihi (*Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte*), 2. Aufl., Istanbul 1935 (264 S.); s. dazu *Isfen* (S. 236 m. Fn. 89): „Erweiterte Fassung der Vorlesungsnotizen, die 1934 in der ersten Auflage erschienen waren“.

Hukuk Felsefesi (*Rechtsphilosophie*), 2. Aufl., Istanbul 1935 (170 S.); s. dazu *Isfen* (S. 236 m. Fn. 90): „[E]s ist davon auszugehen, dass der zweiten Auflage eine Herausgabe der Vorlesungsnotizen vorangegangen war, die dann zu einem Lehrbuch ausgebaut wurden“.

Roma Hukuku (*Römisches Recht*), 1. Aufl., Istanbul 1935 (300 S.).

Digestlerin Neşrinin 1400'üncü Yıl Dönümü (*Der 1400. Jahrestag der Verkündung der Digesten*) İstanbul Üniversitesi Açılış Dersleri 1935, S. 19–29; s. dazu *Isfen* (S. 236 m. Fn. 92): „Gleichzeitig Antrittsvorlesung von Honig“.

Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht (mit einer Übersetzung von Medhi), *Capitolium* 1935, S. 9–67 (entspricht dem Beitrag in: Heinrich Lehmann/Gotthold Bohne [Hg.], Festgabe für Richard Schmidt zu seinem siebenzigsten Geburtstag. 19. Januar 1932. Band 1: Straf- und Prozessrecht, Leipzig 1932, S. 3–31).

Hukukun Tarifine Dair (*Zum Begriff des Rechts*), *Hukuk Gazetesi* 1935 Nr. 8, S. 5–6.

Âmir Hukuk ve Tefsiri Hukuk (*Zwingendes und ausgelegtes Recht*), *Hukuk Gazetesi* 1935 Nr. 9, S. 7.

İllyet Nazarisine Dair (*Zur Kausalitätstheorie*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1936, S. 169–188.

Ceza Gayeleri Nazariyesinin Tarihine Dair (*Zur Geschichte der Strafzwecktheorien*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1936, S. 413–426.

Tabii Hukuk Nedir? (*Was ist Naturrecht?*), Hukuk Gazetesi 1936 Nr. 12, S. 9.

Hukuk İdesinin Müsbet Hukuk İçin Ehemmiyeti (*Die Bedeutung der Rechtsidee für das positive Recht*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1937, S. 161–176.

Sofistlerde Tabii Hukuk Esasları (*Die Prinzipien des Naturrechts bei Sophisten*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1937, S. 177–214.

Tabii Hukuk Nazariyesinin Devletin Şekli Üzerindeki Tesiri (*Der Einfluss der Naturrechtstheorie auf die Staatsform*), Adliye Ceridesi 1937, S. 371–382.

İstanbul Müderrislerinin Çok Eski Tarihi (*Die sehr alte Geschichte der Istanbuler Professoren*), Yücel Dergisi 5/1937 und 6/1937.

Roma Hukuku (*Römisches Recht*), 2. Aufl., İstanbul 1938 (XXIV, 504 S.)

Roma Hukuku Kaynaklarının Tarihi (*Die Geschichte der Quellen des Römischen Rechts*), İstanbul Baro Mecmuası 1938, S. 1–20.

Taksir ve Ceza (*Schuld und Strafe*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1938, S. 209–219.

Eski ve Yeni Tabii Hukuk (*Das alte und neue Naturrecht*) Adliye Ceridesi 1939, S. 1473–1482.

Eşil'e Göre Mesuliyet Meselesi (*Das Problem der Verantwortung bei Aeschylus*), Festschrift für Birsel, İstanbul 1939, S. 207–224.

The Nicene Faith and the Legislation of the Early Byzantine Emperors, Anglican Theological Review (ATR) 25 (1943), S. 304–323.

The so-called „Vicariate“ of Illyricum, Anglican Theological Review (ATR) 26 (1944), S. 87–98.

Deutsche Übersetzung von *Miner Searle Bates, Religious Liberty. An Inquiry, New York/London 1945*: Miner Searle Bates, Glaubensfreiheit. Eine Untersuchung,

New York 1947 (XXIX, 880 S.; auf S. XVII–XVIII findet sich eine „Vorbemerkung des Übersetzers“).

Deutsche Übersetzung von *Helmut Richard Niebuhr, The Kingdom of God in America, Chicago/New York 1937*: Helmut Richard Niebuhr, Der Gedanke des Gottesreichs im amerikanischen Christentum, New York 1948 (IX, 154 S.; das Vorwort [V–VIII] ist von Honig verfasst).

Deutsche Übersetzung (unter einem gemeinsamen Titel) von *John Coleman Bennett, Social Salvation, New York 1935* und *ders., Christian Ethics and Social Policy, New York 1946*: John Coleman Bennett, Christentum und Gemeinschaft. Erstes Buch: Grundlagen einer christlichen Ethik. Zweites Buch: Die christliche Ethik in ihrer Bedeutung für die sozialen Probleme, New York 1949 (IX, 246 S.).

Two Ecclesiastical Laws of Valentinian III, *Anglican Theological Review (ATR)* 36 (1954), S. 190–200.

Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Band 12, Göttingen 1954 (62 S.); der Band enthält die drei im *Anglican Theological Review (ATR)* erschienenen Abhandlungen in übersetzter und überarbeiteter Fassung: Das Nicaenum und die Gesetzgebung der Kaiser des vierten Jahrhunderts (S. 10–29); Das sogenannte Vikariat von Illyricum (S. 30–45); Leos I. Einfluß auf die kirchenrechtlichen Novellen Valentinians III. (S. 46–62).

If There Were a Law, in: Samuel Standard/Helmuth Nathan (Hg.), *Should the Patient Know the Truth? A Response of Physicians, Nurses, Clergymen, and Lawyers*, Berlin/Heidelberg 1955, S. 152–156.

Zusammenfassende deutsche Übersetzung des siebenbändigen Werkes von *Kenneth Scott Latourette, A Study of the Expansion of Christianity, New York/London 1937–1945*: Kenneth Scott Latourette, Geschichte der Ausbreitung des Christentums. Gekürzte deutsche Ausgabe. Mit einem Vorwort von Hermann Dörries, *Theologie der Ökumene* Band 4, Göttingen 1956 (482 S.; auf S. 5–6 findet sich eine Vorbemerkung Honigs).

Deutsche Strafrechtsreform im Lichte amerikanischer Strafrechtsgrundsätze. Vortrag vor der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)* 70 (1958), S. 616–631.

Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen. Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Band 30, Göttingen 1960 (VII, 192 S.).

Deutsche Übersetzung von *Gerhard O.W. Mueller, The German Draft Criminal Code 1960 – An Evaluation in Terms of American Criminal Law, University of Illinois Law Forum (U. ILL. L.F.) 1961, S. 25–62*; Gerhard O.W. Mueller, Eine amerikanische Stellungnahme zum Entwurf eines Strafgesetzbuches E 1960, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 73 (1961), S. 297–339* (auch erschienen als Druck des Bundesministeriums der Justiz: Gerhard O.W. Mueller, Eine amerikanische Stellungnahme zum Entwurf eines Strafgesetzbuches E 1960, Bonn 1961 [51 S.]).

Das amerikanische Strafrecht, in: Edmund Mezger/Adolf Schönke/Hans-Heinrich Jescheck (Hg.), *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Vierter Band: Amerika, Norwegen, Türkei*, Berlin 1962, S. 7–262.

Jerome Halls Strafrechtslehre. Besprechung von Jerome Hall: *General Principles of Criminal Law. Second Edition. Indianapolis/New York 1960*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 74 (1962), S. 379*.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten von Amerika (Model Penal Code), *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 75 (1963), S. 63–97*.

*Criminal Law Systematized, The Journal of Criminal Law, Criminology, and Police Science (J. Crim. L. Criminology & Police Sci.) 54 (1963), S. 273–287*.

Die Regelung des Irrtums im Model Penal Code (Entwurf eines amerikanischen StGBs), *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1964, S. 137–152*.

Rezension von Friedrich Geerds: *Zur Lehre von den Konkurrenzen im Strafrecht. Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 2. Hamburg 1961, JuristenZeitung (JZ) 1964, S. 471*.

Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962 (übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen), *Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung Nr. 86, Berlin 1965 (XIX, 221 S.)*.

Rezension von Max Hirschberg: *Das amerikanische und deutsche Strafverfahren in rechtsvergleichender Sicht. Schriftenreihe Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie Band 6. Neuwied/Berlin 1963, JuristenZeitung (JZ) 1965, S. 36–38*.

Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches (Model Penal Code) Teil II, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 77 (1965), S. 37–59*.

Besprechung von Claus Roxin: Täterschaft und Tatherrschaft. Hamburger Rechtsstudien Heft 50. Hamburg 1963, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1966, S. 41–44.

Irrig-Annehmen und Glauben als Tatmerkmale, in: Friedrich Geerds/Wolfgang Naucke (Hg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965, Berlin 1966, S. 339–351.

Beweisverbot und Grundrechte im amerikanischen Strafprozeß, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 333/334, Tübingen 1967 (47 S.).

Die Bewertung polizeilicher Ermittlungshandlungen durch den Supreme Court der Vereinigten Staaten, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 79 (1967), S. 347–371.

Rezension von Karl Peters: Untersuchungen zum Fehlurteil im Strafprozeß. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 2. Dezember 1966. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft Berlin Heft 29. Berlin 1967, Juristen-Zeitung (JZ) 1968, S. 310.

Wiederaufnahme und dissenting opinions im amerikanischen Strafverfahren, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Band 74, Göttingen 1969 (VI, 125 S.).

Strafrechtliche Allgemeinbegriffe als Mittler kriminalpolitischer Ziele, in: Gotthard Paulus/Uwe Diederichsen/Claus-Wilhelm Canaris (Hg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 245–263.

Zur gesetzlichen Regelung des bedingten Vorsatzes, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1973, S. 257–265.

Ehrenamtliche Richter im Schwurgericht, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1974, S. 898–900.

Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Begehens durch Unterlassen, in: Gerald Grünwald/Olaf Mieke/Hans-Joachim Rudolphi/Hans-Ludwig Schreiber (Hg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, S. 89–103.

Billigkeitserwägungen in Verfahrensurteilen des Bundesgerichtshofs, in: Günter Warda/Heribert Waider/Reinhard von Hippel/Dieter Meurer (Hg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1976, S. 805–813.

---

Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs, in: Hans-Heinrich Jescheck/Hans Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin/New York 1977, S. 39–52.

Der zurückdatierte Gesamtvorsatz, in: Walter Stree/Theodor Lenckner/Peter Cramer/Albin Eser (Hg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 167–174.

Schicksal und Gewissen, in: Arthur Kaufmann/Günter Bemann/Detlef Krauß/Klaus Volk (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 1–6.



## **Autorinnen und Autoren**

*Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos*, Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen

*Prof. Dr. Dr. h.c. Okko Behrends*, emeritierter ordentlicher Professor (Lehrstuhl für Römisches und Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte) an der Georg-August-Universität Göttingen

*Dr. Basak Derinel, LL.M.*, Visiting Scholar am Birmingham Research Institute for History and Cultures der University of Birmingham

*Matthias Dölling*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Uwe Murmann an der Georg-August-Universität Göttingen

*Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, M.C.J. (NYU)* († 20.1.2023), ehemaliger Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (heute Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht) in Freiburg im Breisgau und emeritierter ordentlicher Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

*Prof. Dr. Luis Greco, LL.M.*, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, ausländisches Strafrecht und Strafrechtstheorie an der Humboldt-Universität zu Berlin

*Dr. Thomas Grosse-Wilde*, Akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsverglei-  
chung sowie Strafrechtsgeschichte von Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M.  
(Harvard) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

*Dr. Dr. Philipp-Alexander Hirsch*, Leiter einer unabhängigen Forschungsgruppe zur  
Strafrechtstheorie am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Si-  
cherheit und Recht (Freiburg im Breisgau) und Habilitand am Lehrstuhl für Straf-  
recht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Uwe Murmann an der Georg-August-  
Universität Göttingen

*Prof. Dr. Osman Isfen*, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirt-  
schaftsstrafrecht und internationales Strafrecht an der Fernuniversität in Hagen

*Prof. Dr. Manfred Mainwald*, emeritierter ordentlicher Professor (Lehrstuhl für Straf-  
recht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung) an der Georg-August-Universität  
Göttingen

*Prof. Dr. Uwe Murmann*, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht  
an der Georg-August-Universität Göttingen

*Dr. Martin Otto*, Akademischer Rat und Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches  
Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht von  
Prof. Dr. Andreas Bergmann an der Fernuniversität in Hagen

*Dr. Kristina Peters, M.A.*, Akademische Rätin a.Z. und Habilitandin am Lehrstuhl für  
Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie von  
Prof. Dr. Armin Engländer an der Ludwig-Maximilians-Universität München

*Dr. Jan Rennieke*, Rechtsanwalt in Göttingen

*Prof. Dr. Eva Schumann*, Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte  
und Bürgerliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen

*Dr. Georgia Stefanopoulou, LL.M.*, Akademische Rätin a.Z. und Habilitandin am Lehr-  
stuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsverglei-  
chung und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE) an der Gottfried Wilhelm Leibniz  
Universität Hannover

*Dr. David Christopher Weiglin*, Bundesnetzagentur, Bonn

**R**ichard Martin Honig (1890–1981) ist in der Strafrechtswissenschaft vor allem als einer der Wegbereiter der Lehre von der objektiven Zurechnung bekannt. Sein wissenschaftliches Œuvre umfasst neben weiteren Arbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts jedoch auch Abhandlungen zum Kirchenrecht und Römisches Recht, Einführungen in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie sowie Beiträge zum US-amerikanischen Strafrecht und Strafprozessrecht. In der Vielfalt dieser Themen spiegelt sich auch der außergewöhnliche Lebensweg Honigs wider. Honig, seit 1925 Professor in Göttingen, war aufgrund seiner jüdischen Herkunft im Dritten Reich zur Emigration gezwungen, die ihn erst in die Türkei und anschließend in die USA führte. Trotz dieser Erfahrung kehrte Honig in den 1960er Jahren nach Deutschland zurück, wo er 1981 in Göttingen verstarb. Dieser Forschungsband unterzieht Person und Werk Richard Honigs erstmals einer umfassenden Würdigung. Dabei widmet er sich gleichermaßen Honigs Gegenwartsrelevanz für die heutige Strafrechtsdogmatik wie auch seiner Bedeutung auf anderen Rechtsgebieten und in anderen Rechtsordnungen.

ISBN: 978-3-86395-602-8  
ISSN: 1864-2136  
eISSN: 2512-7047



Universitätsverlag Göttingen